This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

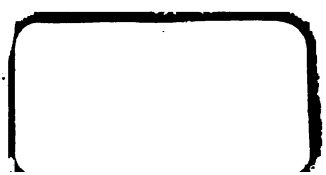

Naturrecht und Politik

im

Lichte der Gegenwart

von

Ferdinand Walter.

Bonn,
bei Adolph Marcus.
1863.

JC233
W24

Vorrede.

Der Zweck des Verfaſſers bei der Abfaſſung dieſes Buches war zunächſt der, ſich ſelbſt von dem im Gebiete des Staatslebens Erforſchten und Erlebten Rechenſchaft zu geben, dann aber auch Anderen, welche dieſe mühſamen Wege wandeln, nützlich zu ſein.

Die Wichtigkeit dieſer Unterſuchungen ergiebt ſich daraus, daß die großen Fragen, wovon die Zeit ſo tief ergriffen und bewegt wird, faſt ſämmtlich in dieſes Gebiet fallen, und nicht vereinzelt, ſondern in ihrem organiſchen und ſyſtematiſchen Zuſammenhang behandelt werden müſſen. Ihre Schwierigkeit wird aber ſchon durch die große Verſchiedenheit der Anſichten und Methoden bezeugt, welche zur Löſung der hier geſtellten Aufgabe verſucht worden ſind und noch fortwährend verſucht werden.

Der Geſichtspunkt, welcher dabei dem Verfaſſer maßgebend ſchien, iſt ſchon auf dem Titel angedeutet. Es handelt ſich dabei um ein Philoſophiren aus der Zeit heraus in die Zeit hinein. Auf die Richtigkeit der Methode und deren ſtrenge Durchführung kommt es bei dieſer Diſciplin mehr als bei jeder anderen an. Daher iſt davon im erſten Theile ausführlich geſprochen worden.

Auch der dritte Theil, die Geſchichte der Bearbeitung der philoſophiſchen Staats- und Rechtslehre enthaltend, hat vorzüglich die Geſchichte der Methoden vor Auge, weil dieſes wohl die lehrreichſte Seite derſelben iſt. Es war aber dabei Grundſatz, jeden Schriftſteller vor Allem möglichſt mit ſeinen eigenen Worten reden zu laſſen, und ſich einer umſchreibenden Berichterſtattung ſo weit thunlich zu enthalten, weil dabei, wie vorliegende Beiſpiele beweiſen, allzu leicht die Färbung des eigenen Syſtems beigemiſcht wird. Daß aber jener dritte Theil ausführlich bei ſolchen Schriftſtellern verweilt, welche gewöhnlich gar nicht oder nur ſehr flüchtig erwähnt werden, wird keiner Rechtfertigung bedürfen.

Unſere Wiſſenſchaft iſt ein Erzeugniß der Zeit, und es arbeiten daran Viele mit. Es ſchien daher dem Verfaſſer angemeſſen, nicht blos ſeine eigenen Anſichten zu entwickeln, ſondern dieſe auch durch die Anderer zu unterſtützen. Gewöhnlich ſind dieſe auch nicht blos den Namen nach angeführt, was nicht viel hilft, ſondern die ganzen Stellen mitgetheilt, beſonders ſolche, die ſich durch Geiſt und Eigenthümlichkeit auszeichnen. Mit Vorliebe ſind ſolche Schriftſteller gewählt, die ſonſt in anderer Beziehung auf einem vom Verfaſſer verſchiedenen Standpunkt ſtehen, weil in dieſer Uebereinſtimmung eine Gewährleiſtung für die innere Wahrheit der zuſammentreffenden Anſichten liegt.

Ueberhaupt iſt die Richtung des Verfaſſers bei dieſem Werke eine verſöhnende und vermittelnde. Dieſes ſchien ihm doppeltes Bedürfniß in einer Zeit, die durch geiſtigen Zwieſpalt jeder Art ſo verworren und tief zerrüttet iſt. Er hält nach ſeinem Charakter und nach den Erfahrungen der Geſchichte an der Wahrheit feſt, daß der leidenſchaftliche Sturm der Zeit zwar Veraltetes und unhaltbar Gewordenes niederzureißen vermag, daß aber alles Dauernde und wahrhaft Wohlthätige, was in der Geſchichte zu Stande gekommen, nur durch gemäßigte und vermittelnde Naturen geſchaffen worden iſt.

Bonn, den 3. Mai 1863.

Ueberſicht.

(Die Ziffern bezeichnen die Paragraphen.)

Erſter Theil.

Von der philoſophiſchen Staats- und Rechtslehre als Wiſſenſchaft.

I. Entſtehung dieſer Wiſſenſchaft . . . . . 1.
II. Gegenſtand und Aufgabe derſelben . . . . 2. 3.
III. Ueberſicht des Stoffes . . . . . 4. 5.
IV. Methode der Behandlung.
A) Richtige Methode . . . . . 6.
B) Nothwendigkeit des chriſtlichen Standpunktes . . 7.
C) Falſche Methoden . . . . . 8—13.
V. Verhältniß zu anderen Diſciplinen.
A) Zum göttlichen Recht . . . . . 14. 15.
B) Zur Ethik . . . . . 16. 17.
C) Zur Philoſophie des poſitiven Rechts . . . 18. 19.
D) Zur Politik der Geſetzgebung . . . . 20.

Zweiter Theil.

Inhalt der philoſophiſchen Staats- und Rechtslehre.

Erſtes Kapitel.

Thatſächliche Grundlagen.

Einleitung . . . . . 21.
I. Vom Urſprung des Menſchen . . . . . 22. 23.

II. Der Menſch in ſeinem irdiſchen Daſein.
A) Der einzelne Menſch.
1) Als phyſiſches Weſen . . . . . 24. 25.
2) Als geiſtiges Weſen.
a) Das allgemein Menſchliche.
α) Die Vernunft . . . . . 26.
β) Die Sprache . . . . . 27. 28.
b) Ethiſche Eigenſchaften.
α) Die Geſelligkeit . . . . . 29.
β) Die Sittlichkeit . . . . . 30.
γ) Die Religioſität . . . . . 31.
δ) Das Rechtsgefühl . . . . . 32.
ε) Das Wohlwollen . . . . . 33.
c) Der denkende Geiſt.
α) Das Denken . . . . . 34.
β) Die Wiſſenſchaft . . . . . 35.
d) Der Schönheitsſinn . . . . . 36.
e) Das Streben nach Glückſeligkeit . . . 37.
B) Die Menſchheit.
1) Einheit derſelben . . . . . 38.
2) Die Perfectibilität . . . . . 39.
III. Der Menſch als unſterbliches Weſen . . . 40—42.

Zweites Kapitel.

Der Staat und das Recht.

I. Vom Staate im Allgemeinen.
A) Das Weſen des Staates . . . . . 43—48.
B) Vom Urſprung der Staaten.
1) Richtige Anſicht . . . . . 49.
2) Von der Entſtehung des Staates durch Vertrag . 50—53.
C) Beſtandtheile des Staates.
1) Volk und Land . . . . . 54—56.
2) Von der Nationalität . . . . . 57.
D) Vom Recht im Staate.
1) Vom Recht an ſich.
a) Weſen deſſelben . . . . . 58—61.

b) Wirkung deſſelben . . . . . 62. 63.
c) Erſcheinungsformen deſſelben . . . . 64—69.
2) Von den Rechtsverhältniſſen . . . . . 70—72.

II. Das Leben und deſſen Erſcheinungen im Staate.

A) Die Individuen.
1) Die Perſönlichkeit . . . . . 73—75.
2) Die in der Perſönlichkeit enthaltenen Rechte.
a) Das Recht der phyſiſchen Exiſtenz . . . 76—81.
b) Rechte die aus der Eigenſchaft als Rechtsſubject entſtehen.
α) Die Freiheit . . . . . 82—89.
β) Die Gleichheit . . . . . 90—94.
c) Rechte die aus der Eigenſchaft als ſittliches Weſen entſtehen.
α) Das Recht auf Tugend . . . . . 95.
β) Das Recht auf Ehre . . . . . 96—102.
γ) Das Recht auf Wahrhaftigkeit und Treue . 103—107.
d) Das Recht auf Religioſität . . . . 108.
e) Das Recht auf geiſtige Entwicklung . . 109.
f) Das Recht auf Geſelligkeit . . . . 110.
3) Verhältniß der ſogenannten Urrechte zur Staatsverfaſſung . . . . . 111—117.

B) Die Familie.
1) Von der Familie im Allgemeinen.
a) Weſen derſelben . . . . . 118—121.
b) Von der Verwandtſchaft . . . . 122.
2) Die Ehe.
a) Weſen derſelben . . . . . 123—128.
b) Form der Eingehung . . . . 129—133.
c) Bedingungen derſelben . . . . 134. 135.
d) Verhältniſſe unter den Ehegatten. . . . 136. 137.
e) Dauer der Ehe . . . . . 138—141.
3) Das elterliche Verhältniß . . . . 142—148.
4) Die Vormundſchaft . . . . . 149—152.

C) Das Vermögen und der Verkehr.
1) Abhängigkeit des Menſchen von der Natur . . 153.
2) Herrſchaft des Menſchen über die Natur . . 154.
3) Form dieſer Herrſchaft . . . . . 155. 156.

4) Vom Eigenthum.
a) Rechtsgrund deſſelben . . . . 157—160.
b) Inhalt des Eigenthumsrechts . . . 161—163.
c) Von dem Beſitz . . . . . 164.
d) Erwerbarten des Eigenthums . . . 165—167.
e) Ueberlaſſung von Eigenthumsrechten an Dritte . 168.
f) Verhältniß des Eigenthums zur Staatsgewalt . 169.
5) Die Arbeit und deren Theilung . . . 170.
6) Der Verkehr.
a) Nothwendigkeit des Austauſches der Werthe . 171.
b) Bedingungen des Austauſches . . . 172.
c) Vom Gelde.
α) Bedeutung deſſelben . . . . 173.
β) Stoff deſſelben . . . . . 174. 175.
γ) Von den Geldgeſchäften . . . . 176—180.
δ) Sociale Bedeutung des Geldes . . . 181.
d) Von den Verträgen.
α) Weſen derſelben . . . . . 182. 183.
β) Arten derſelben . . . . . 184. 185.
7) Vom Vermögen.
a) Das Recht am Vermögen . . . . 186—188.
b) Von der Vererbung . . . . . 189—194.
8) Von der Armuth.
a) Im Allgemeinen . . . . . 195.
b) Abhängigkeitsverhältniſſe aus der Armuth.
α) Das Geſindeverhältniß . . . . 196—198.
β) Das Tagelöhnerverhältniß . . . 199.
γ) Das Fabrikarbeiterverhältniß . . . 200.
c) Vom Pauperismus . . . . . 201—210.

D) Das Leben des Geiſtes.
1) Die Wiſſenſchaft.
a) Verhältniß derſelben in der Geſellſchaft . . 211. 212.
b) Von dem Recht an Geiſteswerken . . . 213—216.
2) Die Kunſt . . . . . 217.
3) Die Sittlichkeit . . . . . 218.
4) Der Frohſinn . . . . . 219—223.

E) Vom Unterſchied der Stände.
1) Von den Ständen überhaupt . . . . 224.

2) Die materiellen Berufsstände.
a) Der Bauernstand . . . . . 225—228.
b) Der Gewerbstand . . . . . 229—231.
c) Der Handelsstand . . . . . 232—234.
3) Der Stand der großen Grundbesitzer . . . 235. 236.
4) Der Adel . . . . . 237—243.
5) Die geistigen Berufsstände . . . . 244. 245.
III. Von der Staatsverfassung.
A) Von der Staatsgewalt.
1) Wesen derselben . . . . . 246.
2) Quelle derselben . . . . . 247.
B) Vom Subjecte der Staatsgewalt.
1) Die Legitimität . . . . . 248. 249.
2) Die Macht der Thatsachen . . . . 250. 251.
3) Irrige Theorien . . . . . 252—254.
C) Von der Einrichtung der Verfassung.
1) Wesentliche Eigenschaften derselben . . . 255—257.
2) Formen derselben . . . . . 258—260.
3) Geistige Elemente derselben . . . . 261—263.
4) Von der besten Staatsform . . . . 264—269.
IV. Von der Monarchie.
A) Die Verfassung.
1) Das Wesen des Königthums . . . . 270. 271.
2) Die Person des Königs.
a) Die königliche Würde . . . . 272. 273.
b) Das königliche Haus . . . . 274.
c) Der königliche Unterhalt . . . . 275.
d) Die Thronfolge . . . . . 276—282.
3) Die Unveräußerlichkeit und Untheilbarkeit des Reichs 283.
4) Die königliche Gewalt.
a) Inhalt derselben . . . . . 284—287.
b) Beschränkungen derselben . . . . 288. 289.
c) Die Staatsgrundgesetze . . . . 290—294.
d) Von den rettenden Thaten . . . . 295.
B) Die Handhabung der Regierung.
1) Der König und seine Organe.
a) Die Minister . . . . . 296—304.
b) Die Rathgeber der Regierung . . . 305. 306.
c) Die Beamten . . . . . 307—315.

2) Von der Mitwirkung des Volkes bei der Regierung.
a) Politiſche Bedeutung der Familie . . . 316.
b) Die Gemeinden . . . . . 317—327.
c) Die Corporationen . . . . . 328—330.
d) Die Provinzialſtände . . . . 331.
e) Die Reichsſtände.
α) Grundgedanke dieſer Einrichtung . . 332—334.
β) Organiſation derſelben . . . . 335—339.
γ) Die Lehren der Geſchichte . . . 340—342.
δ) Von der erſten Kammer . . . 343.
f) Die öffentliche Meinung . . . . 344—346.
g) Die politiſche Preſſe . . . . 347—352.
h) Die politiſchen Vereine . . . . 353. 354.
i) Die Volksverſammlungen . . . . 355. 356.
3) Von den Streitigkeiten zwiſchen der Regierung und dem Volke.
a) Friedliche Ausgleichung derſelben . . . 357.
b) Vom paſſiven Widerſtand . . . . 358. 359.
c) Von den Revolutionen . . . . 360—364.
d) Von den Mitteln Revolutionen vorzubeugen . 365—367.
C) Die Mittel der Regierung.
1) Das Militär.
a) Beſtimmung und Eigenſchaften deſſelben . . 368. 369.
b) Von dem Militärſtande . . . . 370. 371.
c) Von der Bildung des Heeres . . . 372—376.
d) Verhältniß der bewaffneten Macht zur Regierung . 377.
2) Die öffentlichen Einkünfte.
a) Quellen derſelben.
α) Die Beſteuerung . . . . . 378—382.
β) Andere Einnahmequellen . . . . 383—385.
b) Von der Feſtſtellung des Staatshaushaltes . 386. 387.
c) Von den Staatsſchulden . . . . 388.
D) Die Thätigkeit der Regierung.
1) Allgemeine Formen derſelben.
a) Die Geſetzgebung . . . . . 389—391.
b) Die Verwaltung . . . . . 392—395.
2) Gegenſtände derſelben.
a) Die höhere Staatsleitung . . . 396.

b) Die bürgerliche Rechtspflege.
α) Begründung derſelben . . . . 397.
β) Organe derſelben . . . . . 398. 399.
γ) Thätigkeit des Gerichts . . . . 400—402.
δ) Das gerichtliche Verfahren . . . 403—407.

c) Die Beſtrafung der Vergehen.
α) Die Idee und Nothwendigkeit der Strafe . 408.
β) Die Strafgewalt des Staates . . . 409—414.
γ) Von den Vergehen . . . . 415—418.
δ) Von den Strafen . . . . 419—424.
ε) Das gerichtliche Verfahren . . . 425—428.
ζ) Von dem Begnadigungsrecht . . . 429. 430.

d) Die Pflege der gemeinen Wohlfahrt.
α) Aufgabe derſelben . . . . 431.
β) Die Sorgfalt für den öffentlichen Frieden und die bürgerliche Sicherheit . . . 432. 433.
γ) Die Pflege des phyſiſchen Wohles.
A) Die Polizei der Lebensmittel . . 434.
B) Die Sorgfalt für den gemeinen Wohlſtand . 435—440.
C) Die Armenpflege . . . . 441—444.
D) Die Sorgfalt für den Geſundheitszuſtand . 445.
δ) Die Pflege des geiſtigen Wohles.
A) Aufgabe der Staatsgewalt . . . 446.
B) Die Pflege der Sittlichkeit . . . 447. 448.
C) Die Pflege der Wiſſenſchaften.
a) Aufgabe des Staates . . . 449. 450.
b) Die Volksſchule . . . . 451. 452.
c) Die mittleren Schulen . . . 453.
d) Die Univerſität . . . . 454—457.
e) Die Akademie . . . . 458.
D) Die Pflege der Kunſt . . . 459.
E) Die Pflege der geiſtigen Erheiterung . 460.

Drittes Kapitel.

Die Menschheit.

I. Idee der Menschheit . . . . . 461.
II. Der menschheitliche Verkehr . . . . . 462.
III. Das Völkerrecht.
A) Begriff und Entstehung desselben . . . 463. 464.
B) Uebersicht seines Inhaltes . . . . . 465.
C) Nähere Ausführung.
1) Von den Rechtssubjecten im Völkerrechte . . 466.
2) Von dem Eigenthum der Staaten nach Völkerrecht . 467.
3) Von der völkerrechtlichen Gemeinschaft . . 468. 469.
4) Von dem völkerrechtlichen Verkehr . . . 470. 471.
5) Von den Völkerverträgen . . . . . 472.
6) Von der Verfolgung der Rechte nach Völkerrecht . 473—477.
D) Das Völkerrecht der Zukunft . . . . . 478.
IV. Die Weltgeschichte . . . . . 479—481.

Viertes Kapitel.

Der Mensch als unsterbliches Wesen.

I. Von der Religion . . . . . 482—484.
II. Von der Kirche.
A) Wesen derselben . . . . . 485. 486.
B) Von der Nothwendigkeit und den Machtmitteln der Kirche 487.
C) Von dem Verhältnisse zu anderen religiösen Bekenntnissen 488. 489.
III. Verhältniß des Staates zur Religion und Kirche.
A) Im Allgemeinen . . . . . 490. 491.
B) Die Staaten und das Christenthum.
1) Die kirchliche Freiheit . . . . . 492.
2) Der christliche Staat . . . . . 493—495.
3) Die Parität . . . . . 496.
4) Der christliche Staat und die allgemeine Toleranz . 497.
5) Die völlige Trennung der Religion und Kirche vom Staate . . . . . 498.

Dritter Theil.

Geſchichte der Bearbeitung der philoſophiſchen Staats- und Rechtslehre.

Einleitung . . . . . 499. 500.

I. Die Juden . . . . . 501—503.

II. Die Griechen.

A) Platon . . . . . 504—509.

B) Ariſtoteles . . . . . 510. 511.

C) Die Stoiker . . . . . 512.

III. Die Römer . . . . . 513. 514.

IV. Einfluß des Chriſtenthums . . . . 515—517.

V. Die Ausbildung der chriſtlichen Staats- und Rechtslehre.

A) Anfänge derſelben . . . . . 518.

B) Ausbildung der chriſtlichen Staatslehre.

1) Im Mittelalter . . . . . 519—526.

2) Im ſechzehnten und ſiebzehnten Jahrhundert . . 527.

C) Ausbildung der chriſtlichen Rechtslehre . . . 528—530.

VI. Die Schriftſteller des Uebergangs . . . 531—536.

VII. Die Ausbildung des Naturrechts.

A) Auf der Grundlage eines ſubjectiven anthropologiſch-ethiſchen Princips . . . . . 537—544.

B) Auf pantheiſtiſcher Grundlage . . . . . 545.

C) Einfluß der engliſch-ſchottiſchen Moralphiloſophie . 546. 547.

D) Einfluß der ſenſualiſtiſchen und materialiſtiſchen Lehren. 548.

E) Das Naturrecht auf der Grundlage des abſtracten Rationalismus.

1) Kant und ſeine Schule . . . . . 549. 550.

2) Fichte . . . . . 551.

F) Die Zurückführung des Naturrechts auf die reale Welt.

1) Durch die Philoſophie.

a) Schelling . . . . . 552. 553.

b) Hegel . . . . . 554—556.

2) Einfluß der hiſtoriſchen Schule . . . 557.

3) Der Wiederaufbau der chriſtlichen Rechtsphiloſophie . 558.

4) Gemiſchte Syſteme . . . . . 559.

VIII. Die Ausbildung der Staatslehre.
A) Theorie der Volkssouverainetät . . . . . 560.
B) Das constitutionelle Staatsrecht . . . . . 561.
C) Die Vertheidiger des historischen Rechts und der christlichen Politik . . . . . 562.
IX. Resultat . . . . . 563.

Verbeſſerungen.

Seite 19. Zeile 15. v. u. ſtatt: G. ſetze: H.
— 61. — 12. v. u. ſtatt: 1752 ſetze: 1761
— — — 1. v. u. ſtatt: 1744 ſetze: 1784
— 97. — 5. v. o. ſtatt: deſſelben ſetze: derſelben
— 109. — 16. v. o. ſtatt: 1752 ſetze: 1761
— 192. — 2. v. u. ſtatt: 153 ſetze: 154
— 230. — 6. v. o. ſtatt: 1752 ſetze: 1761
— 238. — 5. v. u. ſtatt: sont ſetze: font
— 239. Note 1. iſt zu ſetzen: Leibnitz Monita quaedam ad Samuelis Puffendorfii principia §. 2. (Oper. ed. Dutens IV. 3. p. 277).
— 248. Zeile 6. v. u. ſtatt: I. ſetze c.
— 275. — 10. v. o. ſtatt: verlangt ſetze: erlangt
— 289. — 2. v. o. ſtatt: , der ſetze: . Der
— — — 13. v. u. ſtatt: deren Delicte ſetze: die Delicte der Untergebenen
— 293. — 15. v. u. ſtatt: Staatsgemeinden ſetze: Stadtgemeinden
— 330. — 1. v. u. ſtatt: Policraticus ſetze: Polycraticus
— 331. — 5. v. o. ſtatt: Sein ſetze: Einer ſeiner
— — — 16. v. o. ſtatt: Policraticus ſetze: Polycraticus
— — — 11. v. u. iſt: (Aegidius Colonna) zu ſtreichen.
— 332. — 2. v. u. ſtatt: 1598 ſetze: 1599
— 333. — 2. v. u. ſtatt: Lalam. ſetze: Salam.

Erster Theil.

Von der philosophischen Staats- und Rechtslehre als Wissenschaft.

I. Entstehung dieser Wissenschaft.

1. Das Nachdenken über das Recht ist an sich so alt wie der Mensch und die menschliche Gesellschaft. Der Antrieb dazu liegt in dem dem Menschen angeborenen Gefühl für Recht und Unrecht, welches sich in der Sprache, den Sitten und Einrichtungen jedes Volkes mehr oder weniger bewußt kund giebt. Dieser dem Menschen von Gott eingeborene Rechtssinn ist eine Thatsache, wovon hier als etwas Gegebenem auszugehen ist. Eine andere Thatsache ist, daß das menschliche Geschlecht sich in einem Zustande sittlicher Unvollkommenheit befindet, vermöge welcher in dem Menschen und daher auch in den menschlichen Einrichtungen Eigensucht, Rücksichten der Zweckmäßigkeit und selbst Gewalt häufig die Oberhand über das Sittliche und Gerechte erlangen. Dennoch ist das Gefühl von Recht und Unrecht in dem Menschen so mächtig, daß es bei der fortschreitenden Entwicklung eines Volkes gegen jene Unvollkommenheiten beständig ankämpft und das Nachdenken über deren Verbesserung weckt. Dieses Nachdenken entwickelt sich zunächst an concreten Einzelnheiten und macht sich in den Fortschritten der Gesetzgebung geltend. Bei der Ausbildung der philosophischen Reflexion tritt es mit dieser in Verbindung. Es erhebt sich zu allgemeinen Untersuchungen über Staat und Recht, und gestaltet sich so zu einer philosophischen Wissenschaft. Diese ist

also der Ausdruck des Geistes, so weit sich derselbe durch die Wechselwirkung zwischen Nachdenken und Erfahrung des Wesens des Staates und Rechtes bewußt geworden ist.

II. Gegenstand und Aufgabe dieser Wissenschaft.

2. Der Gegenstand dieser Wissenschaft ist also die Untersuchung des Wesens der aus den in die menschliche Natur niedergelegten Keimen sich entwickelnden Lebensordnungen, deren Gesammtheit den Staat und das Recht ausmacht. Die Rechtsphilosophie ist eine Philosophie sämmtlicher die Welt des Rechts, die Rechtsordnung, bestimmenden und sie bildenden Thatsachen und Gesetze, wie die Naturphilosophie die Philosophie der die Natur bildenden Thatsachen und Gesetze ist. Der Unterschied ist jedoch der, daß die Gesetze der Natur unwandelbare sind, während die Welt des Rechts sich aus der Verbindung und Wechselwirkung zwischen den Gesetzen der der menschlichen Gattung angeborenen physischen Natur und der dem Menschen als vernünftigen und sittlichen Wesen zustehenden freien Thätigkeit in den mannichfaltigsten Formen aufbaut [1]). Jede solche aus der physischen und geistigen Natur des Menschen sich entwickelnde Lebensordnung hat daher auch eine von der Natur gewollte Bestimmung. Es ist die Aufgabe der Rechtsphilosophie diese aus der Beobachtung derselben, also aus der positiven Oeconomie der Schöpfung, zu erkennen und zum Bewußtsein zu bringen. Der Stoff dieser Wissenschaft liegt also nicht in der Sphäre der bloßen Speculation; er kann nicht lediglich durch philosophische Construction geschaffen werden; sondern er liegt in der wirklichen Welt, und ist aus der Anschauung und Zergliederung derselben zu schöpfen, um durch Nachdenken und mit Beihülfe des angeborenen Rechtssinnes die sittliche und rechtliche Bestimmung jedes Lebensverhältnisses zu erkennen [2]). Durch dieses

1) Ein besonders deutliches Beispiel bietet das Institut der Ehe.

2) Sehr richtig sagt Stahl Philosophie des Rechts Th. II. Buch II. §. 3.: „Es (das Princip der Rechtsphilosophie) ist ein durchaus positives Princip; denn es muß die Bestimmung eines jeden Lebensverhältnisses (Familie, Staat) als eine gegebene positive anerkannt werden, die nur

Nachdenken und Vergleichen wird aber eben auch dieſer Rechtsſinn immer mehr entwickelt und zur Klarheit der Idee erhoben. Der reflectirende Geiſt wird inne, daß die den Menſchen umgebenden Lebensordnungen, als in das Gebiet der Freiheit fallend, einer mannichfaltigen Geſtaltung fähig ſind. Er lernt in dieſen Formen und Erſcheinungen das Weſentliche und Zufällige unterſcheiden, und ſtellt nun das ihm auf der dermaligen Stufe der Erkenntniß als das nothwendig und vernünftig Erſcheinende als eine Wiſſenſchaft, als die Rechtsphiloſophie der Zeit, dar. Dieſe iſt nichts Unbedingtes und kann es nicht ſein, weil die Eindrücke, unter welchen ſie ſich bildet, ſehr wechſelnd und mannichfaltig ſind. Sie darf es auch nicht ſein wollen, weil ſie ſich ſonſt in unwahre Abſtractionen verirrt [3]).

3. Die Aufgabe der Rechtsphiloſophie iſt alſo eine complicirte. Auf der einen Seite darf ſie ſich nicht in das rein Ideale verlieren, ſondern ſie muß den Grund und Zuſammenhang der realen Lebensordnungen und Lebensverhältniſſe aufſuchen. Auf der anderen Seite darf ſie ſich aber auch nicht zu ſehr von der Gegenwart beherrſchen laſſen. Denn die Rechtszuſtände, wie ſie zu einer Zeit wirklich ſind, entſprechen der Idee nie vollſtändig. Wer über dieſelben mit der gehörigen Geiſtesbildung nachdenkt, entdeckt immer ein gewiſſes Mißverhältniß, was das Beſtreben weckt, daſſelbe auszugleichen und die Idee zur Geltung zu bringen. Dieſes

---

durch Beobachtung ſeiner ſelbſt, nicht durch Geſetze oder Begriffe vor ihm gefunden werden kann."

3) Gut drückt Hegel in der Vorrede zu ſeiner Rechtsphiloſophie dieſes in ſeiner Weiſe ſo aus: „Das was iſt zu begreifen, iſt die Aufgabe der Philoſophie; denn das was iſt, iſt die Vernunft. Was das Individuum betrifft, ſo iſt ohnehin jedes ein Sohn ſeiner Zeit; ſo iſt auch die Philoſophie ihre Zeit in Gedanken erfaßt. Es iſt eben ſo thöricht zu wähnen, irgend eine Philoſophie gehe über ihre gegenwärtige Welt hinaus, als ein Individuum überſpringe ſeine Zeit. — Geht ſeine Theorie in der That darüber hinaus, baut er ſich eine Welt, wie ſie ſein ſoll, ſo exiſtirt ſie wohl, aber nur in ſeinem Meinen, — einem weichen Elemente, dem ſich alles Beliebige einbilden läßt."

Beſtreben iſt eine Kraft, die im Geiſte des Menſchen liegt, und die Rechtszuſtände unbewußt vorwärts treibt. Alles was iſt, iſt von derſelben befruchtet und trägt ſo die Keime eines neuen Werdens in ſich. In dieſen Tendenzen der Zukunft giebt ſich das fortſchreitende Bewußtſein jeder Zeit vom Vernünftigen im Recht kund. Die Rechtsphiloſophie, welche die Gegenwart geiſtig erfaßt, hat daher auch eben dieſe Tendenzen in ſich aufzunehmen und zum Bewußtſein zu bringen. Sie ſtellt ſich betrachtend in den Fluß der Geſchichte, nimmt das Gewordene mit den darin liegenden Keimen der Entwicklung in ſich auf, und verleiht ſo dem Werden Wollenden das Wort und den Ausdruck. Eben dadurch findet auch zwiſchen ihr und der Wirklichkeit die genaueſte Wechſelwirkung Statt. Indem ſie die Gründe und Nothwendigkeiten des Vorhandenen aus ihm ſelbſt erkennen und verſtehen lehrt, treibt ſie zugleich in daſſelbe die Keime zu deſſen weiteren Entwicklung hinein. Sie ſchließt eine geiſtige Kraft in ſich, die auf die Meinung der Zeit und dadurch auf den Gang der Begebenheiten den ſtärkſten Einfluß ausübt. Indem ſie das, wohin die Zeit unbewußt ſtrebt, zum Bewußtſein erhebt, kann ſie heilſame Entwicklungen beſchleunigen helfen. Sie kann aber auch durch Irrthümer, die ſie verbreitet und populär macht, furchtbare Erſchütterungen der geſellſchaftlichen Ordnung hervorrufen.

III. Ueberſicht des Stoffes.

4. Verſetzt man ſich nun in die Anſchauung der Welt, wie ſie iſt, ſo findet man darin folgende Thatſachen. Der Menſch iſt Glied einer beſonderen Gattung, der Menſchheit. In concreter Geſtalt oder als ein organiſirtes Ganzes exiſtirt aber die Menſchheit nicht; ſondern ſie iſt durch den Unterſchied der Sprachen und durch andere Naturgeſetze in Völker oder Staaten getheilt. Anders als in Staaten exiſtiren aber auch die Individuen nicht; wo Menſchen vorkommen, befinden ſie ſich in bürgerlichen Vereinen, ſeien dieſe auch noch ſo roh und unvollkommen, alſo in dem Zuſtand, den man Staat nennt. Alle Lebensordnungen, die der Menſch entwickelt, konnten und können ſich nur im Staate entwickeln. Die

Annahme eines den Staaten vorhergegangenen Naturzuſtandes gehört zu den veralteten Irrthümern. Alſo muß die Rechtsphiloſophie ihren Standpunkt im Staate ſelbſt nehmen, und darin, von dem einzelnen Menſchen ausgehend, die von demſelben geſchaffenen, ihn umgebenden und ergänzenden Lebensordnungen analyſiren. Mit den Staaten iſt jedoch das Leben der Menſchen und der Menſchheit nicht beſchloſſen. Der Idee nach ſind die Staaten Glieder eines großen Ganzen, der Menſchheit, und ſie erkennen ſich auch äußerlich mehr oder weniger als ſolche an. Endlich iſt der Menſch nicht lediglich auf die Entwicklung für das irdiſche Daſein im Staate und in der Menſchheit angewieſen; als mit einer unſterblichen Seele begabt hat er weſentlich auch eine überirdiſche Beſtimmung, wozu er in dieſer irdiſchen Welt vorbereitet und erzogen werden ſoll. Dieſes iſt die Aufgabe der Kirche. Die großen den Menſchen umſchließenden Lebensordnungen ſind alſo der Staat, die Menſchheit und die Kirche. Dieſen drei Verhältniſſen muß jedoch noch eine allgemeine Betrachtung vorhergehen. Alle drei ſind nämlich nicht nur für den Menſchen und deſſen Bedürfniſſe geſchaffen, ſondern der Staat und der Organismus der Menſchheit ſind auch von dem Menſchen ſelbſt geſchaffen aus den Keimen, die dazu in ſeine Natur niedergelegt ſind. Alſo iſt zuvor der Menſch als ſolcher mit allen ihm angeborenen Thatſachen und Eigenſchaften zu betrachten, die bei der Bildung jener Lebensordnungen thätig ſind. Alle dieſe Theile berühren ſich gegenſeitig, und es iſt weſentlich, ſie in dieſer organiſchen Verbindung aufzufaſſen. So iſt das Inſtitut der Ehe und der Familie nicht eine bloße Privatſache, ſondern als die von der Natur gewollte Erziehungsanſtalt des Menſchen iſt ſie auch ein weſentliches Glied in der Oeconomie des Staates und der Menſchheit. Desgleichen kommt die Eigenſchaft des Menſchen als unſterbliches Weſen nicht blos für die Kirche, ſondern auch bei den Grundrechten des Menſchen im Staate in Betracht, und die Religion bezieht ſich nicht blos auf die überirdiſche Beſtimmung des Menſchen, ſondern iſt auch für die Familie und den Staat von der höchſten Bedeutung.

5. Hieraus ergiebt ſich zur Kritik der gangbaren rechtsphi-

losophischen Systeme Folgendes. Erstens ist es irrig, wenn man von einer Untersuchung der Urrechte des Menschen ausgeht, und ihn mit denselben dem Staate gewissermaßen gegenüber stellt. Da der Mensch thatsächlich außerhalb des Staates nicht ist und nicht sein kann, so darf ihn die philosophische Rechtslehre auch nur in und mit dem Staate nehmen[1]). Zweitens ist es falsch, wenn man die Unterscheidung in Privatrecht und öffentliches Recht auch hier festhält. Diese Unterscheidung ist für die praktische Seite des Rechts von Wichtigkeit, nämlich für die Frage, was sich davon so vorherrschend auf den Nutzen des Einzelnen bezieht, daß er 'es vor Gericht mit einer Klage verfolgen kann. Unser Gesichtspunkt ist aber ein höherer. Indem wir die Familie, das Eigenthum, das Erbrecht als Institute oder Lebensordnungen in ihrer Beziehung zu der Natur und Bestimmung des Menschen und des menschlichen Daseins aufzufassen haben, erfassen wir sie in und mit dem Staate, der eben die Gesammtheit dieser Lebensordnungen ist. Unter diesem Gesichtspunkt durchdringen sich das Oeffentliche und Privatrechtliche gegenseitig; durch die Trennung Beider wird Ersterem die Fülle des Stoffes entzogen, Letzteres seines tieferen Zusammenhangs beraubt und zu untergeordneten Gesichtspunkten herabgezogen. Die in dieser fehlerhaften Methode gehaltene Darstellung bewegt sich daher auch nur innerhalb des äußerlichen Schematismus der juristischen Systeme, und erhebt sich nicht leicht höher als die angewöhnten Begriffsformen des römischen Rechts[2]). Drittens ist es eine Lücke, wenn man der Religion

1) Von diesen Urrechten wird daher im Theil II. Kap. II. die Rede sein, allein unter den Lebenserscheinungen „im" Staate. Dadurch erhält diese Untersuchung erst Wahrheit.

2) Dieser Fehler findet sich bei Rechtsphilosophen auch sehr entgegengesetzter Art, wie Stahl, Warnkönig, Ahrens, Moy. Sie findet sich auch jedoch in etwas anderer durch seine Philosophie bedingter Weise bei Hegel, welcher die Sphäre des „abstracten Rechts" als Daseins des unmittelbaren Willens abgesondert vom Staate darstellt, und darunter das Eigenthum und den Vertrag abhandelt. Von der Familie und dem Vermögen handelt er aber ganz richtig als Lebenserscheinungen im Staate.

und Kirche nicht eine wesentliche Stelle unter den Lebensordnungen der Menschheit anweist [3]).

IV. Methode der Behandlung. A) Richtige Methode.

6. Die Methode der Rechtsphilosophie ist ihr durch ihre Aufgabe vorgezeichnet. Diese besteht darin, die Gesammtheit der den Menschen umgebenden Lebensordnungen in ihrem Zusammenhang mit der physischen und geistigen Natur des Menschen und als Ausdruck derselben zu begreifen. Diese Lebensordnungen werden, wie schon erwähnt, zunächst aus der Anschauung und Beobachtung erkannt. Ihr Zusammenhang mit der Natur des Menschen aber wird durch Nachdenken und Vergleichung mit dem geistigen und sittlichen Wesen des Menschen gefunden, wozu Jeder den Maßstab in dem angeborenen Sittlichkeits- und Rechtsgefühl in sich selbst trägt. Die Methode der Rechtsphilosophie ist daher wie ihre Aufgabe eine complicirte. Sie hat die Rechtsverhältnisse zu zerlegen, das heißt die physischen und geistigen Factoren eines Jeden zu zergliedern. In so fern ist ihre Methode eine analysirende, und man kann sie von dieser Seite aus eine Physiologie oder Naturlehre des Rechts nennen. Sie hat aber auch aus diesen Factoren das nach der Natur eines jeden Rechtsverhältnisses Nothwendige oder Angemessene und daher Vernünftige nachzuweisen und zum Bewußtsein zu bringen. Hierin nimmt sie den philosophisch entwickelnden Ton an. Endlich in so fern sie dieses Alles aus der Gegenwart heraus und mit Beziehung auf den Inhalt und die Tendenzen des historisch Vorhandenen thut, ist ihre Thätigkeit eine geschichtlich reflectirende. Die Methode der Rechtsphilosophie ist daher eine Mischung von Analyse, philosophischer Entwicklung und historischer Speculation, und der Werth dieser Wissenschaft ist durch den richtigen Tact in der Anwendung dieser Mischung bedingt.

---

3) Kant, Fichte, Warnkönig und Andere reden davon gar nicht; Hegel sehr obenhin; Stahl und Ahrens sind nicht so weit vorgerückt. Moy stellt das Kirchenrecht zwischen das Privatrecht und das öffentliche Recht, was entschieden fehlerhaft ist.

B) Nothwendigkeit des christlichen Standpunkts.

7. Wenn die Rechtsphilosophie ihren Standpunkt in der Welt der Gegenwart nehmen muß, so liegt darin für sie die Nothwendigkeit, auch das christliche Element in sich aufzunehmen. Denn das Christenthum ist eine historische Thatsache, welche durch die Macht, die es auf das Gemüth und die Erkenntniß der Menschen ausübte, auch die äußere Rechtsordnung mit einem neuen Geiste belebt und derselben ein eigenthümliches Gepräge aufgedrückt hat. Indem es die Würde und Bestimmung des Menschen zum allgemeinen Bewußtsein erhob, hat es zuerst die Bedeutung der Menschenrechte aufgeklärt und überhaupt in die Ordnung der Familie, in die socialen Beziehungen des Staates und in das Verhältniß der Völker zu einander die edelsten und erhabensten Gesichtspunkte eingeführt. Es hat, gleichwie dem einzelnen Menschen, so auch den gesellschaftlichen Zuständen die Aussicht zu einer stets fortschreitenden Vervollkommnung eröffnet[1]). Es lebt als unbestreitbare Thatsache in den Einrichtungen der Gegenwart wie in den Tendenzen der Zukunft. Ja selbst wenn man über das Recht philosophirt, so bringt man dazu schon eine gewisse Bildung und eine Summe von Begriffen mit, die man nur der christlichen Erziehung und der Anschauung der nach dem Christenthum gebildeten Lebensordnungen verdankt, und wovon man sich, selbst wenn man wollte, nicht losmachen kann[2]). Es verhält sich damit, wie auch auf an-

---

1) Daß das Christenthum die Quelle der Civilisation und wesentlich eine sociale Religion sei, ist von ausgezeichneten protestantischen und katholischen Schriftstellern dargethan, Guizot Histoire générale de la civilisation en Europe. Bruxelles 1838.; Balmes Der Protestantismus verglichen mit dem Katholicismus in seinen Beziehungen zu der europäischen Civilisation. (Aus der französischen Uebersetzung des spanischen Originals.) Regensburg 1844. 3 Th.; Pradié La démocratie française ses rapports avec la monarchie et le catholicisme son organisation. Paris 1860. Dadurch ist die Nothwendigkeit gegeben, das Christenthum als wesentliches Moment in die Theorie der Gesellschaft aufzunehmen.

2) Sehr richtig sagt Savigny System I. 53.: „Das Christenthum ist nicht nur von uns als Regel des Lebens anzuerkennen, sondern es hat auch

deren Gebieten der Philoſophie, wo man durch eine blos rationelle Operation Wahrheiten entdeckt zu haben meint, die man aber nicht gefunden haben würde, wenn ſie nicht ſchon vorher im Bewußtſein, und zwar eben durch das Chriſtenthum exiſtirt hätten[3]). Das Chriſtenthum läßt ſich alſo hier nicht negiren oder ignoriren, ſondern es gehört mit der vollen Macht der Wirklichkeit ſowohl zu dem Stoffe worüber, als zu dem Standpunkt auf welchem, und zu den geiſtigen Hülfsmitteln mit welchen hier zu philoſophiren iſt. Darum braucht jedoch der Rechtsphiloſophie nicht überall eine poſitiv-theologiſche Grundlage gegeben zu werden, wodurch ſie ſich gleichſam in die Theologie auflöſen würde. Denn die Idee des Rechts und das Gebiet worin dieſelbe verwirklicht wird, iſt doch etwas Selbſtſtändiges; die Vernunft operirt darauf, wie überhaupt im Gebiete der Philoſophie, auf ihre eigene Weiſe; nur thut ſie dieſes jetzt im Lichte der Wahrheit,

---

in der That die Welt umgewandelt, ſo daß alle unſere Gedanken, ſo fremd ja feindlich ſie demſelben ſcheinen mögen, dennoch von ihm beherrſcht und durchdrungen ſind."

3) Sehr gut ſchreibt darüber Maret Théodicée chrétienne (1844) sixième leçon: Une question importante (est) celle des limites de la raison dans la connaissance de Dieu, lorsque l'homme, laissé à lui même, est privé des vraies traditions et de la lumière du christianisme. Il est bien constant, que sous l'influence de l'enseignement, nous nous démontrons avec une grande facilité des vérités, que nous n'aurions pas découvertes tout seul. Donc, de ce pouvoir, que nous devons à l'action puissante de l'enseignement chrétien, d'arriver par la démonstration à l'idée la plus parfaite de Dieu, il ne s'ensuit pas que cette notion soit le fruit unique de la raison et de la conscience. — S'il est vrai que le christianisme ait réellement agrandi la connaissance de Dieu, qu'il ait rétabli dans la conscience des idées effacées, et qu'il ait ajouté à la raison des idées nouvelles, ces idées, entrées une fois dans le domaine de la conscience et de la raison, agissent sur les esprits même qui nient le cristianisme et sa divinité; et ils ne s'apperçoivent pas que les vérités dont ils font honneur à leurs spéculations rationnelles, étaient dejà dans leur conscience avant qu'ils raisonnassent, et qu'elles y étaient par le christianisme.

welches von dem angränzenden Gebiete der Religion bis zu ihr herüberleuchtet.

C) Falſche Methoden.

8. Es ſind aber mancherlei andere Arten, über Staat und Recht zu philoſophiren, möglich und verſucht worden. Zunächſt kann die Betrachtung der großen Unvollkommenheiten der bürgerlichen Zuſtände den Gedanken wecken, ihnen das künſtliche Ideal einer geſellſchaftlichen Verfaſſung entgegenzuſtellen, worin alle dieſe Unvollkommenheiten vermieden ſind. So thaten Platon in ſeiner Republik, Thomas Morus in ſeiner Utopia[1]). Wie großen Reiz aber auch dieſe verhältnißmäßig leichteſte Art, über dieſe tiefſinnigen Fragen zu philoſophiren für edle wohlwollende Gemüther haben mag, ſo bringt ſie doch wegen ihrer Einſeitigkeit und willkürlichen Vorausſetzungen dieſelben ihrer Löſung nicht näher, und iſt für die Wiſſenſchaft wie für das Leben durchaus unfruchtbar. Selbſt die Keime von Wahrheiten, die man auf dieſem Wege findet, gehen in der Umgebung von anderem Willkürlichen und Unausführbaren verloren.

9. Ferner iſt verſucht worden, unter dem Namen Naturrecht ein Syſtem der ſchon nach der Vernunft, abgeſehen von allem poſitiven Recht, geltenſollenden Rechtsgrundſätze zu conſtruiren. Dieſe Methode entſtand im ſiebzehnten Jahrhundert aus Reaction gegen die Autorität, womit das aus den heiligen Schriften des alten und neuen Bundes geſchöpfte göttliche Recht das juriſtiſche Denken beherrſchte. Eben deshalb nahm ſie von vorne herein eine von der Anſchauung der realen Welt abziehende Richtung an. Man gieng zwar von der empiriſchen Natur des Menſchen aus; allein nur ſo, daß man daraus irgend einen pſychologiſchen Trieb, der Geſelligkeit, der Selbſterhaltung und Selbſtliebe, der Glückſeligkeit, herausgriff, und daraus die Rechte des Menſchen und die Rechtsregeln über ihr Verhalten unter einander ableitete. So verfuhren Hugo Grotius, Hobbes, Pufendorf, Tho-

1) Auf dieſe und andere Syſteme wird im dritten Theile genau eingegangen werden.

masius. Allerdings ſind dieſe und andere pſychologiſche Triebe bei der Bildung der Rechtsverhältniſſe thätig. Allein die mannichfaltigen Lebensordnungen, die zuſammen die reiche Welt des Rechts ausmachen, laſſen ſich an eine ſolche dürftige Einzelnheit nicht aufreihen. Die Syſteme dieſer Art zeigen daher vorherrſchend nur allgemeine Begriffsbeſtimmungen ohne realen Inhalt, und wo ſie auf die realen Lebensordnungen eingehen, müſſen ſie noch andere Geſichtspunkte zu Hülfe rufen, die mit dem angenommenen Grundprincip nicht zuſammenhängen.

10. Der Fehler dieſer Methode iſt, daß anſtatt den Menſchen in der Totalität ſeiner Natur mit und in dem Staate zu erfaſſen, ſie mit ihm in der Vorhalle des Staates verweilt, und hier aus irgend einer Einzelnheit ſeiner empiriſchen Natur die ihm zukommenden Urrechte ableitet. Dieſer Fehlgriff führte zu dem zweiten, daß man den Standpunkt dieſer Unterſuchung als den des Naturzuſtandes bezeichnete [1]). Man verſetzte ſich dadurch in eine unwahre Abſtraction, indem der Menſch überall nur im Staate exiſtirt. Man gieng dann ſo weit, von dem Naturzuſtand als von etwas wirklich einmal Dageweſenen und der bürgerlichen Geſellſchaft Vorhergegangenen zu reden, und daraus für den Urſprung des Staates und des Rechts Schlüſſe zu ziehen. Man fügte ſo einer falſchen Abſtraction eine hiſtoriſche Unwahrheit hinzu, indem es nie einen ſolchen Naturzuſtand gegeben hat noch geben konnte. Zur Rechtfertigung jener Abſtraction machte man auch wohl die Möglichkeit geltend, daß eine Anzahl Menſchen ſich auf

1) Der Repräſentant dieſer Richtung iſt Pufendorf De iure naturae et gentium libri octo. Lundini Scanorum 1672. Er ſtellt (lib. II. cap. 2) den status hominum naturalis, wenn auch als eine bloße Abſtraction oder Fiction, an die Spitze, und entwickelt aus der angebornen Natur des Menſchen, wie in dieſem Zuſtand ein Menſch gegen den Andern ſich verhalten müſſe in Beziehung auf die Treue des Worthaltens, die Aufrichtigkeit der Rede, den Eid, die Occupation und das Eigenthum, die Vererbung, den Verkehr und die Verträge; ja es wird ſelbſt der modus litigandi in libertate naturali und die Art der Execution im status naturalis deducirt (lib. V. cap. 13). Dieſe verkehrte Anſchauung hat ſehr lange fortgewirkt.

einer wüſten Inſel zuſammenfänden, wo doch vor der Hand unter ihnen nur von Naturrecht die Rede ſein konnte. Allein noch bevor es unter ihnen zu dieſer Frage kommt, wird ſich ſchon die Macht der Thatſachen geltend gemacht haben, die überall bürgerliche Ordnungen ſtiftet.

11. Sehr treffend ſagt Hegel[1]): „Für das Naturrecht hat man zugleich einen Naturzuſtand erdichtet, in welchem das Naturrecht gelten ſolle, wogegen der Zuſtand der Geſellſchaft und des Staates vielmehr eine Beſchränkung der Freiheit und eine Aufopferung natürlicher Rechte fordere und mit ſich bringe. — Aber das Recht der Natur iſt nur das Daſeyn der Stärke und das Geltendmachen der Gewalt, der Zuſtand der Natur ein Zuſtand der Gewaltthätigkeit und des Unrechts, von welchem nichts Wahreres geſagt werden kann, als daß aus ihm herauszugehen iſt. Die Geſellſchaft iſt dagegen vielmehr der Zuſtand, in welchem allein das Recht ſeine Wirklichkeit hat; was zu beſchränken und aufzuopfern iſt, iſt eben die Willkühr und Gewaltthätigkeit des Naturzuſtandes.“ Nur theilweiſe richtig ſagt Dahlmann[2]): „Die Annahme eines Naturzuſtandes iſt als Behelf der Demonſtration, als ein bewußtes Abſehen vom Staate, um ihn demnächſt frei aus der menſchlichen Beſchaffenheit entſtehen zu laſſen, nicht zu verwerfen[3]). Wird aber der Naturzuſtand mit poſitiven Eigenſchaften ausgerüſtet (ungeſellig, geſellig, gleichgültig), ſo wird eben dadurch der Staat aus einer übermächtigen, übermenſchlichen Ordnung zum Geſchöpfe menſchlicher Willkühr.“ Die bündigſte Verurtheilung jenes falſchen Standpunktes liegt in den Worten des Ariſtoteles: Außerhalb des Staates ſei der Menſch „entweder ein Thier oder ein Gott“[4]).

12. Eine andere Methode geht dahin, vor Allem auf rein

---

1) Hegel Encyklopädie §. 502. Anmerk.

2) Dahlmann Politik §. 5.

3) Richtiger iſt ſie auch ſo zu verwerfen, weil eine unwahre Abſtraction kein guter Behelf der Demonſtration ſein kann.

4) Ariſtoteles Politik I. 2.

logiſchem Wege durch die bloße Conſequenz des Denkens, ganz abgeſehen von den Erſcheinungen der wirklichen Welt, einen oberſten Grundſatz, ein rein formales Rechtsprincip wie man ſagt, als Maxime der Coexiſtenz der Menſchen zu gewinnen. Daraus werden dann ſo gut es geht alle Rechte und Rechtsverhältniſſe hergeleitet, daran geprüft und gebilligt oder verworfen. Man unterſcheidet daher das reine und das angewandte Naturrecht. Dieſe Methode begann mit Kant und hat eine Zeitlang dieſe Wiſſenſchaft beherrſcht. Ihre Unhaltbarkeit ergiebt ſich aber aus Folgendem. Erſtens verlegt ſie den Ausgangspunkt des Rechts in eine Welt, die keine Realität hat, ſondern die man ſich ſelbſt blos aus logiſchen Schlüſſen mehr oder weniger willkürlich aufbaut. Zweitens iſt es unmöglich, aus einem rein formalen inhaltloſen oberſten Grundſatz die realen den Menſchen umgebenden Lebensordnungen abzuleiten, ſondern dieſe müſſen aus der Totalität der menſchlichen Natur durch Beobachtung erkannt werden. Dieſes zeigt ſelbſt das ſogenannte angewandte Naturrecht jener Syſteme, wo man überall den oberſten Grundſatz im Stich laſſen muß oder von ihm im Stiche gelaſſen wird. Drittens iſt es bei der großen Mannichfaltigkeit und Eigenthümlichkeit der Rechtsverhältniſſe nicht einmal möglich, einen gemeinſchaftlichen oberſten Grundſatz, wenn auch nur als Maßſtab ihrer Vernunftmäßigkeit, zu abſtrahiren. So iſt das von Kant an die Spitze geſtellte Prinzip der Freiheit für einen gewiſſen Kreis von Rechtsverhältniſſen ganz richtig, für Andere, wie Ehe, elterliche Gewalt, Erbrecht durchaus unfruchtbar. Viertens erfaßt dieſe Methode den Menſchen nur als eine Einzelnheit; die weſentlich zu ihm gehörenden und ihn beherrſchenden Lebensordnungen, Familie, Staat, Kirche, werden ihm gewiſſermaßen untergeordnet oder gegenübergeſtellt. Daher ihre überall auf der Oberfläche bleibende ſubjective Richtung[1]). Fünftens endlich hat dieſe Methode ſich ſelbſt gerichtet, indem ihre Anhänger ſich doch nicht über den oberſten Grundſatz zu verſtändigen vermocht,

1) Einige beluſtigende Beiſpiele davon aus Kant werden unten (§. 127. 147) mitgetheilt.

ſondern Jeder denſelben auf ſeine Weiſe formulirt haben. Sie iſt alſo durchaus falſch und für die Wiſſenſchaft verderblich[2]).

13. Um den Irrthum vollſtändig zu machen, lehnte ſich dieſe Methode ebenfalls noch an den Naturzuſtand an. Zwar nicht ſo, als ob dieſer je wirklich exiſtirt hätte: aber doch wie bei Pufendorf ſo, daß man ſich in Gedanken, von Recht und Staat ganz abſtrahirend, in denſelben verſetzte, um rein aus der Natur oder Vernunft heraus zum Begriffe und zur Begründung von Recht und Staat zu gelangen. Daher ſchreibt Kant[1]): „Die oberſte Eintheilung des Naturrechts kann nicht (wie bisweilen geſchieht) die in das natürliche und geſellſchaftliche, ſondern muß die ins natürliche und bürgerliche Recht ſeyn; deren das erſtere das Privatrecht, das zweite das öffentliche Recht genannt wird. Denn dem Naturzuſtande iſt nicht der geſellſchaftliche, ſondern der bürgerliche entgegengeſetzt; weil es in jenem gar wohl Geſellſchaft geben kann, aber nur keine bürgerliche (durch öffentliche Geſetze das Mein und Dein ſichernde), daher das Recht in dem erſteren das Privatrecht heißt.“ Es wird hier alſo in allem Ernſt die Möglichkeit einer Geſellſchaft im Naturzuſtande behauptet, und unter dieſer Vorausſetzung von Eigenthum, Ehe, Elternrecht, Erbrecht, Verträgen, ja ſogar vom Erwerbe durch den Ausſpruch einer öffentlichen Gerichtsbarkeit, immer aber noch im Naturzuſtande, gehandelt. So wird man in einem Kreiſe der ſeichteſten und willkürlichſten Abſtractionen umhergeführt.

V. Verhältniß dieſer Wiſſenſchaft zu anderen Diſciplinen.

A) Zum göttlichen Recht.

14. Die Aufgabe der Rechtsphiloſophie iſt die Erforſchung und Erkenntniß des Weſens der Lebensordnungen, welche der Menſch mit dem ihm eingepflanzten Bildungstriebe als die Werkſtätten ſeines Daſeins und ſeiner Beſtimmung ſchafft. Dieſe Aufgabe führt auf doppelte Weiſe auf Gott zurück. Erſtens, indem jener ange-

2) Dieſes haben auch Stahl, Warnkönig, Thilo anerkannt und dargethan.

1) Kant Metaphyſiſche Anfangsgründe der Rechtslehre am Schluſſe der Einleitung (Werke IX. 47).

borene Bildungstrieb, insbesondere der Sinn für das Gute und Gerechte, nicht nur von Gott uns angeschaffen, sondern in der That ein Theil des göttlichen Wesens selbst ist, das in uns als etwas Unmittelbares existirt, und durch welches allein wir uns des Zusammenhangs mit einer unsichtbaren sittlichen Weltordnung bewußt werden. Zweitens, weil die Keime zu den Lebensordnungen, die der Bildungstrieb des Menschen schaffen kann und soll, nach dem Plane der Schöpfung so tief in die physische und geistige Natur des Menschen gelegt sind, daß er sie im Wesentlichen so schaffen muß. Familie, Staat, Menschheit sind also in ihrem Wesen von Gott gewollte, mithin göttliche Ordnungen, welche der Mensch in der seiner Natur eigenthümlichen Mischung von Freiheit und Nothwendigkeit auf- und ausbaut. Die Rechtsphilosophie ist also in Wahrheit Erforschung der den Keim und Kern der menschlichen Lebensordnungen bildenden göttlichen Gesetze, wie sie die Betrachtung derselben mit Beihülfe des angeborenen Rechtssinnes erkennen lehrt. Dabei nimmt sie mit Ehrfurcht auch das auf positiver Offenbarung beruhende göttliche Recht in sich auf, indem diese keine neue Wahrheiten schafft, sondern nur die Vernunft erleuchtet, um unerkannte Wahrheiten gläubig zu vernehmen, erkannte tiefer zu erfassen.

15. Dieses Verhältniß der Rechtsphilosophie zum göttlichen Recht ist unter dem Einfluß der christlichen Anschauung schon frühe richtig geahnt, nur nicht im vollen Zusammenhang erkannt worden. Man unterschied das göttliche und das menschliche Recht. Ersteres bezeichnet Isidor als das von der Natur gesetzte Recht[1]), denkt also an das positive göttliche Recht nicht. Der h. Augustinus nennt als göttliches Recht nur das in den heiligen Schriften enthaltene Recht[2]). Demgemäß nannte man im Mittelalter natürliches Recht nur das positive göttliche Recht, dachte also

1) Isidor. (630) Origin. V. 2. Omnes quidem leges aut divinae sunt aut humanae. Divinae natura, humanae moribus constant.

2) S. Augustinus in c. 1. D. VIII. Divinum ius in scripturis habemus, humanum ius in legibus regum.

umgekehrt an das von der Natur geſetzte Recht nicht[3]). Aber ſchon der h. Thomas von Aquin ſtellte das natürliche und das poſitive göttliche Geſetz als Manifeſtationen des ewigen Geſetzes neben einander[4]). Der Sache nach übereinſtimmend theilten Thomaſius[5]) und Andere das göttliche Recht in das natürliche und poſitive ein. Auf demſelben Standpunkte ſteht Leibnitz; nur ließ er nach ſeiner tiefſinnigen Weiſe Beides ſich inniger durchdringen. Als den Urgrund des Naturrechts nennt er Gott, betrachtet es alſo als göttliches Recht[6]). Gottes Wille iſt aber entweder ein natürlicher, woraus die Pietät ſtammt, oder ein poſitiv erklärter; alſo iſt das göttliche Recht entweder ein natürliches oder ein poſitives[7]). Das natürliche Recht kann zwar aus der bloßen Vernunft ohne die Offenbarung erkannt werden[8]). Durch dieſelbe,

---

3) Gratian. in D. I. Humanum genus duobus regitur, naturali videlicet iure et moribus. Ius naturale est, quod in lege et evangelio continetur. Näher ausgeführt iſt dieſes im Zuſatz zum c. 11. D. IX. — Glossa ad pr. J. de iure natur. (1. 2). Secundum cano. ius naturale dicitur, quod in lege Mosaica vel in Evangelio continetur, ut in princ. Decreto.

4) Man ſehe unten §. 61.

5) Thomasius Instit. iurisprud. divinae I. 2. §. 4. Lex divina est vel naturalis vel positiva. — §. 97. Lex naturalis est lex divina cordibus omnium hominum inscripta, obligans eosdem, ut ea, quae necessario conveniunt naturae hominis rationali, faciant, ea vero, quae eidem repugnant, omittant. — §. 117. Lex divina positiva est lex divina, hominibus per revelationem divinam publicata, ea quae necessariam connexionem cum hominis natura rationali non habent, determinans.

6) Leibnitz Method. §. 76 (Oper. ed. Dutens IV. 3. p. 14). Existentia igitur Entis alicuius sapientissimi et potentissimi, seu Dei, est iuris naturae fundamentum ultimum.

7) Leibnitz Ibidem. (Dei) voluntas iterum est vel naturalis, hinc *pietas*, vel lex, hinc ius divinum positivum.

8) Leibnitz Observat. de principio iuris §. 2 (Oper. IV. 3. p. 270). Ius naturale est, quod ex sola ratione naturali sciri potest, sine revelatione.

also in der Verbindung mit dem Christenthum, erhält es aber eine weit größere Erhabenheit und Fülle, als wenn es blos nach irdischen Zwecken abgemessen wird [9]). Diese richtige Anschauung wurde jedoch für die Wissenschaft wenig fruchtbar, weil man mit dem göttlichen Rechte nicht weiter kam, als daraus Rechte und Pflichten der Einzelnen gegen die Einzelnen abzuleiten. Die Institute der Famlie, der Ehe, des elterlichen Verhältnisses, des Staates, anstatt deren Bedeutung aus dem Zusammenhang mit dem Plane der Schöpfung und der Oeconomie der Weltordnung, also als natürlich-göttliche Ordnungen, nachzuweisen, wurden blos äußerlich aus der Erfahrung nebeneinander gestellt und nach den dabei vorkommenden Rechten und Pflichten der Einzelnen abgehandelt. Die neueren Systeme von Kant, Fichte, Hegel, welche das Naturrecht nur aus der Vernunft nach Denkgesetzen construiren, haben für das göttliche Recht keine Stelle; doch könnten sie fragen, woher denn die Vernunft und die Denkgesetze selbst stammen. Bei Stahl ist der richtige Standpunkt schon durch den Titel, Rechts- und Staatslehre auf der Grundlage christlicher Weltanschauung, bezeichnet, ohne daß man jedoch von der Durchführung im Einzelnen überall befriedigt sein kann.

B) Verhältniß der Rechtsphilosophie zur Ethik.

16. Die Ethik hat zum Gegenstande die mit Freiheit in der Gesinnung und in den Handlungen zu bethätigende Uebereinstimmung des Menschen mit der ihm von Gott angeschaffenen Gottähnlichkeit, die sich in unserem Bewußtsein durch den uns dazu von Gott angeborenen, also aus der Wesenheit Gottes stammenden Sinn für das Gute, Wahre und Schöne offenbart, und uns dadurch zu dieser Bethätigung antreibt. Sie schließt also auch die Tugend der Gerechtigkeit in sich, als die beharrliche Gesinnung

9) Leibnitz Monita §. 2 (Oper. IV. 3. p. 277). Sublimior est pleniorque disciplina iuris naturae exposita secundum disciplinam Christianorum (de qua Praschius) immo verorum philosophorum, quam ut omnia praesentis vitae commodis metiatur.

Jedem das Seinige zu gewähren. Die Ethik und die philoſophiſche Rechtslehre haben daher denſelben Ausgangspunkt und daſſelbe Ziel: die Verwirklichung der dem menſchlichen Geiſte eingepflanzten und durch ihn in ſich erkennbaren göttlichen Ideen und Eigenſchaften. Die Ethik nimmt dazu den Menſchen in ſeiner ſittlichen Totalität, die philoſophiſche Rechtslehre in der beſondern Beziehung zur Gerechtigkeit. Beide haben aber dabei den Menſchen nicht als ein bloßes Einzelweſen, ſondern als Glied und im Zuſammenhang mit den ihn umgebenden ſittlichen und rechtlichen Lebensordnungen aufzufaſſen, die er ſelbſt kraft jener in ihn gelegten Eigenſchaften ſich ſchafft. Die Ethik und die philoſophiſche Rechtslehre ſind daher, wie die Sittlichkeit und das Recht, innig in einander verwachſen. Doch unterſcheiden ſie ſich in folgenden Punkten. Erſtens geht die Ethik weſentlich auf die innere Vollkommenheit des Menſchen ihn ſeinem göttlichen Ebenbilde gegenüber gedacht; ſie hat es daher weſentlich mit der Geſinnung als ſolcher zu thun, und ohne dieſe haben die Handlungen für ſie keinen Werth. Hingegen das Recht geht weſentlich auf äußere Handlungen und Lebensverhältniſſe. Es kann zwar davon ſeiner ſittlichen Natur wegen die Geſinnung nicht überall trennen[1]). Allein einerſeits gehört die bloße noch nicht in einer That offenbarte Geſinnung in ſein Gebiet gar nicht; andererſeits genügt es der äußeren Gerechtigkeit, wenn Jedem das Seinige wirklich gewährt wird, und auf die Geſinnung kommt es dabei für das Recht nicht an. Zweitens hat die Ethik, indem ſie auf die den Menſchen umgebenden Ordnungen eingeht, dieſe doch nur unter dem Geſichtspunkt der ihm darin obliegenden ſittlichen Geſinnung und Pflichten ins Auge zu faſſen. Hingegen die philoſophiſche Rechtslehre weiſt die Entſtehung, den Grund und Zweck dieſer Ordnungen als nothwendiger Ordnungen der Menſchheit nach. Sie geht zwar auch auf die ſittliche Natur des Menſchen zurück; jedoch nur in ſo fern als jene Ordnungen mit aus dieſer hervorgehen, die einmal gebil-

1) Dieſes zeigt ſich namentlich im Familienrecht, beim Eide, bei der Zurechnung der Vergehen.

deten Ordnungen aber mit der Macht der Nothwendigkeit, nöthigenfalls auch ohne jene Gesinnung, und selbst gegen die widerstrebende Gesinnung der Einzelnen, bestehen und bestehen müssen. Drittens hält sich die Ethik nur an das sittlich Erlaubte und Nothwendige; die philosophische Rechtslehre hat auch auf die mannichfaltigen Formen und Modalitäten Rücksicht zu nehmen, welche in der Gestaltung der Welt des Rechts nach der Beschaffenheit und den Unvollkommenheiten der menschlichen Natur oder aus Gründen der Zweckmäßigkeit vorkommen können.

17. Es ist für die Behandlung beider Wissenschaften wichtig sich ihrer Verschiedenheiten bewußt zu sein. Geht die Ethik auf die Construction der Institute selbst ein, so wird die Gränze zwischen ihr und der philosophischen Rechtslehre verwischt [1]). Dasselbe tritt ein, wenn man bei der Rechtsphilosophie den objectiven Gesichtspunkt aufgiebt, und das Naturrecht blos als eine Pflichtenlehre behandeln will; diese ist immer ein Theil der Moral. Denn alle Pflichten sind entweder solche, die durch Klage vor Gericht erzwungen werden können; dann gehören sie in das Gebiet des „positiven" Rechts. Oder ihre Erfüllung ist lediglich dem Zwange durch das Gewissen überlassen; dann gehören sie in das Gebiet der

1) Die Ethik hat zum Beispiel auch von den Pflichten des Staatsbürgers bei den Wahlen zu handeln. Wenn jedoch J. G. Fichte System der Ethik II. §. 150. 151. die ganze Organisation der Volksvertretung, die Berücksichtigung des Census, das System der directen oder indirecten Wahlen discutirt, so ist dieses ein Uebergriff in ein ganz anderes Gebiet. Die Ethik kann auch von der Proceßführung in Beziehung auf die dabei den Parteien obliegenden Pflichten der Wahrhaftigkeit und Rechtlichkeit reden. Fichte II. §. 102. 103. thut dieses nicht; hingegen werden von ihm die Grundgedanken der Procedur selbst, die Zweckmäßigkeit des öffentlichen und mündlichen Verfahrens und dergleichen abgehandelt. So fließt bei ihm Beides unklar in einander. Auch Chalybäus System der speculativen Ethik II. §. 198—221. hat denselben Fehler. Es ist dort unter Anderen auch vom Westphälischen Frieden, von der Wiener Schlußacte, von der Metternichischen Politik die Rede, was doch von der „speculativen Ethik" weit abliegt. Es fehlt eben den Philosophen auf diesem Gebiete an der Schärfe der Begriffe, die nur der vertraute Umgang mit der Jurisprudenz gewährt.

Moral. Thomasius versuchte zwar den Nachweis, daß es auch begriffsmäßig eine Unterscheidung zwischen reinen Liebespflichten und Rechtspflichten gebe, bei welchen Letzteren, auch abgesehen vom positiven Recht und vom Staate, also im Naturzustande gedacht, ein äußerer Zwang zur Erfüllung nach der Vernunft gerechtfertigt sei. Allein das Richtige, was ihm bei diesen falschen Abstractionen vorschwebte, war unstreitig, daß die Rechtspflichten solche seien, die nach der Vernunft zu objectiven Instituten erhoben werden können und sollen. Kant geht ebenfalls von dem subjectiven Standpunkte der Pflichten aus, und theilt die Pflichtenlehre in die ethische und die juridische Gesetzgebung ein. Erstere ist diejenige, „welche eine Handlung zur Pflicht, und diese Pflicht zugleich zur Triebfeder macht." Letztere ist diejenige, „welche auch eine andere Triebfeder als die Idee der Pflicht selbst, zuläßt." Diese Triebfeder kann, wie er weiter sagt, nur eine äußere Gesetzgebung, und die von einer solchen vorgeschriebenen Pflichten können nur äußere Handlungen sein. „Die ethische Gesetzgebung dagegen macht zwar auch innere Handlungen zu Pflichten, aber nicht etwa mit Ausschließung der äußeren, sondern geht auf Alles, was Pflicht ist, überhaupt," so daß sie auch die Pflichten, die auf der äußeren Gesetzgebung beruhen, „als Pflichten, in ihre Gesetzgebung zu Triebfedern aufnimmt" [2]). Durch diese an sich richtigen Unterscheidungen ist jedoch das Gebiet der Rechtsphilophie noch nicht vollständig bestimmt, indem noch zu zeigen ist, wie sich denn die juridische Gesetzgebung verwirklicht. Dazu stellt Kant seinem abstracten obersten Grundsatz und den daraus folgenden Rechten [3]), ebenfalls in Folge einer rein logischen Deduction, die Befugniß des Zwanges zur Seite [4]). Wie dieser aber zu verwirklichen sei, bleibt, und somit die ganze Wissenschaft, in die Luft gestellt. Näher kommt

---

2) Kant Metaphys. Anfangsgründe der Rechtslehre. Einleitung in die Metaphysik der Sitten. III.

3) Man sehe oben §. 12.

4) Kant Metaphys. Anfangsgründe der Rechtslehre. Einleitung in die Rechtslehre §. D. E.

Hegel dem richtigen Ausdruck, indem er ſagt: „Die philoſophiſche Rechtswiſſenſchaft hat die Idee des Rechts, den Begriff des Rechts und deſſen Verwirklichung zum Gegenſtande“ [5]). Am klarſten ſpricht Stahl das wahre Verhältniß aus: „Der hervorſtechende Zug des Rechts iſt die ſtete Verwirklichung, das iſt die unausbleibliche Erfüllung im Einzelnen, der unausgeſetzte Beſtand im Ganzen. Das Recht iſt ſo nicht eine bloße Norm, ſondern eine Ordnung, das iſt eben eine verwirklichte ſtets beobachtete Norm. Ferner nach eben demſelben Charakter ruht die ethiſche Macht des Rechts nicht, wie die der Moral, in den ethiſchen Ideen unmittelbar, ſondern in dieſer Ordnung, als einer verwirklichten, beſtehenden“ [6]). Richtig und tiefſinnig ſagt auch Moy: „Die Ordnung des inneren Lebens, von der die äußere abhängt, nennen wir, eben weil ſie ohne die beſtändige Richtung des Willens auf das Gute gar nicht beſtehen kann, und alſo mit dieſer gänzlich zuſammenfällt, die Sittlichkeit im engeren Sinne. Die Ordnung des äußeren Lebens die aus der inneren hervorgeht, aber als Product derſelben auch für ſich beſtehen kann, wenn gleich die innere producirende Kraft und Thätigkeit zu wirken aufgehört hat, nennen wir das Recht im engeren Sinn. In Sittlichkeit und Recht treten das ſubjective und das objective Element der Ordnung einander in ſo fern ſelbſtſtändig gegenüber als, momentan wenigſtens und theilweiſe, Eines ohne das Andere allerdings beſtehen kann; aber in der Wurzel und im Reſultate ſind ſie Eins und ergänzen ſich wechſelſeitig“ [7]). Im Weſentlichen übereinſtimmend iſt auch die Anſicht von Trendelenburg. „Weil nun, ſagt er, das Recht da eintritt, wo ſittliche Verhältniſſe geworden ſind, um ſie in ihrem inneren Zweck zu wahren: ſo kann nur mit der Verwirklichung der ſittlichen Idee das Recht erkannt werden. — Es kann dem Naturrecht nur obliegen, das Allgemeine im Beſondern ſo weit zu entwerfen, als es aus den conſtanten Elemen-

5) Hegel Philoſophie des Rechts §. 1.
6) Stahl Philoſophie des Rechts Th. II. Buch II. §. 5.
7) Moy Philoſophie des Rechts I. §. 3.

ten im Recht, nämlich aus der ethischen Idee und dem psychologischen Wesen des Menschen, hervorgeht. — Es wird aus der Idee der sittlichen Verhältnisse das Recht, das sie wahrt, abzuleiten sein“ [8]).

C) Verhältniß der philosophischen Staats- und Rechtslehre zur Philosophie des positiven Rechts.

18. Jedes Volk hat einen zwiefachen Typus: den allgemein menschlichen der menschlichen Gattung, und einen positiv-nationalen, welcher durch eine Menge von oft unnachweisbaren physischen und geistigen Ursachen bestimmt wird. Eben so verhält es sich mit seinem Recht. Dieses entwickelt sich immer unter einem zwiefachen Einfluß: unter dem der angeborenen Nationalität, welche unbewußt den Geist des Volkes beherrscht, und unter dem Gefühl des allgemein Menschlichen, welches unvertilgbar in der Brust des Menschen ruht. Die tiefer eingehende philosophirende Betrachtung desselben hat daher eine doppelte Aufgabe. Erstens versetzt sie sich in die Sphäre des blos Nationalen, wo sie sich mit der Erkenntniß begnügen muß, was unter den gegebenen Verhältnissen das Nothwendige, Mögliche oder Zweckmäßige, also das relativ Vernünftige ist. Zweitens erhebt sie sich auch über dieselbe, indem sie nach dem Maßstabe der eigenen höheren Erkenntniß des Vernünftigen im Rechte die Unvollkommenheiten des nationalen Rechts aufdeckt und dessen Tendenzen nach dem allgemein Menschlichen würdigt [1]). Zur philosophischen Staats- und Rechtslehre verhält sich dieses Philosophiren über das positive Recht in doppelter Weise. Einestheils setzt Letzteres die Erste mehr oder weniger entwickelt voraus, weil um das Unvollkommene von Etwas zu beurtheilen man sich doch mehr oder weniger eines Höheren bewußt sein muß. Anderentheils kann die philosophische Rechtslehre als

8) Trendelenburg Naturrecht auf dem Grunde der Ethik §. 84.

1) Gut sagt Moy Philosophie des Rechts I. §. 5. Note: „Das positive Gesetz ist der nothwendige Ausdruck des natürlichen, ohne welchen dieses nie lebendig und wirksam würde, in welchem aber es niemals aufgeht, nie sich erschöpft, das heißt erschöpfend äußert.“

die Erkenntniß von dem absolut Vernünftigen und Nothwendigen im Rechte nur aus der Beobachtung und dem Nachdenken über das positive Recht hervorgehen, weil der menschliche Geist überhaupt nur von dem Concreten zum Allgemeinen aufsteigt [2]).

19. Das Philosophiren über das positive Recht kann auch gleichzeitig auf das Recht mehrerer Völker gerichtet werden. Dieses ist auch für die Rechtsphilosophie überaus bildend, ja bis auf einen gewissen Grad unentbehrlich, weil dadurch der reflectirende Geist um so mehr das Bleibende und allgemein Menschliche im Recht von dem Zufälligen und Conventionellen unterscheiden lernt. Dabei ist jedoch dreierlei zu beachten. Erstens genügt eine blos oberflächliche Vergleichung nicht, sondern es muß zuvor jedes Recht in seinem ganzen Geiste und Zusammenhang sorgfältig erforscht sein. Zweitens lohnt es sich nur der Mühe, die Rechte wahrer Culturvölker in die Vergleichung aufzunehmen [1]). Drittens muß man sich hüten, zu dieser Vergleichung den Eindruck eines vorgefaßten philosophischen Systemes mitzubringen.

D) Verhältniß der Rechtsphilosophie zur Politik der Gesetzgebung.

20. Die Politik der Gesetzgebung hat zur Aufgabe die wichtige und schwierige Kunst, die den Zuständen eines Volkes angemessenen Gesetze zu erlassen. Solches setzt dreierlei voraus: die genaue Kenntniß der vorhandenen Rechtszustände; die Einsicht dessen, was daran unvollkommen und der Verbesserung bedürftig ist; endlich die richtige Auswahl dessen, was als das Bessere an die Stelle gesetzt werden soll. Zu diesem Allem reicht regelmäßig schon

---

2) Es ist daher eben so einseitig, wenn man die Möglichkeit einer allgemeinen philosophischen Rechtslehre leugnet und nur eine Philosophie des positiven Rechts zuläßt, als wenn man umgekehrt meint, bei der Rechtsphilosophie mit bloßen Vernunftbegriffen ohne positives Rechtsstudium und Erfahrung fertig werden zu können.

1) Wenn Montesquieu in seinem Esprit des loix sich gefällt, auch die Rechte und Sitten amerikanischer und asiatischer Völker in Vergleich zu ziehen, so sind dieses Aeußerlichkeiten, die mehr blendend und unterhaltend, als wahr und fruchtbar sind.

ten im Recht, nämlich aus der ethischen Idee und dem psychologischen Wesen des Menschen, hervorgeht. — Es wird aus der Idee der sittlichen Verhältnisse das Recht, das sie wahrt, abzuleiten sein“ [8]).

C) Verhältniß der philosophischen Staats- und Rechtslehre zur Philosophie des positiven Rechts.

18. Jedes Volk hat einen zwiefachen Typus: den allgemein menschlichen der menschlichen Gattung, und einen positiv-nationalen, welcher durch eine Menge von oft unnachweisbaren physischen und geistigen Ursachen bestimmt wird. Eben so verhält es sich mit seinem Recht. Dieses entwickelt sich immer unter einem zwiefachen Einfluß: unter dem der angeborenen Nationalität, welche unbewußt den Geist des Volkes beherrscht, und unter dem Gefühl des allgemein Menschlichen, welches unvertilgbar in der Brust des Menschen ruht. Die tiefer eingehende philosophirende Betrachtung desselben hat daher eine doppelte Aufgabe. Erstens versetzt sie sich in die Sphäre des blos Nationalen, wo sie sich mit der Erkenntniß begnügen muß, was unter den gegebenen Verhältnissen das Nothwendige, Mögliche oder Zweckmäßige, also das relativ Vernünftige ist. Zweitens erhebt sie sich auch über dieselbe, indem sie nach dem Maßstabe der eigenen höheren Erkenntniß des Vernünftigen im Rechte die Unvollkommenheiten des nationalen Rechts aufdeckt und dessen Tendenzen nach dem allgemein Menschlichen würdigt [1]). Zur philosophischen Staats- und Rechtslehre verhält sich dieses Philosophiren über das positive Recht in doppelter Weise. Einestheils setzt Letzteres die Erste mehr oder weniger entwickelt voraus, weil um das Unvollkommene von Etwas zu beurtheilen man sich doch mehr oder weniger eines Höheren bewußt sein muß. Anderentheils kann die philosophische Rechtslehre als

8) Trendelenburg Naturrecht auf dem Grunde der Ethik §. 84.

1) Gut sagt Moy Philosophie des Rechts I. §. 5. Note: „Das positive Gesetz ist der nothwendige Ausdruck des natürlichen, ohne welchen dieses nie lebendig und wirksam würde, in welchem aber es niemals aufgeht, nie sich erschöpft, das heißt erschöpfend äußert.“

die Erkenntniß von dem absolut Vernünftigen und Nothwendigen im Rechte nur aus der Beobachtung und dem Nachdenken über das positive Recht hervorgehen, weil der menschliche Geist überhaupt nur von dem Concreten zum Allgemeinen aufsteigt [2]).

19. Das Philosophiren über das positive Recht kann auch gleichzeitig auf das Recht mehrerer Völker gerichtet werden. Dieses ist auch für die Rechtsphilosophie überaus bildend, ja bis auf einen gewissen Grad unentbehrlich, weil dadurch der reflectirende Geist um so mehr das Bleibende und allgemein Menschliche im Recht von dem Zufälligen und Conventionellen unterscheiden lernt. Dabei ist jedoch dreierlei zu beachten. Erstens genügt eine blos oberflächliche Vergleichung nicht, sondern es muß zuvor jedes Recht in seinem ganzen Geiste und Zusammenhang sorgfältig erforscht sein. Zweitens lohnt es sich nur der Mühe, die Rechte wahrer Culturvölker in die Vergleichung aufzunehmen [1]). Drittens muß man sich hüten, zu dieser Vergleichung den Eindruck eines vorgefaßten philosophischen Systemes mitzubringen.

D) Verhältniß der Rechtsphilosophie zur Politik der Gesetzgebung.

20. Die Politik der Gesetzgebung hat zur Aufgabe die wichtige und schwierige Kunst, die den Zuständen eines Volkes angemessenen Gesetze zu erlassen. Solches setzt dreierlei voraus: die genaue Kenntniß der vorhandenen Rechtszustände; die Einsicht dessen, was daran unvollkommen und der Verbesserung bedürftig ist; endlich die richtige Auswahl dessen, was als das Bessere an die Stelle gesetzt werden soll. Zu diesem Allem reicht regelmäßig schon

---

2) Es ist daher eben so einseitig, wenn man die Möglichkeit einer allgemeinen philosophischen Rechtslehre leugnet und nur eine Philosophie des positiven Rechts zuläßt, als wenn man umgekehrt meint, bei der Rechtsphilosophie mit bloßen Vernunftbegriffen ohne positives Rechtsstudium und Erfahrung fertig werden zu können.

1) Wenn Montesquieu in seinem Esprit des loix sich gefällt, auch die Rechte und Sitten amerikanischer und asiatischer Völker in Vergleich zu ziehen, so sind dieses Aeußerlichkeiten, die mehr blendend und unterhaltend, als wahr und fruchtbar sind.

der durch positive Studien und Erfahrung gebildete praktische Verstand hin. Er wird aber dabei unbewußt von dem Streben geleitet, das Vernünftige an die Stelle des minder Vernünftigen zu setzen. Sein Gang wird also um so sicherer sein, je mehr er sich des Vernünftigen im Recht und in den Tendenzen der Gegenwart bewußt ist. Ja bei großen Grundfragen ist dieses Bewußtsein durchaus unentbehrlich. Die Politik der Gesetzgebung muß daher ihre Erleuchtung aus der Rechtsphilosophie schöpfen; ja wenn sie sich zu einem Systeme ausbildet, muß sie dieselbe bis auf einen gewissen Grad in sich aufnehmen. Jedoch muß sie bei allen Grundwahrheiten, welche sie daraus entnimmt, wesentlich auch die Möglichkeit und Art ihrer Verwirklichung ins Auge fassen, und dafür in alle praktischen Einzelnheiten und concreten Bedürfnisse eingehen. Die Politik der Gesetzgebung ist daher aus Rechtsphilosophie und reiner Empirie gemischt.

Zweiter Theil.

Inhalt der philoſophiſchen Staats- und Rechtslehre.

Erſtes Kapitel.

Thatſächliche Grundlagen.

Einleitung.

21. Der Menſch unterſcheidet ſich vom Thiere darin, daß er nicht vereinzelt exiſtirt, ſondern von dauernden Ordnungen umgeben iſt, die ihn mit ſeines Gleichen verbinden und in welchen er ſein Daſein erfüllt. Dieſe Ordnungen ſchafft er ſich durch ſeinen Willen unter dem Einfluſſe der ihm angeborenen phyſiſchen und geiſtigen Eigenſchaften, Bedürfniſſe, Neigungen und Intereſſen. Von dieſen Factoren muß alſo unſere Wiſſenſchaft ausgehen [1]). Sie ſind nicht ſelbſt das Recht; allein ſie ſind die von der Natur, alſo von Gott, gegebenen Thatſachen, aus und mit welchen die menſchliche Freiheit, die ſelbſt auch eine dieſer Thatſachen iſt, die Ordnungen ſchafft, welche zuſammen die Welt des Rechts ausmachen. In dieſen Ordnungen ſtellt ſich der vollſtändig entwickelte Menſch dar. Es kommt alſo weſentlich darauf an, dieſe That-

1) Man vergleiche das oben im §. 4. Geſagte.

ſachen vollſtändig zu erkennen[2]). Dabei iſt an die Spitze die Thatſache zu ſtellen, daß der Menſch ein irdiſches, aber mit einer unſterblichen Seele begabtes Weſen iſt. Er iſt alſo theils in ſeinem rein irdiſchen Daſein, theils in ſeiner überirdiſchen Beſtimmung ins Auge zu faſſen. In der erſten Beziehung iſt ferner zu bemerken, daß wenn auch der individuelle Menſch vergeht, die Wirkungen ſeiner Thaten und die Erzeugniſſe ſeines Geiſtes ſich vererben, und ſich dadurch eine fortlaufende Geſchichte der Menſchheit bildet. Es kommt alſo theils das irdiſche Daſein des einzelnen Menſchen, theils das der Menſchheit als eines Ganzen in Betracht. Dem Allem muß jedoch die für den ganzen Standpunkt entſcheidende Vorfrage über den Urſprung des Menſchen vorhergehen.

---

2) Bei Hugo Naturrecht wird zu dieſem Zwecke eine ſo genannte Juriſtiſche Anthropologie vorausgeſchickt. Allein darin kommt theils zu viel theils zu wenig von jenen Thatſachen vor. In Warnkönig Rechtsphiloſophie bezieht ſich darauf das, was er die Naturlehre des Rechts und die Phyſiologie des menſchlichen Willens nennt. Er reducirt alle Antriebe des Willens auf dreierlei: Selbſtliebe, Wohlwollen, Gerechtigkeit. Dawider hat Stahl Philoſophie des Rechts I. 584. einige gegründete Bedenken erhoben. In den Syſtemen der Kantiſchen Schule fehlt natürlich jene aus der realen Welt geſchöpfte Betrachtung ganz, weil ſie blos im Gebiete der Logik operiren. Sie fehlt aber auch bei Stahl, wiewohl ſie grade da recht an ihrer Stelle geweſen wäre. Am nächſten kommt der richtigen Auffaſſung Ahrens. In ſeiner Organiſchen Staatslehre (1850) Einleitung §. 2. ſagt er: „Die Staatslehre ruht nothwendig auf einer anthropologiſchen Grundlage und die Methode iſt daher eine philoſophiſch-anthropologiſche, welche aber, wie jede wahrhaft wiſſenſchaftliche Methode, die Idee und die Erfahrung organiſch verbindet.“ In ſeiner Rechtsphiloſophie (1852) Allgemeiner Theil §. 1. erkennt er die Nothwendigkeit, „die Rechtslehre durch eine philoſophiſche Lehre vom Menſchen und ſeiner Beſtimmung, eine philoſophiſche Anthropologie und Ethik, zu begründen,“ und macht dieſes als den ihm mit ſeinem Vorgänger Krauſe eigenthümlichen neuen Standpunkt geltend. Allein die wirkliche Ausführung iſt weder erſchöpfend, noch präcis genug, und verweilt überhaupt zu ſehr im allgemein Philoſophiſchen, ohne daraus die nöthigen Conſequenzen für den vorliegenden Stoff zu ziehen.

I. Vom Ursprung des Menschen [1]).

22. Hinsichtlich der Entstehung des Menschen ist eine Thatsache gewiß: nämlich daß es eine Zeit gab, wo auf dem Erdball noch keine Menschen waren, und nach dessen Beschaffenheit nicht sein konnten. Die Frage ist also, wann und wie sie entstanden? Hierauf ist nur eine doppelte Antwort möglich. Entweder ist der Mensch, oder vielmehr das erste Menschenpaar, von der Natur in der Reihefolge der Wesen hervorgebracht, oder er ist von Gott in der Zeit geschaffen worden. Das Erste ist nur auf dreifache Weise denkbar. Entweder wurde das erste Paar aus der Materie im Zustande der Kindheit erzeugt; dann mußte es alsbald hilflos vergehen. Oder es gieng daraus ganz ausgebildet hervor; dem steht aber schlechthin die Unbegreiflichkeit entgegen, wie die irrationale Materie ein ihr ganz ungleichartiges mit der Fähigkeit zum Gedanken und zur Sprache begabtes Wesen hätte hervorbringen können. Oder endlich die Natur hat in einer Stufenfolge geschaffen, so daß allmählig aus den Steinen Pflanzen, aus den Pflanzen Thiere, erst niederer dann höherer Art, endlich aus diesen der Mensch hervorgegangen wäre. Dem steht aber entgegen, daß, wie die Naturgeschichte zeigt, nirgend eine Species sich in eine andere umwandelt [2]). Auch bleibt zwischen dem am besten

---

1) Die Beweise über das hier Gesagte findet man in folgenden Werken: Forichon et Maupied De l'origine de l'homme et de l'unité de l'espèce humaine. Louvain 1844., Wisemann Ergebnisse wissenschaftlicher Forschung. Zweite dritte und vierte Vorlesung, Nicolas Philosophische Studien über das Christenthum Buch II. Kap. 2. §. 2.

2) Die entgegengesetzte Ansicht vertheidigt allerdings Charles Darwin Ueber die Entstehung der Arten im Thier- und Pflanzen-Reich durch natürliche Züchtung. Aus dem Englischen übersetzt von Bronn. Stuttgart 1860. Nach ihm hat der Schöpfer nur einige wenige etwa nur acht bis zehn Pflanzen- und Thierformen, vielleicht auch nur eine einzige, erschaffen, diesen aber ein Leben eingehaucht, in Folge dessen diese Organismen im Stande waren sich fortzupflanzen, aber auch bei jeder Fortpflanzung um ein Minimum zu variiren, so daß allmählig eine Abart, dann eine eigene Art, eine andere Sippe, ja zuletzt nach Millionen von Generationen eine andere Ordnung

organisirten Thiere und dem Menschen noch immer ein so unendlicher Abstand, daß an einen Uebergang nicht gedacht werden kann. Ueberdies wäre aber in allen drei Fällen nothwendig gewesen, daß die Natur nicht nur gleichzeitig zwei Exemplare des Menschen, ein männliches und ein weibliches, fertig gebracht, sondern daß diese sich auch auf dem weiten Erdball gleich gefunden hätten, um sich zu verbinden und fortzupflanzen. Alles dieses als ein Werk der irrationalen Natur oder als Zufall anzusehen, ist Willkür, weil ein solcher Zufall mehr als ein Wunder und jedenfalls zu erklären wäre, woher in die Materie jene intelligenten Keime gelegt wurden. Es bleibt daher nur die zweite Antwort möglich, nämlich daß das erste Menschenpaar von Gott als solches, das heißt mit der Fähigkeit des Gedankens und der Sprache, geschaffen worden [3]). Mit der materialistischen Ansicht wird ins-

---

oder Klasse von Organismen entstanden. Abgesehen aber von den besonderen Einwendungen, welche die Naturforscher dawider erheben können, ist darüber aus unserem Standpunkte Folgendes zu bemerken. Erstens wird dabei doch immer für die acht oder zehn Pflanzen- und Thierformen ein positiver göttlicher Schöpfungsact, also ein für unseren Verstand unerklärbares Wunder, angenommen. Zweitens setzt die Einhauchung eines Lebenskeimes, der alle diese successiven Organismen in sich schloß, doch immer eine Intention des Schöpfers, solche Organismen entstehen zu lassen, voraus. Drittens, wenn die menschliche Vernunft sich mehr durch die Annahme eines Schöpfungsactes von nur zehn Arten als von hunderttausend Arten befriedigt findet, so rührt dieses daher, daß sie diese Dinge nur nach dem menschlichen Maßstabe mißt, da es für Gott keine Zeit und keine Zahl giebt; auch beruht es nach dem Vorigen nur auf einer Täuschung, indem doch auch bei jenem die hunderttausend Arten im Keime erschaffen wurden. Viertens beweist jedenfalls jene Ansicht über die Entstehung des Menschen nichts, da doch neben den acht oder zehn geschaffenen Urformen die Erschaffung des Menschen als die elfte gedacht werden kann und muß.

3) Sehr entschieden erklärt sich gegen die materialistische Auffassung auch Guizot L'église et la société chrétiennes. Chap 4. Évidemment l'autre origine du genre humain est seule admissible, seule possible. Le fait surnaturel de la création explique seul la première apparition de l'homme ici bas.

gemein auch die Meinung verbunden, daß die Natur gleichzeitig auf verſchiedenen Punkten des Erdballs mehrere Stammelternpaare hervorgebracht habe. Allein dadurch wird für die Erklärung nichts gewonnen, ſondern das Wunderbare des Zufalls nur vermehrt. Schon deshalb muß man ſich für die Abſtammung des menſchlichen Geſchlechts von einem einzigen Menſchenpaare entſcheiden, und dieſes wird nun auch durch poſitive Gründe, durch die Phyſiologie [4]) und die vergleichende Sprachforſchung [5]) überall unterſtützt.

23. Zur Beſtätigung jener Wahrheiten dienen ſelbſt die Ungereimtheiten, worauf der andere Abweg nothwendig geführt hat. Oken läßt die Menſchen im Meere entſtehen, das ſie etwa als Kinder von zwei Jahren an das Land geworfen. Nach Anderen ſoll das erſte Kind oder Kindespaar im Kelche einer rieſenhaften Blume herangewachſen ſein. Aber wie und warum hat denn jene Zeugungskraft des Meeres oder jene Rieſenblume ſich ſeitdem verloren? Noch Andere erklären den Uebergang vom Thiere zum Menſchen aus den Metarmophoſen eines Affen oder einer anderen Thierart [1]). Die jeder Gattung eigenthümlichen Fähigkeiten ſollen nicht durch die ihr dazu angeborenen Organe gegeben ſein, ſondern umgekehrt die viele Generationen hindurch fortgeſetzten Gewohnheiten und Lebensweiſe hätten die Bildung und Beſchaffenheit der Organe und Fähigkeiten beſtimmt. So ſoll auch beim Menſchen das Organ des Denkens, das Gehirn, ſich nur durch die ſtärkere

---

4) Für die Einheit des Menſchengeſchlechts erklären ſich daher Büffon, Lacepède, Cuvier, Blumenbach, Johannes Müller (der große Phyſiologe), A. v. Humboldt im Kosmos, Carus und Andere.

5) Die Nachweiſung giebt Wiſemann.

1) Nach Nicolas Philoſophiſche Studien über das Chriſtenthum Buch I. Kap. 2. haben Gelehrte behauptet, wir ſtammten ab von einem Meerſchwein, das ſich den Schwanz geſpalten, Lamarck Philosophie zoologique T. II. p. 445., oder auch von einem Affen, deſſen Naſe durch den Hirnſchnupfen einen Anſatz bekommen, La Metrie Considérations sur les êtres organisés T. II. Ich habe dieſe Citate nicht ſelbſt nachſehen können. Verwandte Anſichten findet man bei Robinet de la nature; doch hat er ſpäter ſelbſt dieſe Richtung bekämpft.

Uebung zu den von den Thieren unterſchiedenen Art ausgebildet haben, und das Denken nur durch die vermittelſt der Sinne erworbenen Ideen, und durch die davon durch das Nervenfluidum dem Gehirn zugeführten Eindrücke bewirkt werden [2]). Hier iſt jedoch die Frage zu beantworten, wie ein Weſen, da ſein Organ zu einer Thätigkeit noch nicht ausgebildet war, auf die Uebung dieſer Thätigkeit verfallen konnte? Ueberhaupt aber kann das Gebäude der Schöpfung nicht ſich ſelbſt, auch nicht den Zufall, ſondern es kann nur eine freie intelligente Macht, Gott, zur Urſache haben. Dann aber iſt die Erſchaffung des Menſchen, des einzigen mit Vernunft begabten Weſens, durch Gott, von den verſchiedenen dabei anzunehmenden Wundern das kleinſte und am wenigſten unbegreifliche [3]).

II. Der Menſch in ſeinem irdiſchen Daſein. A) Der einzelne Menſch.
1) Als phyſiſches Weſen.

24. Der Menſch als phyſiſches Weſen ſteht mit der ganzen unorganiſchen und organiſchen Natur im innigſten Zuſammenhang.

---

2) Lamarck Recherches sur l'organisation des corps vivans (1803) p. 50—62. 124—136. 166.

3) Man muß mit dieſer Frage auch bei der Behandlung der Rechtsphiloſophie im Reinen ſein. Aus dem Standpunkt des Materialismus oder Pantheismus wird natürlich alles Anders. Doch hat man nicht den Muth darin conſequent zu ſein. Eine merkwürdige Erſcheinung iſt in dieſer Hinſicht: Die Rechtsphiloſophie von Ludwig Knapp. Erlangen 1857. Der Verfaſſer bekennt ſich zum reinſten Materialismus, und ſchickt die wiſſenſchaftliche Begründung deſſelben ſeinem Syſtem der Rechtsphiloſophie voraus. Danach iſt der Geiſt nur ein Naturproduct, das Denken eine Thätigkeit der hin und her wirkenden Gehirnorgane und Sinnesnerven, die menſchliche Seele kein wirkliches Weſen ſondern nur eine Abſtraction; Recht, Moral und Religion im bisherigen Sinne, ſelbſt die Annahme einer menſchlichen Willkür, ſind nur Phantasmen. Dennoch läßt er aus der von ihm zergliederten Maſchinerie des Denkens in ähnlicher mechaniſcher Weiſe die Wahrheit, Schönheit, Freiheit, die Sittlichkeit, das Recht, die Wahrhaftigkeit, ſelbſt das Gewiſſen und die Menſchenliebe hervorgehen. Conſequenter wäre es gewiß geweſen, nachdem er den Menſchen zum Thiere herabgeſetzt hat, ſich mit jenen Dingen als überflüſſigen und läſtigen Phantasmen nicht weiter zu befaſſen.

Die tiefere Betrachtung dieſes Zuſammenhangs im Sinne des Schöpfungsplanes aufgefaßt zeigt folgende Thatſachen. Erſtens iſt nach den Reſultaten der Wiſſenſchaft das Daſein mehrerer Schöpfungsperioden und Entwicklungen des Erdballs und der organiſchen Natur unwiderſprechlich gewiß; eben ſo gewiß iſt aber auch, daß nach der Erſchaffung des Menſchen keine weſentlichen Veränderungen und Entwicklungen mehr Statt gefunden haben. Zweitens iſt der Menſch nicht blos der Schluß der Schöpfung, ſondern auch der Zweck derſelben. Während das Thier nur in ganz beſchränkter Weiſe ſich an den Gaben der Natur erfreut, ſind die dem Menſchen angeborenen Sinne in weit höherer Art und ſo organiſirt, daß ſie in der mannichfaltigſten Weiſe das, was die Natur an Fülle und Schönheit in ſich ſchließt, zu verſtehen, zu genießen und zu beherrſchen vermögen. Nicht blos der Erdball und deſſen Erzeugniſſe, ſondern ſelbſt die Himmelskörper durch das von ihnen ausgehende Licht, Wärme und Einfluß auf die Jahreszeiten, neigen ſich dieſem Ziele zu[1]). Alſo iſt der Menſch in der

1) Laſaulx Philoſophie der Geſchichte S. 122: „Der Menſch, die lebendige Syntheſe von Leib und Seele, Geiſt und Natur, der Erde und des Himmels Sohn und zweier Welten Bürger, iſt das größte Kunſtwerk Gottes, ein viel höheres als die Sonne, die Erde und die ganze Natur; denn er iſt wie der ideale Anfang auch das reale Ende der Schöpfung Gottes, ein *φυτὸν οὐκ ἔπίγειον ἀλλ' οὐράνιον*, eine himmliſche Pflanze wie Platon ſagte, das Ebenbild des Schöpfers, gleichſam ein geſchaffener Gott; in ihm hat Gott ſich ſelbſt wiedererkannt und in ſeinem Schaffen geruht. Die geſammte Schöpfung hatte in ihm ihren Zweck vollkommen durchgearbeitet und ihr Ziel erreicht, und darum trat Ruhe ein. Denn der Menſch iſt, wie die Schrift und die Naturforſchung einſtimmig lehren, das letzte Glied der bisherigen Schöpfung, und hat als ſolches die ganze ihm vorhergehende Schöpfung in ſich beſchloſſen. Die menſchliche Seele hat, ehe ſie im Menſchen menſchgeworden iſt, die ganze Natur zu ihrer Vorausſetzung, ſteht mit allen Formen und Kräften der Natur in Beziehung: ſie iſt wie Pythagoras ausdrückte nach dem Schema der Welt gebildet, ein Syſtem welches das Gegenbild iſt von dem Syſtem des Himmels und der Erde: es giebt nichts in der ganzen weiten Schöpfung was nicht in der menſchlichen Seele eine entſprechende homogene Saite berührte: ſo daß der Menſch in Wahrheit

That von Gott zum Herrn der Natur geſchaffen. Drittens ſteht aber der Menſch kraft ſeines phyſiſchen Weſens auch in vielfacher Abhängigkeit von der Natur. Die geographiſche Lage, das Klima, die Gebirge und Flüſſe, die Leichtigkeit des Verkehrs, ſelbſt die Structur des Welttheiles und deſſen Verhältniß zum Weltmeere [2]), wirken auf die Beſchäftigung, Denkart, die Sitten und dadurch auf das Recht ein. Viertens liefert die Natur das, was der Menſch, wenn auch nur zu ſeiner phyſiſchen Erhaltung, um ſo weniger alſo das, was er zu ſeiner Annehmlichkeit braucht, nicht von ſelbſt, ſondern es muß ihr durch Arbeit abgewonnen werden. Dadurch entſteht eine Wechſelwirkung zwiſchen den Naturproducten und der Arbeitskraft des Menſchen, die durch Uebung und Nachdenken einer außerordentlichen Verfeinerung fähig iſt, und in dieſer Form unter dem Namen der Induſtrie eine wichtige Stelle im Organismus der Geſellſchaft einnimmt. Fünftens ſind die in einem Lande oder unter einer Zone hervorgebrachten Erzeugniſſe der Natur und der Induſtrie nicht blos für die Einwohner dieſer Zone von Werth. Es iſt daher für die Producenten wie für die Conſumenten von Wichtigkeit, daß ſie nach allen Seiten hin vertrieben

---

ein Auszug des Univerſums, ein Mikrokosmus iſt, eine kleine Welt welche alles das in ſich hat was in der großen Welt iſt; was Leibnitz mit dem Satze ausdrückt, die menſchliche Seele ſei der Spiegel der Welt, alles was in der Welt ſei, ſpiegele ſich in ihr. Ohne den Menſchen wäre die Schönheit der Welt ohne Zeugen, es wäre keiner da der ſie gewahrte und an ihr ſich erfreute. Gott hat nicht einſam ſein wollen, darum rief er dem Nichtſeienden daß es Theil nehme an dem Reichthum ſeines Seins; und darum auch ſchuf er den Menſchen, damit einer da ſei der die Schönheit ſeiner Welt erkenne und ſich mit ihm dem Schöpfer an der Schöpfung erfreue." — Leider kommen in jenem Buche, neben dem Wahren und Geiſtreichen, irrige Anſchauungen vor, wie der Verfaſſer ſelbſt kurz vor ſeinem Tode anerkannt hat.

2) Afrika, der am wenigſt entwickelte Welttheil, hat auf je 156 Quadratmeilen eine Meile Küſte. Aſien hat eine ſolche auf je 115, Europa auf je 40 Quadratmeilen. Man ſehe C. Ritter Einleitung zur vergleichenden Geographie S. 69. 121. 235., Guyot Grundlage der vergleichenden Erdkunde S. 21.

werden, und so entsteht eine andere für die Gesellschaft wichtige Thätigkeit, der Handel und Verkehr.

25. Zu dem physischen Wesen des Menschen gehört auch das ihm mit der ganzen organischen Natur gemeinsame Gesetz der Sterblichkeit. Durch diese hört das irdische Dasein schlechthin auf, und mit ihm auch alle dadurch bedingten Rechtsverhältnisse. Doch tritt dadurch nicht eine solche Wirkung ein, als ob der Verstorbene nie existirt hätte, sondern es wird nach Gefühl und Sitte noch mehrfach auf ihn Rücksicht genommen. Erstens zeigt sich dieses in der Behandlung des von ihm zurückgelassenen Vermögens, was der Gegenstand des wichtigen Institutes des Inteſtaterbrechts ist. Zweitens kann man es angemessen erachten, dem Willen des Verstorbenen noch nach seinem Tode eine Wirksamkeit beizulegen. Diesem entspricht im Recht die Lehre von den letztwilligen Verfügungen, Familienstiftungen und dergleichen. Drittens zeigt es sich in der Pietät und Anerkennung, die man noch dem Andenken eines Verstorbenen widmet, und dieses nimmt als in dem gebildeten Gefühle begründet in dem Institut der Trauer und in anderen kirchlichen und politischen Einrichtungen feste Formen an. Uebrigens ist zwar der Tod gewiß, die Zeit und Art seines Eintritts aber von mancherlei Modalitäten abhängig, wodurch dieser Zeitpunkt durch die menschliche Freiheit verkürzt oder aufgeschoben werden kann. Gegen Jenes und für Dieses wirkt der eingeborene mächtige Trieb der Selbsterhaltung, der im juristischen Gebiete dem Recht der Selbstvertheidigung und Nothwehr zum Grunde liegt. In beiden Richtungen wirken aber auch religiöse und sittliche Gründe, was bei der Beurtheilung des Selbstmordes zur Sprache kommt [1]).

2) Der Mensch als geistiges Wesen. a) Das allgemein Menschliche.
α) Die Vernunft.

26. Zur Erkenntniß des Geistes und seines Inhalts bleibt nur das Selbstbewußtsein; der Geist erkennt sich selbst nur durch

1) Man sehe §. 79.

ſich ſelbſt. Nur durch den Geiſt in ſich erkennt und verſteht der Menſch auch den Geiſt in Anderen. Durch dieſe Beobachtung und Zergliederung ſeiner ſelbſt lernt der Geiſt die in ihn gelegten reichen Eigenſchaften und Thätigkeiten unterſcheiden, wobei aber wohl zu bemerken iſt, daß der ſo zergliederte und ſich zergliedernde, beobachtete und ſich beobachtende Geiſt immer ein und daſſelbe von Gott ſo geſchaffene untheilbare Weſen iſt. Die Geſammtheit dieſes Weſens iſt das, was man die menſchliche Vernunft nennt.

β) Die Sprache.

27. Die höchſte Thätigkeit der Vernunft beſteht in dem Denken, das heißt darin, daß ſie Gegenſtände der ſinnlichen und überſinnlichen Welt, wozu auch das Denken ſelbſt gehört, ſich in ſich mit Bewußtſein gegenüberſtellt und in ſich feſthält. Dieſes iſt aber nicht möglich ohne die Sprache, welche das Gedachte durch das Wort fixirt und als Begriff dem Geiſte gegenſtändlich erhält. Man kann den Gedanken nicht denken, ohne ihn in ein Wort gefaßt zu haben. Gedanke und Sprache fallen daher zuſammen; Denken iſt unhörbares Reden, und Reden iſt hörbares Denken [1]). Sehr richtig ſagt Laſaulx: „Die Sprache iſt nicht bloß das Organ des Denkens, das Werkzeug womit wir denken, ſondern ſie iſt mit dem Denken ſelbſt zuſammengewachſen, die Vollendung des Denkens. Empfinden fühlen wollen begehren läßt ſich ohne Worte; denken aber läßt ſich nicht ohne Worte, erſt im Worte faßt ſich der Gedanke. Nicht nur andern, auch uns ſelbſt wird unſer Denken erſt offenbar durch das löſende Wort; ohne die Sprache wäre unſer ganzes Geiſtesleben in Nacht, in ein dumpfes Hinbrüten verſchloſſen. Nur wer das rechte Wort für einen Gedanken hat, denkt klar, fühlt ſich innerlich leicht frei hell in der Bruſt, fühlt durch das Wort ſich erlöſt aus der dumpfen Enge unklarer verworrener Gefühle. Erkennen und benennen, Gedanke und Wort

1) Sehr geiſtreich ſagt Platon im Sophiſta (Oper. ed. Ast. II. 348. 350): „Gedanke und Sprache ſind daſſelbe; was man Denken nennt, iſt nur das innere Geſpräch der Seele mit ſich ſelbſt.“

werden zugleich in der Seele geboren; weshalb auch mit Recht gesagt wird, alles specifisch Menschliche reducire sich auf diese beiden, auf die Vernunft als das Vermögen der Ideen, und auf die Sprache als das Mittel ihrer Offenbarung — und beides, Vernunft und Sprache, bezeichnen darum die Griechen durch das eine Wort λόγος, und definiren den Menschen als ein ζῷον λογικὸν im Gegensatz zu den Thieren als ἄλογα ζῷα, als ein vernunft- und sprachbegabtes Wesen im Gegensatz zu den vernunft- und sprachlosen Thieren" [2]). Wenn also das Denken dasjenige ist, was den Menschen zum Menschen macht, das Denken aber mit dem Sprechen zusammenfällt, so ist die Sprache die Voraussetzung und Grundbedingung alles der menschlichen Gattung Eigenthümlichen [3]), des Denkens, Wissens, der Ueberlieferung, des Bandes der Menschheit als einer Einheit [4]).

28. Dieses führt auch auf die nicht zu umgehende Frage nach dem Ursprung der Sprache, welche mit der nach dem Ursprung der Cultur überhaupt zusammenfällt. Die Fähigkeit zur Sprache ruht allerdings wie die zum Denken in der angeborenen Eigenthümlichkeit des menschlichen Wesens, der auch von der physischen Seite die angeborenen Sprachorgane entsprechen. Allein die wirkliche Ausübung dieser Fähigkeit setzt eben schon das gedachte Wort, das Denken aber den im Wort fixirten Gedanken voraus. Zur wirklichen Sprache, zumal in abstracten Dingen, konnte daher der Mensch nicht durch sich selbst, sondern nur durch eine seiner Erschaffung gleichzeitige höhere Mittheilung gelangen. „Gott

---

2) Lasaulx Philosophie der Geschichte S. 50.

3) W. von Humboldt Werke VI. 541: „Der Mensch ist nur durch die Sprache Mensch."

4) Diese Beziehungen gehören daher in unserer Wissenschaft an die Spitze. Merkwürdigerweise ist aber davon bei den Rechtsphilosophen entweder wie bei Kant, Hegel, Stahl, Trendelenburg gar nicht, oder nur im Vorbeigehen die Rede. Eine Ausnahme machen Hugo Naturrecht §. 64., der jedoch über die Sprache nur Aeußerliches sagt, und Lauer Philosophie des Rechts I. §. 82., welcher diesem Gegenstand eine eingehende Betrachtung widmet.

gab ſich ſelbſt einen Namen, damit der Menſch den Namen Gottes kennte“ [1]). In der Sprache liegt alſo eine Offenbarung, die ſich durch ſie in ununterbrochener Ueberlieferung fortpflanzt [2]). Durch eine Uebereinkunft unter den Menſchen kann ſie nicht entſtanden ſein, weil dieſe eine Mittheilung und Verſtändigung, alſo ſchon die Sprache, vorausſetzt. Schon Platon läßt den Kratylos ſagen: er betrachte es als ausgemachte Wahrheit, daß die Worte uranfänglich den Dingen nur von einer übermenſchlichen Macht hätten beigelegt werden können [3]). Sehr ſcharfſinnig ſpricht ſich in demſelben Sinne Rouſſeau aus [4]). Humboldt, die größte Autorität auf dieſem Gebiete, ſagt: „Die Sprache entſpringt aus einer Tiefe der Menſchheit, welche überall verbietet, ſie als ein eigentliches Werk und als eine Schöpfung der Völker zu betrachten“ [5]). Die Herleitung der Sprache aus der Nachahmung von Naturlauten iſt

---

1) So ſagt Ballanche Institutions sociales chap. 10.

2) Ballanche chap. 10. La transmission du langage est une révélation sans cesse existante, où tous les hommes sont tour-à-tour prophètes et initiés, les uns à l'égard des autres, et dans les générations successives.

3) Platon Cratylos (Oper. ed. Ast. III. 254).

4) J. J. Rousseau Discours sur l'origine de l'inégalité parmi les hommes; première partie: Si les hommes ont eu besoin de la parole pour apprendre à penser, ils ont eu bien plus besoin encore de savoir penser pour trouver l'art de la parole; et quand on comprendroit comment les sons de la voix ont été pris pour les interpretes conventionnels de nos idées, il resteroit toujours à savoir quels ont du être les interpretes mêmes de cette convention pour les idées, qui, n'ayant point un objet sensible, ne pouvoient s'indiquer ni par le geste, ni par la voix, de sorte qu'à peine peut-on former des conjectures supportables sur la naissance de cet art de communiquer ses pensées, et d'établir un commerce entre les esprits. — Quant à moi, effrayé des difficultés qui se multiplient, et convaincu de l'impossibilité presque démontrée que les langues aient pu naître et s'établir par des moyens purement humains, je laisse à qui voudra l'entreprendre, la discussion de ce difficile problême.

5) W. von Humboldt Ueber die Kawi-Sprache S. XXI. (Werke VI. 5).

unhaltbar [6]), und von Humboldt als das ſchlechteſte Auskunftmittel verworfen. Aber auch ſeine eigene Herleitung aus einer in die Tiefe der Menſchheit gelegten göttlichen Kraft erklärt die Erfindung des Wortes nicht, und drängt ihn faſt auf die volle Wahrheit hin [7]). Unumwunden erkennt dieſes auch Ahrens mit den Worten an, daß bei der Sprachbildung „in höchſter Beziehung eine geiſtig-göttliche Anregung 'in der Kindheit des Menſchengeſchlechts angenommen werden muß“ [8]). Fichte ſpricht nach der philoſophiſchen Grundlage ſeines Naturrechts als unwiderlegliches Corollar derſelben aus, daß die Erziehung der erſten Menſchen, alſo auch die Sprache, eine göttliche Mittheilung vorausſetze [9]).

---

6) Dieſes iſt die Anſicht von Herder. Sehr gut und humoriſtiſch iſt ſie widerlegt von Lauer Philoſophie des Rechts I. §. 33.

7) Humboldt Lettre à M. Abel-Remusat 1827 (Werke VII. 386). Je suis pénétré de la conviction qu'il ne faut pas méconnaitre cette force vraiment divine que récèlent les facultés humaines, ce génie créateur des nations, surtout dans l'état primitif. — Plutôt que de renoncer, dans l'explication de l'origine des langues, à l'influence de cette cause puissante et première, et de leur assigner à toutes une marche uniforme et mécanique qui les trainerait pas à pas depuis le commencement le plus grossier jusqu'à leur perfectionnement, j'embrasserais l'opinion de ceux qui rapportent l'origine des langues à une révélation immédiate de la divinité. Ils réconnaissent au moins l'étincelle divine qui luit à travers tous les idiomes même les plus imparfaits et les moins cultivés.

8) Ahrens Organiſche Staatslehre. Allgemeiner Theil Kap. 1.

9) Fichte Naturrecht Th. I. §. 3. (Werke III. 39). „Alle Individuen müſſen zu Menſchen erzogen werden, außerdem würden ſie nicht Menſchen. Es bringt ſich hierbei jedem die Frage auf: wenn es nothwendig ſeyn ſollte, einen Urſprung des ganzen Menſchengeſchlechtes, und alſo ein erſtes Menſchenpaar anzunehmen — und es iſt dieſes auf einem gewiſſen Reflexionspunkte allerdings nothwendig; — wer erzog denn das erſte Menſchenpaar? Erzogen mußten ſie werden; denn der geführte Beweis iſt allgemein. Ein Menſch konnte ſie nicht erziehen, da ſie die erſten Menſchen ſeyn ſollten. Alſo iſt es nothwendig, daß ſie ein anderes vernünftiges Weſen erzogen, das kein Menſch war. Ein Geiſt nahm ſich ihrer an, ganz ſo, wie es eine alte ehrwürdige Urkunde vorſtellt, welche überhaupt die tiefſinnigſte,

Die Theilung der einen urſprünglichen Sprache in mehrere iſt aber nur aus einem gewaltſamen Ereigniſſe, welches die Menſchen aus einander geriſſen, zu erklären [10]).

b) Ethiſche Eigenſchaften. a) Die Geſelligkeit.

29. Der Menſch erkennt ſich vor Allem als ein von der Natur zur Geſellſchaft beſtimmtes und dafür geſchaffenes Weſen. Die ſtärkſten Neigungen, Empfindungen und Intereſſen ziehen ihn zu ſeines Gleichen hin und halten ihn daran gefeſſelt; alle ihm eigenthümlichen großen Anlagen und Eigenſchaften, Denken, Wiſſenſchaft, Tugend, Gerechtigkeit, Wohlwollen, kurz Alles, was zuſammen die Vernunft, alſo den Menſchen als Menſchen, ausmacht, kann ſich nur in der Geſellſchaft und durch ſie entwickeln. Aber auch in dieſer wäre es nicht möglich ohne geiſtige Mittheilung, alſo ohne die Sprache. Eben deshalb nun, weil die Natur dieſe Entwicklung will, hat ſie dem Menſchen, und ihm allein, mit dem Bedürfniß der Geſellſchaft auch die Fähigkeit der Sprache angeboren [1]). Sehr ſchön hat ſchon Ariſtoteles dieſes in folgender Art ausgeſprochen: „Es iſt der Menſch aber noch geſelliger als die Bienen, oder als ein jedes andere Geſchöpf, das in Heerden zuſammen lebt. Denn ihm allein hat die Natur, die nichts vergebens macht, die Sprache gegeben, die ſie allen andern Thieren verſagt hat. Die bloße Stimme drückt jedes Gefühl des Leidens oder des Wohlſeins aus, und dieſe haben die Thiere ſo gut wie der Menſch. Aber die Sprache ſetzt den Menſchen noch überdies in den Stand, auch das was nützlich, und das was ſchädlich iſt,

---

erhabenſte Weisheit enthält, und Reſultate aufſtellt, zu denen alle Philoſophie am Ende doch wieder zurück muß."

10) Dieſes iſt auch die Anſicht von Herder, Turner, Abel-Remuſat, Niebuhr. Die Zeugniſſe ſind geſammelt bei Wiſemann Ergebniſſe §. 81. 82., Nicolas Philoſophiſche Studien Th. I. Buch II. Kap. 2. §. 3.

1) Sehr geiſtreich ſagt Ballanche Institutions sociales chap. 9. L'homme a été enfermé par la Providence entre deux limites qui sont les bornes de sa liberté. Ces deux limites sont la parole et la société.

anzuzeigen, also auch Recht und Unrecht. Und das ist dem Menschen vor allen anderen Thieren eigen, daß er Empfindung für Tugend und Laster, für Recht und Unrecht und dergleichen in seiner Seele hat“ [2]).

β) Die Sittlichkeit.

30. Der Mensch erkennt sich ferner als ein mit Freiheit und Wille begabtes Wesen, das heißt als ein solches, welches kraft der Herrschaft der Seele über die Organe einen Gedanken mit Bewußtsein zur That erheben, und dadurch auf sich selbst und auf die Außenwelt so weit einwirken kann, als seine physische Kraft reicht. Er erkennt aber dabei noch eine andere geistige Schranke, den Unterschied zwischen dem Guten und Bösen, dem Erlaubten und Unerlaubten. Dieses erkennt er vermöge des Gewissens, was etwas Unmittelbares, von Gott in die Seele des Menschen Eingepflanztes ist, das daher zwar zum Bewußtsein seiner selbst gebracht, nicht aber eigentlich bewiesen werden kann, weil dieser Beweis eben nur an das Gewissen selbst gerichtet und nur von ihm verstanden werden kann [1]). Was diese Stimme des Gewissens sagt, ist aber nicht vom Menschen selbst gesetzt oder erfunden, sondern es ist die dem Menschen durch das Gewissen zu Theil werdende Offenbarung von einer unabhängig von ihm und über ihm stehenden unsichtbaren Macht und Willens, des sittlichen Gesetzes. Das Gewissen ist also das vermittelnde Organ zwischen dem Menschen

2) Aristoteles Politik I. 2.

1) Jede Philosophie muß zuletzt an das Gewissen als etwas Unmittelbares, nicht Demonstrirbares appelliren. Kant Tugendlehre. Einleitung XII. b. „Das Gewissen ist nicht etwas Erwerbliches, und es giebt keine Pflicht, sich eines anzuschaffen; sondern jeder Mensch, als sittliches Wesen, hat ein solches ursprünglich in sich.“ — Hegel Philosophie des Rechts §. 136. „Das Gewissen ist diese tiefste innerliche Einsamkeit mit sich, wo alles Aeußerliche, und alle Beschränktheit verschwunden ist, diese durchgängige Zurückgezogenheit in sich selbst.“ — Man sehe auch Chalybäus Speculative Ethik I. §. 56. 59. Weniger befriedigend ist Trendelenburg Naturrecht §. 39., welcher dem Gewissen eine zu secundäre Bedeutung anweist.

und der über ihm ſtehenden ſittlichen Weltordnung, wovon ein Glied zu ſein ihm eben das Gewiſſen bezeugt und antreibt. In dieſer Mitgliedſchaft und dem Bewußtſein derſelben beſteht die moraliſche Würde des Menſchen [2]) und der Grund aller ſittlichen Pflichten; und dieſes Gefühl iſt mit dem Menſchen ſo untrennbar verbunden, daß er es in alle Lebensordnungen mitbringt, und in der Erfüllung deſſelben, in der Hingebung an das Edle und Gute, eine innere Befriedigung und Glückſeligkeit empfindet, die eben wieder der Beweis iſt, daß in der Mitgliedſchaft an der ſittlichen Weltordnung die wahre höhere Natur und Beſtimmung des Menſchen beruht.

γ) Die Religioſität.

31. Indem das Gewiſſen dem Menſchen das Daſein eines ſittlichen Geſetzes als Ausfluß, nicht ſeines eigenen, ſondern eines höheren Willens offenbart, hat es ihm dreierlei kund gethan: erſtens daß es über ihm ein höheres, mit Perſönlichkeit und Wille begabtes Weſen giebt; zweitens daß dieſes Weſen die höchſten Eigenſchaften und Tugenden, die es vom Menſchen durch das Gewiſſen verlangt, ſelbſt beſitzt, weil es dieſelben ſonſt nicht wollen könnte; und drittens daß daſſelbe eine Macht iſt, welcher der Menſch ſich unterordnen muß. In dieſem höheren vollkommenen Weſen, in Gott, beruht alſo der Ausgang und Schlußſtein der moraliſchen Weltordnung [1]). Wenn alſo der Menſch in der Vereinigung und

---

2) Wenn man von dieſer Mitgliedſchaft in der ſittlichen Weltordnung abſtrahirt, ſo bleibt der Menſch nur eine höher organiſirte Thierart.

1) Sehr richtig ſagt Ahrens Rechtsphiloſophie. Allgemeiner Theil. Kap. 1. §. 1.: „Das Recht, wie alles Sein und Leben, und was ſich darauf bezieht, hat nicht nur ſeinen letzten Grund und Urſache in dem höchſten Princip alles Seins, dem Abſoluten, oder Gott, ſondern muß auch durch daſſelbe begriffen und im Ganzen aller, das Leben beherrſchenden Ideen und in ſteter Wechſelbeziehung mit ihnen, weiter entwickelt werden.“ — Deſſelben Organiſche Staatslehre. Einleitung §. 2. „Da die Menſchheit durch den Urgrund aller Dinge, durch Gott, weſentlich im Sein und Leben beſtimmt wird und die höchſten Beziehungen der Menſchheit nur durch das Sein und Leben Gottes begriffen werden können, ſo empfängt auch die Staatslehre ihre

Hingebung an dieſe nach der Stimme ſeines Gewiſſens die ſeiner höheren Natur entſprechende Beſtimmung und Befriedigung erkennt und empfindet: ſo iſt dieſe Hingebung Eins mit der Hingebung an Gott als den perſönlichen Urgrund und Träger dieſer Ordnung, mit der Religion[2]). Die Sittlichkeit und die Religion hängen daher auf das Innigſte zuſammen, indem das hohe Gefühl der moraliſchen Würde ſich in der Religion zur Dankbarkeit und Pietät gegen deren Urheber, zur Demuth vor dem unerreichbaren Vorbilde, und zur Sehnſucht nach der innigſten Vereinigung mit demſelben verklärt. Der Menſch bringt daher, wie die Sittlichkeit ſo auch die Religion, in alle von ihm zu bildenden Lebensordnungen mit, und dieſe iſt, als in den höchſten Triebfedern der Seele beruhend, der eigentliche Lebensfunke derſelben.

δ) Das Rechtsgefühl.

32. Das ſittliche Geſetz, wie es ſich in dem Gewiſſen kund giebt, lehrt nicht blos gegen ſich dasjenige zu thun und zu unterlaſſen, was die eigene moraliſche Würde vorſchreibt, ſondern es verlangt auch in dem Urtheil und in den Handlungen gegen Andere alles dasjenige zu beobachten, was ihnen nach ihrer moraliſchen Würdigkeit zukommt und was man wegen der eigenen moraliſchen Würde von ihnen gegen ſich ſelbſt verlangt. Das Gewiſſen in dieſer Thätigkeit betrachtet bildet das Rechtsgefühl. Gleichwie Jenes das Organ iſt, welches uns den Willen Gottes in Beziehung auf ihn und auf uns offenbart und zu deſſen Erfüllung an-

---

höchſte Begründung in der philoſophiſchen Lehre von Gott und dem Lebensverhältniß der Menſchen zu Gott." — Bemerkenswerth ſind dieſe und die folgenden Aeußerungen als Beweis, wie auch auf dieſem Gebiete das tiefere Denken auf dem einen oder dem anderen Wege zu den chriſtlichen Grundwahrheiten zurückführt (§. 7).

2) Ahrens Rechtsphiloſophie. Allgemeiner Theil. Kap. 1. §. 2.: „Der Menſch iſt daher, von der natürlichen und geiſtigen Seite betrachtet, das innere harmoniſche Weſen der Welt, welches, in höchſter Lebenseinigung mit Gott, ſich als Glied der göttlichen Ordnung betrachten, und in Harmonie mit derſelben ſich ausbilden ſoll."

treibt: so bezeugt uns das Rechtsgefühl das Dasein eines über uns aus der göttlichen Gerechtigkeit stammenden Gesetzes, welches in allen Ordnungen des Lebens dasjenige, was Jedem nach seinen allgemein menschlichen oder seinen besonderen Beziehungen als das Seinige gebührt, heilig geachtet wissen will. Auf die Erfüllung dieses Gesetzes ist jede Ordnung menschlicher Verhältnisse gegründet und nur dadurch möglich. Daher ist bei der Bildung der menschlichen Lebensordnungen das Rechtsgefühl nicht nur der wichtigste Factor, sondern es erhält auch jedes irdische Verhältniß durch die darin niedergelegte oder in ihm angestrebte Erfüllung jenes göttlichen Gesetzes seine höhere Weihe [1]).

e) Das Wohlwollen.

33. Eine durch das eigene Gefühl wie durch die Erfahrung bezeugte Thatsache ist auch der dem Menschen angeborene Trieb der Zuneigung gegen seines Gleichen, der Sinn für Wohlwollen. Das Wesen desselben besteht darin, daß man Jedem nicht blos das ihm Gebührende läßt oder giebt, sondern daß man auch etwas von dem Eigenen hinzuthut, also in der uneigennützigen aufopfernden Hingebung. Aus der Tiefe des unverdorbenen Gemüthes aufsteigend äußert es sich in reflexionsloser Unmittelbarkeit gegen jedes fühlende Wesen, insbesondere aber gegen den Menschen als das Wesen der gleichen Gattung. Es ist die Quelle des reinsten Genusses, die mächtige Triebfeder der unglaublichsten, Ehrfurcht und Bewunderung weckenden Aufopferungen, der aus der Fülle der edelsten Empfindungen ausströmende Hauch, welcher jedes Lebensverhältniß hebt und durchdringt. Es äußert sich in einer unerschöpflichen Mannichfaltigkeit, und bringt im bürgerlichen Recht, im Staate, in der Kirche und für das Leben der Menschheit die zahlreichsten Erscheinungen und Formen hervor. Mit der sinn-

---

1) Das Rechtsgefühl oder der angeborene Trieb der Gerechtigkeit als die voluntas suum cuique tribuendi, und dessen Zusammenhang mit der göttlichen Gerechtigkeit ist auch anerkannt und nachgewiesen von Warnkönig Rechtsphilosophie §. 74.

lichen Natur des Menſchen zum Theil im Widerſpruch iſt der Zug des Wohlwollens, der uneigennützigen aufopfernden Liebe, nur erklärbar durch ihren göttlichen Urſprung, als ein Theil des göttlichen Weſens, welches der Seele von ihrem Schöpfer eingehaucht worden, um vermittelſt dieſer Empfindung die ihr in Gott entſprechende, die göttliche Liebe, zu verſtehen, und als ihr Vorbild zu verehren.

c) Der denkende Geiſt. α) Das Denken.

34. Eine Thatſache, die der Geiſt in ſeinem Bewußtſein vorfindet, iſt die angeborene Fähigkeit, Vorſtellungen von Gegenſtänden nicht blos der ſinnlichen, ſondern auch der überſinnlichen Welt, alſo auch von ſich ſelbſt, in ſich zu fixiren und zum Gegenſtande ſeiner Betrachtung zu machen. Dieſe Thätigkeit heißt Denken. Sie iſt die Vorausſetzung jeder vernünftigen ſchöpferiſchen That. In ihr ſammeln ſich daher auch alle aus der ſittlichen Natur des Menſchen und aus anderen Thatſachen hervorgehenden Antriebe und Erwägungen, welche bei der Feſtſetzung der Rechts- und Lebensordnungen wirkſam ſind. Das Denken iſt jedoch nicht ein rein willkürlicher Act, ſondern ſteht unter gewiſſen bewußten und unbewußten organiſchen Geſetzen. Gleichwie dieſe bei der Bildung der Sprache thätig ſind, eben ſo auch bei der des Rechts. Dieſes erhält dadurch, wie die Sprache, einen organiſchen Zuſammenhang und einen logiſchen Charakter, welcher alle Theile deſſelben durchdringt und das juriſtiſche Denken beherrſcht [1]).

β) Die Wiſſenſchaft.

35. Der Geiſt beſitzt nicht blos die Fähigkeit zu denken, ſondern ihm iſt auch die Möglichkeit verliehen, die Reſultate ſeines Denkens durch die Sprache und Schrift bleibend, und dadurch ſelbſt wieder für ſich und Andere zum Gegenſtande des tiefer ein-

1) Dieſe logiſche Seite iſt beſonders am römiſchen Recht ſichtbar, weil es zu einem hohen Grade wiſſenſchaftlicher Ausbildung gelangt iſt. Sie würde aber auch dem deutſchen Recht nicht fehlen, wenn deſſen Entwicklung nicht durch das römiſche Recht unterbrochen worden wäre.

gehenden Denkens zu machen. Indem auf dieſe Weiſe das Denken ſich in einen Gegenſtand verſenkt, deſſen Weſen entdeckt und ergründet, und die Ergebniſſe ſeiner Forſchung in Rede und Schrift geordnet mittheilt, entſteht das Wiſſen und die Wiſſenſchaft. Gegenſtände derſelben ſind ſo viele, als es dem Menſchen erkennbare Gegenſtände der inneren und äußeren Welt giebt. Die Wiſſenſchaft in ihrer Geſammtheit iſt alſo das aus dem Geiſte zurückgeſtrahlte, in Sprache und Schrift abgefaßte Bild deſſen, was iſt, ſo weit der Geiſt daſſelbe weiß und begreift. In dieſem dem Menſchen eingeborenen Triebe des Denkens, Forſchens und Wiſſens, und in der ihm entſprechenden Fähigkeit denſelben durch angeſtrengte Uebung in immer wachſendem Maße zu befriedigen, liegt abermals eine wunderbare Oeconomie der Schöpfung. Gleichwie dem Menſchen in phyſiſcher Beziehung die ganze materielle Natur entſpricht und ihm äußerlich dienſtbar iſt[1]), ſo kann er ſich dieſelbe durch das Denken und Wiſſen auch geiſtig aneignen und zu einem Theile ſeines geiſtigen Weſens machen. Die Wiſſenſchaft gehört daher mit zu dem geiſtigen Daſein des Menſchen und ruft deshalb bei der Entwicklung deſſelben die ihr entſprechenden Organiſationen hervor.

d) Der Schönheitsſinn.

36. Zu den hohen Vorzügen, womit Gott den Menſchen ausgeſtattet hat, gehört auch der Sinn für die Schönheiten, die in wunderbarer Mannichfaltigkeit durch die ganze geſchaffene Natur, in Form, Licht, Farbe und Ton vertheilt ſind. Die Grundgeſetze des Schönen ruhen in Gott und ſind uns nicht erklärbar; eben ſo wenig der Reiz, den es in dem menſchlichen Sinn und Gefühl hervorbringt. Es iſt etwas Unmittelbares, was als Thatſache feſtſteht und ſo zu nehmen iſt. Eben ſo der Einfluß, den das Schöne auf das ſittliche Gefühl und auf die Veredlung des Charakters ausübt. Es liegt in dem Schönen eine Sprache Gottes, die ohne Begriffe und Worte unmittelbar an das dafür empfängliche Gemüth ergeht und von ihm verſtanden wird. Dieſe zauberiſche Kraft,

1) Man ſehe §. 24.

die mit ihrer mächtigen Hand die Saiten des Innern in Schwingung setzt, greift auch in das äußere Leben ein und macht sich darin theils zum Lebensgenuß theils zur Veredlung der Sitten in mannichfaltigen Schöpfungen geltend.

c) Das Streben nach Glückseligkeit.

37. Dem Menschen als unsterblichen Wesen gegenüber erscheint zwar das vorübergehende irdische Dasein nur als etwas Untergeordnetes und nur als Mittel sich zu seiner unvergänglichen Bestimmung vorzubereiten. Dieses schließt jedoch das Streben nach irdischem Glücke, so weit dieses jener Bestimmung nicht widerstreitet, nicht aus; vielmehr ist dieses, wenn auch nicht geboten, doch aber erlaubt, und bis auf einen gewissen Grad durch die Natur selbst gerechtfertigt. Dieses beweist das Verhältniß, welches Gott dem Menschen gegen die Erzeugnisse der Natur nicht blos zu seinem Bedürfnisse sondern auch zu seiner Annehmlichkeit angewiesen hat, der hohe Reiz, den die Geselligkeit und das gegenseitige Wohlwollen ausüben, das Glück, welches das reine Leben der Familie in sich schließt, die Befriedigung, welche das Wissen und die Wissenschaft gewähren, der Herz und Geist veredelnde Genuß, der von der wahren Kunst ausströmt. Der Mensch darf sich also zu seinem irdischen Glücke der Gaben Gottes erfreuen, und wenn er dieses in der rechten Weise thut, ist dieses seiner überirdischen Bestimmung nicht nur nicht hinderlich, sondern eher fördernd. Das Streben nach Glückseligkeit ist daher dem Menschen angeboren; jedoch ist ihm auch durch die aus der Sittlichkeit, Gerechtigkeit und dem Wohlwollen fließenden Gebote und Verbote die Sphäre, innerhalb welcher es sich äußern kann, angewiesen. Innerhalb dieser Sphäre des Erlaubten entscheidet das Princip der Nützlichkeit und Zweckmäßigkeit, welches den Menschen mit wunderbarem Instincte beherrscht, und bei der Erschaffung der Rechtsordnungen thätig ist[1]).

---

1) So ist das Princip der Nützlichkeit als eins der hier concurrirenden Momente anerkannt, ihm jedoch zugleich seine Schranke angewiesen.

B) Die Menschheit. 1) Einheit derselben.

38. Kraft der Abstammung aller Menschen von einem einzigen Paare [1]) ist das ganze Menschengeschlecht seiner leiblichen wie seiner geistigen Natur nach nichts anders als die in die Vielheit aus einander gegangene Einheit des ersten Menschen, und der erste Mensch nichts anders als die noch in der Einheit beschlossene Vielheit aller derjenigen, die aus ihm hervorgehen. Alle Menschen zusammen, der vergangenen wie der künftigen Jahrtausende, müssen darum, wie Pascal sich ausdrückt [2]), angesehen werden als ein und derselbe Mensch, der fortwährend in der Entwicklung begriffen ist, gleichsam als ein einiger universaler Mensch. Die ganze Menschheit bildet demnach, als aus Einem hervorgegangen, einen einigen großen Organismus, ein einziges Gesammtwesen. Alle einzelnen Menschen ziehen ihre Lebenskraft aus der einen allgemeinen Substanz des Urmenschen, der ihr Vater ist, und in diesem Urmenschen selbst sind die idealen weltschöpferischen Kräfte thätig, welche die letzte Ursache aller realen Dinge ist. Auch in der zur Erhaltung der Gattung eingesetzten Oeconomie der Zeugung sind es nicht sowohl die Individuen, welche erzeugen, als in letzter Instanz die in den einen ursprünglichen und universalen Urmenschen niedergelegte ewig zeugsame Natur und göttliche Schöpferkraft [3]). Dieser eine Körper der Menschheit hat sich zwar in Sprachen und Nationen geschieden. Allein nicht blos die Thatsache der einheitlichen Abstammung, sondern auch das Gefühl

---

Seine Geltung überhebt Warnkönig Rechtsphilosophie §. 69—72. in einer Weise, die zu wenig Vertrauen zu dem Edlen und Uneigennützigen in der menschlichen Natur zeigt. Viel weiter geht jedoch Jeremias Bentham (1747—1832), der Alles ausschließlich auf dieses Princip baut. Davon wird im dritten Theile die Rede sein.

1) Man sehe §. 22.

2) Pascal Pensées I. 1. p. 95.

3) Ich wiederhole hier die geistreiche Auffassung von Lasaulx Philosophie der Geschichte S. 12—17., welcher dazu auch schöne Stellen aus dem h. Augustinus und Anderen anführt.

derſelben lebt, wenn auch dunkel und unbewußt, in den Nationen fort, und äußert ſich in menſchheitlichen Regungen, die in ſteigender Stärke auch zu feſten Organiſationen hindrängen. Dieſe Anſchauungen und Regungen fallen mit denen des Chriſtenthums zuſammen, welches in ſeinen Lehren von der durch den Urvater für Alle verwirkten Schuld, von der ihm für Alle gegebenen Verheißung und durch die von Chriſtus für Alle bewirkte Erlöſung die Menſchheit nicht blos als eine phyſiſche, ſondern auch Gott gegenüber als eine geiſtige Einheit auffaßt, und für dieſe in der Kirche eine Organiſation geſchaffen hat, in welcher die Menſchheit als Ganzes ſich abſpiegelt und ihrer bewußt wird.

2) Die Perfectibilität.

39. Zu den hohen Auszeichnungen des Menſchen gehört, daß er nicht, wie das Thier, an die ſeiner Gattung von der Natur durch den Inſtinct angewieſene Bildungsſtufe gebannt, ſondern daß er, ſowohl als Einzelner wie als Menſchheit, durch Erziehung und Mittheilung eines ſteten Fortſchrittes fähig iſt. Dieſe Mittheilung iſt aber durch zweierlei bedingt: durch die Sprache und durch das Leben in Geſellſchaft[1]). Durch Beides iſt der Menſch fähig gemacht, Aeußerungen der geiſtigen Thätigkeit Anderer in ſich aufzunehmen, und ſelbſt wieder bleibende Aeußerungen ſeiner geiſtigen Thätigkeit zu ſchaffen. So entſtehen der Fortgang und Ausbau des Wiſſens, der Wiſſenſchaften, und überhaupt alles deſſen, was die menſchliche Natur in ſich ſchließt. Dieſe fortſchreitende Vervollkommnung der Menſchheit iſt nicht etwas Willkürliches, ſondern eine von Gott gewollte Beſtimmung, zu deren Erfüllung die in den Menſchen gelegten Anlagen und geiſtigen Antriebe, die Oeconomie der Familie, ſeine Beziehungen zur Natur und andere Thatſachen in wunderbarer Weiſe zuſammenwirken. In dieſer durch die Sprache und Geſellſchaft vermittelten fortſchreitenden Entwicklung ſtellt ſich die Menſchheit, wie im Chriſtenthum Gott gegenüber, ſo auch in ihrem irdiſchen Daſein als eine Einheit dar.

1) Man ſehe §. 27. 29.

III. Der Menſch als unſterbliches Weſen.

40. Die Sittlichkeit, die Religion, das Recht ſind nicht Erfindungen der Menſchen, ſondern ſie ſind, wie gezeigt worden, die durch das Gewiſſen bezeugten Manifeſtationen und Geſetze einer über dem Menſchen ſtehenden ſittlichen Weltordnung, wovon der Menſch ſelbſt ein Mitglied, und deren Geſetzen er daher unterworfen iſt [1]). Dieſe Weltordnung iſt eine geiſtige, überirdiſche, alſo unvergängliche; alſo auch der Menſch als Mitglied derſelben. Der Menſch iſt alſo nach der irdiſchen Seite hin ein ſterbliches, nach der überirdiſchen Seite aber ein von Gott zur Unſterblichkeit beſtimmtes, und mit einer unſterblichen Seele begabtes Weſen. Er iſt mithin „ein urſprünglicher und ſelbſtſtändiger, alſo ein abſoluter Zweck der Schöpfung und des Weltplanes, und zwar der Menſch nicht als Gattung, nicht die Menſchheit als Idee, ſondern das Individuum, jeder einzelne Menſch“ [2]). Dieſer Theil ſeines Weſens iſt alſo der hauptſächliche; er iſt mithin von ſeinem irdiſchen Daſein nicht zu trennen, und wenn dieſes auch ſeine Beziehungen für ſich hat [3]), ſo iſt es daneben doch weſentlich auch im Zuſammenhang mit der überirdiſchen Beſtimmung des Menſchen, als die Vorbereitung und der Uebergang dazu, aufzufaſſen. Dieſes iſt auch ſo tief im Gemüthe der Menſchen begründet, daß es ſich von ſelbſt mit unwiderſtehlicher Macht in den Sitten und Einrichtungen der Völker geltend macht. Nur durch den Glauben an die individuelle Unſterblichkeit und den Zuſammenhang des irdiſchen Daſeins mit einer ewigen lohnenden und ſtrafenden Gerechtigkeit und Weltordnung, alſo durch die Religion, erhalten die Begriffe vom Guten und Böſen, alſo die Ethik und das Recht, ihre Wahrheit, Weihe und Begründung.

41. Hier iſt der Punkt, wo ſich die Wege ſcheiden. Iſt der Menſch nur ein höher organiſirtes Thier ohne eine unſterbliche Seele, ſo hat der Unterſchied zwiſchen dem Guten und Böſen

---

1) Man ſehe §. 30. 31. 32.

2) So ſagt mit Recht Stahl Philoſophie des Rechts Th. II. Buch III. §. 2.

3) Man ſehe §. 37. 39.

keine Wahrheit und Bedeutung mehr. Die Tugend ist dann nur ein Wahn, die Stimme des Gewissens nur ein Nachhall aus der Kinderstube und ein für den starken Geist überwundener Standpunkt. Und der Mensch? Unglücklicher als das Thier, da er die Gewißheit des Todes weiß, grausames Widerspiel der Natur, die ihn des Gedankens der Unsterblichkeit fähig gemacht und doch zur Vernichtung verurtheilt hat, welcher Werth bleibt dann den den Menschen vor dem Thiere auszeichnenden Vorzügen als der, für die kurze Spanne seines Daseins die Kunst und Intensität des Genusses zu schärfen. Und auch dieses schließt den Stachel der Gewißheit in sich, daß das im Genuß erschöpfte Dasein in einem Haufen von Staub endigt, den der Wind verweht. Auch der Antrieb die Tugend um ihrer selbst willen, oder um die Weltordnung zu erhalten, zu üben, ist dann ein leerer Nothbehelf. Denn wozu Tugend, wozu eine Weltordnung, die mit dem Genuß im Widerspruche steht? Warum soll sich der Einzelne, der nichts hat als sein irdisches Dasein, durch Entsagung für Andere zum Märtyrer machen? Eben so wenig wird er sich mit dem Gedanken, ein Glied des in der Geschichte sich manifestirenden absoluten Seins oder zu sich kommenden Gottes zu sein, abfinden lassen, wenn er nach der Vollbringung seines Daseins wieder in die Nacht des Nichts zurücksinkt. Denn wozu überhaupt eine Entwicklung, wozu eine Geschichte, an deren Schlusse nirgends eine Unsterblichkeit steht, sondern nur ein ewig sich abrollender Wechsel auffsteigender und nach ihrem ephemeren Dasein ins ewige Nichts zurückfallender Generationen?

42. Wir stellen diesem Standpunkt den anderen aus dem Munde eines ernsten Denkers entgegen. „Ohne Unsterblichkeitsgewißheit ist kein Selbstbewußtsein der absoluten Persönlichkeit, ohne dieses keine Liebe, ohne Liebe keine vollendete Ethik möglich; aber das erste Glied dieses dialectischen Kreises ist die Gewißheit eines persönlichen Gottes; die Hoffnung ruht auf der Liebe, die Liebe auf dem Glauben. Wer keinen persönlichen Gott glaubt und keine absolute Liebe fühlt, sondern nur den eudämonistischen Naturlebensproceß oder den geschichtlichen Proceß des politischen Rechtsgesetzes

kennt, dem ist auch die Unsterblichkeit eine Thorheit: wer aber an dieser festhält, der muß auch den christlichen Glauben und die Liebe haben. Das Jenseits ist, nach Strauß, der letzte Feind, der zu überwinden ist. Die Persönlichkeit Gottes war der erste. An welchem Gliede aber greifen wir zuerst unmittelbar ein und reihen uns in diesen heiligen Cirkel? Nicht durch wissenschaftliche Schlußfolgen auf die Existenz Gottes und auf die Unvergänglichkeit der Seele, denn diese Schlüsse schweben ohne ein unmittelbares Anknüpfungsmoment in unserem eigenen Wesen in der Luft, sondern in der Liebe. Es giebt Stunden der Erleuchtung, Morgenstunden des Geistes, wo er heller sieht als gewöhnlich, und die Räthsel der Welt ihm näher zusammenzugehen scheinen; aber dennoch gewährt dieses Licht noch keine rechte dauernde und tiefe Ueberzeugung; es ist noch nicht das ganze Gemüth, was ergriffen und verwandelt wird. Solche Stunden sind andere, und es giebt deren auch, wo fühlbar eine reale Veränderung in uns vorgeht, wo wir uns vom Allmächtigen ergriffen, angezogen, bewegt fühlen, und Stimmungen in uns aufwachen, wie seit der Kindheit nicht; sie kehren wieder die Gefühle des Ostermorgens; wir sind nicht gottentfremdet, wir vermögen noch in Liebe ihm zu nahen. Jenes waren Schlüsse, dieses sind Beweise, unmittelbare Beweise der göttlichen Gnade; denn die Liebe ist etwas Substantielles, Wirkliches, die Liebe ist Religion und die volle ganze Religion Versöhnung; in und mit dem Versöhnungsgefühl aber rückt auch zugleich Christus aus seiner achtzehnhundertjährigen Entfernung heran, ist da und thätig für uns, in uns erwacht die Dankbarkeit für seine Liebe, die Einsicht in sein Erlösungswerk" [1]). Auch von Ahrens ist die Nothwendigkeit des Glaubens an einen persönlichen Gott als die schöpferische Ursache aller Dinge, als eine über der Natur und Geschichte waltende, in den Gang der Menschheit thätig eingreifende Macht, als den Mittelpunkt einer höheren sittlichen Weltordnung, als die Hülfe, womit allein die Menschheit sich aus dem Verfall wieder aufrichten kann, mit Wärme und Nach-

1) Chalybäus Speculative Ethik Th. II. §. 276.

druck hervorgehoben, und die Religion als der Schlußstein der Ethik und Rechtslehre anerkannt [2]). Eben so führt Trendelenburg die Ethik in ihrem letzten Grunde auf Gott und auf die Religion zurück, indem er die ethische Idee als Ausfluß des göttlichen Willens, und das ethische Wesen im Menschen als göttlichen Ursprungs bezeichnet, wenn er auch die Philosophie gegen die positive Religion, selbst gegen das Christenthum, möglichst selbstständig stellen will [3]).

---

2) Man sehe Dessen Rechtsphilosophie und Organische Staatslehre an vielen Stellen. Einige derselben stehen oben (§. 31. Note 1. 2) und unten (§. 74).

3) Trendelenburg Naturrecht §. 88.

Zweites Kapitel.

Der Staat und das Recht.

I. Vom Staate im Allgemeinen. A) Das Wesen des Staates.

43. Zur Erkenntniß [1]) des Wesens des Staates muß man von zwei Thatsachen ausgehen: erstens daß das menschliche Dasein nach der irdischen Seite hin sich im Leben der Menschheit vollzieht; zweitens daß die Menschheit nach dem Willen der Natur in Völker und Staaten geschieden ist [2]). Ein Staat ist also die Erscheinung der Menschheit in der Gestalt eines ein selbstständiges Gemeinwesen bildenden Volkes. In so weit ist Staat und Gemeinwesen oder bürgerlicher Verein gleichbedeutend. Nach dem jetzigen Standpunkt der wissenschaftlichen Anschauung denken wir jedoch unter Staat nur ein solches Gemeinwesen, welches zu einer gewissen Stufe der Bildung gelangt ist und das Bewußtsein davon in seinen öffentlichen Einrichtungen niedergelegt hat [3]). Nur mit dem Staate in diesem Sinne hat sich daher die philosophische Staatslehre zu beschäftigen. Die Quelle jener Bildung ist das Gefühl des allgemein Menschlichen, welches dem Menschen angeboren ist, welches sich durch das Zusammenleben im Volke ent-

1) Ich sage: „zur Erkenntniß," nicht „zur Begriffsstimmung." Denn den Begriff bestimmt die Natur; die Reflexion hat ihn nur zu erkennen. Darin liegt grade das Unterscheidende der richtigen Methode (§. 6).

2) Man sehe §. 4. 38. 39.

3) Dahlmann Politik §. 4. „Man kann mehr Volk als Staat sein, aber man kann nicht Volk ohne Staat sein." Die Aufgabe ist, den Staat im Volksbewußtsein zu vollenden."

wickelt, und ſich in den Sitten und Geſetzen zu dauernden Inſtituten ausbildet. So vollzieht ſich die irdiſche Beſtimmung und fortſchreitende Entwicklung der Menſchheit in den Staaten, weil es eine andere Erſcheinungsform des Menſchlichen nicht giebt. Alle Aufgaben und Intereſſen des Menſchen und der Menſchheit fallen daher auch in den Bereich des Staates, Gerechtigkeit, Sittlichkeit, Wiſſenſchaft, Kunſt, bis zu einem gewiſſen Grade ſelbſt die Religion. Die nächſte Vorausſetzung dieſer Entwicklung iſt allerdings die ſtaatliche Ordnung, das heißt ein durch eine Obrigkeit geſchützter Zuſtand des Rechts und des Friedens. Wo aber ein ſolcher Zuſtand beſteht, entwickeln ſich bei einem culturfähigen Volke die übrigen Thätigkeiten und Intereſſen von ſelbſt, ſchaffen ſich ihre Einrichtungen, und werden ſo direct oder indirect zu Beſtandtheilen des ſtaatlichen Organismus.

44. Das Wort, Staat, in unſerer Sprache iſt jung und aus Frankreich herübergekommen. Früher brauchte man den Ausdruck, Reich, regnum, imperium, was in minder abſtracter Weiſe die Verbindung von Land und Volk in ſich ſchließt. Das neue Wort bezeichnet ein neues Stadium der wiſſenſchaftlichen Reflexion über die ſtaatlichen Aufgaben, ein erhöhtes Bewußtſein derſelben. In den Reichen des Mittelalters fehlten dieſe Aufgaben und die darauf bezüglichen Thätigkeiten nicht; jedoch waren ſie mehr naturwüchſig an die Gemeinden, Corporationen und andere Lebenskreiſe des Volkes, zum Theil auch an die Kirche, vertheilt, daher äußerlich weniger ſichtbar organiſirt und darum weniger auf das Bewußtſein wirkend. Nachdem aber das Königthum in Frankreich in ſeinem wohlberechneten Gange die Regierung und Sorgfalt über Alles in eine Hand gebracht, und das ſchöne Wort, Gemeinweſen, respublica, zum Geiſte dieſer Zuſtände nicht paßte, kam dafür der biegſame, jedoch darum auch manchen Mißbrauchs fähige Ausdruck, Staat, auf. Dennoch hat derſelbe als der Gedanke eines gebildeten, der Idee des Menſchen und der Menſchheit entſprechend geordneten Gemeinweſens eine Wahrheit, und kann nach dem jetzigen Standpunkt der wiſſenſchaftlichen Anſchauung nicht entbehrt werden. Jedoch iſt dabei dreierlei zu vermeiden.

Erſtens iſt die Meinung unrichtig, als ob dem Mittelalter die Begriffe, die wir jetzt in „den Staat“ legen, gefehlt hätten. Sie waren eben ſo gut da, nur mit der jener Zeit eigenthümlichen Färbung, wie auch die jetzige Zeit ihre eigenthümliche Färbung hat, die eben ſo wenig eine immer bleibende ſein wird [1]). Zweitens exiſtirt „der Staat“ als ſolcher nirgends; in der Wirklichkeit giebt es nur Staaten. „Der Staat“ iſt eine Abſtraction, wozu der Geiſt der Zeit und der Standpunkt der eigenen Reflexion mehr oder weniger mitwirkt, wobei daher leicht eine Selbſttäuſchung unterläuft, und die man ſich jedenfalls hüten muß, zu unbedingt auf die wirklich beſtehenden Staaten zu übertragen. In jedem Staate realiſirt ſich davon nur das, was ſich im Bewußtſein ſeiner Lenker und Stimmführer abſpiegelt. Drittens kommen zwar alle Lebensäußerungen der Menſchheit im Staate zur Erſcheinung, und der Staat macht eben nur die Geſammtheit derſelben aus. Allein ſie ſtehen darum nicht Alle gleichmäßig unter der Staats-

1) In der Schrift des Hincmar de ordine de palatii aus dem neunten Jahrhundert ſind die Aufgaben des Staates und der parlamentariſchen Staatsform ſo klar gedacht, wie man es für jetzt nur wünſchen kann. Aus dem alten Teſtament zog man für die Staatskunſt Wahrheiten, die nicht minder tiefſinnig ſind, wenn ihnen auch das philoſophiſche Gewand fehlt. Das ſechſte Concilium von Paris von 829 erfaßte das Gemeinweſen in der erhabenſten Weiſe als das irdiſche Reich Gottes, welches in zwei Ordnungen, Prieſterthum und Königthum, getheilt ſei, und zeichnete jeder Ordnung ihre Aufgabe und Einrichtung vor. Die Kirche proteſtirte gegen den Patrimonialſtaat ſo nachdrücklich, als es die Dahlmanniſche Staatslehre nur thun kann. Die Schrift De regimine principum aus der Schule des h. Thomas von Aquin enthält eine vollſtändig ausgeführte philoſophiſche Staatslehre im Lichte jener Zeit. Der Unterſchied vom modernen Staate iſt nur der, daß die Centraliſirung der Verwaltung weniger ausgebildet war, daß man das daraus hervorgehende Vielregieren und Schreibereiweſen nicht kannte, daß man weniger die abſtracten Rechte der Staatsgewalt als die concreten Pflichten des Regenten im Munde führte, und daß einige von den Hoheitsrechten fehlten, womit die geſchmeidige Doctrin der Juriſten, eben nicht zum Vortheil der wahren Freiheit, unſer neues Staatsrecht bereichert hat.

gewalt; sondern unter diese fällt davon nur das, was seiner Natur nach Gegenstand obrigkeitlicher Befehle und Anordnungen sein kann. Diese Unterscheidung ist um der falschen Omnipotenz des abstracten Staates entgegenzuwirken sehr wichtig; und es gehört zur Correctheit der Begriffe, daß man überall, wo es sich um die staatliche Thätigkeit handelt, statt des abstracten Wortes, Staat, die concreteren Worte, Staatsgewalt oder Regierung, brauche [2]).

45. Der Staat ist eine von der Natur mit dem Wesen des Menschen geschaffene und daher von ihr absolut gewollte Ordnung. Die Entwicklung der reichen Gaben und Kräfte seines Geistes, die Erhaltung und Vervollkommnung der menschlichen Sitte und Bildung, die Erfüllung seiner höheren Bestimmung sowohl als Einzelner wie als Menschheit, sind nur durch Ueberlieferung, also nur durch die Sprache und durch das Leben in Gesellschaft möglich. Nur durch die Sprache und die Gesellschaft haben der Mensch und die Menschheit einen Zusammenhang, eine Geschichte [1]). Die Gesellschaft erfordert aber eine feste Ordnung, also einen Staat. Der Mensch und der Staat sind daher nicht von einander zu trennen; der Mensch kann sich nicht entwickeln ohne gleich Staat zu sein. Sehr tiefsinnig sagt Aristoteles: „Dem Systeme der Natur nach müssen die Staaten früher gedacht werden

2) Diese Verwechslung herrscht unter Anderen bis zum Uebermaß in Ahrens Organische Staatslehre. Dort heißt es im §. 4. vom Zwecke des Staates: Der Staat ist zwar nicht gleichbedeutend mit der Gesellschaft; aber er beschafft für alle Institutionen oder Gesellschaften, welche sich die Verfolgung eines wesentlichen Lebenszweckes zur Aufgabe gesetzt haben, die Bedingungen, von welchen ihre Entwicklung abhängig ist; er sorgt für die Wissenschaft und Kunst, für den Unterricht und Erziehung, für Industrie und Handel, für die Sittlichkeit, durch entsprechende Anstalten und Begünstigungen, und dergleichen. Das Richtige ist, daß „der Staat" der Inbegriff aller dieser Thätigkeiten und Institutionen ist, und daß „die Regierung" für deren Pflege sorgt. Nach der falschen Ansicht sorgt „der Staat" auch für die Reinigung der Straßen und das Fegen der Schornsteine, und dieser lächerliche Sprachgebrauch hat sich wirklich in manchen Ländern bis zu den untersten Polizeibeamten herab eingebürgert.

1) Man sehe darüber §. 29. 39.

als die Menſchen ſelbſt“ [2]). Der Staat gehört daher weſentlich zu den Abſichten, die der Schöpfer mit dem Menſchen und der Menſchheit hat; er iſt ein weſentliches Stück des Weltplanes, eine göttliche Ordnung [3]). „Nichts auf Erden, ſagt Dahlmann, ſteht der göttlichen Ordnung ſo nahe, als die Staatsordnung“ [4]). „Recht und Staat, ſchreibt ein Anderer, beruhen auf einer göttlichen Idee, und der Staat iſt in ſolcher Auffaſſung eine göttliche Ordnung, und zugleich eine Aufgabe für die Freiheit der Menſchen“ [5]). In der Erkenntniß dieſer natürlichen Wahrheit liegt ein großer Fortſchritt der Wiſſenſchaft, der mit der chriſtlichen Anſchauung zuſammentrifft.

46. Der Zweck des Staates iſt die Erfüllung der in ihn von der Natur gelegten Beſtimmung. Alles was die menſchliche Kunſt und Abſicht hinzuthut, iſt bewußt oder unbewußt nur dieſem Zwecke dienſtbar. Es iſt daher ſtrenge genommen ungenau von Zwecken des Staates als ſolchen, die er ſich ſelbſt ſetze, zu reden. Er iſt ſelbſt nur Mittel; der Zweck iſt die Entwicklung des Menſchen und der Menſchheit. Auf dieſen Zweck zielen die Thätigkeiten, die der in den Menſchen gelegte Rechts- und Lebenstrieb im Staate für Recht, Wiſſenſchaft, Kunſt und andere menſchlichen Intereſſen entwickelt. Auch dieſe Thätigkeiten ſind nur Mittel, nicht Zwecke, und ſie machen eben in ihrer Geſammtheit den Staat aus. Sie unterſcheiden ſich aber allerdings theils durch die nähere oder entferntere Beziehung, worin ſie zu dem Hauptzwecke ſtehen [1]), theils durch die größere oder geringere Einwirkung, welche dabei der Staatsgewalt möglich iſt [2]). Danach ſind die gangbaren Anſichten von dem Zwecke des Staates, den directen und indirecten, näheren oder entfernteren Zwecken, wobei Wahres

2) Ariſtoteles Politik I. 2.

3) Dieſen Gedanken entwickelt weitläufig Stahl Philoſophie des Rechts Th. II, 2. §. 48—52 (42—46).

4) Dahlmann Politik §. 9.

5) Ahrens Organiſche Staatslehre. Beſonderer Theil. Abth. I. Kap. 8.

1) Man ſehe §. 43.

2) Man ſehe §. 44.

und Falſches durcheinander läuft, zu berichtigen[3]). Namentlich iſt dabei an die Unterſcheidung zwiſchen Staat und Staatsgewalt zu erinnern[4]).

47. Der Begriff und Zweck des Staates iſt von den Neueren ſehr verſchieden gefaßt worden[1]). Einige ſetzen ſein Weſen ausſchließlich in die Realiſirung der Rechtsidee, in den „Rechtsſtaat.“ Dieſes iſt das Vorherrſchende ſeit Thomaſius bis Kant, und hat noch jetzt Anhänger. Das Wahre davon iſt, daß Recht und Friede die erſte Grundbedingung der Ordnung und ſtaatlichen Entwicklung ſind; ſie ſind jedoch nicht die alleinige Aufgabe[2]). „Die Errichtung des rechtlichen Zuſtandes, wie er auch beſchaffen ſei, iſt freilich Sache des Staates, aber nicht letzter Zweck des Staates“[3]). Noch einſeitiger iſt Haller. Aus Abneigung gegen den modernen Begriff und Ausdruck, Staat, welcher ſowohl der Willkür von Oben wie von Unten zum Umſturz beſtehender Rechte dienſtbar gemacht werden kann, will er jeden Staat nur als etwas hiſtoriſch Gegebenes, als ein Aggregat von poſitiven Rechten des Fürſten, der Gemeinden und der Einzelnen, die Alle gleichmäßig zu achten wären und ſich dadurch gegenſeitig beſchränkten, aufgefaßt wiſſen[4]). So richtig dieſes für den rechtlichen Standpunkt bei entſtehenden ſtaatsrechtlichen Streitfragen iſt, ſo liegt doch offenbar hinter jenen Einzelrechten der Gedanke einer höheren Ordnung, der alles Privatrechtliche untergeordnet werden muß. Haller fühlte dieſes auch ſelbſt, indem er neben jedes Recht die Pflicht ſtellt, daß davon ein gerechter und wohlthätiger Gebrauch gemacht werden ſoll. Dieſes führt auf eine ſittliche Weltordnung zurück, wovon eben der Staat ein Ausdruck iſt.

---

3) Sehr weitläufig iſt darüber Ahrens Organiſche Staatslehre. Beſonderer Theil. Kap. 1.

4) Man ſehe §. 44. Note 2.

1) Eine reichhaltige und gute Zuſammenſtellung der verſchiedenen Anſichten giebt Mohl Philoſophie des Rechts Th. II. §. 5.

2) Man ſehe §. 48.

3) So ſagt Dahlmann Politik §. 9.

4) Haller Reſtauration der Staatswiſſenſchaften. 1816.

48. Das andere Extrem zeigt ſich bei Hegel in Verbindung mit ſeiner pantheiſtiſchen Anſchauung. Das Abſolute iſt ihm nicht Gott, der über der Natur und Geſchichte ſteht, ſondern der abſolute Geiſt iſt ihm das, was im Geiſte des Menſchen und in der Geſchichte zum fortſchreitenden Bewußtſein kommt und ſich im Staate verwirklicht. Der Staat iſt daher „die Wirklichkeit der ſittlichen Idee, der ſittliche Geiſt als der offenbare ſich ſelbſt deutliche ſubſtantielle Wille, der ſich denkt und weiß, und das was er weiß, und in ſo fern er es weiß, vollführt“ [1]). Nach dieſer Auffaſſung iſt alſo „der Staat“ noch mehr als eine Abſtraction, der ſich die wirklichen Staaten mehr oder weniger nur annähern [2]); er iſt eine Realität, ſo daß auch der kleinſte Staat der Gegenwart auf jene Definition Anſpruch zu machen hat. Dadurch iſt der ohnehin ſo übertriebene Begriff von der Staatsomnipotenz noch mehr geſteigert worden. Unrichtig und nach ſeinem eigenen Standpunkt inconſequent iſt auch, daß Hegel die bürgerliche Geſellſchaft und den Staat unterſcheidet. Unter Dieſem denkt er ſich das Ganze, die Staatsverfaſſung: unter Jenem die öffentliche Thätigkeit der Einzelnen und für die Einzelnen. Dieſelbe Unterſcheidung, jedoch in einem etwas anderen Sinne, hat Ahrens. Der Staat iſt ihm „die zum Zweck der Herrſchaft des Rechts, mit äußerer Gewalt ausgerüſtete, geſellſchaftliche Anſtalt, während die Geſellſchaft in frei thätiger Weiſe ſich in verſchiedene, den beſonderen menſchlichen Lebenszwecken entſprechende Gebiete und Anſtalten, als der Religion und Wiſſenſchaft und ſo weiter, gliedert“ [3]). Das Richtige jedoch iſt, daß Staat und Geſellſchaft Eins ſind, indem der Staat nichts Anders iſt als die organiſirte Geſellſchaft; daß jedoch die Thätigkeit der Staatsgewalt, der Wille der Regierung, nicht alle Lebenserſcheinungen im Staate gleichmäßig beherrſcht [4]).

---

1) Hegel Philoſophie des Rechts §. 257. 270. 272. Zuſatz.

2) Man ſehe §. 44.

3) Ahrens Rechtsphiloſophie. Allgemeiner Theil. Kap. 8. §. 9. Weiter ausgeführt iſt dieſes in Deſſen Organiſchen Staatslehre. Beſonderer Theil. Abth. I. Kap. 1. §. 2. 4. Kap. 8.

4) Man ſehe §. 44. Note 2.

B) Vom Urſprung der Staaten. 1) Richtige Anſicht.

49. Die Frage nach dem Urſprung der Staaten fällt mit der nach dem Urſprung der Menſchheit zuſammen[1]). Dieſe begann mit der Erſchaffung des erſten Menſchenpaares, alſo mit der erſten Familie, und hat ſich aus dieſer unter der Einwirkung mannichfaltiger nicht mehr nachweisbarer Thatſachen zu Stämmen und Völkern erweitert. Schon in der erſten Familie wurden die Begriffe von Recht, Sitte, Ordnung und Autorität geweckt, und von dort durch die Sprache in ununterbrochener Reihenfolge überliefert. Der Staat exiſtirte daher im Keime ſchon in der erſten Familie. „Der Staat, ſagt Dahlmann, iſt uranfänglich; die Urfamilie iſt Urſtaat; jede Familie, unabhängig dargeſtellt, iſt Staat“ [2]). Mit der ſchöpferiſchen Kraft, welche dem ſeinem Urſprunge nach näher ſtehenden Menſchen eigen war, übertrug die Familie ihr Abbild, als eine auf natürlicher Ueberlegenheit, Gewiſſen, Gemüth und Bedürfniß beruhenden Miſchung von Herrſchaft und Unterordnung auch auf künſtliche politiſche Einrichtungen, aus denen der Staat hervorgieng[3]). Der Urſprung der Staaten wie der Menſchheit liegt alſo in der Familie[4]). Der Zuſtand der Wildheit iſt daher der urſprüngliche Zuſtand der Menſchheit nicht, ſondern ein durch phyſiſche und geiſtige Urſachen eingetretener Zuſtand der Verwirrung und des Verfalls[5]), und ſelbſt bei ſolchen

1) Darüber ſehe man §. 22. 23. 38. Hier zeigt ſich die Nothwendigkeit, dieſe Vorfrage feſtzuſtellen.

2) Dahlmann Politik §. 3.

3) Der Typus und die Bedeutung des naturwüchſigen Elemen[illegible] der Familie iſt in den alten Staaten noch deutlich zu erkennen.

4) So ſagt auch Savigny Syſtem I. §. 9. 10. Es iſt immer erfreulich dieſen klaren Denker als Zeugen einer Wahrheit anführen zu können. Dazu gehört auch Ahrens Rechtsphiloſophie. Allgemeiner Theil. Kap. 3. §. 9., Organiſche Staatslehre. Allgemeiner Theil. Kap. 4. Beſonderer Theil. Kap. 1. §. 8.

5) Schelling Methode des akadem. Studiums. Achte Vorleſung: „Es giebt keinen Zuſtand der Barbarey, der nicht aus einer untergegangenen Cultur herſtammte.“ Dieſelbe Anſicht hat Ahrens Rechtsphiloſophie. Beſonderer Theil. Kap. 3. §. 3.

Völkern macht sich die Kraft der Familienordnung und der Stammesverwandtschaft geltend.

2) Von der Entstehung des Staates durch Vertrag.

50. Jener auf der Naturgeschichte des menschlichen Geschlechts beruhenden Wahrheit entgegen ist besonders seit dem siebzehnten Jahrhundert eine andere Theorie aufgekommen. Der Ausgangspunkt derselben ist die Voraussetzung des Naturzustandes als des ursprünglichen Zustandes der Menschheit. Aus diesem seien die Menschen als gleiche und selbstständige Einzelnwesen freiwillig durch einen Vertrag zu einer bürgerlichen Gesellschaft zusammengetreten. Da aber eine solche ohne ein Regiment nicht möglich sei, so habe durch einen zweiten Vertrag Jeder die ihm über sich selbst zustehende Herrschaft auf ein gemeinsames Organ übertragen und sich dessen Gewalt unterworfen. Dieser Vertrag habe sich stillschweigend von Geschlecht zu Geschlecht fortgesetzt, und bilde so die rechtliche Grundlage des Staates und der Staatsgewalt.

51. Was aber zunächst die Hypothese des Naturzustandes betrifft, so beruht dieselbe auf der materialistischen Ansicht vom Ursprung des Menschengeschlechts, und ist durch das, was gegen diese gesagt wurde, widerlegt. Damit fällt dann von selbst auch die Möglichkeit weg, daß die Menschen, als ursprüngliche Einzelnwesen noch ganz außerhalb der Gesellschaft stehend, durch Vertrag zu einer Gesellschaft zusammengetreten wären. Wo hätte auch der Mensch im Zustande der Natur die Begriffe, ja selbst nur die Sprache und Ausdrücke erhalten können, um einen solchen Vertrag zu verabreden? Eben so wenig ist ein gegenseitiger Unterwerfungsvertrag zu irgend einer Zeit nachzuweisen, vielmehr ist die Natur der Sache überall dagegen. Das erste Unterwürfigkeitsverhältniß ist das der Kinder zu dem Hausvater, und dieses war das Werk der Natur und des Bedürfnisses. Hieraus giengen in ununterbrochener Folge die Autorität des Stammesoberhauptes und andere Formen der Herrschaft hervor. Wo also Menschen entstanden und entstehen, finden sie schon eine Ordnung und Gewalt als bestehend vor; sie wachsen ohne es zu wissen und zu wollen

in den Gehorsam gegen dieselbe hinein. Der Gedanke, daß sich bei jedem Menschen stillschweigend ein Vertrag vollziehe, wodurch er sich dem Staate verbinde und unterwerfe, ist eine durchaus willkürliche Fiction. Ein solcher Act existirt im Bewußtsein keines einzigen Menschen; sondern wie dieses erwacht findet man sich schon an den Staat mit den mannichfachsten Banden des Gemüthes und des Bedürfnisses gebunden, die zu zerreißen man nicht den Willen, kaum die Macht hat, und wobei man daher an einen Vertrag nicht denkt. Auch wenn man auswandert, findet man an dem andern Orte immer wieder eine Ordnung und Gewalt vor, der man sich, so wie sie ist, unterwerfen muß.

52. Die Scholastiker fassen nach Aristoteles den Staat als eine Gesellschaft, ohne doch darum in die falsche Theorie vom Socialvertrag zu gerathen[1]). Als die Grundlage des Staates wurde dieser zuerst von Hugo Grotius aufgestellt[2]). Dann folgte Hobbes mit der ausgebildeten Theorie von dem ursprünglichen Naturzustande und den zur Gründung des Staates errichteten zwei Verträgen: dem Einen, wodurch sich die Menschen unter einander, dem Anderen, wodurch sie sich dem Herrscher verpflichteten[3]). Darauf bauten Sidney und Locke fort. In Deutschland führte Pufendorf die Vorstellung vom pactum unionis und pactum subiectionis in die Wissenschaft ein. Mit den glänzendsten Farben und rückhaltloser Consequenz wurde dann diese Anschauung von J. J. Rousseau in seinem Contrat social 1752 ausgemalt. Die bequeme Formel gieng nun so sehr in den flachen Rationalismus der Zeit über, daß sie selbst solche Köpfe gefangen nahm, die ihrer Richtung und Stellung nach den daraus fließenden politischen Consequenzen durchaus entgegen waren. Beispiele sind Martini und Sonnenfels, die damaligen Orakel dieser Wissenschaft in dem strenge gesinnten Oesterreich, der redliche Scheidemantel, die Lehrbücher der Jesuiten wie Zallinger[4]), Kant der dabei mit

1) Dieses zeigt Jarcke Vermischte Schriften. Band III. Abhandl. 14.

2) Hugo Grotius de iure belli et pacis. Proleg. §. 15.

3) Hobbes de cive VI. 20. VII. 11.

4) Zallinger Institut. iuris naturalis (1744) §. 196. Causa efficiens

ſich ſelbſt in Widerſpruch kommt[5]), Gentz der eifrige Bekämpfer der Revolution[6]), Schmalz der Verfechter des ſtrengen Königthums in Preußen. Doch wurden auch dawider ſchon früh Bedenken erhoben: ſo von Cumberland und Filmer gegen Hobbes, von Thomaſius, Horn, Albrecht von Haller, Wieland, Schloſſer. Scharfſinnig bekämpft wurde die Theorie in der Kürze von Hugo[7]), ſehr ausführlich von Haller[8]). Dagegen erklären ſich nun auch von proteſtantiſchen Schriftſtellern Stahl[9]), Ahrens[10]); von Katholiſchen der Jeſuite Taparelli, der den Irrthum ſeiner älteren Ordensgenoſſen gründlich widerlegt[11]), Lauer[12]), Moy[13]). Die Meinung kann jetzt wohl für alle tiefere Denker als abgethan angeſehen werden.

53. Die oberflächliche Richtung der Zeit brachte noch andere Zerrbilder vom Staate hervor. Bündig ſagt davon Dahlmann: „Der Staat iſt keine Erfindung, weder der Noth noch der Geſchicklichkeit, keine Actiengeſellſchaft, keine Maſchine, kein aus einem frei aufgegebenen Naturleben hervorſpringendes Vertragswerk, kein nothwendiges Uebel, kein mit der Zeit heilbares Gebrechen der Menſchheit, er iſt eine urſprüngliche Ordnung, ein nothwendiger

---

civitatis in conventione et pactione civium proxime consistit. — §. 197. Statum civilem patet adventitium esse nempe ex pacto ortum. — §. 207.

5) Kant Rechtslehre §. 47. Allg. Anmerkung A. B. In dieſen Stellen wird neben einander einerſeits von dem Socialvertrag, andererſeits vom göttlichen Recht der Obrigkeit und der Unerlaubtheit der Revolution geſprochen.

6) Dieſe Inconſequenz rügt gegen ihn auch Makintoſh, Gentz Schriften von Schleſier I. 307.

7) Hugo Naturrecht §. 378—383.

8) Haller Reſtauration der Staatswiſſenſchaften Th. I. Kap. 3—11. Man findet hier auch die genauere Angabe der Literatur.

9) Stahl Philoſophie des Rechts. Th. I. Buch III. Abſchn. V. Th. III. §. 45—47 (39—41).

10) Ahrens Rechtsphiloſophie. Allgemeiner Theil. Kap. 3. §. 9., Organiſche Staatslehre. Beſonderer Theil. Kap. 1. §. 3.

11) Taparelli Naturrecht (1840) §. 557—585.

12) Lauer Philoſophie des Rechts. Th. I. §. 34.

13) Moy Philoſophie des Rechts. Th. II. §. 16.

Zuſtand, ein Vermögen der Menſchheit und eines von den die Gattung zur Vollendung bringenden Vermögen“ [1]).

C) Beſtandtheile des Staates. 1) Volk und Land.

54. Die natürliche Unterlage jedes Gemeinweſens iſt das Volk; denn ein Gemeinweſen iſt eben das als Einheit organiſirte Volk. Die Unterſcheidung in Völker iſt eine von der Natur gegebene und gewollte Thatſache; allein dieſer entſpricht nicht genau auch die Unterſcheidung in Staaten, indem nach dem in der Geſchichte als dem Gebiete der menſchlichen Freiheit möglichen Wechſel verſchiedene Völker in einem Staate vereinigt ſein können. Dadurch liegt in der Staatenbildung eine höhere künſtliche, die natürlichen Verſchiedenheiten überwindende Kraft und Aufgabe, welche unbewußt dem großen Geſetze und geheimen Zuge der Menſchheit nach Einheit dienſtbar iſt [1]), und in ſo fern als göttliche Fügung angeſehen werden kann [2]). In dieſem Sinne hat ſich das durch geſchichtliche Beſtimmung in einem Staate zur Einheit gewordene Volk als eine ſolche zu fühlen. Umgekehrt hat aber auch ein Staat jeden ſeiner Angehörigen als ein Glied ſeiner ſelbſt zu ehren und zu beſchützen. Hierauf beruht im Inneren eines Staates der Vorzug der Bürger vor dem Fremden, nach Außen hin die Vertretung, die ein kräftiger Staat ſeinen Angehörigen überall angedeihen laſſen muß.

55. Die Biegſamkeit der menſchlichen Natur macht eine geſellſchaftliche Verfaſſung auch bei wandernden Völkern ohne feſte Wohnſitze möglich. Die geſellſchaftlichen Einrichtungen ſchließen ſich dann nicht an örtliche Gemeinden und Obrigkeiten, ſondern an perſönliche Verbindungen der Familien, Geſchlechter und Stämme mit tragbaren Heiligthümern an. Die Familien- und Geſchlechterverfaſſung erlangt dort eine Stärke, die noch lange nach

1) Dahlmann Politik §. 2.

1) Man ſehe oben §. 38.

2) Sehr ſchön äußert ſich in dieſem Sinne Ahrens Organiſche Staatslehre. Beſonderer Theil. Kap. 7 (5).

der festen Niederlassung fortwirkt, bis sie vom Staate mit seinen örtlichen Einrichtungen verdrängt werden. Die höhere bleibende Cultur kann sich jedoch nur bei Völkern mit festen Wohnsitzen entwickeln, und darauf ist auch die Menschheit von der Natur selbst durch die tiefe Beziehung des Ackerbaues zum System der menschlichen Bedürfnisse angewiesen [1]). An den Boden knüpfen sich feste Sitten und Erinnerungen, die Liebe zum Vaterlande und die bildende Kraft des geordneten Daseins, kurz Alles was die staatliche Verbindung innig und stark macht. Das Land und was damit zusammenhängt, das Klima und die dadurch bedingten Bedürfnisse und Beschäftigungen üben allerdings auf das Volk auch einen nachtheiligen Einfluß aus und beugen seinen Geist unter die Herrschaft physischer Gesetze [2]). Allein in der fortschreitenden Cultur, und vorzüglich in dem Christenthum, liegt eine Kraft, welche den Menschen und die Menschheit auch in dieser Hinsicht frei macht.

56. Staat, Volk und Land bilden zusammen das, was man ein Reich nennt. In diesem Begriffe durchdringen sich die drei Elemente zu einer Einheit, zu einem zu gleicher Zeit naturwüchsigen und künstlichen Ganzen. Darin ruht die Unverletzlichkeit und Unveräußerlichkeit des Territoriums wie des Volkes. Daher sträubt sich auch das Gefühl gegen die Veräußerung eines Theiles des Gebietes, weil es darin mit Recht die Herabwürdigung des Staates und Volkes von einer geistig verbundenen organischen Einheit zu einem bloßen mechanischen Agglomerat erblickt. Ganz irrig und gesucht ist aber die Meinung, als ob in dem Begriffe von Reich das Land die Hauptsache, die Personen nur wie Zubehör wären, und wenn man daher im französischen Staatsrecht das schöne Wort, Reich, mit dem Namen, Volk, vertauscht hat. Doch ist dieses bis jetzt ohne Nachahmung geblieben.

---

1) Von solchen Völkern ist daher auch allein hier zu handeln. Taparelli Naturrecht §. 536. 537. spricht zwar auch von Jagd- und Hirtengesellschaften. Allein diese gehören in Reisebeschreibungen, nicht in die Rechtsphilosophie.

2) Man sehe §. 24.

2) Von der Nationalität.

57. Der Unterschied der Nationalitäten ist eine Veranstaltung der Natur, worin sich die tiefsten physischen und geistigen Beziehungen begegnen und verbinden. Dazu gehört dreierlei. Erstens der Unterschied der Raçen, welcher unbestreitbar nicht blos der Gestalt und dem Körperbau, sondern auch dem Gemüthe und den Anlagen des Geistes ein eigenthümliches Gepräge mittheilt. Zweitens der Unterschied der Sprache, die zu gleicher Zeit das Erzeugniß wie auch das stärkste Fortpflanzungsmittel der nationalen Eigenthümlichkeit ist. Drittens ein unerklärbarer Zug des Gemüthes, welcher in der Nation einen Theil des eigenen Selbst empfindet, mit ihren Freuden jubelt, für ihre Leiden blutet, auf ihre Lieder horcht, für ihre Helden glüht, und aus dieser Hingebung die reinste und edelste Begeisterung und Thatkraft schöpft. Dennoch kommt dieses hohe Gut mit dem Gange der Staatenbildung, der weit mehr durch die Machtverhältnisse und andere Interessen bestimmt wird, überall in Conflict, und nur zu oft muß die Nationalität dem unerbittlichen Gesetze der Geschichte untergeordnet werden. Doch bleibt ihr auch bei der Einfügung in einen neuen Staatsorganismus, statt sich im vergeblichen Vernichtungskampfe zu verzehren, immer die Möglichkeit, das beste Theil ihres Wesens, ihre Wissenschaft und Literatur zu retten, und als ein befruchtendes Element dem neuen Ganzen zuzuführen. Der glückliche Sieger aber möge immer eingedenk sein, daß er das Werkzeug eines, wenn auch unvermeidlichen, doch immer harten Gesetzes ist, daß dasjenige, was ihm aus dem Ueberwundenen hindernd entgegentritt, doch auf naturgemäßen und edlen Gefühlen und Beweggründen beruht, die mit Schonung und Geduld überwunden sein wollen, und daß das allein sichere Mittel dazu eine gerechte, wohlwollende und vertrauende Regierung ist. Sehr schön sagt Ahrens: „Das Leben der Völker entwickelt sich nicht nach Principien der Sonderung und Abtrennung, sondern der größeren Ausgleichung und inneren Vereinigung; und eine Politik, welche, wenn auch aus verschiedenen Rücksichten, in dieser Richtung wirkt, und, bei der Anerkennung der inneren Freiheit und relativen Selbst-

ständigkeit der Völker, eine umfassendere und innigere Vereinigung derselben anstrebt, wird über eine einseitige und beschränkte Nationalitätspolitik den Sieg davon tragen, weil sie des Weges geht, den die Vorsehung den Völkern zur Erringung der höheren geistigen Güter und der Vollführung der gemeinsamen menschheitlichen Aufgabe, wozu der Staat immer nur ein Mittel sein soll, vorgezeichnet hat" [1]).

D) Vom Recht im Staate. 1) Vom Recht an sich. a) Wesen desselben.

58. Der Staat, als die von der Natur gewollte und vom Menschen geschaffene dauernde Gemeinschaft des menschlichen Daseins, besteht, wie Alles was eine dauernde Existenz haben soll, nur durch Ordnung. Unordnung ist schon Auflösung. Ordnung ist aber gleichbedeutend mit der Einheit in der Vielheit, das heißt mit dem Nebeneinanderbestehen verschiedener Thätigkeiten, ohne daß diese sich stören und verwirren, sondern vielmehr auf ein gleiches Ziel hinwirken. Dieses setzt aber eine diese Thätigkeiten beherrschende Regel voraus. Im Reiche der Natur sind diese Regeln dem Stoffe als unwandelbare Naturgesetze eingeprägt. Anders ist es im Reiche des Geistes, in den Verhältnissen der Menschen zu einander. Hier besteht Freiheit, Macht. Der einzelne Mensch kann factisch Etwas thun, was die Thätigkeiten Anderer stört und dadurch zur Verwirrung und Auflösung führt. Dennoch soll sich auch in der moralischen Welt die Ordnung behaupten. Da in dieser, eben weil sie das Reich der Freiheit ist, zwei Kräfte gegeneinander kämpfen, eine gute, welche nach Erhaltung, und eine böse, die nach Zerstörung strebt: so ist Jenes nur dadurch möglich, daß dem Menschen neben der Freiheit der Wahl Etwas in die Seele gelegt ist, was ihn beim Gebrauche seiner Freiheit das Gute und Böse unterscheiden lehrt, und was ihn zu dem Ersteren hinzieht. Dieses ist das Gewissen. Dieses äußert sich in einer dreifachen Richtung. Erstens treibt es an aus Rücksicht auf die eigene menschliche Würde das Gute zu thun, das Böse zu meiden. In dieser

1) Ahrens Organische Staatslehre. Besonderer Theil. Kap. 5 (3) am Ende.

Thätigkeit heißt es das Gefühl des Sittlichen [1]). Zweitens lehrt es in den Mitmenschen die gleiche menschliche Würde und die daraus in den gegenseitigen Beziehungen fließenden Ansprüche anzuerkennen. In dieser Function heißt es der Sinn für das Gerechte oder das Rechtsgefühl [2]). Drittens lehrt es neben der Pflicht der Gerechtigkeit, die Jedem nur das Seinige läßt oder giebt, auch die Pflicht des Wohlwollens und der Liebe, die mit Selbstaufopferung von dem Eigenen hinzuthut [3]).

59. Dieser dem Menschen eingepflanzte dreifache Sinn für das Sittliche, Gerechte und für Wohlwollen ist in demselben so mächtig, daß er nicht blos den Einzelnen bei seinen Handlungen leitet, sondern es entwickeln sich aus ihm auch gemeinsame Ueberzeugungen über das, was demselben gemäß sei. Diese sprechen sich in den Sitten und Gesetzen eines Volkes als etwas Bleibendes, Nothwendiges und allgemein Verbindliches aus, und so entsteht eine feste Rechtsordnung, was man eben Staat nennt. „Der Staat wird also auf dieselbe Art erzeugt, wie das Recht; ja er ist die höchste Stufe der Rechtserzeugung überhaupt" [1]). Die Erhaltung der moralischen Ordnung beruht also auf dem Staat, und dieser auf dem Sinn für das Sittliche, Gerechte und für Wohlwollen. Uebrigens lassen sich diese drei Richtungen, zwar wohl im Begriff, nicht aber auch in der Wirklichkeit trennen. Nicht im Menschen, weil eben die harmonische Vereinigung von allen Drei zur ethischen Vollendung des Menschen gehört. Nicht in den Handlungen, weil eine Handlung zugleich unsittlich, ungerecht und lieblos, oder auch nur das Eine oder das Andere sein kann. Auch nicht in den Lebensordnungen und Rechtsinstituten, weil diese, als vom Menschen und für denselben gebildet, mehr oder weniger aus den drei Elementen zusammengesetzt sind [2]).

---

1) Man sehe die nähere Begründung im §. 30.

2) Man sehe §. 32.

3) Man sehe §. 33.

1) So sagt sehr gut Savigny System I. §. 9.

2) Diese Mischung zeigt sich am deutlichsten im Familienrecht. Aber

60. Die Grundlage des Rechts und des Rechtsbegriffes ist also das dem Menschen eingeborene Rechtsgefühl und Gewissen, welches die Uebereinstimmung der menschlichen Handlungen und Verhältnisse mit der Gerechtigkeit will. Dabei kann man jedoch nicht stehen bleiben, sondern man muß auch nach dem objectiven, außerhalb des Menschen liegenden Grunde fragen, worauf die Gerechtigkeit selbst beruht. Dieses Objective ist aber die über dem Menschen stehende sittliche Weltordnung, und das Rechtsgefühl und das Gewissen sind eben die Organe, welche Gott dem Menschen verliehen hat, um diese unsichtbare Ordnung zu erkennen und mit ihr in Verbindung zu treten. Sie sind die Augen des Geistes, welche in die dem irdischen Auge unerreichbare übersinnliche Welt hinüberleuchten. Das Recht und die Gerechtigkeit sind also in ihren letzten Gründen aufgefaßt, die aus den Eigenschaften Gottes fließenden Gesetze der sittlichen Weltordnung, die sich dem Menschen durch das Organ des Gewissens als solche, also als Wille Gottes und als eine über dem Menschen stehende Macht ankündigen [1]).

61. Das Gute und das Böse gränzen aber nicht unmittelbar an einander, sondern zwischen Beiden liegt ein großes Gebiet, innerhalb dessen sich die menschliche Freiheit nach ihrer Wahl bewegen kann. Auf diesem Gebiete hat die menschliche Thätigkeit für Eigenthum und Verkehr, das Streben nach edlem Lebensgenuß, nach der Verschönerung des irdischen Daseins durch Geselligkeit, Wissenschaft und Kunst, überhaupt die Herrschaft des Nützlichen und Zweckmäßigen ihr weites Feld [1]). Auf ihm entwickeln sich viele Rechtsinstitute, namentlich des Privatrechts, welche, weil das Nützliche und Zweckmäßige sehr relativ sind, auch sehr mannichfaltiger Formen fähig sind. Dieses ist also der Theil des Rechts,

---

selbst die Lehre vom Vertrag oder vom Erbrecht ist nicht blos juristischer Art. Zu den großen Mißgriffen, die das Naturrecht so verunstaltet haben, gehört, daß man es überall blos auf das Juristische beschränken wollte.

1) Man sehe §. 30. 32.

1) Man sehe §. 37.

welcher am meiſten von dem menſchlichen Belieben abhängt. Sehr ſchön hat ſchon Cicero dieſe doppelte Natur des Rechts erkannt und ausgeſprochen. Das Weſen deſſelben leitet er, wie Platon, aus der eingeborenen Gerechtigkeit her, aus der Vernunft Gottes die in der Vernunft des Menſchen, oder in dem Gewiſſen, wiederſtrahle [2]). Zu dieſen von der Natur ſelbſt dem Gefühle eingegebenen Urgeſetzen des Rechts komme dann dasjenige, was in der bürgerlichen Geſellſchaft als nützlich und zweckmäßig erkannt und daher durch die Gewohnheit als Recht angenommen worden [3]). Beides, ſowohl das natürliche wie das conventionelle Recht werde endlich durch die poſitiven Geſetze befeſtigt [4]). Der Sache nach übereinſtimmend und mit ausdrücklicher Beziehung auf Cicero äußert ſich der h. Thomas von Aquin. Er unterſcheidet das ewige Geſetz, welches in Gott das Beſtimmende der Weltordnung und Weltregierung iſt; das natürliche Geſetz, welches mit dem ewigen eins die Manifeſtation deſſelben im Gefühl und Be-

---

2) Cicero de leg. II. 4. Hanc igitur video sapientissimorum fuisse sententiam, legem neque hominum ingeniis excogitatum nec scitum aliquod esse populorum, sed aeternum quiddam, quod universum mundum regeret imperandi prohibendique sapientia. Ita principem illam et ultimam, mentem esse dicebant omnia ratione aut cogentis aut vetantis Dei. Ex qua illa lex, quam Dii humano generi dederunt, recte est laudata; est enim ratio mensque, ad iubendum et deterrendum idonea. — Est ratio profecta a rerum natura, et ad recte faciendum impellens, et a delicto avocans, quae non tum denique incipit lex esse, cum scripta est, sed tum cum orta est. Orta autem simul est cum mente divina. Quamobrem lex vera atque princeps, apta ad iubendum et ad vetandum, ratio est recta summi Iovis.

3) De leg. II. 5. Constat profecto ad salutem civium, civitatumque incolumitatem, vitamque hominum quietam et beatam, inventas esse leges.

4) De invent. II. 53. Iustitia est habitus animi, communi utilitate conservata, suam cuique tribuens dignitatem. Eius initium est ab natura profectum: deinde quaedam in consuetudinem ex utilitatis ratione venerunt: postea res et ab natura profectas, et ab consuetudine probatas, legum metus et religio sanxit. Man ſehe auch II. 22.

wußtſein des Menſchen iſt; und das menſchliche Geſetz, welches unter dem Einfluß des natürlichen Geſetzes nach der menſchlichen Vernunft und Einſicht für das praktiſche Bedürfniß feſtgeſetzt iſt. Neben das natürliche Geſetz ſtellt er aber noch das göttliche in den heiligen Schriften bezeugte Geſetz, als ebenfalls einen Ausfluß des ewigen Geſetzes [5]).

b) Wirkung des Rechts.

62. Da das Recht eine die menſchliche Freiheit beherrſchende Regel ſein ſoll, ſo kann es ſich nur in einer dreifachen Richtung äußern: dadurch daß es verbietet, oder daß es gebietet, oder daß es weder das Eine noch das Andere thut, alſo erlaubt. Letzteres tritt ein, wo nicht ſittliche, politiſche oder juriſtiſche Gründe Eins der beiden Anderen nöthig machen. Im Zweifel ſpricht für Letzteres, als das der natürlichen Freiheit Angemeſſene, die Regel. Jene Unterſcheidungen kommen in allen Theilen des Rechts vor. Doch läßt ſich wohl ſagen, daß im Strafrecht das Verbieten, im öffentlichen Recht das Gebieten, im Privatrecht das Erlauben das Vorherrſchende ſei.

63. Betrachtet man die Wirkung des Rechts in Beziehung auf die menſchlichen Zuſtände, ſo iſt dieſelbe doppelter Art: theils abwehrend und ſchützend, theils einigend und verbindend. Einmal nämlich werden dadurch die Thätigkeiten der Menſchen gegen einander begränzt: „es wird der Perſönlichkeit, dem individuellen Willen eines Jeden ein Gebiet angewieſen, worin er unabhängig von jedem fremden Willen zu herrſchen hat“ [1]), und das, was er will und ſchafft, gegen Zerſtörung geſichert. Zweitens wird dadurch auch das Zuſammenwirken mehrerer Willen zu den von der Natur und vom Intereſſe der Menſchen gebotenen Zwecken geordnet, zum Beiſpiel zu den Inſtituten der Familie, des Staates. Hegel definirt das Recht ſo: „Dieß, daß ein Daſeyn überhaupt, Daſeyn des freien Willens iſt, iſt das Recht; es iſt ſomit überhaupt die

5) Man ſehe unten §. 528.

1) So ſagt Savigny Syſtem I. 333.

Freyheit als Idee“ [2]). Dieſes iſt, nur dunkler ausgedrückt, das was als die eine Wirkung des Rechts bezeichnet iſt; die Andere iſt dabei überſehen oder nur indirect darin enthalten. Derſelbe Fehler iſt bei Savigny; daher muß er die zweite Wirkung an einer anderen Stelle nachtragen [3]).

c) Erſcheinungsformen des Rechts.

64. Die Quelle, aus welcher das Recht im Staate erzeugt wird, iſt alſo theils das Gewiſſen, insbeſondere das Rechtsgefühl, theils der Inſtinct der Zweckmäßigkeit. Beides ſpricht ſich in einer dreifachen Form aus. Die Eine iſt die Sitte und Gewohnheit. Dieſe iſt die Form, worin jene das Recht erzeugenden Kräfte am unmittelbarſten und faſt unbewußt thätig ſind. Der Eine geht in einem einzelnen Falle mit dem voran, was er dabei für recht und zweckmäßig hält; Andere folgen ihm aus demſelben Grunde nach; durch die Wiederholung entſteht eine feſte Norm, der man nun als dem als richtig empfundenen und anerkannten Ausdruck des Rechten und Zweckmäßigen und aus dem ſich überall geltend machenden Bedürfniſſe der Continuität eine verpflichtende Kraft beilegt. Das Gewohnheitsrecht iſt jedoch ſeiner Natur nach nur eine dürftige Rechtsquelle; es kann dadurch nur das Aeußerliche, Handgreifliche im Recht feſtgeſetzt werden; für das Feinere der Anwendung muß ihm etwas Anderes zur Seite ſtehen. In dem Bereiche aber, worin es wirkt und ſchafft, ſchafft es geſund und kräftig, weil es eben der unmittelbare Ausdruck des im Volke lebenden Gefühles und Bedürfniſſes iſt.

65. Die andere Form, worin das Recht eines Volkes ausgeprägt wird, iſt durch das juriſtiſche Nachdenken, alſo durch das Organ der Juriſten in der Rechtswiſſenſchaft. Dieſe ſchöpfen dabei aus einer dreifachen Quelle. Erſtens erfaſſen ſie die in dem Gewohnheitsrecht und den Geſetzen eines Volkes überlieferten poſitiven Rechtsbeſtimmungen, bringen in deren Sinn und Zweck ein,

2) Hegel Philoſophie des Rechts §. 29.
3) Savigny Syſtem I. 333. 340.

legen ſie aus und bringen ſie in eine ſyſtematiſche Ordnung. Zweitens bringen ſie durch Nachdenken und Erfahrung die allgemeinen natürlichen Rechtswahrheiten, wie ſie in dem geſunden Verſtande und Gefühle liegen, zum Bewußtſein und mit jenem poſitiven Recht in Verbindung. Drittens bilden ſie dieſen Stoff auf dem Weg des juriſtiſchen Denkens wiſſenſchaftlich bis in die Einzelnheiten aus. Bei dieſer Operation wird der juriſtiſche Verſtand vorzüglich von dem dem menſchlichen Geiſte eingeborenen Geſetze der logiſchen Conſequenz geleitet, wozu ſich grade an dieſem Gebiete ein vorzüglich geeigneter und befriedigender Stoff vorfindet[1]). Es kann jedoch einem ſo reichhaltigen und lebendigen Stoffe gegenüber die logiſche Conſequenz ihre Einſeitigkeit haben, und die allſeitige Erwägung des Bedürfniſſes einer Vermittlung und Ausgleichung ergeben. Es muß dann in dem gegebenen Falle als Beſtimmungsgrund des juriſtiſchen Denkens an die Stelle des Buchſtabens oder der formellen Conſequenz die Billigkeit treten. Daſſelbe wird nothwendig, wo es ganz an einer Entſcheidungsnorm fehlt, oder wo zwei widerſtrebende Geſichtspunkte in Conflict kommen[2]). Die große Aufgabe des juriſtiſchen Denkens iſt überhaupt die, die logiſche Conſequenz mit der wahren materiellen Gerechtigkeit, den Verſtand mit dem Gefühle, in Einklang zu erhalten. In der Jurisprudenz oder dem Juriſtenrecht liegt daher nicht blos die geiſtigſte Form des Rechts, ſondern eine der edelſten geiſtigen Thätigkeiten eines Volkes überhaupt.

66. Die dritte Form, worin das Recht zur Erſcheinung kommt, iſt das Geſetz, eine von der Staatsgewalt zur Nachachtung aufgeſtellte allgemeine Verordnung. Dieſes iſt alſo die künſtlichſte und abſichtlichſte Form des Rechts. Der Geſetzgeber ſchöpft dabei aus einer zwiefachen Quelle. Erſtens aus der Einſicht in das gegebene Bedürfniß, wobei auch die beſtehenden Sitten und Gewohnheiten in Betracht zu ziehen ſind. Zweitens aus der Jurisprudenz, indem dieſe alle Vorarbeiten zu den Geſetzen zu machen

1) Man ſehe §. 34.

2) Von der Billigkeit handelt näher meine Juriſtiſche Encyclopädie §. 22.

hat. Was der Gesetzgeber Eigenthümliches hinzuthut, ist die Form, und auch diese muß die Rechtswissenschaft an die Hand geben. Es kommt dabei darauf an, den beabsichtigten Gedanken so klar und bündig auszudrücken, daß alle darin liegenden Consequenzen, die man sich also vor Augen gestellt haben muß, nicht mehr und nicht weniger, mit Sicherheit daraus abgeleitet werden können. Es gehört also dazu eine wohl durchdachte vorsichtige Fassung, und das formelle Element im Recht findet in den Gesetzen seine hauptsächlichste Vertretung.

67. Dieselben drei Kräfte, Gewohnheitsrecht, Jurisprudenz und Gesetze, sind auch bei der Fortbildung des Rechts thätig. Das Leben eines Volkes steht nie still; seine materiellen und socialen Verhältnisse, seine geistige Entwicklung, die Berührungen mit anderen Völkern erzeugen neue Zustände und Bedürfnisse; die hergebrachten Gewohnheiten werden in ein anderes Geleise gebracht; die Rechtswissenschaft findet neue Fragen zu lösen, und die Gesetzgebung muß das Veraltete ausscheiden und das Herangereifte durch neue Gesetze unter ihren Schutz nehmen.

68. Wie in der Geschichte der Menschheit die Idee des Rechts zuerst zum Bewußtsein und zur Erscheinung kam, darüber giebt es keine Nachrichten. Recht, Sittlichkeit und Religion lagen ungeschieden in dem kräftigen Gefühle des Naturmenschen, wurden durch die Autorität des Hausvaters gehandhabt, durch die Sprache überliefert, durch die bei Conflicten eintretende Entscheidung des Familien- oder Stammesoberhauptes näher ausgebildet, und durch die sich daran schließenden Sitten und Gewohnheiten befestigt. Eben so ist bei der weiteren Entwicklung der bürgerlichen Gesellschaft das Recht fortwährend durch positive Anordnungen einer Autorität gestützt und weiter entwickelt worden. Dieses beweist die Geschichte. Denn überall, wo die historischen Nachrichten anfangen, finden sich auch schon positive Gesetze, gewöhnlich mit den Religionsvorschriften in Verbindung.

69. Ueber die Entstehung des Rechts haben Hugo und Savigny der richtigen Ansicht Bahn gebrochen[1]). Namentlich hat

1) Man sehe Savigny System I. §. 7.

des Letzteren Vergleichung des Rechts mit der Sprache großen Anklang gefunden. Daraus iſt jedoch ein zwiefacher Irrthum hervorgegangen. Erſtens betrachtet man häufig das Gewohnheitsrecht als das Urſprüngliche, die Geſetze als das Spätere. Dieſes iſt wider die Natur der Sache und wider die Zeugniſſe der Geſchichte. Das erſte Recht iſt der Ausſpruch einer Autorität; nur muß man nicht grade an eine ſchriftliche Feſtſetzung denken. Zweitens iſt es nicht wahr, daß das Recht ſich wie die Sprache von ſelbſt und unbewußt verändere. Das, was ſich unbewußt verändert, ſind die factiſchen Zuſtände eines Volkes; das Recht ſelbſt folgt dieſen Veränderungen, zwar mit einer inneren Nothwendigkeit, aber doch mit Bewußtſein durch das Organ der Wiſſenſchaft und Geſetzgebung.

2) Von den Rechtsverhältniſſen.

70. Das Recht iſt ein abſtracter Begriff; es äußert und verwirklicht ſich nur in der Beziehung von Perſonen zu Perſonen. Eine ſolche Beziehung durch eine Rechtsregel geordnet bildet ein Rechtsverhältniß. Der Staat ſelbſt iſt ein großes Rechtsverhältniß; und in ihm gehen die anderen Rechtsverhältniſſe auf und unter. In jedem Rechtsverhältniſſe ſind zwei Geſichtspunkte zu unterſcheiden. Erſtens der materielle Stoff deſſelben, das heißt die von der Natur oder durch menſchliche Abſicht demſelben gegebene factiſche Beſchaffenheit und Beſtimmung[1]; zum Beiſpiel bei der Ehe die Verbindung zwiſchen Mann und Frau mit den von der Natur daran geknüpften Thatſachen. Zweitens dasjenige, was ſich aus dieſer Beſtimmung und Abſicht in Verbindung mit dem ſittlichen Weſen des Menſchen als die juriſtiſche Natur des Verhältniſſes ergiebt, alſo das wodurch es zu einem „Rechts-Verhältniſſe“ gemacht wird[2]; zum Beiſpiel bei der Ehe die aus den Abſichten der Natur ſich ergebende juriſtiſche Oeconomie derſelben. Durch das Erſte wird die Eigenthümlichkeit jedes Rechtsverhältniſſes beſtimmt; die juriſtiſche Reflexion zieht dieſes thatſächliche

1) Man vergleiche dazu oben §. 2. 6.

2) So ſagt auch Savigny Syſtem I. 333.

Element auf das Rechtsgebiet herüber, analysirt was für die Eigenthümlichkeit desselben das Rechte und Gerechte ist, und spricht dieses als den Rechtsbegriff oder die Rechtsregel des Verhältnisses aus. Jedes Rechtsverhältniß hat daher ein eigenthümliches Moment, eine Grundidee, wovon es beherrscht wird. Oft wirken bei Einem auch mehrere Momente zusammen. Es ist eben vorzüglich die Aufgabe der Rechtsphilosophie diese Momente zu zergliedern und zum Bewußtsein zu bringen.

71. „Nicht alle Beziehungen des Menschen zum Menschen, sagt Savigny, gehören jedoch dem Rechtsgebiet an; denn nicht alle sind einer solchen Bestimmung durch Rechtsregeln empfänglich oder bedürftig. Man kann in dieser Hinsicht drei Fälle unterscheiden: Gewisse menschliche Verhältnisse sind blos juristischer Natur und gehören auf das Rechtsgebiet ganz; so zum Beispiel das Eigenthum. Andere gehören dahin gar nicht; zum Beispiel das Freundschaftsverhältniß. Noch andere gehören dahin nur theilweise. Von dieser Art sind namentlich die Familienverhältnisse. In diesen ist das moralische Element, Liebe und Wohlwollen, das vorherrschende; die juristischen Beziehungen sind das untergeordnete und dienen nur zur Aushülfe“ [1]). Hier kommt also das Unterscheidende zwischen Recht und Sittlichkeit zur Sprache [2]). Demgemäß ist ein Verhältniß zwischen Menschen ein juristisches nur dann und in so weit, als dabei gegen den Verpflichteten entweder ein Zwang auf unmittelbare Erfüllung denkbar, oder doch ein Surrogat in Geld möglich, oder eine Bestrafung wegen dessen Verletzung zu rechtfertigen ist. Wo keines dieser Kriterien vorhanden ist, gehört es gar nicht dem Rechtsgebiet an.

72. Jedes Rechtsverhältniß enthält seiner Natur nach zwei Momente: ein Recht und eine dem entsprechende Verpflichtung Anderer. Dadurch entsteht der Begriff von Recht im subjectiven Sinne, als Befugniß. Da es ein Ausfluß des Rechts im objec-

---

1) Man sehe Savigny System I. 333. 334.

2) Man sehe darüber §. 16.

tiven Sinne ist, so kann es sich nur, wie dieses selbst[1]), in einer dreifachen Richtung äußern: als Verpflichtung Anderer Etwas zu unterlassen, oder Etwas zu thun, oder Etwas zu leiden. Hinsichtlich der Entstehung der Rechtsverhältnisse sind die beiden Elemente derselben zu unterscheiden. Der factische Grundstoff eines Rechtsverhältnisses entsteht durch eine Thatsache der Natur oder der menschlichen Freiheit. Das Juristische desselben entsteht durch das positive Recht, welches an jene Thatsache juristische Wirkungen knüpft. Concreter zusammengefaßt so entstehen die Rechtsverhältnisse entweder unmittelbar durch das Gesetz, oder durch Vertrag, oder durch Verjährung.

II. Das Leben und dessen Erscheinungen im Staate. A) Die Individuen. 1) Die Persönlichkeit.

73. Der Staat ist die Erscheinungsform des ganzen menschlichen Daseins, die Entwicklung von Allem, was die menschliche Natur in sich schließt. Alles im Staate geht daher von den Menschen als Individuen aus und auf sie zurück. Sie sind das, worum sich bewußt oder unbewußt der ganze Rechtsorganismus dreht, und wovon dieser sein Gepräge erhält. Das Erste, was also in diesem in Betracht kommt, ist die Individualität, die Persönlichkeit. In diesem Worte ist Alles, was der Mensch ist, enthalten. Von der Anerkennung derselben muß also der Staat und das Recht ausgehen, weil sie nur durch und für den Menschen da sind. Der Mensch in seiner Vollständigkeit aufgefaßt ist aber ein physisches, jedoch von Gott mit einem vernünftigen und unsterblichen Geiste begabtes Wesen[1]). Diese im Alterthum mehr geahnete als klar erkannte und daher nur vereinzelt in den Schulen der Philosophen gelehrte Wahrheit ist durch das Christenthum in die allgemeine Ueberzeugung der Völker übergegangen. Alles, was jener Gedanke für die Würde, die Aufgaben und Hoffnungen des Menschen Erhabenes in sich schließt, ist durch das Christenthum

---

1) Man sehe §. 62.

1) Man sehe oben §. 40.

zum Gemeingute aller Menschen gemacht worden[2]). Die Persönlichkeit beruht daher nicht, wie in den Staaten des Alterthums, in der vom Staate zuerkannten Rechtsfähigkeit, sondern in der von Gott jedem Menschen gleichmäßig verliehenen menschlichen Würde und unsterblichen Berufe. Der Begriff der Persönlichkeit hat daher durch das Christenthum eine ganz neue folgenreiche Begründung und Weihe erhalten. Sie ist das wahrhafte Eine Urrecht, in welchem alle anderen Urrechte enthalten sind, wie sich unten zeigen wird.

74. „Die Einzel-Persönlichkeit, sagt Ahrens sehr schön, ist eine ewige Urindividualität, die ihr Sein, Leben und Recht zuhöchst aus Gott schöpft, und in diesem ureigenen Rechte stets geachtet werden muß. Die einzelne menschliche Persönlichkeit, in welcher ein ewiges göttliches Princip mit dem Ich verbunden ist, reicht über dieses beschränkte Leben hinaus, ist grundeigenthümlich in ihren Anlagen und Fähigkeiten. Das Recht der individuellen Persönlichkeit hat daher seine Quelle nicht in der Familie, in der Gemeinde oder in der Nation, selbst nicht in der Menschheit, sondern in Gott, und diese Persönlichkeit kann daher von einer gesellschaftlichen Vereinigung wohl in ihrem Rechte beschränkt, oder vielmehr organisch bestimmt, aber nie völlig rechtlos gemacht werden. Eine Verkennung des individuell-persönlichen Rechts würde aber auch darin liegen, wenn die individuelle Persönlichkeit zwar in einzelnen Hinsichten erhalten, aber im Principe vernichtet würde. Diese grundsätzliche Vernichtung ist die Folge aller pantheistischen, sensualistischen und materialistischen Systeme, in welchen der menschliche Geist entweder als ein bloßes Accidenz, eine Erscheinungsform der Gottheit, der Weltseele, oder als ein bloßes Product der Materie betrachtet wird. Diese Systeme führen dann auch consequent zu der gänzlichen Unterordnung und Hingabe der Einzelnen an die Gesellschaft, an den Staat oder an die Menschheit, oder zu einer blos äußeren, materiellen Aggregation derselben nach

2) Sehr schön entwickelt dieses Balmes Protestantismus verglichen mit dem Katholicismus Th. I. Kap. 21—23.

gemeinſamen abſtracten Principien. Beide Syſteme führen, wenn auch die ſenſualiſtiſchen Lehren meiſtens zuerſt von dem Egoismus ausgehen, zuletzt zu irgend einer Form des Communismus, in welchem die ureigene Perſönlichkeit in ihrem Rechte vernichtet, einer äußeren, alle wahre Freiheit zerſtörenden, Geſellſchaftsgewalt Preis gegeben wird, die ſich aber auch nur mit Zwang behaupten kann. Die Ueberwindung dieſer communiſtiſchen Rechts- und Staatslehren liegt daher vor Allem in der Ueberwindung jener pantheiſtiſchen und ſenſualiſtiſchen Lehren in ihren mannichfachen Formen und Modificationen, und in der Anerkennung der in der göttlichen Perſönlichkeit gegründeten, göttlich-menſchlichen Perſönlichkeit" [1]).

75. Der Begriff der Perſönlichkeit beruht alſo in dem heutigen Rechtsorganismus nicht darauf, daß ſie vom Staate verliehen, ſondern darauf, daß ſie durch die ſittliche Natur des Menſchen gegeben, und im Staate nur anerkannt und geſchützt iſt. Daraus ergeben ſich juriſtiſch folgende Conſequenzen. Erſtens folgt daraus das Recht, zum Schutze ſeiner Perſönlichkeit und aller daran hängenden Rechte vor Gericht klagend aufzutreten. Im Alterthum hatten die Sclaven dieſes Recht eben aus dem Grunde nicht, weil ihnen keine Perſönlichkeit zuerkannt war. Zweitens gründet ſich darauf der ganze Theil des Strafrechts, welcher die Vergehen gegen Perſonen und Eigenthum zum Gegenſtande hat. Drittens folgt daraus, daß nach dem Standpunkte der heutigen Anſchauung die Perſönlichkeit ein angeborenes unveräußerliches Gut iſt, deſſen man ſich ſelbſt durch ſeinen eigenen Willen nicht begeben kann. Ein Vertrag, wodurch man ſeine Perſönlichkeit ganz zerſtörte, ſie herabwürdigte, oder blos zum Mittel für die Zwecke eines Anderen machte, ſtände alſo mit der ſittlichen Natur und

---

1) Ahrens Rechtsphiloſophie. Allgemeiner Theil Kap. 3. §. 2. Ich führe dieſen Schriftſteller deshalb an, weil er nicht in den Verdacht kommen kann, unter dem Einfluß einer beengenden religiöſen Auffaſſung geſchrieben zu haben. Es gehört auch zu den Verdienſten von Stahl, die religiöſe Auffaſſung der Perſönlichkeit in der Rechtsphiloſophie mit aller Energie geltend gemacht zu haben.

Aufgabe des Menſchen im Widerſpruch, wäre alſo ſelbſt etwas Unſittliches und in ſich nichtig.

2) Die in der Perſönlichkeit enthaltenen Rechte. a) Das Recht der phyſiſchen Exiſtenz.

76. Die phyſiſche Exiſtenz fällt nach der irdiſchen Ordnung der Dinge mit der Perſönlichkeit unmittelbar zuſammen; ſie iſt eben die Erſcheinung der Perſönlichkeit im phyſiſchen Körper, und diejenige Seite, wodurch dieſe mit der ganzen Naturwelt in Verbindung ſteht [1]). In der Perſönlichkeit iſt daher auch von ſelbſt der phyſiſche Körper mit allen ſeinen Theilen inbegriffen; beide können und dürfen einander nicht entgegengeſetzt werden. Es iſt alſo durchaus verkehrt, wenn Manche von einem Rechte, oder gar von Beſitz und Eigenthum an ſeinem Körper oder an einzelnen Gliedmaßen reden wollen [2]).

77. Die phyſiſche Exiſtenz iſt aber unter einem doppelten Geſichtspunkt zu betrachten: dritten Perſonen gegenüber oder in Beziehung auf die eigene Perſon. In der erſten Beziehung erſcheint ſie unbeſtreitbar als ein Recht, und zwar als das ſtärkſte Recht, das es geben kann, weil ohne dieſes alle anderen Rechte keine geſicherte Unterlage haben. Darum iſt aber auch die Anerkennung und Sicherſtellung dieſes Rechts die erſte Bedingung und Aufgabe der bürgerlichen Geſellſchaft. Dieſe Sicherſtellung bildet den Zuſtand, welchen man den Frieden nennt, und darauf beziehen ſich beſondere Anſtalten des ſtaatlichen Organismus. So ausgebildet aber auch der Staatsſchutz ſein mag, ſo kann er doch nicht allgegenwärtig ſein. Es bleiben alſo immer noch Fälle übrig, wo der Menſch zum Schutze ſeiner Exiſtenz blos auf ſich angewieſen iſt. Hier tritt dann das Recht der Selbſtvertheidigung und Nothwehr ein. Natürlich erſtreckt ſich dieſes nur auf die Mittel, welche zur Vertheidigung und Abwehr hinreichend ſind; darüber hinaus

---

1) Man ſehe §. 24.

2) Dieſes rügen auch Hegel Philoſophie des Rechts §. 70., Savigny Syſtem I. 335.

würde die Abwehr selbst zum Angriff werden und als solcher zu bestrafen sein. Innerhalb der Gränzen der wahren Nothwehr ist aber selbst die Tödtung des Anderen, wenn man sich nicht anders gegen ihn schützen kann, gerechtfertigt.

78. Die Pflicht der bürgerlichen Gesellschaft beschränkt sich aber nicht auf den Schutz des Lebens gegen directen Angriff, sondern sie zeigt sich auch in indirecten Wirkungen. Erstens gehört dahin die Pflicht und das Recht, alle Unternehmungen zu beschränken und zu beaufsichtigen, welche für das Leben und die Gesundheit gefährlich oder schädlich sind. Zweitens folgt daraus die Pflicht die Hilflosen gegen den Untergang durch Krankheit und Nahrungslosigkeit zu schützen, und da, wo der Hungernde, weil jene Pflicht nicht geleistet wurde oder werden konnte, durch Entwendung von Nahrungsmitteln sich das Leben fristet, auf die Anwendung der Strafe zu verzichten. Drittens sind deshalb die Anstalten von Staatswegen zu begünstigen, welche, wie die Assecuranzen, der Verarmung vorbeugen. Viertens gewährt die Gesellschaft regelmäßig schon von selbst, daß der gute fleißige Arbeiter Arbeit findet; für außerordentliche Ausnahmsfälle ist aber auch außerordentliche Hülfe zu gewähren. Ob aber das Staatsgesetz auch so weit gehen soll, denjenigen, der aus reiner Gleichgültigkeit gegen den Hülferuf eines Anderen denselben umkommen läßt, mit einer Strafe zu bedrohen, ist sehr bedenklich, und hier besser auf die Bestrafung durch das eigene Gewissen und durch den öffentlichen Tadel zu rechnen.

79. Der eigenen Person gegenüber kann aber die physische Existenz nicht als ein Recht angesehen werden, weil man sie nicht sich selbst gegeben sondern sie als eine reine Wohlthat nur verliehen erhalten hat. Sie ist also von dieser Seite her durchaus aus dem Gesichtspunkt des Zweckes zu beurtheilen, wozu diese Verleihung geschah. Als ein solcher Zweck ist nur zweierlei denkbar. Entweder geschah sie blos zum irdischen Glück und Genuß. Dann würde man auch darauf verzichten können und der Selbstmord erlaubt sein. So war die Ansicht des Alterthums. Oder aber die Verleihung geschah um der unsterblichen Seele willen, um diese in dem irdischen Dasein zu dem überirdischen auszubilden.

Dann erſcheint der Selbſtmord als ein Frevel gegen Gott und gegen die eigene Beſtimmung. Dieſes iſt die durch das Chriſtenthum beſtätigte natürlich-ſittliche Anſicht[1]). Hieraus folgt jedoch auch, daß der Selbſtmord nur als eine rein gegen ſich ſelbſt gerichtete unſittliche Handlung, nicht aber als eine Rechtsverletzung und als ein bürgerliches Vergehen behandelt werden darf, daß daher von einer bürgerlichen Beſtrafung des verſuchten Selbſtmordes nicht die Rede ſein kann. Wohl aber kann die Kirche als eine rein ſittliche Anſtalt ihre ſittliche Mißbilligung durch die Entziehung der Ehre des kirchlichen Begräbniſſes kund geben. Aus dem Geſagten folgt auch, daß wenn Einer einen Anderen in Folge deſſen Aufforderung getödtet hat, Jener doch ſtrafbar iſt, weil die Pflicht, einen Anderen nicht zu tödten, für Jeden als eine unbedingte Rechtspflicht beſteht, und der Andere ihn davon zu entbinden weder juriſtiſch noch ſittlich die Macht hat.

80. Was von dem ganzen Körper gilt, gilt aus gleichen Gründen von den einzelnen Gliedmaßen. Auch dieſe ſind nicht Gegenſtand der eigenen Verfügung; daher auch nicht eines Vertrages. Selbſt die Verſtümmlung aus religiöſen Motiven iſt daher eine Verirrung und eine Unſittlichkeit; um ſo mehr die zu einem anderen Zwecke, wie die Caſtration wegen der Stimme. Eine Ausnahme machen die Haare, weil dieſe ein Luxus der Natur ſind und nachwachſen, das Abſcheeren alſo nicht unter den Begriff von Verſtümmlung gehört. Doch würde auch bei ſolchen, wenn der Eine ſich die verkauften Haare nicht abſcheeren laſſen will, dem Käufer dazu nicht ein gerichtlicher Zwang zu geſtatten ſein, weil ſie doch immer ein Theil des Körpers ſind. Um ſo weniger iſt gegen den Willen des Betheiligten eine Amputation oder ſonſtige Operation, ſelbſt wenn ſie vom Arzte als Bedingung des Lebens erklärt wäre, für zuläſſig zu achten. Auf Strafen an Leib und Leben ſind natürlich dieſe Gründe nicht unbedingt an-

1) Uebereinſtimmend ſind darüber der Jeſuit Taparelli Naturrecht I. §. 270—276., der Proteſtant Ahrens Rechtsphiloſophie. Beſonderer Theil. Kap. 2. §. 1.

wendbar; doch greifen hier andere Gesichtspunkte ein, wovon im Strafrecht die Rede sein wird.

81. Das Recht auf physische Existenz beginnt mit dieser Existenz selbst, also schon beim Embryo. Der gelassene Ausspruch des Aristoteles, „man müsse bei einer Frau, die schon die gesetzliche Anzahl Kinder hat, die Frucht, ehe sie Empfindung und Leben hat, von ihr abtreiben lassen“ [1]), bezeichnet den niedrigen Standpunkt des Alterthums gegen die menschlich-christliche Anschauung. Jenes Recht hört erst auf durch den Tod [2]). Aber auch dann liegt es im gebildeten Gefühl den Körper, welcher der zeitliche Träger einer unsterblichen Seele gewesen, zu ehren. Hierauf beruht die Pflicht der Gesellschaft, nöthigenfalls für die angemessene Aufbewahrung der Leiche und für eine würdige Form der Beerdigung zu sorgen; die Anlegung besonderer blos diesem Zwecke bestimmter, und daher dem gemeinen Verkehr entzogener Begräbnißplätze; die Sorgfalt für angemessene Verzierungen und Inschriften, und überhaupt die Förderung des bildenden Einflusses, der von diesem ernsten Orte auf die lebende Generation ausgeht.

b) Rechte die aus der Eigenschaft als Rechtssubject entstehen.

α) Die Freiheit.

82. Das sittliche Wesen des Menschen besteht darin, daß er nicht unbedingt unter der Herrschaft der Naturgesetze steht, sondern daß er sich bei seinen Handlungen durch seinen eigenen Willen bestimmen kann. Diese Möglichkeit der Selbstbestimmung heißt Freiheit. Diese kommt in einer doppelten Beziehung in Betracht: sich selbst gegenüber, oder Dritten gegenüber. In der ersten Beziehung steht ihr das aus der sittlichen Natur des Menschen fließende, und durch das Gewissen bezeugte Gesetz zur Seite, daß sie nicht willkürlich nach dem Antriebe der Leidenschaft, sondern nach der Stimme der Vernunft der menschlichen Würde gemäß geübt

---

1) Aristoteles Politik VII. 16.

2) Man sehe §. 25.

werden soll [1]). Dieses macht die wahre „innere“ Freiheit aus [2]). In der zweiten Beziehung folgt aus dem Begriffe der Persönlichkeit, daß jeder Mensch von einem gewissen Kreise äußerer Verhältnisse umgeben ist, worin sich sein Wille muß thätig zeigen können, und welcher von Dritten respectirt werden muß. Dieses bildet die „äußere“ Freiheit.

83. Die Frage ist nun: wie sich der Staat zu der einen und der anderen Freiheit verhält? Auf die innere kann er unmittelbar nicht einwirken, sondern dieses kann nur durch die Religion und Erziehung geschehen. Wohl thut er es mittelbar. Denn indem er in der Rechtspflege, im Strafrecht und in anderen öffentlichen Einrichtungen die Gesetze der Vernunft und Sittlichkeit als Norm der Handlungen zur allgemeinen Beachtung aufstellt, so wirkt er dadurch auch auf die Gesinnung und das Gewissen ein,

1) Man sehe oben §. 30.

2) Gut sagt darüber Ahrens Rechtsphilosophie. Allgemeiner Theil. Kap. 1. §. 2.: „In dem Willen wird durch das höhere göttliche Princip die Freiheit erzeugt; diese ist nicht eine bloße Folge des endlichen Willens, sondern sie ist das, aus der Verbindung des Willens im Ich mit dem Göttlichen sich ergebende höhere Vermögen. Der Mensch ist nur frei, weil er sich durch die höhere göttliche Kraft über das Endliche, Bedingte und den sinnlichen Zusammenhang desselben erheben kann; weil er durch die göttlichen Ideen des Wahren, Guten, Rechten, welche nicht aus dem bedingten endlichen Leben geschöpft sind, sondern aus dem Absoluten, Gott, stammen, urplötzlich die endliche Reihe seiner Handlungen unterbrechen, eine neue Reihe von Gedanken, Gefühlen, Willensbestimmungen, ja im Ganzen und Höchsten, ein neues Leben nach dem besser erkannten Wahren und Guten beginnen kann. Die Freiheit wird zwar häufig blos negativ gefaßt, als ein Enthobensein von einer Nothwendigkeit, einem Zwange; dies ist aber blos eine niedere Seite derselben, insofern sie nämlich dem nothwendigen empirischen Entwicklungsgange und auch der Macht aller endlichen Triebe und Leidenschaften enthoben ist. Positiv gefaßt ist aber die Freiheit eine Erhebung des Geistes; denn die Kraft, wodurch sie besteht, und wodurch sie sich über Alles erheben kann, ist das Göttliche, und ihr positiver Gehalt und Inhalt soll das Göttliche im Leben, durch die Wahrheit, das Gute und das Rechte werden.“

und kommt ſo der inneren Freiheit im Kampfe gegen die Leidenſchaften zu Hülfe. Dieſes iſt das Wahre an dem Ausſpruch Hegels, wenn er den Staat die ſich objectiv machende Vernünftigkeit oder ſittliche Idee nennt [1]). Aus dieſem Begriffe folgt aber auch, daß was die Staatsgewalt auf ihrem Gebiete zur inneren Erziehung thun kann, ſie gewiſſenhaft auch thun muß [2]).

84. Auf die äußere Freiheit wirkt aber das Leben im Staate poſitiv und unmittelbar ein, und zwar auf doppelte Weiſe. Einerſeits indem die Staatsgewalt Jeden in der ihm rechtmäßig zuſtehenden Willensſphäre ſchützt. Dieſer Schutz iſt nur in dem Staate und durch denſelben möglich; außerhalb des Staates, im Naturzuſtande, würde nur das Recht des Stärkeren gelten, alſo in Wahrheit keine Freiheit ſein. Grade dieſes macht den Hauptvorzug des Staates vor dem Naturzuſtande aus. Andererſeits wirkt allerdings der Staat auf die Willensſphäre und äußere Freiheit auch modificirend und beſchränkend ein. Vor Allem bringt es die Natur der Geſellſchaft mit ſich, daß in wenn auch an ſich erlaubten Dingen der unbedingte Gebrauch der Freiheit einem Einzelnen nicht geſtattet werden kann, wenn derſelbe, von Jedem gebraucht, zur Zerſtörung oder zum Nachtheil des Ganzen führen würde. Ferner iſt die Entwicklung des geſellſchaftlichen und ſtaatlichen Organismus ohne die Mitwirkung und Unterordnung der Einzelnen, und daher ohne Freiheitsbeſchränkungen derſelben, ſchlechthin unmöglich. In ſo fern tritt das Leben im Staate mit der individuellen Freiheit in einen gewiſſen Kampf, welcher nur auf einem zwiefachen Wege auszugleichen iſt. Einestheils gehört es zu den wichtigſten Aufgaben der Staatskunſt, beſonders in den Zeiten des fortſchreitenden Freiheitsgefühls, dieſem Gefühle Rechnung zu tragen und unnöthige Beſchränkungen zu beſeitigen. Anderntheils muß die politiſche Bildung und Einſicht der Einzelnen dahin gerichtet und entwickelt werden, nicht nur das Unvollkommene und Unhaltbare der rohen abſtracten Freiheit gegenüber den Anforde-

1) Man ſehe §. 48.

2) Das Nähere wird unten bei der Staatspflege vorkommen.

rungen des Staates zu erkennen, sondern den Staat als die allein mögliche Realisirung der wahren vernünftigen Freiheit zu verstehen [1]). Endlich ist zu bemerken, daß in einem Staate die gegebenen gesellschaftlichen Zustände ein ungleiches Maß der Freiheit nach der Abstammung, dem Stande und dergleichen hervorbringen können. Dieses gehört der Geschichte und den positiven Rechten an. Aus der sittlichen Natur des Menschen folgt jedoch, daß ihm unter allen Umständen eine vom Recht geschützte Willensfreiheit innerhalb des Lebenskreises zustehen muß, der als die unmittelbare Erweiterung der eigenen Persönlichkeit anzusehen ist, und ohne welche diese nur ein leeres Wort wäre, nämlich in seinem Ehe- und Familienrecht und in der Eigenthumsfähigkeit. Ein Zustand, wo auch dieses Minimum fehlt, ist nach dem heutigen Standpunkte der Anschauung für unmenschlich und unsittlich zu halten.

85. Mit dem Recht auf Freiheit hängen folgende Einzelnheiten zusammen. Erstens muß dieselbe gegen ungerechte Verhaftung möglichst geschützt sein. Wenn sich auch ein Irrthum bei der strafrechtlichen Verfolgung und Verhaftung schlechthin nicht vermeiden läßt, so muß doch gesorgt werden, daß der Verhaftete möglichst bald verhört und bei nicht bestätigtem Verdachte gleich frei gegeben werde. Zweitens ist die Wohnung als die unmittelbarste Werkstätte der menschlichen Thätigkeit und als der Mittelpunkt ihrer den Augen der Welt entzogenen Leiden und Freuden regelmäßig als unverletzlich zu achten, und eine Haussuchung nur ausnahmsweise aus dringenden Gründen und unter gehöriger Schonung zu gestatten. Drittens ist das Eigenthum, insbesondere das Grundeigenthum, als ein durch den Willen geknüpftes stetiges Band zwischen der Person und der Sache, zu respectiren, und daher eine Expropriation von Staatswegen nur aus dringenden unparteiisch constatirten Gründen und gegen volle Entschädigung

1) Sehr richtig sagt Gentz (Ausgewählte Schriften von Weick II. 10): „Es gibt für ein vernünftiges Wesen durchaus keine Lage, worin es in der vollkommensten und edelsten Bedeutung dieses Wortes freier wäre als eine weise und glückliche Staatsverfassung."

zuzulaſſen. Viertens iſt ein Vertrag, wodurch man ſeine perſönliche Freiheit ganz, oder wenn auch nur theilweiſe doch aber dauernd, zum Beiſpiel zu lebenslänglichen Dienſten, veräußerte, ohne einen rechtsgültigen Gegenſtand und nichtig. Darauf beruht auch die Abneigung unſerer Zeit ſelbſt gegen die durch ein Grundſtück vermittelten dauernden Laſten, insbeſondere Frohnden. Daher das Beſtreben die Reallaſten durch Ablöſung abzuſchaffen, und das vorkommende Verbot ſolche Laſten, ſelbſt Grundzinſen, neu für immer zu conſtituiren.

86. Den Völkern des Alterthums, namentlich den Römern, fehlten die Gefühle der Freiheit nicht; allein im Angeſicht der ſie überall umgebenden Sclavenwelt hätten ſie ſich ſelbſt der Ungerechtigkeit beſchuldigt, wenn ſie die Freiheit aus der angeborenen menſchlichen Würde hergeleitet hätten [1]). Sie war alſo für ſie nur ein Ausfluß ihres Staates; nicht ein Recht der menſchlichen Natur, ſondern ein Vorrecht der Bürger, ein Privilegium. Daher war aber auch die Freiheit mit dem Staate ſo innig verwachſen, daß die aus dieſem für jene hervorgehenden Beſchränkungen gar nicht als ſolche empfunden wurden; der Menſch gieng im Staate auf. Eine ganz neue Anſchauung wurde daher der Menſchheit durch das Chriſtenthum zu Theil, welches die durch und in Chriſtus geheiligte gleiche Würde aller Menſchen, ohne Unterſchied der Nation und Abſtammung, verkündete [2]). Die ſofortige Aufhebung

---

1) In Athen ergaben ſich bei einer Volkszählung auf 20000 Bürger 400000 Sclaven.

2) I. Cor. XII. 13. Etenim in uno Spiritu omnes nos in unum corpus baptizati sumus, sive Iudaei, sive Gentiles, sive servi, sive liberi: et omnes in uno Spiritu potati sumus. — Galat. III. 26. Omnes enim filii Dei estis per fidem, quae est in Christo Iesu. 27. Quicumque enim in Christo baptizati estis, Christum induistis. 28. Non est Iudaeus, neque Graecus: non est servus, neque liber: non est masculus, neque femina. Omnes enim vos unum estis in Christo Iesu. — Coloss. III. 11. Ubi non est Gentilis, et Iudaeus, circumcisio, et praeputium, Barbarus, et Scytha, servus et liber: sed omnia, et in omnibus Christus.

der Knechtſchaft forderte es aber deshalb doch nicht, weil dieſelbe mit den geſellſchaftlichen Zuſtänden und den Vermögensrechten zu enge verbunden war; auch hatte es auf das bürgerliche Recht keinen Einfluß. Wohl aber wirkte die Kirche mit aller Macht von Innen heraus auf die Milderung und Veredlung des Verhältniſſes ein [3]), indem ſie den Knechten willigen Gehorſam und Ergebung in ihren Beruf, den Herren Milde und Schonung auferlegte [4]), Mißhandlungen durch Kirchenbußen ahndete, den Loskauf der Sclaven als ein Werk der Frömmigkeit und Nächſtenliebe empfahl, und dadurch die ſchöne Sitte der Freilaſſung in der Kirche anregte, welcher Conſtantin auch bürgerliche Kraft ertheilte [5]).

87. Bei den alten Germanen war das Freiheitsgefühl nicht minder ſtark, hatte aber einen ganz anderen Charakter. Es beruhte auf dem Vollgefühl der eigenen Macht und Kraft, welches dafür auch in der bürgerlichen Verbindung einen möglichſt weiten Kreis gewahrt wiſſen wollte. Recht hieß daher der Umfang der der Perſon geſicherten Freiheit [1]). Wo daher dieſer Umkreis durch Geſetze und Privilegien erweitert wurde, wurden dieſe bezeichnend

---

3) Davon handelt ſehr ſchön Balmes Proteſtantismus verglichen mit dem Katholicismus Th. I. Kap. 13—19. Auch Fichte hat die tiefen Beziehungen des Chriſtenthums zur Freiheit in ſeiner nach ſeinem Tode 1820 erſchienenen Staatslehre eingehend gewürdigt. Sehr richtig ſagt Ahrens Rechtsphiloſophie. Beſonderer Theil. Kap. 3. §. 2.: „Das Chriſtenthum iſt das ſchöpferiſche und umbildende Princip aller modernen Freiheiten.“

4) Ephes. VI. 5—9. Servi obedite dominis carnalibus cum timore et tremore in simplicitate cordis vestri, sicut Christo: non ad oculum servientes, quasi hominibus placentes, sed ut servi Christi, facientes voluntatem Dei ex animo, cum bona voluntate servientes, sicut Domino, et non hominibus: scientes quoniam unusquisque quodcumque fecerit bonum, hoc recipiet a Domino, sive servus, sive liber. Et vos Domini eadem facite illis, remittentes minas: scientes quia et illorum, et vester Dominus est in caelis; et personarum acceptio non est apud eum. — Faſt wörtlich übereinſtimmend Coloss. III. 22—25. IV. 1.

5) Man ſehe meine Römiſche Rechtsgeſchichte Th. II. §. 483.

1) Man ſehe meine Deutſche Rechtsgeſchichte Th. I. §. 9. 15.

Freiheiten genannt. Alſo auch dieſe Freiheit floß nicht aus dem Begriff der ſittlichen Würde des Menſchen, ſondern ſie galt als eine Gabe der Natur, als ein von den freien Vorfahren ererbtes eiferſüchtig zu bewachendes Vorrecht vor den in der Knechtſchaft Geborenen, zu welchen daher ein faſt noch größerer Abſtand wie bei den Römern Statt fand. Dieſer ſpröde Freiheitsſtolz, der jede Unterordnung erſchwerte, hatte ein Gegengewicht nur an der außerordentlichen Kraft, Tiefe und Innigkeit des germaniſchen Gemüthes. Dieſes zeigte ſich beſonders in drei Punkten. Erſtens in der Stärke des Familienbandes und Familiengefühls, welches für den Glanz und die Ehre des Geſchlechts Hingebung und Unterordnung forderte und willig leiſtete[2]). Zweitens war zwar der gebotene Dienſt dem freien Manne verhaßt, aber der gekorene Dienſt in einer des tapferen Mannes würdigen Stellung geſucht und geehrt[3]). Drittens wirkte die Religion mit aller ihrer Macht auf dieſe ſtarken Gemüther ein, und der durch die Ehrfurcht vor den Göttern geheiligte Gehorſam nahm aus der Hand der Prieſter dasjenige an, was er von einer blos aus menſchlichem Anſehen geſetzten Obrigkeit nicht ertragen hätte[4]).

88. In dieſe Gefühlsweiſe griff nun das Chriſtenthum und die Kirche in verſchiedenen Richtungen ein. Die Heiligkeit, womit ſie das König- und Kaiſerthum umgaben, verlieh auch dem Gehorſam eine religiöſe Weihe, und machte ihn mit der Freiheit verträglich, welche in der Thätigkeit der Landesgemeinden und in dem Antheil an der Rechtspflege noch eine hinreichende Befriedigung fand. Das edle Selbſtgefühl des freien Mannes erhöhte die Kirche leicht zum Gefühl der allgemeinen Menſchenwürde mit allen darin liegenden Berechtigungen und Hoffnungen[1]). Daran knüpfte ſie nicht nur mit ſteigendem Nachdruck ihre Ermahnungen zur milden

2) Man ſehe meine Deutſche Rechtsgeſchichte Th. I. §. 17.

3) Deutſche Rechtsgeſchichte Th. I. §. 22. 23.

4) Deutſche Rechtsgeſchichte Th. I. §. 19.

1) Sehr ſchön ſagt Johannes Müller Geſchichte der Schweiz I. 7.: „Sie fühlten, daß nichts größer und freyer macht, als Menſchenliebe und unendliche Hoffnung.“

und wohlwollenden Behandlung der Knechte, sondern sie entrückte auch deren Eherecht der Willkür der Herren und gab demselben die gleiche unverbrüchliche Sanction wie dem der Freien, führte sie also aus dem Kreise des blos nach dem Willen des Herrn gebildeten Hofrechts in die Rechtsgenossenschaft der freien Männer ein[2]). Die mit der germanischen Freiheit verbundene Waffen- und Thatenlust erhielt in dem Ritterthum auch ein religiöses Gepräge, durch das damit verbundene Gelübde, durch Treue, Tapferkeit und Hingebung an höhere Lebenszwecke sich der Ehre des Standes stets würdig zu erweisen[3]). Eine Anwendung davon war das Lehnwesen, welches in einer freien Männer würdigen Form den Herrn eines ihm in Treue und Hingebung zu ehrenvollen Kriegs- und anderen Diensten verbundenen Vasallen, den Vasallen eines ihm zum Schutz bereiten Herrn und durch das Lehngut einer selbstständigen Versorgung und Lebensstellung versicherte[4]). Nie gab es eine Zeit, wo die Freiheit in dem Kreise, welcher deren theilhaftig war, lebhafter empfunden und mehr durch Gemüth und Hingebung gemildert war.

89. Aber außerhalb des Kreises, welcher dieser Freiheit theilhaftig war, gab es nach den gesellschaftlichen Einrichtungen jener Zeit eine Menge von Abhängigkeitsverhältnissen sehr enger und hemmender Art. Diesen gegenüber entwickelte sich ein neuer Begriff von Freiheit in den Städten und in dem Bürgerstande, welcher mehr negativ nur in der Befreiung von persönlichen Banden jeder Art, in dem Gefühle der abstracten Persönlichkeit beruht. Anfangs wurde diese zwar noch durch die mit und von ihr zu ihren Zwecken geschaffenen Associationen und Corporationen gemildert; allein allmählig trat sie auch gegen diese unduldsam auf. Durch die Richtung der philosophischen und religiösen Denkart, durch die Theorie vom bürgerlichen Vertrag, durch die Rechts-

---

2) Die Nachweisungen giebt meine Deutsche Rechtsgeschichte Th. II. §. 384. 385. 388. 394.

3) Deutsche Rechtsgeschichte Th. I. §. 219.

4) Deutsche Rechtsgeschichte Th. II. §. 601.

philoſophie von Kant und Anderen wurde dieſer einſeitige abſtracte Freiheitsbegriff auf die höchſte Spitze getrieben. Anſtatt die Freiheit des Individuums mit und in dem Organismus des Staates zu erfaſſen, wird ſie vielmehr dieſem mit dem Anſpruch auf möglichſte Schonung gegenüber geſtellt. Dadurch tritt ſie aber überall mit der Wirklichkeit in Widerſpruch und geht ſelbſt zerſtörend dagegen an. Den Gedanken der vollen abſtracten Freiheit zu befriedigen vermag kein Staat; eben ſo wenig kann er ſich aber auch ſolchen falſchen Prätenſionen gegenüber behaupten. Jeder Staat bedarf daher einer dreifachen ſittlichen Ergänzung: durch die politiſche Bildung, welche die Nothwendigkeit der Beſchränkungen einſehen und falſche Freiheitsanſprüche mäßigen lehrt; durch den Patriotismus, welcher in der Hingebung an den Staat für die zu bringenden Opfer einen Erſatz findet; und vor Allem durch die Religion, welche in jeder auch der gebundenſten Lage des Lebens die Mittel gewährt, durch die Ergebung in ſeinen Beruf ſich wahrhaft frei zu machen und auch auf dieſem Standpunkt ſeine Beſtimmung zu erfüllen.

β) Die Gleichheit.

90. Alle Menſchen haben die gleiche weſentliche Beziehung zu Gott, den gleichen Beruf zur Unſterblichkeit. In der moraliſchen Ordnung ſind alſo alle Menſchen einander gleich. Dieſe große aus dem Weſen der menſchlichen Würde fließende Wahrheit muß auch vom Staate, ſo weit ſie auf deſſen Gebiete zur Sprache kommen kann, anerkannt und geſchützt ſein. In den Staaten des Alterthums iſt dieſes allerdings nicht geſchehen. Nach Platons Zeugniß wurde der Geiſt des Sclaven für des Edlen unfähig gehalten [1]). Ariſtoteles legt ihnen eine andere Art von Seele bei, und betrachtet ſie als zur Knechtſchaft prädeſtinirt [2]). Allein das Chriſtenthum hat die Gleichheit der menſchlichen Würde zum allgemeinen Bewußtſein erhoben; es hat eben dadurch die geſellſchaft-

1) Platon von den Geſetzen Buch 6.

2) Ariſtoteles Politik I. 4. 5. 13.

lichen Grundbegriffe so umgeschaffen, daß jetzt von einer Verläugnung jener Wahrheit nicht mehr die Rede sein kann.

91. Dieser Wahrheit gegenüber steht aber die eben so unbestreitbare Thatsache, daß die Menschen mit ungleichen physischen und geistigen Anlagen geboren werden, und daß daraus in der bürgerlichen Gesellschaft thatsächliche Ungleichheiten der geistigen Bildung, des Vermögens, der Abhängigkeit und Herrschaft hervorgehen, woran sich leicht auch rechtliche, selbst vererbliche Unterschiede knüpfen. Diese beiden Thatsachen kämpfen nun fortwährend gegen einander, und es ist eben die Aufgabe einer guten Staatsverfassung, zwischen Beiden die richtige Abkunft zu treffen. Doch stellen hier historisch wohl erworbene Rechte oft den Absichten der Gesetzgebung große Hindernisse entgegen, die nur allmählig überwunden werden können. Die Wissenschaft vermag hier nichts als aus inneren Gründen nach dem gegenwärtigen Standpunkte der Rechtsanschauung die Gebiete zu bezeichnen, auf welchen in der bürgerlichen Gesellschaft die Gleichheit möglich, wünschenswerth und nothwendig, oder Ungleichheiten gerechtfertigt, zweckmäßig und unvermeidlich sind.

92. Die Gleichheit ist möglich und nothwendig, erstens in den Rechten, die unmittelbar mit der moralischen Würde des Menschen zusammenhängen und nur durch diese bedingt sind. Es kann daher die bloße Ungleichheit des Vermögens auf die größere oder geringere Glaubwürdigkeit des Zeugnisses nicht einwirken. Zweitens muß für diejenigen, welche ihren höheren oder niederen Lebensberuf in rechtschaffener Weise ausfüllen, das gleiche Maß gesellschaftlicher Achtung gelten, ohne daß darum die Unterschiede der Bildung und deren Wirkungen verwischt zu werden brauchen. Drittens muß Jeder die gleiche Fähigkeit haben die Rechte zu erwerben, die durch eigene Kraft, Fleiß und Talent erworben werden können, und zwar muß dieses nicht blos von dem Erwerbe des Vermögens, sondern auch von der Bekleidung öffentlicher Aemter gelten. Dieses ist dasjenige, was man hauptsächlich unter der Gleichheit vor dem Gesetze versteht, und in so weit ist der Grundsatz richtig. Viertens muß Jeder für die Rechte, die er wirklich

hat, des gleichen Schutzes der Gesetze und der Gerichte theilhaftig sein, es muß „die rechtliche Kraft, womit Jeder seinen eigenen, größern oder kleineren Wirkungskreis umfaßt, für Jeden gleich sein“ [1]).

93. Nicht zu vermeidende Ungleichheiten sind folgende. Erstens ist die Ungleichheit der materiellen Güter und der sich daran knüpfenden Vortheile und Rechte die unmittelbare Folge der Ungleichheit der Talente, des Fleißes, der Sparsamkeit, des Glückes, und daher durch keine politische Kunst ohne die gewaltsamsten Eingriffe, und selbst dann nicht, zu überwinden. Zweitens gliedert sich das bürgerliche Leben nothwendig in bestimmte Berufskreise, deren Jeder seiner Natur entsprechende juristische Eigenthümlichkeiten hat, woraus für Andere rechtliche Ungleichheiten entstehen, zum Beispiel die besondere Glaubwürdigkeit der kaufmännischen Handelsbücher. Drittens ist die Theilnahme an den politischen Rechten, das Wahlrecht und die Wählbarkeit, in jeder Staatsverfassung an einen Census oder Anderes, also an andere Bedingungen, wie die Theilnahme an den einfachen bürgerlichen Rechten gebunden, so daß eine politische Gleichheit nirgends besteht.

94. Der Ausspruch der Gleichheit vor dem Gesetze, der in so viele Verfassungsurkunden aufgenommen ist, enthält also in dieser Unbedingtheit eine Unwahrheit. Es hat noch nie eine Verfassung gegeben und wird keine geben, wo eine solche völlige Gleichheit bestanden hätte. Was man bei dieser Formel vorzüglich im Auge hat, ist der Kampf gegen die bürgerlichen und politischen Vorrechte des Adels, weil diese sich lediglich auf eine Zufälligkeit, auf die Geburt, gründen. Diese sind zu einer Zeit entstanden, wo es noch keine allgemeine Bildung gab, und wo man diese und die zur Verwaltung nöthigen Kenntnisse nicht aus Büchern und in Schulen, sondern lediglich aus dem Leben und durch Uebung erwerben konnte. Deshalb war damals beim Adel, mit Ausnahme des einer anderen Ordnung angehörenden Klerus, mit dem

1) So bezeichnet es Gentz Ueber politische Gleichheit (Ausgewählte Schriften von Weick V. 235).

Uebergewicht des Vermögens namentlich des Grundbesitzes in der That auch das Uebergewicht der Bildung, Gesittung und praktischen Erfahrung, und daraus ergab sich seine höhere politische Stellung gleichsam von selbst. Jetzt aber ist der gesellschaftliche Zustand ein ganz anderer geworden, dem gegenüber das Vorrecht des Adels zur Bekleidung der öffentlichen Aemter nicht mehr zu halten war. Weiter soll man aber nicht gehen, und sich nicht zu dem Irrthum verleiten lassen, mit der Zauberformel der Gleichheit vor dem Gesetze auch solche Ungleichheiten aufheben zu können, die in der Natur der Verhältnisse selbst begründet sind.

c) Rechte, die aus der Eigenschaft als sittliches Wesen entstehen.

α) Das Recht auf Tugend.

95. Der Mensch ist ein sittliches Wesen; darin besteht seine moralische Würde, die er, als das Wesentlichste an ihm, mit den daraus entspringenden Pflichten überall hin mitnimmt, und welche daher in jedem Lebensverhältnisse, also auch im Staate, in ihm anerkannt und geschützt werden muß [1]). Der Staat ist daher nicht ein bloßer Rechtsstaat, sondern wesentlich eine sittliche Ordnung, und muß diesen Charakter auch in der äußeren Rechtsordnung bewähren [2]). Daraus ergeben sich für den Einzelnen folgende Rechte. Erstens ist Jeder berechtigt von den Anderen zu verlangen, daß sie durch Rede und That nichts vornehmen, wodurch sie sein Gefühl von Sittlichkeit und Scham verletzen, und die Staatsgewalt ist verpflichtet, solche Handlungen als Vergehen zu bestrafen. Zweitens ist auch die Unschuld, das noch nicht zur Kenntniß des Unsittlichen gelangte sittliche Gefühl, gegen Verführung und Mißbrauch durch Strafen zu schützen. Drittens ist bei gerichtlichen und anderen Untersuchungen das Gefühl der sittlichen Verschuldung und der

1) Man sehe oben §. 30.

2) Man sehe oben §. 16. Diese Wahrheit scharf zu beweisen und genau durchzuführen macht eine Hauptaufgabe des vorliegenden Werkes aus. Dadurch allein wird auch dasjenige, was im Staate überall vor Augen steht, das Institut des Eides, die Ehrenstrafen, die Bestrafung der Verführung und Unsittlichkeit, consequent erklärt.

Scham möglichſt zu ſchonen, und auch zur Erwirkung von Geſtändniſſen die Gränze zwiſchen erlaubter moraliſchen Einwirkung und Zudringlichkeit oder Ueberliſtung zu beobachten. Viertens darf die Staatsgewalt für ihre Zwecke keine Mittel wählen, wodurch etwas der Sittlichkeit oder dem ſittlichen Zartgefühl Widerſprechendes zugemuthet wird, wie Angeberei, Zeugniß gegen nahe Angehörige.

β) Das Recht auf Ehre.

96. Das Weſentlichſte des Menſchen iſt wie geſagt deſſen moraliſche Würde; die Reinerhaltung derſelben iſt daher eine aus der Natur des Menſchen fließende Pflicht und der Grund aller anderen Pflichten. Der Zuſtand der unverletzten moraliſchen Würde bei einem Menſchen bildet die moraliſche Ehre. Dieſe iſt von dem ſittlichen Weſen des Menſchen unzertrennlich; ſie iſt daher ein weſentliches Element jeder menſchlichen Gemeinſchaft, und daher auch des Staates. Alle Rechte, die einem Menſchen im Staate zuſtehen und zugeſichert ſind, beruhen eben auf der Vorausſetzung, daß er derſelben kraft ſeiner moraliſchen Ehre würdig ſei. Der Zuſtand dieſer Würdigkeit und der Anſpruch auf den Genuß der daraus fließenden Rechte bildet die bürgerliche Ehre. Dieſe fällt alſo mit der bürgerlichen Rechtsfähigkeit zuſammen; Letztere bezeichnet den objectiven Anſpruch an ſich, Jene den ſubjectiven Grund deſſelben.

97. Ob jene Vorausſetzung der moraliſchen und dadurch auch der bürgerlichen Würdigkeit bei einem Menſchen wirklich zutreffe, iſt in den wenigſten Fällen mit voller Gewißheit zu behaupten, weil man von dem ſittlichen Leben eines Menſchen keine vollſtändige Kenntniß haben kann. Umgekehrt kann man aber doch auch nicht die bürgerliche Ehre nur demjenigen zugeſtehen wollen, welcher den poſitiven Beweis ſeiner moraliſchen Würdigkeit zu liefern im Stande ſei. Es bleibt alſo für den Staat nichts übrig, als bei Jedem die moraliſche Würdigkeit bis zum Beweiſe des Gegentheils zu präſumiren, und kraft dieſer Präſumtion ihm die bürgerliche Ehre zuzuerkennen. Die Meinung Anderer, daß dieſe

Präſumtion bei einem Menſchen wirklich begründet ſei, bildet das was man den guten Ruf nennt. Der Genuß der bürgerlichen Ehre beruht alſo in dem Vertrauen in die Rechtlichkeit und Wahrhaftigkeit, und dieſe iſt dadurch das Fundament der bürgerlichen Geſellſchaft.

98. Aus dieſer von Staatswegen aufgeſtellten Präſumtion der moraliſchen Würdigkeit entſpringt für denjenigen, welcher derſelben genießt, nothwendig auch das Recht gegen Andere, daß dieſe nichts vornehmen, wodurch ſie ihre jener Präſumtion widerſprechende individuelle Meinung an Tag legen oder gar dieſelbe vermindern oder zerſtören. Dieſes bildet das Recht auf äußere Ehre. Dieſes äußert ſich in zwei Richtungen. Einmal darin, daß Einer nicht durch Wort oder That über einen Anderen eine verächtliche Meinung zu erkennen geben darf: dieſes bildet eine Injurie. Dann darin, daß Einer nicht durch üble Nachrede gegen einen Anderen bei Dritten eine verächtliche Meinung hervorbringen darf. Geht die Nachrede nur auf eine moraliſch verächtliche Handlung, ſo iſt ſie eine Verletzung des guten Namens oder eine Diffamation. Geht ſie auf ein bürgerlich ſtrafbares Vergehen, ſo iſt ſie eine Verläumdung, Calumnie. Sowohl die Injurie als die üble Nachrede ſind als Verletzung des vom Staate garantirten Rechts auf Ehre zu beſtrafen. Die Strafe drückt dann aus, daß die vom Staate aufgeſtellte Präſumtion der moraliſchen Würdigkeit wirklich zu Recht beſtehe, und daß die derſelben widerſtreitende Aeußerung des Einzelnen eine unwahre und ungerechte Anmaßung geweſen ſei. Da die Strafen überhaupt möglichſt auch die Herſtellung des zugefügten Schadens bewirken ſollen, ſo iſt es angemeſſen mit jener Strafe einen Widerruf oder Ehrenerklärung und die Veröffentlichung des Urtheils auf Koſten des Injurianten zu verbinden.

99. Durch dieſe Strafe wird der Idee des Rechts Genüge geleiſtet und von Seiten des Staates dasjenige gethan, was in der äußeren Rechtsordnung zu thun möglich iſt. Doch aber befriedigt dieſes nicht immer ganz. Denn da die äußere Ehre auf der inneren Achtung beruht, ſo bleibt die Frage übrig, ob durch die Strafe auch die innere Achtung bei dem Injurianten und An-

deren hergeſtellt worden ſei. Das gereizte Ehrgefühl ſucht daher nach Mitteln ſich auch davon zu verſichern, und findet dieſe nach Umſtänden in dem Zweikampf. Dieſem kann zweierlei zum Grunde liegen. Entweder blos das Gefühl der Rache; dieſes iſt roh und barbariſch und ſo zu beſtrafen. Oder der innere Drang, dem Gegner und Anderen gewiſſermaßen Achtung abzunöthigen, indem man ſich ihnen als männlich und muthig zeigt. Dieſes entſpricht der germaniſchen Gefühlsweiſe, welche die Tapferkeit und Ritterlichkeit als die Blüthe der Ehrenhaftigkeit anſah. Hierin liegt das, wodurch das Gefühl bei der Beurtheilung des Zweikampfes beſtochen wird. Dennoch liegt darin, nach der Vernunft und Moral betrachtet, eine Täuſchung, indem der Muth mehr als den Muth nicht beweiſt. Allerdings kann bei den Ständen, wobei Muth und Ritterlichkeit zur beſonderen Standesehre gehören, das Vorurtheil ſich bilden, daß der Beleidigte nicht durch den richterlichen Ausſpruch, ſondern nur durch den Zweikampf in der Achtung ſicher rehabilirt werden könne, und es können dadurch für den Standesgenoſſen, der dieſem Vorurtheil nicht folgt, große Nachtheile entſtehen, wogegen ihn das Geſetz gar nicht zu ſchützen vermag. Der Zweikampf nimmt alſo hier den Schein der Nothwehr an. Doch iſt er auch dann nach den ſtrengen Grundſätzen der Vernunft und Sittlichkeit nicht zu rechtfertigen, weil man ohne ein poſitives Pflichtgebot um zeitlicher Güter willen ſein eigenes und ein fremdes Leben nicht willkürlich aufs Spiel ſetzen darf[1]). So lange freilich die Macht des Vorurtheils beſteht, iſt bei der Beſtrafung des Zweikampfes Nachſicht zu üben. Die völlige Ausrottung deſſelben iſt nur zu erwarten, wenn die ſubjective germaniſche Gefühlsweiſe ſich auch hier der Achtung vor dem Geſetz und vor dem richterlichen Ausſpruche als der Stimme des Geſetzes unterzuordnen gelernt hat. Dieſes wird befördert werden, wenn man

---

1) Der Jeſuit Stadler und Andere Moraliſten haben aus jenem Grunde den Zweikampf bedingterweiſe für erlaubt erachtet. Dawider erſchien aber Benedicti XIV. Constit. Detestabilem a. 1752. Man ſehe Zallinger Instit. iur. natur. §. 105—108.

überhaupt die Ehrenſachen vor ein aus anerkannten Ehrenmännern gebildetes Geſchwornengericht verweiſt.

100. Die Präſumtion der moraliſchen Würdigkeit iſt aber doch immer nur eine Präſumtion, keine unbedingte Gewißheit. Einer kann ſich daher durch ſeine Handlungen deſſelben unwürdig zeigen und dadurch dieſelbe ſchwächen oder ganz aufheben. In demſelben Verhältniß wird dann auch ſein Recht auf Ehre und die damit zuſammenhängende bürgerliche Rechtsfähigkeit vermindert oder zerſtört. Zerſtört wird ſie durch Handlungen, wodurch ſich Einer in den Augen des Geſetzes der Theilnahme an der Staatsgenoſſenſchaft, alſo des Bürgerrechts, ganz und gar unwürdig gezeigt hat. Vermindert wird ſie, wenn die gemeinen bürgerlichen Rechte, wie die Eigenthumsfähigkeit, beſtehen bleiben, und blos diejenigen Rechte verloren gehen, welche vorzüglich die Würdigkeit und Ehrenhaftigkeit vorausſetzen, wie das Recht Geſchworner zu werden, die Bekleidung öffentlicher Aemter. Gehen nicht blos einzelne dieſer höheren bürgerlichen Rechte, ſondern alle zuſammen verloren, ſo heißt dieſes Infamie, Verluſt der bürgerlichen Ehre. Bei welchen Handlungen der Verluſt einzelner dieſer Rechte oder aller zuſammen eintreten ſolle, kann nicht dem bloßen Ermeſſen der Gerichte überlaſſen werden; dieſe könnten darin bald zu viel bald zu wenig thun, und dadurch die öffentliche Meinung verwirren. Die Fälle, wo jene Verminderungen der bürgerlichen Ehrenrechte eintreten ſollen, müſſen alſo durch die Geſetze im Voraus bezeichnet ſein. Es bleibt dann allerdings die Möglichkeit, daß es verächtliche unſittliche Handlungen giebt, woran geſetzlich nicht die Infamie oder der Verluſt einzelner Ehrenrechte geknüpft iſt. Hier ſtraft blos die öffentliche Meinung, und dadurch entſteht das, was man factiſche Infamie, böſen Leumund nennt. Es kann aber dafür auch noch beſondere Sittengerichte mit partiellen Ehrenſtrafen geben. Ein ſolches war die römiſche Cenſur, wodurch in merkwürdiger Weiſe, ſo lange die öffentliche Meinung ſie unterſtützte, die Lücke ausgefüllt wurde, die auf der Gränze zwiſchen dem ſittlich und juriſtiſch Unerlaubten entſteht. Im Mittelalter übten die kirchlichen Sendgerichte eine ähnliche Wirkung aus, und

auch jetzt noch greift hier die Macht der religiösen Meinung, wenn auch unbemerkt, ergänzend ein.

101. Gleichwie die bürgerliche Ehre bei demjenigen vermindert wird, der durch seine Handlungen gezeigt hat, daß er das bei ihm vorausgesetzte Bewußtsein seiner sittlichen Würde nicht besitze: eben so kann aber auch die bürgerliche Ehre vermehrt werden, wenn man bei einem Stande nach seiner höheren sittlichen und geistigen Bildung auch ein besonderes und höheres Bewußtsein seiner menschlichen Würde voraussetzen kann. So entsteht dasjenige, was man die besondere Standesehre nennt, das heißt eine bürgerliche Auszeichnung bei solchen Rechten und Handlungen, welche besonders nahe mit der sittlichen Würdigkeit zusammenhängen. In diesem Sinne spricht man von einer besonderen Standesehre des Adels, der Geistlichen, der Beamten, des Militärs, der Studierenden. Sie zeigt sich hauptsächlich nur in socialen Beziehungen, was aber doch nicht etwas blos Factisches ist; juristisch hauptsächlich nur in der besonderen Glaubwürdigkeit, wovon unten.

102. Immer ist aber die besondere Standesehre durch eine besondere Standesbildung bedingt, und ohne diese nicht aufrecht zu erhalten. Es ist daher diesem Zusammenhang angemessen, daß ein Stand zur Handhabung seiner Standesehre gegen unwürdige Mitglieder eigene Disciplinarmittel, Ehren- und Sittengerichte, besitze. Daneben ist jedoch auch der Bildungszustand der übrigen Stände genau in Erwägung zu ziehen, damit die Jenen gewährten Vorrechte nicht für Diese eine Kränkung und Zurücksetzung werden. Im Mittelalter waren Auszeichnungen der Standesehre ganz natürlich und den socialen Verhältnissen angemessen, weil die Standesbildung eine so höchst verschiedene war. Jetzt wo sich alle Klassen der Gesellschaft durch allgemeine Bildung viel näher gerückt sind, können und müssen die Unterschiede der Standesehre theils gemildert theils aufgehoben werden. Die ganze Gesellschaft wird gewinnen, je mehr die Wahrheit zum allgemeinen Bewußtsein kommt, daß ohne die sittliche Würdigkeit der höhere Stand nicht erhöht, mit ihr der niedrige Stand nicht erniedrigt.

γ) Das Recht auf Wahrhaftigkeit und Treue.

103. Die sittliche Würdigkeit ruht wesentlich in der Gesinnung, wohin das Auge des Menschen nicht reicht; das äußere Urtheil kann sich nur an die Handlungen halten. Derjenige, welcher gegen Andere die aus der sittlichen Würdigkeit entspringenden Rechte in Anspruch nimmt, ist also verpflichtet, diese durch die Uebereinstimmung seiner Handlungen mit seiner Gesinnung zu bethätigen. Dieses ist die Pflicht der Wahrhaftigkeit. Da nun Jeder kraft seiner sittlichen Würdigkeit gegen alle Anderen das Recht auf Achtung und äußere Ehre geltend macht[1]), so haben umgekehrt auch diese gegen ihn, und daher Alle unter einander das Recht auf Wahrhaftigkeit[2]). Dieses äußert sich in folgenden Richtungen. Erstens hat zwar der Eine nicht das Recht von dem Andern zu fordern, daß er seine sittliche Unwürdigkeit aus eigenem Antriebe bekenne; wohl aber kann er von ihm verlangen, daß er sich nicht durch Scheinhandlungen in der Achtung Anderer höher zu stellen suche, als er wirklich verdient. Die Wirkung davon zeigt sich in der sittlichen Sphäre in der Verachtung, welche die Heuchelei trifft; in der juristischen darin, daß wenn Einer verheimlichte nachtheilige Handlungen eines Andern kund macht, dieses keine strafbare Diffamation oder Verläumdung ist, sondern daß der Klage des Andern die Einrede der Wahrheit entgegengesetzt werden kann. Zweitens darf man einen Andern nicht absichtlich in einen ihm am Vermögen schädlichen Irrthum versetzen, sondern dieses ist Arglist, und wenn es zum eigenen Vortheil geschieht, Betrug. Drittens besteht zwar im Allgemeinen eine Rechtspflicht, einen Andern über einen ihm schädlichen Irrthum aufzuklären, nicht.

---

1) Man sehe §. 96. 97. 98.

2) Die Rechtsphilosophen begnügen sich damit, die Wahrhaftigkeit als Pflicht aus der sittlichen Natur des Menschen zu deduciren, bleiben also damit im Gebiete der Ethik; so Taparelli Naturrecht I. §. 365—372. Ja Röder Naturrecht §. 60 (erste Aufl.). sagt grabezu: „nur die sittliche Pflicht der Wahrhaftigkeit möchte als unbedingt sich behaupten lassen!" Die Natur als eines äußeren Rechtes ist aber durch das Obige dargethan.

Wohl aber tritt sie ein, wenn Einer einem Andern in einem gegebenen Falle ein besonderes Vertrauen in dessen Wahrhaftigkeit ausgedrückt, und dieser dasselbe acceptirt hat. Dieses ist der Fall beim Vormund, Anwalt, beim Ertheilen des Rathes eines Sachverständigen. Viertens liegt ein solches Vertrauen auf die Wahrhaftigkeit stillschweigend jedem Vertrage zum Grunde, indem Jeder sie vom Andern verlangt, sie also auch selbst leisten muß. Eine absichtliche Verletzung oder Unterdrückung derselben zum Nachtheil des Andern ist also Arglist oder Betrug. Fünftens hat derjenige, der nach dem Gesetz oder kraft besonderer Verhältnisse das Recht einen Andern über Etwas zu fragen hat, nothwendig auch ein Recht auf die Wahrhaftigkeit von dessen Antwort, weil sonst die Frage ganz zwecklos sein würde. Die Unwahrheit ist also in diesem Falle ein strafbares Unrecht.

104. Die Pflicht der Wahrhaftigkeit gegen Andere entspringt, wie gezeigt wurde, aus der an diese gestellten Anforderung auf Achtung der sittlichen Würdigkeit. Diese aber beruht auf der Mitgliedschaft des Menschen in der moralischen Weltordnung, die in Gott ihren Ausgangspunkt und Schlußstein hat [1]). Die feierliche Betheuerung der Wahrheit bei Gott versetzt also die Aussage in den Mittelpunkt von dem, und umfaßt alles das, was die sittliche Würde des Menschen ausmacht. Daher muß eine solche Aussage die höchste Glaubwürdigkeit, ihre Unwahrheit die höchste Verächtlichkeit zur Folge haben. Dieses ist die Bedeutung des Eides [2]). Auf jenem Zusammenhang beruht aber auch, daß wo man bei einem Stande mit einem besondern und höheren Bewußtsein seiner sittlichen Würde ein höheres Gefühl von Wahrhaftigkeit voraussetzen kann, man ihm auch eine höhere Glaubwürdigkeit beilegen muß. Daher die besondere Kraft des Fürstenwortes, der Versicherung auf priesterliche Ehre, auf Ehrenwort bei den höheren Ständen.

---

1) Man sehe §. 30. 31. 40.

2) Was in neueren Naturrechten, zum Beispiel bei Röder, über den Eid gesagt wird, ist durchaus geistlos und oberflächlich.

105. Die Pflicht der Wahrhaftigkeit erſtreckt ſich nicht blos auf Ausſagen, daß etwas Vergangenes wahr ſei, ſondern auch auf Zuſagen, etwas Zukünftiges, das man in der Gewalt hat, wahr zu machen. Auch dieſe Pflicht iſt nicht eine blos ſittliche, ſondern auch eine Rechtspflicht. Denn da das Recht auf Achtung, das man gegen den Andern geltend macht, auf der ſittlichen Würdigkeit beruht, wozu auch die Treue, das Worthalten gehört: ſo iſt der Andere berechtigt, auch umgekehrt die Treue zu fordern. Dieſe Pflicht äußert ſich in zwei Richtungen. Erſtens im öffentlichen Recht in den mannichfaltigſten Fällen geſetzlicher oder gelobter Verpflichtungen, und ſie iſt hier um ſo heiliger, je größere Intereſſen davon abhängen. Zweitens in den Verträgen unter Privaten. Außer dem allgemeinen Grunde ſprechen hier für dieſe Rechtspflicht noch zwei Andere. Einestheils rechnet dabei der Eine weſentlich, gleichwie auf die Wahrhaftigkeit ſo auch auf die Treue des Andern, muß ſie alſo umgekehrt auch ihm erweiſen. Anderntheils beſteht das Weſentliche des Vertrags in der Erfüllung, und ohne dieſe iſt er nichts. Wenn alſo der Vertrag etwas Juriſtiſches iſt, ſo muß auch das Weſentliche derſelben, der Zwang zur Erfüllung, ein juriſtiſcher ſein.

106. Uebrigens kann auch die Pflicht der Treue durch einen Eid verſtärkt werden, und es gilt davon an ſich daſſelbe wie vom Eide der Wahrheit. Es ſollte daher die Nichterfüllung eines gelobten rechtmäßigen Eides eben ſo beſtraft werden, wie eine eidliche falſche Ausſage, und dieſes geſchieht wirklich in der Sphäre des Gewiſſens, und daher im canoniſchen Recht. Die Schwierigkeit, alle dabei für das Gewiſſen in Betracht kommenden Geſichtspunkte genau abzuwägen, iſt jedoch für die bürgerlichen Gerichte ſo groß, daß ſie ſich damit nicht befaſſen können, ſondern die Entſcheidung über die Gültigkeit eidlicher Verſprechen den geiſtlichen Gerichten zuwenden und deren Ausſpruch nur exiquiren müßten. Da man dieſes jedoch nicht will, ſo hat man in der neueren Zeit dem Verſprechungseid gar keine bürgerlichen Wirkungen beigelegt, und ihn lediglich in der Sphäre des Gewiſſens gelaſſen. Dieſes hat auch unläugbar den Vortheil, daß dadurch dem Herabziehen des Eides

in die Sphäre der Vermögensintereſſen entgegengewirkt wird. Doch bleibt es immer eine gewiſſe Inconſequenz, wenn man den Eid im Gebiete des Privatrechts von Seiten des Staates ignorirt, ihn im öffentlichen Recht aber feſthält, ohne ein Gewiſſensgericht, um über die dort vorkommenden oft ſehr ſchwierigen Gewiſſensfragen zu entſcheiden. Es tritt dann in letzter Inſtanz die Macht der Selbſtauslegung ein, und dieſes iſt dasjenige, was die politiſchen Eide ſo ſehr in Mißcredit gebracht hat.

107. Die Pflicht der Treue iſt um ſo ſtärker, je größer das erwieſene Vertrauen iſt. Sie iſt alſo am ſtärkſten, wo daſſelbe nicht auf irgend eine äußere Leiſtung gerichtet iſt, ſondern weſentlich nur in dem Vertrauen und in der Bewahrung deſſelben beſteht. Es tritt dann das beſondere Recht auf Vertrauen ein. Dieſes äußert ſich in drei Richtungen. Erſtens bei der juriſtiſchen Behandlung der Verträge, denen ein beſonderes Vertrauen beigemiſcht iſt. Zweitens in der Heilighaltung des Briefgeheimniſſes. Dieſes wirkt nicht blos gegen den, der den Brief empfangen hat, ſondern auch gegen jeden Dritten, weil es die unbefugteſte Anmaßung iſt, ſich in das Vertrauen zwiſchen Zweien einzudrängen. Drittens zeigt es ſich in der Heiligkeit des Beichtgeheimniſſes. Denn da die Beichte die rückhaltloſeſte Hingebung an den Beichtvater, als den unmittelbaren von der Kirche dazu beſtellten Diener der moraliſchen Ordnung iſt: ſo iſt auch jenes Geheimniß ein ganz unbedingtes. Die Verletzung deſſelben von Seiten des Beichtvaters iſt daher als der höchſte Verrath des Vertrauens und als die Verletzung der heiligſten Amtspflicht aufs Strengſte zu ahnden. Eben deshalb darf er auch ſchon nach allgemein ſittlichen Geſetzen nie vor Gericht über das, was er in der Beichte vernommen hat, befragt werden: ſondern er kann und muß jede Antwort darüber ablehnen.

d) Das Recht auf Religioſität.

108. Der Menſch iſt ein mit einer unſterblichen Seele begabtes Weſen, und ſein irdiſches Daſein iſt weſentlich mit dazu beſtimmt, ſich zu ſeinem überirdiſchen Berufe auszubilden. Der

Inbegriff der Beziehungen des Menſchen zu Gott und zum ewigen Reiche iſt die Religion [1]). Hier wird alſo der Menſch am reinſten als Geiſt und in der Innerlichkeit der Geſinnung aufgefaßt. Die Geſinnung iſt aber nur dann eine, wenn ſie die eigenſte freie That des Geiſtes iſt; nur dann hat ſie als Religion Werth. Daraus folgt alſo das Recht des Einzelnen, das Innere ſeiner religiöſen Geſinnung frei zu haben, und ſich darin lediglich nach ſeiner Ueberzeugung und nach ſeinem Gewiſſen zu beſtimmen. Auf der andern Seite iſt jedoch die Religion und das Bekenntniß eine für den Staat und das Staatswohl ſo wichtige Angelegenheit, daß er nicht ſchlechthin jede Art von Bekenntniß zulaſſen kann. Aus dieſen beiden Geſichtspunkten ergeben ſich für den Conflict der individuellen Ueberzeugung mit dem öffentlichen Bekenntniß folgende Regeln. Erſtens hat Jeder ſeine religiöſe Ueberzeugung frei, und er kann, ſich darüber zu äußern, nicht gezwungen werden. Eine Ausnahme leidet dieſes, wenn Einer ein Amt übernimmt, deſſen Wirkſamkeit eine beſtimmte religiöſe Ueberzeugung vorausſetzt. Hier kann ihm eine, ſelbſt eidliche Erklärung abverlangt werden. Eine Verletzung der Freiheit der religiöſen Ueberzeugung liegt darin nicht, weil Niemand gezwungen wird ein ſolches Amt zu übernehmen oder es zu behalten. Zweitens kann Niemand zu einer rein religiöſen für den Staat gleichgültigen Handlung von Staatswegen gezwungen werden, weil dieſelbe, wenn die dazu erforderliche Ueberzeugung nicht vorhanden iſt, eine Heuchelei wäre, wozu Niemand genöthigt werden kann. Anders iſt es, wenn die Handlung auch eine Beziehung für den Staat hat, wie die kirchliche Eingehung der Ehe, weil ſie dann in ſo weit eine legale Handlung iſt, der man den legalen Gehorſam erweiſen kann und muß. Drittens hat man nicht das Recht, eine vom Staate mißbilligte religiöſe Meinung durch Rede oder Schrift zu verbreiten, weil es etwas Anderes iſt, eine religiöſe Ueberzeugung für ſich zu haben, oder ſie Anderen mitzutheilen und dafür Anhänger zu gewinnen. Viertens muß aber doch Jedem das Recht gelaſſen ſein,

1) Man ſehe §. 31. 40.

nach seiner religiösen Ueberzeugung seine Hausandacht einzurichten, oder, wenn auch dieses für den Staat Bedenken hat, ihm die freie Auswanderung ohne allen Abzug gestattet werden. Fünftens sind da, wo auch das Bekenntniß frei ist, doch falsche Mittel um dafür Anhänger zu gewinnen, als ein Eingriff in die Freiheit der religiösen Ueberzeugung, nicht zu gestatten, und nach Umständen zu bestrafen.

e) Das Recht auf geistige Entwicklung.

109. Der Mensch ist von Gott zur fortschreitenden Entwicklung befähigt und bestimmt; er erfüllt dadurch die Vervollkommnung seines geistigen, sittlichen und religiösen Wesens, und die Aufgabe der Menschheit [1]). Dieser Pflicht entsprechen aber auch bestimmte Rechte. Erstens hat er die freie Wahl der Mittel, die er für seine geistige Ausbildung zweckmäßig hält, der Lehrer und Lehranstalten, die er besuchen will. Zweitens hat er die freie Wahl des Berufes, worin er die ihm gesetzte Lebensaufgabe erfüllt. Eine Beschränkung darin durch die Staatsgewalt, oder durch die Geburt, wie bei den Leibeigenen, greift also in die wesentlichen Freiheitsrechte wie Pflichten ein. Ein Anderes ist jedoch sich die Wissenschaft und Bildung aneignen, oder sie auch durch Rede und Schrift Anderen mittheilen. Darin liegt eine geistige Einwirkung auf die bürgerliche Gesellschaft, die von sehr nachtheiligen Folgen sein, wobei daher eine unbedingte Freiheit nicht gestattet werden kann. Es handelt sich also dabei darum, die Freiheit des Einzelnen mit den Interessen der Gesellschaft möglichst in Einklang zu setzen. In diesem Sinne allein kann von einer Freiheit der Presse, der Wissenschaft und des Unterrichts die Rede sein, was weiter unten auszuführen ist [2]).

f) Das Recht auf Geselligkeit.

110. Der Mensch ist wesentlich zur Gesellschaft bestimmt, indem er geistig wie sittlich nur in der Gesellschaft vollständig

1) Man sehe §. 35. 86. 89.

2) Dieses wird bei der Staatspflege vorkommen.

Mensch werden kann; er ist daher auch von der Natur mit allen dazu nöthigen Eigenschaften ausgestattet[1]). Gewisse Gesellschaften schafft die Natur unmittelbar selbst, nämlich die Familie und den Verwandtschaftskreis, so daß der Mensch gleich beim Entstehen von der Gesellschaft umfangen ist. Andere bildet sich der Mensch instinctartig nach der Gleichheit der Neigungen und Interessen, so daß der Mensch nirgends ganz isolirt existirt, sondern überall von einem engern Kreise umgeben ist, worin er sein Dasein abspinnt. Diesen Thatsachen entsprechen folgende Rechte. Erstens das Recht auf Anerkennung und Schutz der als Naturordnung gesetzten Familien- und Verwandtschafts-Verbindung und der daraus entspringenden Beziehungen. Zweitens das Recht auf Socialität, das heißt auf freie Aeußerung der den Einzelnen mit der ganzen menschlichen Gattung verbindenden Neigung. Drittens das Recht auf Verkehr, das heißt auf die Gemeinschaft und den Austausch der gegenseitigen Leistungen und Kräfte, und auf die zum Verkehr unentbehrlichen physischen und geistigen Bedingungen, zu welchen Letzteren namentlich das Recht auf Ehre, Wahrhaftigkeit und Treue gehört. Viertens das Recht der Association, der absichtlichen Vereinigung zu erlaubten wirthschaftlichen oder geistigen Zwecken. Es liegt darin eine Verstärkung der persönlichen Kräfte, eine Erweiterung der Persönlichkeit. Jenes Recht fließt daher schon aus dem Begriffe der Freiheit, und ist nach germanischer Auffassung in Wahrheit eines der edelsten Freiheitsrechte. Indem die Staatsregierung diesen naturgemäßen Bildungstrieb nicht hemmt, vielmehr fördert, entwickelt sich daraus eine Thätigkeit, welche außer der Befriedigung, die sie dem Einzelnen gewährt, auch auf das Ganze belebend und ordnend einwirkt. „Die menschliche Gesellschaft, sagt Ahrens richtig, sollte als ein großer Organismus, nach allen Haupt-Lebenszwecken und nach den Stufen der Persönlichkeit in eben so viel besondere Organismen sich gestalten und ausprägen, welche alle unter sich harmonisch verbunden und insbesondere durch den Staat, in ihren rechtlichen Beziehungen,

1) Man sehe §. 29.

geordnet und einer äußeren einheitlichen Rechtsgewalt unterworfen werden müſſen“ [2]).

3) Verhältniß der ſogenannten Urrechte zur Staatsverfaſſung.

111. Das Gefühl der allgemeinen menſchlichen Würde und der daraus hervorgehenden Rechte auf Freiheit, auf moraliſche Gleichheit, auf Gerechtigkeit, Wohlwollen und Achtung iſt in das Gewiſſen und in die menſchliche Bruſt gepflanzt. Es liegt daher auch allen Sitten und Geſetzen zum Grunde, weil dieſe aus dem Gewiſſen und dem Rechtsgefühl hervorgehen. Es kann verdunkelt ſein; allein ganz fehlt es auch den roheſten Völkern nicht. Es iſt die Quelle der Cultur, und ein Volk wird eben in dem Maße ein gebildetes, als jenes Gefühl in ſeinen geſellſchaftlichen und öffentlichen Einrichtungen ſich durchgebildet hat. Die wahre Pflegerin deſſelben iſt die Religion; ſchon in dem heidniſchen Rom zog ſie den Sclaven als Menſch gegen das bürgerliche Recht, das ihn nur als Sache behandelte, unter ihren Schutz [1]). Mit dem Chriſtenthum hat aber die neue Aera der Civiliſation begonnen; es hat die ächte Magna Charta der Freiheitsrechte der Menſchheit aufgerichtet und in die Sitten eingeführt [2]).

112. Sehr ſchön ſpricht ſich der proteſtantiſche Geſchichtſchreiber Guizot darüber aus: „Un principe, une idée, un sentiment, comme on voudra l'appeller, plane depuis quinze siècles sur toutes les sociétés européennes, sur la société française en particulier, et préside à leur développement; le sentiment de la dignité et des droits de tout homme, à ce titre seul qu'il est homme, et du devoir d'étendre de plus en plus à tous les hommes les bienfaits de la justice, de la sympathie et de la liberté.

La justice, la sympathie, la liberté, ne sont pas des faits nouveaux dans le monde; elles n'ont pas été inventées

---

2) Ahrens Rechtsphiloſophie. Beſonderer Theil. Kap. 3. §. 3.

1) Man ſehe meine Römiſche Rechtsgeſchichte Th. II. §. 467.

2) Man ſehe §. 7. 73. 86. 87. 88. 90.

il y a quinze siècles; Dieu en a, dès le premier jour, déposé dans l'homme le besoin et le germe; elles ont tenu leur place et exercé leur empire dans tous les pays, dans tous les temps, au sein de toutes les sociétés humaines. Mais jusqu'à notre Europe chrétienne, des limites fixes et à peu près insurmontables avaient marqué et resserré étroitement la sphère de la justice, de la sympathie, de la liberté. Ici la nationalité, ailleurs la race, la caste, l'origine servile, la religion, la couleur, interdisaient à un nombre immense d'hommes tout accès à ces premiers biens de la vie sociale. Chez les plus glorieuses nations, la justice, la sympathie, la liberté étaient refusées sans scrupule aux trois quarts de la population; les plus grands esprits ne voyaient dans cette spoliation qu'un fait naturel et nécessaire, une condition inhérente à l'état social.

C'est le principe et le fait chrétien par excellence d'avoir chassé de la pensée humaine cette iniquité et d'avoir étendu à l'humanité tout entière ce droit à la justice, à la sympathie, à la liberté, borné jusque-là à un petit nombre et subordonné à d'inexorables conditions. On a dit d'un grand philosophe que le genre humain avait perdu ses titres et qu'il les lui avait rendus; flatterie démesurée et presque idolâtre. Ce n'est pas Montesquieu, c'est Jésus-Christ qui a rendu au genre humain ses titres. Jesus-Christ est venu relever l'homme sur la terre, en même temps que le racheter pour l'éternité. L'unité de Dieu maintenue chez les Juifs, l'unité de l'homme rétablie chez les chrétiens, à ces traits éclatants se révèle l'action divine dans la vie de l'humanité" [1]).

113. Wie wichtig ja nothwendig aber auch die Anerkennung und Herrſchaft jener Grundwahrheiten für die bürgerliche Geſellſchaft und für die Menſchheit ſein mag, ſo iſt doch etwas Anderes die Frage, ob dieſelben auch unter dem Namen der Grund-

1) Guizot L'église et la société chrétiennes pag. 158.

rechte oder der allgemeinen Menſchenrechte in einer Verfaſſungsurkunde abſichtlich definirt und formulirt werden ſollen[1])? Dieſes iſt aus mehreren Gründen bedenklich. Erſtens weil mit ſolchen allgemeinen Sätzen, die auf dem Papiere ſtehen, wenig gewonnen iſt; ihre praktiſche Bedeutung erhalten ſie erſt durch die Anwendung, die davon in den Geſetzen über die concreten Verhältniſſe zu machen iſt. Sie ſind die Maximen, welche den Geiſt der Geſetzgebung beſtimmen ſollen, nicht ſelbſt Geſetze. Die Freiheit und Gleichheit wollen nicht decretirt, ſondern ſie müſſen organiſirt ſein. Zweitens ſind ſolche Sätze in ihrer abſtracten Unbedingtheit nicht durchführbar, ſondern mannichfaltigen Modificationen unterworfen, die man dabei in der Verfaſſungsurkunde nicht aufzählen, ſondern worauf man nur durch ebenfalls ſehr allgemeine Vorbehalte hinweiſen kann. Drittens werden ſie, eben wegen ihrer Allgemeinheit, auch bei der vorſichtigſten Faſſung ſehr vieldeutig bleiben, und dadurch der unkundigen Maſſe das Mittel zu einer kurzſichtigen Kritik, zu gefährlichen Mißverſtändniſſen und zur Aufreizung gegen das Beſtehende darbieten.

114. In Rom wurden ſeit dem Anfang der Republik zum Schutze der bürgerlichen Freiheit und der Würde des römiſchen Bürgers Geſetze erlaſſen; jedoch waren dieſe durch beſtimmte fühlbar gewordene Gebrechen veranlaßt und nur wider ſolche gerichtet; ſie hatten daher einen durchaus concreten Inhalt und Ausdruck. Eben ſo verhält es ſich mit der großen engliſchen Magna Charta von 1215. In dieſer kommen nur einige Sätze allgemeiner Art vor: daß Niemand ohne Urtheil und Recht verhaftet, geſtraft oder ſeines Vermögens entſetzt werden dürfe; daß Jeder frei und ſicher aus dem Reiche auswandern und dahin zurückkehren könne; daß fremden Kaufleuten der freie Aufenthalt und Verkehr im Reiche geſichert ſei. Die Habeas-Corpus-Acte von 1679 enthält blos

1) Sehr richtig urtheilt darüber Warnkönig Die gegenwärtige Aufgabe der Rechtsphiloſophie (Tübinger Zeitſchrift für die geſammte Staatswiſſenſchaft VII. 260—271). Man findet dort über dieſe Lehre von den Urrechten überhaupt und über die Anſichten Anderer gute kritiſche Bemerkungen.

ſehr weitläufige Beſtimmungen zum Schutz gegen unrechtmäßige Verhaftungen. Selbſt die Declaration der Rechte von 1689 iſt nur auf ganz concrete Verhältniſſe und Freiheiten der Nation gerichtet, über deren Verletzung durch die vorigen Könige man ſich zu beſchweren hatte. Auf dieſe Weiſe ruht in England die bürgerliche Freiheit vor Allem in der Sitte und im Geiſte der Nation; das geſchriebene Geſetz hat ſich nur mit demjenigen befaßt, was davon praktiſch zu organiſiren war. Denſelben Charakter haben auch die Beſtimmungen der Nordamerikaniſchen Verfaſſung von 1787 mit den Zuſätzen von 1791.

115. Eine neue Phaſe trat aber ein, als die politiſche Discuſſion ſich jener Wahrheiten in abſtracter Weiſe bemächtigte. Dieſes geſchah ſchon, wenn auch in gemilderter Form, durch Montesquieu, welcher dazu namentlich die engliſche Verfaſſung als Muſter aufſtellte. Vor Allen war es aber Rouſſeau, welcher in ſeiner Theorie vom Socialcontract 1752 die unveräußerlichen Menſchenrechte zum Ausgangspunkt nahm und immer wieder darauf zurückkehrte[1]). Nachdem dieſe Ideen ein Menſchenalter lang auf die Gemüther gewirkt, gelangten ſie in der Verfaſſungsurkunde vom 3. September 1791 zur praktiſchen Geltung, indem derſelben

1) Romieu Le spectre rouge p. 59. J. J. Rousseau ce rhéteur sinistre n'eût pas fait grand mal, s'il n'eût écrit que son Discours sur l'inégalité des conditions, pour prouver que la vie sauvage est l'Éden réel. Mais sa malfaisante éloquence n'a que trop quitté ce thême d'écolier paradoxale; elle s'est jetée, avec le pressentiment du succès, à la conquête des idées contemporaines. Nul, à coup sur, ne se fut empressé, sur la parole du Génevois, à retourner dans les forêts pour y vivre de glands et d'herbes. Mais lorqu'il vint à parler d'un *contrat social*, dont la tradition se retrouvait en son esprit, et qu'il en formula, dans ce style sonore, dont le rétentissement n'est pas éteint, les menaçants articles; lorsqu'il vint lire à la société assoupie l'acte étrange et nouveau qui refaisait un droit perdu, ce fut un cri universel, et un universel bouleversement à la voix de ce terrible notaire. Un siècle entier s'en est suivi, dont nous savons la démence. Il a fallu l'épreuve de ces théories appliquées, pour qu'on ose aujourd'hui proclamer leur néant.

die von Lafayette entworfene „Declaration der Rechte des Menschen und Bürgers“ vorausgeschickt wurde, „damit die Handlungen der gesetzgebenden und jene der ausübenden Macht, da sie in jedem Augenblicke mit dem Endzwecke aller politischen Satzung gegen einander gehalten werden könnten, dadurch mehr geachtet würden.“ Nach dieser Declaration werden die Menschen frei und gleich an Rechten geboren und bleiben es; der Endzweck aller politischen Gesellschaft ist die Erhaltung der natürlichen und unverjährbaren Menschenrechte, der Freiheit, des Eigenthums, der Sicherheit, des Widerstandes gegen Unterdrückung; der Ursprung aller Souverainetät befindet sich wesentlich in der Nation; das Gesetz ist der Ausdruck des allgemeinen Willens, und Anderes. In der Constitution vom 24. Juni 1793 behielt man die noch näher formulirte Declaration an der Spitze bei, mit dem Schlußzusatze: „wenn die Regierung die Rechte des Volkes verletze, so sei die Insurrection des Volkes und jedes einzelnen Theiles desselben das Heiligste seiner Rechte und die Höchste seiner Pflichten.“ In der Constitution vom 23. September 1795 ließ man diesen Artikel wieder weg, und gab den Anderen eine präcisere nicht so leicht zu mißdeutende Fassung. In der von Buonaparte entworfenen Constitution vom 13. December 1799 blieb die Declaration an der Spitze ganz weg, und nur in einem Abschnitte am Schlusse wurden einige allgemeine Bestimmungeu über die Unverletzlichkeit der Wohnung und zum Schutze gegen willkürliche Verhaftung erlassen. In die Constitution vom 4. Juni 1814 kam aber wieder an die Spitze ein Titel: Von den politischen Rechten der Franzosen, worin unter Anderen die Gleichheit vor dem Gesetze, die Gewährleistung der individuellen Freiheit und die Freiheit der Presse sanctionirt ist. So blieb es wörtlich in der Charte vom 7. Auguſt 1830. Die Constitution der französischen Republik vom 4. November 1848 enthielt in ähnlicher Weise ein Verzeichniß der von der Verfassung gewährleisteten Bürgerrechte: Schutz gegen ungesetzliche Verhaftung, Unverletzlichkeit der Wohnung, Sicherung des natürlichen Gerichtsstandes, Abschaffung der Todesstrafe, der Sclaverei, Freiheit des religiösen Bekenntnisses, der Association, der Versammlungen, der

Petition, der Preſſe, des Unterrichts, und Anderes. In dem von Louis Napoleon Buonaparte erlaſſenen Verfaſſungsgeſetze vom 14. Januar 1852 ließ er aber alle dieſe glänzenden Verſicherungen weg. Sie fehlen auch in dem Senatsbeſchluß vom 7. November 1852, wodurch das Kaiſerthum eingeführt wurde.

116. Die ernſten Lehren und Warnungen, welche in dieſen Vorgängen liegen, ſind von geiſtreichen Männern in beredter Weiſe wiederholt, wenn auch zum Theil vergeblich, ausgeſprochen worden. „Immerhin, ſagt Gentz, möchte der Conſtitution eines Staates das ſchmeichelnde Purpurgewand umgeworfen, immerhin dies glänzende Portal am Eingange des wohlgeordneten Baues einer geſellſchaftlichen Verfaſſung aufgerichtet werden, wenn nur der müßige Genuß ſeiner Schönheit vor den reellen Gefahren ſichern könnte, die damit unzertrennlich verknüpft ſind. Die Grundſätze in einer Declaration der Rechte mögen ſo klar und einfältig vorgetragen werden, als es immer möglich iſt; ſie bleiben abſtracte Grundſätze, und der große Haufen der Menſchen faßt ſie nicht. So lange ſie ſich in Büchern und Theorien aufhalten, iſt dies ein höchſt unbedeutendes Uebel; das Bedürfniß, ſie aufzuſuchen, meldet ſich nur im denkenden und gebildeten Kopf: bei dem gemeinen Mann vertritt das Gefühl und vertritt meiſterhaft die Stelle jeder Speculation. Aber, wenn man dieſe Lehren dem Volke vorträgt, wenn man ſie ihm in ihrer reinen Abgezogenheit, von dem Zuſatz menſchlicher Verhältniſſe, mit denen ſie ſich im geſellſchaftlichen Leben verbinden, abgeſchieden darſtellt, wenn man ſie in politiſche Glaubensartikel verwandelt, wenn man die Geſetze nur unter ihrer Sanction auftreten läßt, und den Bürger auf ſie als auf ein höheres Geſetz unaufhörlich zurückweiſet: dann giebt man ſich ganz andern Gefahren Preis. Der, welcher in den wahren Sinn dieſer abſtracten Grundſätze nicht zu bringen weiß, legt ihnen einen falſchen unter. Das, was jeder als ſein Eigenthum anſieht, und was ihm als ſein heiligſtes Eigenthum angeprieſen wird, ſucht nun jeder auf ſeine Weiſe zu benutzen. Der Philoſoph formt Syſteme, der Pöbel ſchmiedet Mordgewehre daraus. Es kann kein ſchrecklicher Schwerdt in den Händen eines ungebildeten

Menſchen geben, als ein allgemeines Princip. Die Fruchtbarkeit eines ſolchen Princips, das für den Denkenden und Weiſen eine Quelle von Segen iſt, macht es, wenn ſich der große Haufen ſeiner bemeiſtert hat, zu einem alles verzehrenden Gifte. Ein Staat, der Declarationen der Rechte als Regierungswerkzeuge gebraucht, waffnet jeden ſeiner Unterthanen gegen ſich ſelbſt. Er ſteckt eine Fahne auf, um die ſich beim Ausbruch der kleinſten Unruhe ſofort alles verſammeln wird, was nach Veränderung und Umſturz durſtet. Da der gerechteſte Richterſpruch einen der ſtreitenden Theile kränkt, ſo wird der, welcher unterliegen ſoll, ſich für den Unterdrückten halten, und ſein urſprüngliches „Recht des Widerſtandes gegen Unterdrückung“ anrufen. Da die billigſte Abgabe den Habſüchtigen ſchmerzt, die leichteſte den Armen drückt, ſo wird es nur der Aufmunterung eines Pöbelredners bedürfen, und ganze Provinzen werden den Grundſatz: „daß der Staat nicht für den Regenten da ſey“ bei jeder Aufforderung dem Staate zu dienen, verletzt glauben; wenn man von dem Bürger Gehorſam gegen das Geſetz verlangt, wird er ſeine „Freiheit,“ wenn man ihn vom Eigenthum ſeines reichen Nachbarn zurückhält, die „Gleichheit der Rechte“ angetaſtet ſehen. Mit einem einzigen Artikel einer mißverſtandenen Declaration der Rechte in der Hand, wird es einer Rotte leicht werden, Aufruhr, Verwirrung, Mord und Verderben in die ſchönſten Namen von Freiheit, Recht, Menſchenwürde und Aufrechthaltung der Geſetze gehüllt, über ein blühendes Land zu verbreiten“ [1]).

117. „Die Lafayettiſchen Menſchenrechte, ſagt Dahlmann, ſind darum hauptſächlich ſo widerſinnig, weil ſie mit jeder Verfaſſung unzufrieden machen. Statt von den nothwendigen Opfern auszugehen, welche gebracht werden müſſen, damit aus dem Staatsvereine die ſchönen Früchte des Geſammtwohls und der Einzelbildung erwachſen, führt man ein langes Gefolge von Freiheits- und Gleichheisrechten auf, die der Menſchheit opferloſes unveräußerliches

1) Gentz Ueber die Declaration der Rechte (Ausgewählte Schriften von Weick II. 69).

Eigenthum von jeher geweſen ſein ſollen und bleiben müſſen, und von denen ſich doch am Ende in der Urkunde ſelber bloß einige Trümmer finden. Hätte die Nationalverſammlung nicht bloß das Staatsrecht verändern wollen, ſondern auch ins Privatrecht eingreifen, hätte ſie die Aecker gleich vertheilen, den Reichen zwingen wollen, ſich mit der Quote zu begnügen, die bei der allgemeinen Auftheilung an ihn zurückfallen wird, ja den Beſitzer mehrerer Häuſer ſich auf eines zu beſchränken, ſo waren die Menſchenrechte ganz in der Ordnung. Wie es aber nun ſtand, da der Arme arm blieb und ungeehrt wie zuvor, der Vermögende aber zahlen mußte wie zuvor, ſo warf die Nation gleich dem Plutus des Ariſtophanes die Frage auf: Wie mach' ich's, daß ich der Macht, die ich wie du ſagſt beſitze, wirklich Herr werde?" [1]). Selbſt in Frankreich haben ſich ähnliche Stimmen erhoben [2]).

B) Die Familie. 1) Von der Familie im Allgemeinen. a) Weſen derſelben.

118. Die Ordnung der Familie iſt etwas dem Menſchen Eigenthümliches, und findet ſich bei den Thieren nicht. Dieſes hängt mit der nach den Abſichten Gottes eigenthümlichen Beſtimmung des Menſchen und der Menſchheit zuſammen, denen die Oeconomie der Familie als Werkzeug dient. Die Menſchheit ſtimmt nämlich mit der Thierheit darin überein, daß ſie den Geſetzen der Sterblichkeit unterworfen, aber durch das Geſetz der

---

1) Dahlmann Politik §. 235.

2) Schätzenberger Lois de l'ordre social I. 211. La valeur juridique d'une déclaration de droits est en raison de la sanction juridique qui protège les principes qu'elle formule. Lorsque cette sanction ne resulte pas des institutions spéciales et positives, les déclarations de droits n'ont d'autre effet que celui de provoquer à la résistance et à l'insurrection. Les déclarations de droits jettent au sein de la société un ferment d'anarchie et lui implantent un germe de révolte contre le droit pôsitif et contre les actes du pouvoir. — Ich entnehme dieſe Stelle aus der angeführten Abhandlung von Warnkönig (§. 113. Note 1).

Fortpflanzung die Erhaltung der Gattung von der Natur gewollt und gesichert ist. Sie unterscheidet sich aber vom Thierreich in zwei Punkten: erstens darin, daß der Mensch einer stets fortschreitenden Entwicklung und Vervollkommnung fähig, also auch von der Natur dazu bestimmt ist [1]); zweitens darin, daß der Mensch mit einer unsterblichen Seele begabt ist, welche sich in dieser irdischen Welt durch ihre stets fortschreitende innere Vervollkommnung zu ihrer überirdischen Bestimmung vorbereiten soll [2]). Diese fortschreitende äußere und innere Vervollkommnung, welche die wesentliche Bestimmung des Menschen ausmacht, ist aber nur möglich durch die geordnete Ueberlieferung der menschlichen Bildung durch Sprache und Sitte, also durch Erziehung. Die Erziehung aber setzt in ihrem Beginn einen engen dauernden Kreis, durch die stärksten Bande der Zuneigung und Hingebung verbundener Personen, die Familie, voraus. Diese ist also die Grundbedingung der Erhaltung und Vervollkommnung der menschlichen Cultur, und ohne sie würde die Menschheit in Thierheit verfallen.

119. Eben weil aber der Schöpfer diese Cultur will, und diese nur durch die Familie bewirkt werden kann: so hat er auch in die Natur des Menschen dasjenige gelegt, was mit Nothwendigkeit zur Familie hinführt. Denn erstens entsteht der Mensch nicht nur eben so hilflos als das Thier, sondern der Zustand der Hilflosigkeit dauert auch bei ihm verhältnißmäßig weit länger als bei den Thieren. Das physische Bedürfniß selbst hält also das Kind lange an die Eltern gebunden, weil auch seine Erziehung, die Entwicklung der Sprache, Sitten und Ideen Zeit braucht. Zweitens hat das Thier seinen Instinct, es bedarf des Unterrichts nicht; hingegen der Mensch muß fast Alles lernen; er braucht für die nächstliegenden Dinge einen Unterricht, den er nur in der Familie findet [1]). Drittens ist den Eltern zu dem Kinde von der

---

1) Man sehe §. 39.

2) Man sehe §. 40.

1) Ballanche Institutions sociales chap. 9. (Oeuvres II. 194). L'homme est éminemment un être social. Sa longue enfance, pendant

Natur das Gefühl der ſtärkſten und uneigennützigſten Liebe, dem Kinde zu den Eltern das Gefühl der Verehrung und Dankbarkeit ins Herz gelegt, welches Jene unter Freuden und Thränen über das Haupt des Kindes wachen läßt und in ihm durch Lehre und Beiſpiel die menſchliche Bildung entwickeln hilft. Die Familie iſt daher die von der Natur mit abſoluter Nothwendigkeit gewollte, und durch die edelſten und heiligſten Bande der Zuneigung befeſtigte Erziehungsanſtalt der menſchlichen Gattung.

120. Die Familie iſt alſo ein Werk der Natur, eine Ordnung Gottes, nicht eine menſchliche Erfindung oder Veranſtaltung, die Pflanzſchule der Geſittung, der Vermittler zwiſchen der alten und den neu eintretenden Generationen, die Grundlage der Staaten und der Menſchheit. Sie wird nicht geſchaffen, ſondern überall als beſtehend vorausgeſetzt, und alle Ordnung lehnt ſich an ſie an. Die ſittlichen Grundkräfte, worauf ſie ruht, die Liebe, das Vertrauen, das Gefühl der Zucht, können nicht durch Zwangsbefehle hervorgerufen, ſondern nur im Innerſten des Menſchen durch die Moral und Religion gepflegt werden. Die Aufgabe der Staatsgewalt beſchränkt ſich alſo darauf, das Heiligthum der Familie zu hüten, die Achtung vor demſelben in ihren Geſetzen zu bekennen, es gegen Verunſtaltung und Ausartung zu ſchützen, und die

---

laquelle il sert de lien à deux êtres, et qui lui est si nécessaire pour se développer graduellement; cette longue enfance, disons nous, annonce déjà l'intention du Créateur. L'homme a besoin de tout apprendre; et ses sens ne serviroient qu'à le tromper s'il n'était pas instruit à en rectifier les erreurs. Il ne peut naître que dans la famille, et la famille ne peut exister que dans la société. Son intelligence, comme lui même, ne peut naitre que dans la famille, et, comme lui même encore, ne peut se développer que dans la société. — Pag. 244. L'homme n'a point d'instinct; il a une liberté et une volonté. L'absence d'instinct dans l'homme fait qu'il a besoin de tout apprendre. La société est, si l'on peut parler ainsi, un instrument nécessaire à l'homme; et les révélations dont la société est dépositaire sont le seul moyen par lequel l'homme ait pu parvenir à connaître et à aimer.

Ehrfurcht vor demſelben möglichſt auch in die bürgerlichen Sitten einzuführen.

121. Wie wenig Platon die Bedeutung der Familie als Naturordnung zu würdigen verſtand, ergiebt ſich daraus, daß in ſeinem idealen Staate der regierende Stand, die Hüter, um nur dem Gemeinweſen zu leben, ohne Familien ſein und ihre Kinder in Gemeinſchaft erzogen werden ſollen. Auch die froſtige Art wie Ariſtoteles das Verhältniß zwiſchen Mann und Frau, zwiſchen den Eltern und Kindern blos als eine Form der Herrſchaft, und die Ehe blos als das Mittel, um dem Staate Kinder zu liefern, behandelt, läßt völlig unbefriedigt [1]). Tiefſinniger und ernſter faßten die Römer das Familienweſen auf, als die Pflanzſchule der Pietät, der Ehrfurcht vor der Autorität, der Uebung des Gehorſams und der Selbſtbeherrſchung [2]). Die Germanen legten in daſſelbe den Mittelpunkt ihres Gemüthslebens, und das Chriſtenthum heiligte es durch die Unverbrüchlichkeit ſeiner Ehen und das göttliche Gebot der kindlichen Ehrfurcht. Die moderne Rechtsphiloſophie hat aber die tiefe Bedeutung dieſes Inſtitutes mehr oder weniger nicht erkannt, und davon entweder gar nicht, oder nur unter ſecundairen Geſichtspunkten gehandelt. Pufendorf und Thomaſius ſprechen von der Familie als ſolcher gar nicht, ſondern nur von der Ehe und dem elterlichen Verhältniſſe, und auch von dieſen nur unter den möglichen Formen von Geſellſchaften und den dem Menſchen in einer Geſellſchaft obliegenden Pflichten. So iſt es noch bei den Jeſuiten Zallinger und Taparelli; auch Ahrens hat für das Familienrecht keine andere Stelle als unter der Rubrik vom geſellſchaftlichen Perſonenrechte, nach der Lehre von den Verträgen. Kant zieht die Familienverhältniſſe möglichſt in die Sphäre des Mein und Dein herunter, als „auf dingliche Art perſönliche Rechte," ſo daß ihm jede Ahnung der wahren Auffaſſung fehlt. Für Andere war es ein willkommener Ausweg davon nach dem Vorgang der juriſtiſchen Compendien als Ver-

1) Ariſtoteles Politik I. 12. VII. 16.

2) Man ſehe meine Römiſche Rechtsgeſchichte Th. I. §. 16.

hältnissen des Privatrechts handeln zu können: so bei Warnkönig, Moy, und selbst bei Stahl, wiewohl er die Familie „den Mittelpunkt des menschlichen Daseyns, das Band des Einzellebens und des Gemeinlebens“ nennt, was doch weit über das Privatrecht hinausgeht. Die richtige Stellung der Familie ist bei Hegel, wiewohl er sie blos nach ihren subjectiven Beziehungen analysirt hat, und von ihrer objectiven Bestimmung für die Zwecke des Menschen und der Menschheit nichts sagt. Auch Trendelenburg geht darüber ziemlich oberflächlich weg [3]).

b) Von der Verwandtschaft.

122. Die durch die Familie begründete Einheit ist nicht eine bleibende, sondern sie wird durch die Gesetze der Natur selbst verändert. Die Häupter der Familie sterben ab, und die Kinder treten aus dem elterlichen Hause hervor, um selbst eine Familie zu bilden. Sie werden aber dadurch nicht einander fremd, sondern es gehört zu den Eigenthümlichkeiten der menschlichen Gattung, daß diejenigen, die von denselben Stammeltern herrühren, so weit davon die Erinnerung reicht, sich untereinander näher verbunden fühlen. Dieses Gefühl ist natürlich am Stärksten bei denjenigen, die durch die Einheit des Hauses einmal verbunden gewesen sind, unter den Eltern und Kindern und unter den Geschwistern. Aber auch darüber hinaus wirkt das Gefühl der Gemeinschaft des Blutes, und unterhält Bande der Zuneigung, woran die Sitte und das positive Recht mehr oder weniger auch juristische Wirkungen knüpfen, wie bei der Vormundschaft und im Erbrecht. Außerdem wirkt besonders auch der Eindruck der von den Kindern auf ihre Kinder weiter fortgepflanzten Erinnerungen, wodurch sich der erziehende und bildende Einfluß der Familie bis in die entfernte Nachkommenschaft geltend macht, was auch für den Geist des Gemeinwesens von großer Wichtigkeit ist. Diese Eindrücke und Erinnerungen haften aber naturgemäß nur am Mannsstamm, weil die Weiber durch den Uebertritt in eine andere Familie sich mit

3) Trendelenburg Naturrecht §. 122. 124.

dieſer verſchmelzen. Hierauf beruht die Auszeichnung und der Zuſammenhang des Mannsſtammes, beſonders in den Naturſtaaten, der ſich auch in juriſtiſchen Beziehungen, namentlich im Erbrecht, äußert. In den Zuſtänden der entwickelten Geſellſchaft verbleichen aber dieſe hiſtoriſchen Erinnerungen in dem bunten Wechſel des Lebens. Es bleibt der Verwandtſchaft nur das Gefühl der Gemeinſchaft des Bluts und die daraus entſpringende Affection, und auch dieſe wird durch die Verſchiedenheit der Intereſſen, des Wohnortes, des Berufs, und Anderes immer mehr abgeſchwächt. Die Bedeutung der Verwandtſchaft iſt daher am Stärkſten bei ackerbautreibenden Völkern, am Schwächſten bei denen, wo Handel und Induſtrie blühen, und dieſes iſt auch bei deren juriſtiſchen Behandlung, namentlich bei den daraus entſpringenden Ehehinderniſſen, zu berückſichtigen.

2) Die Ehe. a) Weſen derſelben.

123. Wenn die menſchliche Gattung nicht blos fortgepflanzt, ſondern auch erzogen werden ſoll, dieſes aber nur durch die Familie möglich iſt: ſo muß auch in der Oeconomie der Schöpfung Etwas beſtehen, was mit Nothwendigkeit auf die Familie hinführt und dieſe zuſammenhält. Dieſes iſt das Inſtitut der Ehe. Dieſe muß, um jenen Zweck zu erfüllen, drei Momente an ſich tragen: ſie muß ein phyſiſches dem Zwecke der Fortpflanzung entſprechendes Geſchlechtsverhältniß, ſie muß eine dauernde, und ſie muß eine alle Erziehung und Lebensverhältniſſe umfaſſende Verbindung ſein. Dieſe beiden letzteren Momente ſind dasjenige, was die Ehe zu einem menſchlichen und ſittlichen Verhältniſſe macht, und was ſie von dem blos thieriſchen unterſcheidet. Weil nun aber die Natur die Familie unumgänglich will, dieſe aber nur durch eine ſolche Verbindung möglich iſt: ſo hat ſie auch in den Menſchen dasjenige gelegt, was jenen drei Momenten entſpricht, und was mit Nothwendigkeit auf eine Verbindung dieſer Art hinführt: erſtens die Geſchlechtsneigung, zweitens die Fähigkeit einer dauernden Liebe zwiſchen Mann und Frau, die über das bloße Geſchlechtsverhältniß hinaus reicht und davon unabhängig iſt, drittens die Neigung

der Aufopferung und Hingebung zwischen Mann und Frau, welche alle Lebensverhältnisse, Freud und Leid, unter einander gemeinschaftlich gemacht wissen will und nur darin ihre Befriedigung findet. Nur durch die Vereinigung dieser drei Momente erfüllt die Ehe den Zweck, außer dem Mittel der physischen Fortpflanzung, auch das Institut der menschlichen Bildung und Erziehung zu sein.

124. Die physische oder sinnliche Seite bildet also allerdings ein regelmäßiges Moment der Ehe, indem der große Endzweck der Fortpflanzung und Erhaltung der Gattung davon abhängt. Gleichwie aber die Natur beim Menschen nicht wie beim Thiere „blos" die Fortpflanzung, sondern auch Bildung und Erziehung des Erzeugten will: so erhält jenes Moment nur in Verbindung mit den beiden Anderen seinen eigenthümlich menschlichen Charakter. Weil aber nun allein das Menschliche des Menschen würdig, das Thierische seiner unwürdig ist, das des Menschen Würdige aber das Sittliche ist: so ist von der Natur als sittliche Bestimmung ausgesprochen, daß der Mensch ein Geschlechtsverhältniß nur in der Vereinigung jener drei Momente, also nur in der Form der Ehe, eingehen soll, und daß es thierisch ist, wenn er es ohne sie thut. Giebt man diese Unterscheidung auf, will man dem wechselnden Geschlechtsumgang eine sittliche und juristische Berechtigung zugestehen, so hört damit auch die Familienordnung auf. Dann aber wird auch die Menschheit in Rohheit und Thierheit erhalten, oder man muß in künstlichen Instituten ein Surrogat für die Familienerziehung erschaffen, was doch auf die Länge unausführbar und unzureichend ist. Die wahre veredelte Bildung wird nur durch die Uebung der treuen uneigennützigen Hingebung des väterlichen und mütterlichen Herzens gewährt, und dieses Herz kann keine politische Kunst ersetzen. Die auf die Beseitigung der Ehe zielenden Vorschläge in Platons Republik und in der Schule der St. Simonisten sind daher wider die Natur und leere Träumereien.

125. Das Institut der Ehe ist also eine Ordnung der Natur, welche mit der Menschheit, so wie sie von Gott gewollt und geschaffen, gegeben und davon unzertrennlich ist. Die Ehe ist die

Grundlage der Familie und dadurch derjenigen Anſtalt, worauf die Ueberlieferung aller menſchlichen Sitte und Bildung beruht. Sie iſt die Grundlage der Staaten, weil der Menſch in der Familie die ſittlichen Eindrücke, die Gewöhnung an Zucht und Ordnung, und die Ehrfurcht vor der Autorität empfängt, ohne welche kein Staat beſtehen kann. Sie iſt die Grundlage der Menſchheit, weil nur in ihr die geordnete Fortpflanzung der menſchlichen Gattung möglich iſt. Sie iſt die Pflanzſchule für das Reich Gottes, weil in ihr der Schöpfungsact des erſten Menſchen durch dieſen ſelbſt fortgeſetzt und mit den ſterblichen Leibern unſterbliche Seelen gezeugt worden. Sie iſt für den Mann und das Weib durch die Einheit, welche ſie unter ihnen begründet, die Ergänzung ihrer ſelbſt, durch die innige auf Liebe und Achtung gegründete Gemeinſchaft ein Antrieb zur fortdauernden gegenſeitigen Veredlung, durch die Prüfungen, die ſie ihnen auferlegt, die tägliche Schule der Hingebung und Selbſtverleugnung. Die Ehe hat alſo ſchon von der Natur eine hohe Würde und Heiligkeit, die auch von allen ſelbſt den roheſten Völkern empfunden, und durch die religiöſen Gebräuche, womit ſie dieſelbe mehr oder weniger umgeben, bezeugt wird. Darin liegt ganz richtig nicht blos der Gedanke, daß die Ehe als die Grundlage der Staaten unter den Schutz der Religion geſtellt ſein muß, ſondern auch die Mahnung an die Einzelnen, daß ſie zur Durchführung der durch die Ehe geſtellten ernſten ſittlichen Aufgaben des Beiſtandes der Religion bedürfen. Mit Recht hat daher das Chriſtenthum dieſes tiefſinnige Inſtitut unter ſich gezogen, und in beiden Beziehungen mit ſeinen Ermahnungen und Segnungen ausgeſtattet. Wenn wegen der wichtigen Beziehungen der Ehe zum Staate ſich auch das bürgerliche Recht damit zu befaſſen hat, ſo muß doch der erleuchtete Geſetzgeber von der Einſicht geleitet ſein, daß er allein aus ſich die dem Inſtitut nöthige ſittliche Kraft und Weihe nicht zu geben vermag, ſondern daß ihm dieſe nur von der Religion zufließen kann, wogegen er ſich daher nicht gleichgültig und um ſo weniger feindſelig verhalten darf.

126. Aus der Bedeutung der Ehe folgt von ſelbſt, daß ſie

nur Monogamie ſein kann. Denn erſtens iſt die volle Liebe und Hingebung, welche ihr Weſen ausmacht, nur an einen Einzigen möglich. Zweitens erfordert die Erziehung ein inniges Zuſammenwirken von Vater und Mutter, was nur bei der Monogamie Statt finden kann. Drittens kann ſich nur in der Monogamie das Weib in der Würde als Gattin und Mutter behaupten, die nicht nur zur wahren Ehe, ſondern auch zur wahren menſchlichen Cultur unumgänglich iſt. Die Monogamie iſt, wie Hegel treffend ſagt, „eines der abſoluten Principien, worauf die Sittlichkeit eines Gemeinweſens beruht“ [1]). Ganz ideal betrachtet iſt ſelbſt die Wiederverheirathung nach dem Tode des andern Ehegatten eine menſchliche Unvollkommenheit, weil die geiſtige Einheit, worin Jeder ſeine Lebensbeſtimmung erkannt und gefunden hat, auch mit dem Verſtorbenen fortgeſetzt werden kann. Hierauf beruht die Ehre des Wittwenſtandes bei den alten Germanen [2]) und im canoniſchen Recht. Jedoch muß dieſes, als rein ſubjectiv, lediglich dem Gefühl und der Sitte überlaſſen ſein, und darf nicht zum Zwangsrecht gemacht werden. Selbſt auch dieſes Gefühl hat ſeine Schranke an anderen ſittlichen Geſetzen; und daher iſt das Selbſtverbrennen der Wittwen in Indien doch als eine ſittliche Verirrung zu betrachten.

127. Schon die Römer haben den tiefen Inhalt der Ehe richtig erkannt und in der juriſtiſchen Definition derſelben ausgedrückt. Am tiefſinnigſten wurde jedoch deren Bedeutung als Inſtitut vom Chriſtenthum aufgefaßt, und daran hätte ſich die Rechtsphiloſophie halten ſollen. Die erſte Herabwürdigung erfuhr aber daſſelbe in der Schule des Pufendorf und Thomaſius, wo man es blos unter dem Geſichtspunkt einer beſondern Art von Geſell-

---

1) Hegel Philoſophie des Rechts §. 167.

2) Tacit. de morib. German. 19. Melius quidem adhuc eae civitates, in quibus tantum virgines nubunt, et cum spe votoque uxoris semel transigitur. sic unum accipiunt maritum, quomodo unum corpus, unamque vitam, ne ulla cogitatio ultra, ne longior cupiditas, ne tanquam maritum, sed tanquam matrimonium ament.

ſchaft analyſirte. Ihren Höhepunkt erlangte aber dieſe geiſtloſe Auffaſſung bei Kant. Da er alles Recht aus dem Freiheitsbegriff herleiten will[1]), ſo erſcheint ihm die ganze Rechtswelt nur als ein Aggregat von ſubjectiven Rechten, von Mein und Dein. So iſt auch das häusliche Recht nur ein „Mein und Dein, und zwar das Recht des Beſitzes eines äußeren Gegenſtandes als eine Sache und des Gebrauchs deſſelben als einer Perſon.“ „Die Erwerbungsart dieſes Zuſtandes geſchieht durch ein Geſetz, welches das Recht der Menſchheit in unſerer eigenen Perſon iſt.“ „Die Erwerbung nach dieſem Geſetze iſt dem Gegenſtande nach dreierlei: der Mann erwirbt ein Weib, das Paar erwirbt Kinder, und die Familie Geſinde.“ Die Ehe iſt nun „die Verbindung zweier Perſonen verſchiedenen Geſchlechts zum lebenswierigen wechſelſeitigen Beſitz ihrer Geſchlechtseigenſchaft.“ Die Nothwendigkeit der Ehe deducirt er aus dieſem Begriff auf folgende Art. „Der natürliche Gebrauch, den ein Geſchlecht von den Geſchlechtsorganen des andern macht, iſt ein Genuß, zu dem ſich ein Theil dem andern hingiebt. In dieſem Act macht ſich ein Menſch ſelbſt zur Sache, welches dem Rechte der Menſchheit an ſeiner eigenen Perſon widerſtreitet. Nur unter der einzigen Bedingung iſt dieſes möglich, daß, indem die eine Perſon von der anderen, gleich als Sache, erworben wird, dieſe gegenſeitig wiederum jene erwerbe; denn ſo gewinnt ſie wiederum ſich ſelbſt und ſtellt ihre Perſönlichkeit wieder her. Es iſt aber der Erwerb eines Gliedmaaßes am Menſchen zugleich Erwerbung der ganzen Perſon, — weil dieſe eine abſolute Einheit iſt; — folglich iſt die Hingebung und Annehmung eines Geſchlechts zum Genuß des andern nicht allein unter der Bedingung der Ehe zuläſſig, ſondern auch allein unter derſelben möglich.“ Aus dieſem Verhältniß der Gleichheit und Wechſelſeitigkeit des Beſitzes wird auch die Nothwendigkeit der Monogamie abgeleitet; „denn in einer Polygamie gewinnt die Perſon, die ſich weggiebt, nur einen Theil desjenigen, dem ſie ganz anheimfällt, und

1) Man ſehe oben §. 12.

macht sich also zur bloßen Sache“ [2]). Wie verkommen muß eine Zeit sein, die dergleichen als Philosophie hinnimmt? Und dennoch haben diese Plattheiten in der Wissenschaft lange nachgewirkt.

128. Fichte wurde durch die Grundprincipien seines Naturrechts ebenfalls in die subjective Richtung gedrängt. Er geht daher wie Kant von dem Geschlechtstriebe aus; allein er leitet daraus doch nicht wechselseitige Gebrauchsrechte ab; sondern er verbindet damit die Nothwendigkeit sittlicher Beweggründe. Als solche bezeichnet er beim Weibe die Liebe, beim Manne („in welchem ursprünglich nicht Liebe, sondern Geschlechtstrieb ist“) die Großmuth. Eine aus diesen Beweggründen geschlossene Verbindung ist eine Ehe [1]). Sein Eherecht hat also allerdings einen ernsteren sittlichen Charakter; dennoch aber ist dasselbe durchaus unbefriedigend, voll willkürlicher gezwungener Schlußfolgerungen, und in der Behandlung der Ehescheidung gradezu abgeschmackt. Die Auffassung von Hegel zeichnet sich dadurch aus, daß er das, was die Ehe für die Ehegatten ist und sein soll, nach allen in ihr liegenden physischen, sittlichen und geistigen Momenten scharfsinnig darlegt. Allein von ihrer Bedeutung als menschheitliches Institut, worauf doch alles Andere hinzielt, sagt er nichts, so daß er, bei allem Gerede von Objectivität, doch nur im Subjectiven stehen bleibt. So ist es im Wesentlichen auch bei Stahl, der damit eine ziemlich kurzsichtige, jedenfalls in diesen Einzelnheiten nicht hieher gehörende Bezugnahme auf das positive kirchliche Eherecht verbindet. Auf jenem Standpunkte stehen im Ganzen auch die übrigens durch Würde und sittliche Wärme sich auszeichnenden Darstellungen von Ahrens und Röder. Mehr befriedigend ist die von Trendelenburg. Bei Taparelli ist auch in dieser Lehre der Einfluß Pufendorfs sichtbar, nur mit der christlichen Anschauung verbunden. Die richtigste Auffassung ist bei Moy.

---

2) Kant Rechtslehre §. 22—26.

1) Fichte Naturrecht Th. II. Erster Anhang. Im Auszuge in Dessen Sittenlehre §. 27.

b) Form der Eingehung.

129. Bei der Eingehung der Ehe ſind zwei Geſichtspunkte ins Auge zu faſſen: erſtens, daß die Eingehung einer ſolchen das ganze Leben umfaſſenden Gemeinſchaft für die Ehegatten eine höchſt bedeutungsvolle Handlung iſt und weſentlich die auf dieſen Zweck gerichtete Geſinnung vorausſetzt; zweitens, daß die eheliche Verbindung auch für die ſittliche und bürgerliche Ordnung der Staaten und der Menſchheit von der größten Wichtigkeit iſt. Aus dem erſten Geſichtspunkt folgt, daß die Eingehung einer Ehe vor Allem die freie Einwilligung verlangt: denn ſie enthält eine Verfügung über die ganze eigene Perſönlichkeit, eine vollſtändige Hingebung an die neue Einheit, die durch keinen fremden Willen erſetzt werden kann. Was aber die entfernteren Motive betrifft, wodurch der Entſchluß der Ehe hervorgerufen wird, ſo ſind dieſe mehr zufällig, und darin hat die Individualität einen weiten Spielraum. Das Naturgemäße und Gewöhnliche iſt allerdings, daß die Geſchlechtsneigung, die Liebe, mit ihren durch das Geſchlecht, das Alter, den Charakter und die Bildungsſtufe gegebenen Modificationen den Ausgangspunkt bilde und in der Ehe ihre dauernde und des Menſchen allein würdige Befriedigung erblicke. Es kann aber auch die Veranſtaltung der Eltern, das Intereſſe der Familie oder des Standes der Beſtimmungsgrund ſein, und aus der Hingebung an denſelben hinterher die Neigung entſtehen. So iſt es zum Theil in den regierenden Häuſern. Es liegt dabei der Gedanke zum Grunde, daß der Menſch Alles im Leben nicht aus Luſt ſondern aus wohlerwogener Pflicht und um ſeines Berufes willen thun ſoll, und in der Erfüllung dieſes Berufes überall ſeinen inneren Frieden und ſein Glück finden wird. Freilich muß, um dieſes auch in der Ehe durchzuführen, die ganze Erziehung darauf angelegt ſein, und gegenüber der Macht der Subjectivität, welche die Gefühlsweiſe der modernen Welt beſtimmt, wird es immer ſchwieriger werden. Aber auch wo es möglich iſt, muß doch immer die Ehe als Hauptſache für ſich, ſie kann ohne Herabwürdigung ihres Weſens nie als bloßes Mittel zu einem anderen

Zwecke gebraucht werden. Es muß also unter allen Umständen die individuelle Freiheit respectirt bleiben, welche die absolute Grundlage des ehelichen Entschlusses ausmacht.

130. In welcher Form der Entschluß der Ehe sich kund gebe, ist, wenn man blos auf die Contrahenten sieht, gleichgültig; denn nicht die Form, sondern der Entschluß ist hier das Wesentliche. Also rein nach dem natürlichen Recht betrachtet sind sie Eheleute, sobald sie ihre Absicht, es von nun an sein zu wollen, sich in einer unzweideutigen Weise erklärt haben. Nach diesem Gesichtspunkt hat auch das römische Recht und selbst das canonische Recht bis zum Concilium von Trient geurtheilt. Die Abschließung einer Ehe ist jedoch, auch rein aus dem subjectiven Standpunkte betrachtet, so ernst und folgereich, daß sie von selbst den Augenblick, wo sie Eheleute geworden sind, nicht nur durch eine formelle Erklärung bezeichnen, sondern daß sie diese auch von einer Feierlichkeit begleitet wollen werden. Das Nächste ist eine häusliche Feierlichkeit, welcher von selbst die gesteigerte ernste Empfindung und der Segen der Eltern eine religiöse Weihe hinzufügen werden. In einem höheren Zustande der Gesellschaft wird die Feierlichkeit eine religiöse öffentliche sein. In einer solchen häuslichen oder öffentlichen Feierlichkeit liegt auch für die Jungfrau unbewußt der tiefe Sinn, daß sie nun das Gefühl der Schaam ihrer neuen Bestimmung unterordnen muß, daß sie den Myrthenkranz ihrer jungfräulichen Ehre ablegt, um der Ehre der Gattin und Mutter theilhaftig zu werden.

131. In diesem Streben nach einer formellen feierlichen Abschließung trifft das Gefühl und Interesse der Contrahenten auch mit dem oben erwähnten zweiten Gesichtspunkte, dem Interesse der kirchlichen und bürgerlichen Ordnung, zusammen, indem es für diese aus mehreren Gründen von höchster Wichtigkeit ist, daß die Existenz und Beweisbarkeit einer Ehe durch eine formelle Abschließung feststehe und gesichert sei. Dieses Interesse ist so groß, daß, um die Contrahenten zur Befolgung jener formellen Vorschrift zu nöthigen, eine bloße Strafandrohung nicht genügt, sondern die Androhung der Nullität der Ehe gerechtfertigt ist. Diesen

Grundſatz hat das Concilium von Trient aufgeſtellt und zur allgemeinen Geltung gebracht. Allerdings iſt dieſes etwas Künſtliches, jedoch wegen der großen Uebelſtände, welche die ganz formloſen Ehen im heutigen Zuſtande der Geſellſchaft nach ſich ziehen, nicht zu entbehren.

132. Da ſowohl die Kirche wie der Staat an der förmlichen Abſchließung der Ehen ein Intereſſe haben, ſo führt dieſes, wenn beide Sphären völlig geſchieden gedacht werden, zu einer doppelten Trauung, der kirchlichen und der bürgerlichen. Dadurch wird aber auch möglich, daß eine Verbindung kirchlich eine Ehe ſei, bürgerlich aber nicht, und umgekehrt; woraus aber ſowohl für die Ehegatten wie für die Kirche und den Staat große Uebelſtände entſtehen. Deshalb iſt eine Uebereinſtimmung in hohem Grade wünſchenswerth. Denkbar iſt hier, daß die Kirche die bürgerliche Trauung als eine hinreichende Beglaubigung auch in ihrem Forum anſieht. Allein ſich auch in materieller Hinſicht der bürgerlichen Ehegeſetzgebung unbedingt unterwerfen kann ſie nicht, ſo daß auch dann noch immer die Möglichkeit bleibt, daß eine Verbindung bürgerlich eine Ehe ſei, kirchlich aber nicht. Umgekehrt kann aber das bürgerliche Eherecht ſich dem kirchlichen nicht blos in formeller ſondern auch in materieller Hinſicht leicht unterwerfen, weil das kirchliche Eherecht nicht blos das fein ausgebildete römiſche bürgerliche Eherecht in ſich aufgenommen, ſondern auch durch die Beimiſchung des chriſtlichen Elementes gereinigt und veredelt hat, ſo daß es dem juriſtiſchen und ſittlichen Bedürfniſſe der bürgerlichen Geſellſchaft durchaus entſpricht. Dieſe Harmonie hat die Kirche in der That ſeit dem achten Jahrhundert erkämpft und in die Sitten eingeführt. In der neueſten Zeit hat man jedoch dieſe heilſame tief in das chriſtliche Bewußtſein eingedrungene Uebereinſtimmung wieder zu zerreißen, und unter dem Vorwande der religiöſen Freiheit die religiöſe Gleichgültigkeit auch in das Heiligthum der Familie durch die Erfindung einer von der Kirche ganz unabhängigen Civiltrauung einzuführen geſucht. Allein aus der religiöſen Freiheit folgt nur dieſes, daß wenn das bürgerliche Geſetz Diſſidenten oder bürgerliche mit dem Kirchengeſetz

nicht übereinstimmende Eheſcheidungen zuläßt, es auch die Ehen ſolcher Diſſidenten oder geſchiedener Ehegatten möglich machen und dafür ausnahmsweiſe eine Civiltrauung zulaſſen muß. Nicht aber folgt daraus, daß wenn es ſolche Ehen nicht auf den chriſtlichen Standpunkt erhöhen kann, es ihnen zu Gefallen die Ehen der pflichttreuen Chriſten zu dem blos bürgerlichen Geſichtspunkt erniedrige, und ſo ſelbſt die chriſtliche Geſinnung im Volke und in der Familie untergraben helfe [1]).

133. Daß zu dem ausgeſprochenen Jawort oder zur förmlichen Eheſchließung die phyſiſche Vollziehung der Ehe hinzukomme, liegt in der Natur der Sache; ſie bildet mit dem Jawort eigentlich ein untrennbares Ganzes; denn erſt dadurch wird nicht blos der Jungfrau, ſondern auch dem keuſchen Jüngling die Beſtimmung ihres Geſchlechts und die volle Bedeutung der geſchloſſenen Verbindung klar; ſie erkennen ſich dann erſt als Mann und Weib. Für die juriſtiſche Reflexion kann freilich die Nothwendigkeit entſtehen, beide Momente, das Jawort und die Conſummation der Ehe, zu unterſcheiden. Dieſes iſt möglich, und es wird daher in den poſitiven Rechten verſchieden behandelt. Naturvölker wie die alten Germanen halten ſich gern an die rein natürliche Seite; erſt durch die Vollziehung werden die Brautleute Eheleute. Andere betrachten die Ehe als fertig, ſobald gegenſeitig die Intention erklärt iſt, ſich von nun an als Eheleute anſehen zu wollen; die Beiwohnung iſt nicht erſt die Vollendung, ſondern ſchon eine Folge der geſchloſſenen Ehe. So das römiſche und das canoniſche Recht. Doch hat ſelbſt Letzteres in einigen Beziehungen den natürlichen Unterſchied zwiſchen der conſummirten und nicht conſummirten Ehe berückſichtigen müſſen. In jedem Falle muß, wenn die Nichtconſummation aus einer Abneigung gegen einander herrührt, die

1) Wenn die Einführung der Civilehe in einigen Ländern zur Zeit noch nicht alle nachtheiligen Wirkungen hervorgebracht hat, ſo liegt dieſes darin, daß die religiöſe Sitte noch ſtärker iſt, als die Verlockung des bürgerlichen Geſetzes. Es liegt vor Allem darin, daß auch das gegen die Religion gleichgültige Vaterherz doch die Ehre und Zukunft der Tochter dem Manne nicht ohne die Garantie der Religion übergeben will.

Verbindung gar nicht als eine Ehe angesehen werden, weil dann das Jawort nur ein äußerlich oder durch Selbstüberredung innerlich erzwungenes gewesen sein kann.

c) Bedingungen der Ehe.

134. Die Ehe ist nicht eine bloße Angelegenheit der Contrahenten, sondern sie ist ein Institut, welches den großen Absichten der Schöpfung für die Menschheit dient. Dieses ist also die Hauptsache, dem das einzelne Belieben durchaus untergeordnet sein muß. Diese Wahrheit spricht sich auch unbewußt im Gefühl und in den Einrichtungen aller Völker darin aus, daß durch die Sitte und das Gesetz die Bedingungen festgestellt sind, unter welchen eine Verbindung als Ehe gelten soll oder nicht. Diese Bedingungen zerfallen nach der doppelten Natur der Ehe in zwei Klassen. Einige beziehen sich auf die Ehe als öffentliches Institut, so daß ohne sie eine Verbindung, selbst wenn die Contrahenten wollen, doch nicht eine Ehe sein kann. Sie drücken also aus, was das kirchliche oder bürgerliche Gesetz zur Aufrechthaltung der Würde, Reinheit und Heiligkeit des Institutes gegenüber den menschlichen Gebrechen und Leidenschaften für nothwendig erkennt. Darauf beruhen die Hindernisse, die aus der gänzlichen Verschiedenheit der Religion, aus einer bereits bestehenden Ehe, aus gewissen Verbrechen, zum Beispiel dem Ehebruch, der Entführung, entstehen. Andere gründen sich lediglich auf die Berücksichtigung des Privatinteresse der Contrahenten, so daß, wenn der verletzte Theil will, er auf das ihm deshalb zustehende gesetzliche Recht verzichten kann. Von dieser Art ist die Nullität, die aus dem Mangel an freier Einwilligung wegen Irrthum oder Zwang entsteht.

135. Zu den öffentlichen Hindernissen gehört auch nach der Sitte aller Völker das aus der nahen Verwandtschaft und Schwägerschaft. Darin wirken Natürliches und Conventionelles zusammen. Das Allgemeine ist, daß die wahre nicht blos physisch aufgefaßte Geschlechtsliebe eine aus einer ganz eigenthümlichen Hingebung und Verehrung gemischte Neigung ist, welche durch die Vertraulichkeit nicht vermindert sondern erhöht wird, während jede

andere Neigung durch Sinnlichkeit herabgewürdigt wird. Es müßte also, wenn dieses nicht geschehen soll, die andere Neigung zuvor von der Geschlechtsliebe ganz absorbirt, also die Person in der Idee in eine ganz andere Person umgeschaffen werden, was aber, da die andere Neigung von der Natur selbst nicht blos gesetzt sondern auch geboten ist, gegen die Natur wäre. Dieser Grund und dieses Gefühl wirken um so stärker, je stärker die natürlichen Bande der anderen Neigung, und je mehr sie mit einer Verehrung anderer Art verbunden sind; also am Stärksten unter Eltern und Kindern, dann unter Geschwistern. Sie schwächen sich ab, je entfernter die Verwandten, oder je schwächer das Verwandtschaftsgefühl bei einem Volke wird [1]), weil dann die Umwandlung desselben in Geschlechtsliebe um so leichter ist. Dieser Erklärung steht die von Stahl am Nächsten. Es wirken aber noch andere Gesetze und Absichten der Natur dabei mit. Hegel bemerkt, daß die Geschlechtsliebe durch den Gegensatz der Individualität erhöht werde. Der h. Augustinus hebt hervor, daß durch das Heirathen außerhalb der Verwandtschaften die Liebesbande vermehrt würden. Michaelis und Taparelli erblicken in diesen Eheverboten ein Mittel, unter Personen nahen Umgangs irregulären Neigungen entgegenzuwirken. Die Physiologen machen die Erfahrung geltend, daß aus Ehen unter nahen Verwandten keine oder nur schwächliche Kinder erzeugt werden. Trendelenburg faßt alle diese Momente zusammen [2]).

d) Verhältnisse unter den Ehegatten.

136. Was die Ehe für die Ehegatten ist und sein soll, ergiebt sich aus ihrer Natur als Institut. Danach ist sie eine nach ernster Ueberlegung durch freien Entschluß mit der Gesinnung der Liebe und unerschütterlichen Treue geknüpfte Verbindung zwischen Mann und Frau zur lebenslänglichen Gemeinschaft aller Lebensverhältnisse, so weit diese gemeinschaftlich gemacht werden können. Diese Totalität der Gemeinschaft macht den Begriff und

1) Man vergleiche §. 122.

2) Trendelenburg Naturrecht §. 126.

zugleich den Zweck der Ehe aus; in so fern ist es ganz richtig zu sagen, daß der Zweck der Ehe die Ehe selbst sei. Die Durchführung jenes Begriffes in allen Einzelnheiten setzt allerdings vor Allem sittliche Triebfedern, gegenseitige Liebe, Achtung, Pflichtgefühl voraus. Diese kann das Recht nicht erzwingen. Seine Macht erstreckt sich nur auf die Wirkungen, die davon in das Gebiet des äußeren Rechts hinüberreichen, wie die Pflicht des gemeinschaftlichen Wohnsitzes, der gegenseitigen Alimentation, der Schutz gegen Mißhandlungen; und auch darin muß sich das Richteramt mit großer Vorsicht und Zurückhaltung benehmen. Was aber die Vermögensverhältnisse unter den Ehegatten betrifft, so hängen diese so sehr von dem Belieben und rein äußerlichen Interessen ab, daß sich die Rechtsphilosophie damit gar nicht zu befassen hat [1]).

137. Das Rechtsverhältniß unter den Ehegatten ist von der Rechtsphilosophie wie die Ehe selbst in einer irrigen und selbst unwürdigen Weise aufgefaßt worden. Daraus, daß die Ehe durch einen Vertrag eingegangen wird, folgerte man kurzsichtig, daß auch das eheliche Verhältniß selbst nur ein Contractverhältniß nach Art anderer Obligationen sei. Dieses führte nun weiter dazu, dafür auch bestimmte Leistungen als Zweck aufzusuchen, wo sich dann die Reflexion bald an diese bald an jene Besonderheit heftete, die Befriedigung des Geschlechtstriebes, die Kindererzeugung, die gegenseitige Unterstützung. Der Fehler dieser Auffassung liegt in zweierlei. Erstens geschieht die Eingehung der Ehe allerdings durch einen Vertrag. Allein ein Vertrag muß nicht nothwendig ein Obligationsverhältniß, er kann wie hier auch ein Familienverhältniß, oder auch Anderes, zum Gegenstand haben. Zweitens besteht der Zweck der Ehe in der Totalität der Lebensgemeinschaft, und darin sind die Einzelnheiten von selbst mitbegriffen. Hegel, Stahl, Ahrens, Moy, Trendelenburg, haben daher die Vertragsnatur des ehelichen Verhältnisses selbst mit Recht geläugnet.

---

1) Was Stahl, Trendelenburg und Andere darüber sagen, geht nicht über dasjenige hinaus, was man aus den Lehrbüchern des römischen und deutschen Privatrechts weiß.

e) Dauer der Ehe.

138. Die Familie erfordert zur Erfüllung der in sie von der Natur gelegten großen Absichten und Pflichten [1]) einen festen über das menschliche Belieben erhabenen Bestand, den nur die Unverbrüchlichkeit der Ehe gewähren kann. Diese ist daher durch das Wesen der Familie schlechthin postulirt. Deshalb ist auch dem Menschen, und ihm allein, das Gefühl der ehelichen Liebe ins Herz gelegt, deren Wesen darin besteht, mit ernster unwiderruflicher Absicht eine Verbindung auf Freud und Leid für das ganze Leben eingehen zu wollen. Diese Gesinnung trägt Jeder bei der Eingehung der Ehe in sich, er setzt sie auch bei dem Anderen voraus, und rechnet auf deren unerschütterlichen Bestand. Die Ehe wird also sowohl durch ihre Bestimmung als durch die Intention der Ehegatten so hoch gestellt, daß nach einem schönen Ausdrucke Hegels, „Alles Andere dagegen gewaltlos und ihr unterworfen erscheint." Sie muß also ihrer innersten sittlichen Natur nach als eine über den Wechsel der Neigungen, Leidenschaften und selbst der gegenseitigen Verschuldungen erhabene, mithin schlechthin unauflösliche Verbindung aufgefaßt und behandelt werden. In dieser unbedingten Unauflösbarkeit, und darin allein, liegt ihre Heiligkeit, ihre Bedeutung als Grundlage der Familie, und als Schule der Selbstbeherrschung. Sind Kinder aus der Ehe vorhanden, so wird jene Heiligkeit durch diese geheiligten Bande und Pflichten noch erhöht.

139. Wenn also das Institut der Ehe nach der Tiefe, welche Gott durch die Ordnung der Natur in dasselbe gelegt hat, gemessen und verstanden wird, so ist eine durch den Willen der Ehegatten herbeigeführte Scheidung ein Frevel gegen das Gesetz der Natur, welche die Familie als eine durch sie geheiligte unauflösliche Verbindung will, eine Treulosigkeit gegen die Gesinnung, welche die Ehegatten einander bei der Eingehung der Ehe gelobt haben, eine Auflehnung der menschlichen Schwächen gegen die

1) Man sehe darüber §. 118. 119. 120.

Pflichten, welche sie sich selbst, dem Andern und den Kindern schuldig geworden sind. Selbst schwere Verschuldungen des Einen können zwar für den Anderen die Pflicht des gemeinschaftlichen Lebens, nicht aber das Band der Ehe selbst aufheben, weil dieses um des Institutes der Ehe willen als über jeden Wechsel der menschlichen Zustände erhaben betrachtet werden muß, und unter Ehegatten, die sich einander die Nächsten gewesen sind, die Möglichkeit der durch Reue erwirkten Verzeihung und Versöhnung nicht abgeschnitten werden darf. Diese Aussöhnung, und dadurch die volle Herstellung der Familie zu erzielen, wird für das sittliche Gefühl der Kinder eben so erfreulich, als die Mutter in den Armen eines anderen Mannes zu sehen, tief verletzend sein.

140. Im ältesten römischen Recht war bei der durch Confarreation geheiligten Ehe die Scheidung untersagt, und auch bei anderen Ehen durch die guten Sitten sehr eingeschränkt, bis daß die zunehmende Sittenlosigkeit alle Schranken niederriß [1]). Die Kirche hat aber den Grundsatz der unbedingten Unauflösbarkeit des Ehebandes von Anbeginn an hoch empor gehalten, und im beharrlichen Kampfe mit den widerstrebenden Schwächen der menschlichen Natur zum allgemeinen Bewußtsein gebracht [2]). Nachdem dieses geschehen, hat auch die bürgerliche Gesetzgebung denselben in sich aufgenommen [3]), und mit Recht, weil es ihre Aufgabe und Pflicht ist, das Ethische, so weit es ihr zum Bewußtsein gekommen, auch als äußere Lebensordnung zu gestalten und gegen die menschlichen Gebrechen aufrecht zu erhalten [4]). Allerdings ist sie dazu allein für sich unzureichend; sie muß die Religion zu Hülfe rufen; denn nur aus dieser kann das nachhaltige Gefühl der Würde und Heiligkeit der Ehe, und die sittliche Kraft und Selbstbeherrschung entspringen, die zur Durchführung jenes Grundsatzes

---

1) Man sehe meine Römische Rechtsgeschichte Th. II. §. 522. 523 524.

2) Die Beweise giebt mein Kirchenrecht §. 319.

3) Die Nachweisungen giebt meine Deutsche Rechtsgeschichte Th. II. §. 486.

4) Man sehe §. 16. 17. 43. 59. 83.

im praktiſchen Leben erforderlich ſind [5]). Dieſer ſittliche Ernſt iſt aber in der bürgerlichen Geſetzgebung um ſo mehr geboten, als es ſich um einen Grundſatz handelt, der auch für den Staat von der höchſten Bedeutung iſt. Sehr tiefſinnig ſagt Hegel: „Heiligkeit in der Ehe, und die Ehre in der Korporation ſind die zwei Momente, um welche ſich die Desorganiſation der bürgerlichen Geſellſchaft dreht“ [6]).

141. Nachdem die moderne Rechtsphiloſophie die Ehe zu einem bloßen Vertragsverhältniß herabgewürdigt, war die beliebige Auflösbarkeit ein nothwendiger Folgeſatz. So in den meiſten Naturrechten der Kantiſchen Schule, während Kant ſelbſt noch davon ſchweigt. Auch Fichte ſagt: „Sind beide Theile einig, ſich von einander zu trennen, ſo haben ſie ſchlechthin nichts weiter zu thun, als nur dem Staate ihre Trennung zu erklären: die Sache iſt unter ihnen ſchon abgethan.“ Anders iſt es bei Hegel. Während er jedoch auf der einen Seite den richtigen Grundſatz tiefſinnig erkannte und formulirte, verleitete ihn die ihn umgebende Atmoſphäre auf der anderen Seite zu Accommodationen, wodurch er ſich in die handgreiflichſten Widerſprüche verwickelt [1]). „Das Sittliche der Ehe, ſagt er, beſteht darin, daß das geiſtige Band in ſeinem Recht als das Subſtantielle, hiermit als das über die Zufälligkeit der Leidenſchaften und des zeitlichen beſondern Beliebens erhabene, an ſich unauflösliche ſich heraushebt.“ Und er ſetzt mit Nachdruck hinzu: „Der Zweck der Ehe iſt der ſittliche, der ſo hoch ſteht, daß alles Andere dagegen gewaltlos und ihm unterworfen erſcheint. Die Ehe ſoll nicht durch Leidenſchaft geſtört werden, denn dieſe iſt ihr untergeordnet.“ Unmittelbar daran ſchließt ſich jedoch der Satz: „Aber ſie iſt nur an ſich unauf-

5) Behauptet man, der Staat könne die Eheſcheidungen nicht hindern, weil er dazu der Beihilfe der Religion bedürfe, die Religion aber ſeine Sache nicht ſei: ſo muß auch der Staat den Diebſtahl nicht hindern können, weil ohne die Beihilfe der Religion die Achtung vor dem Eigenthum nicht aufrecht zu halten iſt.

6) Hegel Philoſophie des Rechts §. 255.

1) Hegel Philoſophie des Rechts §. 163. 176.

löslich. Weil die Ehe das Moment der Empfindung enthält, ist sie nicht absolut, sondern schwankend, und hat die Möglichkeit der Auflösung in sich." Wie aber reimt sich das mit dem eben Vorhergegangenen: daß sie über die Zufälligkeit der Leidenschaft erhaben, daß die Leidenschaft ihr untergeordnet sei? „Aber, heißt es gleich weiter, die Gesetzgebungen müssen diese Möglichkeit aufs Höchste erschweren, und das Recht der Sittlichkeit gegen das Belieben aufrecht erhalten." Allein wenn das Recht der Sittlichkeit die Unauflösbarkeit des Ehebandes, der Staat aber die Wirklichkeit der sittlichen Idee ist[2]), so folgt daraus, daß er die Scheidung nicht blos erschweren, sondern gar nicht zulassen muß. Ferner liest man weiter unten: „Die Ehe *soll* allerdings unauflöslich seyn, aber es bleibt hier auch nur beim *Sollen*. (Sehr bequem). Indem sie aber etwas Sittliches ist, kann sie nicht durch Willkühr, sondern nur durch eine sittliche Autorität geschieden werden, sey diese nun die Kirche oder das Gericht." Allein wenn die Ehe *an sich*, also ihrem innersten sittlichen Wesen nach, unauflösbar ist, so ist die Scheidung etwas Unsittliches, also kann eine sittliche Autorität sie nicht aussprechen, oder sie giebt sich darin zu etwas Unsittlichem her. Es macht einen peinlichen Eindruck, eine sonst so ernste Philosophie auf ihrem über den Köpfen der Zuhörer gespannten Seile mit der Balancirstange ihrer willkürlichen Dialektik in der Hand sich so hin und her biegen zu sehen. Eben so wird Stahl, wiewohl er den richtigen Gesichtspunkt ausdrücklich bezeichnet[3]), doch in der Ausführung von seiner confessionellen Ansicht beherrscht. Auch Ahrens, der mit edler sittlicher Wärme das Princip der Unauflösbarkeit als das anzustrebende Ideal anerkennt, macht doch daneben das Bedürfniß der Nachgiebigkeit gegen die menschlichen Unvollkommenheiten geltend, wobei er aber

---

2) Man sehe §. 48.

3) „Es ist, sagt er, der Einwand gegen die Unauflösbarkeit der Ehe, daß sie blos sittlich, nicht aber rechtlich von der Vernunft oder von Christus geboten sey, unstatthaft; denn für die Familie ist eben das moralische Prinzip zugleich das objectiv gestaltende, das, welches auch das Recht bestimmt."

vergißt, daß jenes Ideal vom neunten bis ins sechzehnte Jahrhundert allgemein bestand, und in vielen Ländern noch besteht, also doch auch erreichbar ist. Trendelenburg sagt: „Die Ehe sei ihrem Wesen nach darauf angelegt unlöslich zu sein; nur in dieser Voraussetzung liege ihre sittliche Kraft; das Recht müsse diesen Charakter wahren und die Ausnahmen wie eine verkümmerte Mißbildung betrachten. Hiernach könne die Ehescheidung nur als ein Rettungsmittel für den sittlich gesunden Theil angesehen werden“ [4]). Warnkönig spricht sich eben so mit Berufung auf den Engländer Bentham entschieden für die Lebenslänglichkeit der Ehen aus; über die Zulässigkeit von Ausnahmen erklärt er sich aber nicht [5]).

3) Das elterliche Verhältniß.

142. Die Familie als die von der Natur gewollte sittliche Ordnung zur Fortpflanzung der menschlichen Gattung und zur Ueberlieferung der menschlichen Sitte und Bildung begreift als zweiten wesentlichen Haupttheil das elterliche Verhältniß. Dieses beruht auf der physischen Thatsache, daß die Eltern dem Kinde, also einem sittlichen mit einer unsterblichen Seele begabten Wesen das Dasein gegeben haben. Hieraus entspringen in Verbindung mit jenen Absichten der Natur folgende Consequenzen. Erstens haben die Eltern die Pflicht, für die physische Erhaltung des Kindes Sorge zu tragen. Diese Pflicht ist von der Natur so tief in das elterliche Herz gegraben, daß sie regelmäßig als ein Act der elterlichen Liebe, nicht als eine auferlegte Pflichterfüllung geübt und empfunden wird. Wenn ausnahmsweise die Eltern jene Pflicht verabsäumen, so müssen nöthigenfalls die Gerichte ergänzend und strafend eingreifen, weil die Rechtsordnung eine solche von der Natur auferlegte Pflicht, so weit sie es vermag, zu unterstützen hat. Natürlich müssen aber auch die Kinder das Ihrige thun, um den Eltern jene Pflicht zu erleichtern. Sie müssen also im Hauswesen nach Umständen mit an die Hand gehen, auf Sparsamkeit

---

4) Trendelenburg Naturrecht §. 132.

5) Warnkönig Rechtsphilosophie §. 146.

bedacht ſein, und ſich nach der Anleitung der Eltern in den Stand ſetzen, ſich ſelbſt zu ernähren. Doch hört auch gegen ein durchaus ungerathenes Kind jene Pflicht nicht ganz auf; nur kann dann die Alimentation auf das Aeußerſte beſchränkt werden.

143. Zweitens haben die Eltern die Pflicht, dem Kinde auch die nöthige geiſtige Pflege durch eine angemeſſene bürgerliche und religiöſe Erziehung zu geben. Die Erfüllung dieſer Pflicht iſt aber etwas ſo Relatives, ſie hängt ſo ſehr mit der Individualität, mit dem Stand und Vermögen, ja ſelbſt mit dem Gewiſſen der Eltern zuſammen, daß ſich die Obrigkeit darin nicht einmiſchen darf, ſondern der elterlichen Fürſorge vertrauen muß. Das Hausweſen bildet in ſo fern einen wahren Staat im Staate. Der Pflicht der Erziehung müſſen natürlich auch die Rechte entſprechen, ohne welche jene nicht erfüllt werden kann. Dieſe zuſammen machen die Erziehungsgewalt aus. Dazu gehört namentlich das Recht auf Gehorſam, und das Recht der Züchtigung um dieſen zu erzwingen. Da die jedesmalige Anrufung der Obrigkeit zu dieſem Zwecke ſchlechthin unausführbar iſt, ſo geſchieht ſie durch Selbſthülfe. Doch iſt dabei eine doppelte Einwirkung der Obrigkeit denkbar und ſelbſt nothwendig. Einmal zur Unterſtützung derſelben, wenn die häusliche Züchtigung nicht hinreicht. Dann zur Beſchränkung derſelben, wenn die Züchtigung das Maß überſchreitet und in Rohheit und Grauſamkeit übergeht.

144. Die Pflicht der Erziehung und daher auch deren Rechte ſind, wie man wohl bemerken muß, von der Natur beiden Eltern gleichmäßig auferlegt. Nur in der Zuſammenwirkung von Vater und Mutter ruht die vollſtändige Erziehung. Wo die Ehe ſo iſt, wie ſie ſein ſoll, macht ſich dieſes von ſelbſt durch gegenſeitige Beſprechung und Uebereinſtimmung. Wo es aber über einen Punkt der Erziehung aus Mangel an Verſtändigung zur Klage kommt, muß die Obrigkeit dem Willen des Vaters als des Hauptes des Hauſes den Vorzug geben. Daraus folgt jedoch nicht, daß nach dem Tode des Vaters die Mutter deſſen Willen nur fortzuſetzen habe; ſondern ſie kann dann thun, was ſie nach ihrem Gewiſſen für das Rechte hält. Denn ihr Recht iſt ein von der

Natur eben so unmittelbares und selbstständiges, wie das des Vaters, nicht ihr von diesem delegirt; nur ist es während der Ehe dem Vater subordinirt, wird aber, wenn derselbe stirbt, frei und uneingeschränkt.

145. Drittens haben die Eltern das Kind auch in seinen Lebens- und Vermögensverhältnissen wohlwollend zu berathen und vor Nachtheil zu bewahren, und das Kind ist ihrem Rathe und Willen zu folgen verbunden; so namentlich bei der Eingehung einer Ehe. Jene Pflicht mit den daraus fließenden Rechten dauert aber nach der Natur der Sache nur so lange, als das Kind wegen unreifen Alters einer Berathung und Beschützung bedarf. Sie ist also einer Vormundschaft zu vergleichen, und es tritt darin das Juristische mehr als bei den anderen Punkten hervor. Dieses kann in den positiven Rechten die Veranlassung geben, das eigentlich Juristische von dem Natürlich-Sittlichen ganz zu trennen und ausschließlich dem Vater beizulegen. So ist es bei der väterlichen Gewalt des römischen, bei dem väterlichen Mundium des germanischen Rechts.

146. Allen diesen Beziehungen entsprechen nach der Ordnung der Natur auch bestimmte Pflichten der Kinder; vor Allem die Pflicht der kindlichen Liebe, Ehrfurcht und Pietät, mit den daraus fließenden Rechtspflichten, wie die der Alimentation; ferner die Pflicht des häuslichen Gehorsams; endlich die Pflicht des unmündigen Kindes zu Rechtsgeschäften die Zustimmung oder Vertretung der Eltern oder doch des Vaters einzuholen. Die Pflichten der ersten Art dauern so lange die Eltern leben; die der zweiten Art modificiren sich nach der vorrückenden Erziehung; die der dritten Art hören mit der Mündigkeit oder dem Selbstständigwerden des Kindes auf.

147. Das elterliche Verhältniß ist, wie die Familie überhaupt, zugleich eine sittliche und eine Rechtsordnung; so wird es auch von Hegel, Stahl, Ahrens, Moy aufgefaßt. Die älteren Naturrechtssysteme aber, welche Recht und Moral ganz trennen, und es nicht unter ihre das Rechtsgebiet bezeichnende Formel bringen konnten, überweisen es ganz der Moral; so Grotius und

beſonders Thomaſius. Kant wußte ihm jedoch in ſeiner platten Weiſe eine ſtreng juriſtiſche Natur anzudemonſtriren. „Da, ſagt er, das Erzeugte eine Perſon iſt, und es unmöglich iſt, ſich von der Erzeugung eines mit Freiheit begabten Weſens durch eine phyſiſche Operation einen Begriff zu machen, ſo iſt es eine in praktiſcher Hinſicht ganz richtige und auch nothwendige Idee, den Act der Zeugung als einen ſolchen anzuſehen, wodurch wir eine Perſon ohne ihre Einwilligung auf die Welt geſetzt, und eigenmächtig in ſie herübergebracht haben; für welche That auf den Eltern nun auch eine Verbindlichkeit haftet, ſie, ſo viel in ihren Kräften iſt, mit dieſem ihrem Zuſtande zufrieden zu machen. Sie können ihr Kind nicht gleichſam als ihr Gemächſel (denn ein ſolches kann kein mit Freiheit begabtes Weſen ſeyn) und als ihr Eigenthum zerſtören, oder es auch nur dem Zufall überlaſſen, weil ſie an ihm nicht blos ein Weltweſen, ſondern auch einen Weltbürger in einen Zuſtand herübergezogen, der ihnen nun auch nach Rechtsbegriffen nicht gleichgültig ſeyn kann“ [1]).

148. Uneheliche Kinder ſtimmen mit den ehelichen darin überein, daß ſie eben ſo gut ſittliche, mit einer unſterblichen Seele begabte Weſen ſind. Diejenigen, welche ihnen das Daſein gaben, haben daher nicht blos die Gewiſſens- ſondern auch die Rechtspflicht, für ihre Alimentation und angemeſſene Erziehung zu ſorgen. Sie unterſcheiden ſich aber darin, daß ihre Erzeugung von Seiten ihrer Eltern eine unſittliche Handlung iſt [1]). Daraus folgt dreierlei. Erſtens haftet an den Eltern eine Unehre, und auch an dem Kinde in ſo fern, als die Ehre der Eltern auch die ſeinige iſt. Nicht aber auch ihre Verſchuldung, weshalb dieſe Unehre nicht bis zu einer poſitiven Strafe gehen darf. Zweitens können ſich die Eltern zu dem Kinde, in welchem ihnen ſtets ihr ſittlicher Fehltritt vor Augen ſteht, nicht mit Freudigkeit bekennen. Das Kind hat daher gegen ſie kein Recht auf häusliches Familienleben, und auf die volle ſtandesmäßige Erziehung. Auch nicht

1) Kant Rechtslehre §. 28.

1) Man ſehe §. 124.

auf das volle Erbrecht als Familienglied, ſondern nur auf einen Theil unter dem Geſichtspunkt der Verſorgung. Drittens kommt das Kind zu den Verwandten ſeiner Eltern weder in ein ſittliches noch rechtliches Verhältniß, weil ſie deſſen Daſein vielmehr als eine der Familie widerfahrene Unehre betrachten, und weil ſie für den Fehltritt eines Familiengliedes nicht einzuſtehen haben. Es hat daher auch kein Erbrecht gegen die Eltern und Verwandten ſeiner Eltern. Es gehört gar nicht zur Familie, weil dieſe nur durch die Ehe geſchaffen und fortgepflanzt werden kann. Sollte, wie einige Naturrechtslehrer behaupten, ſchon das Naturband des Blutes Rechte erzeugen wie das eheliche Band, ſo würde dadurch die Bedeutung der Familie in einer ihrer für die bürgerliche Ordnung wichtigſten Wirkungen angegriffen werden. Der Beweis der unehelichen Abſtammung kann gegen die Mutter wie bei der ehelichen durch die Geburt geführt werden. Gegen den Vater fällt aber die wichtige Präſumtion weg, welche bei den in der Ehe erzeugten Kindern den Beweis der Paternität bildet. Es kommt alſo hier vorzüglich auf freiwillige Anerkennung an. Fehlt dieſe, ſo iſt der Beweis durch die Ausſage der Mutter ein ſehr unzuverläßlicher. Denn da ſie jedenfalls einen Fehltritt einräumt und nicht mehr unbeſcholten iſt, ſo bleibt nicht nur der Zweifel, ob ſie denſelben mit dem genannten Manne, ſondern auch ob ſie ihn nur mit ihm begangen habe. Die Klage iſt daher, wenn auch nicht unbedingt auszuſchließen, was die unglückliche Verführte ganz ſchutzlos laſſen würde, doch aber mit Vorſicht zu behandeln.

4) Die Vormundſchaft.

149. Das Zufällige, welches das Geſetz der Sterblichkeit mit ſich führt, macht möglich, daß das Kind den Vater oder die Mutter zu einer Zeit verliert, wo es deren noch nicht entbehren kann. Hier muß ein künſtliches Surrogat zu Hülfe kommen. Dieſe Ergänzung kann nur aus den Kreiſen herkommen, welche das elterliche Haus unterſtützend umgeben; alſo aus der Familie, oder vom Staate, oder von Beiden zuſammen. Dieſes ſind die Grundgedanken des Inſtitutes der Vormundſchaft, welches ſich als

in der Natur der menſchlichen Verhältniſſe beruhend in irgend einer Form bei allen Völkern findet.

150. Die Aufgabe dabei iſt, das Fehlende möglichſt zu erſetzen. Dieſes Fehlende zeigt ſich zunächſt und vor Allem bei der Erziehung. Hier tritt aber eine beſondere Schwierigkeit ein. Die Erziehung beſorgen nämlich die Eltern regelmäßig ganz und gar ſelbſt. Hingegen vom Vormund kann man dieſes nicht verlangen; er hat daher nur die Art der Erziehung zu beſtimmen; die Ausführung kann und muß er anderen Perſonen übertragen. Lebt die Mutter noch, ſo iſt dieſe dazu am Meiſten geeignet und ſelbſt von der Natur dazu berechtigt. Ihr muß daher die Erziehung bleiben, auch wenn ſie etwa nicht Vormünderin wird. Außer der Erziehung kommt aber noch etwas Anderes in Betracht, was regelmäßig, wenn beide Eltern noch leben, fehlt, nämlich daß das Kind Vermögen hat, entweder von der verſtorbenen Mutter, oder vom verſtorbenen Vater, oder von Beiden. Es muß daher für deſſen Aufbewahrung und Verwaltung geſorgt werden. Hieran ſchließt ſich eine dritte Aufgabe, die Vertretung des Kindes bei nothwendigen Rechtsgeſchäften. Immer bleibt aber zwiſchen dem elterlichen Verhältniſſe und dem des Vormundes ein Unterſchied. Jenes iſt eine Pflicht der Natur, wobei das Geſetz auf das elterliche Herz vertrauen kann. Dieſes iſt die Pflicht eines auferlegten Amtes, wobei alſo leichter Nachläſſigkeit und Mißbrauch zu beſorgen iſt. Daher ſind hier beſondere Sicherheitsmaßregeln, Vereidung, Cautionsleiſtung, Rechnungsablage, Oberaufſicht der Staatsgewalt, nöthig.

151. Was die Beſtimmung der Perſon des Vormundes betrifft, ſo iſt es das Natürlichſte, ſich an den Willen der Eltern zu halten, wenn ſie ſich darüber ausgeſprochen haben: man muß ihrer Einſicht und Fürſorge vor Allem vertrauen. Fehlt es an einer Beſtimmung der Eltern, ſo muß man auf die Blutsfreunde zurückgehen, weil man dieſen nach dem Bande der Natur das nächſte Intereſſe für das Kind zutrauen kann. Man darf dieſes jedoch nicht, wie in dem alten römiſchen Recht geſchieht, mit ihrem eigenen Vermögensintereſſe als die nächſten Erben des Kindes

in Verbindung ſetzen; vielmehr ſoll es ein recht uneigennütziges Intereſſe ſein.

152. Die Dauer der Vormundſchaft könnte und ſollte ſtreng genommen ſich nach der individuellen Reife des Kindes richten. Dieſes würde jedoch praktiſch die größten Uebelſtände mit ſich führen. Daher bleibt nichts übrig, als dafür einen gleichmäßigen Termin feſtzuſetzen. Dieſes gehört zu der Seite des poſitiven Rechts, die vom Belieben abhängt. Freie kräftige Völker, welche möglichſt früh ſelbſtſtändig machen wollen, haben einen früheren Termin der Großjährigkeit als Andere. Daſſelbe findet ſich im Staatsrecht bei den Gliedern der regierenden Häuſer. Man nimmt hier an, daß die ſorgfältige Erziehung und die höhere Lebensſtellung früher reif machen.

C) Das Vermögen und der Verkehr. 1) Abhängigkeit des Menſchen von der Natur.

153. Gleichwie der Menſch zur Erhaltung der menſchlichen Gattung dem Naturgeſetz der Fortpflanzung unterworfen und dieſes die Grundlage der wichtigſten Lebensordnungen und Rechtsverhältniſſe iſt: ſo iſt auch der Menſch zu ſeiner individuellen Erhaltung durch andere Naturgeſetze weſentlich an die Erzeugniſſe der Natur gebunden [1]), und daraus geht die andere Hälfte der Lebens- und Rechtsordnungen hervor. In dieſer Abhängigkeit von den Erzeugniſſen der Natur ſtimmt der Menſch mit dem Thiere ganz überein. Dieſe Erzeugniſſe zerfallen aber in dieſer Beziehung in zwei Klaſſen. Einige, die Luft, das Licht, das Meer und Meeresufer, das vorbeiſtrömende Waſſer, ſind von der Natur dauernd und unvergänglich zum Gemeingut der Menſchen und der Menſchheit geſchaffen, ſo daß von einem ausſchließlichen Recht an denſelben ſchon nach ihrer phyſiſchen Beſchaffenheit nicht die Rede ſein kann, und auch nicht zu ſein braucht, weil ſie ohne Bearbeitung, ſo wie ſie ſind, brauchbar ſind, und auch durch den Gebrauch nicht erſchöpft werden. In der Benutzungsart dieſer

1) Man ſehe §. 24.

Sachen ist auch zwischen dem Menschen und den Thieren wenig Unterschied. Anders ist es in Beziehung auf alle übrigen Naturprodukte. Hier unterscheidet sich der Mensch von den Thieren, wie man wohl bemerken muß, in drei Punkten: einmal darin, daß er von dem unumgänglich Nothwendigen mehr braucht als das Thier, nämlich auch Kleidung; zweitens darin, daß die Natur das, was das Thier braucht, unmittelbar und von selbst erzeugt, so daß es seine Nahrung nur zu suchen braucht und das Gefundene ohne Zubereitung genießen kann, während der Mensch selbst seine unentbehrlichsten Bedürfnisse der Natur durch Arbeit und Zubereitung abringen muß. Das große Grundgesetz, daß man im Schweiß seines Angesichts sein Brod essen soll, ist also nur der Menschheit nicht dem Thiere auferlegt [2]). Ein dritter Unterschied ist, daß der Mensch nicht wie das Thier blos auf die unumgänglichen physischen Bedürfnisse, sondern daß er auch auf Annehmlichkeiten seines irdischen Daseins und auf geistige Bedürfnisse der mannichfaltigsten Abstufung und auf die denselben entsprechenden Gaben der Natur angewiesen ist [3]), daß aber auch diese der Natur nur durch vielfache Arbeit und Kunst abgewonnen werden können.

2) Herrschaft des Menschen über die Natur.

154. Der Nachtheil, worin auf diese Weise der Mensch der Thierwelt gegenüber steht, wird aber durch einen anderen Vorzug weit überwogen. Das Thier nämlich bewegt sich beim Aufsuchen seiner Nahrung genau nur innerhalb der Gesetze seines Instinctes; es kann dazu nur wenige Kräfte der Natur außer ihm in Thätigkeit setzen, und es ist für immer an die seiner Gattung gesetzten Schranken gebunden. Hingegen dem Menschen sind Fähigkeiten angeboren, kraft welcher er die Naturkräfte, die Elemente [1]), und

---

2) Es ist eine, so viel ich weiß, noch nicht gemachte Bemerkung, daß jenes harte Gesetz auch die Thiere treffen kann, aber nur dann, wenn sie, wie das Pferd, der Ochs, im Dienste des Menschen und als dessen Arbeitsgehülfen ihr Brod verdienen müssen.

3) Man sehe §. 24.

1) Schon der Gebrauch des Feuers, dessen nur der Mensch fähig ist,

ſelbſt die an Stärke ihm weit überlegenen Thiere ſeinen Bedürfniſſen und Intereſſen nicht nur dienſtbar machen, ſondern darin auch eine fortſchreitende Vollkommenheit erlangen kann. Mit der Erleichterung, welche dieſe Fortſchritte der Befriedigung der Bedürfniſſe gewähren, werden aber auch die Bedürfniſſe ſelbſt verfeinert und erweitert, ſo daß in der That der Fortſchritt neue Bedürfniſſe, die Bedürfniſſe wieder den Fortſchritt erzeugen. Der Menſch iſt alſo allerdings mehr als das Thier von der Natur auf die Arbeit angewieſen; allein dieſem Geſetze ſind zugleich auch die größeren Mittel zur Herrſchaft des Menſchen über den Naturſtoff an die Seite geſtellt, und zwar ſo, daß die Uebung dieſer Herrſchaft zu einem ſtets größeren Fortſchritt, und dadurch auch zur geiſtigen Vervollkommnung des Menſchen führt. Indem alſo, wie wir geſehen haben, der Menſch zu einer fortſchreitenden geiſtigen Entwicklung beſtimmt und zu dieſem Zwecke das Inſtitut der Familie geſchaffen iſt[2]): ſo arbeitet die Natur auf daſſelbe Ziel auch von einer ganz anderen Seite hin, und es wird nach dem tiefſinnigen Plane der Schöpfung ſelbſt das ſcheinbar harte Geſetz der Arbeit der Entwicklung und dem Triumph des menſchlichen Geiſtes dienſtbar.

3) Form dieſer Herrſchaft.

155. Der Naturſtoff ſoll alſo den Bedürfniſſen und Intereſſen des Menſchen durch Arbeit, das heißt durch Anwendung der individuellen Kraft, dienſtbar gemacht werden. Dieſe Kraft erfordert aber, um fruchtbar zu ſein, zweierlei. Erſtens muß ſie eine begränzte, das heißt auf einen beſtimmten Theil des Natur-

---

giebt ihm über die Thiere ein unermeßliches Uebergewicht, Ballanche Instit. sociales chap. 9 (Oeuvres II. 244). Bernardin de Saint-Pierre remarque avec raison que l'usage du feu accordé à l'homme et refusé aux animaux mettait seul entre lui et eux une distance infinie. Les anciens avaient fait du feu le père de tous les arts. Le feu, accordé à l'homme pour s'en servir comme d'un instrument, a été aussi regardé par eux comme l'emblême du don de la parole.

2) Man ſehe §. 39. 118.

ſtoffes gerichtet, und zweitens muß ſie der Natur des Stoffes angemeſſen, eine dauernde und geordnete ſein. Vor Allem tritt dieſes bei der Bearbeitung desjenigen Naturſtoffes hervor, an welchen der Menſch durch ſeine Bedürfniſſe am Stärkſten geknüpft iſt, beim Grund und Boden. Die Unterſcheidung deſſelben zur abgeſonderten Cultur und das entſprechende ausſchließliche Recht an den Erzeugniſſen iſt daher dem Urſprunge der Menſchen gleichzeitig, und eine primitive Inſtitution, welche durch die Familie und das Stammeshaupt gehandhabt wurde, und deren Bedeutung mit dem Wachsthum des menſchlichen Geſchlechts immer mehr zum Bewußtſein kam. Das Inſtitut des Eigenthums iſt alſo das große Grundgeſetz, worauf die geordnete und fruchtbare Bearbeitung und Benutzung des Naturſtoffes, die Erleichterung und Verfeinerung der menſchlichen Bedürfniſſe, die Sicherheit und das Intereſſe des Erwerbes überhaupt, die bürgerliche Ordnung, Cultur und Sitte beruht.

156. In welcher Weiſe der Boden zur Cultur occupirt wird, wie lange dieſe Occupation dauert und wirkt, hängt von der Beſchaffenheit der Völker und Zeiten ab. Bei nomadiſchen oder Hirtenvölkern iſt dieſelbe raſch wechſelnd. Auch bei ſeßhaften Völkern iſt es denkbar, daß das Eigenthum einer Flur der Gemeinde oder dem Stamme als Ganzes zuſteht und jedes Jahr nach einem beſtimmten Geſetz zur Cultur aufs Neue repartirt wird. In allen Formen iſt jedoch der in der Natur der Sache liegende Gedanke wirkſam, daß der Boden zur Benutzung und Fruchterzeugung an individuelle Kräfte vertheilt, daß dieſe Kraft während ihrer auf die Fruchterzeugung verwendeten Thätigkeit reſpectirt, und daß an dem Erzeugten ein ausſchließliches Recht anerkannt und geſchützt werden muß. Die Entwicklung der Geſellſchaft führt jedoch mit innerer Nothwendigkeit dahin, auch an dem Boden ſelbſt ein dauerndes und ausſchließliches Recht anzuerkennen und zu ſchützen. Denn erſtens treibt die zunehmende Bevölkerung und die Verfeinerung der Bedürfniſſe von ſelbſt an, die Cultur des Bodens möglichſt ergiebig und mannichfaltig zu machen; dieſes aber erfordert einen nachhaltigen Fleiß, ein dauerndes Intereſſe, und

Erfahrungen, die nur durch längeren Bestand gewonnen werden können. Zweitens knüpfen sich an den dauernden Grundbesitz die Liebe der Heimath, milde Familiensitten, freudige und traurige Erinnerungen, kurz das, was zu einem gebildeten Volke unerläßlich ist, und was durch die blos persönlichen Bande der Stammesverwandtschaft schwer ersetzt werden kann. Drittens wird durch die Festigkeit des Grundbesitzes das Gefühl der Selbstständigkeit und ächten Freiheit genährt und erhöht; die Unverletzlichkeit des Grundeigenthums gehört zu den natürlichen Grundrechten.

4) Vom Eigenthum. a) Rechtsgrund desselben.

157. Die physische Unterlage des Eigenthumes ist also die in der Natur des Menschen begründete Nothwendigkeit, einen Theil des Naturstoffes seinem Willen und seiner Kraft zu unterwerfen, um davon den zur Befriedigung seiner physischen und geistigen Bedürfnisse nöthigen Vortheil zu ziehen. Diese Unterwerfung des Naturstoffes unter den Willen ist aber an und für sich nur etwas Thatsächliches, nichts Juristisches; blos der Sache gegenüber gedacht kann nicht von Recht sondern nur von Macht die Rede sein. Etwas Juristisches wird sie erst durch die Frage: Ob und wie weit andere Personen dieses Machtverhältniß einer Person zu einer Sache zu respectiren verbunden seien? Diese Frage setzt aber, da es einen Naturzustand nicht giebt, den Zustand der Gesellschaft voraus. Mit der Gesellschaft ist aber auch das Bedürfniß der Ordnung, und durch dieses die Nothwendigkeit eines rechtlichen Schutzes des Besitzes und Erwerbes gegeben [1]). Das Eigenthum als Rechtsverhältniß ist also wie die Familie ein nach den Thatsachen der Natur gebildetes schlechthin unentbehrliches Stück der gesellschaftlichen und bürgerlichen Ordnung. Es

1) Barante Questions constitutionnelles chap. 5. La propriété est évidemment le premier objet d'une société formée par des hommes libres. — La société a commencé par la possession mise sous la garantie commune. Ce principe de justice a reçu son application dès le moment où la société se formait, c'était sa règle.

beruht alſo allerdings auf dem poſitiven Recht, auf dem Geſetz[2]); allein nicht ſo, daß dieſes es willkürlich erſchafft, ſondern ſo, daß dieſes die Beziehungen des Menſchen zum Naturſtoffe und dadurch zu Dritten den Grundſätzen der Gerechtigkeit gemäß organiſirt.

158. Das Rechtsinſtitut des Eigenthumes iſt alſo die Einrichtung, wodurch der Zuſammenhang des Menſchen und der menſchlichen Kraft mit der Natur zur Erhaltung und Entwicklung des Menſchen und der menſchlichen Gattung in dauernder und geordneter Weiſe vermittelt wird. Als Rechtsverhältniß betrachtet enthält alſo das Eigenthum drei Momente: eine Sache, die den Bedürfniſſen und Intereſſen dienſtbar iſt; eine Perſon, deren Herrſchaft und Willen die Sache unterworfen iſt; und die Rechtsordnung, welche dieſen Willen gegen Dritte ſchützt. Das am Reinſten Thatſächliche dabei iſt das Bedürfniß und Intereſſe. Das Maß deſſelben iſt ſo relativ und wechſelnd, daß es für das Geſetz gar nicht den Beſtimmungsgrund des von ihm zu gewährenden oder zu entziehenden Schutzes ſein kann; es muß ſich darauf beſchränken, die rechtmäßigen Erwerbarten zu bezeichnen; das Erworbene aber muß es, gleichviel ob es Uebermaß ſcheint, ebenmäßig ſchützen. Auch die Elaſticität der Bedürfniſſe iſt ein Werk der Natur, dem die politiſche Kunſt ohne die gröbſten Eingriffe in die perſönliche Freiheit und ohne die erheblichſten Nachtheile für die geſellſchaftliche Entwicklung nicht entgegentreten kann. Der Ueberfluß erzeugt verfeinerte Bedürfniſſe und durch dieſe eine geſteigerte Thätigkeit, welche doch auch der Induſtrie, den Wiſſenſchaften und den Künſten zu Gute kommen. Beſchränkungen im Gebrauche des Eigenthums können, Nothfälle abgerechnet, nicht vom Geſetz, ſondern nur von der ſittlichen Seite herkommen.

---

2) So ſagen mit Recht unter Anderen Montesquieu und Bentham, und es iſt gezwungen, wenn Ahrens dieſes aus dem Grunde beſtreitet, weil ja das Geſetz eine ungerechte Organiſation des Eigenthums vornehmen könne. Ein Anderes iſt aber die Frage: Ob es außerhalb des Staates ein Eigenthum als Rechtsinſtitut gebe? Ein Anderes die: Wie es ſich im Staate aus dem Rechtsgefühl zu einem Rechtsinſtitut durchbilde und danach zu organiſiren ſei.

159. Ueber den Rechtsgrund des Eigenthums iſt in den naturrechtlichen Syſtemen von jeher viel verhandelt worden. Der faſt überall durchgehende Fehler iſt aber der, daß man das Eigenthum, wie auch die Ehe, nur nach dem, was es für die Perſon iſt, nicht aber als eine von der Natur gewollte Ordnung der bürgerlichen Geſellſchaft auffaßte, woraus ſich der Rechtsgrund deſſelben und das, was es für den Einzelnen iſt, von ſelbſt ergiebt. Dazu kommen aber noch mancherlei andere Irrthümer. Einige, wie Hugo, haben ſich darin gefallen, die Ungerechtigkeit des Privateigenthums wegen deſſen Nachtheile für die natürliche Gleichheit der Menſchen hervorzuheben; allein dieſes läuft auf unfruchtbares Hin- und Herreden hinaus. Die älteren Naturrechtslehrer, die ſich dabei in den erträumten Naturzuſtand verſetzen, gehen davon aus, daß Gott die Erde an ſich allen Menſchen gemeinſchaftlich gegeben habe, und leiten das Privateigenthum aus einem ſtillſchweigenden Zugeſtändniſſe und Vertrage ab; ſo Grotius, Pufendorf, Thomaſius; auch noch J. G. Fichte (Vater) mit eigenthümlichen Anſichten [1]). Wolff kommt damit nicht weiter, als zu einem Recht zu benutzen, das nur ſo lange man beſitzt reſpectirt werden muß. Locke läßt aber aus jener Gemeinſchaft an den durch eigenen Fleiß producirten Sachen Eigenthum hervorgehen.

160. Einen ganz anderen Weg betrat Kant. Das Recht am Mein und Dein deducirte er in ſeiner abſtracten Manier aus dem Begriffe der Freiheit und des Willens; er räumte dieſem aber im Naturzuſtande nur eine proviſoriſche Geltung ein; ein definitives „Mein und Dein, ſagte er, ſei nur unter einer öffentlich

1) Fichte Grundlage des Naturrechts Th. II. §. 17. 18. Hier wird unter Anderen der Inhalt dieſes Eigenthumsvertrages folgendermaßen bezeichnet: „Das Eigenthum eines Jeden wird durch jeden Anderen nur ſo lange anerkannt, als der erſtere das Eigenthum des Letzteren ſelbſt ſchont. Die geringſte Verletzung deſſelben hebt den ganzen Vertrag auf, und berechtigt den Beleidigten, dem Beleidiger Alles zu nehmen, wenn er kann. Jeder ſonach ſetzt ſein ganzes Eigenthum als Unterpfand ein, daß er das Eigenthum aller Uebrigen nicht verletzen wolle.“ Man muß aber die ſeltſame Abhandlung ſelbſt leſen.

gesetzgebenden Gewalt, das ist, im bürgerlichen Zustande möglich." Diesen letzteren Zusatz haben jedoch seine Schüler fallen lassen, und unter mancherlei Wendungen das Eigenthum auf rein logischem Wege, bald aus der Occupation bald aus der Specification oder Formation, zu begründen versucht. Hegel hat mit Reminiscenzen aus Kant und dem römischen Privatrecht den Begriff des Eigenthums als abstracten Rechts der Person unter den willkürlichsten Formeln[1]) auf die Spitze getrieben. Am richtigsten ist das Eigenthum als Product der bürgerlichen Gesellschaft von Warnkönig gewürdigt[2]). Stahl hat die Bedeutung desselben als Institut gut erkannt; doch findet sich dabei auch manches leere Gerede. Ahrens weist die Wechselbeziehung des Eigenthums und die Bedürfnisse des Menschen nach, spricht sich jedoch über dessen Natur als Institut der bürgerlichen Ordnung nicht aus, wodurch auf seiner Darstellung eine Unklarheit ruht. Taparelli sucht so gut es geht nach der älteren Manier ohne Staat aus dem Bedürfniß der Selbsterhaltung das Eigenthumsrecht zu construiren. Richtig sagt dagegen J. H. Fichte (Sohn): „Das Eigenthum ist der durch das Recht anerkannte und damit durch die öffentliche Rechtsmacht geschützte Besitz"[3]). Eben so Trendelenburg: „Erst die Anerkennung des Ganzen, also das Gesetz, giebt dem Willen in der Sache Bestand und verbürgt ihm über sie die allgemeine Verfügung"[4]). Was er aber über die ethische Grundlage des Eigenthums sagt, ist etwas gesucht.

b) Inhalt des Eigenthumsrechts.

161. Das Eigenthumsverhältniß in seiner juristischen Durch-

---

1) Was heißt zum Beispiel, wenn Hegel §. 41. schreibt: „Erst im Eigenthume ist die Person als Vernunft."

2) Warnkönig Rechtsphilosophie §. 152—163., Philosophiae iuris delineatio §. 84—94., Die gegenwärtige Aufgabe der Rechtsphilosophie (§. 113. Note 1) S. 271—281. Man findet bei ihm eine gute Prüfung der verschiedenen Meinungen.

3) Fichte System der Ethik Th. II. §. 94.

4) Trendelenburg Naturrecht §. 93.

bildung beruht, wie wir gesehen haben, auf dem Gedanken der dauernden Herrschaft einer Person über eine Sache, welche durch die Rechtsordnung anerkannt und gegen Dritte geschützt ist[1]). Es wird also dabei zwischen der Sache und dem Herrn ein unmittelbares juristisches Band gedacht, kraft dessen er mit ihr thun kann, was er will; dritte Personen kommen dabei nur zur Sprache um zurückgewiesen zu werden. Der Eigenthumsbegriff reducirt sich also auf zwei Momente: unbedingte Herrschaft des eigenen Willens, und unbedingte Ausschließung eines fremden Willens über die Sache. Dieses Letztere führt consequenterweise dazu, daß der Eigenthümer seine Sache auch jedem dritten Inhaber, gleichviel aus welchem Grunde derselbe besitzt, durch Klage abfordern kann. Darin zeigt sich hauptsächlich der juristische Charakter des Eigenthums. Doch kommt grade diese Seite, wenigstens bei Mobilien, mit anderen Gesichtspunkten leicht in Conflict. Zunächst mit Billigkeitsrücksichten, wenn der Dritte in gutem Glauben erworben hat. Daher hat das alte deutsche Recht den Schaden demjenigen von Beiden zur Last gelegt, der sich die größere Unvorsichtigkeit oder Nachlässigkeit vorzuwerfen hätte[2]). Dann auch mit dem Interesse des Handels und Verkehrs. Daher gestatten die neueren Gesetzbücher die Vindication nicht oder nur gegen Ersatz, wenn der Beklagte die Sache in einem öffentlichen Kaufladen erworben hat.

162. Das praktische Interesse am Eigenthum besteht aber nicht in dem abstracten Gedanken jener Herrschaft, sondern in dem, was man mit der Sache thun kann, in ihrer Brauchbarkeit. Diese, also die Beziehung derselben zu den menschlichen Bedürfnissen und Interessen, macht den Werth einer Sache aus. Dieser ist ein dreifacher. Der Eine besteht darin, daß man die Sache so wie sie ist nützlich gebrauchen kann; dieses ist der Gebrauchswerth. Der Zweite ist, daß sie nützliche Früchte erzeugen

1) Man sehe oben §. 157.

2) Man sehe meine Deutsche Rechtsgeschichte §. 537—541. Man sucht den Grund gewöhnlich in ganz anderen künstlichen Ansichten.

kann, der Fruchtwerth. Der Dritte iſt, daß Einer die Sache, die ihm nutzlos iſt, gegen eine Andere, die ihm nützlich oder nützlicher iſt, umtauſchen kann, der Tauſchwerth. Die Befugniſſe des Eigenthums ſind alſo das Recht die Sache zu gebrauchen, zur Fruchterzeugung zu benutzen, und zu veräußern. In ſo fern eine Sache einen Geldwerth repräſentirt, iſt mit ihr noch ein Viertes denkbar, die Verwendung als Unterpfand für eine Schuld. Ein Fünftes, das Recht ſeine Sache zwecklos zu zerſtören, iſt zwar unbeſtreitbar an ſich auch in den Befugniſſen des Eigenthums enthalten; allein das Gefühl und die öffentliche Meinung rügt dieſes doch als einen der Beſtimmung der Naturgaben widerſtrebenden Mißbrauch. So lange derſelbe blos zwiſchen dem Herrn und der Sache beruht, kann freilich die äußere Rechtsordnung ohne eine übermäßige Bevormundung und Verletzung der Freiheit ſich nicht einmiſchen; wohl aber dann, wenn damit eine Kränkung der Rechte Dritter oder eine entſchiedene Verletzung des ſittlichen Gefühls verbunden iſt.

163. Uebrigens giebt es Sachen, deren phyſiſche und daher auch rechtliche Beziehung zum Menſchen ihrer Natur nach eine eigenthümliche iſt. Man muß davon vier Arten unterſcheiden. Erſtens die von der Natur zum Gemeingut der Menſchen und ſelbſt der Thiere beſtimmten Sachen, die Luft, das Licht, das Meer. Auf dieſe iſt aus den ſchon angeführten Gründen ein Eigenthums- ſelbſt ein ausſchließliches Benutzungsrecht gar nicht anwendbar [1]). Zweitens die Flüſſe und Häfen. Dieſe ſind ebenfalls von der Natur gebildet und unterhalten, und laſſen nach ihrer Beſchaffenheit eine willkürliche Verfügung, daher den Eigenthumsbegriff, nicht zu. Doch aber bieten ſie für den Verkehr und andere gemeine Intereſſen ſo wichtige Mittel dar, daß ſie als von der Natur zum öffentlichen Gebrauche beſtimmte Sachen anzuſehen ſind, deren Benutzung von der Staatsgewalt im Intereſſe Aller regulirt werden muß. Drittens die wilden Thiere und Fiſche.

1) Man ſehe §. 152.

Das Eigenthümliche derſelben beſteht darin, daß ſie ſich ohne alles Zuthun der menſchlichen Thätigkeit erhalten und vermehren, daß ſie im wilden Zuſtande in Niemandes Eigenthum ſtehen, ſondern dazu erſt occupirt werden müſſen, daß ſie eine dem Menſchen nützliche freie Gabe der Natur ſind, daß es alſo gerechtfertigt iſt, jenes Occupationsrecht, auch auf dem eigenen Grund und Boden, in geeigneter Weiſe zu beſchränken, um deren völlige Vertilgung zu verhüten. Bisweilen die Metalle und anderen Bodenſchätze. Das Eigenthümliche derſelben beſteht darin, daß ſie von der Natur völlig gebildet ſind, daß jedoch ihr Auffinden und das Herausſchaffen des Gefundenen mit Wagniß und Unkoſten verbunden ſind, welche die Kräfte des Grundeigenthümers gewöhnlich überſteigen, daß aber Schätze, die Einer nicht heben kann, für ihn ſo gut wie nicht vorhanden ſind, daß es alſo im gemeinen Intereſſe wichtig iſt, Speculanten möglich zu machen, auch in fremdem Grund und Boden nach dieſen Schätzen zu ſuchen und ſie ſich anzueignen.

c) Von dem Beſitz.

164. Der Gebrauch und der Fruchtgenuß, welche die practiſche Seite des Eigenthums ausmachen, ſetzen vor Allem die ſtete Möglichkeit der factiſchen Einwirkung, alſo den Beſitz, voraus. Rein thatſächlich betrachtet geht Beſitz nur auf dasjenige, was man in ſeiner unmittelbaren Umgebung hat. Hier erſcheint alſo die Perſon, der Wille, mit der Sache gleichſam in demſelben Raume verbunden, ſo daß ein Angriff Dritter auf die Sache auch ein Angriff auf die Perſon iſt. Ein ſolcher Beſitz muß alſo als ſolcher in der Rechtsordnung aus demſelben Grunde geſchützt werden, aus welchem die Perſönlichkeit zu ſchützen iſt. Selbſt wenn der Beſitz ſeinem Rechtstitel nach ein unbefugter wäre, weil die Sache einem Anderen angehört, ſo darf dieſer ſie doch nicht eigenmächtig mit Gewalt zurückholen, weil dieſe Eigenmacht nicht iſolirt gegen die Sache gerichtet, ſondern zugleich ein Eingriff in die Sphäre der Perſönlichkeit des Beſitzers wäre. Der Begriff des Beſitzes kann jedoch in entwickelten Vermögenszuſtänden nicht auf die Sachen in der unmittelbaren Umgebung beſchränkt werden,

ſondern man muß um der Ordnung willen annehmen, daß der einmal erworbene körperliche Beſitz auch in der Entfernung durch den bloßen Willen beibehalten werde und fortdauere. Demgemäß muß man jenen Rechtsſchutz auch auf dieſen künſtlichen Beſitz anwenden. Dieſes iſt dann in der practiſchen Behandlung auf doppelte Art denkbar. Entweder betrachtet man einen Eingriff in den Beſitz vorherrſchend aus dem Standpunkt der verletzten Perſönlichkeit, alſo eines Delictes. Dann muß der Thäter augenblicklich reſtituiren, und wird außerdem wegen des Delictes geſtraft. Oder man trennt den Geſichtspunkt des Delictes von dem rein Privatrechtlichen, und legt dem Beſitz ſchon als ſolchem gewiſſe juriſtiſche Wirkungen bei. Jenes iſt die Auffaſſung des älteren deutſchen, Letzteres die des römiſchen Rechts. Im Reſultate treffen beide Auffaſſungen zuſammen, namentlich darin, daß in zweifelhaften Fällen vorläufig immer der Beſitz geſchützt, und Beſitzſtörungen ſchnell und kräftig abgeſtellt werden müſſen. Auch folgt aus dem Geſagten, daß bei einem ſolchen Beſitz doch immer zweierlei vorhanden ſein muß: der Wille als Ausdruck der Perſönlichkeit und das aus dem körperlichen Erwerbe fortgeſetzte Factum des Beſitzens; denn ein Beſitzen ohne Wollen iſt für das Recht eben ſo wenig ein Beſitz, als ein Wollen ohne Beſitzen.

d) Erwerbarten des Eigenthums.

165. Da das Eigenthum die von der Rechtsordnung geſchützte Willensherrſchaft einer Perſon über eine Sache iſt: ſo ſetzt der Eigenthumserwerb nothwendig einen Willensact voraus, woran die Rechtsordnung aus Gründen der Gerechtigkeit oder Zweckmäßigkeit dieſe Wirkung knüpft. Dabei macht es nach der Natur der Sache einen weſentlichen Unterſchied, ob die Sache bereits im Eigenthum eines Menſchen ſteht, oder nicht. Im erſten Falle muß natürlich der Wille des bisherigen Eigenthümers mitwirken, um die Sache zum Eigenthum des Anderen zu machen; er muß ſeinen Willen aus der Sache zurückziehen, und den des Anderen an die Stelle ſetzen. Es iſt alſo dazu ein zweiſeitiger Vertrag erforderlich. Daß ſchon durch dieſen Vertrag das Eigen-

thum übergehe, ist allerdings denkbar, weil es sich um etwas Ideelles, um einen reinen Rechtsbegriff handelt. Gründe der Zweckmäßigkeit können es allerdings rathsam machen, dazu im positiven Recht auch eine äußere Handlung, eine Tradition, vorzuschreiben, damit mit dem Eigenthum zugleich auch der körperliche Besitz erworben sei. Noch mehr sprechen Gründe der Zweckmäßigkeit dafür, bei Grundstücken den Uebergang des Eigenthums an eine öffentliche Handlung, die Erklärung vor Gericht, die Eintragung in ein öffentliches Grundbuch, zu knüpfen.

166. Steht die Sache noch in keines Anderen Eigenthum, steht also der Erwerber lediglich der Sache gegenüber, so genügt, um sie zu der Seinigen zu machen, sein alleiniger Wille, weil in der Sache kein anderer Wille existirt, der sich dem Seinigen entgegenstellen könnte. Dieses ist der Fall bei wilden Thieren und Fischen, die also durch die bloße Thatsache der Occupation zu eigen gemacht werden. Ob diese Occupation eine unberechtigte war, wenn sie zum Beispiel auf fremdem Boden geschah, ist für die Eigenthumsfrage an sich gleichgültig; wohl aber kann dieses persönliche Ansprüche auf Vermögensstrafe begründen. Ein anderer Fall ist, wenn Einer einer Sache ihr Dasein giebt, entweder unter Mitwirkung des Bodens, wie bei der Frucht, oder durch seine rein persönliche Thätigkeit, wie bei einem Kunstwerk: so gehört sie demjenigen, der sie erzeugt; doch können auch hier persönliche Ansprüche entstehen, zum Beispiel wenn Einer aus fremdem Stoff ein Kunstwerk geformt, oder auf fremder Leinwand gemalt hat. Das römische Recht hat diese juristische Logik für alle Zeiten mustergültig entwickelt.

167. Eine besondere Erwerbart ist durch Verjährung von Seiten desjenigen, der eine Sache in gutem Glauben und durch einen rechten Titel, jedoch vom Nichteigenthümer, erworben und eine Zeitlang besessen hat. Dieses läßt sich aus der Natur der Sache nicht ableiten, setzt also immer eine Bestimmung des positiven Rechts voraus. Der Grund ist ein rein künstlicher, gesellschaftlicher, Sicherstellung des Erwerbes und Besitzes gegen allzu

alte Ansprüche[1]). Die Herleitung aus einer fingirten Zustimmung des alten Eigenthümers ist offenbar willkürlich; und die Berufung darauf, daß das Eigenthum vom Eigenthümer auch gebraucht werden solle, führt zu bedenklichen Consequenzen und beweist nichts gegen den alten Eigenthümer, der aus Unkunde seines Rechts dasselbe geltend zu machen versäumt hat.

b) Ueberlassung von Eigenthumsrechten an Dritte.

168. Die Befugniß des Eigenthümers geht auch dahin, einzelne Eigenthumsrechte einem Anderen zu überlassen, entweder gegen Geld oder unentgeltlich. Geschieht dieses dauernd, so kann man dieses in der Rechtsordnung so auffassen, daß dem Anderen neben dem Eigenthümer ein unmittelbares partielles Recht an der Sache zustehe, welches wie das Eigenthum mit einer Klage gegen jeden Dritten versehen sei. Solche dauernde partielle Rechte sind in einer dreifachen Richtung denkbar. Erstens in Beziehung auf Gebrauchsrechte. Hier ist zweierlei möglich. Einestheils kann einem Grundstück gegen ein Anderes das Recht zustehen, daß Dieses vom Herrn des Ersten ein Gebrauchsrecht leiden muß, zum Beispiel darüber zu gehen; oder daß der Herr des Zweiten ein Gebrauchsrecht unterlassen muß, zum Beispiel höher zu bauen. Dieses nennt man eine Prädialservitut. Anderentheils kann das ganze Gebrauchsrecht einer Sache einer Person concedirt sein. Zweitens in Beziehung auf den Fruchtgenuß und die Fruchterzeugung. Daraus entsteht das Recht des Ususfructus, der Emphyteusis oder Erbpacht, und Aehnliches. Drittens in Beziehung auf den Geldwerth der Sache. Darauf bezieht sich das Verhältniß des Pfandrechts. Alle diese Verhältnisse sind für unseren Zweck nur unter dem Gesichtspunkt zu erwähnen, in welcher Mannichfaltigkeit das Eigenthum den menschlichen Bedürfnissen und Interessen dienstbar gemacht werden kann.

---

1) Taparelli Naturecht I. §. 979. betrachtet diesen Grund als selbst dem Naturrechte gemäß.

f) Verhältniß des Eigenthums zur Staatsgewalt.

169. Das Eigenthum ist nicht blos für die Einzelnen, sondern unbestreitbar auch für die bürgerliche Gesellschaft als Ganzes ein Gegenstand von der größten Wichtigkeit. Daher ist die Einwirkung der Staatsgewalt nicht blos zum Schutze, sondern auch zu nöthigen Beschränkungen gerechtfertigt. Doch sind hier die Gränzen sehr biegsam, und schwer nach allgemeinen Principien zu bestimmen. Es sind wohl drei Gesichtspunkte zu unterscheiden. Erstens, die Art des Gebrauchs und der Benutzung durch den Eigenthümer kann im Allgemeinen nicht von Staatswegen festgesetzt werden, sondern muß der eigenen Thätigkeit und Erfahrung überlassen bleiben; die Staatsgewakt kann darauf nur durch Belehrung und Beispiel einwirken. Zweitens kann einem Eigenthümer zu höheren staatlichen und gesellschaftlichen Zwecken das Opfer seines Eigenthums auferlegt werden; dieses jedoch immer nur gegen eine vollständige gerechte Entschädigung[1]). Drittens kann das Gesetz im gemeinnützigen Interesse auch ohne Entschädigung allgemeine Beschränkungen festsetzen, kraft deren man an seinem Eigenthum etwas Besonderes leiden oder unterlassen muß. Doch sind solche Beschränkungen mit der naturgemäßen Freiheit des Eigenthums möglichst in Einklang zu setzen, und für diese muß immer die Vermuthung gelten.

b) Die Arbeit und deren Theilung.

170. Der Mensch muß, wie gezeigt worden, der Natur das, was er von ihr braucht, durch Arbeit abgewinnen[1]). Diese Arbeit ist jedoch keine einfache; schon die Production noch mehr aber die Bereitung des Producirten setzen nicht nur mancherlei Anstrengungen sondern insgemein auch künstliche selbst wieder durch Arbeit zu verfertigende Werkzeuge voraus. Dadurch ist der Mensch von einer großen Abhängigkeit bedroht. Dieser ist jedoch zweierlei zur Seite gestellt, was dieselbe wesentlich vermindert. Das Eine

1) Man sehe §. 85.

1) Man sehe §. 152. 158.

iſt die Thatſache, daß der Menſch durch Uebung überhaupt einer großen Vervollkommnung ſeiner Anlagen und Fertigkeiten fähig iſt. Das Zweite iſt die Wahrnehmung, daß wenn ein Menſch ſeine Kräfte auf eine beſondere Art von Arbeit und Production beſchränkt, ſich dadurch ſeine Fertigkeit darin und deshalb auch der Ertrag bis ins Außerordentliche ſteigert. Durch dieſe Wahrnehmung und durch die den Menſchen angeborene Verſchiedenheit der Anlagen und Neigungen bildet ſich von ſelbſt eine Art von ſtillſchweigender Uebereinkunft, kraft welcher die Menſchen verſchiedenartige Beſchäftigungen erwählen. So führt die Zuſammenwirkung mehrerer von der Natur in den Menſchen und in den Naturſtoff gelegten Thatſachen zu dem großen Grundgeſetz der Theilung der Arbeit, welches die Fertigkeiten und Erfindungsgabe bis zu einem unglaublichen Grade weckt und ausbildet, die Abhängigkeit des Menſchen von dem rohen phyſiſchen Stoffe mildert, die Erleichterung und Verſchönerung des Lebens befördert, und die ganze geiſtige Entwicklung des Menſchen beſchleunigt.

6) Der Verkehr. a) Nothwendigkeit des Austauſches der Werthe.

171. Die Theilung der Arbeit führt aber auch einen Uebelſtand mit ſich. Denn da nun Einer ſich nicht Alles, was er braucht, ſelbſt verfertigen kann: ſo hat ſie die nothwendige Folge, daß ein Menſch an einigen Fleißproducten oder Fertigkeiten, die zur menſchlichen Exiſtenz gehören, Ueberfluß hat, Andere aber ihm mangeln. Da ſich dieſes jedoch in analoger Weiſe auch bei den anderen Menſchen, womit er in Berührung kommt, wiederholt, ſo führt dieſes von ſelbſt dahin, daß ſie untereinander das, wovon ſie Ueberfluß haben, gegen das, was ihnen mangelt, austauſchen. So entſteht aus der Theilung der Arbeit doch auch wieder eine Gemeinſchaftlichkeit der Arbeit, wobei ſich Jeder wohl befindet, und wobei Jeder an den Erfindungen und Fortſchritten der Anderen ein Intereſſe hat, weil er ſelbſt dadurch theils an der Leichtigkeit des Austauſches theils an der Güte der einzutauſchenden Producte gewinnt. Dieſes iſt eine der wichtigſten Vortheile der bürgerlichen Geſellſchaft, und abermals ein Beweis, daß der Menſch von der

Natur zu einer ſolchen beſtimmt ſei. Ohne ſie, in einem Zuſtande, wo Jeder ſich Alles, was er braucht, ſelbſt verfertigen müßte, würde der Menſch nicht über das Roheſte des Daſeins hinauskommen.

b) Bedingungen des Austauſches.

172. Der Austauſch der Producte oder Fertigkeiten, worauf die Theilung der Arbeit nothwendig hinführt, ſetzt aber zweierlei voraus. Erſtens müſſen die Werthe der auszutauſchenden Gegenſtände ſich entſprechen, alſo mit einander verglichen werden können. Der Werth einer Sache oder Leiſtung beſtimmt ſich aber durch zweierlei: durch ihre Nützlichkeit für die menſchlichen Intereſſen, und durch die Mühe, welche deren Erzeugung oder Verrichtung koſtet. Es müſſen alſo zum Austauſch zwei Sachen oder Leiſtungen einander gegenüberſtehen, die ſich in beiden Beziehungen gleich ſind. Zweitens müſſen ſich auch jedesmal Zwei begegnen, wovon der Eine das zuviel hat, was der Andere, und zwar grade in dem Augenblicke braucht, und umgekehrt. Es gehört alſo zum Verkehr und Austauſch nothwendig zweierlei, Vergleichung der Werthe und Abſatz.

c) Vom Gelde. α) Bedeutung deſſelben.

173. Die Erfüllung beider Bedingungen iſt aber im rohen Zuſtande gedacht ſchwierig und großen Zufälligkeiten unterworfen. Denn was zunächſt die Beſtimmung des Werthes einer Sache für eine Perſon betrifft, ſo hängt dieſer vor Allem von dem Bedürfniß ab. Es kann alſo vorkommen, daß der Eine die Sache des Anderen dringend bedarf, während Letzterer an der Sache des Erſten ein geringes Intereſſe hat, ſo daß der momentane Werth, den ſie für ihn hat, mit der Mühe ihrer Production nicht im Verhältniſſe ſteht. Dieſes wird vermieden, wenn es ein allgemeines Tauſchmittel giebt, welches den Werth, den eine Sache nach ihrer regelmäßigen Nützlichkeit und nach der Mühe ihrer Production hat, durch Vergleichung mit dieſem Tauſchmittel in Zahlen angiebt. Dieſes iſt das Geld. Noch mißlicher iſt die zweite Bedingung, daß ſich immer Zwei begegnen ſollen, deren

auszutauschende Bedürfnisse sich genau und grade in dem Augenblicke entsprechen. Auch dieses wird durch die Erfindung des Geldes gehoben, indem man nun seine Sache dem Zweiten, der sie braucht, verkaufen, und für das Geld das, was man selbst braucht, von einem Dritten und Vierten kaufen kann. Oder man kann auch, wenn man sein Zuviel verkauft hat, aber in dem Augenblicke gar nichts von Anderen braucht, das Geld bis zu dem Augenblicke liegen lassen, wo man Etwas braucht. Durch das Geld wird also für den Verkehr viererlei bewirkt: es wird für den Naturaltausch eine genaue Vergleichung der Werthe ermöglicht; es wird der schwerfällige Naturaltausch ganz entbehrlich gemacht; es wird der Nachfrage und dadurch dem Absatz ein weiter Kreis, ein Markt, geöffnet; und es wird dadurch den Producten und Fertigkeiten ein durch das durchschnittliche Bedürfniß des großen Verkehrs bestimmter regelmäßiger Geldwerth beigelegt, wodurch sie den Zufälligkeiten der individuellen Schätzung enthoben werden.

β) Vom Stoff des Geldes.

174. Das Geld ist, wie gezeigt worden, ein Gegenstand, welcher, einen Theil dieses Gegenstandes als Einheit angenommen, den Werth, den eine Sache oder Leistung nach ihrer Nützlichkeit und nach der Mühe ihrer Production hat, nach dieser Einheit in Zahlen angiebt. Daraus folgt, daß der Stoff dieses Gegenstandes selbst auch, theils wegen seiner anderweitigen Nützlichkeit theils wegen der Mühe der Production, einen Werth haben muß, sonst ist er nicht geeignet, diesen Werth einer anderen Sache zu repräsentiren. Denkbar ist allerdings, daß eine Regierung einen an sich ganz werthlosen Stoff, zum Beispiel kleine Stücke von Leder, als Geld stempelt und in Umlauf setzt. Allein dieses wäre nur durch einen künstlichen Zwang einzuführen möglich, und würde sich selbst dadurch, als der Natur des Verkehrs widersprechend, auf die Länge doch nicht halten. Zu jener Eigenschaft müssen aber nach der Natur der Sache noch zwei Andere hinzukommen: der Stoff muß ein dauerhafter sein, und er muß auch in kleinen

Quantitäten Werth haben. Die Vereinigung dieſer drei Eigenſchaften findet ſich nur bei gewiſſen Metallen, und dieſe ſind daher von der Natur zum Gelde gewiſſermaßen prädeſtinirt. Der Werth des Metallgeldes hängt an ſich von dem Gewicht des Geldſtückes ab, nämlich von dem Nutzen, den ſo viel Loth Metall bei der Verwendung zur Induſtrie gewähren, und von der Mühe, die deren Production erfordert. Wenn aber einmal geprägtes Metallgeld erfunden und in Gebrauch gekommen iſt, ſo erlangt daſſelbe durch ſeine Nützlichkeit für den Verkehr einen künſtlichen Werth, der über ſeinen natürlichen Metallwerth hinausgehen kann, zum Beiſpiel die Scheidemünze, oder unter Umſtänden die Goldmünzen, wenn große Geldtransporte oder Geldausfuhren in möglichſt compendiöſer Form zu machen ſind. Dieſes kann man den Circulationswerth des Geldes nennen.

175. Wenn einmal Metallgeld eingeführt und in dem Verkehr eingebürgert iſt, ſo wird in der gemeinen Vorſtellung der Circulationswerth die Hauptſache; das heißt man denkt bei einem Geldſtück nicht an das, was es durch Einſchmelzen werth iſt, ſondern was man dafür an Sachen kaufen kann. Dieſes führt zu der Möglichkeit, ein rein künſtliches Geld, ein Papiergeld, einzuführen, welches blos einen Circulationswerth hat. Dieſes iſt aber kein wirkliches directes Geld, ſondern nur ein Repräſentant des realen Geldes, welches eben nur durch dieſe Repräſentation Werth hat, das heißt durch die Möglichkeit bei Zahlungen ſtatt des wirklichen Geldes gebraucht zu werden. Zu dieſer Möglichkeit müſſen die Staatskaſſen mit dem Beiſpiel vorangehen; dieſes wirkt dann von ſelbſt durch das Verkehrsbedürfniß auf das Vertrauen der Privaten ein. Ein bloßer Befehl von oben herab ohne dieſes Vertrauen erreicht den Zweck nicht vollſtändig, weil ſich dann im Verkehr ein Unterſchied der Preiſe bilden wird, je nachdem in Geld oder in Papier gezahlt wird, was die Staatsregierung nicht hindern kann und vielfache Nachtheile hat. Wenn aber das Papiergeld ſich durch das Vertrauen wirklich eingebürgert hat, ſo kann es durch die Leichtigkeit der Behandlung und Verſendung kommen, daß dieſes Geldſurrogat einen Circulationswerth erhält, höher als der des

wirklichen Geldes, ſo daß für Papiergeld Aufgeld gezahlt wird. Möglich iſt auch noch ein Papiergeld in der Art, daß ein Staat verzinsliche Anleiheſcheine ausgiebt, die wie Geld auf jeden Inhaber übertragbar ſind. Doch beſteht der Zweck und Nutzen dieſer Staatspapiere weniger darin, ein Zahlungsmittel im Verkehr, als ein Mittel zur zinsbaren Anlegung von Capitalien zu ſein. Immer ſteht aber beim Papiergelde im Hintergrunde das Vertrauen auf die Sicherheit des Staates, der Staatskredit, und daraus gehen die mit der Politik in Verbindung ſtehenden Schwankungen der Curſe hervor.

γ) Von den Geldgeſchäften.

176. Das Geld iſt darin eigenthümlich, daß man es nicht gebrauchen kann ohne es entweder als ſolches zu zerſtören, das heißt einzuſchmelzen, was hier nicht in Betracht kommt, oder es auszugeben, alſo zu veräußern. Dieſes Entäußern kann einen dreifachen Zweck haben: entweder verſchenkt man es, oder man kauft ſich dafür Etwas, oder man leiht es unter der Bedingung der Rückerſtattung der gleichen Summe. Dieſes Letztere macht das eigentliche Geldgeſchäft aus. Daß der Anleiher die gleiche Summe wieder erſtatten müſſe, folgt aus den erſten Geſetzen der Gerechtigkeit. Ein Anderes iſt aber die Frage, ob der Darleiher nach den Grundſätzen der juriſtiſchen Moral ſich auch ein Aufgeld, Zinſen, bedingen dürfe? Dabei iſt vor Allem hervorzuheben, daß der Anleiher das Geld nicht bei ſich liegen laſſen will, ſondern es gebraucht, alſo ausgiebt. Es wird alſo zu unterſcheiden ſein, zu welchem Zwecke er dieſes thut? Hier iſt dreierlei möglich. Das Eine iſt, daß er durch die Noth gedrungen lieh, um ſich das Leben zu friſten und Subſiſtenzmittel zu verſchaffen. Hier gewinnt er alſo durch das Geld des Anderen nichts, ſondern er braucht es als reines Tauſchmittel, und er muß, um es wieder zu erſtatten, ſich größere Anſtrengungen und Entbehrungen auferlegen. Das Aufgeld, die Zinſen, ſind alſo hier ein Gewinn, welcher der Noth des Anleihers abgepreßt wird, und dieſe vermehrt. In dieſem Sinne hat das canoniſche Recht des Mittelalters nach dem Vorgange des

mosaischen Rechts alle Zinsen, auch die geringsten, als sündhaften Wucher verpönt und vor die geistlichen Strafgerichte gezogen; und das weltliche Recht hat dieses indirect bestätigt, indem es überhaupt die Sentenzen der geistlichen Gerichte gegen die Halsstarrigen durch bürgerliche Zwangsmittel unterstützte. So war in der That jene feine sittliche Ansicht auch zur Rechtsvorschrift gemacht.

177. Die zweite Möglichkeit ist, daß der Anleiher das Geld als ein Mittel braucht, um davon jährliche Einkünfte zu ziehen oder seine Einkünfte zu vermehren, das heißt, daß er sich dafür ein Grundstück kauft, um davon Früchte zu erzeugen. Hier kann der Darleiher für sich zweierlei geltend machen: erstens, daß er dem Anderen das Mittel zum Ankaufe des die jährlichen Früchte erzeugenden Grundstückes verschaffe; zweitens, daß er mit dem Capital, statt es zu verleihen, sich selbst ein Früchte erzeugendes Grundstück hätte anschaffen können. Unter beiden Gesichtspunkten kann er nach der Gerechtigkeit und Billigkeit in irgend einer Form sich einen Theil der jährlichen Einkünfte stipuliren, während der andere Theil der auf die Production verwendeten Arbeit des Anleihers entspricht, und diesem verbleiben muß. Dieses ist der Gedanke, welcher im Mittelalter dem Rentenkauf zum Grunde liegt, den auch das canonische Recht für durchaus erlaubt hielt. Wie hoch die stipulirten Renten sein dürfen, darüber läßt sich nichts bestimmen, sondern dieses hängt vom Verhältnisse des Geldwerthes der Grundstücke ab. Ist, wie im Mittelalter, das Geld selten und der Boden wenig werthvoll, so kann man sich für eine kleine Summe ein großes Grundstück und viele jährliche Früchte verschaffen; also wird sich dann auch der Darleiher hohe Procente der kleinen Summe als sein Aequivalent der reichen Bodenrente bedingen dürfen. Immer wird aber hier der Durchschnittspreis der Bodenfrüchte von selbst eine gewisse Schranke des Procentsatzes mit sich führen.

178. Die dritte Möglichkeit ist, daß in einem Zustand, wo Verkehr, Handel und Industrie blühen, der Eine leiht, um mit dem Gelde eine gewinnverheißende Speculation auszuführen. Da hier der Darleiher mit seinem Gelde dem Anleiher einen reichen Gewinn verschafft, und selbst den Gewinn entbehrt, den er, wenn

er ſelbſt mit ſeinem Gelde ſpeculirte, machen könnte, ſo iſt es, wie im vorigen Falle, gerecht und billig, daß er ſich, als einen Theil des durch das Darlehn dem Anderen verſchafften und ſelbſt entbehrten Gewinnes, Zinſen ſtipuliren dürfe. Hier entſteht jedoch die Frage, ob die Höhe der Zinſen lediglich der Verabredung zu überlaſſen, oder von Staatswegen ein Maximum zu fixiren ſei? Für das Erſte macht man geltend, daß das Geld wie eine Waare ſei, wobei man Jedem die Beſtimmung, wie viel ſie ihm werth ſei, ſelbſt überlaſſen müſſe; daß die Feſtſetzung eines Zinsfußes eine unbefugte Bevormundung ſei, wodurch das Herleihen der Gelder zu großen Speculationen zum Nachtheil des Ganzen erſchwert werde. Für das Zweite wird angeführt, daß nicht immer zu Speculationen, ſondern häufig nur aus Noth geliehen werde; daß ohne Zinsgeſetze die Noth ſchutzlos dem Wucher Preis gegeben, jedenfalls nur gegen hohe Zinſen werde geliehen erhalten können. Man wird ſich alſo die Frage ſtellen müſſen: Welcher Nachtheil größer ſei, ob der, daß mit Zinsgeſetzen der Capitaliſt nur an einem noch größeren Gewinn gehindert, oder der, daß ohne Zinsgeſetze der bedrängte Arme dem Wucher der Geldmacht offenkundig Preis gegeben werde? Augenſcheinlich iſt es der ſittlichen Idee des Staates würdiger, ſich gegen das Letztere zu entſcheiden. Dazu kommt aber, daß das Geld, wenn auch eine Waare, doch eine Waare ganz eigenthümlicher Art dadurch iſt, daß es durch ſeine Unentbehrlichkeit und Mannichfaltigkeit der Verwendung demjenigen, der es im Ueberfluß beſitzt, ein Uebergewicht giebt, wie bei keiner anderen Art von Waaren der Fall iſt. Der Capitaliſt erhält dadurch die Möglichkeit, ohne alle eigene Anſtrengung von der Anſtrengung Anderer in Ueppigkeit zu leben, und wenn mit den Zinsgeſetzen die letzten Schranken dieſer Geldherrſchaft fallen, ſo wird die Möglichkeit gegeben ſein, daß der von der Noth gedrängte Handwerker, dem ſein mühſamer Fleiß mit dem geliehenen Capital zwanzig Procent abwirft, fünfzehn Procent ſeinem müßigen Gläubiger abgeben muß, und daß dieſer ſich deſſen ungeſtraft öffentlich rühmen darf[1]).

1) Dieſe wichtigen Fragen werden in den Lehrbüchern der Rechtsphi-

179. Eine andere Art von Geldgeſchäften ſind die Zahlungsverſprechen. Das Geld iſt ein ſo wichtiges Verkehrsmittel, das Ausbleiben einer feſt zugeſicherten Zahlung wirkt ſo nachtheilig auf die Erfüllung der eigenen Verpflichtungen und dadurch auf den Credit und ſelbſt auf die bürgerliche Ehre zurück, daß es natürlich iſt, ſolche Zuſicherungen durch eine beſtimmte Form feſtzuſtellen, dann aber mit einer beſonderen Strenge zu behandeln. Dieſes ſpricht ſich auch in der einen oder anderen Weiſe in den Rechten der meiſten Völker aus. In der beſtimmteſten Form geſchieht dieſes in dem Inſtitut des Wechſelrechts. Ein Wechſel iſt eine ſchriftliche Verſicherung, daß der Inhaber an dem in der Urkunde beſtimmten Tage bei einem Dritten oder bei dem Ausſteller die darin genannte Geldzahlung erheben könne, widrigenfalls gegen das Vermögen des Ausſtellers und ſelbſt gegen deſſen Perſon die ſtrengſte gerichtliche Execution Statt finden ſolle. Es iſt gewiſſermaßen die Verpflichtung auf kaufmänniſches Ehrenwort. Der Inhaber kann den Wechſel auf einen Dritten, dieſer auf einen Vierten und ſo weiter übertragen, ſo daß jeder Uebertragende ſich ebenfalls für die Zahlung nach Wechſelſtrenge verpflichtet. Dadurch nimmt der Wechſel die Natur eines kaufmänniſchen Papiergeldes an, und es werden dadurch die Verkehrsmittel weſentlich vermehrt.

180. Eine ſehr wichtige Art von Geldgeſchäften iſt der Handel mit Staatspapieren. Als an den Inhaber zahlbare und verzinsliche Darlehnſcheine ſind ſie wie Geld. Wegen ihres nach den Umſtänden wechſelnden Curſes, alſo Marktpreiſes, werden ſie aber auch ein Gegenſtand der Speculation, wie eine Waare, und wegen

---

loſophie entweder ganz ignorirt, oder nur ſehr oberflächlich berührt; ſo bei Hugo §. 343., Ahrens Rechtsphiloſophie. Beſonderer Theil. Zweite Abtheilung. Erſter Abſchnitt §. 9., Moy I. §. 37. Eine Ausnahme macht Taparelli I. §. 948—978., welcher zu denſelben Reſultaten kommt, jedoch aus zum Theil irrigen und ſchiefen Anſichten, denen man den Mangel an ſcharfer juriſtiſcher Bildung anmerkt. Der Vertheidiger der unbeſchränkten Zinſenfreiheit iſt Bentham Defence of usury 1787, wogegen ſich aber doch auch Ahrens erklärt.

ihrer bequemen compendiöſen Handhabung und Berechnung gehen ſolche Speculationen leicht ins Große. Der Grundgedanke dabei iſt der Kauf und Verkauf, und es ſind dabei auch dieſelben Modificationen, wie bei dieſem, möglich. Die einfache Form iſt, wenn Einer Papiere zu dem laufende Curſe kauft, natürlich weil er auf das Steigen des Curſes rechnet, und alſo, wie jeder Käufer einer Waare, ſie wieder höher zu verkaufen rechnet. Eine Modification iſt, wenn Einer heute Papiere zum heutigen Curſe kauft, die aber erſt ſpäter geliefert werden ſollen. Hier ſpeculirt der Käufer auf das Steigen, der Verkäufer auf das Fallen der Curſe. Ferner iſt dabei möglich, daß der Käufer oder Verkäufer um eine gewiſſe Prämie, die jedenfalls zu entrichten iſt, ſich den Vortheil ſtipulirt, am Lieferungstage vom Geſchäfte ganz abgehen zu können. Endlich iſt es möglich, daß es gar nicht auf eine wirkliche Lieferung abgeſehen iſt, ſondern nur auf Entrichtung der Cursdifferenz, die zwiſchen dem Tage des Abſchluſſes und dem Lieferungstage obwaltet. Dieſes iſt aber kein wirklicher Handel, weil die Waare fehlt, ſondern ein eingekleidetes gewagtes Geſchäft, wie eine Wette.

δ) Sociale Bedeutung des Geldes.

181. Die für unſeren Standpunkt wichtigſte Seite der Geldverhältniſſe iſt die Bedeutung, welche die Erfindung des Geldes und ſeiner Surrogate für die bürgerliche Geſellſchaft hat. Ohne Geld wäre nach Außen hin die großartige Entwicklung des Handels und der dadurch geförderte Verkehr der Welttheile mit allen daraus fließenden Vortheilen für die Menſchheit nicht möglich. Im Inneren aber würde der Handel nur auf den ſchwerfälligen Tauſchhandel beſchränkt ſein, und dadurch eine Menge Zeit und Kräfte verloren gehen. Der Umſatz der perſönlichen Leiſtungen würde dann nur gegen Naturalproducte geſchehen können. Die nothwendige Folge wäre, daß die großen Grundbeſitzer den Arbeitern unmittelbar kleine Grundſtücke zum eigenen Anbaue gegen die Verpflichtung zu den für das Hauptgut nöthigen Frohndienſten überwieſen. Dadurch würden für einen großen Theil der

ländlichen Bevölkerung die Dienstverhältnisse einen an die Scholle gebundenen Charakter annehmen, dieser von selbst zur Erblichkeit hinneigen, eine Entwicklung des kleinen Bürgerstandes in den Städten kaum möglich sein, und fast alle freie gesellschaftliche Bewegung aufhören. Dieses war der Zustand im Mittelalter, der aber durch zweierlei gemildert wurde. Erstens durch den gemüthvollen wohlwollenden Geist, der alle diese Abhängigkeitsverhältnisse erfüllte. Dann durch den Klerus, welcher in seiner Mitte allen Talenten ohne Unterschied der Geburt eine geehrte gesellschaftliche Stellung darbot. So steht also das Geldwesen, ohngeachtet seiner Schattenseiten, mit der bürgerlichen Freiheit im nächsten Zusammenhang. Ganz verfehlt ist daher die Schwärmerei einiger Communisten, die grade im Interesse der bürgerlichen Freiheit das Geld abgeschafft wissen wollten. Den unbestreitbaren Nachtheilen des socialen Uebergewichts der Geldmacht muß allerdings, so schwer es auch ist, möglichst begegnet werden. Dieses geschieht auch theils durch die strenge Handhabung der Wuchergesetze, theils durch die einflußreiche Stellung, welche dem Talent und der geistigen Bildung in dem Beamtenstand und in der Landesvertretung anzuweisen ist.

d) Von den Verträgen. α) Wesen derselben.

182. Der Austausch der Sachen oder Leistungen, sei es unmittelbar oder durch Vermittlung des Geldes, ist zwar, wie wir gesehen haben, im Allgemeinen durch das System der menschlichen Bedürfnisse geboten: allein im Einzelnen setzt er, dem Grundprincip der menschlichen Freiheit gemäß, regelmäßig den freien Willen beider Theile voraus. Die erklärte Uebereinstimmung eines solchen beiderseitigen Willens zu jenem Zwecke ist ein Vertrag. Dieser Wille ist aber nicht wie einer Sache gegenüber ein unbegränzter, sondern indem er das Band eines zwischen zwei Personen eingegangenen Verhältnisses wird, schließt er auch die aus dem Begriffe der Persönlichkeit fließenden Bedingungen in sich. Daraus ergiebt sich zweierlei. Erstens setzt Jeder kraft des

Rechts auf Wahrhaftigkeit[1]) beim Anderen die Aufrichtigkeit voraus, und weiß, daß der Andere sie auch bei ihm voraussetzt. Keiner darf daher den Anderen über die Beschaffenheit und den Werth des Gegenstandes in eine wesentliche Täuschung versetzen, sondern dieses ist mehr oder weniger unredlich bis zur Arglist. Zweitens ist ein Vertrag nur dann Etwas, wenn er auch aufrichtig erfüllt wird, und Jeder rechnet kraft des Rechts auf Treue[2]) ebenfalls darauf, daß der Andere dieses freiwillig thue, und umgekehrt. Eine Täuschung darin ist ein Mißbrauch des Vertrauens, eine Verletzung des Rechts auf Treue, ein Wortbruch. Als wesentliche Bedingungen eines Vertrags treten also vier Momente hervor: ein Vermögensinteresse, die Willensfreiheit, die Pflicht der Aufrichtigkeit, und die Pflicht der Treue. Diese Gesichtspunkte liegen auch den Bestimmungen aller positiven Rechte zum Grunde[3]).

183. Bei den Rechtsphilosophen findet sich eine eigenthümliche Controverse über die Frage, in wie weit sich die rechtlich verbindliche Kraft der Verträge aus dem Naturrecht erweisen lasse? Dabei ist vor Allem zweierlei voraus zu schicken. Erstens, daß es sich dabei um solche Verträge handelt, deren Gegenstand seiner Natur nach ein juristischer, nicht, wie das Verlöbniß, ein blos moralischer ist[1]). Zweitens, daß diese Frage nicht als eine für den Naturzustand aufgeworfene anzusehen ist, da es einen solchen nicht giebt, sondern daß der Sinn derselben nur der sein kann, in wie fern in der Rechtsordnung die Erzwingbarkeit der Verträge aus juristischen Gründen zu rechtfertigen sei? Die Behandlung dieser Frage ist dadurch irrig und unklar geworden, daß man die Beziehung auf den Naturzustand nicht unumwunden aufgiebt, oder daß man den abstracten Freiheitsbegriff zu sehr in die Spitze

1) Man sehe §. 103.

2) Man sehe §. 105.

3) Die meisten Lehrbücher des Naturrechts verfolgen dieses ins Einzelne, bringen es aber doch nicht weiter, als unter etwas anderen abstracteren Ausdrücken zu lästigen Wiederholungen des aus dem römischen Recht Bekannten.

1) Ueber diese Begriffsbestimmung sehe man §. 71.

stellt, oder daß man als juristisches Unrecht nur die positive Vermögensbeschädigung ansieht. Selbst aber auch die Bekämpfer der irrigen Ansicht thun dieses nicht immer aus haltbaren Gründen [2]). Darüber ist man einig, daß derjenige, der die Leistung des Andern bereits empfangen, zur Gegenleistung juristisch verpflichtet sei. Hingegen aus der bloßen beiderseitig gemachten und acceptirten Zusage, meinen Manche, wie Schmalz, Warnkönig, könne ein Zwang auf Erfüllung nicht deducirt werden; denn daraus, daß man damals gewollt habe, folge nicht, daß man auch jetzt noch müsse. Allein da die Pflicht der Treue nicht eine bloße sittliche, sondern, wie oben gezeigt worden, auch eine Rechtspflicht ist, diese Pflicht aber überhaupt in der Erfüllung des Versprechens besteht: so ist auch diese Erfüllung eine Rechtspflicht, wenn das Versprochene juristischer Art ist, was hier beim Vertrage vorausgesetzt wird. Weniger scharf bezeichnet Stahl als Grund der Unhaltbarkeit jener Einwürfe: „daß man keinen geschichtlichen, durch Handeln bewirkten Zusammenhang zwischen dem Momente der Zustimmung und dem der Leistung annimmt, sondern nach dem Charakter der Abstraction jeden isolirt an dem Begriffe der Freiheit mißt“ [3]). Hegel greift hier zu seiner Dialektik. „Die Aeußerung der Stipulation ist nicht eine Aeußerung überhaupt, sondern enthält den zu Stande gekommenen gemeinsamen Willen, in welchem die Willkür der Gesinnung und ihrer Aenderung sich aufgehoben hat“ [4]). Kant, der sich in die unglaublichsten Feinheiten und Abstractionen verwickelt, kommt damit zu dem seine Philosophie bezeichnenden Resultate: „Die Frage ist: warum soll ich mein Versprechen halten? denn daß ich es soll, begreift ein jeder von selbst. Es ist aber schlechterdings unmöglich, von diesem kate-

---

2) In Beziehung auf die Literatur dieser unfruchtbaren Controverse genügt die Verweisung auf Warnkönig Rechtsphilosophie §. 176—179., Philosophia iuris §. 106—108.

3) Stahl Philosophie des Rechts Th. I. Buch III. Abschn. II. Kap. 4. Th. II. Buch III. §. 87.

4) Hegel Philosophie des Rechts §. 79. So hatte schon Krug deducirt.

gorischen Imperativ noch einen Beweis zu führen — Es ist ein Postulat der reinen Vernunft“ [5]).

β) Arten der Verträge.

184. Das Gebiet der Verträge reicht so weit, als das Gebiet erlaubter Vermögensinteressen, die der menschlichen Freiheit erreichbar sind. Es findet sich daher hier die große Mannichfaltigkeit der Formen, die auch nach dem Bedürfniß und Interesse stets durch neue bereichert werden. Die Eigenthümlichkeit eines jeden Vertrages wird aber hauptsächlich durch zweierlei bestimmt: durch den Gegenstand der daraus entstehenden Verbindlichkeit oder zu machenden Leistung, und durch die Art der Gegenleistung. Danach ist es für die Rechtsphilosophie möglich, aus der Natur jedes Vertrages mit Beihülfe der juristischen Logik eine bis ins Einzelne ausgeführte Theorie desselben zu entwickeln. Dieses ist jedoch unnöthig, weil man damit doch nicht weiter kommt, als was die römischen Juristen mit der ihnen eigenthümlichen Schärfe und Consequenz des juristischen Denkens bereits geleistet haben. Man muß sich daher hier auf das Allgemeinste beschränken [1]). Die möglichen Gegenstände der Verträge sind auf fünf Klassen zurückzuführen. Die Erste sind Sachen. Dabei macht es einen Unterschied, ob die Sache eine individuell bestimmte ist, oder eine Gattung, Geld, Getraide; ob sie ganz zum Eigenthum hingegeben wird, oder blos zum Gebrauche. Die zweite Klasse sind persönliche Leistungen. Hier ist es für die Natur des Vertrages von wesentlichem Einfluß, ob dieselben gemeine Dienste sind, die nur physische Kraft und Uebung erfordern; oder solche, wozu technische Kenntnisse und Intelligenz erforderlich sind; oder Verrichtungen geistiger Art, die von der einen Seite Studium und Hingebung,

5) Kant Rechtslehre §. 19.

1) Auch die schon in der Schule des Wolff, dann von Kant, Hegel, Stahl, Ahrens und Anderen hier besprochene Classification der Verträge ist für die Rechtsphilosophie völlig unfruchtbar und wiederholt nur das, was in der Darstellung des positiven Rechts vorkommt. Die vollständige Uebersicht giebt meine Juristische Encyclopädie §. 194.

von der anderen Seite Vertrauen und Achtung voraussetzen. Die dritte Klasse von Verträgen sind diejenigen, welche die Vereinigung pecuniärer und persönlicher Kräfte zu einem gemeinschaftlichen Vortheil zum Gegenstande haben. Das Eigenthümliche derselben besteht theils in der Unbestimmtheit theils in der Dauer des Verhältnisses, weshalb diesem die Voraussetzung des Vertrauens und der Verträglichkeit beigemischt ist. Die vierte Klasse begreift die Sicherungsverträge, deren Zweck die Bestellung einer Sicherheit für eine andere Verbindlichkeit ist. Dieses geschieht entweder durch die Bestellung einer Bürgschaft, oder durch die eines Unterpfandes. Die fünfte Klasse sind die gewagten Geschäfte, wo der Eine gewiß Etwas gewinnt, der Andere gewiß etwas verliert, wo aber, wer der Gewinnende und Verlierende sei, von einem für beide Theile gleich ungewissen Ereigniß abhängig gemacht ist. Davon giebt es zwei Arten. Die Eine sind die Glücksverträge, wo man ohne Kraftanstrengung blos von der Gunst des Glückes einen Gewinn hofft. Diese haben juristisch und moralisch mehr oder weniger Gründe gegen sich, und sind daher im positiven Recht entweder zu verbieten oder doch für nicht klagbar zu erklären. Die andere Art sind die Versicherungsverträge, wo sich der Eine durch eine Prämie nur gegen den Schaden sichern will, den ihm ein zufälliges Ereigniß zufügen würde. Diese haben nicht nur nichts gegen sich, sondern sind als eine Veranstaltung haushälterischer Vorsicht vielmehr zu begünstigen.

185. Was die Gegenleistung betrifft, so theilen sich danach die Verträge in zwei Klassen: solche, wobei eine Gegenleistung vorkommt oder doch nach der Natur des Verhältnisses vorkommen kann; und solche, die wesentlich ohne Gegenleistung sind. Von den Ersten giebt es zwei Arten. Bei Einigen ist eine Gegenleistung nach der Natur des Vertrags schlechthin wesentlich, so beim Kauf; bei Anderen tritt ein Anspruch auf eine Gegenleistung nur eventuell ein, zum Beispiel gegen den Darleiher, wenn der Commodatar auf die Erhaltung der Sache etwas verwenden mußte. Die Verträge ohne Gegenleistung nennt man Liberalitäten. Die Freigebigkeit kann dabei verschiedene Stufen haben. Entweder

beſteht ſie in einer bloßen Gefälligkeit, wodurch man nichts einbüßt. So bei dem Commodatum, oder der Uebernahme eines Mandats. Oder der Eine macht ſich poſitiv ärmer, ohne etwas dagegen zu empfangen. Dieſes iſt eine Schenkung. Das Intereſſe des Schenkers beſteht hier blos in der Befriedigung einer perſönlichen Affection, iſt alſo nichts Juriſtiſches. Eben dieſe Affection kann aber leicht zu Uebereilungen führen, wodurch man ſeinem Vermögen oder ſeinen Erben Schaden thut. Darauf beruhen die Beſtimmungen der poſitiven Rechte, welche Schenkungen direct beſchränken, oder an ſtrengere Formen binden, um Uebereilungen entgegen zu wirken oder ſich der ernſtlichen Abſicht des Schenkers zu verſichern.

7) Vom Vermögen. a) Das Recht am Vermögen.

186. Die Mannichfaltigkeit der Sachen, deren der Menſch zu ſeiner Subſiſtenz theils durch deren unmittelbaren Gebrauch theils durch deren Verarbeitung bedarf, hat die Folge, daß jeder Menſch von einem mehr oder weniger großen Complex von Sachen umgeben iſt, zu dem er ſich als Ganzes in einem dauernden Verhältniſſe denkt. Dieſes iſt das Vermögen. Es bildet mit der Perſon eine wenn auch in den einzelnen Beſtandtheilen ſtets wechſelnde Einheit, und bietet ihr den Stoff und die Sphäre dar, worin ſie ihre phyſiſchen und geiſtigen Kräfte zur Production und zum Verbrauche übt und entwickelt. Die Elaſticität der menſchlichen Bedürfniſſe, die Neigung zum dauernden Beſitzthum, die durch Nachdenken und Uebung ſich ſteigernde Production führen aber dahin, daß Einer weniger verbraucht als er einnimmt, und ſo ſammelt ſich bei ihm ein erweitertes bleibendes Vermögen, Capital, Reichthum. Ein Solches iſt alſo in der erſten Hand ein Product der perſönlichen Thätigkeit, des Fleißes, des Willens; es iſt gleichſam eine Erweiterung der Perſönlichkeit bis in das Gebiet des Sächlichen. Für den juriſtiſchen Begriff des Vermögens ergiebt ſich daraus, daß daſſelbe eine ideelle Einheit iſt, welche zur Perſon gehört und die ihren Sitz hat, wo auch die Perſon den Mittelpunkt ihrer Lebensverhältniſſe hat, alſo an deren Domicil.

187. Dieſelben Thatſachen, welche auf die Bildung der Vermögen hinwirken, bringen aber auch deren Ungleichheit hervor und erzeugen ſolche immer wieder aufs Neue. Die Verſchiedenheit der angeborenen Anlagen, des Fleißes, der Sparſamkeit, der Lebensbedürfniſſe, des Glückes und Unglückes, haben die Verſchiedenheit des Erwerbes und des Maßes der Erſparniſſe zur nothwendigen Folge. Die Verſchiedenheit der Vermögen iſt daher die Wirkung von Naturgeſetzen, welche die menſchliche Kunſt nicht ändern kann. In dieſen Naturgeſetzen liegen aber auch tiefe Abſichten. Die Verſchiedenheit der Vermögen erzeugt bei den Reichen verfeinerte Bedürfniſſe, deren Befriedigung Kräfte und Fortſchritte weckt [1]); ſie macht ihnen die Hingebung an rein geiſtige Beſchäftigungen und an öffentliche Intereſſen möglich; die Armen aber reizt ſie zur Arbeit, zum Erwerbe, zur Erfindſamkeit. Die Gleichmachung und Gleicherhaltung der Vermögen iſt alſo eben ſo ſehr gegen das Intereſſe der Geſellſchaft [2]) als gegen die Geſetze der Gerechtigkeit und bürgerlichen Freiheit, kraft welcher die Perſönlichkeit nicht blos in der Perſon ſondern auch in dem Vermögen

1) Man ſehe §. 153.

2) Barante Questions constitutionnelles chap. 5. Interdire l'enrichissement, c'est à dire l'épargne, maintenir par tyrannie, l'égalité de fait, la poser comme principe social, c'est condamner la société à un état grossier, sans développement du bien-être corporel, sans essor des facultés morales. L'activité, l'intelligence, le travail tendent sans cesse à se développer, selon les inégalités individuelles. Il faudrait donc arrêter l'énergie humaine dans son cours naturel: ce n'est pas seulement la liberté civile qui serait supprimée, la liberté instinctive de l'âme serait enchainée aussi et retenue dans les régions inférieures. Chacun passerait à son tour sur la terre, sans excéder les limites de la case d'échiquier où l'égalité l'aurait enfermé. L'homme végéterait dans le présent, sans pouvoir jeter son regard sur l'avenir; toute supériorité sur les autres lui étant défendue, il ne pourrait songer à devenir supérieur à lui même. Ne s'appartenant pas, puisqu'il n'a point la liberté d'influer sur son propre sort invariablement réglé, il ne sentirait pas l'esprit de famille; la paternité elle-même deviendrait apathique et animale.

reſpectirt werden muß, welches durch ihren Willen und ihre Kraftanſtrengung zuſammengebracht worden iſt.

188. Verſuchen wir einen Staat mit abſoluter Gleichheit und Gleicherhaltung der Vermögen einzurichten. Da ein ſolcher eine bis in die kleinſten Einzelnheiten des Hausweſens reichende Oberaufſicht nöthig macht, ſo muß der Staat in eine Menge kleiner örtlicher Gemeinden mit der erforderlichen Zahl von Aufſichtsbeamten eingetheilt ſein. Nothwendig iſt vor Allem, daß Keiner etwas erſpart und zurücklegt; es muß alſo das von den Einen Erſparte jährlich auf Alle vertheilt werden, und da dieſes gegen die Fleißigeren die größte Ungerechtigkeit wäre, ſo muß entweder der Fleiß auf ein gleiches Maß herabgeſtimmt, oder die Trägen müſſen durch eingreifende Zwangsmittel zum gleichen Fleiße hinauf genöthigt werden. Der mächtige Antrieb zur Arbeit und Erfindſamkeit, welcher in dem Reiz des Erwerbes liegt, fällt weg. Einen Unterſchied der Nahrung darf es nicht geben, weil, wer beſſer lebt, mehr verzehrt und weniger erſpart, wogegen die Anderen zu kurz kämen. Es muß alſo in jeder Gemeinde von der Obrigkeit für jede Familie die gleiche Art der Nahrung, Speiſe und Trank, ja ſelbſt der Zubereitung, nach den Jahreszeiten und Wochentagen vorgeſchrieben, und darüber die genaueſte Aufſicht geführt werden. Auch die Kleidung und die Leinwand muß für Alle gleich ſein. Es muß alſo die gleiche Nationaltracht vorgeſchrieben, und in den Fabriken nur dieſelbe Art der Fabrication geſtattet ſein. Jede Auszeichnung, jeder Luxus iſt verboten, weil er auf Unkoſten der Anderen geſchieht. Darüber, daher auch über die Einrichtung der Wohnungen, das Hausgeräthe, das Bettzeug, iſt die ſtrengſte Aufſicht zu führen. Von der Entwicklung der Induſtrie und der Künſte kann nicht die Rede ſein. Die Heirathen, als leicht die Quelle der Sorgen und der Verarmung, ſind an die ſtrengſten Bedingungen gebunden, die ohne jede Nachſicht gehandhabt werden müſſen. Reicher Kinderſegen iſt aus den Erſparniſſen Anderer zu unterſtützen, wenn ſolche dennoch gemacht werden. Ueberall muß der Aufſichtsbeamte mit freieſtem Ermeſſen eingreifen, vertheilen, ausgleichen können. Auch in der Erziehung

der Kinder darf nur das Nothwendige, keine Begünstigung und kein Luxus herrschen. Die Bestimmung zu den feineren Beschäftigungen darf daher nicht den Eltern überlassen sein, sondern muß der Obrigkeit zustehen. Selbst die Art und das Maß der Vergnügungen muß gleichmäßig regulirt, und darauf auf das Strengste gehalten werden. So wäre der Staat der völligen Vermögensgleichheit.

b) Von der Vererbung.

189. Durch den Tod hört der Wille und die persönliche Kraft, wodurch das Vermögen zusammen gehalten wurde, auf; es ist also nun thatsächlich ohne Eigenthümer, herrenlos. Es ist nun eine dreifache Behandlung desselben möglich. Entweder giebt man es Jedem zur Occupation Preis; dieses würde zu den größten Unordnungen führen, und die Rechte der Gläubiger dadurch auf das Empfindlichste verletzt werden. Oder die Staatsgewalt zieht es zur beliebigen Verwendung für ihre Zwecke ein; dadurch wäre zwar für die Ordnung gesorgt, allein es würde dadurch alles Interesse am Sparen und Hinterlassen eines Vermögens gelähmt werden. Oder das Gesetz verfügt über die Nachfolge in einer Weise, wodurch das Interesse der Ordnung, der Gläubiger und des Erblassers möglichst in Einklang gebracht sind. Die Rücksicht auf den Erblasser enthält bestimmter ausgedrückt den Gedanken, daß die Kraft, wodurch bei Lebzeiten das Vermögen zusammen gebracht und zusammen gehalten wurde, auch nach dem Tode denjenigen zu Gute kommen solle, die zum Verstorbenen in einer besonderen Beziehung gestanden haben. Dieses ist auch, wenn auch unbewußt, der Gedanke, der bei allen Völkern den gesetzlichen Anordnungen der Erbfolge zum Grunde liegt. Es ist, wie Hegel richtig sagt, ein willkürlicher Einfall, das gesetzliche Erbrecht der Blutsfreunde daraus herzuleiten, weil sie bei der eintretenden allgemeinen Occupationsbefugniß des herrenlos gewordenen Vermögens als die gewöhnlich nächste Umgebung ohnehin schon das Meiste davon getragen haben würden [1]).

1) Hegel Philosophie des Rechts §. 178.

190. Hinsichtlich der Personen, die nach dem genannten Gesichtspunkt als die zur Erbfolge vorzüglich Berufenen zu betrachten sind, führt die Ordnung der Natur von selbst auf die Ansicht hin, daß, gleichwie der Verstorbene sein Dasein und seine Kraft von der Familie empfieng, und er mit dieser eine Einheit ausmachte, so auch sein hinterlassenes Vermögen als das Product seiner Kraft an sie fallen müsse. Der Gedanke des Erbrechts hat sich also aus der Familie entwickelt. Ueber den Begriff von Familie in diesem Sinne ist jedoch nach den gesellschaftlichen Zuständen eine doppelte Auffassung möglich. In den Naturstaaten nimmt die Familie vorherrschend eine politische Bedeutung an, und es tritt in ihr der Mannsstamm überall, auch im Erbrecht, als der vorzüglich Berechtigte hervor. Es ist also dann der Erbfolge, wenn auch unbewußt, eine künstliche politische Absicht beigemischt. So im alten Rom und bei den Germanen. In anderen Zuständen tritt das Politische zurück; es bleibt nur die natürlich-sittliche Auffassung des Bandes der Blutsfreundschaft ohne Unterschied des Manns- oder Weiberstammes, und der Gesichtspunkt der nach der Nähe des Grades sich modificirenden Verwandtschaftspflicht und natürlichen Affection. So im Justinianischen Recht und in den meisten heutigen Rechten [1]).

191. Es ist aber hinsichtlich der Berufung zur Erbfolge noch eine andere Ansicht möglich. Das Gesetz kann es dem Erblasser selbst unbedingt anheimstellen, in seinem letzten Willen denjenigen, der ihn beerben solle, zu benennen. Es wird ihm also dadurch überlassen, nur einen der Söhne, wenn er die Zersplitterung des Hofes vermeiden will, oder Einen aus dem Mannsstamm, wenn er es für das Interesse der Familie nöthig hält, oder Einen aus dem Weiberstamm, wenn er nur seiner natürlichen Affection folgen will, oder gar einen ganz Fremden zu berufen. Diese Erweiterung des Willens bis über eine Zeit hinaus, wo die Person nicht mehr existirt, ist allerdings etwas Außerordentliches, ein blos von der Verfassung gegebenes Freiheitsrecht,

1) Man sehe über diese Unterscheidung oben §. 122.

alſo ein Stück des öffentlichen Rechts. Wo das Geſetz dieſen Standpunkt unbedingt eingenommen hat, geht die teſtamentariſche Erbfolge ſchlechthin vor, und die der Familie kommt erſt dann zur Sprache, wenn kein teſtamentariſcher Erbe da iſt. So in Rom ſeit dem Geſetze der zwölf Tafeln. Bei den alten Germanen galt grade die entgegengeſetzte Anſicht: es konnte der Familie durch den letzten Willen ſchlechthin nichts entzogen werden.

192. Wägt man beide Anſichten gegen einander, ſo hat allerdings die Erſte ein ſtarkes Naturgefühl und ſelbſt Rückſichten der Pietät für ſich. Sie hat aber gegen ſich, daß dadurch die Freiheit der Verfügung doch zu ſehr beſchränkt wird, und daß man rechtmäßige Gründe haben kann, ſein Vermögen lieber einem Fremden als einem Verwandten zuzuwenden. Die zweite Anſicht hat für ſich, daß der Erblaſſer regelmäßig am Beſten die Angelegenheiten ſeines Hauſes und ſeines Geſchlechts beurtheilen kann und beſtellen wird, wenn er darin freie Hand hat; daß grade dieſe Freiheit ſein Intereſſe am Erwerb ſteigern und den Ernſt ſeiner letztwilligen Verfügung erhöhen wird. Sie hat aber gegen ſich, daß dadurch die Rückſicht auf die Bande des Blutes zu ſehr in den Hintergrund gedrängt und von dem individuellen Belieben abhängig gemacht wird. Eben wegen dieſer Gründe und Gegengründe zeigt ſich bei allen Völkern auf einer gewiſſen Stufe der Entwicklung das Beſtreben, beide Anſichten mit einander zu verſchmelzen. Entweder ſo, daß man, wenn ganz nahe Verwandte da ſind, die erſte, neben entfernteren Verwandten die zweite zur Richtſchnur nimmt, alſo dort eine letztwillige Verfügung nur mit Berückſichtigung des Pflichttheils, hier aber unbedingt geſtattet. Oder ſo, daß über das ſelbſt erworbene Vermögen als über ein Product der eigenen Kraft eine freiere Verfügung zugelaſſen wird, als über das von der Familie her ererbte Vermögen. In allen Fällen folgt aber aus dem oben angegebenen Begriffe des Vermögens, daß auch die Erbfolge als eine Succeſſion in das Vermögen als eine Einheit aufgefaßt werden muß, was beſonders wegen der Gläubiger von Wichtigkeit iſt.

193. Immer liegt aber in dem Erbrecht etwas Ungewöhn-

liches, ein Gewinn, den man ohne alle eigene Kraftanſtrengung blos dem Fleiße eines Anderen und dem directen oder indirecten Willen des Geſetzes verdankt. Darauf beruht und dadurch rechtfertigt ſich auch die Anſicht, daß das Geſetz über ein ſolches Vermögen mit einer weit größeren Freiheit wie über andere Vermögen ſelbſt verfügen oder verfügen laſſen dürfe. Daher auch die leichte Möglichkeit der Einwirkung künſtlicher politiſcher Abſichten auf das Erbrecht. Am Stärkſten zeigt ſich dieſe bei der Erbfolge in den regierenden Häuſern, wo die politiſche Idee, der Vortheil des Landes, jede Rückſicht der Privataffection in den Hintergrund drängen muß. Ein Gleiches iſt, wenn auch in vermindertem Maßſtabe der Fall im Adel, wo die Erhaltung des Glanzes des Geſchlechts, im Bauernrecht, wo die Kraft und Untheilbarkeit des Hofes, die leitenden Ideen des Erbrechts ſind. Auch die altrömiſche und altgermaniſche Succeſſionsordnung waren politiſche. Selbſt die jetzt im gemeinen Recht herrſchende iſt es ohne es zu wiſſen, weil dieſelbe inſtinctiv durch die im Bürgerſtande geltenden Intereſſen der freien Vermögenscirculation beſtimmt wird. Kein Wunder, daß auch die Staatsgewalt durch eine hohe Erbſchaftsſteuer ihr politiſches Intereſſe dabei geltend macht.

194. Die Rechtsphiloſophen haben dieſe wichtige Lehre insgemein ganz einſeitig und ohne allen politiſchen Geiſt behandelt. Hugo Grotius leitet das Inteſtaterbrecht als etwas Naturgemäßes aus dem vermuthlichen Willen des Verſtorbenen ab. Allein woher hat Dieſer das Recht auf Beachtung ſeines Willens zu einer Zeit, wo er nicht mehr exiſtirt? Das Recht durch Teſtament über ſeinen Nachlaß zu verfügen, betrachtet er als den natürlichen Ausfluß des Eigenthumsrechts, wobei aber ebenfalls zu fragen iſt, wie dieſes auf eine Zeit hinaus wirken kann, wo der Eigenthümer nicht mehr iſt? Pufendorf, welcher nach der von ihm angenommenen Abſtraction dieſe Frage blos für den Naturzuſtand discutirt, tritt hinſichtlich des Inteſtaterbrechts Hugo Grotius bei; hinſichtlich der Teſtamente läugnet er aber deren Gültigkeit nach dem Naturrecht, weil zu einer Eigenthumsübertragung gehöre, daß der Wille des Veräußerers und der des Erwerbers in demſelben

Zeitpunkt zusammentreffe[1]). Kant, welcher auf demselben Standpunkt wie Pufendorf steht, läugnet die Möglichkeit des Intestaterbrechts im Naturzustande schlechthin; hinsichtlich der Testamente aber kommt er mittelst willkürlicher Fictionen über die Schwierigkeiten weg. Denn wenn auch der eingesetzte Erbe vom Versprechen des Erblassers nichts wisse, so „erwerbe er doch stillschweigend ein eigenthümliches Recht an der Verlassenschaft als ein Sachenrecht, nämlich ausschließlich sie zu acceptiren. Da nun jeder Mensch nothwendigerweise, weil er dadurch wohl gewinnen, nie aber verlieren kann, ein solches Recht, mithin auch stillschweigend, acceptire, so könne der berufene Erbe die Erbschaft durch Annahme des Versprechens erwerben." Fichte spricht an sich dem Verstorbenen jedes Recht an seiner Hinterlassenschaft ab, und läßt dieselbe dem Staate als dem ersten Occupanten anheimfallen. Der Lebende könne jedoch auf die Zeit nach seinem Tode Wünsche hegen; die sichere Erfüllung derselben werde den Lebenden als ein Gut erscheinen; dieses könne zur allgemeinen Ueberzeugung, und in Folge davon die Gültigkeit der Testamente von Allen durch das Gesetz garantirt werden. Er betrachtet also, jedenfalls richtiger, die Testamente als ein Institut des positiven Rechts jedes Staates. Eben darauf verweist er auch hinsichtlich des Intestaterb- und Pflichttheilsrechts der Kinder[2]). Gros aus der Kantischen Schule läugnet die Rechtmäßigkeit des Erbrechts ganz als einen Eingriff in das allgemeine Occupationsrecht herrenloser Sachen. Auch Droste nimmt Letzteres an, und erklärt sowohl das testamentarische wie das Intestaterbrecht als nicht im Naturrecht begründet. Hegel geht etwas tiefer ein; allein von den feineren juristischen Gesichtspunkten, worauf es hier ankommt, hat er keine Ahnung; seine Kritiken des römischen Rechts sind ganz oberflächlich, und sein Excurs über Substitutionen und Familienfideicommisse zeigt eine Accommodation an den herrschenden Zeitgeist. Bei

1) Pufendorf De iure naturae et gentium lib. IV. cap. 10. 11.

2) Fichte Naturrecht Th. II. §. 19 K. Erster Anhang §. 60 (Werke III. 257. 367).

Stahl, wobei manches Richtige vorkommt, fehlt doch die politische Auffassung und daher das volle Verständniß des römischen und germanischen Erbrechts. Ahrens wird schwerlich befriedigen, und wiederholt zum Theil nur in allgemeineren Ausdrücken die Bestimmungen des positiven Rechts. Bei Hugo ist wie gewöhnlich viel Hin- und Herreden über die Gründe für und wider. Taparelli stellt den Grund der Intestatsuccession richtig dar; allein die Natur der Testamente hat er nicht erkannt. Röder ist in der richtigen Bahn und hat auch den Grund der Verirrungen seiner Vorgänger gut bezeichnet. Was W. von Humboldt über diesen Gegenstand sagt, zeigt theils den Einfluß der Kantischen Schule theils den der herrschenden Zeitideen und ist unbedeutend[3]). Am Richtigsten, wenn auch keineswegs erschöpfend, spricht sich Trendelenburg aus; doch klebt er zu sehr an den Begriffsformen des römischen Rechts[4]).

8) Von der Armuth. a) Im Allgemeinen.

195. Die Thatsachen, welche die Ungleichheit der Vermögen erzeugen, führen mit Nothwendigkeit dahin, daß es in einem Staate immer auch solche giebt, die, durch eigene oder fremde Schuld, gar nichts haben und auch nichts gelernt haben, was eine gesicherte selbstständige Subsistenz gewährt. In diesen stellt sich eine Klasse menschlicher Wesen dar, die von der Natur gleichmäßig zum irdischen Glück befähigt und von Gott gleichmäßig zur überirdischen Bestimmung berufen, zu jenem nur in sehr beschränkter Weise gelangen, zu dieser sich nur ungleich schwerer ausbilden können. Nieder gehalten seit früher Kindheit durch einen in Ungesundheit geborenen, mit schlechter Nahrung in Unreinlichkeit ohne gehörige Bekleidung aufgezogenen Körper, genöthigt sich zum kümmerlichen Erwerbe zu den schwersten und niedrigsten Diensten herzugeben, wird auch der Geist aus Mangel an Zeit und Mitteln auf der niedrigsten Stufe der Entwicklung festgehalten. Alles in

3) W. von Humboldt Ideen 1851. (Gesammelte Werke VII. 120—131).
4) Trendelenburg Naturrecht §. 141—145.

der Geſellſchaft nimmt für ſie eine ungünſtige Stellung an. Der Fortſchritt der Wiſſenſchaften exiſtirt für ſie nicht, und auch das wenige ihnen mit Mühe Angelernte wird bald wieder vergeſſen. Die Wohlthat der Rechtspflege iſt ihnen gleichgültig, und in den ſeltenen Fällen, wo ſie ihnen nützen kann, durch die Armuth erſchwert. Im Strafrecht werden ſie ihrer ungleichen Lage dadurch inne, daß, was der Reiche an Geld, ſie mit körperlicher Haft zu büßen haben. Auch das ſittliche Urtheil iſt darin gegen ſie durchgängig ungerecht, daß es nicht genug in Anſchlag bringt, wie manche Tugend für den Wohlhabenden ſo leicht, für den Armen aber wegen des Mangels an Bildung und des Reizes der Verführung ſo ungleich ſchwerer iſt. Die höheren irdiſchen Vergnügungen ſind für ſie ſo gut wie gar nicht da, und die ihnen zugänglichen ſchweben immer am Rande des Unerlaubten, wodurch ihre Lage nur verſchlimmert wird, und wogegen die Geſellſchaft ſie beſtändig bewachen muß. Selbſt die Freiheit iſt für ſie, dem Tyrannen der Noth gegenüber, nur illuſoriſch. So groß dieſe Uebelſtände ſind, ſo iſt doch die Geſetzgebung zu deren völligen Beſeitigung durchaus ohnmächtig. Wohl aber iſt es ihre Aufgabe, ſo weit ſie es vermag, den Urſachen derſelben entgegen zu wirken, die Lage der Armen zu mildern, und die aus der Armuth entſpringenden Abhängigkeitsverhältniſſe möglichſt menſchlich und ſittlich zu ordnen, damit die Armen unten der rohen Laſt des Lebens nicht verkommen, die menſchliche Würde und Bildung in ihnen aufrecht erhalten werden. Aber auch darin richtet die Staatsgewalt allein aus ſich ohne die Beihülfe der Religion wenig aus. Denn nur durch dieſe kann bei den Wohlhabenden die wahre nachhaltige Theilnahme am Loſe der Armen gerettet und unterhalten, den Armen die richtige Einſicht ihrer Lage und der Mittel ſich zu helfen eingeflößt werden.

b) Abhängigkeitsverhältniſſe aus der Armuth. α) Das Geſindeverhältniß.

196. Die Ungleichheit der Vermögen hat überhaupt die Wirkung, daß die minder Vermögenden indirect für die Vermögenden arbeiten, um von ihnen zu verdienen. Bei der abſoluten Vermö-

gensloſigkeit, der Armuth, tritt aber dieſe Wirkung in unmittelbarer Geſtalt darin hervor, daß ſich die Armen direct in die Abhängigkeit der Reichen begeben, um für ſie zu arbeiten. Die Natur dieſer Abhängigkeitsverhältniſſe wird durch die Art der Arbeiten beſtimmt. Danach giebt es drei Formen: das Geſindeverhältniß, das der Tagelöhner, und das der Fabrikarbeiter.

197. Das Geſindeverhältniß iſt zwar nicht, wie die Sclaverei des Alterthums, ein erbliches, ſondern es wird freiwillig durch Vertrag eingegangen. Allein der Gegenſtand deſſelben iſt die Verpflichtung zu häuslichen Dienſten, und dieſe ſind, wie man wohl bemerken muß, ſolche, die, wie das Bedürfniß dazu entſteht, gleich geleiſtet werden müſſen. Der Dienſtbote übernimmt demnach die Verpflichtung, den Anweiſungen der Herrſchaft auf der Stelle Folge zu leiſten. Es liegt alſo in dem Verhältniſſe, auf der einen Seite das Recht des Befehlens, auf der anderen die Pflicht des augenblicklichen Gehorchens, alſo ein wenn auch gemildertes Gewaltverhältniß. Kraft deſſelben ſteht der Herrſchaft auch das Recht des Tadels und Verweiſes, alſo ein Züchtigungsrecht mit Worten zu. Ferner, da die Dienſte ſich auf das Innerſte des Hausweſens beziehen, ſo nimmt das Verhältniß bis auf einen gewiſſen Grad auch den Charakter eines Familienverhältniſſes an. Dadurch ſchließt es in ſich ein Element der Fürſorge, was ſich namentlich bei der Erkrankung des Dienſtbotens zu äußern hat; ferner ein Element des Vertrauens, weshalb namentlich der Hausdiebſtahl ſo ſchwer ſtrafbar iſt; endlich auch ein Element der Verantwortlichkeit, weshalb die Herrſchaft zur Aufſicht über die Moralität nicht nur aus eigenem Intereſſe berechtigt, ſondern auch im Intereſſe des Dienſtboten verpflichtet iſt.

198. Alles Dieſes macht das Verhältniß zu einem durchaus eigenthümlichen, und ſo muß es auch die Geſetzgebung ordnen. Dieſe hat dabei beſonders zweierlei ins Auge zu faſſen. Erſtens das Intereſſe der Humanität, indem ſie das Harte, das jedenfalls in einem ſolchen Dienſtzuſtande liegt, durch eine möglichſt humane Behandlung von Seiten der Herrſchaft zu mildern, jedenfalls rohe Behandlung abzuhalten hat. Zweitens das Intereſſe der Geſell-

ſchaft. Dieſes beruht darauf, daß der dienende Stand eine überaus zahlreiche Klaſſe bildet, auf deren Diſciplin und Sitten für das Ganze ſehr Vieles ankommt. Insbeſondere iſt hervorzuheben, daß das weibliche Geſinde die Kategorie iſt, woraus hauptſächlich die Hausmütter des niederen Bürgerſtandes werden, wodurch alſo die guten wie die ſchlechten Sitten der höheren Klaſſen in die Familien der unteren Klaſſen übergehen. Die Dienſtbotenordnungen haben daher zweierlei ins Auge zu faſſen: daß ſie einerſeits die Autorität der Herrſchaft gehörig unterſtützen, andererſeits aber auch das Gefühl ihrer großen Verpflichtungen in ihnen lebendig erhalten.

β) Das Tagelöhnerverhältniß.

199. Außer den häuslichen Dienſten bedarf der Wohlhabende häufig für ſeine Perſon oder zu anderen Zwecken mechaniſche Arbeiten, wozu er ſich Tagelöhner nimmt. Deren Verhältniß ſtimmt mit dem vorigen darin überein, daß es auf einem Vertrage beruht. Uebrigens aber iſt es davon völlig verſchieden. Erſtens ſind die Arbeiten nicht Dienſte unbeſtimmter Art, die auf Befehl, ſo wie ſie verlangt werden, geleiſtet werden müſſen; ſondern es ſind Arbeiten beſtimmter und begränzter Art, wozu die einmalige Anweiſung genügt. Zweitens tritt der Tagelöhner nicht durch die Natur der Dienſte in einen dauernden häuslichen Verband, ſondern er wird nur wechſelnd auf kurze Zeit gedungen. Das Verhältniß iſt daher weder ein Gewaltverhältniß noch ein häusliches, ſondern ein reines Obligationsverhältniß, ein Geding von Dienſten und Arbeiten. Es fällt daher dabei die Pflicht der Fürſorge bei Erkrankung und das Recht der moraliſchen Beaufſichtigung weg. Eben deshalb erhält aber hier, beſonders wegen der übereilten Heirathen, die Armenpflege und die Sittenpolizei um ſo mehr Beſchäftigung.

γ) Das Fabrikarbeiterverhältniß [1]).

200. Die Eigenthümlichkeit des Verhältniſſes der Fabrik-

1) Man ſehe darüber Ducpetiaux De la condition physique et morale des jeunes ouvriers. Bruxelles 1843. 2 vol.

arbeiter wird durch folgende Thatſachen beſtimmt. Erſtens iſt die Arbeit eine durchaus gleichförmige, monotone, die nur eine maſchinenähnliche phyſiſche Thätigkeit erfordert. Zweitens muß dieſe Arbeit kraft der die Induſtrie beherrſchenden unerbittlichen Nothwendigkeiten eine unausgeſetzte, genau abgemeſſene, nur wenige Unterbrechungen zulaſſende Tagesarbeit ſein. Drittens erfordern dieſe Arbeiten große Maſſen auf einen geringen Raum zuſammen gedrängter Arbeiter. Viertens arbeiten dieſe vielen Arbeiter ins Unbeſtimmte hin, ohne zu wiſſen, wer die Producte ihres Fleißes brauchen wird; es fehlt ihnen alſo das den Handwerker hebende Gefühl, daß Vertrauen und gute Empfehlung den Beſteller ihm zuführen und an ihn feſſeln werden; es fehlt ihnen ſelbſt das den Tagelöhner ſchmeichelnde Gefühl des Beifalls und der Aufmunterung des Herrn; ſie arbeiten mechaniſch und gedankenlos nur für den Fabrikherrn, welcher die Producte ihres Fleißes nur aufſpeichert um ſie an den Mann zu bringen, der alſo alle ihre Mühe und Arbeit nur braucht, um ſie für ſich zu Geld zu machen. So ſtellt ſich darin die moderne Leibeigenſchaft dar. Das Verhältniß beruht zwar auf einem Vertrag, alſo auf der Freiheit; allein dieſe iſt nur etwas Illuſoriſches, das gegen die Macht des Bedürfniſſes und des Maſſenhaften dieſer Zuſtände nicht in Betracht kommt. Es drohen daher der Geſellſchaft aus dieſem Verhältniſſe drei große Gefahren: für die perſönliche Freiheit, für die Geſundheit, und für die Moralität; alſo überhaupt für die Humanität. Dieſes hat die Geſetzgebung ins Auge zu faſſen. Sie vermag jedoch auch hier allein für ſich wenig, ſondern ſie muß die Religion und Kirche zu Hülfe rufen, durch die Einrichtung von Sonntagsſchulen für die ſo früh zu den Fabriken verwendeten Kinder, und vor Allem durch die Pflege des Gefühls der Humanität bei den Fabrikherren ſelbſt.

c) Vom Pauperismus.

201. Daß es in einem Staate Armuth gebe, iſt nicht zu vermeiden; eben ſo wenig daß ſich die Armuth regelmäßig in den Familien fortpflanzt. Die Erfahrung zeigt ſogar, daß das Uebel

der Armuth durch die aus der Industrie für die Gesellschaft im Ganzen entspringenden Vortheile nicht vermindert sondern vermehrt wird. Einmal der Zahl nach, weil von dem Zuwachs der Population der größere Theil erfahrungsmäßig immer auf die Armen fällt, und die Industrie selbst in ihrem Dienste die Armuth erzieht. Dann auch der Intensität nach, weil bei der Anhäufung des colossalen Geldreichthums und Zunahme des Luxus der Contrast der Armuth um so schneidender hervortritt. Dieser Contrast und Anderes weckt unter den Armen selbst das Bewußtsein ihrer Lage; er stiftet unter ihnen Sympathien; die massenhafte Anhäufung im Fabrikwesen hilft diese entwickeln, und so wachsen sie zu einer drohenden Macht empor. Der Anblick des wachsenden Elendes führte ihnen auch aus den gebildeten Klassen die Theilnahme gefühlvoller Herzen zu, und regte philanthropische Bestrebungen zur Verbesserung ihrer Lage an. Bald aber bemächtigten sich auch die Gegner der bestehenden Ordnung dieses Themas, um durch erkünstelte Sympathien und trügerische Hoffnungen die Leidenschaften für sich zu entzünden [1]); und so entstand eine sociale Bewegung, die im Systeme gebracht eine eigenthümliche Literatur theils zur Grundlage theils zur Folge hatte [2]).

---

1) Gut charakterisirt dieses Barante Questions constitutionnelles chap. 3. Une continuelle excitation fut pratiquée; des doctrines denuées de raison ou de bonne foi furent propagées; on promit l'impossible et l'absurde; on irrita les âmes honnêtes; on enivra de sophismes et de déclamations les esprits désordonnés; on versa dans les plaies le venin de l'envie; on montra la société comme un pays à envahir, comme un butin à partager. Il ne s'agissait plus de libertés à revendiquer, de garanties violées ou insuffisantes; on offrait comme appât une révolution contre les indispensables conditions de toute société: ce n'était plus le sort du citoyen qu'on devait changer, c'était la nature humaine.

2) Zur Orientirung dienen: Stein Der Socialismus und Communismus des heutigen Frankreichs. Leipzig 1842. Zweite Ausgabe 1848. 2 Bde. (In dieser ist auch im Anhang III. die vollständige Literatur verzeichnet), Stein Geschichte der socialen Bewegung in Frankreich von 1789

202. Die Reihe eröffnete der Marquis von St. Simon (1760—1825). Nach einer bewegten, ſtrebſamen, mit mancherlei nationalwirthſchaftlichen und finanziellen Projecten erfüllten Jugend, die mit der völligen Zerrüttung ſeines Vermögens endigte, gab er in ſeiner erſten Schrift[1]) ſeine wunderlichen Anſchauungen von den Zuſtänden der Geſellſchaft und ſeine Vorſchläge zu einer neuen Organiſation derſelben heraus, die er mit einer neuen ihm offenbarten ſocialen Religion in Verbindung brachte. Doch waren dieſes nur unbeſtimmte unzuſammenhängende Anfänge. Im Verlauf einer ſteigenden ſchriftſtelleriſchen Thätigkeit, während welcher ſich ſeit 1814 auch eine Schule um ihn bildete, concentrirten ſich aber ſeine Beſtrebungen in dem Gedanken, die Induſtriellen als die erſte Klaſſe der Geſellſchaft, und die Verbeſſerung ihrer Lage durch die Erhöhung zur erſten Stufe der Achtung und Macht als die zu löſende Aufgabe zu betrachten. Dieſes iſt die Seele ſeines Catéchisme des Industriels 1822, in welchem auch eine abenteuerliche Geſchichte der Induſtrie in ihrem Verhältniſſe zur bürgerlichen Geſellſchaft in Frankreich ſeit der fränkiſchen Eroberung eingeflochten iſt. In ſeinem Nouveau Christianisme 1825 wollte er jener Aufgabe auch eine religiöſe Begründung und Verſtärkung geben, brachte es jedoch, nach einer eben ſowohl gegen die katholiſche Kirche als gegen den Proteſtantismus gerichteten einſeitigen Kritik, nicht höher als zu dem von Niemand geläugneten Grundſatz der allgemeinen Bruderliebe, verbunden mit unklaren Gedanken über die Möglichkeit, die Religion auch dem irdiſchen Glück beſtimmter dienſtbar zu machen. So ſtarb er nach einem bei edlen Beſtrebungen und begeiſterter Hingebung doch verfehlten Leben, das in andere Bahnen geleitet für ihn und Andere fruchtbarer hätte werden können.

203. Eine mehr praktiſche Geſtalt erhielten ſeine Ideen erſt durch ſeine Schüler. Der Eine, Bazard, faßte vorzüglich die

---

bis auf unſere Tage. Leipzig 1850. 3 Bde., Widmann Die Geſetze der ſocialen Bewegung. Jena 1851.

1) Lettres d'un habitant de Genève à ses contemporains 1802.

volkswirthschaftliche Seite ins Auge [1]). Um der Herrschaft des Vermögens über den Arbeiter, der Ausbeutung des Menschen durch den Menschen, entgegen zu wirken, verlangte er eine Einrichtung, wodurch die Individualität dem Ganzen schlechthin untergeordnet würde. Die Möglichkeit des Privaterwerbes sollte bleiben; aber das bisherige System des Erbrechts als die Quelle der unberechtigten Vermögensungleichheiten sollte aufgehoben und das Erbrecht nach dem Verdienst an die Stelle gesetzt werden. Zu diesem Zwecke muß in jedem Staate ein genau abgestuftes Bankensystem bestehen: eine Centralbank, darunter die Banken der Provinzen, der Cantone, der einzelnen Gemeinden. Daneben werden genaue Listen der Fähigsten aller Zweige geführt, und das durch den Tod erledigte Vermögen dem Fähigsten des betreffenden Zweiges zugetheilt. Einen Theil des Ertrages muß Jeder zum Unterhalt der Staatsbeamten, Gelehrten, Künstler abgeben. Für das Unterkommen der Kinder sorgt der Staat, der aber dazu auch ein öffentliches bis ins Kleinste durchgeführtes Erziehungssystem zu organisiren hat. Daß aber in einem solchen Zustande das Interesse am Ersparen wesentlich gelähmt, oder daß man gegen das Ende seines Lebens das Ersparte doch in irgend einer Form seinen Kindern zuzuwenden wissen würde, liegt am Tage, anderer Einwendungen nicht zu gedenken.

204. Ein anderer Schüler, Enfantin, befaßte sich mit der Gestaltung der neuen socialen Religion. Hingerissen von dem durch die Revolution von 1830 erregten Taumel decretirte das Simonistische Concil unter Reden und Blumenfesten die Abschaffung des Erbrechts, die Rückgabe des Eigenthums an die Hiérarchie suprême, die gemeinschaftliche Erziehung, die Emancipation der Frauen und die des Fleisches. Das Fleisch sollte durch die Arbeit und das Vergnügen geheiligt, der Kaiser und der Papst durch einen Vater der Menschheit und Stellvertreter des himmlischen Vaters ersetzt werden. Das neue Pontificat, zusammengesetzt

1) Doctrine de Saint-Simon. Exposition. Première année 1828—1829. Deuxième année 1830.

aus Mann und Weib, als Symbol des neuen gesellschaftlichen Individuums, wurde erfunden mit der Aufgabe, die Harmonie der Ehen aufrecht zu erhalten, zu welchem Zwecke ihm die Macht über die geheimsten ehelichen Verhältnisse beigelegt war. Hierüber brach aber durch den Widerspruch des Bazard eine Spaltung in der Schule aus, die auch nach dessen baldigem Tode fortdauerte. Inzwischen wartete Enfantin mit den ihm treu Gebliebenen auf „das Weib," um den zur Seite des „Vaters" hingestellten leeren Stuhl einzunehmen; allein es kam nicht, wiewohl dazu auch Bälle und Soirées veranstaltet wurden. Den letzten Stoß erhielt die Schule 1832, wo die Häupter derselben vor die Assisen gefordert und zu Gefängnißstrafen verurtheilt wurden.

205. Während dieser in nichts verlaufenden Bewegungen erhob sich die Schule der Socialisten durch Fourier (1772—1837). Er wollte nicht die Aufhebung des Eigenthums, aber die Aufhebung der Einzelnwirthschaften, die Association der Familien zur Gemeinschaft der Arbeit, und die Theilung des Gewinnes nach dem dreifachen Verhältnisse der Arbeit, des Talentes und des Capitals. Diese Gedanken legte er schon in seiner ersten Schrift nieder[1]), jedoch verworren und ohne Methode, weshalb das Buch unbeachtet blieb. Nach einer langen Unterbrechung folgte seine zweite Schrift[2]), worin er seine Vorschläge in umständlicher praktischer Ausführbarkeit, jedoch vermischt mit einer unklaren materialistischen Religionsphilosophie, entwickelte. Auf etwa je eine Quadratmeile sollten zweitausend Personen in einem großen gemeinschaftlichen Gebäude (phalanstère) vereinigt werden und eine phalange bilden. Hier werden alle Arbeiten, Handwerke, Wissenschaften und Künste, auch Theater und dergleichen in Gemeinschaft betrieben, und dadurch ein zwiefacher Vortheil erreicht. Erstens

1) Théorie des quatre mouvements. 1808.

2) Traité de l'association domestique agricole 1822. 2 vol. 2e édition 1841. — Le nouveau monde industriel et sociétaire. 1829. — Die sämmtlichen Werke des Fourier sind später von der Schule in sechs Bänden herausgegeben worden.

werde dadurch die Production und der Gewinn gesteigert, und dieser genau vertheilt, $^4/_{12}$ dem Capital, $^5/_{12}$ der Arbeit, $^3/_{12}$ dem Talent. Zweitens erhielte dadurch jeder Gelegenheit und Antrieb, zu arbeiten, was er wollte, und die Möglichkeit, darin nach Belieben zu wechseln. So werde die Arbeit aufhören eine Last, sie werde und müsse ein Genuß sein. Zu diesem Zwecke hatte Fourier sich mit vielem Scharfsinn und mit einem überschwänglichen Aufwand der abstraktesten Terminologien ein eigenthümliches psychologisches System der Neigungen und Triebe zurecht gelegt, um nachzuweisen, wie aus der Befriedigung und Abspannung des Einen der Antrieb eines Anderen, und daraus der Wechsel der Arbeit mit Nothwendigkeit hervorgehe. Alles ist genau vorgesehen, nur das Eine nicht, daß der Wechsel der Arbeit mit dem großen Grundgesetz der Theilung der Arbeit und der dadurch bedingten Erleichterung und Vervollkommnung derselben im Widerspruch steht; auch ist, wie es scheint, auf eine sehr verbreitete Neigung, die Lust am Nichtsthun, zu wenig gerechnet. Jede phalange hat als Obrigkeit einen unarque. Mehrere Phalangen bilden eine Serie; alle Serien, wenn die Phalangen den ganzen Erdkreis unter sich haben, stehen unter dem omniarque, der in Constantinopel residirt. Welche ungeheure Vortheile dieses System nach seiner Vollendung haben könne, beweist Fourier in Zahlen dadurch, daß wenn dereinst die ganze Menschheit in 600000 Phalangen eingetheilt sein wird, durch die gut eingerichteten Hühnerhöfe der Phalangen die Möglichkeit gegeben sei, die ganze englische Staatsschuld in einem Jahre mit Eiern abzutragen. Dabei ist nur das Eine vergessen, wer alle diese Eier essen soll, da auf den Kopf in dem Jahr durchschnittlich 1600 Eier kämen. Die Schule dauert aber in Victor Considerant[3]) und Anderen fort, und hält die sociale Frage in Bewegung.

206. Die Verirrungen giengen aber immer tiefer, indem sie zugleich wohltönende Formeln zum Aushängeschild wählten, um

3) Destinée sociale; exposition élémentaire complète de la théorie sociétaire. 1836. 2e édition 1844. 2 vol.

die bethörten Arbeiter zu gewinnen und aufzureizen. So proclamirte Louis Blanc als ein Urrecht das Recht auf Arbeit [1]), das heißt er verlangte eine gesellschaftliche Organisation, die nicht nur im Allgemeinen die Möglichkeit von seiner Arbeit zu leben erleichterte und sicherte, sondern wo der Staat verpflichtet sei, individuell Jedem, der nach seiner Fähigkeit eine bestimmte Art von Arbeit verlangte, diese zu gewähren und zu bezahlen. Natürlich muß der Staat die bezahlten Arbeitsproducte wieder verkaufen. Er tritt also mit den Privatproducenten in eine Concurrenz, wodurch diese allmählig erdrückt werden. Alles drängt nun dahin, vom Staate unmittelbar Arbeit und Bezahlung zu verlangen. Es werden für alle Gattungen der Handarbeiten nach und nach öffentliche Fabriken eingerichtet und nach der strengsten gleichförmigen Ordnung gehandhabt werden müssen. Zuletzt wird der ganze Staat eine große Fabrik- und Verkaufanstalt, worin alle Freiheit und Bewegung der Individuen untergeht [2]).

207. Die Macht, womit diese großen Fragen in einer politisch aufgeregten Zeit auch ernstere und tiefere Denker ergriffen, regte das Bestreben an, dieselben tiefer philosophisch zu erfassen und auf dem Wege des Begriffs einer Lösung entgegen zu führen. Das Ausgehen von einseitigen Prämissen, das Hinwegsetzen über alle von der Natur dem Menschen und dadurch der menschlichen Gesellschaft gestellten Schranken und Aufgaben, das leidenschaftliche Einstürmen auf unbestimmte und unerreichbare Ideen, wozu man merkwürdigerweise doch immer auch einen religiösen Hintergrund erfinden mußte, führte aber doch nur zu unhaltbaren Träumereien, die man belächeln könnte, wenn sie nicht mit so gefährlichen die Massen verlockenden Irrthümern verbunden wären. Pierre Leroux, auf welchen auch die wenig verdaute deutsche Phi-

---

1) Organisation du travail 1841. Es sind davon viele Auflagen erschienen. — Système des contradictions économiques ou philosophie de la misère. 1846. 2 vol.

2) Dieses zeigt sehr anschaulich Barante Questions constitutionnelles chap. 6.

losophie vom Ich einwirkte, erklärte als das neue die Menschheit bestimmende Princip „das Dogma der Gleichheit“ [1]). Auf anderen Irrwegen des philosophischen Nachdenkens, in welche auch falsch verstandene Klänge von Hegel hineinspielen, gelangte der energische Proudhon [2]) dazu, alles Eigenthum gradezu als Ungerechtigkeit, als Diebstahl, und das Erbrecht für einen Irrwahn zu erklären [3]).

208. Alles dieses zusammen steigerte sich zur Theorie des vollen praktischen Communismus, der absoluten unbedingten Gleichheit, ohne Unterschied der Personen, der Talente, ohne Eigenthum, ohne Obrigkeit, der Naturzustand mit Umsturz alles Bestehenden. So hatte schon in der ersten Revolution Babeuf gelehrt. Gegen ihn und seine gefährliche Partei war 1796 das Directorium kräftig aufgetreten, und von den 65 Angeklagten waren Babeuf und Darthé zum Tode verurtheilt worden. Die Richtung hatte jedoch fortgedauert, und organisirte sich seit der Revolution von 1830 in geheimen sich immer erneuernden Gesellschaften von mancherlei Namen. Seit 1835 wird diese die dermalige Gesellschaft in ihren untersten Grundlagen bedrohende Richtung unter dem Namen des Babouvisme zusammengefaßt. Seit 1837 macht sich dieselbe auch in verschiedenen Tagesblättern geltend. Es lassen sich davon mit ziemlicher Sicherheit drei Fractionen unterscheiden: die travailleurs égalitaires, die réformistes und die communistes im engern Sinne, welche, wenn auch nicht unter einander verbunden,

---

1) Essai sur l'égalité 1837. — De l'humanité, de son principe et de son avenir, où se trouve exposée la vraie définition de la religion et où l'on explique le sens, la suite et l'enchaînement du Mosaisme et du Christianisme. 1840. 3 vol.

2) Qu'est-ce que la Propriété? Recherches sur le principe du droit et du gouvernement. 1840. — Idée generale de la revolution au XIXe siècle. 2e édition 1851.

3) Dawider hauptsächlich geht Barante Questions constitutionnelles chap. 5. 6. Er sagt mit Recht: Au lieu de dire: »la propriété c'est le vol« il faut répéter ce qui a été dit souvent avec évidence: »la propriété c'est la liberté.« Man vergleiche oben §. 187. 188.

doch die Herrschaft des Proletariats zum gemeinschaftlichen Ziel haben. Der Gründer der dritten Abtheilung ist Cabet 1840, dem seine persönliche Thätigkeit und das in einer Schrift aufgestellte Bild eines communistischen Utopiens dazu den Namen verschafft hatten[1]). In dieser Schrift wird das Ideal einer Nation im Zustande der unbedingten Gütergemeinschaft, ohne Eigenthum, ohne Geld, ohne jeden Unterschied der Personen, mit gemeinschaftlichen Arbeitswerkstätten, dem genauesten Reglement aller Anschaffungen und Vergnügungen, jedoch überschwänglich reich an Glück und Unschuld, dem unwissenden bethörten Leser vor Augen gestellt.

209. Mittlerweile tauchte in Flugschriften und Tagesblättern als eine neue socialistische Idee der Gedanke auf, den Arbeitern durch Associationen unter sich zu helfen. Dadurch solle der Herrschaft des Capitals entgegengearbeitet, und der Gewinn, den der Fabrikherr aus den Anstrengungen seiner Arbeiter zieht, diesen selbst zugewendet werden. Aber auch dieser an sich richtige Gedanke scheitert an den Mitteln der Ausführung. Erstens hat der Fabrikherr allerdings allein den Gewinn; allein er hat auch allein die Beschaffung des Capitals und die Gefahr des Unternehmens. Sollte Beides bei den Arbeitern sein, so müßten sie das Capital durch Anleihen herbeischaffen, also doch einen Theil ihrer Arbeitskräfte zur Tilgung der unzweifelhaft hohen Zinsen verwenden, und würden bei dem ersten Unfall in die hilfloseste Lage gebracht werden. Zweitens müßte zur Leitung des Ganzen Einer mit den nöthigen technischen Kenntnissen an die Spitze gestellt, es müßte, um den Gewinn nach dem Fleiß und der Geschicklichkeit zu vertheilen, die genaueste Aufsicht und Verwaltung organisirt werden. Es müßten also Associationsbeamte angestellt werden, die über die Arbeiter eine gewisse Herrschaft hätten, den Unfleiß durch geringeren Antheil am Gewinn züchtigten, und für ihre Mühe besoldet würden. So würden also auch auf diesem Wege Ungleichheiten sich herstellen, und die Association zu einer Zwangsanstalt werden.

210. Allen diesen Verirrungen ist aber doch mehr oder

1) Voyage en Icarie. 1840. 2 vol. Und seitdem öfter.

weniger ein richtiger Gedanke beigemiſcht, nämlich daß die ungleiche Vertheilung der Glücksgüter eine Zufälligkeit, und daß die Armuth, auch die ſelbſt verſchuldete, jedenfalls ein großes Unglück iſt, welches die Geſellſchaft zu mildern nach Kräften bemüht ſein muß. Der Irrthum beſteht jedoch darin, daß man dieſes auf dem Wege des äußeren Organismus und durch Mittel erreichen will, die mit der Natur der menſchlichen Verhältniſſe und Freiheit ſelbſt im Widerſpruche ſind, und daß man dadurch das Uebel ſogar ganz tilgen zu können vermeint. Auf blos äußerlichem Wege kann nur bis auf einen gewiſſen Grad geholfen werden; die Hauptſache muß die Religion thun. Begründet iſt der Vorwurf, daß die Regierungen dieſem eben ſo menſchlich als politiſch wichtigen Gegenſtande noch nicht die erforderliche unausgeſetzte und allſeitige Aufmerkſamkeit widmen, daß ſie namentlich die wichtige Hilfe der Religion und Kirche nicht genug würdigen und unterſtützen, nicht ſelten ſogar aus falſcher Rivalität hemmen. Das Chriſtenthum und der von ihm belebte Aſſociationsgeiſt ſchließen unerſchöpfliche Hülfsquellen in ſich, die auf dem Wege der wahren Liebe und Brüderlichkeit auch für die Geſellſchaft dasjenige ſicher leiſten können, was der Communismus mit ſeiner Aufſtachelung des Neides und des Haſſes nimmermehr erreichen wird [1]).

---

1) Barante Questions constitutionnelles chap. 5. L'église prêchait les riches pour les pauvres, et les nouveaux apôtres prêchent les pauvres contre les riches; l'église veut que les riches soient charitables; ceuxci excitent les pauvres à la sédition. C'est que l'église a pour eux un amour véritable, tandis que les autres prédicateurs sont inspirés par la haine qu'ils ont conçu contre la société, où la raison publique se refuse à leur obéir; ils veulent se servir du pauvre comme d'un instrument de destruction. Sommer, au nom de la religion, le riche de remplir ses devoirs envers le pauvre, c'est resserrer les liens sociaux, c'est une oeuvre de concorde et de fraternité évangélique; susciter le pauvre au nom du droit, c'est un tocsin de guerre civile; c'est augmenter ses souffrances et non point les soulager.

D) Das Leben des Geiſtes. 1) Die Wiſſenſchaft. a) Verhältniß derſelben in der Geſellſchaft.

211. Die Beſtimmung der Menſchheit in der irdiſchen Welt iſt der ſtete Fortſchritt in der Entwicklung des Geiſtes. Dieſem Zwecke dient das Inſtitut der Familie; ihm dient auch, wie gezeigt worden, die Nothwendigkeit der Arbeit, wodurch die Erfindungen geweckt, der Geiſt geübt und zum Nachdenken über ſich und ſeine Verhältniſſe zur Außenwelt angeregt wird [1]). Durch dieſe in der Außenwelt und in der angeborenen Natur des Geiſtes liegenden Triebfedern wird er in eine beſtändige Thätigkeit geſetzt. Durch dieſe kommt Alles, was er in ſich ſchließt, in dem bürgerlichen Leben durch Einzelne nach und nach zur Erſcheinung, wird durch die Sprache auch Anderen mitgetheilt, erlangt eine bleibende Form, und wird dadurch ein Element der Geſellſchaft. Dieſes zeigt ſich zunächſt an der Wiſſenſchaft [2]). Dieſe iſt in ihrem Weſen ein Erzeugniß des innerſten Geiſteslebens, alſo auch ein Product der Freiheit; der Geiſt kann auf dieſem Gebiete keine Wahrheiten und Geſetze anerkennen, als die er aus ſich ſelbſt entdeckt und als wahr erkannt hat. Dieſe Freiheit ſchließt jedoch eine gewiſſe Gemeinſchaft in der wiſſenſchaftlichen Thätigkeit nicht aus, vielmehr iſt ihr dieſe ſogar förderlich. So entſtehen die Schule und anderen wiſſenſchaftlichen Anſtalten. Als äußere Inſtitute treten dieſe in die Organiſation des Staates ein und laſſen eine Einwirkung der Staatsgewalt zu, von deren Handhabung unten die Rede ſein wird.

212. Die Summe der wiſſenſchaftlichen Thätigkeit eines Volkes ſpricht ſich in ſeiner Nationalliteratur aus. Dieſe iſt das, wodurch es geiſtig fortlebt, wenn es auch äußerlich in dem Strome der Geſchichte untergegangen iſt, wodurch es andere Nationen befruchtet, und wonach hauptſächlich die Nachwelt abmißt, ob es zu exiſtiren würdig war. Die Achtung vor ſeiner Literatur und deren geiſtigen Größen iſt daher ein Ehrenpunkt für ein gebildetes Volk

1) Man ſehe §. 39. 118. 153.

2) Man ſehe §. 35.

und eine der edelſten Aeußerungen des Nationalgefühls, wenn auch dieſelbe insgemein für den Betreffenden ſelbſt zu ſpät kommt, da das wahre unbeſtochene Urtheil ſich gewöhnlich erſt nach dem Tode feſtſtellt, und der Mann des ächten beſcheidenen Wiſſens ſich auch dem Weihrauch der Mitwelt abſichtlich gern entzieht.

b) Von dem Recht an Geiſteswerken.

213. Die Wiſſenſchaft iſt ihrer Natur nach kosmopolitiſch und für die ganze Menſchheit beſtimmt. Auch der Mann der Wiſſenſchaft entdeckt, erfindet, ſchreibt für die ganze Menſchheit, und es iſt ihm um die möglichſte Verbreitung ſeiner Ideen zu thun. Es handelt ſich dabei für ihn etwa nur um die Ehre der Autorſchaft, die aber regelmäßig keiner Schätzung in Geld fähig iſt. Seitdem aber durch die Erfindung der Buchdruckerkunſt der Bücherverlag für den Verleger, und dadurch auch das in Verlag Geben für den Schriftſteller, möglicherweiſe ein lucratives Geſchäft geworden iſt, iſt die Frage entſtanden, welche Rechte aus der Autorſchaft an Geiſteswerken entſtehen und welchen Rechtsſchutzes dieſelben fähig und bedürftig ſind? Hier ſind drei Fälle zu unterſcheiden. Der Erſte iſt, daß man die Idee erzeugt, die Entdeckung gemacht, dieſelbe aber noch nicht veröffentlicht hat. Hier iſt man noch unbedingt Herr derſelben, und dieſes zeigt ſich darin, daß man ſie nach Belieben mittheilen oder für ſich behalten, und daß man daraus allen Nutzen ziehen kann, den aus einem Geheimniß zu ziehen möglich iſt. In ſo fern kann man hier auch von einem Eigenthum an der Idee reden.

214. Der zweite Fall iſt, daß man die Idee in irgend einer Weiſe, aber noch nicht durch den Druck, veröffentlicht hat. Hier hört der Begriff von Eigenthum auf, weil von einer ausſchließlichen Herrſchaft daran nicht mehr die Rede ſein kann. Es bleibt aber der Begriff von Autorſchaft, alſo auch ein Recht auf die Vortheile der geiſtigen Autorſchaft, und demnach auch ein Anſpruch auf poſitiven Rechtsſchutz derſelben, ſo weit ein ſolcher möglich iſt. Hinſichtlich der Frage, wie weit er möglich iſt, ſind zwei Fälle zu unterſcheiden. Entweder handelt es ſich um die Idee als bloße

Idee, oder die Idee iſt in einem Manuſcript zu Papier gebracht. Im erſten Falle iſt wieder zweierlei möglich. Entweder eignet ſich ein Anderer die Idee an und giebt ſie als die ſeinige wieder. Dieſes bildet ein literäriſches Plagium. Dawider kann jedoch das poſitive Recht keine Hülfe gewähren; erſtens weil die wiſſenſchaftliche Ehre keine Schätzung in Geld zuläßt; zweitens weil die Vindication einer Idee nicht denkbar; und drittens weil ein ſtringenter Beweis der Aneignung nicht möglich iſt. Es bleibt alſo hier nur ein Recht der Selbſthülfe, indem man den Anderen als Plagiar der wiſſenſchaftlichen Mißachtung Preis giebt. Oder ein Anderer giebt die Idee unter des Autors Namen wieder. Hier fällt der Begriff des Plagiums weg; es bleibt nur der Vorwurf der Anmaßung, wogegen keine Rechtshülfe denkbar iſt. Iſt aber die Idee in einem Manuſcript zu Papier gebracht, ſo findet an dieſem ein gewöhnliches körperliches Eigenthum Statt; alſo auch im Falle der Entwendung eine Vindication und Diebſtahlklage, und nach der unbefugten Veröffentlichung auch eine Klage auf den Gewinn.

215. Der dritte Fall iſt, daß der Autor ſeine Idee nicht nur zu Papier gebracht, ſondern auch durch den Druck veröffentlicht hat. Hier bleibt das Recht der Autorſchaft mit den Wirkungen des Plagiums beſtehen. Verloren iſt aber das Recht auf die ausſchließliche Benutzung der Idee als Idee, weil ſie dem allgemeinſten Gebrauch übergeben iſt. Verloren iſt auch das ausſchließliche Recht an den einzelnen Exemplaren, weil der Erwerber ſie als unbedingtes Eigenthum erworben hat. Hieran ſchließt ſich aber die Frage: ob er ein Exemplar auch in der Art benutzen dürfe, daß er es durch den Nachdruck vervielfältige und ebenfalls damit Handel treibe? Mit anderen Worten: Giebt es einen allgemeinen juriſtiſchen Geſichtspunkt, kraft deſſen der Autor, der ſein Buch dem Publikum zum allgemeinſten Gebrauch übergiebt, nur eine Art der Benutzung, den Nachdruck, davon ausnehmen, und ſich das ausſchließliche Verlagsrecht vindiciren kann? Dieſes iſt aber zu verneinen. Denn der Nachdruck greift das Recht der Autorſchaft als ſolches nicht an; auch nicht das Recht an den Exemplaren des Verlegers; auch nicht direct deſſen Verlagsrecht; ſondern

er ſetzt ſich nur mit ihm in eine gewerbmäßige Concurrenz. Für die Befugniß dazu ſpricht aber die natürliche Freiheit des Gewerbes, die nur durch ein Monopol, alſo durch Privilegien und poſitive Geſetze, beſchränkt werden kann. So iſt es auch mit dem Nachdruck. Daß ſolche beſchränkende Geſetze, wenigſtens für einen gewiſſen Zeitraum, die größte Billigkeit für ſich haben, iſt klar.

216. Abgeſehen von den Juriſten haben auch die Rechtsphiloſophen ihren Scharfſinn an einer Deduction der Widerrechtlichkeit des Nachdruckes geübt. Kant betrachtet ein Buch als eine Rede des Autors an das Publikum, zu deren Mittheilung er nur dem Verleger die Vollmacht gegeben habe; der Nachdrucker maße ſich alſo eine unrechtmäßige Geſchäftsführung an. Allein ein Buch iſt nicht eine Rede zum Hören, ſondern eine Schrift zum Leſen. Der Autor hat nun allerdings dem Verleger die Vervielfältigung derſelben zum Leſen übertragen; allein es läßt ſich nicht juriſtiſch beweiſen, daß er dieſes zu einem ausſchließlichen Recht habe machen, das heißt daß er dritten Perſonen, die ein Exemplar erwerben, durch ſeinen bloßen Privatwillen die Beſchränkung habe auferlegen können, damit alles Beliebige zu machen, nur nicht es nachzudrucken. Fichte legt dem Autor an ſeinem Werke ein geiſtiges Eigenthum bei, wovon er dem Verleger den Nießbrauch als das Recht der Vervielfältigung übertrage, und der Nachdrucker maße ſich widerrechtlich dieſen Nießbrauch an. Allein der Nachdrucker maßt ſich das geiſtige Eigenthum des Autors nicht an, da er das Buch unter deſſen Namen wiedergiebt. Er maßt ſich auch das Benutzungsrecht des Verlegers nicht an, ſondern er beſtreitet nur, daß daſſelbe ein ausſchließliches ſein müſſe, und ſetzt ſich nur, auf das Recht der Freiheit geſtützt, mit ihm in eine gewerbliche Concurrenz. Hegel meint, der Autor bleibe „Eigenthümer der allgemeinen Art und Weiſe“ ſein Eigenthum zu vervielfältigen; er habe dieſes bei den einzelnen Exemplaren nicht mit veräußert, ſondern ſich vorbehalten. Allein dieſer monſtröſe Begriff von Eigenthum an der allgemeinen Art und Weiſe etwas zu fabriciren, heißt richtig ausgedrückt das Recht etwas gewerbmäßig zu

betreiben, und dieſes kann eben als ein ausſchließliches durch den bloßen Privatwillen nicht geſchaffen werden.

2) Die Kunſt.

217. Auf ähnliche Art wie die Wiſſenſchaft führt der dem menſchlichen Geiſte eingepflanzte Schönheitsſinn [1]) in der bürgerlichen Geſellſchaft zur Uebung der Kunſt und zur Erzeugung von Kunſtwerken. Die Kunſt iſt Darſtellung der Idee des Schönen im Stoffe. Sie iſt alſo wie die Wiſſenſchaft eine Production des Geiſtes, und zwar ein ganz unmittelbares, ein wahres Schaffen; in ihr iſt Empfindung, Anſchauung und Darſtellung Eins. Die Reflexion führt der Empfindung eine künſtleriſche Idee und Aufgabe zu; dieſe nimmt ſie in ſich auf und ſteigert ſich mit ihr zur Begeiſterung, aus welcher ihr neue Anſchauungen wie innere Offenbarungen entſtehen, welche ſie im Stoffe fixirt und für Andere objectiv macht. In der Kunſt iſt der Platoniſche Satz volle Wahrheit, daß die Begeiſterung eine eigenthümliche Erkenntnißquelle des Göttlichen ſei. Eben daraus folgt aber auch, daß das Gebiet der Kunſt wie das der Wiſſenſchaft frei ſein muß. So wichtig auch die Pflege der Kunſt für das öffentliche Leben ſein mag, ſo kann die Staatsgewalt darauf doch nur von ferne einwirken, was unten weiter anzuführen iſt.

3) Die Sittlichkeit.

218. Da jeder Staat eine Gemeinſchaft von Menſchen, alſo von ſittlichen Weſen [1]), iſt, ſo trägt er nothwendig ein ſittliches Element in ſich, ja dieſes bildet ſeine weſentliche Grundlage. Auf dieſer beruhen grade die Grundverhältniſſe der bürgerlichen Geſellſchaft, die Inſtitute des Familienrechts, die Bedeutung der bürgerlichen Ehre, die Heilighaltung der Verträge, die Ehrfurcht vor der Autorität, ja das Recht überhaupt [2]). Die bürgerliche Geſellſchaft iſt um ſo vollkommener, je mehr der ſittliche Geiſt

1) Man ſehe oben §. 36.

1) Man ſehe §. 30.

2) Man ſehe §. 16. 17. 95—107. 120. 147. 183.

alle ihre Einrichtungen durchdringt. In so fern liegt eine tiefe Wahrheit in dem Ausspruche Hegels: der Staat sei der sich objectiv machende sittliche Geist [3]). Es ist daher eine Herabwürdigung der Idee des Staates, wenn neuere Rechtsphilosophen dessen Aufgabe blos in die Verwirklichung der Rechtsidee setzen und ihm die Sittlichkeit entziehen [4]). Diesem widerspricht auch die Wirklichkeit selbst, indem es noch nie einen Staat gegeben hat, der sich in dem Strafrecht und in der Staatspflege blos auf die Handhabung des Rechts beschränkt hätte. Ein Anderes ist allerdings die Frage, wie weit die Staatsgewalt in der Pflege der Sittlichkeit gehen könne und solle? Davon wird unten die Rede sein.

4) Der Frohsinn.

219. Eine eigenthümliche tief in der menschlichen Natur ruhende Kraft, die im bürgerlichen Leben überall durchbricht, ist der Frohsinn, die Lust an der Geisteserheiterung. Diese nicht zu hindern, vielmehr zu unterstützen ist selbst für das gemeine Wesen von großem Interesse. Dadurch wird der Arme, wenigstens für Stunden, dem drückenden Gefühl seiner Lage entrückt und ihm eine neue Spannkraft eingeflößt, der Reiche aber wohlwollend und mittheilend gemacht, überhaupt der Ernst des Lebens gemildert, das Gefühl des Wohlbehagens genährt, und der Geist der Unzufriedenheit gebannt, welcher in bewegten Zeiten den politischen Agitationen einen so großen Vorschub leistet.

220. Dieses Bedürfniß des menschlichen Gemüthes nach Frohsinn und Erheiterung und dessen Rückwirkung auf die Gesellschaft spiegelt sich insbesondere in folgenden Einrichtungen ab. Die Eine ist das Institut periodischer religiöser Festtage. Diese wirken schon durch die Macht der Religion, welche die Quelle der reinsten und dauerndsten Aufrichtung, Stärkung und Erheiterung des Geistes ist. Dazu kommt aber die mit ihnen verbundene Unterbrechung und Abspannung von der Arbeit, die Pflege der körperlichen Rein-

---

3) Man sehe §. 48.

4) Man sehe §. 47.

lichkeit und die Beförderung des geſelligen Vergnügens. Beim Landvolk, das in Gebirgsgegenden in einſamen Höfen zerſtreut lebt, oder für die Unfreien, die an beſtimmten Wochentagen ihre Frohndienſte leiſten müſſen, wirken die durch die religiöſen Feſte veranlaßten Zuſammenkünfte und Befreiung von der Arbeit doppelt wohlthätig. Vor Allem wichtig iſt ein wöchentlicher Feſttag, der Sonntag. Wenn dieſer der Induſtrie geopfert und zum Arbeitstag gemacht wird, ſo iſt dem Armen faſt die letzte Quelle, nicht blos der inneren Aufrichtung und Veredlung, ſondern auch der Freudigkeit und des Lebensgenuſſes genommen, und er zum vollen Sklaven der Arbeit und Laſtträger der Geſellſchaft gemacht. Der Sonntag iſt die wahre Magna Charta der Freiheit des Armen[1]).

221. Eine andere Einrichtung ſind die Volksfeſte, die eine ſelbſtſtändige nicht religiöſe Veranlaſſung haben. Jugendfriſche Völker ſchaffen ſich ſolche von ſelbſt, und bringen damit nationale Erinnerungen, landwirthſchaftliche Zwecke, Leibes- und Waffenübungen in Verbindung, was für Geiſt und Körper ſehr wichtig iſt. Solche Volksfeſte können auch ganz abſichtlich blos dem Volks-

---

1) Pradié La démocratie française chap. VII. Il faut renoncer à donner au peuple une éducation sociale en rapport avec la grandeur de ses devoirs dans une démocratie, s'il n'a pas un jour par semaine ou il puisse se recueillir devant Dieu, et prêter l'oreille à un enseignement propre à élever son âme, et à lui faire comprendre ce que le travail même manuel a de noble, quand il est accepté comme un moyen d'expiation et de perfectionnement moral. Le repos du dimanche est le premier besoin d'une société démocratique, alors même qu'il ne serait pas le premier devoir de l'homme envers Dieu. On ne refuse pas le repos à la bête. Pour la démocratie révolutionnaire, l'homme est pire que la brute; il doit travailler toujours pour rester toujours brute. L'ouvrier est à ses yeux un mécanisme industriel, un producteur de richesse, et pas autre chose. Il est l'esclave de l'industrie ou de la science, comme le serf l'était de la glèbe. Il doit rester attaché à la fabrique, à l'atelier. Il en est un rouage essentiel, toujours en fonction, afin que la diminution des produits n'affecte en rien la richesse générale.

humor bestimmt sein, wie der Fasching. Wo solches lebendig aus dem Volke hervorgeht, soll man ihm freien Lauf lassen, wäre es auch nur, weil es den Geist des Volkes erfrischt, und weil der Humor auf kurze Zeit gleich macht, was sonst nach den conventionellen Abstufungen weit aus einander liegt. Die Grundbedingung solcher Feste ist jedoch Kraft und Unschuld; wo es einer Zeit daran fehlt und die Reflexion nachhelfen muß, versiegt der Volkswitz und sie werden frostig. Im kräftigen Mittelalter gab es eigene Narrenorden mit entsprechenden Festen, woran sich Personen aus den höchsten Ständen betheiligten.

222. Eine dritte Einrichtung ist das Schauspiel. Dieses Erheiterungsmittel ist nach unseren Sitten so sehr gesellschaftliches Bedürfniß geworden, es übt auf die Sittlichkeit und auf die öffentliche Meinung einen so großen Einfluß aus, daß es, zumal in den Hauptstädten, eine politische Bedeutung erlangt hat, und als ein wichtiger Gegenstand der Staatsfürsorge angesehen werden muß. Ein großer Fehler ist jedoch, daß es insgemein nur als Mittel des Vergnügens und Zeitvertreibes, oder gar des Sinnenreizes, nicht aber als Kunst behandelt, und daß der große Einfluß, den es als solche auf die Bildung und Veredlung des Volkes ausüben könnte, nicht in Betracht gezogen wird. Zu diesem Zwecke müßte allerdings nicht nur die dramatische Literatur hinreichenden Stoff liefern, um nur Ausgezeichnetes darzustellen, sondern es müßte auch jede Darstellung bis zu den Nebenfiguren herab wie ein Gemälde eine künstlerische Vollendung an sich tragen. Mittelmäßigen Dramen ist für das Volk das Volkstheater mit naturwüchsiger Wahrheit und Derbheit bei Weitem vorzuziehen.

223. Endlich gehört hieher die satirische und humoristische Literatur. Wenn diese mit wahrer Kraft und Geistesfreiheit auftritt, so übt sie auf den Volksgeist einen stärkenden und erfrischenden Einfluß aus. Richtig behandelt kann sie eine wahre sittliche Bedeutung erlangen, und ist nicht engherzig zu beschränken, wenn sie sich auch mit ihrer kecken Laune bis in die Regionen der Gesellschaft erhebt, worin das Conventionelle die stärkste Macht hat. Sie ist als eine wenn auch herbe Form der öffentlichen

Meinung zu achten. Jedoch giebt es auch für sie eine sittliche Schranke, worüber hinaus der Witz Frevel und Bosheit wird. Die erschütterndste Form des Humors ist der, welcher den tiefen Ernst und Seelenschmerz, womit er das Ringen des ächt Menschlichen mit dem Unwahren und Conventionellen der irdischen Verhältnisse umfaßt, auf das Verständniß der Menge verzichtend, hinter dem rauhen Schein von Kälte und Ironie verbirgt. Solches ist nur besonders begabten tiefen Naturen eigen, und für die Nachahmung gefährlich. Der humoristischen Literatur entsprach im Mittelalter das Institut des Schalksnarren an den fürstlichen Höfen, aus dessen Munde ein zur rechten Stunde angebrachtes Wort dafür Zeugniß gab, daß nach einem schönen Zuge der menschlichen Natur Heiterkeit und Humor mit dem Wohlwollen und Wahrheitsgefühl enge verschwistert sind.

E) Vom Unterschied der Stände. 1) Von den Ständen überhaupt.

224. Die Theilung der Arbeit und Beschäftigungen, die Ungleichheiten des Vermögens, der angeborenen Anlagen und Neigungen, der Einfluß des Erbrechts und andere Thatsachen bringen in der bürgerlichen Gesellschaft mannichfaltige Unterschiede und Kategorien von Personen hervor. Unter denjenigen, welche durch Wahl oder Geburt derselben Kategorie angehören, erzeugt die Gleichheit der Beschäftigung und bürgerlichen Stellung von selbst eine Gleichheit der Interessen, und dadurch eine gewisse Gleichförmigkeit der Denkart, der Bildung, und überhaupt einen gemeinschaftlichen Typus. So entsteht der Unterschied der Stände, welcher als ein Werk der Natur die Grundlage der bürgerlichen Gesellschaft bildet. In den jedem Stande eigenthümlichen Beschäftigungen entfaltet der Einzelne nach dem von der Natur der menschlichen Kraft gesetzten Maße die Thätigkeit, welche die Hauptsache des menschlichen Daseins, und in ihrer Gesammtheit das wahre Leben des Volkes ausmacht. Hier schöpft er seine Einsichten, seine Erfahrungen, die Richtschnur und den Antrieb seiner bürgerlichen Pflichterfüllung. Was der Einzelne für das bürgerliche Leben wirkt, was er dem Staate leistet, wirkt und leistet er regelmäßig

nur durch seinen Stand. Dieser ist die Atmosphäre, die Jeden zunächst umgiebt, die ihn belebt und worin er heimisch ist. Das Wort, Volk, ist nur eine Abstraction; die Realität sind die Stände; nur durch seinen Stand gehört der Einzelne seinem Volke an. Jede naturgemäße dauerhafte Organisation eines Staates muß daher auf den Unterschied der Stände basirt sein. Auch die republikanische Verfassung kann dessen nicht entbehren, wie in der Theorie Aristoteles, in der Praxis eine der besten Staatsverfassungen, die des Servius Tullius, beweist. Dabei ist nur zweierlei zu verhüten: erstens daß dadurch die Freiheit der socialen Bewegung nicht kastenartig gehemmt, und zweitens daß der Einzelne durch das Standesinteresse nicht zu sehr von dem Allgemeinen abgezogen werde. Letzteres wird von selbst vermieden werden, wenn der Organismus der Stände mit dem Organismus des Ganzen in der richtigen Weise in Verbindung gesetzt ist.

2) Die materiellen Berufsstände. a) Der Bauernstand.

225. Der Unterschied der Stände tritt in dem Verhältniß schärfer hervor, als die Beschäftigungen des Standes die Person mehr oder weniger ausschließlich in Anspruch nehmen und von dem Allgemeinen abziehen, am Schärfsten daher bei den Ständen, die den materiellen Bedürfnissen der bürgerlichen Gesellschaft zugewendet und davon in ununterbrochener täglicher Arbeit in Anspruch genommen werden. Diese materiellen Bedürfnisse erfordern aber dreierlei: erstens die Production der Urstoffe aus dem Boden der Erde, also Ackerbau und Viehzucht; zweitens die Bereitung der Urstoffe zum Gebrauch, oder die Gewerbe; drittens den Austausch und Vertrieb des aus dem Boden und durch den Gewerbfleiß Producirten, oder den Handel. Diesem entsprechen auch die drei Stände: der Bauern-, Gewerb- und Handelstand.

226. Bei dem Ackerbau treten vier Thatsachen hervor. Erstens beruht die Production des Bodens auf einer Verbindung der von der Natur in denselben gelegten Kräfte mit der Arbeitskraft des Menschen, und zwar so, daß Jene, also die Naturgesetze, durchaus das Ueberwiegende, Letztere, also der Wille, das Unter-

geordnete ſind und ſich der ſtetigen Ordnung der Natur fügen müſſen. Zweitens hat die Production, ſo weit ſie vom Fleiße abhängt, ihr regelmäßiges wenig wechſelndes Maß; der beſondere Segen und Unſegen hängt von Zufälligkeiten ab, wogegen die menſchliche Kraft wenig vermag, worauf aber die menſchliche Vorſicht auch zu rechnen hat. Drittens lernt der Menſch in dieſem nahen Umgang und in der Abhängigkeit von der Natur ſeine Ohnmacht und die Abhängigkeit von Gott am meiſten und immer wiederkehrend erkennen. Viertens erfordert der Ackerbau zu einem gedeihlichen Betriebe auch eine angemeſſene Größe des Hofes. Einestheils aus Rückſicht auf den Landbau ſelbſt, der in kräftiger Weiſe nur mit Beihülfe der Viehzucht, ſchon wegen des Düngers, betrieben werden kann. Anderentheils auch aus Rückſicht auf die Perſonen, weil der zur Spatenwirthſchaft verurtheilte Bauer der Leibeigene ſeiner kleinen Scholle wird, vor jedem Unfall für ſeine verhungernde Familie zittert, durch Nahrungsſorgen von ſeiner Gemeinde abgezogen wird, und an Körper und Geiſt verkrüppelt.

227. Dieſen vier Thatſachen entſprechen auch vier eigenthümliche Momente im Bauernſtande: die aus dem engen Zuſammenhang mit dem Grund und Boden entſpringende Neigung zu feſten Gewohnheiten und Macht des Herkommens; ein gleichförmiges Maß von Bedürfniſſen, daher Frugalität in Nahrung und Kleidung, wozu eine den Wechſel der Mode abhaltende Landestracht höchſt wichtig iſt; Religioſität und Pietät gegen Gott, wovon der Segen der Natur herrührt[1]); und eine gewiſſe Größe und Untheilbarkeit des Hofes. Auf den Bauernſtand iſt daher die Kraft und Geſundheit der Staaten vorzüglich gegründet[2]). Das,

1) Sehr ſchön ſpricht darüber W. von Humboldt Ideen (Werke VII. 21. 22). Aehnlich äußert ſich auch Hegel Philoſophie des Rechts §. 203. In dieſem Geiſte iſt auch das kirchliche Inſtitut der Zehnten aufzufaſſen.

2) Barante Questions constitutionnelles chap. 6. Certes, on ne saurait parler avec trop de préférence, avec trop d'affection de l'agriculture. Au nom de la morale et de la politique, nous devons honorer cette première de toutes les industries. La vie de famille, une situation stable, un lendemain prévu, des habitudes regu

was den römiſchen Staat aus kleinen Anfängen ſo groß gemacht, iſt, daß er ſo lange überwiegend den Geiſt und die Sitten eines dem Landbau ergebenen Volkes bewahrt hat. Es iſt daher eine überaus wichtige Aufgabe dieſen Geiſt in den Einrichtungen des Bauernſtandes möglichſt zu fixiren. Die Geſetzgebung vermag jedoch dazu wenig; das Meiſte muß die Sitte und die Macht des Beiſpiels thun. Es liegt jedoch im unverdorbenen Bauernſtande ein merkwürdiger Inſtinct, der ihn in dem, was ihm und dem Hofe frommt, ſicher leitet, und er wird darin durch Uebereinkommen mit den Kindern, durch letztwillige Anordnungen und durch die einſichtige Anleitung der Gutsherrſchaft ſchon das Richtige treffen, wenn ihm die Geſetzgebung nur völlig freie Hand läßt. Den Beweis giebt das alte deutſche Bauernrecht, deſſen Uebereinſtimmung mit den Bedürfniſſen und der Gefühlsweiſe des Landvolkes ſich in der Kraft und Gemüthlichkeit kund giebt, die aus den alten Weisthümern und Hofrechten hervorleuchtet. Auch die meingeſchränkte Teſtirfreiheit des alten römiſchen Rechts beruht auf dem Gedanken, dem Ermeſſen des Hausvaters in der Beſtellung von Haus und Hof den weiteſten Spielraum zu laſſen[3]).

228. Der Geiſt des Bauernrechts muß der ſein, daß der Hof und ſein Intereſſe als die Hauptſache, die Menſchen als die wechſelnden Werkzeuge angeſehen werden. Untheilbarkeit des Hofes, Erſchwerung des Schuldenmachens und der Veräußerung, Vererbung blos an einen der Söhne mit Verpflichtung zur Ausſtattung der Töchter und zu einer billigen Abfindung der anderen Söhne, auch zur Unterſtützung im Falle von Unglück und Erkrankung, dieſes ſind die Bedingungen, wie der Bauernſtand kräftig erhalten,

---

lières donnent à l'homme de la campagne un bon sens naturel et le calme d'esprit; il n'est point soumis aux hazards, qui ruinent parfois l'existence des ouvriers de la fabrique ou des marchands de la ville; il n'est pas troublé ni excité par les agitations des foules ou de la rue; ses relations avec le propriétaire plus riche que lui sont mutuellement bienvieillantes.

3) Dieſer Geſichtspunkt wird insgemein nicht erkannt. Man ſehe darüber meine Römiſche Rechtsgeſchichte II. §. 629.

den Verwandtſchaftspflichten genügt, dem Gewerbe- und Soldatenſtand in den abgefundenen Söhnen gute Kräfte zugeführt, und die Gemeinde mit der Ernährung der Armen verſchont wird. Selbſt die Pachtverhältniſſe müſſen einen dauernden den Bauern an das Intereſſe des Hofes feſſelnden Charakter annehmen, als Erbpachte, erbliche Colonate. Wird hingegen der Hofverband gelöſt, die Veräußerung der Pertinenzen zugelaſſen, die Belaſtung mit Schulden erleichtert, die gemeine Erbfolge und Erbtheilung eingeführt, ſo hört die Stabilität des Hofes und mit ihr der Typus des Bauernſtandes auf. Die durch die Erbtheilungen fortgehende Zerſplitterung des Bodens erzeugt kümmerliche bäuerliche Wirthſchaften, welche zu ihrer Subſiſtenz Pachtungen und andere Erwerbsquellen zu Hülfe rufen müſſen, und doch zuletzt im ländlichen, die Fabriken bevölkernden Proletariate endigen. Mit den alten Verhältniſſen ſchwinden die bäuerlichen Sitten; Leichtſinn, Luxus, frühes Heirathen führen zur Verarmung; der erſte Unfall bringt den Bauern in Geldnoth und ſeinen Beſitz unter Hypothek; an der Stelle der alten Grundherrſchaft erhebt ſich die neue Macht des Geldes mit nicht minder ſtarken Banden der Abhängigkeit, nur ohne den wohlwollenden Geiſt der alten; in der dinglichen Abhängigkeit vom hypothekariſchen Gläubiger entſteht eine neue Art von Obereigenthum, in den ihm pünktlich zu entrichtenden Zinſen, worin der Bauer die Früchte ſeiner Arbeit umſetzen muß, eine neue Art der Frohndienſte; ein abermaliger Unfall drängt ihn zur Veräußerung, macht ihn zum Pächter oder Tagelöhner, oder treibt ihn mit Weib und Kind und dem Reſte ſeiner Habe in die Fremde. So fällt das Grundeigenthum nach und nach an die Machthaber der Neuzeit, an die Capitaliſten in den Städten [1]). Nun beginnt das Syſtem der Zeitpachtungen, welches für den perſönlichen Zuſtand und Geiſt des Landvolkes

1) Man ſehe darüber: Die heilloſen Folgen der Bodenzerſplitterung und deren Gefahren für ganz Europa an Frankreichs und Italiens agrariſcher Zerrüttung nachgewieſen von G. F. W. Funke. Göttingen 1854. Auch handelt davon Sismondi Études sur les sciences sociales T. II. et III.

ſehr nachtheilig iſt [2]), ſchon aus dem Grunde, weil, wenn der Pächter den Boden mit ſeinem Fleiße gebeſſert hat, der Grundherr ihm nach Ablauf der Pachtzeit den Pachtzins ſteigert. Dawider muß dann die Geſetzgebung durch die möglichſte Einführung des Erbpachtsſyſtems eingreifen, was aber, wenn einmal dieſe Verhältniſſe zerſtört ſind, ſeine Schwierigkeiten hat [3]).

b) Der Gewerbſtand.

229. Das thatſächliche, die Eigenthümlichkeit des Gewerbſtandes beſtimmende Moment iſt die Richtung der Arbeitskraft auf die möglichſt vortheilhafte Bearbeitung der Naturproducte. Der Fleiß und die körperliche Anſtrengung ſind daher hier die Hauptſache und das eigentlich Producirende, nicht wie beim Ackerbau die Nebenſache. Der Menſch wird hier vom Gewerbe gewiſſermaßen abſorbirt, und dieſem wird bis auf einen gewiſſen Grad ſelbſt die Geſundheit geopfert, was beim Ackerbau nicht der Fall iſt. Alles dieſes thut der Gewerbtreibende nicht unmittelbar

---

2) Dieſes zeigt gut Sparre Die Lebensfragen im Staate in Beziehung auf das Grundbeſitzthum (Gießen 1842) I. §. 39.

3) Sismondi Études sur les sciences sociales II. 201. Le législateur doit chercher à conserver aux cultivateurs, dans la richesse qu'ils font naître, la plus grande part conciliable avec la continuation de leur travail, pour répandre le plus de bonheur sur la classe la plus nombreuse des citoyens; il doit fixer dans les champs et occuper aux travaux agricoles le plus grand nombre possible de citoyens; car à égalité de revenus, le pauvre y jouira de santé et de plus de bonheur que dans les villes. Il doit developper leur intelligence autant qu'un travail personnel assez rude peut le permettre: enfin et surtout il doit cultiver et affermir leur moralité. Dans ce but il doit donner de la stabilité à l'existence du cultivateur, favoriser tous les contrats qui lui donnent un droit permanent sur la terre, repousser au contraire ceux qui rendent sa condition précaire, et qui le laissent en doute sur son lendemain; car la moralité est intimement liée aux souvenirs et aux espérances, elle se nourrit par la durée, elle est nulle pour celui qui ne considère que le moment présent.

für sich, sondern für die Bedürfnisse und Behaglichkeit Anderer. Er ist daher fast noch mehr als der Bauernstand der Lastträger der Gesellschaft, und hat daher auch gegen die Gesellschaft den billigen Anspruch, daß seine redliche Arbeit lohnende Anerkennung finde. Als die Interessen des Gewerbstandes treten daher drei Hauptpunkte hervor: das Interesse des Producenten an der Sicherheit des Absatzes, das Interesse des Publikums an der Reichlichkeit und Güte der Arbeit; und die Rücksicht auf die persönliche Lage der Gewerbtreibenden für den Fall der Erkrankung, da das Gewerbe selbst leicht Krankheit erzeugt, diese aber hier unmittelbar Nahrungslosigkeit zur Folge hat, was beim Bauernstande anders ist.

230. Zur Lösung dieser Aufgaben kann man zwei Wege einschlagen. Der Eine ist, daß man das Gewerbe absichtlich in diesem Sinne durch eine Zunft- oder Gewerbeverfassung organisirt. Dadurch wird die Zahl der Meister, also die Production, nach dem Bedürfnisse der Consumtion, also dem Absatze, durch directe und indirecte Mittel in angemessener Weise beschränkt, für die Tüchtigkeit der Meister, also die Güte der Arbeit, durch die zum Meistergrade erforderlichen Bedingungen, namentlich die Anfertigung eines Meisterstückes als tüchtige Probearbeit, gesorgt, und für den Fall der Erkrankung Zunftkassen und gegenseitige Unterstützung eingerichtet, auch der Verarmung indirect durch die von selbst entstehende Beschränkung des zu frühen Heirathens entgegengewirkt. Der andere Weg ist die Zulassung der unbeschränkten Concurrenz, der Gewerbefreiheit. Dieser rechnet also hinsichtlich des Absatzes auf die Erfahrung der Handwerker, die aber auch das bittere Lehrgeld getäuschter Hoffnungen in sich schließt; hinsichtlich der Güte der Arbeit auf die Erfahrung des Publikums, das also das Lehrgeld für schlechte Arbeit zahlt; und hinsichtlich der Unterstützung erkrankter Handwerker auf die Gemeindekasse und die Privatwohlthätigkeit.

231. Dieses zweite System ist im Laufe dieses Jahrhunderts gegen das erste vorherrschend geworden: anfangs mit einem scheinbar glänzenden Erfolg. Allmählig zeigte jedoch die Erfahrung,

daß aus dieſer Freiheit eine Ueberfüllung des Handwerks, der Gewerbe, der Fabriken entſteht, welche unter Allen eine ſtete ängſtliche Spannung unterhält, den Gewinn für die Meiſten durchſchnittlich unbedeutend macht, den Handwerkerſtand ſtets am Rande der Armuth und am Leihhauſe feſthält, die Gemeindewohlthätigkeit in ſteigender Progreſſion in Anſpruch nimmt, und bei der geringſten Stockung im Abſatz durch die brodlos werdenden Arbeiter für den Staat, die Gemeinden und die Privaten die größten Verlegenheiten erzeugt. Der Zerſtörung der Handwerkerzünfte und der Einführung der Gewerbefreiheit verdankt die heutige Geſellſchaft das immer wachſende ſtädtiſche Proletariat, welches dieſelbe mit den furchtbarſten Gefahren bedroht [1]). Einſichtige Gewerbeordnungen ſuchen daher wieder etwas auf das ältere Syſtem zurück zu lenken, indem ſie zur Niederlaſſung als Meiſter eine Prüfung durch Sachverſtändige vorſchreiben, und unter den Handwerkergeſellen Hülfs- und Krankenkaſſen zu organiſiren ſuchen.

---

1) Sismondi Études sur les sciences sociales II. 34. Le changement fondamental qui est survenu dans la société, au milieu de la lutte universelle créée par la concurrence et par l'effet immédiat de cette lutte, c'est l'introduction du prolétaire parmi les conditions humaines. — L'abolition des corporations et de tous leurs privilèges créa les premiers prolétaires, les journaliers des villes: chacun put entrer dans tout métier, et le quitter pour en choisir un autre; chacun put offrir à qui voulait l'employer sa force de corps et son adresse; chacun sans apprentissage, sans admission dans un corps, sans atelier et sans boutique, put travailler sur le capital d'autrui, dans l'entreprise d'autrui, avant d'avoir rien accumulé, et il crut gagner une liberté en perdant une garantie. D'abord les ouvriers, les prolétaires, ne furent qu'en petit nombre, et comme dans une situation d'exception à la suite des métiers; mais bientôt ils se multiplièrent par les causes que nous allons exposer, tandis que tous les anciens maîtres, compagnons et apprentis disparurent presque absolument, et aujourd'hui les prolétaires exécutent seuls la plus grande partie du travail des villes. — Hervorzuheben iſt, daß Sismondi ſelbſt früher ein eifriger Vertheidiger der unbedingten Gewerbefreiheit war.

Man wird aber wohl erſt durch die bitterſten Erfahrungen zur vollen Einſicht gelangen.

c) Der Handelſtand.

232. Der Handel iſt das bewegende Element, welches die Producte des Bodens und des Kunſtfleißes in Umlauf bringt und ihnen Abſatz verſchafft, um durch deren vortheilhaften Verkauf ſelbſt möglichſt zu gewinnen. Er beruht alſo in der Verbindung der Arbeitskraft mit der gewinnbringenden Speculation. Dieſer Gewinn iſt durch die möglichſte Raſchheit des Abſatzes, dieſe aber durch die möglichſte Ausdehnung des Verkehrs bedingt. Freiheit und Raſchheit der Bewegung nach allen Seiten gehört daher zu den Lebensbedingungen des Handels. In ihm liegt ein Drang nach räumlicher Ausdehnung, der alle nationalen und geographiſchen Hinderniſſe zu überwältigen ſtrebt. Sein inneres Motiv iſt zwar nur ein eigennütziges, Gewinnſucht. Doch bringt dieſes durch den Verkehr und die Verbindungen, die es zwiſchen Nationen und Welttheilen ſtiftet, große, nicht blos materielle ſondern auch geiſtige, Wirkungen hervor. Durch ihn nehmen die Individuen an den Producten der ganzen Erde Theil; die Völker ſehen durch ihn ihre Schätze beſtändig wachſen, indem ſie das Nothwendige mit dem Ueberflüſſigen austauſchen, und nicht nur die Producte ihres Landes, ſondern ſelbſt ihrer Händearbeit verhandeln; in dieſem beſtändigen Contact, den der Verkehr zwiſchen den Völkern erzeugt, gehen auch alle nützliche und ſchönen Künſte von den Einen auf die Anderen über, und indem der Handel den materiellen Zuſtand der Nationen vervollkommnet, bringt er auch unter ihnen einen Austauſch gegenſeitiger Hülfeleiſtung hervor, wodurch das Gefühl des allgemein Menſchlichen immer mehr zum Bewußtſein kommt und zur That wird. So wird alſo auch dieſe materielle Seite des menſchlichen Daſeins den großen Abſichten des Schöpfers dienſtbar [1]).

233. Zum Betriebe des Handels iſt zweierlei unentbehrlich,

1) Gut äußert ſich ſo Taparelli Naturrecht I. 967. 968.

Ordnung und Geld. Die Ordnung zeigt sich vor Allem in der geordneten Führung der Handelsbücher. Diese ist so sehr die unentbehrliche Grundlage des soliden Handels, daß daraus eine gewisse Präsumtion für die Rechtlichkeit der Person und die Glaubwürdigkeit des Buches, im entgegengesetzten Falle aber das Gegentheil entsteht. Was das Geld betrifft, so kann doch nicht immer mit baarem Gelde gehandelt werden. Dessen Stelle vertritt dann der Credit, das heißt das Vertrauen, dasjenige, was man von dem Anderen zu fordern hat, sicher in Geld zu erhalten. Auf diesem Vertrauen beruht ein großer Theil des kaufmännischen Verkehrs; die Reinerhaltung desselben bildet daher das wesentliche Stück der kaufmännischen Ehre. Die formellste kaufmännische Zusicherung einer Zahlung ist die schriftliche durch einen Wechselbrief[1]). Dieser ist das kaufmännische Ehrenwort; die Nichterfüllung muß daher eine besondere Strenge der Execution, selbst gegen die Person, nach sich ziehen. Das ganze kaufmännische Wesen hat aber so viele technische Eigenthümlichkeiten, es schafft sich so sehr seine eigenen Bahnen, und fühlt das, was ihm nützt und schadet, so fein heraus, daß es sich von selbst auch in der bürgerlichen Gesellschaft seine eigenthümliche Berücksichtigung, Anstalten, Handelsgerichte und Privilegien erkämpft, wogegen nichts zu erinnern ist, wenn es nur gegen die anderen Stände die denselben zukommenden Eigenthümlichkeiten eben so bereitwillig anzuerkennen geneigt ist.

234. Dieses stete Drängen und Speculiren auf Gewinn zieht allerdings den Handelsstand leicht von den höheren Interessen des Staates und der Menschheit ab. Es fixirt sich in ihm eine gewisse Nüchternheit der Lebensanschauung, eine einseitige Werthschätzung der menschlichen Dinge, eine mit sich fertige Selbstzufriedenheit und Gleichgültigkeit gegen das, was über sein Niveau hinaus geht. Es ist daher nicht gut, wenn dieser Geist in einem Staate das Uebergewicht erhält. Doch aber muß dem Handelstande im Großen und Ganzen die ihm gebührende Beachtung zu Theil werden. Die durchgemachte Schule des Lebens, die Kenntniß der

1) Man sehe §. 179.

wirklichen Zustände, der Reichthum ausgebreiteter Erfahrungen, die Uebersicht der Weltlage, geben der höheren kaufmännischen Bildung ein eigenthümliches sehr ehrenwerthes Gepräge. An den Besitz des großen beweglichen Reichthums knüpfen sich edlere Lebensbedürfnisse, Geschmack, Beförderung der Künste, der Wohlthätigkeit und anderer gemeinnütziger Zwecke. Es ist daher eine wichtige Aufgabe der Staatskunst, den Geist des Handelsstandes mit dem Allgemeinen in der gehörigen Weise zu verbinden. Dazu dient besonders zweierlei. Erstens die richtige Organisation der Landesvertretung, worin der Handel und die Industrie neben dem Grundbesitz ihre angemessene Stelle finden. Zweitens die Sorgfalt für eine allgemeine Bildung. Die Einrichtung von Handelsakademien, worin die angehenden Kaufleute außer ihren Fachwissenschaften auch in der Geschichte, Literatur, Kunstgeschichte und Politik mit der richtigen Beziehung auf ihren Beruf unterrichtet werden, ist daher in unserer Zeit ein Gegenstand von großer Bedeutung.

3) Der Stand der großen Grundbesitzer.

235. Neben den Bauern, welche den Ackerbau mit eigener Hand zur Ernährung ihres Hausstandes betreiben, macht es sich aus einer Reihe von Ursachen von selbst, daß es Grundeigenthümer giebt, denen die Größe ihres Besitzthums die Landwirthschaft nach einem größeren Maßstabe mit Zuziehung fremder Arbeitskräfte und Maschinen zu betreiben gestattet. Diese Beimischung gewährt wichtige Vortheile. Einestheils für den Landbau, indem dieser auf größeren Gütern rationeller und unter steter Benutzung der fortschreitenden Erfindungen ausgeübt wird, was auch auf den kleinen Bauern vortheilhaft zurückwirkt[1]). Anderentheils auch für

1) Sismondi Études sur les sciences sociales II. 38. Selon les économistes anglais il y a beaucoup plus de profit et beaucoup plus d'économie à pratiquer l'agriculture par de grandes que par de petites fermes. L'inspection des travaux y est plus facile, moins de tems est perdu pour passer de l'une à l'autre; le fermier, maître d'un capital considérable, a reçu une éducation proportionelle à sa

die bürgerliche Gesellschaft. Der Stand der größeren Grundbesitzer vereinigt außer den dem Bauernstande überhaupt zukommenden Vorzügen noch besondere wichtige Eigenschaften. Mitten unter dem Landvolk lebend wird er mit dessen Bedürfnissen und Anschauungsweise vertraut und nimmt an dessen Leiden und Freuden Theil, während ihm die größere Unabhängigkeit seiner Lage die Möglichkeit gewährt, demselben mit Rath und That beizustehen, für Schule und Kirche thätig, und mit dem politischen Selbstgefühl, das ihm seine unabhängige Stellung einflößt, der Vertreter der bäuerlichen und der anderen das Grundeigenthum berührenden staatlichen Interessen zu sein. Auf diesen Stand ist daher bei der Organisation der Landesvertretung ganz vorzüglich Rücksicht zu nehmen.

236. Ein erfahrener und geistreicher Schriftsteller sagt darüber Folgendes: „Es genügt nicht, daß es in einer Nation Reiche gebe; es muß auch wenigstens ein Theil von ihnen auf dem Lande wohnen. Der Grundbesitz entwickelt bei dem Reichen Eigenschaften, an deren Erhaltung der Nation Vieles gelegen ist. Die Gutsbesitzer, die auf dem Lande leben, stehen dem Volke näher und sind mit ihm genauer bekannt. Sie hängen mit Interesse und Zuneigung an der Provinz, an dem Bezirk, den sie bewohnen. Sie haben ein lebhafteres Andenken der Vergangenheit, einen wärmeren Eifer für die Nachkommen; ihr Grundbesitz, der von Geschlecht zu Geschlecht übergeht, giebt ihnen einen Sinn für Stabilität, wodurch sie mitten in dem täglichen Wechsel der anderen Stände die Träger des conservativen Elementes werden. Ihr Aufenthalt auf dem Lande verbreitet dahin Civilisation, mildere Sitten, Geschmack und jene Eleganz, die bis auf einen Grad auch für das Landvolk vortheilhaft ist. Er dient dazu auf dem Lande, wenn auch nicht die Cultur der Wissenschaften selbst, doch aber deren Anwendung zu verbreiten, und dem Landmann die für den

---

fortune; aussi il dispose de plus d'intelligences et d'études; tous ses outils, ses bestiaux, ses bâtimens, sont meilleurs et de plus de durée; il est moins pressé de vendre, ensorte que ses marchés lui sont plus avantageux. — Alles Dieses gilt um so mehr, wenn der Besitzer des größeren Gutes Eigenthümer, nicht blos Pächter ist.

Ackerbau gemachten neuen Erfindungen und Entdeckungen mitzutheilen“ [1]).

4) Der Adel.

237. Der Adel ist ein durch Geburt bedingter und sich fortpflanzender Stand, wodurch eine ausgezeichnete gesellschaftliche Stellung und besondere politische Rechte mitgetheilt werden. Ein solcher Stand hängt so sehr mit der öffentlichen Meinung zusammen, daß er blos durch politische Kunst nicht geschaffen werden kann. Er ist das Werk tief gehender thatsächlicher Verhältnisse, wodurch in einem Staate zu Gunsten einer bestimmten Kategorie von Personen feste auf Generationen hinaus wirkende Unterschiede der Macht, der geistigen Bildung und der politischen Stellung bestimmt worden sind. Alle diese blos äußerliche gesellschaftliche und politische Bedingungen genügen aber nicht, um den Adel gegenüber der den erblichen Unterschieden abgeneigten öffentlichen Meinung zu halten; sondern es muß noch zweierlei hinzukommen. Erstens muß in dem Stande das eigenthümliche ethische Element, die Standesgesinnung, die höhere Lebensauffassung, das Bewußtsein und die warme Hingebung an die durch den Stand bedingten Pflichten traditionell sein. Zweitens muß das Volk der Achtung vor seinen historischen Erinnerungen und des darauf gegründeten Verständnisses seiner öffentlichen Einrichtungen empfänglich sein.

238. Aus dem Gesagten ergiebt sich, daß die Entstehung und das Verhältniß des Adels bei jedem Volke verschieden ist. In irgend einer Form findet er sich bei jedem. Der deutsche Adel, von dem allein hier zu reden ist, bietet eines der merkwürdigsten Beispiele; seine Geschichte ist die des deutschen Reichs und Volkes. Schon in der ältesten Zeit gab es bei jedem Volksstamme einige durch großen Grundbesitz und durch die allgemeine Verehrung ausgezeichnete edle Geschlechter, aus welchen die Könige gewählt wurden. Durch diese Anschauung war auch dem Emporkommen neuer durch Thatenruhm sich auszeichnenden Geschlechter der Weg gebahnt. Aber auch in jedem freien Grundbesitzer lag Etwas, das

1) Sismondi Études II. 174.

ihn, den übrigen Freien und Halbfreien gegenüber, zu einem Adligen machte: der Freiheitsstolz, der enge und kräftige auf dem Mannsstamm ruhende Familienverband, die Herrschaft und Fürsorge für die von ihm abhängigen Leute, das Gefühl der besonderen Verantwortlichkeit, das Vorrecht der Schöffenbarkeit im Volksgericht. Im Fortschritte der Zeit bildete sich durch die Erblichkeit der hohen Reichsämter neben den wenigen noch übrigen alten Dynastengeschlechtern ein neuer hoher Reichsadel in den fürstlichen und gräflichen Häusern, in denen alle zu einem wahren Geschlechtsadel erforderliche Bedingungen zusammentrafen. Weiter abwärts entstand ein niederer Adel in den Geschlechtern der größeren Grundeigenthümer, welche sich beim persönlichen Dienst im Reichsheere, und mit diesem im Genusse der ächten Freiheit, der Waffenehre, der Schöffenbarkeit in den Landgerichten und der Steuerfreiheit behaupteten, während die kleineren Grundbesitzer, ihre Kriegspflicht durch Abgaben und Dienste bei einem mächtigen sie im Reichsdienste vertretenden Grundherrn ablösend, zu vogtei- und abgabenpflichtigen bäuerlichen Hintersassen ihres Schutzherrn herabsanken. Die gleiche Stellung wie jenen größeren Grundeigenthümern wurde denjenigen zu Theil, welche, nachdem der Lehndienst, das heißt der an ein Lehngut geknüpfte Ritterdienst, größtentheils an die Stelle des alten Reichsheerdienstes getreten war, Lehn, Kriegsdienst und Waffenlust in ihren Geschlechtern erblich gemacht hatten. So entstanden jene ritterlichen Geschlechter, die mit dem Ansehen und der Unabhängigkeit, welche ihnen der Besitz ihrer Allodien und Lehngüter gewährte, das des freien Mannes Würdigste, den Waffendienst für das Reich und ihren Fürsten, vereinigten. Was die germanische Gefühlsweise Edles und Großes in sich schließt, Kraft, Freiheitsstolz, Tapferkeit, Wahrhaftigkeit, Adel der Gesinnung, Treue und Hingebung [1]) gieng, wenn auch mit

---

1) Bezeichnend sind die Worte, womit ein Mann des edelsten britischen Freiheitsgefühls seine Betrachtung über das Ritterthum einleitet, Burke Betrachtungen über die französische Revolution (Gentz Ausgew. Schriften I. 137): „Die Zeiten der Ritterstte sind dahin. Das Jahrhundert der

den Unsitten der Zeit vermischt, in den Geist dieses Standes über, und verschaffte ihm, unterstützt durch die Bedeutung seines Grundbesitzes, in der Landesverfassung, im Rathe des Fürsten und in der höheren Gesellschaft eine so überwiegende Stellung, daß es selbst der Kirche bei sich die Vorzüge des Geistes gegen die der Geburt aufrecht zu halten Mühe kostete.

239. Wo der Adel naturwüchsig aus der Geschichte eines Volkes hervorgeht, und das ist was er sein soll, nimmt er in gesellschaftlicher wie in politischer Beziehung eine überaus wichtige Stelle ein. Durch die in ihm fortlebenden historischen Erinnerungen und durch seinen Grundbesitz enger mit dem Staate verbunden, ist sein Interesse der Erhaltung der bestehenden Ordnung und der Vertheidigung derselben mit Gut und Blut vorzugsweise zugewendet. Allen vorleuchtend in patriotischer Gesinnung, an Uneigennützigkeit und Opferwilligkeit, ist er für das Land in den Tagen der Freude die Zierde seiner Feste, in den Zeiten des Unglücks die Zufluchtsstätte des ungebrochenen Muthes und des zähen Widerstandes. Gehoben von dem gerechten Stolze, den ihm das Gefühl seiner Pflichten und die Unabhängigkeit seiner Lage einflößt, ist er aber nicht blos eine Stütze des Thrones, sondern auch ein Bollwerk der Freiheiten des Volkes, die sich, wie die Natur der Sache und die Geschichte lehren, gegen die ausschrei-

---

Sophisten, der Oekonomisten und der Rechenmeister ist an ihre Stelle getreten, und der Glanz für Europa ist ausgelöscht für immer. Niemals, niemals werden wir sie wieder sehen, diese edelmüthige Hingebung an Rang und Geschlecht, diese stolze Unterwürfigkeit, diesen würdevollen Gehorsam, diese Dienstbarkeit der Herzen, die selbst in Sclavenseelen den Geist und die Gefühle einer erhabenern Freiheit hauchte. Der uneigennützige Reiz des Lebens, die wohlfeile Vertheidigung der Nationen, die Pflanzschule männlicher Gesinnungen und heroischer Thaten ist dahin! Sie ist dahin, diese Feinheit des Ehrgefühls, diese Keuschheit des Stolzes, die einen Schimpf wie eine Wunde fühlte, die den Muth befeuerte, indem sie die Wildheit niederschlug, die Alles adelte, was sie berührte, und unter der das Laster selbst seinen halben Abscheu einbüßte, indem es seine ganze Roh- verlor."

tende Alleinherrſchaft blos durch ſich zu halten ohnmächtig ſind. „Mögen die Mittelklaſſen, ſagt ein erfahrener freiſinniger Staatsmann, von einem ihnen zugethanen Freunde dieſe Wahrheit annehmen: ſie allein reichen nicht aus ſo wenig für den Fortſchritt als den Widerſtand, für die Freiheit als für die Ordnung. Sie bedürfen eines Gegengewichts, welches ſie bald in ihren Uebereilungen zügelt, bald in ihren Schwächen unterſtützt; und dieſes Gegengewicht kann nur in dem politiſchen Einfluſſe der Klaſſen gefunden werden, deren Vermögen mehr befeſtigt und äußere Lage mehr geſichert ſind, deren Gedanken und Zeit weniger von der Unruhe der Privatintereſſen abſorbirt werden, und welche, indem ſie ihrer Natur nach zu den öffentlichen Geſchäften mehr den Geiſt der Stetigkeit mitbringen, nicht der Gefahr ausgeſetzt ſind, ſo plötzlich von dem Widerſpruch zur Nachgiebigkeit und von der Nachgiebigkeit zum Widerſpruch überzugehen“ [1]).

240. Eine andere überaus wichtige Seite iſt die innere Beziehung, welche zwiſchen dem Geſchlechtsadel und der Erblichkeit der Krone beſteht. Hierüber ſagt ein anderer als ſehr freiſinnig bekannter Staatsmann Folgendes: „In einer erblichen Monarchie iſt die Erblichkeit einer gewiſſen Klaſſe unentbehrlich. Man vermag nicht einzuſehen, wie in einem Lande, wo aller und jeder Vorzug der Geburt vertilgt iſt, man noch auf die Länge ein Vorrecht der Geburt zur Ueberlieferung der höchſten Würde dulden wird, derjenigen Würde, wobei die Ruhe und das Leben der Staatsangehörigen am Meiſten betheiligt iſt. Wenn eine Alleinherrſchaft ohne eine erbliche Mittelklaſſe beſtehen ſoll, ſo kann dieſe nur ein reiner Deſpotismus ſein. Die Beſtandtheile einer Alleinherrſchaft ohne erbliche Mittelklaſſe ſind: ein Einzelner der befiehlt, Soldaten die vollziehen, ein Volk das gehorcht. Um der Monarchie andere Stützpunkte zu geben, iſt ein dauernder Zwiſchenkörper erforderlich: Montesquieu will einen ſolchen ſelbſt in einer Wahlmonarchie. Ueberall wo man einen einzelnen Menſchen auf eine ſolche Höhe erhöht, muß man ihn, wenn er nicht immer

1) Guizot L'église et la société chrétiennes p. 148.

die Hand am Schwert haben soll, mit Anderen umgeben, die ihn zu vertheidigen ein Interesse haben. Kein Engländer würde noch einen Augenblick an 'den Bestand der englischen Monarchie glauben, wenn die Pairskammer aufgehoben würde" [1]).

241. Von großer Bedeutung ist ferner der Einfluß, den der Adel auf das Landvolk ausüben kann. Wenn er darin seine Aufgabe begreift, so reicht dieser Punkt allein hin, um ihm eine ausgezeichnete Stellung in der gesellschaftlichen Organisation zu sichern. „Nach dem Bauernstande, sagt ein berühmter Schriftsteller, ist die für das Wohlbefinden einer Nation wichtigste Klasse die der Grundbesitzer, derjenigen, die man in vielen Ländern die Landedelleute nennt. Die gesellschaftliche Aufgabe derselben ist, mit den Bauern vermischt zu leben, um sie zu civilisiren und sie einigermaßen zu vergeistigen. Das Landleben entwickelt in ihnen, wie in dem kernhaften Bauern, Gesundheit, Rüstigkeit, Muth, Sinn für die Ordnung und Vaterlandsliebe. Die Wohlhabenheit, die Muße und die Erziehung bringen in ihren Bereich Intelligenz, Kenntnisse, mit dem Gefühl der menschlichen Würde und der Liebe der Freiheit. Wenn die ländliche Aristocratie mit den Bauern nur Beziehungen des Wohlwollens, der guten Nachbarschaft und der gegenseitigen Hülfe unterhält, theilt sie ihnen ihre Tugenden und Einsichten mit, sie leitet sie zum Dienste des Vaterlandes an, sie läßt sie am Einflusse der Wissenschaften auf den Ackerbau Theil nehmen, sie bildet ihre Sitten, und flößt ihnen besseren Geschmack ein; sie macht so aus allen Bewohnern des platten Landes ein gleichartiges durch Zuneigung und Vertrauen verbundenes Ganzes, welches die Nation zum Vertheidigungskriege stark, und im Inneren durch eine reichliche Consumtion und Reproduction, woran alle Theil nehmen, blühend machen wird" [1]).

242. Die politischen Vorrechte des Adels hängen von den historischen Zuständen ab, und es liegt im dringenden Interesse

---

1) Benjamin Constant Esquisse de constitution chap. 4. (Cours de politique I. 50).

1) Sismondi Études sur les sciences sociales III. 240.

des Adels selbst, sich darin mit den Meinungen und Bedürfnissen der Zeit im Einklang zu erhalten. Die Steuerfreiheit ist nicht mehr gerechtfertigt, seitdem der persönliche Ritterdienst abgekommen und der Kriegsdienst für Alle gleich geworden ist. Eben so wenig sind Vorrechte in dem Erwerbe öffentlicher Aemter oder der Offizierstellen jetzt mehr an ihrer Stelle[1]). Auch die Exemtionen des Gerichtsstandes können bei der heutigen Ausbildung der Rechtspflege unbedenklich schwinden. Wohl begründet ist aber die besondere Vertretung auf den Landtagen, und zwar nicht blos wegen des größeren Grundbesitzes sondern auch als persönliches Element nach zweckmäßig eingerichteten adligen Corporationen. Dafür läßt sich anführen, daß auch die Corporationen des Bürgerstandes, die Städte, ihre besondere Vertretung haben oder haben sollten, und daß der Adel unbestreitbar noch ein eigenthümliches Element der heutigen Gesellschaft bildet, welches daher auch in einer wahrhaft organisch eingerichteten Landesvertretung seinen Ausdruck finden muß.

243. Die unerläßliche Bedingung, ohne welche sich der Adel in seiner reellen Bedeutung auf die Länge nicht behaupten kann, ist aber der Grundbesitz. Es gehört daher zu seinen wesentlichen Interessen denselben durch Majorate und Fideicommisse gegen Zersplitterung zu schützen. Dieses Zusammenhalten des größeren Grundbesitzes ist auch bei gehörigem Maße für die Gesellschaft nicht nachtheilig vielmehr vortheilhaft[1]). Mit der Bewahrung des angestammten Besitzes verbindet sich als die eigenthümliche den Adel auszeichnende Gesinnung die Stammerinnerung, das Gedächtniß dessen, was die Vorfahren durch ihre Thaten und Verdienste dem Lande gewesen sind; daher auch das Bestreben, dieses durch äußere Mittel lebendig zu erhalten, woher die Stammbäume, Wappen, Hauschroniken, Familienarchive, besondere Begräbnißplätze, was Alles die Bedeutung hat, die Enkel zu mahnen, nicht aus der Bahn der Vorfahren herauszutreten und sich derselben auch durch die eigenen Thaten würdig zu erweisen. Nur durch diese Gesinnung

1) Die Gründe sehe man oben §. 94.

1) Man sehe §. 235. 236.

vermag ſich der Adel zu behaupten, und er muß des Geſetzes eingedenk ſein, daß Alles was einmal lebendig hiſtoriſch beſtand, nur durch die eigene Schuld untergeht.

5) Die geiſtigen Berufsſtände.

244. Der Beruf des Menſchen iſt nicht blos dem Materiellen zugewendet, ſondern geht auf das Höhere, Geiſtige[1]). Dieſem entſpricht die von der Natur geſetzte Anordnung, daß es unter den Menſchen immer Solche giebt, die für das Geiſtige eine beſondere Fähigkeit und Neigung haben, welche alſo nach dem Grundſatze der Theilung der Arbeit dieſes zu ihrer ausſchließlichen Beſchäftigung wählen, und den Uebrigen das, was dieſe davon brauchen, verarbeitet mittheilen. So entſteht der Stand der Gelehrten und der Künſtler. Sowohl die zurückgezogene Art dieſer Thätigkeit als die damit verbundene allgemeine Bildung machen, daß dieſe Klaſſe von Perſonen in der Geſellſchaft nicht ſo ſcharf als Stände ſich auszeichnen, wenn nicht andere beſondere Eigenthümlichkeiten hinzutreten, wie bei den Geiſtlichen, Staatsbeamten, Advocaten, Aerzten.

245. Ein Geſichtspunkt, der zunächſt für dieſe Stände ſelbſt, aus einem höheren Standpunkte aber auch für die Geſellſchaft, von Belang iſt, betrifft die Frage nach deren materiellen Unterhalt, da ihr Beruf ihnen die gleichzeitige Betreibung anderer Erwerbquellen nicht geſtattet. Die Natur der Sache führt dahin, daß dazu diejenigen beitragen, welche von ihrer geiſtigen Thätigkeit Vortheil ziehen. Die Form, worin dieſes geſchieht, kann verſchieden ſein. Die natürlichſte ſcheint, daß die geiſtige Arbeit individuell von demjenigen, der ſie eben braucht, bezahlt werde. Dieſe hat aber den Nachtheil, daß ſie die geiſtige Arbeit leicht herabwürdigt, und deren Werth von allen Zufälligkeiten der gemeinen Schätzung abhängig macht. Dennoch iſt dieſes nicht immer zu vermeiden, zum Beiſpiel bei Kunſtwerken, literäriſchen Arbeiten, weil deren Werth ein zu relativer iſt. Wo es aber geſchehen kann,

1) Man ſehe §. 35. 36. 39.

liegt es im Intereſſe ſowohl beider Theile, als der Wiſſenſchaft und Kunſt ſelbſt, und gehört alſo zu einem gebildeten Staate, daß eine öffentliche Anordnung in die Mitte trete. Dieſe kann doppelter Art ſein. Entweder wird der Werth der geiſtigen Verrichtungen von Staatswegen in eine feſte Taxe gebracht und dadurch den Zufälligkeiten der eigenen und fremden Schätzung entrückt; ſo bei den Advocaten, Aerzten. Oder es wird von Staatswegen unmittelbar für den vollſtändigen Unterhalt geſorgt; ſo bei den Staatsbeamten und zum Theil auch bei den öffentlichen Lehrern.

III. Von der Staatsverfaſſung. A) Von der Staatsgewalt. 1) Weſen derſelben.

246. Ein Volk bildet einen Staat nur in ſo fern es eine ſelbſtſtändige geordnete Einheit ausmacht. Solches iſt aber nur dann möglich, wenn bei ihm auf irgend einem Punkte ein Wille beſteht, welcher der höchſte iſt; denn wo zwei Willen mit gleichem Anſehen neben einander ſtehen, iſt keine Einheit und Ordnung mehr. Ein Wille iſt aber nur dann ein ſolcher, wenn er ſich zu verwirklichen die Macht hat. Es muß alſo in jedem Staate eine höchſte Gewalt ſein, der gegenüber alle Anderen Gehorchende oder Unterthanen ſind. Dieſe höchſte Gewalt iſt das, was man die Souverainetät nennt. Eine ſolche muß ſich in jeder Verfaſſungsform finden; ein Staat, worin der höchſten Gewalt gegenüber die Einzelnen nicht Gehorchende ſind und ſein müſſen, iſt ſchlechthin unmöglich. Aus dem Begriff derſelben als der höchſten Gewalt ergiebt ſich dreierlei. Erſtens iſt ſie nach Außen hin ſelbſtſtändig und ausſchließlich. Zweitens hat ſie, als die höchſte, äußerlich keinen Richter über ſich, weil dieſer ſonſt der höchſte wäre [1]). Drittens iſt ſie als die über Alle erhabene, keiner Verantwortlichkeit nach unten unterworfene Autorität heilig und unverletzlich. Innerlich iſt ſie jedoch nicht willkürlich und unbeſchränkt, ſondern an die aus der Natur des Staates als einer ſittlichen Ordnung hervorgehenden Geſetze gebunden.

---

1) So deducirt auch Kant Rechtslehre §. 49. und Anmerkung A.

2) Quelle der Staatsgewalt.

247. Der Staat ist eine göttliche Ordnung [1]), daher auch die Staatsgewalt, weil sie die nothwendige Bedingung der Erhaltung dieser Ordnung und mit ihr Eins ist. Bekleidet mit dem Schwerte der Gerechtigkeit zur Beschützung der Unschuld und zum Schrecken der Bösen, über alle Sterblichen erhaben bis zum furchtbaren Gericht über Leben und Tod, mit starker Hand Lohn und Strafe, Gnade und Verzeihung spendend, reich an Segnungen für jede Art des von ihr geschützten menschlichen Daseins, erscheint die Staatsgewalt in ihrer ernsten Majestät als der Ausdruck und das Abbild des göttlichen Willens auf Erden. Gleichwie also der Staat von Gott ist, so ist auch die in den Staat zur Erfüllung seiner Bestimmung gelegte Vollmacht, gleichviel welche übrigens seine Verfassungsform sein mag, eine Gewalt von Gott, nicht von den Menschen geschaffen oder verabredet [2]). Sie ist wie der Staat im Keime in die erste Familie niedergelegt; sie fand in der Autorität des Hausvaters und in dem Gehorsam der Untergebenen ihren ersten Ausdruck, mit den sich erweiternden Machtverhältnissen ihr Wachsthum, und in dem die irdische und überirdische Weltordnung verbindenden religiösen Glauben ihre Weihe. Ihre angebliche Entstehung durch den Socialvertrag ist eben so unhaltbar, wie dieser selbst [3]).

B) Vom Subjecte der Staatsgewalt. 1) Die Legitimität.

248. Damit die Gewalt wirklich walte, muß sie eine sichtbar thätige sein. Es muß also ein äußeres Organ da sein, welches mit der höchsten Gewalt bekleidet ist, deren Willen ausspricht und vollzieht. Die Beschaffenheit desselben hängt von der Verfassung jedes Staates ab, fällt also in den Bereich der Geschichte. Der Ursprung der Staatsformen geht wie der Ursprung der

---

1) Der Beweis ist im §. 45.

2) Sehr genau und ausführlich ist diese Frage mit allen ihren Consequenzen discutirt von dem spanischen Schriftsteller Balmes Protestantismus verglichen mit dem Katholicismus. Th. III. Kap. 48—51.

3) Man sehe dawider oben §. 50—52.

Staaten überall in die Nacht der Zeiten zurück; wir kennen nur ihre Entwicklungen und Veränderungen. Wo bei einem Volke die Gewalt in ununterbrochener Folge in derselben Form überliefert worden, oder wo zu der eingetretenen Veränderung die Inhaber der überlieferten Gewalt mitgewirkt oder dieselbe genehmigt haben, ist das dermalige Organ der Gewalt im vollen Sinne ein rechtmäßiges, legitimes. In diesem concurrirt also zweierlei: nicht blos ist die Gewalt, die es hat, von Gott, sondern es ist auch selbst von Gott, in dem Sinne, daß es das durch göttliche Fügung als durch eine lautere, durch keine menschliche Unthat oder Willkür befleckte Ueberlieferung berufene Werkzeug zur Stellvertretung der göttlichen Gerechtigkeit auf Erden ist. Eine solche Obrigkeit ist also in einem zwiefachen Sinne eine Obrigkeit von Gottes Gnaden [1]).

249. Die Ursache, weshalb diese aus der innersten Consequenz der Verhältnisse hervorgehende Wahrheit so oft mißverstanden oder geläugnet worden, liegt hauptsächlich in dreierlei. Erstens bezog man sie blos auf die Monarchie, während sie von jeder legitimen Gewalt, auch der in den Republiken, gilt [1]). Zweitens verstand man sie in einem zu überschwänglichen Sinne, und zog daraus falsche Schlüsse, was unten widerlegt werden wird [2]). Drittens wußte man sie mit den Thatsachen der Geschichte nicht in Einklang zu bringen. Kant gelangte aber doch dazu auf dialektischem Wege. „Ein Gesetz, sagt er, das so heilig (unverletzlich) ist, daß es, praktisch, auch nur in Zweifel zu ziehen, mithin seinen Effect einen Augenblick zu suspendiren, schon ein Verbrechen ist, wird so vorgestellt, als ob es nicht von Menschen, aber doch von irgend einem höchsten tadelfreien Gesetzgeber herkommen müsse, und das ist die Bedeutung des Satzes: „alle Obrigkeit ist von Gott,"

1) Auf diese so einfachen und doch so oft übersehenen Unterscheidungen kommt für die Wissenschaft wie für das Leben sehr Vieles an, wie sich gleich zeigen wird.

1) So bemerkt schon Zallinger Institut. iuris naturalis §. 200. 205. Dasselbe sagt Stahl Philosophie des Rechts II, 2. §. 74 (71).

2) Man sehe §. 270. 271.

welcher nicht einen Geſchichtsgrund der bürgerlichen Verfaſſung, ſondern eine Idee, als praktiſches Vernunftprincip ausſagt: der jetzt beſtehenden geſetzgebenden Gewalt gehorchen zu ſollen, ihr Urſprung mag ſeyn, welcher er wolle“ [3]). Anders legt ſich J. H. Fichte die Sache zurecht. „Was da eigentlich herrſchen ſoll im Volke, iſt eben der allgemeine, objectiv vernünftige und ſittliche Wille im Staate; die zur Perſon (oder zu Perſonen) gewordene rechtliche und ſittliche Vernunft. Dies iſt der einzig haltbare Sinn des Ausſpruches: „Von Gottes,“ das heißt der Vernunft und der allgemeinen Sittlichkeit „Gnaden“ zu herrſchen. Ein anderes göttliches Recht der Herrſchaft läßt ſich nicht erweiſen“ [4]). Mit ſolchen Machtſprüchen kommt man aber über die tiefſinnige Frage nicht weg.

2) Die Macht der Thatſachen.

250. Zu den Unvollkommenheiten der menſchlichen Zuſtände gehört, daß im öffentlichen Recht wie im Privatrecht nicht immer die Herrſchaft des Rechts behauptet werden kann, ſondern daß durch ungerechte Kriege, Revolutionen oder gewaltſame Veränderungen der Verfaſſung ein unrechtmäßiger Herrſcher an die Stelle des rechtmäßigen kommt. Die Gewalt, welche Jener bekleidet, iſt dann an ſich immer die von Gott, nicht eine neu geſchaffene; allein er für ſeine Perſon hat ſie nur durch die Macht der Thatſachen, was keinen Rechtstitel bildet. Dennoch iſt das Bedürfniß der Ordnung und der Continuität der Gewalt ſo ſtark, daß auch der bloße Beſitz derſelben, durch die gehörigen Machtmittel unterſtützt, einen proviſoriſchen Zuſtand ſchafft, welcher durch die Zuſammenwirkung der Thatſachen Conſiſtenz erlangen und ein definitiver werden kann. Zu dieſen Thatſachen gehört vorzüglich die ausdrückliche oder ſtillſchweigende Anerkennung der Majorität des Volkes und die Anerkennung von Seiten der auswärtigen Mächte. Beide können allerdings keine Rechte an der Gewalt geben, da ſie

---

3) Kant Rechtslehre. Anmerk. A. zu §. 49.

4) J. H. Fichte Syſtem der Ethik. Th. II. §. 145.

ſelbſt keine ſolche haben. Die Anerkennung der einen wie der anderen Art iſt und bleibt alſo nur eine Thatſache; doch aber eine Thatſache von wichtigem Erfolge, weil ſie zur Beſchwichtigung der Gemüther, zur Entmuthigung des Widerſtandes und dadurch zur Befeſtigung des Beſitzſtandes weſentlich beiträgt [1]). So geht dieſer doch allmählig in die Rechtsordnung über; die göttliche Zulaſſung wird für die religiöſe Auffaſſung zu einer göttlichen Fügung, und die neue Herrſchaft zu einer Obrigkeit von Gottes Gnaden. Es bleibt da keine Wahl. Entweder iſt der neue Machthaber gleich auf der Stelle eine Obrigkeit von Gott; oder er wird es nie; oder er wird es kraft der aus den vollendeten Thatſachen ſprechenden göttlichen Zulaſſung und Fügung.

251. Wann die Thatſachen als vollendet gelten können, iſt eine factiſche Frage, auf deren Beurtheilung der Charakter, die Grundſätze, die Neigungen und Intereſſen Einfluß ausüben. Es ſcheidet ſich daher in dieſem Uebergangszuſtand eine doppelte Klaſſe von Menſchen: die Männer des ſtrengen Rechts, die an der alten Ordnung mit ihren Beſtrebungen und Hoffnungen bis aufs Aeußerſte feſthalten, und die Menſchen der Accommodation, welche auf den nutzlos ſcheinenden Kampf verzichtend ſich in die neuen Thatſachen ergeben. Es entſteht nun der bis ins Herz der Familien und in die Gewiſſen der Einzelnen reichende Zwieſpalt; der ſchwere Kampf zwiſchen der Abneigung gegen die neue Herrſchaft und den Pflichten, die man auch unter ihr uneigennützig und unbefleckt dem Vaterlande leiſten kann [1]); die Verwirrung des Rechtsgefühls und der öffentlichen Meinung. Doch bleiben auch in ſol-

---

1) Sehr ſchön charakteriſirt dieſes Barante Questions constitutionnelles chap. 1. (§. 253. Note 3).

1) In dieſem Sinne ſagt Dahlmann Potitik §. 206: „Der einmal entſchiedenen Umwälzung kann ſich löblich auch der Vaterlandsfreund anſchließen, derſelbe der ihren Ausbruch mißbilligte, weil ein Zuſtand nicht dauern darf, in welchem die Regierung nirgend iſt, weil ſie überall iſt; auswandern oder ſich irgendwie entziehen in der Stunde, wo Alles was Gutes im Staate iſt enger zuſammentreten ſollte, ward von jeher für unwürdig des guten Bürgers gehalten.“

chen trüben Zeiten der Republikaner, der auf den Trümmern des geliebten Freistaates untergeht, der Royalist, der treu bis in den Tod für seinen König sein Herzblut opfert, leuchtende Gestalten, die, erhellt von dem Bewußtsein sicherer Pflichterfüllung, was für das menschliche Dasein das Höchste ist, selbst ihren Gegnern Achtung abnöthigen. Auch für die neue Herrschaft entstehen in dieser Uebergangszeit schwierige Aufgaben; ein Kampf um Selbsterhaltung in einer Lage, worin sie sich selbst gebracht hat; die täuschende Aushilfe einer Volksabstimmung, die als eine bloße Thatsache zwar alte Rechte zerstören helfen, nicht aber ein neues Recht schaffen kann [2]); die Verlegenheit, die Grundsätze der Herrschaft und Autorität für sich anzurufen, die man eben selbst mit Füßen getreten hat; daher jedenfalls die Pflicht der Schonung und Mäßigung gegen die Anhänger der alten Ordnung. Hieraus ergiebt sich aber auch, welche Segnungen die legitime Herrschaft in sich schließt. Sie allein vermag in der Tiefe des Gemüthes die Kräfte zur Hingebung an das gemeine Wesen zu pflegen, welche sich unter einer zweifelhaften Herrschaft im Mißtrauen und Hader verzehren.

3) Irrige Theorien.

252. Bei der Beurtheilung der verschiedenen Schulsysteme muß man den Ursprung der Gewalt und den Träger der Gewalt wohl unterscheiden. Der h. Thomas von Aquin († 1274) erklärt richtig die Gewalt und die ihr entsprechende Pflicht des Gehorsams als den Ausfluß der natürlichen und daher göttlichen Ordnung [1]),

---

2) Vortrefflich sagt darüber (1849) Barante Questions constitutionnelles chap. 1. Cette prétendue consultation adressée au peuple a été si souvent employée en France qu'on a pu en bien savoir la valeur. Elle n'a procuré aux établissements qui ont accompli cette formalité, ni durée, ni respect; lorsqu'il fallait, peu après, y recourir encore, l'idée de droit se retirait de la loi ancienne, mais ne venait pas consacrer la loi nouvelle; aucune pensée de stabilité ne s'attachait à cette oeuvre des maîtres actuels du pouvoir.

1) S. Thomas 2a. 2ae. qu. 104. art. 1. In rebus humanis ex ordine iuris naturalis et divini tenentur inferiores suis superioribus

die Ausübung derselben als eine göttliche Stellvertretung [2]), und als das Subject dieser Gewalt je nach der Verfassungsform das Volk oder den Fürsten [3]). Später verirrten sich aber die Theologen, namentlich die aus dem Orden der Jesuiten, der falschen Zeitrichtung folgend, theilweise in irrige Abstractionen. Der gelehrte und scharfsinnige Bellarmin (1542—1621) [4]) leitet mit Verwerfung eines ursprünglichen Naturzustandes [5]) die Gesellschaft aus der angeschaffenen Natur des Menschen, und die Nothwendigkeit der Gewalt aus dem Bedürfniß der von Gott und der Natur gewollten gesellschaftlichen Ordnung ab [6]). Die Gewalt im

---

obedire. — art. 2. Obedire autem superiori debitum est secundum divinum ordinem rebus inditum.

2) S. Thomas 1a. qu. 103. art. 6. In gubernatione duo sunt consideranda, scilicet ratio gubernandi, quae est ipsa providentia; et executio. Quantum igitur ad rationem gubernationis pertinet, Deus immediate omnia gubernat; quantum autem pertinet ad executionem gubernationis, Deus gubernat quaedam mediantibus aliis.

3) S. Thomas 1a. 2ae. qu. 90. art. 3. Ordinare autem aliquid in bonum commune est vel totius multitudinis vel alicuius gerentis vicem totius multitudinis. Et ideo condere legem vel pertinet ad totam multitudinem, vel pertinet ad personam publicam, quae totius multitudinis curam habet. — Eben so lautet es in der 1a. 2ae. qu. 98. art. 3.

4) Er handelt von diesen Fragen in Controvers. Tom. II. De membris ecclesiae lib. III. de laicis., Responsio ad defensionem octo propositionum Ioannes Marsilii ad capit. III.

5) De laicis c. 5. Hinc deducitur falsum esse, quod Marcus Tullius dicit in primo de inventione, fuisse olim tempus, quo homines vagarentur more bestiarum, deinde a sapiente quodam et eloquente homine vi eloquentiae persuasos convenire et simul vivere, quod idem etiam hodie dicere solent, quicumque eloquentiam laudandam suscipiunt. At revera nunquam fuit, nec esse potuit tale tempus. Nam etc.

6) De laicis c. 5. Principatus politicus adeo naturalis et necessarius est humano generi, ut tolli non possit, quin natura ipsa destruatur: hominis enim natura est, ut sit animal sociale. — Iam vero si natura humana socialem vitam requirit, certe requirit etiam regimen et rectorem: nam impossibile est multitudinem diu consistere,

Allgemeinen iſt alſo von Gott[7]). Was aber das Subject derſelben betrifft, ſo iſt ſie von Gott unmittelbar im Volke[8]), und wird von dieſem auf Einen oder Mehrere übertragen. Jedoch geſchieht dieſes nicht beliebig, ſondern kraft einer Naturnothwendigkeit, ſo daß die Gewalt der Obrigkeit im Allgemeinen auch kraft eines natürlichen und göttlichen Rechtes da iſt[9]). Die Formen des Regiments im Einzelnen ſind aber menſchlichen Rechtes und hängen

---

nisi sit, qui eam contineat et cui sit curae bonum commune. — Necessario igitur rectores habendi sunt, si societas futura est.

7) De laicis c. 6. Certum est politicam potestatem a Deo esse. — Sed hic observanda sunt aliqua. Primo, politicam potestatem in universum consideratam, non descendendo in particulari ad monarchiam, aristocratiam, vel democratiam, immediate esse a solo Deo: nam consequitur necessario naturam hominis, proinde est ab illo, qui fecit naturam hominis: praeterea haec potestas est de iure naturae, non enim pendet ex consensu hominum: nam velint, nolint, debent regi ab aliquo, nisi velint perire humanum genus; quod est contra naturae inclinationem. At ius naturae est ius divinum; iure ergo divino introducta est gubernatio. — Responsio ad capit. III. Est omnium Doctorum communis sententia — potestatem Politicam immediate esse a Deo, quoad instinctum naturalem, quem habent homines curandi, ut ab uno aliquo, qui boni communis curam agat, gubernentur: et ex consequenti, semper esse inter homines, et qui imperent, et qui obtemperent.

8) De laicis c. 6. Secundo nota, hanc potestatem immediate esse tanquam in subiecto, in tota multitudine; nam haec potestas est de iure divino: at ius divinum nulli homini particulari dedit hanc potestati; ergo dedit multitudini. Etc. — Responsio ad capit. III. At nihilominus verum est, etiam potestatem Politicam principaliter et immediate sitam esse in multitudine hominum.

9) De laicis c. 6. Tertio nota, hanc potestatem transferri a multitudine in unum vel plures eodem iure naturae: nam respublica non potest per semetipsam exercere hanc potestatem, ergo tenetur eam transferre in aliquem unum vel aliquos paucos; et hoc modo potestas principum in genere considerata, est etiam de iure naturae et divino, nec posset genus hominum, etiamsi totum simul conveniret, contrarium statuere, nimirum, ut nulli essent principes vel rectores.

von der Zuſtimmung des Volkes ab[10]). Die Gewalt im Concreten iſt alſo zwar an ſich von Gott, jedoch durch Vermittlung einer menſchlichen Veranſtaltung[11]). Dabei ſind auch Uſurpationen und Ungerechtigkeiten möglich; jedoch können daraus durch göttliche Zulaſſung und Fügung legitime Regierungen werden[12]). In dieſer Theorie iſt alſo zweierlei irrig. Erſtens, daß ſie die Gewalt von Gott unmittelbar in das Volk legt, was eine rein willkürliche, für keine Zeit nachweisbare Fiction iſt. Zweitens, daß ſie daher die Uebertragung und Zuſtimmung des Volkes zum nächſten und allgemeinen Rechtstitel für den Beſitz der Gewalt durch den Fürſten macht, während ſie, wie oben gezeigt worden, nur eine außerordentlicherweiſe eintretende und wirkſame Thatſache iſt. Auf demſelben Standpunkt ſteht auch der Jeſuit Suarez (1611)[13]), und er iſt im Orden bis in die neuere Zeit feſtgehal-

---

10) De laicis c. 6. Quarto nota, in particulari singulas species regiminis esse de iure gentium, non de iure naturae, nam pendet a consensu multitudinis constituere super se regem vel consulem vel alios magistratus, ut patet: et si caussa legitima adsit, potest multitudo mutare regnum in aristocratiam aut democratiam, et e contrario ut Romae factum legimus. — Responsio ad capit. III. Principes saeculares habent potestatem suam ex titulo humano, quia obtinent eam ex translatione, qua populi suam potestatem in principes transtulerunt.

11) De laicis c. 6. Quinto nota, ex dictis sequi, hanc potestatem in particulari, esse quidem a Deo, sed mediante consilio et electione humana, ut alia omnia, quae ad ius gentium pertinent. — Responsio ad capit. III. Ex hoc ipso etiam fit, principes potestatem suam quidem habere a Deo, sed mediante consensu populorum, atque idcirco non immediate a Deo.

12) De laicis c. 3. Adde, saepissime regna esse iusta et iniusta: a Deo et non a Deo: nam ex parte ipsorum occupantium et invadentium regna sunt latrocinia et iniusta, et proinde non a Deo: tamen ex parte divinae providentiae, quae utitur mala intentione hominum, et illam ordinat, vel ad peccata punienda, vel remuneranda bona opera, vel ad alios bonos fines, regna illa sunt iusta et legitima.

13) Suarez de legibus III. 3. 4.

ten worden [14]). Doch haben ſich andere Moraliſten dagegen erklärt [15]), und jetzt hat auch der Jeſuit Taparelli den Irrthum ſeiner älteren Ordensgenoſſen widerlegen helfen [16]). Was aber Stahl gegen Suarez vorbringt [17]), würde beweiſen, daß ſchon gleich nach einer vollbrachten Uſurpation oder Revolution die Herrſchaft eine legitime von Gott wäre, was nicht zugegeben werden kann [18]). Ganz irrig iſt es endlich, Bellarmin als den Erfinder der Theorie der Volksſouverainetät zu verdächtigen [19]).

---

14) Dieſes zeigt unter Anderen Zallinger (1784) Institut. iuris naturalis §. 204.

15) Concina Ord. Praedicat. (1715) Theologia Christiana Dogmatico-Moralis. Tomus Sextus. Lib. I. Dissert. 4. de leg. human. c. 2. Summae potestatis originem a Deo communiter arcessunt scriptores omnes. —Illud in disputationem vocant tum Theologi, tum Iurisconsulti, sitne a Deo proxime, an tantum remote haec potestatis summa? Immediate a Deo haberi contendunt plures, quod ab hominibus neque coniunctim neque sigillatim accepta haberi possit. Omnes enim patres familias aequales sunt, solaque oeconomica in proprias familias potestate fruuntur. Ergo civilem politicamque potestatem, qua ipsi carent, conferre aliis nequeunt. Tunc si potestas summa a communitate, tanquam a superiore, uni aut pluribus collata esset, revocari ad nutum eiusdem communitatis potest; cum superior pro arbitrio retractare communicatam potestatem valeat; quod in magnum societatis detrimentum recideret.

16) Taparelli Naturrecht I. §. 466—485.

17) Stahl Philoſophie des Rechts Th. I. Buch III. Abſchn. V. Kap. 1. Th. II. Abth. 2. §. 48 (42).

18) Man ſehe §. 250.

19) Dieſe Entdeckung machte Ranke Hiſtoriſch-politiſche Zeitſchrift II. 606—612; ihm folgt Trendelenburg Naturrecht §. 154. Note. Wir wollen beide Theorien, die des Bellarmin und die der Volksſouverainetät, neben einander ſtellen. Nach der Erſten iſt die Gewalt von Gott; nach der Zweiten lediglich von den Menſchen. Nach der Erſten wird ſie von Gott der Geſellſchaft mitgetheilt; nach der Zweiten wird ſie von den Menſchen bei der Eingehung der Geſellſchaft verabredet und geſchaffen. Nach der Erſten wird ſie von der Geſellſchaft auf die Obrigkeit aus Nothwendigkeit kraft eines natürlichen und göttlichen Geſetzes, nach der Zweiten aus freiem Willen kraft eines Vertrages übertragen.

253. Der Lehre vom göttlichen Urſprunge der Gewalt grade entgegen ſteht die Theorie der Volksſouverainetät. Nach dieſer iſt die Gewalt beim Volke, urſprünglich und kraft eigenen Rechts, und iſt von ihm auf die Obrigkeit, welchen Namen ſie haben mag, übertragen. Dieſe Theorie iſt jedoch unhaltbar. Erſtens ſetzt ſie die aus dem Naturzuſtande hervorgegangene Conſtituirung der Geſellſchaft durch den Socialvertrag voraus, was eine willkürliche und unwahre Fiction iſt[1]). Zweitens kann die öffentliche Gewalt mit dem Recht über Leben und Tod gar nicht durch einen Vertrag geſchaffen werden[2]). Drittens iſt in der conſtituirten Geſellſchaft kein Organ vorhanden, wodurch neben den rechtmäßigen Inhabern der Souverainetät die Volksſouverainetät rechtmäßig ihren Willen kund geben[3]) oder die Gewalt einem Anderen dele-

1) Man ſehe oben §. 50. 51.

2) Den Grund nennt in bündiger Kürze der Dominicaner Concina (§. 252. Note 15). Gut ausgeführt iſt dieſes auch von Balmes Th. III. Kap. 50.

3) Sehr gut ſagt Barante Questions constitutionnelles chap. 1. En outre, comment se manifestera cette volonté? Comment, un certain jour, indépendamment de toute autorité et de toute règle sans être convoqué par un pouvoir existant, le peuple dans son ensemble, dans son unité, en libre déliberation, en toute franchise de chaque citoyen, pourrait-il manifester sa souveraineté et en regler l'usage et la forme? Vraisemblablement un certain nombre d'hommes auront agi en son nom et argué de sa souveraineté pour renverser ou modifier l'autorité établie. En ce premier moment, le succès est seul juge; il prononce que c'est une émeute ou une révolution. Quelle qu'ait été l'issue de la lutte, la souveraineté du peuple n'a encore été qu'une bannière. A son ombre une autorité nouvelle s'y est installée; la nation n'y est encore pour rien. Comment, à quel moment, sous quelle forme, suivant quelles influences sera-t-elle ensuite consultée? C'est ce que décideront les conquérants du pouvoir. Or la puissance d'un fait accompli est grande, non seulement sur la masse inerte et ignorante, mais sur les caractères timides, sur les adorateurs de la victoire et même sur les bons citoyens qui craignent de tomber de mal en pis. La question n'est plus entière; le passé n'a plus d'existence; aucune alternative n'est présentée à ce

giren könnte[4]). Der Urſprung jener Theorie fällt mit der des Socialvertrages zuſammen[5]). Scharf widerlegt wurde ſie unter Anderen[6]) ſchon von Boſſuet (1704) gegen den proteſtantiſchen Prediger Jurieu[7]). Vertheidigt wurde ſie aufs Neue mit allen bis auf die äußerſte Spitze getriebenen Conſequenzen von J. J. Rouſſeau 1752, während Andere, wie Martini, Scheidemantel, Gentz, die Lehre vom Socialvertrag annahmen, den Folgerungen aber ſich möglichſt zu entwinden ſuchten. Allein es bleibt hier keine Wahl; jede Halbheit führt zur Inconſequenz und zur Unklarheit.

---

souverain absolu; aucun avenir n'est mis en balance avec le projet qui lui est offert.

4) Barante chap. 1. La souveraineté du peuple est — un principe abstrait, dont l'existence n'est pas plus réelle que l'existence du contrat social. De même que des hommes épars et libres ne se sont jamais préalablement assemblés pour former entre eux une société civile, de même cette société civile ne peut pas tout à coup abdiquer ses lois, renier ses magistrats et ses chefs, reprendre une souveraineté qu'elle n'a jamais exercée et la déléguer sous une forme librement choisie à une autorité, qui deviendra à jamais souveraine, parce qu'elle a dit un jour à ses commettants qu'ils étaient souverains.

5) Man ſehe §. 52.

6) Nachweiſungen giebt Haller Reſtauration der Staatswiſſenſchaften Th. I. Kap. 11.

7) Gut iſt dieſe Verhandlung reſumirt von Barante Questions constitutionnelles chap. 1. L'opinion de Jurieu fut résumée, par lui même, dans la proposition suivante: »Il faut qu'il y ait dans la »société une certaine autorité, qui n'ait pas besoin d'avoir raison »pour valider ses actes. Or cette autorité n'est que dans le peuple.« Bossuet triomphe aisément de son adversaire, quand il lui impute de reconnaitre un droit de mal faire, un droit contre la justice. Il n'est pas moins fort, lorsqu'il lui demande si, avant que la société soit constituée, on peut dire qu'il y a un peuple; et comment, si elle est constituée, si elle a des lois, des chefs, des magistrats, la volonté du peuple, peut être manifestée d'une façon régulière; d'où il conclut qu'alors cette volonté n'est point constatée et agit comme un fait, non comme un droit.

254. Dieſes zeigen auch die neueren Verſuche, welche die Lehre von der Volksſouverainetät, nur verſchleiert und unter täuſchenden Phraſen verſteckt, vortragen. Ein Beiſpiel iſt Ahrens[1]). „Die Quelle der Staatsgewalt, ſagt er, liegt in der Nation als „politiſchen Geſammtperſönlichkeit;“ alſo mit anderen Worten: die Souverainetät liegt im Volke als Einheit. Wie ſie an daſſelbe gekommen ſei, iſt aber nicht geſagt, und da Ahrens die Entſtehung des Staates aus einem vorhergegangenen Naturzuſtande verwirft[2]), einen anderen Zeitpunkt für die Entſtehung der Staatsgewalt in der „Geſammtperſönlichkeit der Nation“ aber auch nicht nachweiſt, ſo iſt Jenes nur eine in die Luft geſtellte Behauptung. „Die Staatsgewalt, fährt er fort, wird aber in den einzelnen „Funktionen nur von denjenigen Organen ausgeübt, welche ſich „in der fortſchreitenden Entwickelung des Lebens in beſtimmten „Formen ausgebildet haben.“ Durch welchen Rechtstitel aber dieſe Ausübung der Staatsgewalt an dieſe Organe kommt, wird hier weislich verſchwiegen, und es bleibt dafür nichts übrig als entweder eine Uſurpation, was kein Rechtstitel iſt, oder eine ausdrückliche oder ſtillſchweigende Delegation der ſouverainen Nation. „Durch dieſe Organe, heißt es weiter, wird die Geſammtperſön„lichkeit aus einer bloßen indifferenten Maſſe zu einem wirklichen „politiſchen Organismus geſtaltet, und es hieße daher zu den er„ſten rohen Anfängen der Staatsgeſellſchaft zurückkehren, wenn „man dieſe Organe aufheben, und die Geſammtheit ſelbſt in die „unmittelbare Ausübung der Staatsgewalt einſetzen wollte.“ Hierin liegen zwei Irrthümer. Erſtens wird dabei eine Zeit vorausgeſetzt, wo die Geſammtheit der Nation eine rohe indifferente Maſſe bildete, was nicht nachweislich und mit den anderweitigen Aeußerungen des Verfaſſers im Widerſpruch iſt. Zweitens geſtalten

1) Ahrens Organiſche Staatslehre. Beſonderer Theil. Kap. 6 (4). §. 1. 8. Die Anerkennung, welche ich dieſem Schriftſteller an anderen Orten erwieſen habe, beweiſt, daß es mir bei dieſer Polemik nur um die Sache zu thun iſt, und um den Wunſch, den Verfaſſer von einem ſein Buch verunſtaltenden Irrthum zu überzeugen.

2) Man ſehe §. 52. Note 10.

und entwickeln sich die Organe der Gewalt, zwar nach dem in der Nation lebenden Bedürfnisse, nicht aber aus der in ihr liegenden Gewalt, sondern aus der Erweiterung und Vervollkommnung der Organe, die bereits mit der Gewalt bekleidet sind. „In „dieser Entwickelung, lautet es ferner, die durch verschiedene Ursa„chen gestört werden kann, können aber auch Fälle eintreten, wo „ein Organ oder mehrere verschwinden, absterben. In diesem „Falle tritt nothwendig die Gesammtpersönlichkeit der Nation her„vor, um durch ihren Bildungstrieb das verschwundene Glied „wieder hervorzurufen, sei es mit Hülfe der bestehenden Organe, „oder, wo dieses nicht möglich ist, durch selbstständige Schaffung „eines neuen Organs." Hier tritt also die Volkssouverainetät aus der idealen Phrase ins praktische Leben, damit aber auch alle Einwürfe, die dawider erhoben worden sind [3]). „Andererseits, „schließt der Verfasser, kann aber die Nation nicht das Recht in „Anspruch nehmen, weder für sich, noch für ihre unmittelbaren „Vertreter, beliebig durch einen Mehrheitsbeschluß eine constituirte „Gewalt in ihren Schoos zurückzuziehen, aufzuheben oder in dem „verfassungsmäßigen Verhältnisse zu den anderen Gewalten zu ver„ändern. Wo nicht jene abnormen Fälle eintreten, in welchen die „Lebenskraft der Nation sich bewähren muß, kann eine Aenderung „in den Gewalten und ihrem Verhältniß nur auf verfassungs„mäßigem Wege vorgenommen werden." Mit dieser wohlgemeinten Ermahnung soll also die souveraine Gesammtpersönlichkeit der Nation auf den Genuß des Selbstbewußtseins ihrer idealen Größe beschränkt und von der Einmischung in praktische Dinge zurückgehalten werden. Daß sie sich aber diese völlig inconsequente Beschränkung gefallen lassen werde, ist sehr zu bezweifeln. Mit der Ansicht von Ahrens verwandt, und wohl aus derselben entstanden, ist die von J. H. Fichte, welcher in der Verzweiflung in demselben Staate eine zwiefache Souverainetät, nämlich eine Volkssouverainetät und eine Fürstensouverainetät, annimmt [4]).

---

3) Man sehe §. 253. Note 3. 4.

4) J. H. Fichte System der Ethik Th. II. §. 145.

C) Von der Einrichtung der Verfassung. 1) Wesentliche Eigenschaften derselben.

255. Von dem Subjecte der Staatsgewalt muß alle zur Regierung des Staates nöthige Thätigkeit ausgehen. Der Inbegriff der darauf bezüglichen Organe und Einrichtungen macht die Verfassung eines Staates aus. Die Formen derselben können verschieden sein. In jeder Form, möge sie sein wie sie wolle, müssen sich aber die Eigenschaften und Anlagen vorfinden, die in dem Wesen der Gesellschaft als einer Vereinigung vernünftiger sittlicher Wesen begründet sind. Daraus ergiebt sich dreierlei. Vor Allem muß die Herrschaft nicht auf die bloße Gewalt, sondern auf Verstand und Einsicht gegründet, und das Streben danach allen Institutionen des Staates aufgeprägt sein. Es liegt in der Natur selbst des ungebildeten Menschen, daß er dem Uebergewicht der Intelligenz huldigt und sich ihm bereitwillig unterwirft. Dagegen sträubt sich der natürliche Verstand gegen eine Herrschaft, die sich blos auf die physische Uebermacht stützt. Die der menschlichen Natur angemessenste Verfassung, diejenige wonach auch die Menschheit unbewußt strebt, und der sie sich auch, wenn gleich unter Oscillationen, nähert, ist daher diejenige, wo sich die gesunde in den zum Urtheil berechtigten Volksschichten lebende Intelligenz in der Leitung der öffentlichen Angelegenheiten in der gehörigen Weise geltend machen kann. Umgekehrt sind die Verfassungen die fehlerhaftesten, wo der Bildungszustand derer, welche die Gewalt in Händen haben, mit dem der Regierten in einem Mißverhältnisse steht. Dann sind auch, wenn nicht zeitig Abhülfe geschah, immer Erschütterungen gefolgt.

256. Zweitens muß in der Verfassung die sittliche Hoheit und Machtvollkommenheit des Staates, das was man die Majestät nennt, gehörig hervortreten und auf die Gemüther wirken. Der Gedanke des Staates als einer sittlichen Ordnung, die allmächtig über den Einzelnen steht, und der sie mit voller Hingebung auf Leben und Tod unterworfen sein müssen, schließt etwas Gewaltiges in sich, was bei denen, die mit unverdorbenem Herzen und Sinn in diesen Gedanken eingehen, Ehrfurcht weckt und ge-

bietet. Auf dieſem Gefühle beruht der des freien Menſchen würdige Gehorſam. Ohne Ehrfurcht iſt der Gehorſam entweder nur einer aus Furcht wie der eines Knechts; oder einer aus verſtandesmäßigen Zweckmäßigkeitsgründen, alſo aus Eigennutz; und mit Beidem kann kein Gemeinweſen auf die Länge würdig und kräftig beſtehen.

257. Drittens ſchließt der Begriff des Staates als eine Gemeinſchaft vernünftiger ſittlicher Weſen von ſelbſt eine ſittliche Beſchränkung der Gewalt in ſich. Dieſe muß daher jede Staatsform, wenn ſie überhaupt eine des Menſchen würdige ſein will, anerkennen oder richtiger vorausſetzen. Die Gewalt iſt nicht für ſich ſondern für das Allgemeine da. Zu den Aufgaben einer jeden Verfaſſung gehört daher auch die, das Gefühl dieſer Beſchränkungen in den Organen der Staatsgewalt wahrhaft lebendig zu erhalten, wozu jedoch blos äußere Formen nicht zureichend ſind. Von dieſem Gefühle der ſittlichen Beſchränkung hängt das Wohl der Staaten weſentlich ab. Wo es fehlt tritt Eigennutz und Willkür ein, und die Regierung wird zur Deſpotie. Dieſes kann wohl bemerkt nicht blos in der Monarchie, ſondern auch in den Republiken der Fall ſein.

2) Von den Formen der Verfaſſung.

258. Die Formen der Verfaſſungen ſind zunächſt ein Werk der Geſchichte. Die unendliche Mannichfaltigkeit der menſchlichen Zuſtände und der ſie beſtimmenden Urſachen haben auch eine große Mannichfaltigkeit und Abſtufung der Staatsformen hervorgebracht. Der Einfluß der Eroberung, der Charakter eines Volkes, ſeine Liebe oder Gleichgültigkeit gegen die Freiheit, die Größe des Gebietes, der Reiz oder Mißbrauch der Herrſchaft, das geiſtige Uebergewicht eines Einzelnen oder eines Standes und Anderes ſind dabei maßgebend geweſen und müſſen es auch noch jetzt ſein. An die Erſcheinungen der Geſchichte kann und muß jedoch die Wiſſenſchaft herantreten, ſie ordnen und daraus Grundſätze und Erfahrungen abſtrahiren.

259. Von den Staatsformen laſſen ſich drei Hauptarten

unterſcheiden: die Monarchie, die Ariſtokratie und die Demokratie, je nachdem die höchſte Gewalt einem Einzigen, oder dem Inbegriff der durch Geburt oder Cooptation ſich ergänzenden regierenden Geſchlechter, oder der Bürgergemeinde zuſteht. Alle drei können, wie Ariſtoteles richtig ſagt, gut ſein, wenn die Gewalt verſtändig und gemäßigt zum Wohle des Ganzen gehandhabt wird. Die regierende Bürgergemeinde kann nie mit der Geſammtheit der Einwohner zuſammen fallen, indem immer die Weiber und Unmündigen ausgeſchloſſen ſind. Um aber nicht die Gewalt zu ſehr bei der Menge zu laſſen, giebt es insgemein noch andere Unterſcheidungen des Vermögens und der Beſchäftigung. So ſpitzt ſich jede Demokratie in einem gewiſſen Sinne mehr oder weniger ariſtokratiſch zu. Jene dreifache Eintheilung hat ſchon Ariſtoteles, wobei er jedoch die Ariſtokratie etwas unbeſtimmt nicht grade eine Herrſchaft der Geſchlechter, ſondern überhaupt der Beſten nennt[1]). Ihm ſind Hobbes[2]), Spinoza[3]) und Andere gefolgt. Haller verwirft aber dieſe Eintheilung und läßt nur die in Monarchie und Republik zu, weil jede Demokratie mehr oder weniger ariſtokratiſch ſei[4]). Dieſer Einwurf iſt aber nicht ganz zutreffend, weil man doch immer die Ariſtokratie der Geſchlechter von anderen Arten derſelben als etwas Beſonderes unterſcheiden muß. Montesquieu theilt die Staatsformen ein in Republiken, Monarchien und Deſpotien. Allein die Deſpotie iſt, wie Haller richtig einwendet, keine Staatsform, ſondern die Verderbniß einer ſolchen, und es hat etwas Geſuchtes, wenn Montesquieu dieſe in eine Theorie bringen will. Sowohl die Monarchie als die Ariſtokratie können eine Theokratie ſein, wenn die Geſetze als unmittelbare Willenserklärungen der Gottheit und die Herrſcher als unmittelbare Bevollmächtigte derſelben angeſehen werden[5]). In chriſtlichen Staaten kann dieſes nicht mehr vorkommen.

1) Ariſtoteles Politik III. 7.

2) Hobbes de cive VII. 1—3.

3) Spinoza Tractat. polit. II. 17.

4) Haller Reſtauration der Staatswiſſenſchaften I. Kap. 20.

5) Mit Recht hat Trendelenburg Naturrecht §. 200. Anm. die Aufſtellung der Theokratie als einer vierten Staatsform verworfen.

260. Jenen drei Staatsformen ſtehen, wie ſchon Ariſtoteles bemerkt, drei Ausartungen gegenüber, wenn die Gewalt nicht mehr zum Wohle des Ganzen, ſondern nur zum Vortheil derer, die ſie in Händen haben, gebraucht wird: der Monarchie die Deſpotie oder Tyrannis, der Ariſtokratie die Oligarchie, der Demokratie die Ochlokratie. Dieſe drei Grundformen und die ihnen entſprechenden Ausartungen bilden, nach der Anſchauung eines geiſtreichen Schriftſtellers, unter ſich einen Kreislauf, ſo daß mit einer Art von ſittlicher Naturnothwendigkeit die eine Form in die andere übergeht: die Monarchie in die Tyrannis, die dann geſtürzt wird und in die Ariſtokratie übergeht; welche dann ihrerſeits in Oligarchie übergeht, und dann geſtürzt wird und in die Demokratie übergeht; die dann ihrerſeits in Ochlokratie verkehrt wird und in Anarchie übergeht, aus welcher dann als die letzte Krankheit der Staaten der Militärdeſpotismus hervorgeht, unter dem die Völker ſich ausleben[1]). So viel Wahres hierin erfahrungsmäßig liegt, ſo iſt es doch nicht als ein unüberwindliches Naturgeſetz anzuſehen; vielmehr iſt es die Aufgabe des mit Vernunft und Freiheit begabten Menſchen, durch die Erfahrung belehrt, jenen Ausartungen entgegen zu wirken.

3) Geiſtige Elemente der Verfaſſung.

261. Durch die Form der Verfaſſung und durch die Geſetze können nur die äußerliche Art und die Gränzen vorgezeichnet werden, wie und innerhalb welcher die Organe der Gewalt und die Unterthanen für das Wohl und die Zwecke des Ganzen thätig ſein können und ſollen. Was aber die Hauptſache, die inneren Triebfedern dieſer Thätigkeit betrifft, ſo vermag die politiſche Kunſt nicht dieſe zu ſchaffen, ſondern ſie fließen aus einer anderen Quelle und müſſen von ihr vorausgeſetzt werden. Dieſe Triebfedern ſind bei denen, welche die höchſte Gewalt auszuüben haben, das ſtete Bewußtſein der dadurch auferlegten Pflichten, das aufrichtige Streben nach Gerechtigkeit, die Sorgfalt für die gemeine Wohlfahrt,

1) So ſagt Laſaulx Philoſophie der Geſchichte S. 104—106.

und der Geiſt der Selbſtbeherrſchung und Mäßigung. Auf Seiten der Unterthanen beſtehen ſie erſtens in der Ehrfurcht vor der Autorität und dem daraus entſpringenden willigen, des freien Menſchen würdigen Gehorſam; zweitens in der Liebe zum gemeinen Weſen und in der daraus entſpringenden Hingebung und Opferwilligkeit; drittens in dem Bürgerſinn, das heißt in jener ſtillen und unbemerkten, von Ruhmſucht und Ehrgeiz entfernten, täglichen Uebung der bürgerlichen Tugenden, worin hauptſächlich das Leben des Staates beſteht; viertens in der Mäßigung und Selbſtbeherrſchung, und zwar dieſes um ſo mehr, je freier ein Volk iſt[1]). So iſt ſchon Ariſtoteles zu dem Reſultate gekommen, daß die Bedingung der Güte und des Glückes des Staates, wie des einzelnen Menſchen, die Tugend ſei[2]).

262. Geht man aber auf den letzten Grund aller Tugenden und Pflichten zurück, ſo liegt derſelbe in dem Gewiſſen, alſo in der Religion, das heißt in dem Bewußtſein des Zuſammenhangs mit einer überirdiſchen Weltordnung und der daraus fließenden ſittlichen Aufgaben des Menſchen. Gleichwie dieſes Bewußtſein den Menſchen für jedes Lebensverhältniß mit einer eigenthümlichen durch nichts zu erſetzenden Schwungkraft erfüllt[1]), ſo insbeſondere für den Staat, der den Menſchen von der Wiege bis zum Grabe umfaßt, und mit den mannichfaltigſten Aufgaben an ihn herantritt. Ueberall wird hier die Macht und der Alles belebende Einfluß der Religion fühlbar, und ohne ſie kann kein Staat beſtehen. Sie erfüllt und durchdringt jeden Lebenskreis mit dem höheren Geiſte der Pflichterfüllung. Sie ſchließt durch die Achtung und Heilighaltung jedes Rechts, des Hohen wie des Niedrigen, des Starken wie des Schwachen, das wahre erhaltende Element der

---

1) Guizot L'église p. 143. La liberté a besoin de vertu. Les nations ne sont capables de se gouverner elles-mêmes que lorsque les âmes se gouvernent fortement elles-mêmes. Je ne crois pas calomnier mon temps en disant que ce qui lui manque précisément, c'est le ferme gouvernement des âmes par elles-mêmes.

2) Ariſtoteles Politik VII. 1. 2. 3.

1) Man ſehe §. 34. 40.

Gesellschaft in sich [2]). Sie heiligt durch den Eid die Bande der Zuneigung und Treue, welche den Fürsten und das Volk gegenseitig verknüpfen. Sie stellt sich der höchsten Gewalt ergänzend, mildernd, erleuchtend zur Seite, und wehrt durch ihre ernsten Ermahnungen den Mißbrauch derselben ab. Sie erhebt die Unterthanen zur Tugend des freien Gehorsams. Sie bewahrt durch die Gemüthskraft, welche sie in Schwung setzt und unterhält, den Nationen ihre Jugendlichkeit, und schützt sie vor der Trockenheit des Geistes und des Herzens, woran sie hinwelken und absterben [3]). Sie ist die Grundlage der Familien und der darin heran zu bildenden Zucht und Pietät. Sie dient den Gerichten durch den Eid als unentbehrliches Hülfsmittel zur Erforschung der Wahrheit. Sie giebt dem Kriegsmann auf dem Schlachtfeld den wahren Todesmuth. Sie bringt die Reichen und Armen einander näher, indem sie Jene zur Theilnahme und thätigen Hülfe antreibt, Diesen Dankbarkeit und Trost einflößt, überhaupt aber jede Lage des Lebens mildert, erhebt und durch Ergebung veredlen lehrt. Die Religion ist daher das eigentliche Band, welches den Staat zusammenhält, stark macht und vor Ausartung schützt.

2) Guizot L'église p. 167. Le caractère essentiel de l'esprit chrétien est le respect de la règle et du droit, de tous les droits, des droits de Dieu comme des droits de l'homme, des droits des gouvernements comme des droits des peuples, des droits du passé comme des droits de l'avenir. Le caractère dominant et permanent de l'esprit revolutionnaire est au contraire la passion, tantôt la passion de la licence, tantôt la passion d'une idée fixe et exclusive, devant laquelle s'évanouissent tous les droits qui la gênent, et à laquelle tous les moyens sont bons pour se satisfaire.

3) Guizot L'église p. 159. Il y a un symptôme assuré de la décadence, c'est la stérilité, la stérilité des esprits et des coeurs. Quand l'homme ne projette, n'espère et ne poursuit rien de meilleur et de plus beau que ce qu'il voit et ce qu'il possède, quand les générations humaines ne sont que vivre et mourir dans le présent, comme les générations des feuilles qui poussent et tombent, la société s'en va: sa grandeur et sa force même, si elle en conserve, ne lui servent plus qu'à prolonger son affaissement ou son agonie. — Société ou individu, la vie de l'âme, c'est l'avenir.

263. Diese große Wahrheit wurde schon in den Staaten des Alterthums, namentlich im römischen, durch die Sorgfalt für die Religion bekannt, worin sie die erhaltende Kraft des Staates verehrten. Das Christenthum hat diesem neue Gründe und Anschauungen hinzugefügt, und die Verfassungen des Mittelalters waren darauf gegründet. Erst dem irreligiösen Geiste der Neuzeit ist es unter den mannichfaltigsten Vorwänden gelungen, diesen Zusammenhang und mit ihm Eins der wichtigsten Fundamente der Ruhe und Wohlfahrt der Staaten zu erschüttern. Es ist erfreulich, diesen verderblichen Irrthümern Zeugnisse aus dem Munde der tiefsten Denker selbst der protestantischen Confession entgegenstellen zu können. Der unvergleichliche Leibnitz schrieb: „Hört die Religion auf, so wird man keinen Unterthan mehr finden, der für das Vaterland, für das gemeine Wohl, für das Gute und Gerechte, sein Vermögen, seine Würden oder gar sein Leben aufs Spiel setzen wird, wenn er unbekümmert um das Schicksal Anderer seinem Vortheil nachgehen und in Ehren und Reichthum seine Zukunft sicher stellen kann“ [1]). Der sonst gegen die Religion ziemlich staatsmännisch nüchterne Montesquieu sagt: „Bayle stellt die gewagte Behauptung auf, daß wahre Christen keinen dauerhaften Staat bilden könnten. Warum nicht? Sie würden Bürger sein, die über ihre Pflichten sehr erleuchtet und von einem großen Eifer, sie zu erfüllen, beseelt wären. Je mehr sie ihrer Religion, um desto mehr würden sie ihrem Vaterlande schuldig zu sein glauben. Die Grundsätze des Christenthums tief in die Herzen eingegraben wären unendlich stärker, als jene falsche Ehre der Monarchieen, jene blos menschlichen Tugenden der Republiken, und jene sclavische Furcht der despotischen Staaten“ [2]). Der vielkundige Geschichtschreiber Johannes Müller bezeugt als ausgemachte Wahrheit: „daß nach der Erfahrung aller Völker kein freies Volk ohne Sitten, noch diese ohne Religion bestehen mögen“ [3]). Vortrefflich sagt der reformirte Prediger Naville: „Die christliche Reli-

1) Leibnitz Epistola censoria contra Pufendorf §. VI.
2) Montesquieu Esprit des loix liv. XXIV. chap. 6.
3) Johannes Müller Briefe Nr. 144 (Werke V. 271).

gion zeigt der menſchlichen Geſellſchaft das Ziel, welches ſie ſich ſtellen muß, und ſtrebt ſie mit dem Geiſte zu durchdringen, wovon ſie, um es zu erreichen, beſeelt ſein muß. Wenn der geſellſchaftliche Fortſchritt eine andere Richtung einſchlägt, als die ihm dieſe Religion zu geben ſtrebt, wenn er die Unterſtützung, die ſie ihm anbietet, zurückweiſt, wenn er ſich blos auf die Gewalt, auf das Geſetz, auf ſtaatswirthſchaftliche Theorien ſtützen will, ſo führt er faſt unvermeidlich zum Senſualismus, zur Ausartung, zum Wahnwitz, zum Verderben“ [4]). In gleichem Geiſte erhebt ein ernſter proteſtantiſcher Staatsmann ſeine warnende Stimme: „Weder der Geiſt der Familie noch der politiſche Geiſt genügen zu der zu löſenden Aufgabe. Sie bedürfen der Beihülfe eines Geiſtes von noch höherer Abkunft, der noch tiefer in die Gemüther eindringt: der Hülfe des religiöſen Geiſtes. Das iſt das Eigenthümliche der Religion, daß ſie eine Sprache für alle Menſchen hat und ſich Allen verſtändlich machen kann, den Hohen wie den Niedrigen, den Glücklichen wie den Unglücklichen, und daß ſie mit Leichtigkeit in allen Schichten in allen Regionen der Geſellſchaft auf und niederſteigt. Und das iſt einer der bewunderungswürdigen Züge der chriſtlichen Geſellſchaftsverfaſſung, daß ihre Diener überall in der Geſellſchaft verbreitet und gegenwärtig ſind, zur Seite der Hütten wie der Paläſte, in täglicher und inniger Berührung mit den geringſten wie mit den höchſten Lebensverhältniſſen, Rathgeber und Tröſter aller Arten des Jammers und aller Arten der Größe. — Hadert nicht mißtrauiſch mit der Religion, fürchtet nicht die religiöſen Einflüſſe, die religiöſen Freiheiten; laſſet ſie ſich großartig mächtig äußern und entwickeln; ſie werden euch ſchließlich mehr Frieden als Streit, mehr Hülfe als Verlegenheiten bringen. — Der religiöſe Geiſt, der Familiengeiſt, der politiſche Geiſt, ſind mehr als je dasjenige, was unſere Geſellſchaft zu ihrem Schutze und zu ihrer Erhaltung bedarf. Weder der ſociale Friede, noch die Ordnung, noch die Freiheit können ihrer Zuſammenwirkung entbehren“ [5]).

4) Naville De la charité légale (1836) II. 363.

5) Guizot De la démocratie en France (1849) chap. 7.

4) Von der beſten Staatsform.

264. Der Zweck einer jeden Verfaſſung iſt eine gerechte, einſichtsvolle und wohlwollende Regierung. Dieſe hängt vor Allem von der ſittlichen und geiſtigen Diſpoſition der Regierenden und Regierten ab; durch dieſe kann auch bei einer mangelhaften Staatsform die Regierung doch gut ſein. Die Formen ſind aber darum doch keineswegs gleichgültig, ſondern ſie üben auf die politiſche Bildung, den Geiſt und die Thätigkeit der Regierenden wie der Regierten einen weſentlichen Einfluß aus. Unter dieſem Geſichtspunkt iſt alſo eine Vergleichung der verſchiedenen Staatsformen von Intereſſe.

265. Die Vorzüge der Demokratie beſtehen in der Richtung auf das Allgemeine, die ſie Allen einflößt, in dem großen Maß der politiſchen Thätigkeit und Bildung, die ſie dadurch über Alle verbreitet, in dem Sinn für Freiheit, für Vaterlandsliebe, für die bürgerlichen Tugenden, den ſie weckt und nährt. Sie hat aber, mit den oben genannten drei Eigenſchaften verglichen[1]), gegen ſich, erſtens, daß regelmäßig die Intelligenz nicht bei der Maſſe iſt; dieſes iſt nur unter ganz beſonderen Umſtänden der Fall, bei ſehr einfachen Sitten und Verhältniſſen, zu deren Verwaltung der ſchlichte praktiſche Verſtand zureicht. Reine Demokratien ſind daher kaum möglich und finden ſich in der Geſchichte ſelten[2]); weder die griechiſchen Republiken[3]), noch Rom, wo der Senat, noch

1) Man ſehe §. 255—257.

2) Dahlmann Politik §. 20. „Darum lehrt die Erfahrung aller Zeiten, daß reine Volksherrſchaft nur in einem ſehr kleinen und ungebildeten Staate ſtatt hat, — nur da, wo in beſchränktem Raume unter den einfachſten Lebensgewohnheiten hergebrachte Sitte ſo viel gilt als bei Andern das Geſetz.“

3) Laſaulx Philoſophie der Geſchichte S. 103. „Wenn wir von den freien Republiken des Alterthums hören, ſo meinen manche daß dort ein größeres Maaß von politiſcher Freiheit allen zugekommen ſei als in unſeren Monarchien. Das aber iſt menſchheitlich gemeſſen irrig; denn der größere Theil der Bevölkerung hatte dort gar keine politiſchen Rechte, und die größere Freiheit des kleineren Theiles war gegründet auf die gänzliche

die germaniſchen Staaten, wo die Häuptlinge die wichtigen Geſchäfte vorher zu berathen hatten, können als ſolche gelten. Zweitens entbehrt die Demokratie der Majeſtät, und deshalb der Ehrfurcht, wodurch die höchſte Gewalt ſo mächtig auf die Gemüther wirkt. Dieſes kann auch weder durch den Schrecken des Geſetzes, noch durch das Anſehen der Bürgerverſammlung, noch durch den Glanz der Volksfeſte erſetzt werden. Nur durch die Weihe der Religion kann es geſchehen, wie auch Rom in tiefer Einſicht bei ſeiner Magiſtratur that [4]); allein dieſes geht über das Weſen der Demokratie hinaus und gehört einer anderen Ordnung an. Drittens iſt das Hauptgebrechen der Demokratie dieſes, daß das Volk, weil es Alles kann was es will, nichts ſich gegenüber hat, wodurch es beſchränkt wird. Die Majorität herrſcht, das heißt die wandelbare Meinung der Maſſe, welche heute die verherrlicht, die ſie morgen in die Verbannung ſchickt, und mit gemüthloſer Unerbittlichkeit die Minorität erdrückt [5]). In der Demokratie gilt alſo in Wahrheit nur das Recht des Stärkeren; es giebt dort nur Sieger und Beſiegte, und durch ein ſonderbares Widerſpiel iſt die Staasform, welche als die freieſte gilt, diejenige, wo die jeweilige

---

Unfreiheit des größeren Theiles. Der atheniſche Staat zählte zur Zeit ſeiner höchſten Blüthe etwa 500000 Einwohner, unter denen 135000 Freie und 365000 Sklaven waren."

4) Dieſes iſt die Bedeutung der auf den Grund der Auſpicien decretirten lex curiata de imperio; dadurch wurde alſo die Obrigkeit eine von Gottes Gnaden. Man ſehe meine Römiſche Rechtsgeſchichte I. §. 23. 41. 67. 119.

5) Tocqueville De la démocratie en Amérique Tom. II. chap. 7. Il est de l'essence même des gouvernements démocratiques, que l'empire de la majorité y soit absolu: car en dehors de la majorité, dans les démocraties, il n'y a rien qui résiste. — La majorité a donc aux États une immense puissance de fait et une puissance d'opinion presqu'aussi grande; et lorsqu'elle est une fois formée sur une question, il n'y a pour ainsi dire point d'obstacles qui puissent, je ne dirai pas arrêter, mais même retarder sa marche, et lui laisser le temps d'écouter les plaintes de ceux qu'elle écrase en passant.

Herrſchaft den Unterliegenden am Stärkſten und Unmittelbarſten fühlbar wird. Dieſes iſt ein Widerſpruch, der nur durch Schonung und Vermittlung ausgeglichen werden kann, wozu es aber der Majorität an Zeit und Stimmung fehlt[6]). Die Beſchränkungen der demokratiſchen Staatsform liegen lediglich in dem Geiſtigen, in der Achtung vor dem Herkommen, in dem Gefühl der bürgerlichen Tugenden und Pflichten, und in dem Geiſte der Mäßigung. Solche Verfaſſungen halten daher nur eine gewiſſe Zeit, und gegen die ausartende Demokratie giebt es keine Hülfe, weil dazu Jeder bei ſich ſelbſt anfangen müßte, was überall das Schwerſte iſt. Die ausgeartete Demokratie iſt deshalb willkürlicher und zerſtörender als der Deſpotismus. Rom ſchützte ſich allerdings lange gegen dieſe Gefahren durch ſein Tribunat. Allein mit dieſer geheiligten, nicht blos die Maſſen leitenden, ſondern auch über den Maſſen ſtehenden Gewalt war Rom auch nicht eine reine Demokratie; es wurde dazu erſt, als Tiberius Gracchus gegen die Interceſſion eines Tribunen das Volk ſelbſt anrief. Der der Demokratie vor der Monarchie nachgerühmte Vorzug der größeren Wohlfeilheit iſt nur ein ſcheinbarer, wenn man dagegen die in der Magiſtratur, in den Gemeindeämtern und im Kriegs-

6) Sismondi Études sur les sciences sociales Tom. I. p. III. Rien n'est plus facile que de prouver la souveraineté d'une nation unanime; rien n'est plus difficile que de passer de là à établir celle de la majorité. — Le droit de la majorité n'est autre chose que le droit du plus fort; il est injuste sans doute, mais il serait plus injuste encore que l'autorité du plus faible l'emportât. — Il n'est pas inutile de connaitre toute l'injustice, tout l'asservissement qu'éprouvent les membres d'une minorité. — Nous apprendrons de là qu'une nation n'est vraiment libre et souveraine qu'autant qu'elle adopte sans cesse les voies de conciliations, et qu'au lieu de compter durement les voix, elle vise sans relâche à réunir les esprits; qu'elle n'est vraiment libre qu'autant qu'elle conserve à la minorité comme à la majorité ses droits à la souveraineté, et les moyens de les faire valoir; qu'elle est d'autant plus libre que la minorité est plus insignifiante, d'autant moins libre qu'elle approche plus de l'équilibre avec la majorité.

dienſte unentgeltlich zu leiſtenden Laſten in Anſchlag bringt. Auch führt dieſe Staatsform zu anderen eigenthümlichen großen Ausgaben hin [7]).

266. Die Ariſtokratie iſt diejenige Staatsform, die der Entwicklung der ſtaatsmänniſchen Intelligenz und Staatsklugheit vorzüglich günſtig iſt. Dieſe bildet ſich in den regierenden Geſchlechtern durch Uebung und Tradition von ſelbſt, und wird zur Leitung und Beherrſchung der Maſſen unerläßlich. Auch nimmt das Regiment in ihrer Hand durch das Uebergewicht der Bildung, des Reichthums und edler Sitten würdige der Maſſe imponirende Formen an. Staaten dieſer Art bieten daher die größten Beiſpiele der Staatskunſt und Staatsklugheit dar. Sie haben eine gewiſſe Zähigkeit der Staatseinrichtungen, eine Miſchung von Patriotismus und Privatintereſſe, die ihnen eine eigenthümliche Kraft und Dauer verleiht. Sie haben jedoch auch mancherlei Schattenſeiten. Erſtens nimmt eine ſolche Regierung nothwendig einen vormundſchaftlichen Charakter an, welcher der Maſſe zwar wohlthätig iſt, den ſie aber doch, zu einer gewiſſen Bildungsſtufe gelangt, nicht mehr erträgt, was dann insgemein große innere Kämpfe zur Folge hat. Zweitens miſcht ſich in die Regierung, der zu beherrſchenden Maſſe gegenüber, leicht engherzige Aengſtlichkeit oder allzugroße Sicherheit ein, wodurch ſie in Eigennutz und Uebermuth ausartet. Drittens entſpringt für dieſe Staatsform eine eigene Gefahr aus dem Reize der Herrſchaft, welcher, unbefriedigt von dem den regierenden Geſchlechtern gleichmäßig zuſtehenden Antheil, bald durch Kriegsthaten, bald durch Popularität, bald durch geheime Künſte nach beſonderen Auszeichnungen ſtrebt. Daher die mißtrauiſche Beobachtung der regierenden Geſchlechter unter einander, in deren Augen heimliche Angebereien gerechtfertigt und ſelbſt Tugenden zu Staatsverbrechen werden können.

267. Die Monarchie iſt diejenige Staatsform, welche durch

---

7) Lehrreich iſt darüber Tocqueville De la démocratie en Amerique Tom. II. chap. 5.

die Concentrirung der Machtvollkommenheit und Majestät in einer Person die meiste Kraft hat und am Mächtigsten auf die Gemüther wirkt [1]): auch stellt sie, insbesondere die erbliche Monarchie, durch ihre Stetigkeit den Wechselfällen des Ehrgeizes und dem Streben nach Herrschaft das stärkste Bollwerk entgegen, und ist dadurch die dauerhafteste. Allerdings hat sie auch ihre Unvollkommenheiten; doch ist das, was ihr fehlt, leichter als bei jeder anderen Staatsform zu ergänzen möglich. Das Erste ist, daß sie zu dem höchsten und schwierigsten Beruf, den es auf Erden giebt, keine Garantie für die dazu erforderlichen Eigenschaften des Herrschers darbietet, und daß man den Unfähigen so gut hinnehmen muß wie den Fähigsten. Dieses ist jedoch durch eine zu festen Maximen durchgebildete Verwaltungskunst und ein entsprechendes intelligentes Beamtenthum zu ersetzen, welches in dieser Staatsform gewissermaßen eine Aristokratie des Geistes darstellt. Zweitens liegt in derselben die Gefahr, daß die so concentrirte Gewalt leicht von ihr selbst oder von denen, die ihr schmeicheln, als eine absolute und unumschränkte aufgefaßt wird. Diesem kann auf mancherlei Weise entgegengewirkt werden: durch den Organismus der Verfassung, durch eine intelligente Aristokratie, die dem Königthum eben so sehr zur kräftigen Stütze als zur heilsamen Beschränkung dient, durch das Gegengewicht eines nach Corporationen wohlgegliederten Volkslebens. Drittens zieht diese Staatsform, wenn sie Alles in die Hand des Monarchen und seiner Beamten bringt, die Unterthanen von dem politischen Leben ab, lähmt dadurch ihren Freiheitssinn und Gemeingeist und damit die edelsten Kräfte des Staates, und führt, da auch der thätigste Fürst nicht überall selbst auf den Grund sehen kann, mehr oder weniger zur Omnipotenz der Beamtenherrschaft. Diesem großen Uebel kann jedoch in der gehörig organisirten Betheiligung des Volkes an der Ausübung der Gewalt ein Gegengewicht gegeben werden. So bietet die in der richtigen Weise constituirte Monarchie die Mittel dar, die Vorzüge der anderen Staatsformen zu vereinigen, ihre

1) Dieses hebt auch Dahlmann Politik §. 137. hervor (§. 269).

Mängel zu vermeiden. Bei der Art der Ausführung wird allerdings Vieles auf die gegebenen Verhältniſſe ankommen. Wenn man aber einmal die Monarchie um ihrer Vortheile halber will, ſo ſind dieſe Vortheile nur dadurch zu erreichen, daß ſie nicht eine ſcheinbare, ſondern eine Wahrheit iſt, das heißt daß in ihr kraft eigenen Rechts die Gewalt für die Regierung und Erhaltung des Ganzen mit der Verfügung über die darauf bezüglichen Machtmittel ruht, daß dieſe Gewalt durch die Verfaſſung in einzelnen Beziehungen beſchränkt und an die Mitwirkung anderer Kräfte gebunden ſein kann, daß dieſe Kräfte aber dadurch nicht Mitregierende und um ſo weniger die höchſte Gewalt ihnen dienſtbar werde [2]).

268. Ueber die beſte Staatsform iſt von jeher viel geſtritten worden. Ariſtoteles, welcher die Vorzüge und Mängel der verſchiedenen Formen abwägt, entſcheidet ſich für den Bürgerſtaat, wo die höchſte Gewalt beim Mittelſtande, mit Ausſchluß der Krämer und Handwerker, ruht, alſo für eine gemäßigte Vermögensariſtokratie [1]). Sehr lehrreich ſtellt Dio Caſſius die Vergleichung der Republik und Monarchie in den Perſonen des Agrippa und Mäcenas vor Octavian dar. Für die Republik, ſagt Agrippa, ſpricht das angeborene Gefühl der Rechtsgleichheit und die daraus entſpringende Abneigung gegen die Herrſchaft eines Einzigen; ferner die Erweckung des Gemeingeiſtes und der bürgerlichen Tugenden. Die Nachtheile der Monarchie dagegen ſind die Gefahren der Schmeichelei und Selbſtſucht, die nothwendige Vermehrung der Steuern zum Unterhalt der ſtehenden Heere, die Nothwendigkeit die Strafgeſetze im Sinne der monarchiſchen Ordnung zu ſchär-

2) Dahlmann Politik §. 24. „Eine ſolche Verbindung (der verſchiedenen Staatsformen) iſt auf mancherlei Weiſe möglich; nur ſteht gleich von Anfang her feſt, daß, ſobald die monarchiſche Gewalt mitaufgenommen iſt, dieſe auch in der erſten Linie der Macht zu ſtehen kommt, denn ſie darf nach keiner Seite hin ſich dienend verhalten."

1) Ariſtoteles Politik III. 15. 16. IV. 2. 7. 8. 11. 12. V. 7. VII. 9. In ſeiner Ethik VIII. 13. erklärt er jedoch die Monarchie für die beſte, die Republik für die ſchlechteſte Staatsform.

ſen und ſtrenge zu handhaben, die Gefahren politiſcher Proceſſe, die Schwierigkeit für eine ſo ausgedehnte Verwaltung zuverläßige Beamte zu finden, die große moraliſche Verantwortlichkeit, die den Alleinherrſcher trifft, endlich die Schwierigkeit den zum Throne Würdigſten auszuwählen und die aus getäuſchten Hoffnungen entſtehenden Parteiungen und Spaltungen. Die Gründe des Mäcenas für die Monarchie dagegen ſind rein praktiſch ſtaatsmänniſch aus den Bedürfniſſen und Gefahren der Geſellſchaft und aus der Natur der Regierung eines großen Reiches entlehnt. Die falſche Freiheit, ſagt er, insbeſondere die Licenz der Rede, müſſe gezügelt werden; von weiſen Männern ſei ſie heilſam, von Thoren aber verderblich; ſie ſei bei dieſen wie ein ſcharfes Schwert, das man in die Hand eines Kindes oder eines Wahnſinnigen gebe. Die Freiheit, wie das Volk ſie verſtehe, führe zur Terroriſirung und zur Knechtſchaft der rechtlichen Leute, und gereiche Beiden zum Verderben. Er verlangt daher eine kräftige Alleinherrſchaft als das alleinige Mittel der Zügelloſigkeit der Maſſen zu ſteuern, Spaltungen und Bürgerkriege zu unterdrücken und das Reich in Ordnung zu erhalten; keineswegs aber Tyrannei, ſondern eine gerechte und verſtändige Verwaltung, für Volk und Senat eine angemeſſene Freiheit, und überall Mäßigung mit der möglichſten Schonung der beſtehenden Formen[2]). Nicht ganz klar iſt, welche Gründe den edelſten und ernſteſten römiſchen Geſchichtſchreiber beſtimmten, ſich gegen die aus den drei Staatsformen gemiſchte Regierungsform zu erklären[3]).

269. Im Mittelalter kam der h. Thomas von Aquin, mit Benutzung Ariſtoteliſcher Begriffe, unter dem Einfluß der damaligen Verfaſſungen zu dem Reſultate, die aus den drei Staatsformen gemiſchte Wahlmonarchie für die beſte zu halten[1]). Dieſes

2) Dio Cassius LII. 4—40.

3) Tacit. Ann. IV. 33. Cunctas nationes et urbes populus aut primores aut singuli regunt: delecta ex iis et consociata rei publicae forma laudari facilius quam evenire, vel si evenit, haud diuturna esse potest.

1) S. Thomas 1a. 2ae. qu. 105. art. 1. Unde optima ordinatio

iſt auch die Anſicht des Jeſuiten Bellarmin, der jedoch die Ariſtokratie in den Beamtenſtand ſetzt und zu ſelbſtſtändig macht[2]). Weniger unbedingt drückt ſich ſein Ordensgenoſſe Suarez aus[3]). Dieſelbe Haltung nimmt Taparelli an[4]). Hobbes ſtellt ſcharfſinnige Vergleichungen der drei Staatsformen auf und entſcheidet ſich für die Monarchie[5]). Ihm ſtimmt im Ganzen Pufendorf mit Umſicht und Unterſcheidung bei[6]). Es laſſen ſich aber hier die vielen Meinungen nicht alle namhaft machen. Der geiſtreiche Tocqueville verwirft den Begriff der gemiſchten Staatsform ganz; das Prinzip der Verfaſſung, ſagt er nicht ohne Grund, dürfe nur ein einziges, müſſe aber in ſeiner Action durch die öffentlichen Einrichtungen beſchränkt ſein[7]). Ein eben ſo ernſter als freige-

---

principum est in aliqua civitate, vel regno, in quo unus praeficitur secundum virtutem, qui omnibus praesit; et sub ipso sunt aliqui participantes secundum virtutem; et tamen talis principatus ad omnes pertinet, tum quia ex omnibus eligi possunt, tum quia etiam ab omnibus eliguntur. Talis vero est omnis politia bene commixta ex regno, in quantum unus praeest, ex aristocratia, in quantum multi principantur secundum virtutem, et ex democratia, id est potestate populi, in quantum ex popularibus possunt eligi principes, et ad populum pertinet electio principum.

2) Bellarmin. Controvers. Tom. I. De summo pontifice lib. I. cap. 1—4.

3) Suarez de legib. III. 4. Constat experientia magnam esse in hoc varietatem: nam alicubi est monarchia, et raro est simplex, quia supposita fragilitate, ignorantia et malitia hominum, regulariter expedit aliquid admiscere ex communi gubernatione, quae per plures fit, quae etiam est maior vel minor iuxta varias consuetudines et iudicia hominum: pendet ergo tota haec res ex humano consilio et arbitrio.

4) Taparelli Naturrecht I. §. 551—561.

5) Hobbes Leviathan c. 19. De cive I. 10.

6) Pufendorf De iure naturae VII. 5. §. 22.

7) Tocqueville De la démocratie en Amérique T. II. chap. 7. Le gouvernement qu'on appelle mixte m'a toujours semblé une chimère. Il n'y a pas, à vrai dire, de gouvernement mixte (dans le sens qu'on donne à ce mot), parce que, dans chaque société, on

sinnter deutscher Schriftsteller hat sich in edlen Worten, denen wir ganz beistimmen, unbedingt für die eingeschränkte erbliche Monarchie entschieden. „Die Mehrzahl des Volkes, sagt er, bedarf zu allen Zeiten dieser verständlichsten und gemüthvollsten aller Regierungsweisen, und unzählige Male hat sich an die alte Treue für ein angestammtes Haus die Erhaltung des ganzen Staats geknüpft. Die gebildete Minderzahl bedarf aber ihrer vielleicht noch mehr, als einer unübersteiglichen Schranke für den persönlichen Ehrgeiz, dieser Wucherpflanze der Bildung. Wer in diesem unter der Last so manches unabwendbaren Wechsels fast erliegenden Welttheile noch die Monarchie entwurzeln möchte, der vergißt, daß zwar oftmals aus der Ordnung die Freiheit, niemals aber aus der Freiheit die Ordnung hervorgegangen ist“ [8]).

IV. Von der Monarchie. A) Die Verfassung. 1) Das Wesen des Königthums.

270. Das Wesen der monarchischen Staatsform besteht darin, daß ein Einzelner die höchste Gewalt als eigenes Recht hat, nicht wie ein republikanischer Magistrat als ein Delegirter des Volkes. Er ist also, religiös ausgedrückt, König von Gottes Gnaden [1]). Indem aber diese Auffassung die königliche Gewalt nicht auf Zufall oder physische Uebermacht, sondern auf Gott den Urgrund der sittlichen Ordnung zurückführt, nimmt sie auch eine wesentliche Beschränkung in sie auf, nämlich den Begriff eines

---

finit par découvrir un principe d'action qui domine tous les autres. — Quand une société en vient à avoir réellement un gouvernement mixte, c'est à dire également partagé entre des principes contraires, elle entre en révolution ou elle se dissout. Je pense donc qu'il faut toujours placer quelque part un pouvoir social supérieur à tous les autres; mais je crois la liberté en péril lorsque ce pouvoir ne trouve devant lui aucun obstacle qui puisse retenir sa marche et lui donner le temps de se modérer lui même. — Ce qui me répugne le plus en Amérique, ce n'est pas l'extrême liberté qui y règne, c'est le peu de garantie qu'on y trouve contre la tyrannie.

8) Dahlmann Politik §. 137.

1) Man sehe §. 246—248.

von Gott verliehenen Amtes, einer von Gott auferlegten Pflicht, wovon auch vor Gott ſtrenge Rechenſchaft abzulegen ſein wird. So wird durch dieſe Formel neben die äußere Unverantwortlichkeit, die zum Weſen der Monarchie gehört, die ernſte Mahnung der inneren Verantwortlichkeit geſtellt, und die höchſte irdiſche Würde im Angeſicht ihrer ſchweren Aufgaben an Demuth erinnert.

271. Zuerſt wurde dieſe Formel nach der Beſeitigung der Merovinger bei der Salbung Pippins gebraucht. Von da an wurde ſie von der Kirche ununterbrochen feſtgehalten, und darauf ihre ernſten Ermahnungen in dem angegebenen Sinne gegründet[1]). Selbſt die Erbfolge ſollte nicht wie eine Vererbung im Sinne des Privatrechts, ſondern als eine göttliche Fügung aufgefaßt werden[2]). Später, als der religiöſe Geiſt der Verfaſſungen entwich und in demſelben Verhältniſſe der Abſolutismus zunahm, wurde zum großen Nachtheile der Völker der tiefe Sinn jener Formel nicht mehr verſtanden, oder gar dasjenige, was eine Mahnung zur Demuth war, von gedankenloſen Schmeichlern oder von übermüthigen Königen in das Entgegengeſetzte verkehrt[3]). Doch bleibt die darin liegende Wahrheit ungeſchwächt, und wird noch immer von gottesfürchtigen Fürſten erkannt und empfunden[4]).

---

1) Conc. Paris. VI. a. 829. lib. II. c. 2. Scire etiam debet (rex), quod causa, quam iuxta ministerium sibi commissum administrat, non hominum, sed Dei causa existit, cui pro ministerio, quod suscepit, in examinis tremendi die rationem redditurus est.

2) Conc. Paris. VI. a. 829. lib. II. c. 5. Nemo regum a progenitoribus regnum sibi administrari, sed a Deo veraciter atque humiliter credere debet dari.

3) Ludwig XIV. knüpfte daran den Ausſpruch: Tenant, pour ainsi dire, la place de Dieu, nous semblons être participants de sa connaissance, aussi bien que de son autorité. Barante Questions constitutionnelles chap. 1.

4) Was iſt auch, kann man fragen, den Völkern zuträglicher, ein König der ſich König von Gottes Gnaden, oder Einer, der ſich König von des Erbrechts Gnaden, oder von des Schwertes Gnaden, oder von des Zufalls Gnaden nennt?

2) Die Person des Königs. a) Die königliche Würde.

272. Nach der Natur des Königthums ist das Subject der höchsten Gewalt und die Person des Königs Eins. Was daher im Begriffe der höchsten Gewalt liegt, steht auch der Person des Königs zu. Erstens also die Majestät mit dem daraus fließenden Recht auf Ehrfurcht. Wo die Bedeutung des Königthums in den Gemüthern lebendig ist, wird sich dieses von selbst beim Fürsten in der durch seine Würde überall gebotenen würdevollen Haltung, in den Unterthanen durch respectvolle Begegnung kund geben. Zweitens die Unverletzlichkeit, was man auch durch Heiligkeit ausdrückt. Drittens die Unverantwortlichkeit. Beides muß für die öffentlichen Handlungen schlechthin gelten. Hingegen für die Privatverbindlichkeiten steht es mit der königlichen Würde nicht im Widerspruch, ist ihr vielmehr förderlich, wenn sich der König darin wie ein Privatmann dem Ausspruch der Gesetze und der Landesgerichte unterwirft. Bei religiösen Verbindlichkeiten, namentlich bei der Ehe, ist dieses sogar eine unerläßliche Nothwendigkeit. Das Strafrecht kann jedoch den König nicht treffen, weil als König eine Strafe zu bestehen der königlichen Würde, oder als König zum Bestehen der Strafe suspendirt oder entsetzt werden, der Natur des Königthums widerstreitet. Beim deutschen Wahlkönigthum wurde jedoch Letzteres nicht für unmöglich gehalten.

273. Die Monarchie erfordert auch in Allem, was sich auf die Person des Fürsten bezieht, entsprechende würdige Formen, und es hat viele Gründe für sich, daß diese feststehend seien. So entstehen das Cäremonial für die feierlichen Handlungen, die Regeln der Hofetiquette, die in der richtigen Weise selbst als Erziehungsmittel von Bedeutung sind, die Curialien der schriftlichen und mündlichen Anrede. Maß und Ausdruck werden sehr von der Gefühlsweise jeder Zeit abhängen. Doch ist es würdiger und selbst dem Interesse des Königthums zuträglich, falsche Ueberschwänglichkeiten zu vermeiden und solche Formen zu wählen, welche die Ehrfurcht des Unterthan mit der Gefühlsweise des freien Mannes vereinigen.

b) Das königliche Haus.

274. In der erblichen Monarchie, wo die Würde an der Dynastie haftet, ist das königliche Haus schon dadurch über die Unterthanen erhaben; aber auch in der Wahlmonarchie sprechen dafür die nahe Beziehung zum Könige und andere politischen Gründe. Der König übt daher über dasselbe, wie im alten römischen Recht jeder Hausvater, in Allem, was die Familieninteressen und die Familienehre betrifft, eine nur durch sich und sein Gewissen beschränkte Gewalt aus, und die Glieder desselben sind ihm zu einer besonderen Ehrerbietung und Willfährigkeit verpflichtet. Die Eintracht in der königlichen Familie ist für das Land eben so segenbringend, als die Zwietracht gefahrvoll. Die Eingehung von Privatverbindlichkeiten der Mitglieder des Hauses kann der König wegen deren Consequenzen an seine Genehmigung binden. Ueber ihre Vergehen kann er sich des traurigen Richteramtes nicht entziehen, wird aber in schweren Fällen die Aeltesten der Familie zuziehen, und todeswürdige Verbrechen, um seinem Gefühle und der öffentlichen Meinung zu genügen, an das oberste Landesgericht verweisen müssen.

c) Der königliche Unterhalt.

275. Zur Würde des Königthums gehört auch Munificenz und äußere Unabhängigkeit, also ein reichliches und festes Einkommen, das wenigstens bei Lebzeiten nicht vermindert werden kann. Am Angemessensten ist es, daß gleichwie die Würde selbst permanent ist, so auch an ihr eine permanente Dotation hängt, also ein Kronfideicommiß, oder bestimmte dazu ausgeschiedene Domänen. Wo dieses nicht sein kann, sollte doch grundgesetzlich ein von der Bewilligung der Stände unabhängiges Minimum der Civilliste festgesetzt sein. In der Erbmonarchie ist auch für die nachgeborenen Söhne und deren Linie und für die Ausstattung der Töchter zu sorgen, und dazu können besondere Bewilligungen der Stände nöthig werden. Ein blühendes Fürstenhaus ist aber für ein Land ein Segen, wogegen man nicht zu engherzig rechnen darf. Eine Versorgung der Prinzen mit einträglichen hohen Posten ist,

deren Tüchtigkeit vorausgesetzt, für das Haus wie für das Land gleich vortheilhaft; sonst ein verderblicher Nepotismus.

d) Die Thronfolge.

276. In den Republiken ist der Träger der höchsten Gewalt unsterblich. In der Monarchie aber bildet der Tod des Königs und der Eintritt eines Nachfolgers einen wichtigen in längeren oder kürzeren Zwischenräumen sich wiederholenden Abschnitt. Dieses ist ein Nachtheil dieser Staatsform, den die politische Kunst mit den der Natur derselben angemessenen Mitteln möglichst zu überwinden streben muß. Die zu lösende Aufgabe ist also die, daß die Einheit und Continuität der Staatsgewalt in dem mit ihr bekleideten Organe möglichst sichtbar bleibe, und der Wechsel der Personen mit der möglichst wenigen Unterbrechung vor sich gehe. Dieses gewährt die Erblichkeit, weil dadurch die königliche Würde als an etwas Dauerndem, an der Dynastie haftend dargestellt wird. Es wird dadurch auch am Bestimmtesten der Gedanke ausgedrückt, daß der König es von sich selbst, durch eine Thatsache der Natur, nicht der Menschen, ist [1]). Er wächst dadurch von selbst in die Gemüther und Hoffnungen der Unterthanen hinein. Nur durch die Erblichkeit wird jenes eigenthümliche starke Band möglich, welches den Fürsten und sein Volk in Glück und Unglück mit einander verbindet. Dieses spricht sich auch so sehr im Gefühle der Völker aus, daß man selbst in Wahlmonarchien vorzugsweise an der Dynastie festgehalten hat. Die religiöse Auffassung fügt noch den Glauben hinzu, der in einer Dynastie eine besondere Fügung Gottes verehrt und auf einen daran hängenden besonderen Segen vertraut. Jedenfalls beweist die allgemeine Durchbildung des Princips der Erblichkeit, daß in der menschlichen Natur ein Zug liegt, der darauf unwiderstehlich hinführt [2]).

---

1) Gut spricht darüber Stahl Philosophie des Rechts II, 2. §. 70 (68).

2) So sagt auch Hegel Philosophie des Rechts §. 281. Zusatz: „Es ist die innere Macht der Idee, die die Menschen selbst gegen ihr anscheinendes Bewußtseyn dazu nöthigt und in diesem Verhältniß erhält."

277. In dieſem Zuge und Bedürfniſſe beſitzt auch die Erblichkeit eine weit breitere und dauerhaftere Stütze, als in den Regeln des politiſchen Verſtandes und der Erfahrung, die man dafür geltend macht[1]). Doch haben auch dieſe an ihrer Stelle ihren Werth. Wahlen erregen die mächtigſten Leidenſchaften, Bewegungen und Parteiränke, wogegen die feinſten Vorſichtsmaßregeln unzureichend werden; ſie hinterlaſſen die Bitterkeit getäuſchter Hoffnungen, Neid und eine geheime innere Spaltung, die allzuleicht in Bürgerkriege ausbricht. Der geborene König dagegen hat, frei von Nebenbuhlern und Mitbewerbern, weder Haß noch Neid, und das Land die Schreckniſſe innerer Kriege nicht zu fürchten. Ferner wird der Wahlkönig, als Menſch zwiſchen ſeine Würde und die Zukunft ſeiner Familie geſtellt, in die ſchwerſten Verſuchungen gebracht[2]), während für den geborenen König die Wohlfahrt des Landes mit der Wohlfahrt des Hauſes aufs Innigſte verbunden iſt. Endlich entſtehen aus den ſich anhäufenden Königsfamilien durch die zu jeder Wahl ſich mehrenden Prätendenten die größten Uebelſtände. Alle dieſe Nachtheile würden auch durch die Verbindung der Wahlform mit der Erblichkeit, indem aus den Söhnen der Würdigſte ausgewählt werden ſollte, nicht vermindert, eher vermehrt.

278. Allerdings hat die Erblichkeit auch ihre Schattenſeiten. Der ſtärkſte Einwand iſt, daß dabei die perſönliche Fähigkeit und Würdigkeit des Thronfolgers als das Untergeordnete und Zufällige hingeſtellt wird. Aber auch die Wahl verbürgt nicht immer die Erhöhung des Würdigſten, vielmehr muß dieſe Erwägung nur zu oft gegen Parteirückſichten zurücktreten. Jedenfalls hat die Wahl den Nachtheil, daß ſie einen Privatmann und mit ihm ſeine Familie unvorbereitet zu einer ganz neuen Stellung erhöht, während der geborene Thronfolger dazu erzogen wird. Dieſe Eindrücke der Erziehung, die bildende Kraft ſeiner Sitten, das Vorbild glorreicher Ahnherrn und Erinnerungen, die Achtung vor den Tradi-

1) Gut ſind dieſe zuſammengefaßt von Dahlmann Politik §. 101—103.
2) So bemerkt ſehr richtig ſchon Ariſtoteles Politik III. 15.

tionen des Hauses, erhalten in ihm das Gefühl seines hohen Berufes lebendig, und lassen die Unterthanen das Zufällige vergessen, welches ihnen den Herrscher zugeführt hat.

279. Die Verleihung der königlichen Würde durch Wahl ist aber doch dem Wesen des Königthums nicht schlechthin zuwider. Denn diese darf nicht so aufgefaßt werden, als ob die königliche Gewalt in den Wählern selbst residirte, an sie durch den Tod zurückfiele und von ihnen jedesmal auf den Gewählten neu übertragen würde. Die Gewalt ist vielmehr von ihnen unabhängig da, unsichtbar im Princip der Verfassung, nur der Ausübung nach unterbrochen und suspendirt, wie dieses auch in der Erbmonarchie außerordentlicherweise vorkommen kann. Die Wahlmonarchie wird nicht in der Zwischenzeit eine Republik oder Aristokratie, und das Interregnum begreift nicht alle Rechte der königlichen Gewalt, sondern nur einzelne durch die Verfassung bezeichneten Gerechtsame. Die Wähler haben also nicht die königliche Gewalt selbst in ihrer Hand, sondern sie haben nur das Individuum zu bestimmen, welches König sein und dann kraft des Princips der Verfassung mit der königlichen Gewalt als eigenes Recht bekleidet sein soll. Der gewählte König ist daher nicht minder König wie der Geborene [1]). Allerdings liegt bei der Wahl das Mißverständniß sehr nahe, als ob der Gewählte seine Gewalt von den Wählern selbst delegirt erhalte. Daher ist es im Wahlreich besonders Bedürfniß durch die Feierlichkeit der Weihe und Krönung an die selbstständige Bedeutung und höhere Abkunft der Gewalt zu erinnern.

280. Dieses führt zu einem Punkte, den die Wahl- und die Erbmonarchie mit einander gemein haben, zu dem Bedürfniß einer religiösen Ergänzung. Beide sind aus dem religiösen Standpunkt als eine göttliche Fügung anzusehen; Beide wollen, daß der

1) So wird der Papst von den Cardinälen, der Bischof vom Kapitel gewählt; allein die päpstliche oder bischöfliche Gewalt selbst ruht nicht in dem Collegium der Cardinäle oder in dem Kapitel, sondern in dem Amt nach dem Grundgesetz der Kirche.

Berufene ſich ſeiner hohen Würde und Pflicht bewußt ſei, und ſich vor derſelben neige. Daher bei allen Völkern, wo es ein Königthum gab, eine mit religiöſen Gebräuchen umgebene Krönung oder Inauguration. Die chriſtliche Kirche hat dieſes in den edelſten Formen ausgebildet. Das Wahlprincip, welches den möglichſt Würdigen zu ermitteln ſtrebt, kann dazu der Prieſterſchaft oder der Kirche eine Mitwirkung zur Ausſchließung eines Unwürdigen einräumen; ſo im alten Rom durch die Befragung und Auslegung der Auſpicien, im Mittelalter bei der römiſchen Kaiſerwahl dem Papſte. In der Erbmonarchie fällt dieſes weg, und die Kirche iſt hier blos auf die religiöſe Function beſchränkt. Doch iſt es im Intereſſe der Monarchie wie in dem der Völker, daß dieſelbe hier ihre lebendige Bedeutung bewahre.

281. In der Wahlmonarchie tritt durch den Tod des Königs regelmäßig ein Interregnum ein, deſſen Nachtheilen zu begegnen eine wichtige Aufgabe der Verfaſſung iſt. In der Erbmonarchie ereignet ſich Jenes nur ausnahmsweiſe durch die Minderjährigkeit des Thronfolgers oder die eintretende Unfähigkeit des Regenten. Es muß dann, weil die Regierung nicht ſtille ſtehen kann, eine Regentſchaft angeordnet werden. Dabei iſt der Geſichtspunkt feſtzuhalten, daß der Regent zwar nicht König, aber auch nicht bloßer Stellvertreter iſt, ſondern daß er zwar ein außerordentliches, jedoch mit eigener Verantwortlichkeit und daher auch mit eigener Machtvollkommenheit verſehenes Amt bekleidet. Hinſichtlich der Perſon des Regenten iſt zwar die Nähe zum Throne das natürlich beſtimmende Moment; aber ganz allein maßgebend iſt dieſes nicht, weil auch die Rückſicht auf die Perſon des Königs hinzukommt. Daher kann die Regentſchaft durch das Geſetz oder durch beſonderen Beſchluß auch der Gemahlin oder der Mutter mit einem gehörigen Beiſtand zur Seite übertragen werden.

282. In ſo fern die königliche Würde ein eigenes Recht iſt, kann darauf verzichtet werden. In ſo fern ſie eine durch göttliche Fügung überkommene und übernommene Pflicht iſt, darf dieſes nur aus zureichenden Gründen geſchehen. Doch kann darüber nur das eigene Gewiſſen Richter ſein; denn einen Zwang zur Beibe-

haltung der Krone giebt es nicht. Eben so wenig aber auch zur Niederlegung derselben, und eine erzwungene Abdication ist unverbindlich. Sowohl das Recht wie die Pflicht sind aber nur für die Person selbst gegeben, und nicht wie ein Privatrecht veräußerlich. Die Uebertragung der Krone an einen Fremden ist sowohl dem Princip der Wahl- als dem der Erbmonarchie zuwider. Selbst die Zustimmung sämmtlicher Agnaten ist dazu nicht hinreichend, sondern es muß, um die Ehe zwischen der Dynastie und dem Volke zu lösen, die Zustimmung der ordentlichen oder außerordentlichen Vertreter desselben hinzukommen.

3) Die Unveräußerlichkeit und Untheilbarkeit des Reichs.

283. Die Bedeutung und Macht eines Reiches hängt physisch von der Größe des Gebietes und der Bevölkerung, moralisch von dem Gefühl des Volkes als einer durch gemeinschaftliche Schicksale und Aufgaben verbundenen Einheit, also von dem Nationalbewußtsein, ab. Beidem stehen willkürliche Veräußerungen des Staatsgebietes unmittelbar entgegen; sie sind Frevel gegen die eigene Existenz, welche nur durch die unwiderstehliche Macht der Thatsachen zu rechtfertigen sind. Dieselben Gründe gelten auch gegen die Theilungen durch Vererbung; sie finden sich nur auf einer niederen Stufe des Staatslebens, wo das Volk nur als Zubehör der Dynastie angesehen wird. Wo die Ausdehnung des Reichs Theilungen aus politischen Gründen nöthig machte, wie im römischen Reiche und nach Karl dem Großen, hat man doch immer unter den Theilen eine gewisse Verbindung zu unterhalten gestrebt. Jetzt ist die Untheilbarkeit der Reiche zu einem politischen Axiom geworden. Dieses hat aber auch eine entsprechende Successionsordnung nöthig gemacht. Die Ausschließung der Weiber vorausgesetzt, wofür sich viele Gründe geltend machen lassen, empfiehlt sich offenbar diejenige am Meisten, wobei ein einfaches Princip am Consequentesten so durchgeführt ist, daß die Augen des Volkes vom Zufall unbeirrt auf seinen Thronfolger oder auf die Linie, woraus es denselben zu erwarten hat, hingezogen werden. Dieses ist die Erbfolge im Mannsstamme nach der Erst-

geburt und dem Alter der Linie. Eine Vererbung durch Teſtament iſt eben ſo unzuläſſig, als eine Uebertragung unter Lebenden.

4) Die königliche Gewalt. a) Inhalt derſelben.

284. Die Staatsgewalt ruht, wie überhaupt die Idee des Staates, in der Nothwendigkeit einer ſittlichen Ordnung, welche als eine mit Zwang und Strafe ausgeſtattete Herrſchaft über den Einzelnen ſteht [1]). Sie begreift daher die ganze Machtfülle, welche zur Behauptung und Entfaltung dieſer Ordnung erforderlich iſt. Dieſe Machtfülle, in der Ausübung durch das damit bekleidete Organ gedacht, bildet dasjenige, was man die Staatsregierung nennt. Dieſe iſt alſo die ununterbrochene, überall gegenwärtige, Alles belebende, alle Aufgaben und Intereſſen des Staates umfaſſende Thätigkeit, von welcher alle beſonderen Organe und Thätigkeiten ausgehen, angeregt, beaufſichtigt und in Harmonie erhalten werden. Hierin ſtimmt die Republik mit der Monarchie überein. Der Unterſchied iſt jedoch der, daß in der Republik, da eine nur in Zwiſchenräumen thätige Volksverſammlung blos einzelne Regierungsacte ausüben, nicht aber die ununterbrochene Regierung handhaben kann, der größte Theil derſelben an einen Senat und an die Obrigkeiten vertheilt werden muß. Durch dieſe Vertheilung und die dadurch herbeigeführte Zerlegung der Gewalt ſelbſt wird dieſe zwar im Intereſſe der bürgerlichen Freiheit beſchränkt; allein ſie verliert dadurch an Fülle und Lebendigkeit, und nimmt einen vorherrſchend verſtandesmäßigen Charakter an. Das Eigenthümliche der königlichen Gewalt beſteht aber darin, daß ſie die Vereinigung der Herrſchergewalt in einer Perſon iſt; daß das Gefühl der Verantwortlichkeit, das Gewiſſen, Gerechtigkeit, Wohlwollen, kurz Alles, was das ſittliche Weſen des Menſchen ausmacht, ſich mit ihr unmittelbar verſchmilzt; daß alles Edle und Große, wie es im Gemüthe des Menſchen aufſteigt, in ihr alsbald zur weithin wirkenden That werden kann; daß ſie daher überhaupt eine nicht nach abſtracten Regeln zu umſchreibende, ſondern eine lebendige, für Alles wachſame und thätige Gewalt iſt.

1) Man ſehe darüber §. 43—46. 246. 247.

285. Verſetzt man ſich nun in die großen Aufgaben des Staatslebens, wie ſie wirklich ſind, ſo ergeben ſich daraus drei Attribute der königlichen Gewalt. Erſtens die Sorgfalt für das Anſehen, die Kraft und Machtſtellung des Staates nach Außen wie im Inneren, weil dieſes die Grundbedingung und Vorausſetzung der Selbſtſtändigkeit und Ordnung deſſelben iſt. Zweitens die Handhabung der Gerechtigkeit im vollſten und edelſten Sinne, wodurch jedes Verdienſt gewürdigt, jedes Recht geachtet und geſchützt, jedes Unrecht abgehalten und geſtraft wird. Drittens die Sorgfalt für die möglichſte Wohlfahrt der Einzelnen wie des Ganzen. Was darunter gehört iſt auf drei Geſichtspunkte zurückzuführen: die Sorge für die Erhaltung und Erhöhung der Religion, weil dieſe durch die Verknüpfung des jenſeitigen mit dem dieſſeitigen Leben auch für Letzteres die reichſten Segnungen in ſich ſchließt [1]); das willige Gehör zur Beſchirmung aller Schwachen und Hülfsbedürftigen; endlich die wohlwollende Förderung und Unterſtützung aller dem gemeinen Wohle nützlichen Unternehmungen und Anſtalten. Um in allen dieſen Richtungen zu wirken, iſt zweierlei nothwendig: der königliche Wille muß ſich vor Allem in den Geſetzen ausſprechen, dann aber muß er auch für die kräftige Ausführung und Anwendung der Geſetze Sorge tragen. Die königliche Gewalt ſchließt daher, wie die Staatsgewalt überhaupt, nach der Art ihrer Thätigkeit betrachtet, die geſetzgebende und vollziehende Gewalt weſentlich in ſich. Letztere iſt dasjenige, was die eigentliche Regierung ausmacht [2]), und wenn der König davon nicht das Haupt iſt, und ſich darin in irgend einer Weiſe dienend verhält, ſo beſteht in Wahrheit keine Monarchie mehr [3]).

286. Dem Mittelalter ſind die Abſtractionen über die Beſtandtheile der Staatsgewalt und die darauf gegründete Eintheilung der Gewalten im Ganzen fremd; es begnügte ſich die Aufgaben des Königthums in ſeiner ſinn- und gemüthvollen Weiſe

1) Man ſehe §. 262.
2) Dahlmann Politik §. 96.
3) Man ſehe §. 267. Note 1.

auf pax, iustitia und defensio zurückzuführen, was im Wesentlichen das Richtige trifft. Die neueren Politiker und Rechtsphilosophen schlugen aber einen anderen Weg ein, indem sie von den materiellen Aufgaben und Gegenständen der Staatsgewalt ganz absehend, lediglich die äußere formale Art ihrer Thätigkeit als Eintheilungsgrund wählten [1]). Zuerst unterschied Locke die gesetzgebende und die vollziehende Gewalt. Dann machte Montesquieu die Eintheilung in die gesetzgebende, richterliche und vollziehende Gewalt, was lange Nachahmung fand, obwohl die richterliche Gewalt unter die vollziehende in jenem weiteren Sinne gehört [2]). Dahlmann nimmt daher nur zwei Gewalten an. So früher auch Warnkönig, welcher aber die vollziehende Gewalt weiter in die richterliche, administrative und vollziehende im engeren Sinne eintheilt [3]). Stahl unterscheidet eine dreifache Thätigkeit der Staatsgewalt: die Gesetzgebung, die Regierung, und das Gericht. Taparelli nimmt die Eintheilung in die Constitutiv-, Deliberativ-, Legislativ- und Executivgewalt an. Es klebt jedoch diesem ganzen Standpunkt unter Anderen der Mangel an, daß durch die versuchten Eintheilungen die Machtfülle, welche in der Staatsgewalt und namentlich im Königthum liegt, doch nicht erschöpfend und lebendig bezeichnet wird. Diesem Mangel wird auch nur theilweise dadurch nachgeholfen, wenn Manche, wie Dahlmann, ihrer formellen Eintheilung ein Verzeichniß der einzelnen königlichen Gerechtsame folgen lassen. Die Specialisirung ist hier fast ein eben so großer Mißgriff, als wenn man im Familienrecht ein Register aller zwischen Mann und Frau oder zwischen dem Vater und den Kindern möglicherweise vorkommenden Rechte aufführen wollte.

287. Das Ungenügende jener Abstractionen ist auch von mehreren Schriftstellern gefühlt worden. Der scharfsinnige Ben-

---

1) Eine gute beurtheilende Uebersicht der neueren Ansichten giebt Warnkönig in der oben (§. 113. Note 1) genannten Abhandlung S. 515—536.

2) So bemerkt mit Recht Dahlmann Politik §. 95.

3) Warnkönig Rechtsphilosophie (1839) §. 212.

jamin Conſtant nimmt für die conſtitutionelle Monarchie die Eintheilung in die legislative oder repräſentative, die richterliche und die vollziehende Gewalt an; allein er fügt noch eine vierte hinzu, welche er die königliche Gewalt nennt. Er bezeichnet als deren Aufgabe die Milderung und Vermittlung der anderen Gewalten. Unrichtig iſt in dieſer Auffaſſung unter Anderen, daß jene drei Gewalten, welche doch auch in der conſtitutionellen Monarchie weſentliche, wenn auch in der Ausübung beſchränkte Beſtandtheile der königlichen Gewalt ſind, der königlichen Gewalt als einer beſonderen vierten Art coordinirt werden. Allein jedenfalls wird dadurch beſtätigt, daß die Abſtraction von den drei Gewalten den Inhalt der königlichen Gewalt nicht erſchöpft, ſondern daß etwas Lebendiges, überall Eingreifendes und Ergänzendes übrig bleibt, was eben die eigenthümliche ethiſche Macht des perſönlichen Königthums iſt [1]). Einigermaßen mit Conſtant verwandt iſt die Conſtruction von Hegel, wonach ſich „der politiſche Staat in die ſubſtantiellen Unterſchiede dirimirt: die Gewalt, das Allgemeine zu beſtimmen und feſtzuſetzen, die geſetzgebende Gewalt; der Subſumtion der beſonderen Sphären und einzelnen Fälle unter das

1) Benjamin Constant Cours de politique T. I. p. 13—20. 210—219. Les trois pouvoirs politiques, tels quon les a connus jusqu'ici, le pouvoir exécutif, législatif et judiciaire, sont trois ressorts qui doivent coopérer, chacun dans sa partie, au mouvement général; mais quand ces ressorts dérangés se croisent, s'entrechoquent et s'entravent, il faut une force qui les remette à leur place. — La monarchie constitutionnelle a ce grand avantage, qu'elle crée ce pouvoir neutre dans la personne d'un Roi, déjà entouré de traditions et de souvenirs, et revêtu d'une puissance d'opinion, qui sert de base à sa puissance politique. — Le vice de presque toutes les constitutions a été de ne pas avoir créé un pouvoir neutre, mais d'avoir placé la somme d'autorité dont il doit être investi dans l'un des pouvoirs actifs. — La monarchie constitutionnelle nous offre, comme je l'ai dit, ce pouvoir neutre, si indispensable à toute liberté régulière. Mais on perd cet immense avantage, soit en rabaissant le pouvoir royal au niveau du pouvoir executif, soit en élevant le pouvoir exécutif au niveau du pouvoir royal.

Allgemeine, die Regierungsgewalt; der Subjectivität als der letzten Willensentscheidung, die fürstliche Gewalt, in der die unterschiedenen Gewalten zur individuellen Einheit zusammengefaßt sind, die also die Spitze und der Anfang des Ganzen, der konstitutionellen Monarchie ist“ [2]). In ähnlicher Weise theilt Ahrens die Staatsgewalt ein in die Regierung, die gesetzgebende und die vollziehende Gewalt, und er versteht unter Regierung die erste und oberste das Ganze leitende und zusammenhaltende Staatsgewalt [3]). Ihm ist Warnkönig beigetreten, auch mit Berufung auf den geistvollen französischen Schriftsteller Schützenberger, welcher diese Thätigkeit das pouvoir politique nennt [4]). Nicht ganz richtig ist jedoch, wenn diese Gewalt der gesetzgebenden und vollziehenden Gewalt als ein besonderer Zweig entgegengestellt wird. Sie, die wir oben die Staatsregierung genannt haben [5]), ist vielmehr die ganze Machtfülle der Staatsgewalt, aus welcher die anderen besonders benannten Zweige oder Arten hervorgehen, ohne daß sie doch dadurch erschöpft wird.

b) Beschränkungen der königlichen Gewalt.

288. Die königliche Gewalt ist ihrem Begriffe nach die höchste, also äußerlich betrachtet eine absolute; allein sie ist darum keine willkürliche; denn daraus, daß man factisch Alles kann, folgt nicht, daß man Alles darf. Sie wird also durch das allgemeine Pflichtgesetz beschränkt, daß davon nur ein gerechter und wohlthätiger Gebrauch gemacht werden darf. Dieses Pflichtgebot folgt erstens aus dem Gegenstand dieser Gewalt, indem sie eine Herrschaft über Menschen als vernünftig-sittliche Wesen ist [1]); zweitens aus ihrem Zwecke der Erhaltung der rechtlichen und sittlichen Ordnung, deren Grundpfeiler die Gerechtigkeit und die Liebe sind; drittens aus ihrem Ursprung, indem sie in ihrem letz-

2) Hegel Philosophie des Rechts §. 273.
3) Ahrens Organische Staatslehre. Besonderer Theil. Kap. 4 (2). §. 2.
4) Warnkönig in der genannten Abhandlung S. 517—520. 529—535.
5) Man sehe oben §. 284.
1) Man sehe §. 257.

ten Grunde aus Gott stammt[2]) und eine Stellvertretung Gottes auf Erden ist[3]).

289. Eben weil dieses Gesetz in der sittlichen Ordnung der Dinge begründet ist, macht es sich auch sammt den daraus fließenden Beschränkungen mit unwiderstehlicher Gewalt in der einen oder anderen Form in den Staaten geltend. Zunächst zeigt sich dieses in dem Ansehen der Religion, womit dieselbe dem Herrscher beschränkend entgegentritt. Dieser mildernde und beschränkende Einfluß der Religion fehlt in keinerlei Art von Staatsverfassung. Er ist aber grade in den Staaten am Wichtigsten, wo der Herrscher durch die Verfassung äußerlich am Wenigsten gebunden ist, und hier liegt oft in der Religion und Kirche die einzige Schranke gegen Willkür und das einzige Palladium der nationalen Freiheiten. Ferner bildet sich bei jedem Volke in dessen Charakter, Sitten, Gefühlsweise, Vorstellungen und selbst in seinen Vorurtheilen eine geheime geistige Macht, deren auch der unumschränkte Herrscher bedarf, die er schonen muß, und welcher er oft sogar ohne es zu wissen folgt. Endlich entstehen um den Monarchen aus dem Gefühle seiner Pflichten, aus angeborener Klugheit und Mäßigung, aus der Achtung vor den traditionellen Maximen des Hauses, aus dem unentbehrlichen Organismus der Geschäfte und aus anderen Thatsachen gewisse Schranken, worüber er nicht hinausgeht, und auch bei einem seine Freiheit nur einigermaßen fühlenden Volke nicht hinausgehen kann. Ganz unumschränkte Monarchien finden sich daher kaum; oder doch nur bei den Völkern, welche in einer andern Form nicht zu beherrschen sind.

c) Von den Staatsgrundgesetzen.

290. Jedes Volk hat durch das Zusammenwirken von einer Menge theils physischer theils geistiger Thatsachen einen eigenthümlichen Grundcharacter. Aus diesem entwickeln sich seine Begriffe

---

2) Man sehe §. 247. 248. 249. 270.

3) Bracton. Quod rex sub lege esse debeat, cum sit Dei vicarius, evidenter apparet.

von Herrſchaft und Gehorſam, ſeine politiſche Denkart und gewiſſe Maximen, welche unbewußt ſeine Einrichtungen beherrſchen, den Gang der Regierung beſtimmen, die Harmonie der Gewalten unterhalten, und deren Ausübung mäßigen und beſchränken. So lange dieſe Grundſätze in den Sitten und in der Praxis ſelbſt leben, bedarf es einer ſchriftlichen Aufzeichnung derſelben nicht; denn nicht daß ein Geſetz auf dem Papier ſteht, ſondern daß es geübt wird, iſt hier das Weſentliche. Ein Staat kann daher vollkommen gut conſtituirt ſein, ohne daß ein Wort über ſeine Verfaſſung geſchrieben iſt; ja es iſt ſelbſt ein Zeichen der Geſundheit und des Wohlbefindens, wenn ein Volk der Scriptur gar nicht bedarf. Die Geſammtheit dieſer in den Sitten, im Geiſte, in den religiöſen und politiſchen Ueberlieferungen einer Nation beruhenden, als unverbrüchlich geachteten Maximen machen deren Conſtitution im ächten und urſprünglichen Sinne aus.

291. Die fortſchreitende Entwicklung eines Volkes, das wachſende Freiheitsgefühl, die durch Erfahrungen gereifte politiſche Einſicht können aber eine genauere Vertheilung und Begränzung der Gewalten oder noch tiefer gehende Veränderungen der Verfaſſung nothwendig machen. So entſtehen abſichtliche geſchriebene Staatsgrundgeſetze. Dieſe conſtituiren aber den Staat nicht, ſondern ſetzen eine bereits conſtituirte Geſellſchaft voraus; ſie können und ſollen daran nur verändern, verbeſſern [1]). Eben deshalb dürfen ſie nicht tiefer einſchneiden, als zur Ergänzung eines ſchadhaften Theiles oder zur Beſeitigung des krankhaften Stoffes nöthig iſt; was noch geſund iſt, bedarf der Hand des Arztes nicht. Auf

1) Maistre Essai sur le principe générateur des constitutions politiques §. 28. Jamais on n'a écrit, jamais on n'écrira *a priori* le recueil des lois fondamentales qui doivent constituer une société civile ou réligieuse. Seulement, lorsque la société se trouve déjà constituée, sans qu'on puisse dire comment, il est possible de faire déclarer ou expliquer par écrit certains articles particuliers; mais presque toujours ces déclarations sont l'éffet ou la cause de très grands maux, et toujours elles coutent aux peuples plus qu'elles ne valent.

diesem Wege der organischen Entwicklung haben sich die Verfassungen gebildet, die durch ihre Kraft, Lebendigkeit und Dauer vor Allen gerühmt werden, die des alten Roms und die von England.

292. Seit dem letzten Decennium des vorigen Jahrhunderts ist aber zur Verbesserung der Verfassungen ein anderes Verfahren aufgekommen. Montesquieu hatte aus der englischen Verfassung eine Theorie von der Theilung und dem Gleichgewicht der Gewalten zur Garantie der politischen Freiheit abstrahirt, und überhaupt zur Ueberschätzung des Einflusses, den die politische Kunst und Absicht auf die Ausbildung des Rechts und der Staatsverfassung haben kann, wesentlich beigetragen. Die Folge davon war in der französischen Verfassungsurkunde von 1791 der Versuch, das alte historische Frankreich wegzuwischen, und nach einem doctrinären Schema, wobei Wahres und Falsches in einander floß, ganz neu zu constituiren. Dieses Verfahren ist auch in vielen anderen Ländern, mehr oder weniger tief eingreifend, nachgeahmt worden. Solche nach Titeln und Paragraphen abgefaßten Verfassungsurkunden hat man nun allein Constitutionen und die derselben theilhaftig gewordenen Länder allein constitutionelle Staaten genannt. Der rasche Wechsel dieser papiernen Constitutionen in Frankreich selbst, das stete Aendern und Nachhelfen in den anderen Ländern hat jedoch gezeigt, daß dieses der rechte Weg zur Gründung dauerhafter in das Leben des Volkes eindringender Verfassungen nicht ist, und daß man durch wohldurchdachte organische Gesetze auf die richtige Bahn einlenken muß [1]).

---

1) Barante Questions constitutionnelles chap. 7. On a souvent remarqué et déploré que le vrai sens du mot Constitution avait été faussé et denaturé. Les mœurs d'une natibn, sa composition sociale, ses croyances, ses traditions, l'esprit de son histoire et de sa législation civile forment un ensemble qui la constitue. Tout cela peut être en tout ou en partie modifié, réformé. On peut donner à cette existence nationale des garanties écrites; mais aucun législateur ne peut faire subir à son pays une création nouvelle. Tout ce qui sera tenté contre les conditions vitales d'une société ne sera qu'une écri-

293. Da die geschriebenen Staatsgrundgesetze sich nothwendig an das Bestehende anschließen und davon ausgehen müssen, so muß auch die Art ihrer Errichtung durch die vorhandene Verfassung bestimmt werden. Wo also das Königthum bereits existirt, können sie nur von diesem ausgehen, sonst wäre schon ihre Abfassung eine Unterbrechung der Continuität des Rechts und illegitim [1]). Doch können dazu wegen der Wichtigkeit des Actes auch besondere Organe geschaffen werden, eine außerordentliche Nationalversammlung und dergleichen; nur muß die letzte Entscheidung beim Könige sein. Bei der Abfassung sind aber drei Punkte zu beachten. Erstens müssen die neuen Grundgesetze dem Bedürfnisse, dem Geiste und Bildungszustande des Volkes genau entsprechen; es muß sich dafür interessiren können und sie in seine Sitten aufnehmen, sonst bleiben sie ein todter Buchstaben. Ganz falsch ist es daher, wenn man die Verfassungsurkunde von einem anderen Staate entlehnt, gleichsam als ob ein solches Modell überall passen müßte. Zweitens muß man von der möglichsten Achtung der historischen Rechte ausgehen und solche nicht einseitig als Opfer fallen lassen, weil man sonst der Verfassung gleich von vorne herein in den Verletzten Gegner erweckt. Drittens muß das Wesen der monarchischen Verfassung unverletzt bleiben, und die königliche

---

ture provisoire, dictée par des circonstances passagères. Elle ne sera point protégée par cette auréole de respect dont les peuples environnent ce qui a duré et ce qui doit durer.

1) Sehr richtig schreibt Hegel Philosophie des Rechts §. 273. Zusatz: „Eine andere Frage bietet sich leicht dar: wer die Verfassung machen soll? Diese Frage scheint deutlich, zeigt sich aber bei näherer Betrachtung sogleich sinnlos. Denn sie setzt voraus, daß keine Verfassung vorhanden, somit ein bloßer atomistischer Haufen von Individuen beisammen sey. Wie ein Haufen, ob durch sich oder Andere, durch Güte, Gedanken oder Gewalt, zu einer Verfassung kommen würde, müßte ihm überlassen bleiben, denn mit einem Haufen hat es der Begriff nicht zu thun. Setzt aber jene Frage schon eine vorhandene Verfassung voraus, so bedeutet das „Machen" nur eine Veränderung, und die Voraussetzung einer Verfassung enthält es unmittelbar selbst, daß die Veränderung nur auf verfassungsmäßigem Wege geschehen könne."

Gewalt in dem, was zu ihrer gerechten und wohlthätigen Wirksamkeit gehört, aus Besorgniß des Mißbrauchs nicht mißtrauisch und engherzig beschränkt werden, weil dieses nothwendig in dem Fürsten eine geheime und gefährliche Abneigung gegen die Verfassung erzeugt [2]).

294. Zur richtigen Würdigung des Werthes geschriebener Constitutionen ist noch Folgendes zu bemerken. Erstens, es können allerdings im Staatsleben eines Volkes, besonders durch das Versäumniß zeitgemäßer Reformen, große Krankheitszustände eintreten, welche tief greifende und umfassende Gegenmittel nothwendig machen; jedoch muß man sich auch dann, wenn man etwas Dauerhaftes schaffen will, auf das Nothwendigste und Nächste beschränken, und davon die Wirkung abwarten [1]). Zweitens darf man von den constitutionellen Formen und Einrichtungen allein, seien sie auch noch so klug ausgedacht, das Heil eines Volkes nicht erwarten [2]); die Hauptsache bleibt immer der politische Geist der Nation; durch diesen können auch sehr mangelhafte Formen

---

2) Benjamin Constant Cours de politique T. I. p. VII. En rendant le gouvernement trop faible, vous le réduisez à envahir; ne pouvant atteindre son but nécessaire avec les forces qui lui appartiennent, il aura recours pour l'atteindre à des forces qu'il usurpera; et de cette usurpation, pour ainsi dire obligée, à l'usurpation spontanée, à l'usurpation sans limite, il n'y a qu'un pas.

1) Maistre Sur le principe générateur des constitutions §. 9. La faiblesse et la fragilité d'une constitution sont précisément en raison directe de la multiplicité des articles constitutionnels écrits.

2) Guizot L'eglise chap. 17. J'ai beaucoup d'estime et de goût pour le régime constitutionnel; mais je ne le tiens pas pour une panacée toute puissante. Il ne suffit pas d'établir dans un pays des élections, des chambres et le gouvernement parlementaire pour le délivrer de ses maux, lui donner tous les biens qu'on lui promet, et le soustraire aux funestes conséquences de toutes les fautes qu'on y commet. Les conditions du bon gouvernement des peuples sont plus compliquées; on ne satisfait pas à tous les interêts, on ne garantit pas tous les droits en mettant une constitution à la place d'un vieux pouvoir.

ergänzt werden, nicht aber umgekehrt[3]); es kommt daher wesentlich auf die Erziehung desſelben an. Drittens können durch die conſtitutionellen Formen die inneren religiöſen und ſittlichen Beſchränkungen der Gewalt nicht entbehrlich gemacht werden. Denn wenn zur höchſten Macht Gewiſſenloſigkeit und böſer Wille hinzukommen, auf Seiten der Volksvertreter aber ſtatt des Pflichtgefühls Corruption und feile Geſinnung herrſchen, ſo wird trotz aller Geſetze doch mehr oder weniger Willkürherrſchaft ſein, und die conſtitutionellen Formen nur zur bequemeren Handhabung derſelben dienen.

d) Von den rettenden Thaten.

295. In dem Staatsleben können, wie die Natur der Sache lehrt und die Erfahrung beſtätigt, außerordentliche Zuſtände eintreten, wo zur Erhaltung und Rettung des Ganzen die gewöhnlichen verfaſſungsmäßigen Mittel nicht zureichen und nur außerordentliche Maßregeln helfen können. Dafür kann in der Verfaſſung ſelbſt Fürſorge getroffen ſein, wie im alten Rom durch Ernennung eines Dictators, in den heutigen Verfaſſungen durch Suspendirung gewiſſer Freiheitsrechte oder Verhängung des Belagerungszuſtandes. Solche Maßregeln ſind ihrer Natur nach nur als vorübergehende gedacht und zugelaſſen, und daran muß man ſich zunächſt halten. Möglich iſt jedoch, daß auch ſie nicht zureichen, ſondern daß der Staat von inneren Parteiungen und Gefahren bedroht iſt, die ihn der Auflöſung und Anarchie entgegenführen, und wogegen nur durchgreifende und dauernde Anordnungen ſchützen können. Dann iſt theoretiſch nach den Moralprincipien der Nothwehr dasjenige, was zur Rettung nothwendig iſt, auch erlaubt, und für die Regierung aus zwei Gründen ſogar Pflicht: erſtens weil ſie als die rechtmäßige beſteht, und zweitens weil ſie die

3) Maistre Sur le principe générateur des constitutions §. 7. La véritable constitution anglaise est cet esprit public, admirable, unique, infaillible, au-dessus de tout éloge, qui mène tout, qui sauve tout. — Ce qui est écrit n'est rien.

Machtmittel in Händen hat. Dieſes iſt dasjenige, was man rettende Thaten, oder in der unedlen Sprache der machiavelliſtiſchen Politik Staatsſtreiche nennt. Man hat dieſe wohl mit den Revolutionen verglichen und Revolutionen von Oben genannt. Allein der Unterſchied liegt darin, daß der Staatsſtreich von einem rechtmäßig beſtehenden Organ gegen eine das Recht bedrohende Gefahr, die Revolution von einer unberechtigten Gewalt gegen ein rechtmäßig beſtehendes Organ gerichtet iſt. Ob übrigens der Fall der Nothwehr wirklich vorliege, welche Mittel zur Abwehr nothwendig, wie lange dieſelben anzuwenden, bis zu welchem Grade die beſtehende Verfaſſung doch noch erhalten werden könne, Dieſes und Anderes ſind factiſche Fragen, worüber ſich keine Theorie aufſtellen läßt[1]). Mißlich bleibt immer, daß darüber der Betheiligte ſelbſt auch der Richter iſt. Die politiſche Moral hat daher nur die Ermahnung einzuſchärfen, daß er darüber auf das Strengſte mit ſeinem Gewiſſen Rath pflegen muß. Ueberhaupt greift in dieſe ſchwierigen Erörterungen die Macht der Thatſachen und des Erfolges ein, und danach giebt es auch gerechte Staatsſtreiche, die mißlingen, ungerechte, die gelingen, und gerechte, die gelingen, jedoch von ihrem Urheber im ungerechteſten Maße ausgebeutet werden.

B) Die Handhabung der Regierung. 1) Der König und ſeine Organe. a) Die Miniſter.

296. Die Verwaltung eines Staates iſt ſo umfaſſend und verwickelt, daß der Fürſt, in deſſen Hand dieſelbe zuſammenfließt, mannichfacher Gehülfen zur Berathung und Ausführung bedarf. Zur Verwaltung gehört vor Allem die Feſtſetzung der ſowohl den Staat im Ganzen als die einzelnen Verwaltungszweige betreffenden allgemeinen Maximen der Verwaltung und der Erlaß der zu deren Ausführung nöthigen Verordnungen und Maßregeln; dann

1) Bluntſchli Allgemeines Statsrecht Buch VI. Kap. 20., wo übrigens dieſe Frage gut behandelt iſt, verſucht über die Schranken dieſes „Staatsnothrechts" nähere Regeln aufzuſtellen. Allein der Maßſtab wird doch immer vorherrſchend durch die Thatſachen beſtimmt.

die Entscheidung der in die Verwaltung einschlagenden wichtigen Streitfragen. Den König in diesen Beziehungen unmittelbar zu berathen, seine Befehle und Verfügungen entgegen zu nehmen und sie zur Ausführung zu bringen, ist die Aufgabe der Minister. Die Eigenschaften, worauf es bei diesem Amt ankommt, sind nach der Natur des Verhältnisses zweierlei: Gewissenhaftigkeit und Sachkenntniß. Die Erste soll ungerechten oder übereilten Befehlen des Fürsten mit Muth und Unabhängigkeit der Gesinnung entgegentreten; durch die Zweite soll der Fürst bei seinen Entschließungen berathen und geistig ergänzt werden. Die Minister repräsentiren also um die Person des Fürsten und in den von ihm unmittelbar ausgehenden Regierungshandlungen das Princip der Gerechtigkeit und das der Intelligenz.

297. Aus diesen Grundgedanken ergiebt sich zweierlei. Erstens gehört es zur Garantie einer gerechten und intelligenten Regierung, daß die königlichen Verordnungen von einem Minister contrasignirt seien, nicht blos zur Beglaubigung ihrer Aechtheit, sondern auch als Bürgschaft ihrer reiflichen Erwägung, und daß sie ohne die Contrasignatur nur als Entwürfe ohne Gültigkeit anzusehen seien. Doch sind nach der Natur der Sache solche Erlasse auszunehmen, die der König an das Staatsministerium richtet, um darin seine Ansichten und seine Willensmeinung über allgemeine Fragen und Maximen der Regierung kund zu geben; natürlich unbeschadet des Rechts der Minister, wenn ihre Ansichten dazu nicht stimmen, ihre Entlassung zu fordern, und unbeschadet der Verpflichtung, daß die zur Ausführung solcher Erlasse ergehenden Verordnungen contrasignirt seien. Zweitens folgt daraus, daß auf dem Amte des Ministers eine besondere Verantwortlichkeit ruht. Vom Könige kann man nicht überall die mögliche Sachkenntniß verlangen; wohl aber kann man es von dem Minister, der dieses Amt übernommen und den Erlaß contrasignirt hat. Eben so kann man von ihm fordern, daß er gegen ungerechte Befehle Einsprache thue, ihnen die Pflicht des passiven Widerstandes entgegenstelle, und wenn dieses fruchtlos ist sein Amt niederlege. Thut er dieses nicht, so liegt darin die stillschweigende

Erklärung, daß er den Fürsten als Minister vertreten und decken, und den entstehenden Tadel auf sich nehmen wolle. In so weit ist das Princip der Verantwortlichkeit der Minister in der sittlichen Natur der Verhältnisse, im Interesse der Unterthanen, und selbst in dem des monarchischen Princips begründet, indem dadurch das, was an dem Könige das menschlich Fehlbare ist, von seiner Würde getrennt und anderen Personen zur Last gelegt wird.

298. Die wichtige Frage ist jedoch die, wie diese Verantwortlichkeit zu handhaben sei?[1]). So viel versteht sich unter jeder Verfassungsform von selbst, daß wenn ein Minister Handlungen begeht, die unter den gesetzlichen Begriff von Amtsvergehen fallen, er nach den Gesetzen und von den gewöhnlichen Gerichten zu bestrafen ist. Es handelt sich also um den Geist der Regierung im Ganzen, um Acte der hohen Verwaltung, denen man Fahrlässigkeit, Einseitigkeit, Härte, Willkür, Vernachlässigung oder Verletzung der Landesinteressen, kurz das, was man eine schlechte Verwaltung nennt, vorwerfen kann. Das Nächste und Natürlichste ist, daß der Fürst, da er den Minister erwählt und auf ihn vertraut hat, ihn auch selbst wegen seiner Verwaltung zur Rechenschaft zu ziehen und zu bestrafen hat. Dieses versteht sich so von selbst, daß es auch in den äußerlich absolutistisch regierten Staaten zu allen Zeiten vorgekommen ist und vorkommt, indem der König seinen Minister mit mehr oder weniger Ungnade entläßt, wenn er durch sich oder Andere die Ueberzeugung von dessen Unfähigkeit oder Unredlichkeit gewonnen hat. Hierauf werden auch, wo ein einigermaßen gesundes Staatsleben besteht, die Macht der öffentlichen Meinung, die Vorstellungen freimüthiger Männer, die Stimme der Presse von selbst hinwirken. Wo eine Volksvertretung besteht, muß dieser auch zu diesem Zwecke das Recht der förmlichen Beschwerdeführung zustehen. Der Zusammenwirkung dieser Mittel wird der Fürst regelmäßig nicht widerstehen können,

---

1) Eben so freisinnig als gemäßigt und edel ist diese Frage discutirt von Benjamin Constant De la responsabilité des ministres (Cours de politique II. 55—124).

ſo daß, wenn man bei demſelben nicht gradezu Blindheit oder Böswilligkeit vorausſetzen will, ſelbſt eine verfaſſungsmäßig beſchränkte Monarchie mit dieſem Maß und dieſer Handhabung der Verantwortlichkeit der Miniſter ganz wohl auskommen kann.

299. Wenn man ſich jedoch damit nicht begnügen, ſondern den Zweifel und das Mißtrauen auf die Spitze treiben will, ſo wird man nach einem Mittel ſuchen, um auch unabhängig vom Fürſten und ſelbſt gegen den Willen deſſelben durch die Volksvertretung einen Miniſter aus dem Amte zu entfernen und zur Verantwortung und Strafe zu ziehen, was natürlich nur im Wege einer Anklage und förmlichen Procedur geſchehen kann. Dieſes iſt vorzugsweiſe dasjenige, was man im conſtitutionellen Staatsrecht unter der Verantwortlichkeit der Miniſter verſteht. Theoretiſch iſt dieſes allerdings, wenn man für alle denkbaren Fälle Fürſorge treffen will, in der Conſequenz deſſelben begründet. Indem aber dadurch die Perſon der Miniſter von der des Königs völlig abgelöſt wird, verändert ſich unvermerkt der Geiſt ihrer Stellung; ſie treten in den Vorder-, der König in den Hintergrund. Mit der Leichtigkeit des Angriffes wächſt der Reiz, und es werden gegen die Miniſter die beiden Waffen des conſtitutionellen Lebens geſchärft: Ausdruck des Tadels und der Mißliebigkeit und die Verſetzung in Anklageſtand.

300. Was das Erſtere betrifft, ſo iſt das Recht dazu allerdings, wie gezeigt worden, in der Natur des öffentlichen Lebens begründet. Allein neben dem monarchiſchen Princip iſt es mit Maß und Umſicht zu handhaben, wenn es nicht mit dieſem Princip in Widerſpruch kommen ſoll, was immer mit großen Staatskriſen endigt. Denn die Miniſter ſind doch immer die vom Fürſten ſelbſt gewählten und mit deſſen beſonderem Vertrauen bekleideten Räthe, und die von ihnen contraſignirten Verordnungen ſind immer der Ausfluß des königlichen Willens. Die gegen ſie gerichteten Angriffe fallen daher mehr oder weniger doch auf den König zurück. Ferner aber führt dieſes ohne Maß und Umſicht angewandte Syſtem des Tadels von ſelbſt allmählig zu einer parlamentariſchen Praxis und Taktik, auf die mißliebigen Miniſter ſo

lange einzustürmen, bis daß der König sie entläßt, und diejenigen wählt, welche der Volksvertretung zusagen. So geht unvermerkt die Regierung selbst an die Kammern über; es entsteht die Herrschaft der Majoritäten, und das Königthum verwandelt sich in ein bloßes Schattenbild, bis daß einmal ein großer Fürst, der sich fühlt, einen leicht wieder nach der andern Seite zu weit gehenden Umschwung bewirkt. Also auch hier bestätigt sich die Wahrheit, daß es in der Politik bei einem an sich richtigen Princip auf das Maß und die Selbstbeherrschung in der Anwendung ankommt [1]).

301. Was den andern Weg, die Versetzung in Anklagestand betrifft, so ist schon erwähnt worden, daß Vergehen gegen den Staat oder im Amte, welche an Privaten oder Beamten strafbar sind, natürlich auch gegen die Minister im gewöhnlichen Wege verfolgt werden können und müssen; also namentlich auch der Hoch- und Landesverrath, die Bestechung, die Veruntreuung öffentlicher Gelder. In so weit ist die Verantwortlichkeit der Minister nichts Besonderes. Ob sie etwas Besonderes werden soll, hängt von zwei Vorfragen ab: Soll wegen solcher Vergehen gegen die Minister eine Anklage auf außerordentlichem Wege durch die Kammern gestattet sein? Und giebt es eine eigenthümliche Gattung von Amtsvergehen, welche nur von Ministern begangen werden können? Die erste Frage ist, wo eine Volksvertretung besteht, zu bejahen, theils weil die Anklage der Minister im gewöhnlichen Wege durch ihre hohe Stellung erschwert sein kann, theils weil der Volksvertretung ein besonderes Wächteramt zugestanden werden muß. Die zweite Frage ist ebenfalls zu bejahen, insofern es sich um Verordnungen und Regierungsmaßregeln handelt, die eine Verletzung der Verfassung enthalten; denn diese sind Vergehen, die durch die eigenthümliche Stellung der Minister bedingt und nur dadurch möglich sind. Deshalb muß also auch eine Anklage und Bestrafung zulässig sein, natürlich aber nur, den allgemeinen

1) Sehr gut äußert sich darüber auch Bluntschli Allgemeines Staatsrecht Buch IV. Cap. 20. 21.

Principien der Strafbarkeit gemäß, mit der Berücksichtigung, ob die Verletzung der Verfassung eine unzweideutige und absichtliche ist. Will man aber weiter gehen und eine strafrechtliche Ministerverantwortlichkeit nicht blos wegen der Verfassungsmäßigkeit, sondern auch wegen der Zweckmäßigkeit ihrer Regierungsacte organisiren, so müßte bei der Unmöglichkeit deren Kriterien zu specialisiren die Beurtheilung, wie in England, ganz dem politischen Tacte der Kammern überlassen werden, was aber seine großen Bedenken hat und für uns ganz zu verwerfen ist. Selbst der Buchstabe der Verfassung kann nicht immer maßgebend sein, weil „keine Gesetzgebung dem Drange aller Umstände gewachsen ist und die Thatsache manchmal den Minister über das Gesetz hinausreißen muß“ [1]). Man hilft sich dann formell damit, daß die Minister die Ausschreitung hinterher von der Kammer als gerechtfertigt erklären lassen, was aber den vollendeten Thatsachen gegenüber entweder zu einer bloßen Form werden oder zur rein persönlichen Rache ausgebeutet werden kann.

302. Sehr wichtig ist die Frage, vor welchen Gerichtshof solche Anklagen gebracht werden sollen? Wird die strafrechtliche Verantwortlichkeit der Minister auch auf die Zweckmäßigkeit ihrer Handlungen bezogen, so geht die Beurtheilung des Gerichtshofes über das Juristische hinaus und wird überwiegend eine politische. Der Gerichtshof muß dann auch ein möglichst unabhängiger politischer Körper sein, und ein solcher findet sich nur in einer Pairskammer oder einem Oberhause. So in England. In diesem Falle muß das Unterhaus allein den Ankläger machen. Es muß aber das Oberhaus in der öffentlichen Meinung und in den politischen Traditionen des Landes sehr befestigt sein, um das ganze Gewicht eines solchen Richteramtes tragen zu können. Geht aber die Verantwortlichkeit der Minister nur auf eigentliche Straffälle, so ist es am Zweckmäßigsten den höchsten Gerichtshof des Landes mit dem Richteramt zu bekleiden; nur muß er dann in möglichster Vollständigkeit und Feierlichkeit fungiren. Angemessen ist es dann

1) So sagt Dahlmann Politik §. 133.

auch, zur Erhebung der Anklage die Uebereinstimmung beider Häuser zu verlangen[1]), weil, wenn das eine Haus anklagen wollte, das Andere nicht, dieses von Anbeginn an bis zur Verurtheilung oder Freisprechung hin eine höchst nachtheilige Spaltung und Verteilung im Lande hervorrufen würde.

303. Soll nach erfolgter Verurtheilung dem Könige die Begnadigung gestattet sein? Zu den Schachzügen zwischen Königthum und Parlament, woraus sich zum Theil die englische Verfassung entwickelte, gehört, daß, nachdem das Haus der Gemeinen das Recht der Ministeranklage verlangt hatte, der König den Diener seines Willens durch Begnadigung vor der Strafe schützte. Da dieses den Zweck der Verantwortlichkeit zu vereiteln schien, so ließ man die Krone bei der Berufung des Hauses Braunschweig 1701 auf dieses Recht ein für allemal Verzicht leisten. Dieses halten daher Manche jetzt für ein unbedingtes Erforderniß des constitutionellen Systems[1]). Allein es liegt darin etwas Engherziges, Argwöhnisches und Rachsüchtiges, was selbst mit einem Grundgedanken der constitutionellen Monarchie im Widerspruch steht[2]). „Jede Beschränkung der Art, sagt Benjamin Constant mit

1) So thut, wohl bemerkt, auch Dahlmann Politik §. 135.

1) So Dahlmann Politik §. 132.

2) Benjamin Constant De la responsabilité des ministres chap. 12. (Cours de politique II. 114). Un roi peut, dira-t-on, commander à ses ministres des actes coupables, et leur pardonner ensuite. C'est donc encourager par l'assurance de l'impunité le zèle des ministres serviles, et l'audace des ministres ambitieux? Pour juger cette objection, il faut remonter au premier principe de la monarchie constitutionnelle, je veux dire à l'inviolabilité. L'inviolabilité suppose que le monarque ne peut pas mal faire. Il est évident que cette hypothèse est une fiction légale, qui n'affranchit pas réellement des affections et des faiblesses de l'humanité, l'individu placé sur le trône. Mais l'on a senti que cette fiction légale était nécessaire pour l'intérêt de l'ordre et de la liberté même, parce que sans elle tout est désordre et guerre éternelle entre le monarque et les factions. Il faut donc respecter cette fiction dans toute son étendue. Si vous l'abandonnez un instant, vous retombez dans tous

Recht, würde überdies das Wesen einer constitutionellen Monarchie zerstören; denn in einer solchen Monarchie muß der König, um den englischen Ausdruck zu gebrauchen, die Quelle aller Barmherzigkeit wie die aller Ehren sein. Will man ebenmäßig die Monarchie und die Freiheit aufrecht erhalten, so trete man mit Muth gegen die Minister auf um sie zu entfernen; aber im Könige schone man den Menschen, indem man zugleich den Fürsten achte. Man ehre in ihm die Regungen des Herzens; denn die Regungen des Herzens sind immer ehrwürdig. Man argwöhne in ihm nicht Irrthümer, welche die Verfassung zu ignoriren verbietet. Man dränge insbesondere ihn nicht dazu, dieselben durch Maßregeln der Strenge zu sühnen, welche, indem sie an treuen Dienern die allzu große Ergebenheit strafen, Verbrechen sein würden."

304. So ist es mit dem Recht der Ministeranklage wie mit anderen großen politischen Befugnissen; es kommt Alles auf deren richtigen Gebrauch an. „Es sei, sagt Dahlmann, das äußerste Mittel des Widerstandes" [1]), und es muß dabei das Wesen der Monarchie unversehrt bleiben. Denn, sagt sehr schön Dahlmann, „wir bedürfen gleich unsern Vorfahren eines Königs, der persönliches Leben hat, der sein Urtheil über Staatssachen in der Wahl würdiger Rathgeber und in der Standhaftigkeit diese selbst dem Gewoge der Kammern gegenüber festzuhalten, an den Tag legt, und jene Fülle von Macht der Gnade und des Reichthums zu gebrauchen weiß, über deren Verwendung zwar die öffentliche Meinung, aber keine Anklage der Minister wacht" [2]). Ueberdies zeigt die Erfahrung, daß die Ministerverantwortlichkeit den ihr nach-

---

les dangers que vous avez tâché d'éviter. Or vous l'abandonnez en restreignant les prérogatives du monarque, sous le prétexte de ses intentions. Car c'est admettre que ses intentions peuvent être soupçonnées. C'est donc admettre qu'il peut vouloir le mal, et par conséquent le faire. Dès-lors vous avez détruit l'hypothèse sur laquelle son inviolabilité repose dans l'opinion. Dès-lors le principe de la monarchie constitutionnelle est attaqué.

1) Dahlmann Politik §. 186.

2) Dahlmann Politik §. 188.

gerühmten Vortheil, das Königthum zu decken, in großen Krisen doch nicht erfüllt, indem in Frankreich trotz der Charte zweimal die Könige selbst wegen ihrer mißliebigen Regierung vertrieben worden sind. Dieses ist ein Beweis, daß man auf diese künstliche Stütze nicht allzu sehr vertrauen und deren Vortheil nicht allzu hoch anschlagen muß.

b) Die Rathgeber der Regierung.

305. Die Güte und Intelligenz der Regierung ist durch die sorgfältige Berathung ihrer Handlungen und Erlasse bedingt[1]). Diese geht also vor Allem die Minister an. Ihr Amt ist jedoch so umfassend und ihre Verantwortlichkeit so groß, daß sie einer Unterstützung dabei bedürfen. Dazu dienen in dem Ressort jedes einzelnen Ministers die Räthe, die er sich aus Männern des Faches wählt. Wichtige allgemeine Fragen müssen in der Gesammtheit der Minister berathen werden. Dieses genügt jedoch nicht, weil ihrer zu Wenige sind, und weil sie selbst in ihren Meinungen befangen sein, oder unter ihnen zwiespaltige Meinungen bestehen können. Es ist daher für die Güte der Verwaltung eine große Gewähr, wenn eine größere, die Regierung berathende Körperschaft, der Staatsrath, besteht. Ein solcher, aus den anerkannten Capacitäten richtig zusammengesetzt, ist eine wahre Stärkung der Regierung und erhöht das Vertrauen in dieselbe so sehr, daß er die Volksvertretung bis auf einen gewissen Grad entbehrlich machen, wenigstens mit ihr concurriren kann[2]). Daß auch die Minister dazu gehören müssen, versteht sich von selbst. Seine Thätigkeit muß sich auf zweierlei erstrecken: auf die Vorberathung der Gesetze, welche die Regierung an die Kammern bringen will, und auf hohe Verwaltungsfragen und Verwaltungsconflicte. Bei der Vorbera-

---

1) Daher nimmt Laparelli eine eigene Deliberativgewalt an, was jedoch irrig ist (§. 389. Note 3).

2) In diesem Sinne äußert sich über die Wichtigkeit und Nothwendigkeit eines wohlorganisirten Staatsrathes auch Bluntschli Allgemeines Staatsrecht Buch VII. Cap. 6.

thung der Gesetze können selbst die Sitzungen mit Nutzen öffentlich sein. Seine Declarationen über Verwaltungsfragen sind jedoch keine Entscheidungen, sondern nur Gutachten, die aber von der Regierung als normativ publicirt werden können. Der Staatsrath kann durch die an ihn zu richtenden Recurse selbst der Zufluchtsort der Personen und Interessen werden, die sich durch eine hohe Autorität verletzt fühlen, und dadurch zur Popularität der Regierung wesentlich beitragen.

306. Neben dem Allem muß aber auch noch dem Könige eine persönliche Thätigkeit bleiben. Er muß bei einem Zwiespalt unter den Ministern sich für eine Meinung entscheiden; er hat Minister zu entlassen und neue anzustellen; er soll überhaupt der Regierung von höchster Stelle ihren Geist und Impuls geben. Am Besten ist es, wenn dann der König sich allein zu helfen weiß. Dieses wird jedoch vollständig selten der Fall sein, und der König wird sich dann für seine Person unmittelbar Rathgeber suchen. Man könnte versucht sein, auch dafür eine stehende Behörde einzusetzen, einen königlichen Geheimenrath, ein Cabinetsconseil. Daraus können jedoch für das verantwortliche Staatsministerium die größten Schwierigkeiten entstehen. Man muß dieses daher dem Tacte und dem Vertrauen des Königs überlassen. Der glücklichste Fall ist, wenn Einer der Minister dieses Vertrauen vollständig genießt. Zu den großen Uebelständen des constitutionellen Staatslebens gehört jedoch, daß dem König ein System und ein Ministerium aufgedrungen werden kann, das seine Sympathie und sein Vertrauen nicht hat, wo also der König, wenn er nicht seine Ueberzeugung wie eine Windfahne ändern oder überhaupt gar keine Ueberzeugung haben soll, auf Männer seiner Richtung zurückgreifen und sich, wie er kann, zu helfen suchen wird.

c) Die Beamten.

307. Zum Regieren genügt nicht die Berathung und Festsetzung der Grundsätze der Verwaltung; das Wesentliche ist deren Verwirklichung und Anwendung auf die einzelnen bürgerlichen Verhältnisse. Hierin besteht hauptsächlich das eigentliche Verwalten'

Zur Erledigung der dazu gehörenden mannichfaltigen und verwickelten Geschäfte sind zuverlässige sachkundige Männer erforderlich. Diese sind die Beamten. Der richtige Organismus dieser Geschäfte durch die Vertheilung derselben an bestimmte Aemter macht den wichtigsten Theil der Verfassung aus. Je mehr sich die Staatsthätigkeit ihrer Aufgabe bewußt wird, um desto mehr wird sich dieses auch in dem Organismus der Aemter abspiegeln. Es werden dann die Zweige der Verwaltung unterschieden, gegen einander begränzt, und Jeder in sich in der entsprechenden Weise organisirt. So entstehen feste bis in die untersten Schichten herab gegliederte Ordnungen, die nicht blos als Garantie einer guten Verwaltung, sondern auch als Schranken gegen Willkür von der größten Bedeutung sind.

308. Es kommt aber dabei wesentlich die Persönlichkeit der Beamten in Betracht. Diese erfordert dreierlei: die entsprechenden Kenntnisse, moralische Reinheit und Zuverlässigkeit, und Hingebung an den Beruf. Nach dem jetzigen Charakter der Verwaltung ist zu den Staatsämtern ein großes Maß theoretischer Kenntnisse erforderlich, und es ist eine Hauptaufgabe des heutigen Unterrichtswesens, diese zu gewähren und sich derselben zu versichern. Dabei ist jedoch die Gefahr zu vermeiden, daß dieses nicht in eine mechanische Abrichtung ausarte. Auch ist die Ergänzung durch praktische Erfahrungen unentbehrlich. Alles Dieses führt von selbst darauf hin, daß die Staatsämter lebenslängliche sein müssen. Daraus folgt dann weiter von selbst das successive Aufsteigen im Amte, theils nach Maßgabe der gewonnenen Uebung und Erfahrung, theils zur Belohnung treuer Dienstleistung.

309. In der Verleihung eines Staatsamtes liegt die Uebertragung des Rechts und der Pflicht, einen Theil der öffentlichen Gewalt in bestimmten Verhältnissen auszuüben. Diese Verleihung muß daher unmittelbar oder mittelbar von der Quelle der öffentlichen Gewalt, also vom Könige, ausgehen. In so fern sind die Beamten königliche Gehülfen, und wegen ihrer Unterordnung, königliche Diener zu nennen. In so fern sich aber der Dienst nicht auf die Person des Königs, sondern auf das Oeffentliche,

auf den Staat, bezieht, und durch das öffentliche Gesetz geregelt ist, ist der Ausdruck, Staatsdiener, als der würdigere vorzuziehen [1]). Die aus dem Amte entspringenden Pflichten des Staatsbeamten sind die treue gewissenhafte Führung des Amtes, und die Unterordnung also der Gehorsam gegen seinen Vorgesetzten in dem, was seines und dessen Amtes ist. Ganz unbedingt ist also die Pflicht des Gehorsams, selbst gegen die höchste Gewalt, nicht; sie erstreckt sich auf das, was der Sittlichkeit und den bestehenden Gesetzen und Rechtsformen unzweideutig widerspricht, gewiß nicht, sondern hier ist der Beamte nicht blos berechtigt sondern selbst verpflichtet, je nach seiner Stellung Remonstration, Verweigerung, Abdankung entgegen zu setzen [2]). Es liegt ihm also immer eine gewisse Prüfung der Rechtmäßigkeit des auszuführenden Befehles ob [3]). Für die zweifelhaften Fälle lassen sich keine Regeln geben, sondern hier muß das individuelle Gefühl entscheiden, und man wird die allzu ängstliche Widersetzlichkeit wie den allzu ergebenen Gehorsam mit Nachsicht beurtheilen müssen.

310. Außer den blos auf die Ausführung sich beziehenden Pflichten stehen aber die Beamten als solche nach der Natur der Sache zum Könige überhaupt in einem besondern Verhältniß der Treue und Ergebenheit; und gleichwie der König sie als solche anzuerkennen und zu ehren die Pflicht hat, so sind umgekehrt auch

---

1) So auch Stahl Philosophie des Rechts II, 2. §. 93 (81).

2) So sagt auch Stahl. Schön spricht darüber der von ihm angeführte biedere Moser Von der deutschen Reichsständen Landen S. 1157: „Wie aber, wenn ein Landesherr einem Collegio, Rath, Beamten, Officiere u. s. w. Etwas befiehlt, davon man weiß, daß es gegen die Landesverfassung sey? Wer Gott mehr fürchtet als Menschen, oder auch nur sonst ein recht ehrlicher Mann ist, der lehnt es mit Bescheidenheit ab und thut es nicht, sondern leidet lieber darüber, was er nicht ändern kann. Weil aber Wenige so denken, so geht es halt wie es geht; so wird es aber auch an dem großen Weltgerichte dem, der es befohlen, und dem, der es befolget hat, gehen wie es gehen wird."

3) Gut ist dieses discutirt von Benjamin Constant De la responsabilité des ministres chap. 4. (Cours de politique II. 67—79).

ſie verpflichtet, in der Anhänglichkeit und Ergebenheit gegen ihn, natürlich immer innerhalb der Gränzen des erlaubten Gehorſams, in guten wie in böſen Tagen den Anderen als Beiſpiel voranzugehen. Ein ſehr achtbarer freigeſinnter Schriftſteller ſpricht ſich darüber in folgender Weiſe aus. „Der Geiſt der Treue reicht weiter als die Pflicht des Gehorſams. Dieſe wird erfüllt, wenn der Beamte die erhaltenen Aufträge in Form und Inhalt erfüllt. Jene aber bindet und hält ihn in ſeinem übrigen freien Wirken. Der Beamte, welcher in einzelnen und ſogar in wichtigen Beziehungen eine andere politiſche Ueberzeugung hat als ſeine Oberen und dieſe unter Umſtänden ausſpricht, verletzt zwar die Treue nicht ſchon aus dieſem Grunde. Aber wenn er ſich mit den dauernden Grundprincipien, worauf die Staatsregierung beruht, im Widerſpruch befindet und als Feind jener handelt, wenn er zum Beiſpiel in der Monarchie ſich als Republikaner erklärt und für die Einführung der Republik arbeitet, oder umgekehrt in der Republik als Beamter für die Monarchie wirkt, dann verletzt und bricht er das Band der Treue, das ihn als ein Glied eines einheitlichen Staatsorganismus mit dieſem verbindet. Eben ſo wenn der Regierungsbeamte an ſyſtematiſcher das heißt conſequent auf Sturz oder Lähmung der Regierung gerichteter Oppoſition Theil nimmt, ſo iſt das ein Treubruch, den keine Regierung dulden kann, wenn ſie nicht an innerm Zwieſpalt zu Grunde gehen will. Die ſyſtematiſche Feindſchaft der Beamten gegen das Miniſterium, wie wir dieſelbe in Deutſchland hier und da erfahren haben, iſt, auch wenn im Einzelnen kein Ungehorſam vorliegt, Auflöſung der Treuverhältniſſe und Anarchie. Nicht die abweichende und ſelbſt nicht die feindliche Geſinnung iſt ein Treubruch, denn dieſe kann das Individuum in ſich verſchließen und dennoch in amtlicher Stellung ſeine Pflicht in weiteſtem Umfang in guten Treuen erfüllen; aber die Bethätigung ſolcher Geſinnung im Staate iſt es, denn dabei kann weder die nöthige Harmonie der Staatsgewalt noch ihre Sicherheit beſtehen. Iſt dabei der Gegenſatz zwiſchen der Ueberzeugung des Beamten und dem Staatsprincip oder der politiſchen Richtung der Regie-

rung so schroff und unversöhnlich geworden, daß jener sich durch sein Gewissen gedrungen fühlt, seine Feindschaft durch Wort und That zu äußern, und nicht mehr in Treuen diesem Staate zu dienen und seinem Obern sich unterzuordnen vermag, dann kann er diesem inneren Conflict der Ueberzeugung und der Amtstreue als ein ehrlicher Mann schwerlich anders entgehen, als indem er auf ein Amt resignirt, in welchem er die Treue nicht halten kann" [1]).

311. Nach der Natur der Geschäfte sind die Regierungs- oder Verwaltungsbeamten und die Justizbeamten zu unterscheiden. Zur Verwaltung gehört dreierlei: erstens der Inbegriff der dem Amte nach der Staatsverfassung auferlegten Aufgaben; zweitens das Recht die zur Ausführung derselben nöthigen Anordnungen und Befehle zu erlassen; drittens die Pflicht den von dem Vorgesetzten zu diesem Zwecke erhaltenen Aufträgen und Befehlen Folge zu leisten. Es hat also dabei die menschliche Einsicht und Thätigkeit mancherlei Spielraum. Die Aufgabe des Justizbeamten dagegen ist einfach die, das bestehende Recht in den ihm vorgelegten Fällen auszusprechen und zur Geltung zu bringen. Er hat daher nicht die Macht, nach eigenem Willen etwas anzuordnen und ab- oder hinzuzuthun; eben so wenig ist er dabei an höhere Anordnungen oder Aufträge gebunden; er ist blos dem Willen des Gesetzes, so wie er denselben erkennt und erkennen muß, untergeben. Seine Thätigkeit ist daher eine durchaus einfache und gebundene.

312. Zur Lebenslänglichkeit der Aemter gehört nothwendig ein damit verbundenes hinreichendes Auskommen. Sollten sie lebenslänglich jedoch unentgeltlich sein, so würden entweder die Aemter nur an Vermögende kommen, wovon zum größten Nachtheil der armen Talente eine reine Vermögensaristokratie die Folge wäre; oder es müßte den dürftigen Beamten neben dem Amte ein Nahrungszweig gestattet sein, was mit der Würde des Amtes unvereinbar ist. Die Einrichtung besoldeter Aemter hat jedoch mehrere wichtige Aufgaben im Gefolge. Erstens ist zu sorgen, daß

1) Bluntschli Allgemeines Staatsrecht Buch VII. Cap. 8. §. 7.

nicht mehr besoldete Aemter geschaffen werden, als der öffentliche Dienst wirklich verlangt. Denn der Ueberfluß ist hier ein kostspieliger Luxus, wovon die Last auf die Unterthanen zurückfällt und ganz besonders zum Mißvergnügen reizt. Es muß also ein Amt eine öffentliche Dienstleistung auferlegen, die den Mann vollauf in Anspruch nimmt. Zweitens ist die Form des Einkommens von Wichtigkeit. Eine Besoldung in Naturalien hat große Inconvenienzen. Eben so die in gelegentlichen Gefällen, Sporteln; und wenn solche nicht ganz zu vermeiden ist, so ist doch für eine würdige Form der Entrichtung zu sorgen. Die Entrichtung von kleinen Geschenken für Gefälligkeiten im niederen Staatsdienst ist aber eine wahre Herabwürdigung desselben und ein immer weiter gehender Krebsschaden, dem mit der größten Strenge begegnet werden sollte. Drittens ist das Maß des Einkommens genau nach dem Bedürfniß und der Stellung des Beamten zu beschränken. Diese Beschränkung führt freilich den Nachtheil mit sich, daß der Staatsdienst durchaus nicht die Aussicht auf Erwerb eines eigenen Vermögens gewährt, welche bei gleicher Kraftanstrengung andere bürgerliche Beschäftigungen, insbesondere im Handel und in der Industrie, regelmäßig darbieten, daß daher der Beamte durchschnittlich auf die Ersparniß eines Vermögens für sein Alter und für seine Hinterbliebenen verzichten muß. Daher ist es billig, daß sich der Staat derselben durch Pensionen und andere Berücksichtigung annehme. Auch entspringt daraus noch etwas Anderes. Da nämlich der Beamte seinen Söhnen in der Regel kein Capital zu einem eigenen Etablissement geben kann, das Ergreifen eines Gewerbes aber wie eine Erniedrigung erscheint, so bildet sich thatsächlich die Regel, daß die Söhne von Beamten wieder zum Staatsdienste bestimmt und erzogen werden. So wird der Beamtenstand in Masse betrachtet gleichsam ein erblicher Stand; es entwickelt sich in ihm ein traditioneller Geist, der auf das Staatsleben mächtig einwirkt und weit mehr als man auf der Oberfläche bemerkt. Er wird ein Haupttheil des gebildeten Mittelstandes, in welchem er den Sinn für das Oeffentliche wach zu halten und in der richtigen Weise zu leiten hat, der unter den

rein materiellen Beschäftigungen und Interessen desselben leicht erlahmt oder eine falsche Richtung nimmt [1]).

313. Die Beamten sind zur Verwaltung so unentbehrlich, daß die Regierung zur Uebernahme von Staatsämtern, wie zum Militärdienste, zwingen müßte, wenn sich dazu keine Freiwilligen fänden. Da jedoch ein solcher Zwang für den Staat höchst nachtheilig und fast unausführbar sein würde, so muß schon die freiwillige Bestimmung zum Staatsdienste von Staatswegen als etwas dem Gemeinwesen Nützliches und Unentbehrliches berücksichtigt und begünstigt werden. Dieses geschieht dadurch, daß die nach der gehörigen Vorbereitung sich Meldenden nicht willkürlich, sondern nach festen Regeln angenommen oder zurückgewiesen werden. In der Verleihung und Uebernahme eines Staatsamtes liegt aber zweierlei: von Seiten des Staates die Bedingung treuer zureichender Dienstleistung und Hingebung; von Seiten des Beamten das Vertrauen auf die Festigkeit des als lebenslänglich gewählten Berufes und auf die dadurch bedingte würdige Stellung. Es sind also hier zwei wichtige Gesichtspunkte zu vermitteln: einerseits ist der Beamte gegen willkürliche Entsetzung, andererseits ist aber auch das Staatsinteresse gegen untaugliche Beamte sicher zu stellen. Hier ist nun gewiß, daß die Entsetzung vom Amte und Gehalt eine harte Strafe ist, die nur wegen Vergehen und in Folge eines förmlichen Verfahrens nach gehörter Vertheidigung des Beschuldigten geschehen kann. Eben so ist es gewiß, daß die Staatsregierung einen Beamten nach ihrem Ermessen mit voller Belassung seines Einkommens in Ruhestand versetzen kann; denn die Dienste sind nichts Privatrechtliches sondern eine öffentliche Leistung; die Staatsgewalt allein hat darüber zu urtheilen, ob sie die Dienste überhaupt oder die Dienste grade dieses Beamten noch brauchen kann; und der Beamte hat nicht ein Recht darauf auch wirklich gebraucht zu werden.

314. Zwei Punkte sind aber zweifelhaft. Erstens, ob eine Entsetzung vom Amte nur durch den Ausspruch eines Gerichts-

1) Gut spricht darüber Hegel Philosophie des Rechts §. 297.

hofes im gewöhnlichen Rechtsweg zulässig sein solle? Dieses ist zu verneinen, weil der Staatsdienst nicht etwas Privatrechtliches sondern ein öffentliches Institut ist, welches einen eigenthümlichen freieren Maßstab der Beurtheilung verlangt[1]). Die mögliche Gefahr, die darin allerdings für die Beamten liegt, muß dadurch vermindert werden, daß das Verfahren doch alle wesentlichen Elemente der gerichtlichen Procedur in sich trägt, daß die Entscheidung durch eine Behörde geschehe, deren Stellung die unparteiische Erwägung verbürgt, und daß gegen dieselbe ein Rekurs an eine noch höhere Behörde möglich und zur definitiven Entsetzung die Bestätigung des Königs nöthig sei. Zweitens, kann ohne Vergehen und ohne Disciplinarverfahren die Versetzung eines noch dienstfähigen Beamten in Ruhestand mit Verkürzung des Gehaltes geschehen? Am Gehalt ist überhaupt zweierlei zu unterscheiden. Ein Theil desselben ist als ein Ersatz dafür anzusehen, daß man sich im Interesse des Staates dem Beamtenstand bestimmte und auf einen anderen Nahrungsstand verzichtete. Ein anderer Theil ist der Ersatz für die wirklichen Dienste, die man dem Staate leistet. Wenn also die Staatsregierung die Dienste nicht mehr brauchen kann oder will, was blos von ihrem Ermessen abhängen muß, so muß sie auch einen entsprechenden Theil des Gehaltes abzuziehen das Recht haben. Dazu kommt, daß nach der eigenthümlichen Natur des Staatsdienstes Charakterfehler wie Unverträglichkeit, Mangel an gutem Willen, an Fleiß, an Energie, ohne Vergehen zu sein, doch zum Amte mehr oder weniger untauglich machen können. Hier würde also ohne jene Befugniß die Regierung nur die Wahl haben, einen solchen Beamten zum Nachtheil des öffentlichen Dienstes zu behalten, oder ihn mit dem vollen Gehalte zum Nachtheil der Staatskasse zu quiesciren. Auch solche Fälle an ein förmliches Verfahren zu binden geht nicht, denn, sagt Dahlmann richtig, „die Gesetze haben keinen Maßstab für die Gradationen der Tüchtigkeit und keine Wage für das Gewicht der Gesinnung und des öffentlichen Vertrauens im heutigen Staatsleben.“ Das Maß

1) Dieser Ansicht ist auch Dahlmann Politik §. 255. 256.

des Standes- oder Ruhegehaltes muß jedoch ein zureichendes und durch das Gesetz geregelt sein. Eine Ausnahme muß aber bei den Justizbeamten in der Art gemacht werden, daß sie nur durch einen richterlichen Spruch ihres Amtes und Gehaltes entsetzt werden können. Dieses beruht auf zwei Gründen. Erstens weil der Dienst des Richteramtes sich in einer juristisch genau zu benennenden Sphäre bewegt; zweitens weil dadurch die für die Handhabung der Gesetze und für die bürgerliche Freiheit so wichtige Unabhängigkeit des Richteramtes sicher gestellt ist.

315. Der Beamtenstand ist ein Institut von der höchsten Bedeutung; er trägt das eigentliche Wohl und Wehe des Volkes in Händen; denn die besten Gesetze sind unzureichend, wenn die Organe der Anwendung roh und schlecht sind. Er muß daher für die Staatsregierung ein Gegenstand der größten Aufmerksamkeit sein. Eine blos mechanische Geschäftscontrole genügt nicht; es kommt darauf an den Geist der Beamtenwelt zu bilden und zu erheben, Rechtschaffenheit, Würde und humanes Benehmen in ihr zur stehenden Sitte zu machen. Darauf führt schon von selbst eine tüchtige allgemeine Bildung, welche demjenigen, was das Geschäftsleben Gewöhnliches und Mechanisches an sich hat, zum Gegengewichte dient; dann auch, wie Hegel richtig sagt, die Großartigkeit des Staates, die Beschäftigung mit den in einem großen Staate vorhandenen großen Interessen, welche den Geist erhebt und die Gewohnheit allgemeiner Ansichten und Interessen erzeugt[1]). Es muß aber auch von Seiten der Regierung befördert werden durch eine ehrenvolle vertrauende und würdige Behandlung, die sie den Staatsbeamten erweist, durch die Unterstützung des Gefühls und Begriffs der Beamtenehre. Von diesem sittlichen Impulse hängt die Güte der Verwaltung wesentlich ab[2]).

316. An dem Beamtenwesen hängen aber auch große Gefahren. Der Untergang der alten Ordnungen in Frankreich nö-

---

1) Hegel Philosophie des Rechts §. 296.

2) Gut äußert sich darüber Trendelenburg Naturrecht §. 188.

thigte die Regierung, die republikaniſche ſo gut wie die monarchiſche, ſich theils eine neue Stütze theils ein Surrogat der früheren Selbſtverwaltung der Provinzen und Städte zu geben, und ſie ſchuf dieſe in einer zahlreichen von der Regierung blind abhängigen Beamtenklaſſe. Daraus gieng ein bis ins Kleinſte ausgebildeter Beamtenſtaat, eine wohl abgerichtete Regierungsmaſchine hervor, deren Einfluß durch den ihr anklebenden Schein der Thätigkeit, Regelmäßigkeit und Ordnung auch auf die Gebildeten wirkte [1]). In Deutſchland, wo an den Höfen der Fürſten dazu ſchon Vieles vorbereitet war, wurde dieſes begierig nachgeahmt. Es entſtand nun das Syſtem des Vielregierens und der Centraliſation, wodurch alle Fäden der Verwaltung in die Hand der Miniſter zuſammengebracht, und von dort als dem Herzen des Staates aus alle Pulsſchläge des öffentlichen Lebens beſtimmt wurden. Dieſe Bureaukratie iſt der eigentliche Träger der Idee des omnipotenten und allwiſſenden Staates geworden. Es hat ſich in ihr ein traditioneller Geiſt, ein gewiſſer Maßſtab der Lebensanſchauungen, eine gewiſſe Glätte der allgemeinen Bildung, kurz ein eigenthümlicher Typus feſtgeſetzt, deſſen Eindruck kaum bedeutende Charaktere zu widerſtehen vermögen. Mit dem Bewußtſein ihrer Macht iſt mit einem merkwürdigen Inſtinct die Abneigung gegen Alles, was darunter nicht paßt, verbunden, namentlich gegen die Freiheit der Kirche und gegen Alles, was Selbſtregierung iſt. Vom Monarchen der Form nach abhängig, iſt ſie es in der That wenig. Sie bildet einen compacten Körper, von welchem unbewußt die Krone ſelbſt beherrſcht wird. Durch einen Miniſterwechſel kann der Fürſt die Perſonen ſeiner Umgebung verändern, allein das Syſtem ſelbſt bleibt, und die neu Eintretenden werden ohne es zu wiſſen in daſſelbe hineingezogen. Gegen dieſe großen die Kraft des Volkslebens bedrohenden Gefahren kann, wie Hegel richtig bemerkt, nur zweierlei ſchützen: von oben herab die kräftige Hand des Herrſchers, von unten herauf die Organi-

1) Gut charakteriſirt dieſes ſo der Engländer Samuel Laing überſetzt bei Heller Preußen der Beamtenſtaat (1844) S. 60.

sation von Corporationen, woran sich die Macht und Willkür des Beamtenthums bricht [2]).

2) Von der Mitwirkung des Volkes bei der Regierung. a) Politische Bedeutung der Familie.

317. Die Mitwirkung des Volkes bei der Regierung kann zwar nach den Formen der Verfassung größer oder geringer sein; allein ganz null ist sie nirgend, sondern überall findet sie in einem gewissen Maße, wenn auch nur unsichtbar und unbewußt Statt. Zunächst geschieht dieses durch die Familie. Dieser fällt die Sorgfalt für das, was die Grundbedingung und Voraussetzung alles Staatslebens ist, für die bürgerliche Erziehung [1]), also für die Fähigkeit regiert zu werden, fast ganz anheim. Solches ist ein Werk der Natur, welches durch keine Kunst ersetzt werden kann; die Schule und die Kirche können sich an die Familie nur anlehnen und sie ergänzen, nicht aber sie entbehrlich machen [2]). Auf der Familie beruht die Tradition der bürgerlichen Sitten und Tugenden, ohne welche kein Gemeinwesen bestehen kann; in ihr empfängt der Mensch die für das öffentliche Leben unentbehrliche Ehrfurcht vor der Autorität [3]) und die Uebung des vertrauenden Gehorsams, die Gefühle und Erinnerungen, welche ihn an

2) Hegel Philosophie des Rechts §. 297.

1) Sehr richtig sagt Aristoteles Politik V. 9.: „Ein höchst wichtiges, aber nun überall vernachlässigtes Mittel zur Erhaltung der Staaten ist ferner, daß die Kinder von Jugend auf gleich in den Grundsätzen erzogen werden, welche die Staatsverfassung fordert: denn die nützlichsten Gesetze und die genaueste Uebereinstimmung aller Glieder des Staates zum gemeinen Besten sind unnütz und vergeblich, wenn nicht auch Alle, von Jugend auf, dem Sinne der Gesetze und dem Geiste des Staats gemäß erzogen und dazu gewöhnt worden sind."

2) Ein Fehler des Aristoteles Politik VIII. 1. 2. ist, daß er der öffentlichen Erziehung zu viel Macht, und der Familie einen zu geringen Antheil beilegt. Eben dadurch sind seine Vorschläge unnatürlich und unbrauchbar.

3) Montesquieu Esprit des loix V. 7. Rien ne maintient plus les moeurs qu'une extrême subordination des jeunes gens envers les vieillards.

Heimath und Vaterland knüpfen; durch sie wird er in die nöthige Kenntniß der bestehenden Ordnung und Gesetze eingeführt, der Hausvater ist daher der unentbehrliche Mittelsmann zwischen der Staatsgewalt und der nachwachsenden Generation. Sein Amt ist in Beziehung auf diese eine wahre Magistratur, sein Hauswesen ein geschlossener Kreis von eigenthümlichen Rechten und Pflichten, worüber er nur seinem Gewissen Rechenschaft schuldig ist, und worin die Staatsgewalt nicht eingreifen kann, also in der That wie ein Staat im Staate. Es ist von der größten Wichtigkeit, daß die Gesetzgebung diese Bedeutung der Familie erkenne, und sie in diesem Sinne organisiren helfe. Sie muß sorgen, daß die Autonomie des Hausvaters für das Innere des Hauswesens überall respectirt, seine Autorität, soweit es nöthig ist, auch von Seiten der Staatsgewalt kräftig unterstützt werde. Für die Republik, wo der Bürger an der Allgewalt des Staates Theil zu nehmen hat, ist, daß er in der strengen Familienzucht Selbstbeherrschung gelernt habe, noch wichtiger als in der Monarchie, wo die Unterordnung für Alle eine bleibende ist [4]). Aus jener Autorität entspringt allerdings auch die Pflicht, davon den rechten Gebrauch zu machen, und daher auch eine gewisse Verantwortlichkeit nach Außen für deren Delicte. So sind nach allen Seiten hin die schwersten und auch für das Gemeinwesen folgenreichsten Pflichten auf die Schultern des Hausvaters gelegt, und es zeigt sich hier ganz vorzüglich, wie das Gewissen, also das sittliche Element und die Religion, dem Staatsleben zu Hülfe kommen müssen.

b) Die Gemeinden.

318. Ein anderes sehr wichtiges Organ für die Mitwirkung des Volkes bei der Regierung ist die Gemeinde, das heißt die

4) Montesquieu V. 7. L'autorité paternelle est encore très utile pour maintenir les mœurs. Nous avons déjà dit que dans une république il n'y a pas une force si réprimante que dans les autres gouvernemens. Il faut donc que les loix cherchent à y suppléer: elles le font par l'autorité paternelle.

organiſirte Einheit derjenigen, die denſelben bleibenden Wohnſitz haben. Die Entſtehung der Gemeinden beruht auf zwei Thatſachen: erſtens auf dem Zuſammenhang des menſchlichen Daſeins mit dem Grund und Boden und daher mit feſten Wohnſitzen [1]); zweitens auf dem Bedürfniß der Nachbarſchaft zum materiellen und geiſtigen Verkehr und Austauſch. Dieſe Nachbarſchaft ſtiftet mächtige gemeinſchaftliche Sympathien und Intereſſen, wodurch gemeinſchaftliche Berathungen und feſte Ordnungen veranlaßt werden. Dieſer Organiſation von unten herauf kommt auch die ſtaatliche Organiſation von oben herab entgegen, indem dieſelbe auch für ihre Zwecke an der örtlichen Gemeinde einen Anhaltpunkt hat, deſſen keine Regierungskunſt entbehren kann. Denn ſo weit auch das Beamtenweſen ausgebildet werden mag, ſo iſt doch in allen Fällen, wo es auf genaue Kenntniß der Perſonen und Oertlichkeiten, alſo auf die eigentliche Anwendung, ankommt, die Mitwirkung der Gemeinde unerläßlich; ſo bei der Umlegung der Steuern, der Aushebung zum Kriegsdienſt, der Durchführung ortspolizeilicher Anordnungen, der Armenpflege. Dieſes liegt ſo ſehr in der Natur der Sache, daß es ſich bei allen ſelbſt den übrigens despotiſch regierten Völkern findet, wo ſich dann freilich der Despotismus auch in der ſtrengen Verantwortlichkeit der Gemeinden äußert.

319. Es iſt nun für einen wohlgegliederten Staat von der größten Wichtigkeit, die Gemeinde ſowohl in ſich als im Verhältniß zum Staate gehörig zu organiſiren. Dabei iſt vor Allem ins Auge zu faſſen, daß die Commune nicht als eine bloße Handhabe der Verwaltung, ſondern als eine weſentliche Bedingung und Unterlage der bürgerlichen und politiſchen Freiheit angeſehen und behandelt werden muß [1]). Freie Communaleinrichtungen ſind für die Freiheit, was die Elementarſchulen für die Wiſſenſchaft; ſie machen ſie populär und lehren das Volk ſich derſelben zu bedienen.

---

1) Man ſehe oben §. 55.

1) Tocqueville De la démocratie en Amerique T. I. chap. 5. C'est dans la commune que réside la force des peuples libres.

Ohne sie kann ein Volk eine schonende wohlwollende Verwaltung, ja bis auf einen gewissen Grad den Schein einer freien Regierung haben; allein den Geist der Freiheit hat es nicht, und das Regiertwerden von oben herab mit seinen Nachtheilen ist im Wesentlichen doch da. Die Communalfreiheit dagegen gereicht eben so sehr dem Einzelnen als dem Ganzen zur größten Wohlthat. Der Bürger hängt sich an seine Gemeinde in dem Verhältniß als er sie stark und unabhängig findet; die Theilnahme an deren Regierung reizt und nährt seinen Patriotismus wie seine Opferwilligkeit; sie bietet ihm die mannichfaltigste Gelegenheit zur Befriedigung des anspruchlosen und deshalb um so verdienstvolleren Gemeinsinnes. In dieser begränzten und seinen Einsichten angemessenen Sphäre lernt er sich auch als Glied des Ganzen fühlen; er gewöhnt sich an die Formen, worüber hinaus die Freiheit in Anarchie ausartet; er gewinnt Geschmack an der Ordnung, lernt die Harmonie der Gewalten verstehen, und bildet sich klare und praktische Begriffe sowohl über die Natur seiner Pflichten als über den Umfang seiner Rechte [2]).

320. Um nun die Commune in diesem Sinne zu organisiren, ist zweierlei festzuhalten. Erstens ist die Gemeinde vor Allem ein Werk der Natur; die politische Kunst vermag dazu wenig, sondern muß bemüht sein, den von der Natur gegebenen Verhältnissen nachzugehen. Zweitens gehört zur Communalfreiheit vor Allem der derselben empfängliche Geist. Dieser läßt sich nicht befehlen, auch nicht durch Formen einhauchen, sondern er muß, wo er nicht von selbst ist, erzogen werden, und man muß dabei Geduld haben. Man muß dazu die zunächst bildungsfähige Schicht, dergleichen sich überall eine findet, auswählen und nur allmählig fortschreiten. Mehr Freiheit als die Masse versteht und gebrauchen kann, zieht bald deren Mißbrauch und dadurch deren Untergang nach sich [1]).

---

2) Ich bediene mich hier zum Theil der schönen Worte von Tocqueville.

1) Tocqueville T. I. chap. 5. La commune est la seule association qui soit si bien dans la nature, que partout où il y a des

321. Zu den von der Natur gegebenen Thatsachen gehört vor Allem der Unterschied zwischen der Stadt- und Landgemeinde. Die Stadtgemeinde ist die Stätte, wo in einem kleinen Raume fast alle Interessen und Gegensätze des menschlichen Daseins sich zusammengedrängt finden: die Unterschiede des Vermögens im Grundbesitz und Capitalreichthum; die Unterschiede der Nahrungszweige vom Großhändler an bis zum Krämer und Handwerker herab; die Gegensätze der materiellen und geistigen Beschäftigungen und die sich daran knüpfenden großen Unterschiede der Bildung. Alles dieses muß bei der Vertheilung der Selbstverwaltung berücksichtigt sein. Es müssen der zusammengedrängten leicht entzündbaren Masse bestimmte Gegengewichte und Einschränkungen gegeben werden. Die Mannichfaltigkeit und Verwicklung der Geschäfte macht zu deren Führung wissenschaftliche Bildung und stehende Beamte erforderlich. Alles Dieses ist bei der Landgemeinde anders. Die Gleichförmigkeit der Beschäftigung, der Interessen, der Bildung machen eine sehr einfache Verwaltung möglich; und es entwickelt sich in ihr der Geist der Oertlichkeit und die Anhänglichkeit an das Hergebrachte, welche als ein Gegengewicht

---

hommes réunis, il se forme de soi-même une commune. La société communale existe donc chez tous les peuples quels que soient leurs usages et leurs lois; c'est l'homme qui fait les royaumes et crée les républiques; la commune parait sortir directement des mains de Dieu. Mais si la commune existe depuis qu'il y a des hommes, la liberté communale est chose rare et fragile. Un peuple peut toujours établir de grandes assemblées politiques, parce qu'il se trouve habituellement dans son sein un certain nombre d'hommes chez lesquels les lumières remplacent jusqu'à un certain point l'usage des affaires. La commune est composée d'élements grossiers qui se réfusent souvent à l'action du législateur. La difficulté de fonder l'indépendance des communes, au lieu de diminuer à mésure que les nations s'éclairent, augmente avec leurs lumières. Une société très civilisée ne tolère qu'avec peine les essais de la liberté communale; elle se révolte à la vue de ses nombreux écarts, et désespère du succès avant d'avoir atteint le résultat final de l'experience.

gegen die allzugroße Beweglichkeit des ſtädtiſchen Geiſtes in der Verfaſſung ſehr zu beachten und zu pflegen ſind. „Angebliche Freunde der Freiheit, ſagt ein ſehr achtbarer politiſcher Schriftſteller, haben gern bei jeder Veranlaſſung große Geringſchätzung und Abneigung gegen den Geiſt der Oertlichkeit, gegen die Einflüſſe des Kirchſpieles, an Tag gelegt. Allein eben nur durch die Commune und durch das Kirchſpiel hat die Mehrzahl der Bürger das Gefühl des Vaterlandes. Dort ſind ſie wirklich ſie ſelbſt, und ihre Meinungen und Empfindungen gehören dort wirklich ihnen ſelbſt an. Auf dieſem Boden ſind ſie fremden Einflüſſen weniger zugänglich. Es iſt dort weniger leicht ſie für Wahlintriguen zu werben, die weit von ihnen entfernt durch die Leidenſchaften einer Partei oder den Ehrgeiz einer Coterie angezettelt worden ſind. Warum ſollte man Machinationen befördern, welche den Landmann nur zum eigenen Vortheil ausbeuten wollen? Warum dieſe ländliche Bevölkerung, welche die Mehrzahl der Nation ausmacht, abhängig machen oder zurückſetzen? Der Einfluß des Kirchſpiels iſt wahrlich eben ſo gut wie der Einfluß des Straßenpflaſters; und den Pflug führen giebt eine eben ſo gute politiſche Erziehung als das Hin- und Herwerfen des Webſchiffes“ [1]).

322. Die Verfaſſung der Staatsgemeinden kann auf mannichfache Art eingerichtet werden; es kommt dabei auf den allgemeinen Bildungszuſtand, auf die Größe der Stadt, auf das Herkommen Vieles an. Die Grundlage bildet die Bürgergemeinde, der Inbegriff der mit dem activen Bürgerrecht begabten Einwohner. Dieſes kann außer dem Wohnſitz an mehr oder weniger Bedingungen geknüpft ſein; man thut wohl dabei eine gewiſſe Vorſicht zu beobachten, weil die allzu leichte Aufnahme fremder Elemente den örtlichen Bürgerſinn ſchwächt. In der Bürgergemeinde entſtehen von ſelbſt nach den Beſchäftigungen und Nahrungszweigen beſondere Kategorien oder Berufsklaſſen, und es liegt in der Natur der Sache, daß dieſe zum Behuf ihrer eigenthümlichen Intereſſen in ſich organiſirt werden[1]). Dieſe naturgemäße Unterlage

1) Barante Questions constitutionnelles (1849) chap. 2.

1) Man ſehe §. 224.

iſt aber auch zur organiſchen Gliederung der Bürgergemeinde für allgemeine Zwecke zu benutzen, für Wahlen oder zur Abhaltung von Bürgerverſammlungen. Es iſt eine der wichtigſten Aufgaben, eine ſolche den modernen Zuſtänden genau entſprechende Unterſcheidung nach Berufsklaſſen in die ſtädtiſche Verfaſſung einzuführen[2]). Die Eintheilung blos nach dem Cenſus oder nach Stadtbezirken vermag nicht unter den Genoſſen ein wahrhaft lebendiges Band, worauf Alles ankommt, zu ſtiften, weshalb auch die Wahlen ſo läſſig betrieben oder ein Spiel des Zufalls und der Intrigue werden.

323. Zur ſtädtiſchen Verfaſſung gehört ein Bürgermeiſter mit Beigeordneten als unmittelbaren Gehülfen und Stellvertretern; neben ihm ein Stadtrath. Der Bürgermeiſter iſt das Haupt und der Mittelpunkt der ſtädtiſchen Verwaltung, der dieſelbe überall in Thätigkeit zu ſetzen, zu beaufſichtigen und das Erforderliche zur Ausführung zu bringen hat. Der Stadtrath dient zur Berathung und Beſchlußnahme der Gemeindeangelegenheiten. Er iſt von und aus der Bürgerſchaft zu wählen und periodiſch zu erneuern, um die Ausſchließung untauglicher Mitglieder möglich zu machen; eine Ergänzung blos durch Cooptation löſt ihn zu ſehr von der Bürgerſchaft ab. Allerdings kommt Alles darauf an, dieſe Wahlen ſo zu organiſiren, daß ſie mit Einſicht und Intereſſe geſchehen und nicht Gegenſtand der Parteigetriebe werden. Der Bürgermeiſter und die Beigeordneten ſind nicht von der Bürgerſchaft, ſondern vom Stadtrath zu wählen; jedoch muß wegen der Wichtigkeit der Perſönlichkeit ſowohl für die Gemeinde als für den Staat der Staatsregierung ein entſcheidender Einfluß dabei zuſtehen. Für den Bürgermeiſter iſt aus denſelben Gründen wie bei den Staatsämtern eine angemeſſene Beſoldung nothwendig. Daß die Wahl nicht auf Lebenszeit ſondern nur auf beſtimmte Jahre geſchehe, hat einige Gründe für, aber auch wichtige Gründe gegen ſich. Die anderen ſtädtiſchen Aemter ſollten möglichſt unentgeltlich ſein. Doch läßt ſich dieſes nicht durchführen, wo das Amt den ganzen Mann in Anſpruch nimmt, oder ſpecielle Fachkenntniſſe verlangt, oder

2) Dafür erklärt ſich auch Dahlmann Politik §. 248.

auf Lebenszeit verliehen wird, wie das des Stadtſyndikus, des Stadtrendanten, des Stadtſchreibers. Will man der Verfaſſung eine noch breitere Grundlage geben, ſo kann man neben dem Stadtrath für gewiſſe beſonders wichtige Sachen die Genehmigung der ganzen Bürgerſchaft verlangen, zum Beiſpiel zur Contrahirung von Schulden, Einführung neuer Statuten. Die Abſtimmung mit Ja oder Nein iſt dann nach den organiſchen Gliederungen der Bürgerſchaft, wo ſolche beſtehen, oder getheilt nach Bezirken, oder durch Abgabe von Stimmzetteln vorzunehmen [1]).

324. Die Aufgabe und der Umfang der Communalverwaltung iſt unter dem Geſichtspunkt aufzufaſſen, daß die Gemeinde der regelmäßige Mittelpunkt iſt, worin ſich das menſchliche Daſein mit allem ſeinem Wechſel und ſeinen Gegenſätzen von der Wiege bis zum Grabe abſpinnt. Alles was daher den Menſchen und die menſchliche Geſellſchaft im Guten wie im Böſen berührt, geht auch die Gemeinde an, und fällt mehr oder weniger unter ihre Aufſicht und Pflege: die öffentliche Sicherheit, die bürgerliche Nahrung, der Verkehr, die Armuth, der Geſundheitszuſtand, die Schule, die Kirche, die Sittlichkeit und Sittenloſigkeit, die Bildung des Schönheitsſinnes, die öffentlichen Luſtbarkeiten und Erheiterungen. Es bietet ſich daher hier den ſtädtiſchen Behörden ein überaus reiches Gebiet der Thätigkeit dar, wobei es auf Ortskenntniß und perſönliche Hingebung weſentlich ankommt. Es müſſen deshalb für die verſchiedenen Zweige im Stadtrath beſondere Deputationen gebildet werden, wozu auch geeignete Männer aus der Bürgerſchaft zuzuziehen ſind. Eine ſehr wachſame Verwaltung erfordert insbeſondere das Communalvermögen und die damit zuſammenhängende ſtädtiſche Beſteuerung. Zur Erhöhung des öffentlichen Intereſſe dient vorzüglich eine angemeſſene Publicität, namentlich die öffentliche Darlegung des ſtädtiſchen Haushaltes und Ueberſicht der geſammten ſtädtiſchen Verwaltung.

325. Die Verfaſſung der Landgemeinden kann natürlich weit einfacher ſein. An der Spitze ein Schultheiß und einige Schöffen

1) Man vergleiche dazu unten §. 355.

oder Dorfgeſchworene: daneben die Gemeindeverſammlung der anſäſſigen Hausväter. Dieſe haben auch den Schultheißen und die Schöffen unter Vorbehalt der höheren Beſtätigung zu wählen; nur auf gewiſſe Jahre, weil man hier rüſtige Leute braucht. Wo die Gemeindeverſammlung zu groß iſt, iſt es zweckmäßig einen Ausſchuß gewählter Gemeindeverordneten an ihre Stelle treten zu laſſen. Die Gegenſtände der Verwaltung ſind dieſelben wie in den Städten, nur auf den Zuſchnitt der ländlichen Verhältniſſe reducirt. Für die Schule und Kirche iſt es ſehr wohlthätig, wenn ein Gutsherr von höherer Bildung und mit größeren Mitteln deren Intereſſen aus eigenem Antrieb oder als Patron in beſonderer Weiſe mit zu vertreten hat.

326. Was endlich das Verhältniß der Gemeinde zum Staate betrifft, ſo beruht dieſes auf der Vereinigung von zwei Geſichtspunkten. Einerſeits iſt die Gemeinde nicht als eine politiſche Schöpfung der Staatsgewalt, als bloße Staatsanſtalt oder Verwaltungsbezirk aufzufaſſen; ſie iſt ein Werk der Natur, welches ſeine eigenen Zwecke und die Bedingungen ſeines eigenen dauernden Daſeins in ſich trägt. Es muß ihr daher für ihren Lebenskreis Selbſtſtändigkeit und eigener Wille, alſo eine vom Staate verſchiedene Perſönlichkeit beigelegt, ſie muß als eine Corporation anerkannt werden. Dieſes gilt auch hinſichtlich ihres Vermögens, welches durchaus nur wie Privatvermögen, nicht als Staatsvermögen behandelt werden darf. Andererſeits greift aber auch das Staatsintereſſe tief in die Gemeinde ein. Denn ſie erzieht die Bürger nicht blos für ſich, ſondern auch für den Staat; die Ordnung, der Wohlſtand, der ſittliche und religiöſe Geiſt der Gemeinde ſind auch die ſeinigen; die Anſtalten der ſtaatlichen Regierung, der Rechtspflege, der Polizei, des Militärweſens, haben in ihr ihren Sitz und lehnen ſich vielfach an ſie an. Die Gemeinden bilden daher, wenn auch bis auf einen gewiſſen Grad ſelbſtſtändige, doch aber immer organiſche Glieder des geſammten Staatskörpers, von deren Geſundheit die des Ganzen weſentlich abhängt. Darüber hat alſo die Staatsregierung zu wachen, die Verfaſſung durch ihre Geſetze einzurichten und zu verbeſſern, die Bildung

neuer Gemeinden zu bewilligen, die Verwaltung zu beaufsichtigen, wichtige Beschlüsse zu genehmigen, Ausschreitungen entgegen zu treten, Conflicte zu entscheiden, und die Verbindung der Gemeinden mit dem Gesammtkörper, namentlich durch eine angemessene Repräsentation derselben, zu unterhalten. Die Beaufsichtigung und Mitwirkung der Staatsgewalt ist insbesondere bei der Verwaltung des Gemeindevermögens und der Communalsteuern nothwendig, weil davon für die Kraft und den Wohlstand eines Staates so Vieles abhängt, und dabei nach der Erfahrung so leicht Saumseligkeiten und Unregelmäßigkeiten eintreten. Das Verhältniß der Gemeinde zum Staate muß überhaupt so eingerichtet sein, daß die Gemeinde die Selbstständigkeit besitzt, welche zur Belebung und Entwicklung des Bürgersinnes gehört, die Staatsgewalt aber die Einwirkung genießt, welche zur Mittheilung des Geistes ihrer höheren Ordnung, Einsicht und Erfahrung erforderlich ist.

327. Die Wichtigkeit der Gemeinde für den Staat, die eingerissene Neigung Alles von oben herab zu regieren und zu bevormunden, die Besorgnisse vor den großen Gefahren, welche die in falsche Bahnen geleitete Communalfreiheit allerdings für den Staat haben kann, alles Dieses hat die Staatsregierungen ungünstig gegen dieselbe gestimmt, und ihr grade von der Seite Gegner erweckt, von wo sie ihre hauptsächliche Stütze und Förderung zu erwarten hat. Dawider kann sie nur ein sehr gemäßigter und besonnener Gebrauch dieser Freiheit und ein ächter Gemeingeist schützen[1]). Andererseits mögen aber auch die allzu großen Anhänger

1) Tocqueville De la démocratie en Amérique T. I. chap. 5. Parmi toutes les libertés celle des communes, qui s'établit si difficilement, est aussi la plus exposée aux invasions du pouvoir. Livrées à elles mêmes, les institutions communales ne sauraient guère lutter contre un gouvernement entreprenant et fort; pour se défendre avec succès, il faut qu'elles aient pris tous leurs developpements et qu'elles se soient mêlées aux idées et aux habitudes nationales. Ainsi, tant que la liberté communale n'est pas entrée dans les mœurs, il est facile, de la détruire, et elle ne peut entrer dans les mœurs qu'apres avoir long-temps subsistée dans les lois.

der bureaukratiſchen Centraliſation beherzigen, daß dieſelbe zwar eine äußere Regelmäßigkeit und Ordnung, nicht aber den Geiſt zu ſchaffen vermag, welcher die wahre Kraft der Staaten ausmacht[2]).

c) Die Corporationen.

328. Das bürgerliche Leben beſteht zum geringſten Theile in dem, was die Einzelnen für den Staat unmittelbar thun; es beſteht in demjenigen, was Jeder in dem beſonderen Kreiſe, der ſeinen Lebensruf ausmacht, wirkt. Dieſes durch entſprechende Einrichtungen zu ordnen, zu fördern, zu überwachen iſt daher eine wichtige Aufgabe des ſtaatlichen Organismus. Durch Beamte von oben herab läßt ſich dieſes aber nicht bewerkſtelligen, weil dazu die Verhältniſſe zu mannichfaltig und eigenthümlich ſind und die Leitung derſelben eine Menge praktiſcher Kenntniſſe und Erfahrungen vorausſetzt, die nur durch das Leben und die Uebung im Berufe ſelbſt erworben werden. Die Natur wird aber, wenn ſie ihrem Zuge folgen kann, die Betheiligten von ſelbſt auf den richtigen Weg führen, daß ſie ſich in Genoſſenſchaften vereinigen, und ihre Zwecke und Intereſſen mit gemeinſamer Hand fördern. Die Staatsgewalt hat dabei nichts zu thun, als das,

---

2) Tocqueville T. I. chap. 5. La centralisation parvient aisément, il est vrai, à soumettre les actions extérieures de l'homme à une certaine uniformité qu'on finit par aimer pour elle même, indépendamment des choses auxquelles elle s'applique. — La centralisation réussit sans peine à imprimer une allure régulière aux affaires courantes; à régenter savamment les détails de la police sociale: à réprimer les légers désordres et les petits délits; à maintenir la société dans un *statu quo* qui n'est proprement ni une décadence ni un progrès; à entretenir dans le corps social une sorte de somnolence administrative que les administrateurs ont coutume d'appeler le bon ordre et la tranquillité publique. Elle excelle, en un mot, à empêcher, non à faire. Lorsqu'il s'agit de remuer profondément la société, ou de lui imprimer une marche rapide, sa force l'abandonne. Pour peu que ses mesures aient besoin du concours des individus, on est tout surpris alors de la faiblesse de cette immense machine; elle se trouve tout-à-coup réduite à l'impuissance.

was sich naturwüchsig von selbst macht, in den Organismus des Ganzen als Corporation aufzunehmen und mit demselben in der richtigen Uebereinstimmung zu erhalten. Dieses gilt nicht blos von den Genossenschaften der Handwerker und Kaufleute, sondern auch für wissenschaftliche Anstalten, für Advokaten, Aerzte, überhaupt für alle eigenthümliche Lebens- und Berufskreise. Selbst die Kirche ist nur eine ins Große gehende Anwendung dieses Grundgedankens.

329. Durch die Einrichtung von Corporationen werden nicht blos für den Einzelnen sondern auch für das Ganze die wichtigsten Vortheile erreicht. Erstens wird durch die Corporation das Interesse des Einzelnen und dessen Thatkraft für das gemeinsame Interesse, also der Gemeinsinn, gesteigert, und durch die Vereinigung dieser Kräfte auch für den Staat als Ganzes eine große Energie und Lebendigkeit gewonnen. Zweitens wird in der Corporation durch die höhere und niedere Stellung, die sie ihren Mitgliedern anweist, die richtige Vertheilung zwischen Herrschen und Gehorchen gefördert, worauf der gesunde Staatsorganismus beruht; es wird dadurch dem bis auf einen gewissen Grad löblichen Ehrgeize, sich unter seinen Mitbürgern Ansehen und Geltung zu verschaffen, eine ihm angemessene Sphäre angewiesen und er dadurch vor Abwegen geschützt. Drittens ist aber vor Allem der von der Corporation ausgehende moralische Einfluß zu würdigen. In ihr bildet sich das Gefühl und der Begriff einer besondern genossenschaftlichen Ehre, die durch die Erfüllung der jedem Stande eigenthümlichen Pflichten bedingt ist und zu deren Reinerhaltung die Genossenschaft selbst als Wächter und Richter auftritt. Dadurch übt sie über die Berufsthätigkeit und über die bürgerlichen Sitten ihrer Mitglieder eine nachhaltige Aufsicht aus, die durch keine Staatspolizei ersetzt werden kann. So wird sie der mächtige Hebel zur ehrenhaften Erfüllung des gewählten Lebensberufes, die Werkstätte der bürgerlichen Tugenden, der Stützpunkt der darauf gegründeten bürgerlichen Ehre und Ehrenhaftigkeit überhaupt. Mit Recht sagt Hegel: „Heiligkeit der Ehe und die Ehre in der Corporation sind die Momente, um welche sich die Des-

organisation der bürgerlichen Gesellschaft dreht." Die Corporationen sind daher zu einem wahrhaft organischen kräftigen und edlen Staatsleben schlechthin unentbehrlich[1]).

330. Das Mittelalter fand in der Selbstregierung, welche die Bildung von Corporationen gewährt, die Befriedigung des germanischen Freiheitsgeistes, in der Fülle der Hülfsmittel, welche die Association in sich schließt, die Erhöhung seiner Lebensinteressen und die Verstärkung seiner Thatkraft. Daher der wunderbare Reichthum der Schöpfungen, welche jene denkwürdige Zeit, fast ohne alle Beihülfe von oben herab, in allen Richtungen des menschlichen Daseins, der Wissenschaft, Kunst, des politischen Lebens, der Gewerbe, des Handels, der Hingebung an höhere Lebenszwecke, hervorbrachte. Der Geist der Neuzeit ist dagegen aus zwei Gründen den Corporationen ungünstig gestimmt worden: von oben herab durch die bureaukratische Abneigung gegen alles Selbstregieren, von unten herauf durch das falsche auf die völlige Isolirung der Individuen gerichtete Freiheitsgefühl. Vortrefflich sagt darüber Hegel Folgendes: „Wenn man in neueren Zeiten die Korporationen aufgehoben hat, so hat dieses den Sinn, daß der Einzelne für sich sorgen solle. Kann man dieses aber auch zugeben, so wird durch die Korporation die Verpflichtung des Einzelnen, seinen Erwerb zu schaffen, nicht verändert. In unseren modernen Staaten haben die Bürger nur beschränkten Antheil an den allgemeinen Geschäften des Staates: es ist aber nothwendig, dem sittlichen Menschen außer seinem Privatzwecke eine allgemeine Thätigkeit zu gewähren. Dieses Allgemeine, das ihm der moderne Staat nicht immer reicht, findet er in der Korporation. Wir sahen früher, daß das Individuum für sich in der bürgerlichen Gesellschaft sorgend, auch für Andere handelt. Aber diese bewußtlose Nothwendigkeit ist nicht genug: zu einer gewußten und denkenden Sittlichkeit wird sie erst in der Korporation. Freilich muß über dieses die höhere Aufsicht des Staates seyn, weil sie sonst verknöchern, sich in sich verhausen und zu einem elenden Zunft-

1) In diesem Sinne äußert sich auch Trendelenburg Naturrecht §. 180.

weſen herabſinken würde. Aber an und für ſich iſt die Korporation keine geſchloſſene Zunft: ſie iſt vielmehr die Verſittlichung des einzeln ſtehenden Gewerbes und ſein Hinaufnehmen in einen Kreis, in dem es Stärke und Ehre gewinnt“ [1]).

d) Die Provinzialſtände.

331. Die Art, wie die größeren Staaten entſtehen, bringt es mit ſich, daß jeder Staat mehr oder weniger ein zuſammengeſetzter iſt, das heißt, daß die einzelnen Landestheile durch ihre Geſchichte, ihre örtliche Lage, ihre agrariſchen, commerciellen und induſtriellen Intereſſen, ihren Geiſt und Bildungszuſtand, oft auch durch die Religion und Sprache ihren eigenthümlichen von einander unterſchiedenen Typus haben. Es gehört zu den wichtigſten Aufgaben der Staatskunſt dieſe Eigenthümlichkeiten zu beachten und daraus für die Kraft und Lebendigkeit des Ganzen Vortheil zu ziehen. So entſteht die Eintheilung in Provinzen. Dieſe dürfen nicht bloße Verwaltungsbezirke ſein, wiewohl auch ſchon dadurch, wenn die Eingeborenen bei der Anſtellung gehörig berückſichtigt werden, die Verwaltung an Volksthümlichkeit gewinnt: ſondern ſie müſſen als organiſche mit einer angemeſſenen Selbſtregierung und Vertretung verſehene Glieder des Ganzen behandelt werden. In allen die materiellen und geiſtigen Intereſſen der Provinz in eigenthümlicher Weiſe berührenden Fragen der Geſetzgebung und Verwaltung muß der Provinzialvertretung je nach dem Grade dieſer Eigenthümlichkeit das Recht der Entſcheidung oder Begutachtung zuſtehen. Da es ſich dabei um ganz concrete das Wohl und Wehe der Provinz unmittelbar berührende Verhältniſſe handelt, ſo iſt die Vertretung auf die Schichten der Geſellſchaft zu ſtützen, worin dieſe Verhältniſſe zu Hauſe ſind, und ſo einzurichten, daß die verſchiedenen Intereſſen durch Männer, die damit durch Beruf und Erfahrung vollkommen vertraut ſind, vertreten werden: auf Büchergelehrtheit und Schönrednerei kommt dort nichts an. Die Provinzialvertretung wird daher die Gemeinde-

1) Hegel Philoſophie des Rechts §. 255. Zuſatz.

verfassung zum Unterbau haben müssen. Das Verhältniß der Staatsregierung muß so sein, daß ihr verfassungsmäßig alle Mittel zustehen, sowohl die Provinzialvertretung in Bewegung zu setzen, als auch die übermäßige Bewegung derselben zu beherrschen und in ihre Schranken zurückzuweisen.

e) Die Reichsstände. α) Grundgedanke dieser Einrichtung.

332. Wenn ein Staat das ist, was er sein soll, und das Bewußtsein davon in der politischen Bildung des Volkes durchdrungen ist, so muß er so organisirt sein, daß die Intelligenz der Regierung sich mit der in den verschiedenen Schichten des Volkes durch Erfahrung und Nachdenken heranbildenden Intelligenz verbindet, und von ihr unterstützt in stets fortschreitender Vervollkommnung die großen Aufgaben und Interessen des Staates zur Lösung bringt. Denn wie groß auch das Bestreben der Regierung nach gründlichster Kenntniß derselben, wie wohlwollend auch ihre Absichten sein mögen, so ist doch ihre Auffassung leicht eine mangelhafte und einseitige, und es machen sich die Interessen des Staates in anderer Weise beim Fürsten und seinen Rathgebern, in anderer im Volke selbst fühlbar. Es handelt sich also darum Beides zu vermitteln und mit einander zu verbinden. Es ist unvermeidlich, sich dabei Regierung und Volk bis auf einen gewissen Grad entgegengesetzt zu denken. Allein es ist nur der Gegensatz der Auffassung, der zum Ausdruck der wahren Gesammtintelligenz ausgeglichen und verarbeitet werden soll. Das Verhältniß ist also nicht so zu fassen, als ob die Interessen des Volkes denen des Fürsten gegenüber zu vertreten seien; denn in dem wahren Staate sind die Interessen des Volkes zugleich die des Fürsten und umgekehrt; die Aufgabe ist daher richtig ausgedrückt vielmehr die, durch gegenseitige Verständigung den Fürsten von den Interessen des Volkes zu überzeugen und sie dadurch zu seinen eigenen zu machen, und umgekehrt. Noch weniger ist das Verhältniß so zu denken, als ob das Volk seine Rechte gegenüber der Regierung zu schützen habe; denn die Regierung darf nicht als eine das Volk bedrohende Macht hingestellt werden, wogegen dieses sich mißtrauisch

verwahren müſſe. Factiſch geſchieht dieſes durch die Volksvertretung allerdings auch; allein es darf nicht als Grundprincip angeſehen werden, ſonſt wird in die Verfaſſung ein geheimer Zwieſpalt aufgenommen, welcher ihr früh oder ſpät verderblich wird. „Die Stellung der Regierung zu den Ständen, ſagt ſehr richtig Hegel, ſoll keine weſentlich feindliche ſeyn, und der Glaube an die Nothwendigkeit dieſes feindſeligen Verhältniſſes iſt ein trauriger Irrthum. Die Regierung iſt keine Partei, der eine andere gegenüberſteht, ſo daß beide ſich möglichſt viel abzugewinnen und abzuringen hätten, und wenn ein Staat in eine ſolche Lage kommt, ſo iſt dieß ein Unglück, kann aber nicht als Geſundheit bezeichnet werden“ [1]).

333. Jene dem vollendeten Staate allein entſprechende Auffaſſung des Verhältniſſes der Regierung zur Volksvertretung iſt aber noch in keinem der heutigen Staaten ganz durchgedrungen. Alle heutigen Verfaſſungen haben ſich mehr und weniger aus den Kämpfen zwiſchen der fürſtlichen Gewalt und der Volksfreiheit entwickelt, und die Eindrücke davon leben unbewußt ſowohl in dem Gefühle der Fürſten als in dem der Völker fort. Es wird noch lange Zeit währen und noch mancher hochherziger Beiſpiele oder bitterer Erfahrungen bedürfen, bevor aus der Ueberzeugung, daß die Stärke der Regierung und die wahren Freiheiten des Volkes ſich gegenſeitig bedingen, und aus der von dieſer Ueberzeugung durchdrungenen Geſinnung eine höhere harmoniſche Staatenordnung erblüht. Von jenen Eindrücken und dem dadurch gegebenen Dualismus wird ſelbſt, mit Ausnahme von Hegel, die philoſophiſche Staatslehre unſerer Zeit mehr oder weniger beherrſcht. Allerdings wird dieſe Wiſſenſchaft, um ſich nicht ganz über ihre Zeit zu verſteigen, nicht durchaus davon abſtrahiren dürfen, jedoch ſo daß ſie immer auf die höhere Auffaſſung möglichſt hinlenkt.

334. Die Mitwirkung der Volksvertretung wird vor Allem bei der Geſetzgebung an ihrer Stelle ſein. Schon die Berathung mit ihr giebt die Gewährleiſtung der gründlichſten und vielſeitigſten Erwägung, was ein weſentliches Moment dabei iſt. Die

1) Hegel Philoſophie des Rechts §. 301. Zuſatz.

Abrathung wird für eine umsichtige Regierung von selbst der Verwerfung des Gesetzes gleich gelten. Wenn jedoch der Staat als die organisirte Einheit von Haupt und Gliedern, und das Gesetz als der Ausdruck des intelligenten Willens dieser Einheit aufgefaßt wird: so muß der Volksvertretung nicht blos eine berathende, sondern eine entscheidende Stimme zustehen[1]). Auf dieses Resultat haben auch die meisten Verfassungskämpfe hingeführt. Eine andere Thätigkeit der Volksvertretung ist die Prüfung des Staatshaushaltes und die Zustimmung zu den dadurch bedingten Steuern[2]). Die großen Aufgaben einer gut geordneten Verwaltung setzen von selbst die Aufbringung der dazu erforderlichen Mittel voraus, und dazu müssen sich die Regierung und das Volk ganz vorzüglich mit Offenheit und Vertrauen die Hand reichen. Der Gang unserer landständischen und Steuerverfassung, die steigenden Staatsbedürfnisse, die Rücksicht auf den bürgerlichen Wohlstand haben jedoch die Mitwirkung der Volksvertretung bei der Besteuerung in den heutigen Verfassungen stark in den Vordergrund gestellt, und es gehört politische Reife und patriotische Gesinnung dazu, dieses wichtige Recht nicht einseitig auszubeuten[3]). Endlich muß der Volksvertretung das Recht zustehen, die Regierung auf die staatlichen Bedürfnisse und auf die Gebrechen der Verwaltung, wie solche in den verschiedenen Schichten der Bevölkerung empfunden werden und zum Bewußtsein kommen, aufmerksam zu machen, die Mittel der Abhülfe in Vorschlag zu bringen, und so die

---

1) Chalybäus Speculative Ethik II. §. 142. 204. legt als wesentlich in das Gesetz den Begriff, der Ausdruck des Wissens und Wollens „Aller," der „wirkliche" Wille Aller zu sein. Allein dieses ist eine willkürliche nirgends zutreffende Fiction. Der Staat ist allerdings die organisirte Einheit Aller: aber das Gesetz ist das, was die dazu bestellten Organe dieser Einheit „nach ihrem eigenen Wissen und Wollen" als Wille „für Alle" vorschreiben.

2) Man sehe das Nähere unten §. 387.

3) Gut sagt Hegel §. 301. Zusatz: „Die Steuern, die die Stände bewilligen, sind nicht wie ein Geschenk anzusehen, das dem Staate gegeben wird, sondern sie werden zum Besten der Bewilligenden selbst bewilligt."

Intelligenz der Regierung aus dem Standpunkt ihrer Einsicht und Erfahrung zu ergänzen. Abgesehen von diesen Einzelnheiten übt aber die Volksvertretung schon dadurch, daß sie ist, auf die Wachsamkeit der Regierung wie auf den politischen Sinn der Unterthanen einen wichtigen belebenden Einfluß aus.

β) Organisation der Volksvertretung.

335. Die große Aufgabe der Zeit ist aber, die Mitwirkung des Volkes in der richtigen Weise zu organisiren. Da die Berufung allgemeiner Volksversammlungen wie in den Staaten des Alterthums nicht mehr ausführbar ist, so kann jene Mitwirkung nur durch Abgeordnete geschehen. Dieses kann einen doppelten Sinn haben. Entweder hat der Abgeordnete blos nach dem Willen und Auftrag seiner Committenten zu handeln und zu stimmen; oder er soll sich seine Ansicht ganz frei, nach seinem Gewissen und seiner Ueberzeugung, erst an Ort und Stelle bilden. Das Erste hat für sich, daß dadurch der Abgeordnete auf den Boden der realen Verhältnisse und Lebensanschauungen gestellt wird; es hat aber gegen sich, daß dann grade der Hauptwortheil verloren geht, den die gemeinschaftliche Berathung zur Bildung einer gründlichen und vielseitigen Ansicht bezweckt. Geht man also von dem zweiten Gesichtspunkt aus, so gewinnt die Vertretung einen ganz andern künstlichen Sinn. Sie bezieht sich nicht auf einen gewissen Bezirk oder Stand, sondern sie bezieht sich auf alle zur Berathung kommenden allgemeinen und besonderen Interessen, und zwar so, daß dabei lediglich die eigene Einsicht maßgebend sein soll. Die Abgeordneten vertreten also, strenge genommen, Niemanden, sondern handeln in ihrem eigenen Namen. Damit aber doch die wirklichen Interessen des Volkes durch sie bestellt werden, und der Begriff von Volksvertretung eine gewisse Wahrheit bleibe, ist zweierlei erforderlich. Erstens müssen die Abgeordneten Männer sein, welche die Einsicht, die Fähigkeit und den guten Willen mitbringen, sich durch gründlichen Austausch der Meinungen über die mannichfaltigsten Fragen und Verhältnisse des öffentlichen Lebens eine selbstständige Ueberzeugung zu bilden. Zweitens müssen sie auch Solche

ſein, die im Volke ſtehend, durch Gleichheit der Geſinnung und Intereſſen mit ihm verbunden, und mit deſſen Wohl und Wehe durch Erfahrung vertraut, die Fähigkeit erlangt haben, auch die allgemeineren Fragen der Geſetzgebung und Verwaltung im Sinne des Volkes zu beſprechen und zu beurtheilen.

336. Um aber die Männer dieſer Art zu finden, muß man von der Anſchauung des wirklichen Lebens ausgehen. Das Wort, Volk, iſt, wie ſchon oben bemerkt, eine Abſtraction; in der concreten Wirklichkeit iſt es eine Zuſammenſetzung vielerlei Kategorien, Perſonenklaſſen oder Stände. Die praktiſchen Erfahrungen und Einſichten, die Einer ſammelt, ſammelt er zunächſt in der Kategorie, der er angehört [1]). Alſo werden zur wahren Volksvertretung durchſchnittlich diejenigen die Geeigneteſten ſein, welche in ihrer Kategorie die Erfahrenſten und Tüchtigſten ſind. Denn erſtens werden ſie über die beſonderen Intereſſen ihrer Kategorie, als die Männer vom Fache, ihre belehrende Stimme und ihr gereiftes Urtheil in die Wagſchale der Berathung legen. Zweitens werden diejenigen, die in einer Sphäre des bürgerlichen Lebens gehörig durchgebildet und bewährt ſind, durchſchnittlich auch über die Fragen von höherem und allgemeinem Intereſſe ſich ein gediegenes und ſelbſtſtändiges Urtheil zu bilden im Stande ſein, jedenfalls mehr als die, welche in keiner Sphäre gründlich zu Hauſe ſind.

337. Da die Abgeordneten das Volk nicht als Abgeordnete eines gewiſſen Bezirkes oder Standes, ſondern nur durch die Gemeinſchaft der Geſinnung und Intereſſen vertreten ſollen, ſo iſt es nicht grade ſchlechthin nothwendig, daß ſie aus Wahlen hervorgehen [1]). Zweckmäßig iſt es allerdings, weil dadurch doch ein Band

1) Man ſehe oben §. 224.

1) Allerdings, ſchreibt Bluntſchli Allgemeines Staatsrecht Buch V. Cap. 7 (6)., iſt die Wahl kein abſolutes Erforderniß. Edm. Burke 1792: „Wo zwiſchen denen in deren Namen gehandelt wird, und denen, welche in derſelben Namen handeln, eine Gemeinſchaft der Intereſſen, eine Verwandtſchaft der Anſichten und Wünſche ſtatt findet, da iſt wirkliche, obgleich nicht förmliche Stellvertretung. In manchen Fällen iſt dieſe wirkliche Stellvertretung beſſer als die förmliche, in welcher die Vertreter

mehr zwischen ihnen und dem Volke ist, und weil sich nicht leicht ein anderer befriedigender Weg finden läßt. Die Wahlen sind jedoch die Seite der Verfassung, die den größten Zufälligkeiten ausgesetzt und dadurch von Gefahren bedroht ist, wogegen nur die richtige Zusammensetzung der Wahlkörper schützen kann. Diese müssen daher so eingerichtet sein, daß die Wähler, durch ihr wohlverstandenes gemeinschaftliches Interesse zur Betheiligung an der Wahl angetrieben, mit Einsicht und selbstständigem Urtheil die Tüchtigsten und Würdigsten auszuwählen befähigt sind. Eine Bildung der Wahlcollegien blos nach der Kopfzahl oder auch nach dem Census wirft die Urtheilsfähigen und Urtheilslosen durch einander, und vermag unter den Wählern nicht ein lebendiges Band und gemeinschaftliches Bewußtsein zu stiften; sie führt daher entweder Gleichgültigkeit oder künstliche Einflüsse und Agitationen im Gefolge. Anders ist es, wenn die Wähler nach den Berufsklassen oder Ständen geschieden und, wie oben bemerkt, auf die Wahl des Tüchtigsten in jeder Kategorie angewiesen sind. Es wären also die verschiedenen Berufsklassen nach dem dermaligen Zustande der Gesellschaft in jeder Provinz oder in jedem Kreise genau zu organisiren, und aus jeder derselben die angemessene Zahl durch directe oder indirecte Wahlen zur Landesvertretung zu entsenden.

338. Daß diese Form, und sie allein, der Natur des organischen Staates und der Aufgabe der Volksvertretung entspreche, haben gewichtige Stimmen ausgesprochen. Hegel schreibt: „In dem *ständischen* Elemente der gesetzgebenden Gewalt kommt der *Privatstand* zu einer *politischen Bedeutung* und Wirksamkeit. Derselbe kann nun dabei weder als eine ungeschiedene Masse, noch als eine in ihre Atome aufgelöste Menge erscheinen, sondern als das, *was er bereits ist*, nämlich unterschieden in

---

von denen, an deren Statt sie zu handeln haben, erwählt sind. Das Volk kann sich in seiner Wahl täuschen, selten täuscht die Gemeinschaft der Gesinnungen und Interessen. Allein jene wirkliche Stellvertretung hat keine lange und sichere Dauer, wo sie nicht, wenigstens zum Theil, auf die förmliche gestützt ist."

den auf das substantielle Verhältniß und in den auf die besonderen Bedürfnisse und die sie vermittelnde Arbeit sich gründenden *Stand*. Nur so knüpft sich in dieser Rücksicht wahrhaft das im Staate wirkliche *Besondere* an das Allgemeine an. — Der Staat ist wesentlich eine Organisation von solchen Gliedern, die *für sich Kreise* sind, und in ihm soll sich kein Moment als eine unorganische Menge zeigen. *Die Vielen* als Einzelne, was man gerne unter Volk versteht, sind wohl ein *Zusammen*, aber nur als die *Menge*, eine formlose Masse, deren Bewegung und Thun eben damit nur elementarisch, vernunftlos, wild und fürchterlich wäre. Wie man in Beziehung auf Verfassung noch vom *Volke*, dieser unorganischen Gesammtheit, sprechen hört, so kann man schon zum Voraus wissen, daß man nur Allgemeinheiten und schiefe Deklamationen zu erwarten hat. — In so fern die Abgeordneten von der bürgerlichen Gesellschaft abgeordnet werden, liegt es unmittelbar nahe, daß dieß diese thut *als das, was sie ist*, somit nicht als in die Einzelnen atomistisch aufgelöst und nur für einen einzelnen und temporairen Akt sich auf einen Augenblick ohne weitere Haltung versammelnd, sondern als in ihre ohnehin konstituirten Genossenschaften Gemeinden und Korporationen gegliedert, welche auf diese Weise einen politischen Zusammenhang erhalten" [1]). In derselben Weise hat sich auch ein anderer tiefsinniger Denker ausgesprochen [2]).

339. Vortrefflich äußert sich über diese Frage auch Bluntschli: „Gewöhnlich werden die stimmberechtigten Staatsbürger in eine Anzahl von *Wahlkreisen* vertheilt, ohne Rücksicht auf ihre besonderen Eigenschaften, und jedem Wahlkreise nach der *Kopfzahl* seiner Glieder oder der Bevölkerung, die er umschließt, eine Anzahl Repräsentanten zugetheilt. Die *Mehrheit* wählt, und die Minderheit wird dann nicht weiter berücksichtigt. Diese Einrichtung empfiehlt sich meistens durch die Allgemeinverständlichkeit einfacher arithmetischer Verhältnisse und durch die demokratische

1) Hegel Philosophie des Rechts §. 303. 308.
2) Chalybäus Speculative Ethik II. §. 206. 207.

Betonung der Gleichheit Aller. Vor einer organiſchen Erkenntniß des Staates erſcheint ſie als roh und ungenügend. Weder die Vollſtändigkeit noch die Wahrheit der Volksrepräſentation finden in ihr Garantien. Es iſt nur zufällig, wenn die verſchiedenartigen Intereſſen des Handels, der Fabrication, der Handwerke, der Landwirthſchaft, wenn ferner die Intereſſen der Bildung und Wiſſenſchaft, wenn die Kenntniß des Rechts hinreichende Vertretung erhalten; die Wahlart ſelbſt weiß von alledem nichts. Sie hat wenig Gewähr in ſich, daß wirklich die tugendhafteſten und einſichtsvollſten Männer gewählt werden. Nur allzu oft waren und ſind dieſe Wahlen ein Spiel der Parteien und ihrer Leidenſchaften. Anſtatt einer Vertretung der Volksintereſſen gingen und gehen aus ihnen nur zu häufig Verſammlungen hervor, in welchen die politiſchen Leidenſchaften und Vorurtheile vornehmlich repräſentirt ſind, und die wirklichen und dauernden Intereſſen des Volkes den wechſelnden Stimmungen der Parteien unbedenklich hingeopfert werden. Weit beſſer und dem Repräſentativſyſtem in Wahrheit zuſagender iſt die Eintheilung des Volks nach den wichtigſten *Gruppen der Berufs- und Lebensweiſe*, ſo daß unter den Wählern ſelbſt eine *Gemeinſchaft der Anſchauung und der Intereſſen* ſtattfindet, und ein geſundes und freies Urtheil über die Tüchtigkeit der Candidaten vorausgeſetzt werden kann, für den Staat aber eine wahre Vertretung aller großen Beſtandtheile und Intereſſen des geſammten Volkes in richtigen Verhältniſſen geſichert wird. Es iſt ein großer Irrthum, daß eine derartige *ſtändiſche Vertretung* dem mittelalterlichen ſtändiſchen Syſtem, nicht dem modernen Repräſentativſyſtem angehöre. Sie entſpricht vielmehr der Grundidee der Volksrepräſentation, welche ein wahres Bild des Volkes ſein ſoll, durchaus, und iſt erſt deren wirkliche Erfüllung“ [1]). In demſelben Sinne ſpricht ſich Trendelenburg aus, der gut hervorhebt, daß ſelbſt „die Unterſchiede nach dem Cenſus nur ein zweifelhafter Nothbehelf ſind, der nach der allgemeinen Erfahrung in der Bewegung der Dinge nicht

1) Bluntſchli Allgemeines Staatsrecht Buch V. Cap. 7 (6).

Stand hält, weil ihnen ein tieferer ethiſcher Unterſchied gebricht“ [2]). Sehr bündig ſagt Dahlmann: „Als gleichartige Maſſe zeigt ſich das Volk bloß im berufsloſen Pöbel“ [3]).

γ) Die Lehren der Geſchichte.

340. Eine gewiſſe Betheiligung der Unterthanen an der Regierung durch Mitberathung und Beſchließung iſt ein Bedürfniß des germaniſchen Freiheitsgefühls, das ſich in allen Umwandlungen der deutſchen Verfaſſung in mannichfaltigen Formen geltend gemacht hat. Dieſes Freiheitsrecht heftete ſich insbeſondere an den großen Grundbeſitz, der theils bei den Stiften und Klöſtern theils bei der Ritterſchaft des Landes war. Das Aufblühen der Städte machte, namentlich zum Zwecke der Beſteuerung, auch deren Zuziehung nothwendig. So wurden die Landtage aus den Prälaten, der Ritterſchaft und den Abgeordneten der Städte zuſammengeſetzt: hin und wieder wurden auch Vertreter des Bauernſtandes beigezogen. Jeder Stand hatte dem Landesherrn gegenüber ſeine hiſtoriſch begründeten Freiheiten, Rechte und Pflichten: ſeine Abgeordneten waren die Häupter aus ſeiner Mitte; dieſe prüften und erwogen lediglich von ihrem Standpunkte aus die gemachten Vorlagen und Anſinnen, und gaben auch ſo, jeder Stand als eine Curie für ſich, ihre Stimmen. Der Vorzug dieſer Einrichtung beſteht darin, daß die Vertreter die erfahrenſten und angeſehenſten Männer ihres Standes ſind, daß ſie die Abſichten und Intereſſen derer, wovon ſie entſendet ſind, genau kennen und in deren Geiſte wirken, daß alſo hier der Gedanke der Vertretung eine volle Wahrheit iſt. Mangelhaft iſt jedoch dieſes Syſtem darin, daß die Beſonderheit der Stände ausſchließlich in den Vordergrund geſtellt, dadurch der Standesgeiſt genährt und die unbefangene Würdigung der höheren allgemeinen Intereſſen gefährdet wird. Allerdings trat dieſer Nachtheil weniger hervor, weil nach dem damaligen einfachen Zuſtande der Geſellſchaft jene drei Stände dieſelbe wirklich erſchöpfend re-

2) Trendelenburg Naturrecht §. 207.

3) Dahlmann Politik §. 143.

präſentirten. Die Geſchichte der landſtändiſchen Verfaſſung zeigt daher viele Beiſpiele, wo in dieſer Form die gemeine Wohlfahrt und Freiheit ſehr würdig und nachdrücklich vertreten wurden.

341. Im Gegenſatze zu dieſer Verfaſſung hat das nach der engliſchen Art in Frankreich ausgebildete und anderwärts vielfach nachgeahmte Repräſentativſyſtem den Grundgedanken an die Spitze geſtellt, daß der Abgeordnete nicht einen Stand, nicht ſeinen Bezirk oder ſeine Wähler, ſondern das ganze Volk vertreten und dabei lediglich nach ſeiner Ueberzeugung ſtimmen ſolle. Man hätte damit, um die Tüchtigkeit der Wahlen zu ſichern, die Unterſcheidung des Volkes nach Berufsklaſſen verbinden und ſowohl das Wahlrecht als die Wählbarkeit auf die Mitglieder jeder Klaſſe beſchränken ſollen[1]). Man hat jedoch bei der Bildung der Wahlkreiſe blos eine gewiſſe Kopfzahl zum Maßſtab genommen, und es wird von den in dieſer Kopfzahl Wahlberechtigten, direct oder indirect durch von ihnen gewählte Wahlmänner, ein Abgeordneter des Kreiſes gewählt. Die Natur der Sache und die Erfahrung zeigen aber an dieſem Syſtem große Gebrechen. Erſtens fehlt es den Wählern unter einander an jeder organiſchen Gliederung und Gemeinſchaftlichkeit. Die Folgen davon ſind Gleichgültigkeit der Einen, Parteiagitationen der Anderen, womit die mannichfaltigſten Künſte der Täuſchung Hand in Hand gehen. Dieſe Mängel werden auch durch indirecte Wahlen nicht gehoben, nach Umſtänden eher vermehrt. Zweitens begründet die richtige Wahlart von ſelbſt zwiſchen den Wählern und dem Gewählten ein auf der erprobten Gemeinſchaft der Geſinnung und Intereſſen beruhendes Vertrauen, welches auch demſelben bei ſeinen nach eigener Einſicht zu bildenden Abſtimmungen zur Seite bleiben wird. Hingegen die falſche Wahlart, wo die Wähler den zu Wählenden nur unbeſtimmt oder auf Empfehlung Anderer kennen, regt gleich vom Anbeginn das Mißtrauen auf, ob er wirklich auch im Sinne der Wähler ſtimmen werde. Um ſich deſſen zu verſichern, fordert man ihm ſein politiſches Glaubensbekenntniß oder ein verpflichtendes Programm

1) Die Gründe ſind in §. 335—337. ausgeführt.

ab, ſetzt alſo bei ihm, im Widerſpruch mit dem Grundgedanken der Verfaſſung ſelbſt, eine bereits feſt gebildete Anſicht voraus, die er ſich doch erſt durch die gemeinſchaftliche Berathung bilden ſoll, und bringt ihn ſo in Gefahr, worin kein gewiſſenhafter Mann ſich begeben darf, entweder eine gegebene Zuſage zu brechen oder einer Ueberzeugung, die er ſpäter als die beſſere erkennt, nicht folgen zu dürfen [2]). Andere an dieſen falſchen Standpunkt ſich anſchließenden Folgen ſind das bleibende Beſtreben der Wähler die Ueberzeugung ihres Abgeordneten zu beherrſchen, ihn wegen ſeiner Abſtimmungen zur Rechenſchaft zu ziehen, Zuſendung von Mißtrauensvota, Aufforderung ſein Mandat niederzulegen, was Alles dem Grundprincipe und Zweck dieſer Verfaſſung ſchnurſtracks widerſpricht, indem es die Leidenſchaft der Maſſen an die Stelle ruhiger Erwägung ſetzt [3]).

342. Ein dritter mit dem falſchen Wahlſyſtem insgemein verbundener Uebelſtand iſt, daß der Abgeordnete nicht nothwendig aus den Eingeſeſſenen des Wahlbezirkes zu wählen iſt, ſondern aus allen Staatsangehörigen gewählt werden kann. Dadurch hört jede perſönliche Beziehung zu den Wählern vollends auf; die Wahl wird Sache des Zufalls, der Empfehlung, der Bewerbung, welche durch Anpreiſungen in den öffentlichen Blättern und durch perſönliches Erſcheinen mit einem mundgerecht gemachten Programm unterſtützt wird. Dieſe Nachtheile ſind auch weit größer als die, daß bei dem richtigen Wahlmodus etwa das eine oder andere politiſche Talent nicht zur Wahl gelangt, indem dieſen die Preſſe oder der Beamtenſtand noch hinreichende Möglichkeit, ſich nützlich

---

2) Dahlmann Politik §. 176. „Keine Vollmachten dürfen den Deputirten an den Willen ſeiner Wähler binden; denn die Kammern ſollen Geſetze geben und nicht das Volk, nicht die Wähler.“ — In demſelben Sinne äußert ſich ſehr nachdrücklich auch Bluntſchli Allgemeines Staatsrecht Buch V. Cap. 15 (14).

3) Dahlmann Politik §. 140. „Jedweder ſtimmt nach Gewiſſen und nach der Einſicht, die er mitbringt, oder die ihm durch die Berathſchlagung mit ſeinen Mitſtänden zuwächſt. Keine Verantwortlichkeit gegen die Wähler; kein Recht dieſer ihre Vollmacht zurückzunehmen.“

zu machen, darbieten. Viertens endlich gewährt die falſche Wahlart keine Garantie, daß die beſonderen Intereſſen der verſchiedenen Lebens- und Berufskreiſe, die doch von der größten Bedeutung ſind, neben den allgemeinen in der angemeſſenen Weiſe vertreten werden. Wenn man auch den Begriff der Vertretung nicht mehr wie ſonſt ausſchließlich auf ſie bauen will, ſo iſt es doch das andere Extrem, ſie principiell zu ignoriren [1]).

δ) Von der erſten Kammer.

343. Wenn durch die Wahlen der Zweck immer ſicher erreicht würde, alle ſtaatlichen Intereſſen, des Ganzen wie der Einzelnen, vollſtändig und gleichmäßig durch dazu ganz geeignete Männer repräſentirt zu ſehen, ſo wäre eine einzige Kammer hinreichend. Allein die in den gewöhnlichen Schichten des Volkes ſich entwickelnde Intelligenz wird doch vorherrſchend durch das Gefühl der ihnen zunächſt liegenden Intereſſen beſtimmt und dieſer Geiſt geht von ſelbſt auch in ihre Wahlen über. Die höhere ſtaatliche Auffaſſung nnd Geſinnung wird durchſchnittlich nur in den beſonderen Kreiſen einheimiſch ſein, die durch die Unabhängigkeit ihrer Lage, ihre Bildung und ihren höheren Lebensberuf dazu befähigt ſind. Es gehört daher zur Natur des organiſchen Staates dieſem Elemente ſeine beſondere Vertretung und zwar ſo zu gewähren, daß es als das höhere Geiſtige gegen das Uebergewicht der Maſſe unbedingt ſicher geſtellt iſt. Daher die Nothwendigkeit einer erſten Kammer, welche der zweiten mit gleichen Rechten zur Seite ſteht. In ihr wird ſich nach ihrer Zuſammenſetzung von ſelbſt ein mehr zur Erhaltung des Beſtehenden geneigter Geiſt fixiren, welcher die von der Volkskammer ausgehende allzu große Bewegung mäßigt, und in allmähliger Verſtändigung für die nöthigen Neuerungen

1) Zur genaueren Vergleichung des älteren ſtändiſchen und des modernen Repräſentativſyſtems iſt lehrreich: (Jarcke) Die ſtändiſche Verfaſſung und die deutſchen Conſtitutionen. Leipzig 1834. Den Weg der nothwendigen Vermittlung beider Syſteme zeigt Stahl Philoſophie des Rechts Th. II, 2. §. 101—104. 108. 109 (89—93. 97. 98).

die rechte Zeit und das rechte Maß finden läßt. Vor allem wichtig iſt eine erſte Kammer für die Krone, welche, der Volkskammer allein gegenüber geſtellt, ſich mit ihrem Nein kaum zu behaupten vermöchte. Eine erſte Kammer iſt daher für die Monarchie unentbehrlich, und zwar um ſo mehr, je breiter die Baſis iſt, worauf die Volkskammer aufgeführt iſt [1]). Es gehört aber zu den ſchwierigſten Aufgaben der politiſchen Kunſt eine ſolche, wo ſie nicht ſchon iſt, zu ſchaffen. Es werden dann die Elemente dazu mit ſorgfältigſter Berückſichtigung der hiſtoriſch gegebenen Zuſtände in dem großen Grundbeſitz, in dem Landesadel, in den großen Körperſchaften, in hervorragenden Vertretern der Intelligenz, geſucht werden müſſen. Alles wird jedoch nicht helfen, wenn ſich nicht in der erſten Kammer und in den ihr zur Unterlage dienenden Ständen der traditionelle politiſche Geiſt entwickelt, welcher, indem er Uebereilungen abwehrt, den nothwendigen Verbeſſerungen mit hellem Blicke bereitwillig entgegenkommt. Umgekehrt wird ſich die politiſche Reife eines Volkes in der Achtung bethätigen, die es einem ſolchen Staatskörper auch da erweiſt, wo deſſen Anſchauung augenblicklich mit der der Volksvertretung nicht zuſammentrifft. Eben darin ſollte man England mehr als geſchieht zum Vorbild nehmen [2]).

f) Die öffentliche Meinung.

344. Von dem politiſchen Leben iſt die Mitwirkung der öffentlichen Meinung unzertrennlich; ja es beruht darin ſeine eigentliche Kraft. Sie drückt in ihrem normalen Zuſtande die in den zum politiſchen Fühlen und Denken befähigten Schichten des Volkes vorherrſchende Auffaſſung und Beurtheilung der öffentlichen Einrichtungen, Bedürfniſſe und Anordnungen nach Maßgabe des ungekünſtelten praktiſchen Verſtandes aus, und iſt daher

---

1) Dafür erklären ſich auch Dahlmann Politik §. 144. 145., Bluntſchli Allgemeines Staatsrecht Buch V. Cap. 6 (5), Trendelenburg Naturrecht §. 186. Anderer Meinung iſt Chalybäus Speculative Ethik II. §. 208.

2) Man ſehe darüber das Zeugniß des Benjamin Conſtant (§. 240).

für die Regierung ein eben ſo wichtiger Wegweiſer als durch ihre Zuſtimmung eine kräftige Unterſtützung. Etwas der Art findet ſich bei jedem Volke, wenn es nicht durch das unbedingte Vertrauen zu der Regierung erſetzt wird, was aber eigentlich auch eine Form der öffentlichen Meinung iſt. Der reale Kern und Antrieb derſelben iſt das Intereſſe am Guten, Gerechten, allgemein Menſchlichen, wofür das Volk einen merkwürdigen ſicheren Inſtinct hat [1]). Dazu kommen jedoch die mancherlei Zufälligkeiten, welche die Stimmungen des Augenblickes, beſchränkte Auffaſſung und Leidenſchaften mit ſich führen. Es iſt daher die Aufgabe der Regierung, das in der öffentlichen Meinung Richtige zu beachten, das Irrige durch Wort und That zu widerlegen. Eben dieſe Wechſelwirkung und dieſer Kampf iſt es, was die Regierung auf der Höhe ihrer Aufgabe erhält und ihre Ueberlegenheit ſichert. Das richtige Verhältniß wird durchſchnittlich dieſes ſein, daß die Regierung die öffentliche Meinung zu befriedigen trachte, nicht aber ihr dienſtbar ſei [2]).

345. Der Werth der öffentlichen Meinung iſt durch die politiſche Erziehung und Reife des Volkes bedingt. Dieſe iſt in der Hauptſache das Werk der Zeit und der Ereigniſſe; ſie kann aber auch durch künſtliche Mittel befördert werden. Das Eine iſt die Organiſation der Gemeinden, Corporationen und Stände, wodurch den Einzelnen auf dem Wege der Erfahrung die Gelegenheit zur Bildung eines klaren praktiſchen Urtheils über öffentliche Dinge gegeben wird. Das Andere iſt die angemeſſene Oeffentlichkeit der Verwaltung, insbeſondere die der ſtändiſchen Verhandlungen, indem durch den hier Statt findenden lebendigen Gedankenaustauſch zwiſchen der Regierung und der Volksvertretung das Volk ganz vorzüglich zur Einſicht in die Aufgaben und Schwie-

---

1) Gut nennt Trendelenburg Naturrecht §. 210. dieſen ſittlichen Kern der öffentlichen Meinung „das die Ereigniſſe begleitende und treibende öffentliche Gewiſſen.“

2) Gute Bemerkungen findet man bei Stahl Philoſophie des Rechts II, 2. §. 136. 137 (107. 108), Hegel Philoſophie des Rechts §. 316—318.

rigkeiten der Staatsführung angeleitet wird [1]). Das dritte Erziehungsmittel ist die politische Literatur. Der Maßstab der politischen Reife wird aber immer die Enthaltsamkeit von dem oberflächlichen Aburtheilen oder Nachsprechen und die Selbstbeherrschung sein, welche Dahlmann mit dem ernsten Worte auferlegt: „Der Einzelne muß zuvor in seinem eigenen Wesen die billig herrschenden Gewalten von den billig dienenden unterscheiden lernen, ehe er von Staatssachen zu urtheilen unternimmt" [2]).

346. Durch die seit der ersten französischen Revolution in der europäischen Menschheit eingetretenen Ereignisse ist die politische Erziehung der Völker rasch fortgeschritten, und das Freiheitsgefühl und die dadurch bestimmte öffentliche Meinung haben eine ungewöhnliche Stärke und Bedeutung erlangt. Es hat sich aber auch durch herbe Erfahrungen die Wahrheit herausgestellt, daß dieses zur wahren Freiheit und zum wahren Glücke der Völker nicht genügt, wenn nicht damit deren moralische Erziehung Hand in Hand geht. Ein dieser Zeiten sehr kundiger Staatsmann schreibt darüber Folgendes: „Die Freiheit bedarf der Tugend. Die Völker sind nur dann fähig sich selbst zu regieren, wenn die Seelen sich selbst vollständig in der Gewalt haben. Was unserer Zeit fehlt, ist eben die feste Herrschaft der Seelen über sich selbst. Bis dahin ist die politische Erziehung Frankreichs hauptsächlich

---

1) Schon 1824 sagte darüber Hegel Philosophie des Rechts §. 315. Folgendes: „Die Oeffentlichkeit der Ständeversammlungen ist ein großes, die Bürger vorzüglich bildendes Schauspiel, und das Volk lernt daran am Meisten das Wahrhafte seiner Interessen kennen. Es herrscht in der Regel die Vorstellung, daß Alle schon wissen, was dem Staate gut sey, und daß es in der Ständeversammlung nur zur Sprache komme; aber in der That findet grade das Gegentheil statt; erst hier entwickeln sich Tugenden, Talente, Geschicklichkeiten, die zu Mustern zu dienen haben. Freilich sind solche Versammlungen beschwerlich für die Minister, die selbst mit Witz und Beredsamkeit angethan seyn müssen, um den Angriffen zu begegnen, die hier gegen sie gerichtet werden; aber dennoch ist die Oeffentlichkeit das größte Bildungsmittel für die Staats-Interessen überhaupt."

2) Dahlmann Politik §. 8.

auf zwei Wegen geſchehen, durch Bücher und durch Revolutionen; zwei ſehr unzureichende oder ſehr verkehrte Mittel, wenn ein Volk ſich ſelbſt zu regieren lernen ſoll. Die Bücher geben denen, die daraus ihre politiſche Bildung ſchöpfen ſollen, insgemein ein etwas unbeſtimmtes und eingebildetes Wiſſen, welches mehr zum theoretiſchen Abſprechen und Kritiſiren als zum praktiſchen Urtheilen und Handeln fähig macht. Die Revolutionen ſind eine allgemeinere und wirkſamere Schule; ihre politiſchen Lehren dringen überall hin, jedoch nicht um allenthalben wahre und patriotiſche Einſichten zu verbreiten. Sie wecken und ſchärfen die Geiſter, drängen ſie aber auch in falſche Bahnen; ſie machen die Herzen ſchlecht, kalt, ſtumpf; ſie verbreiten den Cultus der Lüge und der Gewalt, nicht den des Rechts und der Freiheit. Die ganze Zukunft ſteht in Gefahr, wenn die Sorge dafür in die Hand ſolcher ſo wenig und ſo ſchlecht zum Regieren erzogener Geſchlechter gelegt iſt“ [1]).

g) Die politiſche Preſſe.

347. Ein ſehr wichtiger Beſtandtheil des öffentlichen Lebens iſt die Beſprechung der öffentlichen Angelegenheiten durch die Tagespreſſe. Dieſe hat die Aufgabe, die politiſche Einſicht, wie ſie in der Wiſſenſchaft, in der ſtaatsmänniſchen Erfahrung und in dem Leben des Volkes herangereift iſt, in populärer Form auf die täglichen Ereigniſſe anzuwenden, und dadurch denen, die ſich dafür intereſſiren, ein Urtheil möglich zu machen. Sie iſt daher richtig behandelt einerſeits ein überaus wichtiges politiſches Erziehungsmittel des Volkes und der öffentlichen Meinung, andererſeits durch die Zuſtimmung und Widerſprüche, die ſie weckt, für die Regierung ein Fingerzeig der ſich bildenden oder gebildeten Anſichten und Stimmung. Ueberhaupt aber iſt ſie durch den weit reichenden geiſtigen Einfluß, den ſie der ſchriftſtelleriſchen Thätigkeit, durch die mit Unterhaltung gemiſchte Belehrung, die ſie dem Unkundigen, durch den täglichen Reiz, den ſie der gebildeten Geſellſchaft gewährt, ein Gemeingut, worüber der Freiheitsgeiſt mit

1) Guizot L'église et la société chrétiennes p. 143—145.

einer ganz besonderen Aufmerksamkeit wacht, welche deren Behandlung zu einer der schwierigsten Aufgaben der Gesetzgebung und Verwaltung macht.

348. Um diese Aufgabe zu lösen, ist vor Allem ins Auge zu fassen, daß die politische Tagespresse eine literärische Thätigkeit durchaus eigenthümlicher Art ist. Sie wirkt gleichzeitig auf eine große Masse aufmerksamer Zuhörer, und kann in so fern der Rede in einer großen Volksversammlung verglichen werden; sie ruft durch ihre bündige populäre Form und durch das Ansehen des gedruckten Wortes bei dem großen Kreise der Leser Eindrücke hervor, die nicht leicht zu verwischen sind; sie vermag durch ihr tägliches Erscheinen der öffentlichen Meinung eine nachhaltige Richtung zu geben; sie hat in den auftauchenden Tagesfragen, Regierungsmaßregeln und praktischen Interessen ein Gebiet zum Gegenstande, wo Jeder in Lob und Tadel und mit Leidenschaft Partei zu nehmen allzu leicht geneigt ist; sie bildet eine tief in die Gemüther und in die Gesinnung eingreifende Macht, deren Einfluß über das bloße Urtheilen hinaus das Gebiet der unmittelbaren That berührt, und welche daher durch ihre Zustimmung eben so sehr die Regierung stärken als durch den ihr erregten Widerspruch schwächen und ihr Verlegenheiten bereiten kann.

349. Eine andere Eigenthümlichkeit der politischen Tagespresse ist, daß dieselbe nicht nur wie jede wissenschaftliche Veröffentlichung Gründlichkeit und Wahrheitsliebe verlangt, sondern daß diese Letztere die häufig wiederkehrende Veranlassung hat, sich auch im augenblicklichen Gegensatz zur Regierung bewähren und ihre Probe als politischer Freimuth bestehen zu müssen. Hierauf beruht nicht nur der Werth, den sie als Mittel der Belehrung für das Volk wie für die Regierung haben kann, sondern es liegt auch in der Offenheit ihrer Kritik für das urtheilende Publikum ihr hauptsächlicher Reiz und eine Befriedigung, die selbst für die Regierung nicht unvortheilhaft wirkt[1]). In der der öffentlichen

1) Nicht ohne Grund sagte Hegel Philosophie des Rechts §. 317.: „Das Princip der modernen Welt fordert, daß, was jeder anerkennen soll,

Rede geſtatteten Freiheit fühlt ſich Jeder mit geehrt, in deren Beſchränkung mit verletzt. Dieſes ſind die mächtigen Gründe, worauf ſich die Anforderung der Freiheit der politiſchen Preſſe ſtützt [2]). Natürlich hat aber dieſe Freiheit, wie jede Freiheit, ihre ſittlichen und rechtlichen Schranken. Erſtens an der Pflicht der Wahrhaftigkeit, die hier um ſo größer iſt, je weiter der Kreis iſt, worauf die Täuſchung und Unwahrheit wirkt. Zweitens an dem Recht auf Ehre, welches gegen dieſe wie gegen jede Meinungsäußerung in der entſprechenden Weiſe geſchützt ſein muß. Drittens an der in der Natur des Staates begründeten Pflicht, mit dem Freimuth der Beurtheilung in der Form die Mäßigung und Achtung zu verbinden, welche man der Regierung und ihren Organen, den beſtehenden Geſetzen und öffentlichen Anordnungen ſchuldig iſt [3]).

350. Die ſchwierige Frage iſt aber, wie und durch wen dieſe Beſchränkungen der Preßfreiheit aufrecht zu halten ſind? So viel verſteht ſich von ſelbſt, daß die Mißbräuche der Preſſe, in ſo fern ſie Vergehen gegen Privatperſonen oder gegen den Staat bilden, in den Strafgeſetzen vorgeſehen und mit Strafen bedroht ſein müſſen. Seit der Erfindung der Buchdruckerkunſt iſt aber auch eine Präventivmaßregel aufgekommen, nämlich daß die Schrift vor ihrem Erſcheinen einer Cenſurbehörde vorgelegt werden muß, welche nach ihrem Ermeſſen die Veröffentlichung unterſagen kann. Dieſe Einrichtung hat unbeſtreitbar für ſich, daß durch die ſchlechte Preſſe ein Schaden geſtiftet werden kann, welcher durch die nach-

---

ſich ihm als ein Berechtigtes zeige. Außerdem aber will jeder noch mitgeſprochen und mitgerathen haben. Hat er ſeine Schuldigkeit, das heißt ſein Wort dazu gethan, ſo läßt er ſich nach dieſer Befriedigung ſeiner Subjectivität gar Vieles gefallen."

2) Gut ſagt Trendelenburg Naturrecht §. 210.: „Es gehört zur Vollendung des Menſchen im Großen, mit welchem ſich auch erſt der Einzelne vollendet, daß er in der öffentlichen Meinung ſein ſittliches Bewußtſein ausbilde und empfinde; und der Rede und der Schrift und dem Druck gebührt die Freiheit, welche hierzu führt."

3) Sehr ſcharf und lehrreich äußert ſich darüber nach ſeiner philoſophiſchen Weiſe Hegel §. 319.

folgende Strafe gar nicht gut zu machen ist, daß vielmehr durch dieselbe das Interesse des Publikums an der Schrift und deren Verfasser oft noch gesteigert, die zuerkannte Strafe durch Theilnahmebezeugungen und Geldbeiträge illusorisch gemacht, und dadurch die öffentliche Meinung verworren und verdorben wird. Gegen die Censur spricht jedoch überwiegend, daß davon eine Bevormundung und ein Schein von Willkür unzertrennlich ist, den unsere Zeit nicht mehr erträgt; daß unseren geistig so entwickelten Zuständen gegenüber die geschickte Handhabung der Censur Männer von einer Höhe der Intelligenz und einer Umsicht erfordert, deren ein Staat für diese undankbare Function nicht leicht die hinreichende Zahl besitzt; und daß durch eine engherzige und ungeschickte Censur nicht nur die öffentliche Meinung und das Freiheitsgefühl empfindlich verletzt, sondern auch die Regierung selbst auf das Aeußerste compromittirt wird [1]). Deshalb ist jetzt die Censur in den meisten Ländern abgeschafft.

351. Die Androhung von Strafen mag bei den gewöhnlichen literärischen Veröffentlichungen gegen den Mißbrauch der Presse genügen; die Eigenthümlichkeiten der politischen Tagespresse machen jedoch bei dieser besondere Maßregeln theils nothwendig theils rathsam. Erstens ist dieselbe eine wesentlich für das öffentliche leicht erregbare Leben des Augenblicks bestimmte und in dasselbe eingreifende Thätigkeit, deren Ueberschreitung daher auch augenblicklich entgegen zu treten für das Allgemeine von dringender Wichtigkeit sein kann. Um dieses möglich zu machen, muß das Blatt gleichzeitig mit seinem Erscheinen der Polizeibehörde mitgetheilt werden, welche dasselbe, wenn sie darin ein Preßvergehen erblickt, mit Beschlag belegen kann, jedoch in schnellster Frist die richterliche Entscheidung veranlassen muß. Zweitens ist die Herausgabe eines politischen Tagesblattes eine stetige politische

1) Aus diesen und anderen Gründen erklärte Stahl schon 1846 die Abschaffung der Censur für rathsam, Philosophie des Rechts II, 2. §. 111. Zweite Auflage. In diesem Geiste äußert sich auch Trendelenburg Naturrecht §. 210.

Thätigkeit von nachhaltiger und weitgreifender Wirkung für das Volk wie für die Regierung. Es ist daher durchaus gerechtfertigt, daß dieselbe nur solchen Männern anvertraut sei, welche durch ihre Bildung und gesellschaftliche Stellung eine gewisse Garantie für die Erfüllung ihrer Aufgabe darbieten. Sie ist ein geistiger Geschäftsbetrieb, ein Gewerbe höherer Art, welches daher an Concessionen und Cautionen gebunden werden kann. Drittens giebt es eine gewisse Bürgschaft größerer Zurückhaltung und Umsicht, wenn die Verfasser der Artikel in einem Tagblatt verpflichtet sind, sich dazu durch ihre Namensunterschrift zu bekennen; auch lernt dadurch das Publikum die Wortführer besser unterscheiden und beurtheilen. Viertens erfordert die Pflicht der Wahrhaftigkeit und Gerechtigkeit, daß ein Blatt, welches einen persönlichen Tadel oder Angriff aufgenommen hat, gehalten sei, alsbald auch die Vertheidigung unentgeltlich aufzunehmen, weil die Vertheidigung in einem andern Blatte und vor einem andern Publikum den erlittenen Nachtheil nicht sicher gut macht. Diese Bestimmungen sind auch zum Theil in die neueren Preßgesetze aufgenommen.

352. Alle diese Maßregeln genügen aber nicht, sondern die Wichtigkeit der politischen Presse macht es der Regierung zur Pflicht, derselben eine große Aufmerksamkeit zu widmen, das was sie Gutes bringt zu benutzen, ihrer schlechten Richtung in der geeigneten Weise zu begegnen und auf die Bildung der öffentlichen Meinung belehrend und fördernd einzuwirken. Der Gegenstand ist wichtig genug, um dafür eine eigene Institution zu schaffen, wodurch Männer von wissenschaftlichem Rang und politischer Einsicht den ehrenvollen Beruf erhielten, in jenem Sinne geistig thätig zu sein [1]). Es würde dadurch auch eine Schule für talentvolle politische Schriftsteller angebahnt, woran es auf Seiten der Regierungen so sehr fehlt. Jedenfalls muß die Staatsregierung in der augenblicklichen Berichtigung von gegen sie angeführten falschen Thatsachen wachsam sein. Das beste Mittel gegen die Mißbräuche

1) So bemerkt mit Recht Bluntschli Allgemeines Staatsrecht Buch XII. Cap. 4.

der Presse ist aber für die Regierung immer eine mit Offenheit und Würde geführte Verwaltung, und gegen persönliche Angriffe eine auf ihr gutes Gewissen gestützte Gleichgültigkeit und großartige Verachtung [2]). Gegen die ganz ausartende Presse oder in stürmischen Zeiten darf aber die Regierung auch strenge Maßregeln nicht scheuen, und sie wird dazu als zu einem nothwendigen Acte der Selbsterhaltung alle Wohldenkenden auf ihrer Seite haben [3]).

h) Die politischen Vereine.

353. Das politische Interesse führt bei einem Volke leicht dahin, daß sich stehende Vereine bilden, entweder um durch Besprechung politischer Fragen sich über eine gemeinschaftliche Ansicht zu einigen, oder zu praktischen socialen Zwecken, oder gar um auf den Gang der Regierung durch Petitionen oder bei den Wahlen oder sonst in irgend einer Weise einzuwirken. So wünschenswerth eine ruhige leidenschaftlose Theilnahme des Volkes am politischen Leben an sich ist, so haben doch solche Vereine auch wichtige Bedenken gegen sich. Das Erste ist, daß sie, wie Bluntschli richtig bemerkt, als etwas Selbstgeschaffenes nicht zu dem Staatskörper gehören und ein unorganisches Element in demselben sind. Es fehlt ihnen daher an dem inneren Gegengewicht, welches der Geist der Staatsinstitutionen in sich trägt; sie werden leicht einseitig, oppositionell, und hauptsächlich von der Persönlichkeit ihrer Führer abhängig. Das Zweite ist, daß sich solche Vereine insgemein nur in bewegten Zeiten bilden, wo aber grade jene Gefahren am stärksten und fast unvermeidlich sind, weil ihnen nun überwiegend die oppositions- und neuerungssüchtigen Elemente zufließen. Das

---

2) Sehr der Nachahmung würdig sagte der Kaiser Theodosius I. (393). Si quis modestiae nescius turbulentus obtrectator temporum nostrorum fuerit, eum poenae nolumus subiugari —: quoniam si ex levitate processerit, contemnendum est; si ex insania, miseratione dignissimum: si ab iniuria, remittendum. So die c. un. C. si quis imperatori maledixerit (9. 7).

3) So urtheilt auch Trendelenburg Naturrecht §. 210.

Dritte ist, daß die in solchen Vereinen herangebildete Parteiansicht und Parteirichtung zu einer von der Staatsgewalt nicht mehr zu bewältigenden und daher deren Autorität verdunkelnden und untergrabenden Macht wird. Diese Macht ist ganz der der politischen Presse vergleichbar, nur noch weit größer. Denn die der Presse wirkt nur durch das geschriebene Wort, jene durch die weit stärkere Gewalt der Rede; das durch die Presse veröffentlichte Wort läßt eine öffentliche Widerlegung zu, die in dem Vereine gesprochene Rede nicht und klingt ungestört nach; das Wort der Presse vernimmt zunächst nur der vereinzelte Leser, die Rede aber gelangt gleichzeitig an eine absichtlich durch Gleichheit der Gesinnung und Parteiinteressen verbundene Masse, deren Mitglieder die frischen Eindrücke aus dem Verein mit nach Hause nehmen und danach ihre Handlungen einrichten. So erwächst aus den Vereinen eine Clubherrschaft, welche nach den Umständen den constituirten Behörden hindernd oder gar sie dominirend entgegentritt. Es ist daher für die Staatskunst sehr wichtig, dem Trieb nach politischen Vereinen in den staatlich organisirten Corporationen und Genossenschaften eine Befriedigung zu ermöglichen, und auch allgemeine politische Discussionen in dieselben zu ziehen. In der Natur derselben liegt von selbst Etwas, das gegen die obigen Nachtheile und Gefahren schützt [1]). Gegen die selbstständigen politischen Vereine muß aber die Staatsgewalt ihre Autorität und Beaufsichtigung mit Nachdruck handhaben, und dazu in einem gut geordneten Staate mit den nöthigen gesetzlichen Mitteln versehen sein [2]).

354. Bei der Beurtheilung dieser Frage kommt es aber nicht blos auf den Inhalt sondern auch auf den Umfang und die Organisation eines Vereines an. Erschöpfend äußert sich darüber Bluntschli in folgenden Worten: „Abgesehen von dem Zwecke

1) Man sehe §. 329.

2) Mit Recht schreibt Bluntschli mit Berufung auf Washington: „Eine Regierung, welche die Vereine nicht zu bekämpfen wagt, wenn sie irgend gefährlich sind, leistet damit auf ihre Existenz im Princip Verzicht."

kann ſchon die Form eines Vereins große Bedenken erregen, und die Auflöſung deſſelben rechtfertigen. Wenn derſelbe nämlich die Eintheilung des Landes und die Gliederung des Volkes nachbildend ſich über das ganze Staatsgebiet oder ganze Provinzen verbreitet, und einen inneren Organismus hervorbringt, durch welchen die überall zerſtreuten Vereine wie Gemeinden einem Bezirks- oder Kreisausſchuſſe untergeordnet, und dieſe hinwieder von einem Centralausſchuſſe geleitet werden, ſo erſcheint eine derartige Verbindung wie ein Staat in dem Staate, und ſelbſt wenn der Zweck des Vereins löblich, und dieſer ſogar der Staatsregierung befreundet ſein ſollte, ſo kann die Exiſtenz deſſelben doch im Widerſpruch ſein mit dem das ganze Volk umfaſſenden Staat. Die Vereinsmacht concurrirt dann mit der Staatsmacht, und die Vereinsregierung iſt der Rival der Staatsregierung, oder miſcht ſich mit dieſer ſo, daß dieſe ihren reinen Staatscharakter verliert, und zu bloßem parteiiſchen Clubregiment herabſinkt“ [1]).

i) Die Volksverſammlungen.

355. Volksverſammlungen zu politiſchen Zwecken haben für ſich, daß dadurch der Gemeingeiſt in beſonderer Weiſe angeregt wird. Sie haben aber gegen ſich, daß ruhige Prüfung und Beſonnenheit des Urtheils nicht bei der Maſſe iſt, daß dieſe vielmehr durch die Kunſt der Rede und andere Zufälligkeiten allzu leicht beſtimmt wird. In ihnen liegen, wie die Lehren der Geſchichte zeigen, die Elemente der Pöbelherrſchaft, der unerträglichſten Form der ausartenden Freiheit, wogegen der Militärdespotismus das letzte Rettungsmittel iſt. Es iſt daher von der größten Wichtigkeit, Volksverſammlungen in der richtigen Weiſe zu behandeln und zu beſchränken. Sie ſind entweder verfaſſungsmäßige oder freiwillige, außerhalb der Verfaſſung ſtehende. Bei Erſteren iſt die innere Einrichtung, der Gegenſtand und die Geſchäftsordnung durch das Geſetz genau zu beſtimmen und mit Strenge zu handhaben. Sie werden in monarchiſchen Staaten zu allgemein ſtaat-

1) Bluntſchli Allgemeines Staatsrecht Buch XII. Cap. 8.

lichen Zwecken nicht leicht anders vorkommen als zu Wahlen, und auch dazu ſind ſie wenig geeignet [1]). Eher ſind allgemeine Bürgerverſammlungen in der ſtädtiſchen Verwaltung zu wichtigen Beſchlußnahmen denkbar und hin und wieder in Anwendung. Jedoch iſt auch dann die Beſchränkung zu treffen, daß über die Propoſition nach Darlegung ihrer Motive ohne Discuſſion nur mit Ja oder Nein abzuſtimmen iſt. Aber auch ſolche Verſammlungen werden beſſer durch andere Formen erſetzt [2]).

356. Die Behandlung der freiwilligen nicht durch die Verfaſſung angeordneten Volksverſammlungen muß durch die beiden Thatſachen beſtimmt werden: erſtens, daß ſie regelmäßig nur in bewegten Zeiten vorkommen, da es in ruhigen Zeiten an einer Veranlaſſung und an Beſuchenden fehlt; zweitens, daß die Berufung derſelben immer nur von Einem oder Wenigen ausgeht, welche ſich der Zuſtimmung einer Volksmaſſe als eines Mittels zu einem im Voraus gefaßten Zwecke bedienen wollen und daher in dieſem Sinne auf dieſelbe einwirken. Sie ſind daher von vorn herein Parteiverſammlungen, und haben in verſtärktem Maße alle Gründe gegen ſich, welche gegen die Behandlung politiſcher Fragen durch eine ganz unorganiſche Maſſe gelten [1]). Wenn ſie daher

---

1) Den Grund ſehe man im §. 337.

2) Man vergleiche dazu §. 323.

1) Bluntſchli Allgemeines Staatsrecht Buch XII. Cap. 9. charakteriſirt die Volksverſammlungen auf den Grund ſeiner eigenen Erfahrungen ſehr gut mit folgenden Worten: „Sie ſind ihrer Natur nach weniger Volks- als Parteiverſammlungen, und gewöhnlich werden ſie zur Parteidemonſtration benutzt. Zwar nimmt nicht bloß die Partei Antheil, ſondern oft auch größere Theile des übrigen Volkes, das nicht zum voraus ſchon Partei genommen hat. Aber die Einladung und die ganze Leitung derſelben geht regelmäßig von einer Partei aus. Dieſe iſt es, welche die Anordnung beſtimmt, die Vorſchläge machen und begründen läßt, für die Redner, zuweilen auch für die Bravorufer ſorgt, und die Ausführung des Beſchloſſenen übernimmt. Gewöhnlich bemächtigt ſich die Partei einer populären Frage, und indem ſie eine gefällige Fahne aushängt, und die übrigen in Bewegung verſetzt, ſammelt ſie ſo um ſich her größere Schaaren.

auch vom Staatsleben wegen ihres möglichen Nutzens nicht ganz auszuſchließen ſind, ſo ſind doch die größten Vorſichtsmaßregeln geboten und gerechtfertigt. Sie müſſen der Ortsbehörde eine angemeſſene Zeit vorher mit Angabe des Zweckes, der Stunde, des Ortes und des leitenden Ausſchuſſes angezeigt werden; die Erſcheinenden müſſen unbewaffnet ſein; die Ortsbehörde muß das Recht haben, Abgeordnete in die Verſammlung zu ſchicken, denen ein beſonderer Platz einzuräumen und über die Namen der Redner Auskunft zu geben iſt; dieſe müſſen befugt ſein, bei eintretender Aufreizung zu ſtrafbaren Handlungen die Verſammlung für aufgelöſt zu erklären, worauf die Anweſenden ſich ſofort zu entfernen bei Strafe verpflichtet ſind. Bei Verſammlungen unter freiem Himmel ſind noch größere Beſchränkungen gerechtfertigt. Das beſte Gegenmittel haben allerdings die guten Bürger dadurch in der Hand, daß ſie auch ihrerſeits Volksverſammlungen halten, und dieſes kann unter Umſtänden für ſie Pflicht ſein.

3) Von den Streitigkeiten zwiſchen der Regierung und dem Volke.
a) Friedliche Ausgleichung derſelben.

357. Eine jede Verfaſſung, möge ſie auch noch ſo vorſichtig ausgedacht ſein, läßt der Möglichkeit Raum, daß bei tiefer eingreifenden Ereigniſſen des öffentlichen Lebens zwiſchen dem Fürſten

---

Auch eine Menge Indifferenter und nur Neugieriger wird herbeigelockt, und hilft das Gewicht der Maſſe vergrößern. Iſt die Leitung geſchickt und das Ziel klar, treten Redner auf die Bühne, welche es verſtehen, das Gemüth der Menge zu ergreifen und zu ſtimmen, ſo entwickelt ſich leicht während der Volksverſammlung ein gewaltiger Maſſengeiſt, der alle Einzelnen erfüllt und fortreißt, und wie ein angeſchwollener Strom jeden Widerſtand anders Geſinnter überfluthet und bricht. Die Menge verläuft ſich zwar wieder, aber der empfangene Impuls geht mit ihr, und theilt ſich in noch größeren Kreiſen der Umgebung mit. Die Führer aber haben oft in Einer Stunde eine Autorität gewonnen, welche ihre bisherige Bedeutung vervielfältigt, und eine Macht erobert, vor der zuweilen die beſtehende Staatsregierung erzittert. Es giebt keine andere Offenbarung der öffentlichen Meinung, welche an Stärke und Gewalt dieſer gleichkommt."

und dem Volke über die Auslegung und Gränzen der beiderseitigen Rechte oder über die Art ihres Zusammenwirkens ein Conflict entsteht. Dieses gehört zu den unheilvollen Wechselfällen, wovon das Glück, der innere Friede, oft die Existenz der Staaten abhängt. Die Vernunft strebt daher nach Mitteln, denselben zu begegnen. Das directeste Mittel wäre die Errichtung eines europäischen Gerichtshofes, der solche Streitfragen zu entscheiden hätte. Das Bedenken, welches diese Einmischung in die inneren Angelegenheiten eines Staates hat, wird dadurch aufgewogen, daß eine solche Einmischung der auswärtigen Mächte durch Parteinahme für den Einen oder den Anderen sich direct oder indirect doch von selbst macht, wodurch aber der Zwiespalt nicht vermindert sondern eher vermehrt wird. Ein anderes Mittel ist eine Föderativverfassung, wo eine solche besteht oder möglich zu machen ist. Dieser Vortheil ist von so großem Werthe, daß schon um deswillen Föderativverfassungen anzurathen sind. Andere Mittel sind die Unterwerfung unter einen Schiedsrichter, die Vermittlung einer wohlgesinnten auswärtigen Macht. Jedes Mittel ist besser, als fortgesetzter Hader, wodurch die Kluft zwischen dem Fürsten und dem Volke erweitert und zuletzt Selbsthülfe, also die Errichtung einer militärischen Gewaltherrschaft oder eine Revolution und Vertreibung des Fürsten, herbeigeführt wird. Das sicherste Mittel trägt aber jeder Theil in sich selbst, durch den Geist der Mäßigung und der ächten Vaterlandsliebe, die sich zu bewähren keine bessere Gelegenheit hat, als diese.

b) Vom passiven Widerstand.

358. Zu den unerfreulichen Discussionen, wozu die Unvollkommenheit der menschlichen Zustände die Veranlassung giebt und welche in der Wissenschaft nicht zu umgehen sind, gehört die Frage: Was geschehen dürfe, wenn ein Fürst, seine Herrschaft mißbrauchend, Befehle erläßt, welche den Grundgesetzen der Religion, der Gerechtigkeit oder der bestehenden Verfassung gradezu entgegen sind? In solchen Fällen ist der passive Widerstand, das heißt Nichtgehorchen nicht nur ein Recht, sondern, wo es sich um

religiöſe und ſittliche Geſetze handelt, ſelbſt eine Pflicht, weil man ſich nicht zum Mitſchuldigen eines fremden Unrechts machen darf. Man greift auch durch dieſes Nichtgehorchen nicht in das Recht des Fürſten ein, weil er über jene Schranken hinaus keine Rechte hat [1]), und mit dem Recht zu befehlen auch die Pflicht zu gehorchen aufhört. Natürlich iſt immer eine unzweifelhafte Ueberſchreitung jener Schranke vorauszuſetzen, ſonſt iſt das Nichtgehorchen eine ſtrafbare Widerſetzlichkeit [2]); auch muß dabei die dem Fürſten ſchuldige Ehrerbietung gewahrt bleiben. So gedacht würde der Staat der vollkommenſte ſein, wo der Fürſt zu einem ungerechten Befehl auch nicht einen einzigen Diener fände.

359. Die Pflicht des paſſiven Widerſtandes iſt in der ſittlichen Natur des Menſchen begründet und durch die Vorſchriften des Chriſtenthums beſtätigt [1]). Sie iſt daher, nach dem Vorgang des h. Thomas von Aquin [2]), von den Moraliſten und Rechtsphiloſophen, namentlich aus der Schule der Jeſuiten [3]), immer anerkannt, und von dem Jeſuiten Kardinal Bellarmin ſelbſt gegen ungerechte Verordnungen des Papſtes vertheidigt worden [4]). Auch

1) Der unten anzuführende h. Thomas von Aquin drückt dieſes ſo aus: quia ad hoc ordo potestatis divinitus concessus non se extendit.

2) Man vergleiche §. 309.

1) Act. IV. 19. V. 29.

2) S. Thomas Summa theolog. 1a. 2ae. quaest. 96. art. 4.

3) Suarez de legibus III. 10. (Si rex) in ipsis legibus ferendis exercet iniustitiam et iniquitatem, praecipiendo rem turpem, tunc non inducit obligationem per talem actum. Nam lex iniqua non est lex, nec potestas regia est data ad tales leges ferendas. Possunt ergo tunc subditi et debent non obedire regi in tali praecepto, si de re iniqua sit; non tamen propterea possunt illi obedientiam absolute negare in his, quae iusta fuerint.

4) Bellarmin. Controvers. Tom. I. De summo pontifice II. 29. Sicut licet resistere pontifici invadenti corpus, ita licet resistere invadenti animas vel turbanti Rempublicam, et multo magis si Ecclesiam destruere niteretur. Licet, inquam, ei resistere, non faciendo quod iubet, et impediendo ne exequatur voluntatem suam: non tamen licet eum iudicare, vel punire, vel deponere, quod non est nisi superioris.

die neueren Staatsrechtslehrer heben sie mit umsichtiger Verwahrung gegen möglichen Mißbrauch hervor[5]). Doch lösen auch sie die mißliche Frage nicht, wer entscheiden solle, wenn namentlich bei behaupteten Verfassungsverletzungen darüber, ob wirklich ein zum passiven Widerstand berechtigender Fall vorliege, Streit entsteht.

c) Von den Revolutionen.

360. Eine andere vielbesprochene Frage des philosophischen Staatsrechts ist: Ob gegen einen an sich rechtmäßigen Fürsten, der aber ungerecht regiert, im äußersten Falle auch activer Widerstand, also zuletzt Absetzung und gewaltsame Vertreibung erlaubt sei. Dieses ist aus folgenden Gründen zu verneinen. Erstens hat der König seine Würde nicht vom Volke, sondern aus eigenem Rechte[1]); es kann sie ihm daher rechtmäßig nicht entziehen. Zweitens ist nach dem Begriff der Monarchie die Gewalt des Königs die höchste; sie hat daher in der irdischen Ordnung dem Rechte nach keine höhere über sich. Drittens wird in allen Verfassungsurkunden die Unverletzlichkeit der königlichen Würde als Grundgesetz aufgestellt; dieses ist aber eine Wahrheit nur durch seine Unbedingtheit; ohne diese wird es zur bloßen Phrase. Viertens mangelt es den Unterthanen dem Könige gegenüber immer an einem rechtmäßigen Organ des Gesammturtheils; es tritt also nothwendig die Gewalt der Massen ein, oder vielmehr derer, die sich zu Stimmführern der Massen aufwerfen[2]). Fünftens müßte, wenn Revolutionen unter Umständen rechtmäßig wären, dieses nicht nur in eine feste Theorie gebracht sein, sondern es müßte dieser auch für die Anwendung ein Gerichtshof zur Seite stehen, was Beides unausführbar und mit der Natur der Monarchie im Widerspruch wäre. Es handelt sich daher hier um einen Grundsatz,

---

5) Dahlmann Politik §. 202., Bluntschli Allgemeines Staatsrecht Buch XII. Cap. 10.

1) Man sehe §. 270.

2) Sehr gut bezeichnet dieses Barante Questions constitutionnelles chap. 1. (§. 253. Note 3).

den sowohl die Wissenschaft als die Rücksichten des Staatswohles und der Staatsklugheit für schlechthin unbedingt erklären müssen, weil sich für die Ausnahmen keine Theorie geben läßt, die Gestattung von Ausnahmen aufs Unbestimmte hin aber Alles in Frage stellt und die wichtigsten Entscheidungen von Eindrücken des Augenblickes und der Leidenschaften abhängig macht. Der passive Widerstand, würdige beharrliche Remonstrationen, männliche Duldung und Ausdauer, sind die Waffen, in deren Gebrauch gegen eine ungerechte Regierung ein Volk seinen Rechtssinn und seine politische Reife zu bewähren hat, und welche es wenn auch langsamer doch sicherer zum Ziele führen.

361. Aristoteles hat die Materie von den Revolutionen ausführlich, jedoch nicht unter einem sittlichen Gesichtspunkt, sondern nur als Ereignisse, nach ihren möglichen Veranlassungen und Erfolgen, analysirt [1]). Das Ansehen dieses Philosophen [2]), die im alten Testamente erwähnten Vorgänge gegen gewaltsame Herrscher, die Einmischung der Grundsätze von der Nothwehr, alles Dieses brachte in die Behandlung dieser Frage bei den Schriftstellern des Mittelalters eine sehr unbefangene und freisinnige Richtung. Dazu kamen die Eindrücke des damaligen Staatsrechts, welches den Reichsständen in gewissen Fällen gewaltsamen Widerstand oder, wie beim Kaiser, sogar die Entsetzung vom Reiche gestattete. Auch hatte jene Zeit für diese Verhältnisse einen ganz andern Maßstab dadurch, daß der Kirchenbann den bürgerlichen Gehorsam lösen, und der Papst als Wächter des christlichen Gesetzes und der öffentlichen Moral gegen ungerechte Fürsten angerufen werden konnte. Der active Widerstand wurde daher keineswegs schlechthin ausgeschlossen. Johannes von Salisbury († 1180) erklärt nach vielen Beispielen des alten Testamentes die Tödtung des tyrannischen Fürsten nicht nur für erlaubt, sondern selbst für gerecht und billig [3]), wiewohl er doch, nach dem Beispiel des David gegen Saul,

1) Aristoteles Politik V. 1—7.

2) Der h. Thomas bezieht sich beständig auf ihn als den Philosophus schlechthin.

3) Ioannis Sarisber. Policraticus III. 15. ed. Giles. Porro tyran-

Gebet und Ergebung als das sicherste Mittel der Abhülfe empfiehlt[4]). Der h. Thomas von Aquin legt der Abbestellung eines tyrannischen Regiments nicht den Charakter eines Aufstandes bei, insofern nicht daraus für das Volk größerer Nachtheil entsteht, als aus der tyrannischen Herrschaft selbst[5]). Sein Schüler mahnt aber in solchen traurigen Lagen zur Geduld und Besonnenheit, verwirft aus dem christlichen Standpunkt schlechthin die von Einigen zugelassene Tödtung des Tyrannen, und weist, wenn alle verfassungsmäßigen oder sonst erlaubten Mittel erschöpft sind, als letzte Zuflucht auf die göttliche Hülfe hin[6]). Der Geschmack der Zeit gefiel sich jedoch in solchen gewagten Untersuchungen, wodurch sich das Concilium von Kostnitz, auf Veranlassung der durch eine

---

num occidere non modo licitum est, sed aequum et iustum. — VIII. 17. Est tyrannus, qui violenta dominatione populum premit, sicut qui legibus regit princeps est. — Man vergleiche dazu IV. 1. VIII. 20.

4) Policraticus VIII. 20. Et hic quidem modus delendi tyrannos utilissimus est, et tutissimus: si qui premuntur, ad patrocinium clementiae Dei humiliati confugiunt, et puras manus levantes ad Dominum, devotis precibus flagellum, quo affliguntur, avertant.

5) S. Thomas Summa theolog. 2a. 2ae. quaest. 42. art. 2. Regimen tyrannicum non est iustum, quia non ordinatur ad bonum commune, sed ad bonum privatum regentis. — Et ideo perturbatio huius regiminis non habet rationem seditionis; nisi forte quando sic inordinate perturbatur tyranni regimen, quod multitudo subiecta maius detrimentum patitur ex perturbatione consequenti quam ex tyranni regimine.

6) (Aegidius Colonna) De regimine principum I. 6. Et quidem si non fuerit excessus tyrannidis, utilius est remissam tyrannidem tolerare ad tempus, quam tyrannum agendo multis implicari periculis, quae sunt graviora ipsa tyrannide. — Et si sit intolerabilis excessus tyrannidis, quibusdam visum fuit, ut ad fortium virorum virtutem pertineat tyrannum interimere; seque pro liberatione multitudinis exponere periculis mortis: cuius rei exemplum etiam in veteri Testamento habetur. Sed hoc Apostolicae doctrinae non congruit. — Quod si omnino contra tyrannum auxilium haberi non potest, recurrendum est ad regem omnium Deum, qui est adiutor in opportunitatibus in tribulatione.

Schrift des Franciscaners Jean Petit hervorgerufenen Bewegungen, gedrungen sah, in seiner fünfzehnten Sitzung (1415) den Lehrsatz von der Rechtmäßigkeit des Tyrannenmordes ausdrücklich zu reprobiren. Dieses hinderte jedoch den Fortgang der entgegengesetzten Ansicht nicht. Luther [7]) und Melanchthon [8]) erklären unter Umständen den Tyrannenmord für gerechtfertigt; Letzterer sogar für ein Gott wohlgefälliges Opfer [9]). Der spanische Jesuit Mariana widmete der Frage eine eingehende Untersuchung, die, wenn auch mit mancherlei Unterscheidungen und Restrictionen, doch unter Umständen ebenfalls auf die Erlaubtheit des Tyrannenmordes hinausläuft [10]). Der Ordensgeneral Aquaviva stellte diesem aber (1610) ein Decret entgegen, wodurch er allen Mitgliedern des Ordens diese von der Kirche verurtheilte Lehre auch nur disputationsweise zu behandeln untersagte. Ueber das Recht, den

7) Luther Tischreden (Jena 1603. Fol. 482): Ob man einen Tyrannen, der wider Recht und Billigkeit, nach seinem Gefallen handelt, möge umbringen? Antwort: — Item, wenn er diesem sein Weib, dem andern seine Tochter, dem dritten seine Aecker und Güter mit Gewalt neme, und die Bürger und Unterthanen tretten zusammen, und könnten seine Gewalt und Tyrannei länger nicht dulden noch leiden, so möchten sie ihn umbringen, wie einen andern Mörder und Straßenräuber. — Man sehe über Luther und Melanchthon auch Dahlmann Politik §. 202. In anderen Stellen spricht sich aber Luther auch anders aus. Diese sind angeführt von Stahl Philosophie des Rechts. Dritte Aufl. II, 2. §. 150.

8) Melanchthon Argum. Psalmi LIII. (Corpus Reformat. ed. Bretschneider XIII. 1125). Iudicio humanae rationis verum est concessam esse defensionem adversus Tyrannum inferentem manifestam et atrocem iniuriam. Et si in tali defensione Tyrannus interficitur, defensor iudicatur iuste fecisse.

9) Melanchthon. epist. Vito Theodoro (Corpus Reformat. ed. Bretschneider III. 1075). Er schreibt hier über Heinrich VIII.: Anglicus Tyrannus Cromwellum interfecit et conatur divortium cum Iuliacensi puella. Quam vere dixit ille in Tragoedia: non gratiorem victimam Deo mactari posse quam Tyrannum. Utinam alicui forti viro Deus hanc mentem inserat.

10) Mariana De rege et regis institutione (Toleti 1598) lib. I. cap. 6. 7.

an ſich rechtmäßigen Fürſten wegen ungerechter Regierung zu entſetzen, wurde inzwiſchen in der alten Weiſe fortdiſputirt. Der Jeſuite Suarez († 1617) verneinte es als Regel, machte jedoch, von der irrigen Grundanſchauung verleitet [11]), eine Ausnahme, wenn das ganze Volk gegen den ungerechten Fürſten aufſtände [12]). Der Spanier Johann Marquez vom Orden des h. Auguſtinus (1612) ließ zwar gegen gottloſe Befehle einen gewiſſen Widerſtand zu, niemals aber Tödtung oder gewaltſame Entſetzung; ſelbſt im Falle eines perſönlichen Angriffes des Fürſten auf das Leben eines Unterthanen müſſe dieſer ſich eher tödten laſſen, nach der Meinung des Dominicus von Soto unbedingt, nach der Meinung des Marquez wenigſtens dann, wenn der Tod des Fürſten zu großen Unruhen im Staate Veranlaſſung gäbe [13]). So wurden dieſe ſchwierigen Probleme in den Schulen mit einer Unbefangenheit discutirt, die um ſo größer war, je weniger der chriſtliche Geiſt der Zeit Gefahren der Anwendung beſorgen ließ.

362. Eine neue praktiſche Anregung erhielten dieſe Unterſuchungen in England durch die Hinrichtung Karls I. (1649). Die Theologen der Hochkirche unter Karl II. und Jacob II. verwarfen

---

11) Man ſehe darüber §. 252.

12) Suarez Disp. 13. de bello. Sect. 8. Certa veritas est, contra huiusmodi tyrannum (nämlich den an ſich rechtmäßigen Fürſten im Gegenſatz des Uſurpators) nullam privatam personam, aut potestatem imperfectam posse iuste movere bellum aggressivum, atque illud esset proprie seditio. Probatur, quoniam ille, ut supponitur, verus est Dominus: inferiores autem ius non habent indicendi bellum, sed defendendi se tantum: quod non habet locum in hoc tyranno: namque ille non semper singulis facit iniuriam, atque si invaderent, id solum possunt efficere, quod ad suam defensionem sufficeret. At vero tota Respublica posset bello insurgere contra eiusmodi tyrannum, neque tunc excitaretur proprie seditio. — Ratio est: quia tunc tota Respublica superior est Rege: nam, cum ipsa dederit illi potestatem, ea conditione dedisse censetur, ut politice, non tyrannice regeret, alias ab ipsa posset deponi.

13) Marquez El Gobernatore Christiano (Lalam. 1612) l. 8. Die Stelle iſt auch angeführt bei Balmes Proteſtantismus Th. III. Kap. 57.

mit Berufung auf die h. Schrift jeden Widerſtand gegen die von Gott geſetzte Obrigkeit, ſelbſt im Fall der äußerſten Tyrannei, und die Rechtsgelehrten unterſtützten dieſes durch die Schwierigkeit ja Unmöglichkeit, für die zuzulaſſenden Ausnahmen eine ſichere Gränze zu finden. Bald aber wurde jenes Recht doch als der äußerſte Act der Nothwehr eines freien Volkes gegen eine tyranniſche Regierung vertheidigt und in die dortige ſtaatsrechtliche Doctrin aufgenommen [1]). In Frankreich führte die Theorie vom Socialvertrag und das daraus abgeleitete Princip der Volksſouverainetät [2]) von ſelbſt zum Rechte der Inſurrection, wie es die Conſtitution von 1793 proclamirte [3]), und zum Recht des Volkes ſeine Könige abzuſetzen; und auch die ſpäteren Conſtitutionen, welche die Perſon des Königs für unverletzlich erklärten, haben die praktiſche Geltendmachung jenes Rechts nicht abzuwehren vermocht. In Deutſchland erklärte Kant ſehr nachdrücklich es als „Pflicht des Volkes, einen, ſelbſt den für unerträglich ausgegebenen Mißbrauch der Gewalt, dennoch zu ertragen, weil ſein Widerſtand wider die höchſte Geſetzgebung ſelbſt niemals anders, als geſetzwidrig, ja als die ganze geſetzliche Verfaſſung zernichtend gedacht werden muß“ [4]). Hingegen nach Fichte „iſt das Volk nie Rebell, und der Ausdruck, Rebellion, von ihm gebraucht, iſt die höchſte Ungereimtheit, die je geſagt worden; denn das Volk iſt in der That und nach dem Rechte die höchſte Gewalt, über welche keine geht, die die Quelle aller anderen Gewalt und die Gott allein verantwortlich iſt. Nur gegen einen Höheren findet Rebellion ſtatt. Aber was auf der Erde iſt höher, denn das Volk! Es könnte nur gegen ſich ſelbſt rebelliren, welches ungereimt iſt“ [5]). Haller hält im Geiſte ſeines Syſtems den gewaltſamen Widerſtand als das äußerſte Mittel

1) Die lehrreichen Verhandlungen darüber giebt Macauly The history of England from the accession of James the second cap. 9.

2) Man ſehe §. 52. 253.

3) Man ſehe §. 115.

4) Kant Rechtslehre §. 49. Anm. A.

5) So wörtlich Fichte Grundlage des Naturrechts Th. I. §. 16 (Werke III. 182).

der Vertheidigung und Abwehr gegen offenbare Bedrückung nach der Vernunft und dem natürlichen Recht für erlaubt[6]). Mit ihm ſtimmen, wohl ohne es zu wiſſen, Dahlmann[7]) und Bluntſchli[8]) überein, indem ſie wie er das Unbeſtimmte und daher für die Anwendung Bedenkliche dieſer Doctrin durch ernſte Mahnungen zu mildern ſuchen[9]). So im Weſentlichen auch Chalybäus[10]) und Ahrens[11]). Die Jeſuiten Zallinger[12]) und Taparelli[13]) laſſen aber theils aus religiöſen theils aus rationellen Gründen blos den paſſiven Widerſtand zu. Eben ſo Stahl[14]) und Trendelenburg[15]). Hegel hat ſich auf die mißliche Frage nicht eingelaſſen.

363. Der Fluch, welcher den Revolutionen anklebt, rührt daher, daß ſie zwar Rechte durch Gewalt umſtoßen, nicht aber ein Recht ſchaffen können. Sie hinterlaſſen daher durch die Zerreißung

---

6) Haller Reſtauration der Staatswiſſenſchaften Th. II. Kap. 41.

7) Dahlmann Politik §. 200—207.

8) Bluntſchli Allgemeines Staatsrecht Buch VI. Cap. 3. Buch XII. Cap. 10.

9) Dahlmann §. 206. ſagt: „Jede Revolution iſt nicht bloß das Zeugniß eines ungeheuren Mißgeſchicks, welches den Staat betroffen hat, und einer keineswegs bloß einſeitigen Verſchuldung, ſondern ſelbſt ein Mißgeſchick, ſelbſt ſchuldbelaſtet. Darum werden weiſe und gewiſſenhafte Männer weder das Gelingen einer Revolution, darum weil es ihre Strafloſigkeit verbürgt, als ihre Rechtfertigung darſtellen, noch die zögernde Hand zur Widerſetzlichkeit erheben, als wenn kein Mittel ſonſt mehr übrig bleibt, der allgemeinen Herabwürdigung zu entgehen. — Auch die aufs Beſte ausgehende Revolution iſt eine ſchwere Kriſe, die Gewiſſen verwirrend, die innere Sicherheit unterbrechend und nicht minder alle Staatsverträge gefährdend.“

10) Chalybäus Speculative Ethik Th. II. §. 200. 201.

11) Ahrens Rechtsphiloſophie. Beſonderer Theil. Kap. 2. §. 3., Organ. Staatslehre. Beſonderer Theil. Kap. 6 (4). §. 1.

12) Zallinger Instit. iuris natur. §. 213.

13) Taparelli Naturrecht Th. II. §. 1000—1045.

14) Stahl Philoſophie des Rechts II, 2. §. 154—155. Dieſer Abſchnitt iſt erſt in der dritten Auflage hinzugekommen.

15) Tendelenburg Naturrecht §. 214. 215.

der Continuität des Rechts in dem Rechtsgefühl der Nation etwas Unbefriedigtes und eine Lücke, welche die neue Regierung zu ihrer eigenen Behauptung, so gut es geht, auszugleichen suchen muß. Zuletzt greift man zu dem verzweifelten Mittel der Ratification durch das Volk vermöge einer allgemeinen Abstimmung, die aber aus zwei Gründen nichts beweist. Erstens, weil dabei dem Volke ein gefährliches Recht angedichtet wird, das es in Wahrheit nicht hat[1]) Zweitens, weil eine solche von den augenblicklichen Machthabern angeordnete und beeinflußte, in der Aufregung der Leidenschaften oder gar unter dem Terrorismus der Waffen oder des Pöbels vorgenommene Abstimmung nicht als der freie besonnene Ausdruck der Nation gelten kann[2]). So werden durch die Revolutionen zu gleicher Zeit das Rechtsgefühl, die Freiheit und die Wahrheit mit Füßen getreten[3]).

364. Schwierige Fragen treten nach Revolutionen auch dann ein, wenn die eingedrungene Regierung von der alten rechtmäßigen Gewalt wieder gestürzt wird. Ist dann Letztere an die von Jener vorgenommenen öffentlichen Acte, namentlich an die von ihr eingegangenen Verträge und contrahirten Staatsschulden gebunden? Dem abstracten Rechte nach scheint dieses verneint werden zu können, weil derjenige, der mit einer blos thatsächlich bestehenden Regierung Verträge schließt, sich den daraus für ihn entstehenden Nachtheil selbst beizumessen hat, ja denselben gewissermaßen zu verdienen scheint, weil er durch seine Handlung zur Befestigung der unrechtmäßigen, und zur Entsetzung der rechtmäßigen Regierung mehr oder weniger mit beigetragen hat. Dawider spricht jedoch, daß in der Natur des Staates das Bedürfniß einer Continuität liegt, welche nicht die geringste Unterbrechung gestattet.

---

1) Man sehe §. 250. 251.

2) Gut spricht darüber Barante Questions constitutionnelles chap. 1 (§. 251. Note 2. §. 253. Note 3).

3) Mit edlem sittlichen Unwillen schreibt Guizot L'église chap. 15. Nous n'avons pas repoussé les violences et les mensonges du pouvoir absolu pour accepter les mensonges et les violences du suffrage universel.

Gleichwie der Staat auch nicht einen Augenblick aufhören kann, Staat zu sein, so kann er auch nicht einen Augenblick ohne Regierung sein. So wie der Staat selbst, so bildet also auch die Regierung, trotz allen Wechsels der Individuen, ein und dasselbe Rechtssubject. Gleichwie die Rechtspflege auch unter Revolutionen ihren Gang fortgeht, und die von der illegalen Regierung eingesetzten Gerichte doch vollkommen gültig Recht sprechen, so ist dieses auch für andere öffentliche Acte anzunehmen. Besondere Umstände können allerdings ein anderes Verhalten rechtfertigen [1]).

d) Von den Mitteln Revolutionen vorzubeugen.

365. Alle Gründe, womit die Wissenschaft die Revolutionen bekämpft, vermögen doch nicht sie wirklich abzuhalten und erweisen sich den Thatsachen gegenüber ohnmächtig aus drei Gründen: weil von Seiten der Machthaber nach der Unvollkommenheit der menschlichen Zustände Mißbräuche vorkommen, welche die öffentliche Meinung verletzen und verwirren; weil bei der Masse nie Intelligenz und religiöser Sinn genug herrscht, um sich blos auf den passiven Widerstand zu beschränken; endlich weil die Leidenschaften, welche zu Umwälzungen reizen, die einmal davon ergriffene unkundige Menge den Warnungen der Vernunft und Erfahrung unzugänglich machen und sie jeder Verführung und Verlockung Preis geben. Für die Erhaltung der Staaten ist es daher von der größten Wichtigkeit, einem Uebel, dessen Bekämpfung nach seinem Ausbruche lediglich zu einer Frage der Macht wird, in seiner Entstehung mit allen Mitteln vorzubeugen [1]).

366. Die moralische Stütze der Regierung beruht vor Allem in der Ehrfurcht vor der Autorität, wozu durch die Religion und in der Familie der Grund gelegt werden muß. Mit Recht hebt Aristoteles hervor, daß die nützlichsten Gesetze nichts helfen, wenn nicht der Geist der Jugenderziehung auf Gehorsam und Selbst-

1) Gut spricht darüber Trendelenburg Naturrecht §. 216.

1) Diese Frage hat schon Aristoteles Politik V. 8—11. ausführlich behandelt, worin manches Brauchbare vorkommt.

beherrſchung angelegt iſt. Das Zweite iſt der Sinn für Recht und Geſetzlichkeit. Die Regierung ſoll daher, wie Ariſtoteles einſchärft, an Anderen auch nicht die kleinſte Abweichung von den Geſetzen nachſehen, und in der Achtung vor den Geſetzen und der beſtehenden Rechtsordnung überall mit ihrem eigenen Beiſpiel vorangehen, auch da, wo ihr dieſelbe hinderlich und deren Modification wünſchenswerth iſt. Die Ehrfurcht vor dem Beſtehenden und die daraus fließende Abneigung gegen Willkür iſt eben ſo ſehr das Palladium der Regierung als der Freiheiten des Volks. Das Dritte iſt, daß ſich die Regierung das Vertrauen und die Zuneigung des Volks als zu einer gerechten und wohlwollenden Regierung erwerbe, was durch die ernſte und unparteiiſche Handhabung der Geſetze, durch die aufmerkſame und nachhaltige Pflege aller gemeinen Intereſſen, und durch einen in dieſem Geiſte thätigen, humanen und gebildeten Beamtenſtand bewirkt wird. Das Vierte iſt, daß das monarchiſche Princip dem Volke zur Befriedigung ſeines Freiheitsgefühls den Antheil an der Regierung geſtatte, welcher ſich mit deſſen politiſchem Bildungszuſtand verträgt. Die falſche Freiheit wird am Sicherſten durch die wahre bekämpft werden. Es handelt ſich um das, was Ariſtoteles für alle Staatsformen als „die Mittelſte“ empfiehlt. Fünftens muß die Regierung dafür beſorgt ſein, daß, wie auch Ariſtoteles mit Nachdruck hervorhebt, der Theil des Volks, welcher die Erhaltung des Staates will und dafür ſtärker intereſſirt iſt, in der Verfaſſung und im öffentlichen Leben mehr vermöge, als derjenige, welcher dieſes nicht will. Es gehört zu den wichtigſten Aufgaben der Staatskunſt einen Staat ſo zu organiſiren, daß dieſe conſervativen Elemente in der Volksvertretung, in der Gemeindeverfaſſung, in den Corporationen an ihre richtige Stelle gebracht und unterſtützt ſeien. Das Sechſte endlich iſt, daß die öffentlichen Einrichtungen, beſonders diejenigen, welche die Rechtsgleichheit berühren, worauf auch Ariſtoteles den größten Werth legt, mit dem Bildungszuſtande der Zeit und mit der öffentlichen Meinung fortwährend in Einklang erhalten werden. Dabei können allerdings Verhältniſſe, die ſich aus der Vergangenheit als hiſtoriſche wohlerworbene Rechte vererbt

haben, mit dem Geiſte und den Zuſtänden der Gegenwart in einen ſolchen Conflict kommen, daß die Umwandlung derſelben durch das Staatswohl geboten wird. Hier muß die Regierung zur rechten Zeit auf eine Ausgleichung bedacht ſein. Wann aber jener Augenblick eingetreten ſei, erfordert eine umſichtige Erwägung, denn dieſes iſt ein Fall, wo die Meinung der Maſſe leicht irrt. Auch muß, wo hiſtoriſch begründete Rechte zum Opfer verlangt werden, mit den Betheiligten der Weg der Verhandlung und Entſchädigung betreten, es muß das Bedürfniß der Umwandlung durch wiederholte ſich ſtets verſtärkende Gründe allmählig ſo zum allgemeinen Bewußtſein gebracht werden, daß es zuletzt bei den Widerſtrebenden ſelbſt zur Ueberzeugung wird. So ſchreiten die öffentlichen Einrichtungen in wohlthätigen Reformen ruhig, ſicher und befriedigend fort. Hingegen die einſeitige und gewaltſame Verletzung eines rechtmäßigen Beſitzſtandes, komme ſie von unten oder von oben, iſt nicht Reform ſondern Revolution, und zu gleicher Zeit unrecht, unpolitiſch und gefährlich; unrecht, weil ſie die Heiligkeit des beſtehenden Rechts antaſtet; unpolitiſch, weil ſie dem Geſetze und der Verfaſſung in den in ihren Rechten Gekränkten bleibende Gegner erweckt; gefährlich, weil ſie das Rechtsgefühl erſchüttert und in eine Bahn einlenkt, wo keine feſte Gränze zu finden iſt.

367. Welche Mittel man aber auch gegen Revolutionen vorkehren mag, das Hauptmittel ruht doch zuletzt in eines Jeden eigener Bruſt und in der Herrſchaft, die darin Jeder über ſich ſelbſt auszuüben die Kraft hat. Mit ergreifender Wahrheit ſtellt daher Dahlmann der verirrten Richtung der Zeit folgende ernſte Mahnung entgegen: „Der revolutionäre Sinn, der auf Revolutionen wie auf öffentliche Luſtbarkeiten Rechnung macht, die nicht allzu lange ausbleiben dürfen, iſt von der Vaterlandsliebe viel weiter entfernt als die träge Verehrung alles ländlich ſittlich Hergebrachten es iſt, über die er ſo vornehm ſich zu erheben pflegt. Die Vaterlandsliebe ſchlägt ihre Wurzel in den Oertlichkeiten, welche ſich um die Wiege des Menſchen verſammelten; ſie bleibt vielleicht daran hangen und verſchließt ſich provinzialiſtiſch gegen die Entwickelung von Volk und Staat in ihren großen Dimen-

ſionen; allein der beſchränktere Sinn bewahrt den menſchlichen Neigungen, welche die vier und zwanzig Stunden jedes Tags zuſammenhalten, ſeine Treue, bis vielleicht die Stunde der Noth ihn weiter hinaus zu blicken zwingt. Der revolutionäre Sinn hat ſeine flache Wurzel im Verſtande, iſt familienlos, heimathlos. Für ihn gelten nur die großen Verhältniſſe. Er möchte das Jahrhundert umgeſtalten, unbekümmert ob die nächſte Heimath mit ihrem Glücke und ihrer Sitte ein Opfer des Umſchwungs wird. Zwar wird die Nachwelt dem angebildeten politiſchen Quietismus die Ehre nicht zollen, die er ſich ſelbſt verſchwenderiſch zumißt; aber wer das Reich, deſſen geborener König jeder iſt, die Beherrſchung ſeiner eigenen Seele, wohl verwaltet, und ein Bild des guten Staates in ſeiner Familie zeigt, der verbeſſert die öffentliche Sitte, welche die Trägerin aller freiheitlichen Einrichtungen iſt, und bewahrt auch unter einer Despotie ein unverletzliches Gebiet der Freiheit" [1]).

C) Die Mittel der Regierung. 1) Das Militär. a) Beſtimmung und Eigenſchaften deſſelben.

368. Eine Grundbedingung der Exiſtenz eines Staates iſt die Möglichkeit, ſeine Autorität und Unabhängigkeit ſowohl gegen ſeine Unterthanen als gegen andere Staaten durch eine äußere Macht zu behaupten. Dieſe Macht organiſirt iſt das Militär [1]). Die Beſtimmung deſſelben iſt eine dreifache: zur Durchführung der Geſetze gegen widerſpenſtige Einzelne, zur Bekämpfung der Rebellen, und zur Vertheidigung gegen Angriffe von Außen. Die letztere Beſtimmung iſt die wichtigſte und darauf, auf den Krieg, bezieht ſich die Organiſation des Militärweſens hauptſächlich. Es

1) Dahlmann Politik §. 207.

1) Von dieſem Gegenſtand wird auch von den neueren Rechtsphiloſophen ausführlich gehandelt: Taparelli Naturrecht II. §. 1217—1230., Hegel Philoſophie des Rechts §. 325—328., Stahl Philoſophie des Rechts II. 2. §. 156—159 (116—119), Bluntſchli Allgemeines Staatsrecht Buch VII. Cap. 7., Trendelenburg Naturrecht §. 195. 196. Man kann dieſes nicht, ohne in das Concrete genauer einzugehen.

kommt dabei auf zwei Hauptpunkte an. Erſtens muß die bewaffnete Macht zur augenblicklichen Hülfe bereit, alſo ſo eingerichtet ſein, daß ſie beim Aufgebot gleich auf der Stelle vollſtändig kriegsfertig erſcheinen kann. Zweitens muß ſie an Ort und Stelle zum Angriff wie zur Vertheidigung die möglichſte phyſiſche Kraft und Energie entwickeln. Dieſes iſt aber durch zweierlei bedingt: durch die zweckmäßige Anordnung des ſachkundigen Befehlshabers, und durch die möglichſt raſche und genaue Ausführung von Seiten der Untergebenen. Letzteres erfordert aber vor Allem zweierlei: die unbedingte Unterordnung der Einzelnen unter die Befehle der Oberen, und die nur durch Einübung zu erwerbende Fertigkeit der Einzelnen, die gegebenen Befehle in Maſſe gleichförmig ausführen zu können. Die weſentlichen Requiſite des Militärs ſind alſo Subordination und mechaniſche Ausbildung. Beides reicht aber noch nicht hin; es muß in dem Militär auch ein moraliſcher Antrieb beſtehen, welcher das Mechaniſche belebt, es durch freiwillige Thatkraft verſtärkt und durch die eigene Einſicht ergänzt. Dieſes iſt der militäriſche Geiſt. Er beſteht in dem Gefühl und Bewußtſein des dem Militär obliegenden wichtigen und ehrenvollen Berufes und in der daraus fließenden freudigen Hingebung an die damit verbundenen ſchweren Pflichten.

369. Das Heer enthält alſo ſeiner Natur nach zwei enge verbundene Theile: die rein Gehorchenden, und die Führer nach ihren verſchiedenen Abſtufungen. Erſtere bilden die bei weitem größere Maſſe. Ihre Beſtimmung iſt die pünktliche durch die eigene Thatkraft unterſtützte Ausführung des Befohlenen; darüber hinaus reicht ihre Aufgabe und Verantwortlichkeit nicht. In ihnen ruht die eigentliche phyſiſche Kraft des Heeres, und in ihrer Einübung wie in ihrem ganzen Thun iſt das Mechaniſche das bei weitem Ueberwiegende. Das Bedürfniß ihrer Abhärtung und die durch ihre große Zahl gebotenen Rückſichten der Oeconomie machen hinſichtlich der Verpflegung, Wohnung und Bekleidung eine gewiſſe rauhe Behandlung unvermeidlich. So ſtellt ſich in ihnen vorzüglich die Härte und Schattenſeite des Kriegsdienſtes dar. Hingegen bei den Führern iſt der Reiz des Befehlens, das Gefühl

einer eigenen Verantwortlichkeit, das Erforderniß einer militärischen und allgemeinen Bildung, die Freiheit von den rauhesten Seiten des Dienstes und eine höhere gesellschaftliche Stellung. Ein so greller Gegensatz zwischen zwei so enge zusammengehörenden und sich täglich so nahe berührenden Elementen findet sich in keinem andern Lebenskreise. Er gehört zu den thatsächlichen vieles Andere beherrschenden Eigenthümlichkeiten der Heeresverfassung [1]), die möglichste Milderung desselben aber zu den Aufgaben, wozu sich Humanität und Klugheit die Hand reichen. Dieses geschieht durch einen gewissen kameradschaftlichen Ton und Geist, der von der höchsten bis zu den untersten Stellen gegen die Gemeinen besteht, durch die ehrenvolle Behandlung und Auszeichnung derselben, deren sie um so würdiger sind, je geringer ihr Lohn für ihren mühsamen Dienst ist, und durch die Gewährung zulässiger Erholungen und Vergnügungen.

b) Von dem Militärstande.

370. Das Militär hat einen durchaus eigenthümlichen Beruf, der ihn mehr als jede andere Berufsart von der bürgerlichen Gesellschaft absondert, und es ist an denselben mit den stärksten Banden gebunden. Es bildet daher in Wahrheit einen eigenen Stand [1]). Als solcher hat es seinen eigenen Standesgeist, welches der oben bezeichnete militärische Geist ist, und seine eigene Standesehre. Diese beruht, wie bei jedem Stande, in der Bewährung und Reinerhaltung der die eigenthümlichen Standespflichten bedingenden Gesinnung, also hier in der Tapferkeit und Treue. Die Tapferkeit besteht nicht in der Todesverachtung allein, denn diese

1) Diese so wichtige Thatsachen wird von den Rechtsphilosophen gar nicht beachtet.

1) Sehr richtig sagt Hegel §. 326.: „Daß die bewaffnete Macht des Staates, ein *stehendes Heer*, und die Bestimmung für das besondere Geschäft seiner Vertheidigung zu einem *Stande* wird, ist dieselbe Nothwendigkeit, durch welche die anderen besonderen Momente, Interessen und Geschäfte zu einer Ehe, zu Gewerbs- Staats- Geschäfts- u. s. f. Ständen werden."

kann auch bei roher Brutalität vorkommen; ſie beſteht in der Todesverachtung um des Berufes willen, aus Pflichtgefühl und Vaterlandsliebe. Die militäriſche Treue beſteht in der im tiefſten Gemüth ruhenden unerſchütterlichen und aufopfernden Ergebenheit an den Stand und an die durch denſelben gegen die Vorgeſetzten und Genoſſen vorgezeichneten Pflichten. Sowohl die Tapferkeit wie die Treue gehen über die Linie des gewöhnlichen Menſchen hinaus. Darauf beruht einerſeits die Achtung, welche die anderen Stände dem Kriegerſtand bewußt oder unbewußt erweiſen; andererſeits das männliche Selbſtgefühl, welches den Kriegsmann erfüllt und in ihm den Anſpruch und den Ehrgeiz wach hält, von den Anderen geachtet zu werden und in ihren Augen als tapfer zu gelten. Dieſes Ehrgefühl und der darauf beruhende Standesſtolz ſind nicht nur natürlich, ſondern auch für den Geiſt des Militärſtandes förderlich, inſofern ſie einen Antrieb bilden, ſich dieſes Standes würdig zu zeigen, und wenn ſie nicht mit einer Ueberhebung über die anderen Stände verbunden ſind[2]). Jener dem Militärſtande wegen ſeines Berufes zuſtehenden Achtung und Auszeichnung muß aber auch deſſen äußere Haltung entſprechen. Er muß fühlen, daß Rohheit und Grauſamkeit den

2) Trendelenburg Naturrecht §. 196. faßt dieſes in folgender Weiſe auf: „Es läßt ſich fragen, inwiefern die Ehre es wirklich verdiene, als ein ethiſcher Mittelpunkt bezeichnet zu werden. Der Soldat liebt es ſich in dem Spiegel fremder Meinung zu betrachten. Es erhebt ihn, daß es Andere erfreuet, ſich ihn als einen Tapferen vorzuſtellen; er erträgt es nicht, daß ſie von ihm niedrig denken und er aus ihren Augen ſein Bild in häßlicher Verzerrung zurückempfange. Die Abhängigkeit von fremder Vorſtellung erſcheint darin als ſittliche Schwäche. Wenn indeſſen die Meinung, in welcher ſich der Einzelne beſpiegelt, die rechte Werthſchätzung in ſich trägt, wie ohne ſolche in dem Geiſte des ſittlichen Ganzen vorausgeſetzt werden muß, und die Sorge des Staates und die Sorge des Kriegsherrn ſein ſoll: ſo iſt das Ehrgefühl eine Stütze der Mannstugend; und es iſt kaum zu denken, daß ſich Tapferkeit und Gehorſam gegen ein ſolches Ehrgefühl gleichgültig verhalten. Denn Tapferkeit entſpringt zunächſt aus dem Gefühl der Selbſtſtändigkeit, welches dem für Ehre empfindlichen Stolze nahe liegt.“

Beruf entehren, Menſchlichkeit, Edelmuth und gute Sitte ihn veredeln.

371. Alles Dieſes gilt an ſich ſowohl für die Gemeinen als für die Führer; allein es modificirt ſich in der äußeren Erſcheinung und Behandlung nach dem zwiſchen Beiden beſtehenden thatſächlichen Unterſchiede. Bei den Gemeinen wiegt allerdings die Tapferkeit und Treue gleich ſchwer wie bei den Führern, und muß auch auf gleichem Fuße anerkannt und belohnt werden. Allein die geringere Bildung und rauheren Beſchäftigungen ſchwächen bei ihnen die Wirkung jener Eigenſchaften für die Veredlung des Charakters und der Sitten. Daher muß zweierlei zu Hülfe kommen: erſtens die Mannszucht, welche im Frieden wie im Kriege die Rohheit und Leidenſchaften zügelt; zweitens die Religion, welche nicht blos die guten Sitten ſchützt, ſondern auch die Treue und Tapferkeit verſtärkt, und daher wie der edelſte Theil der Mannszucht geachtet und aufrecht erhalten werden muß [1]). Bei den Führern aber erzeugt die Verbindung der Tapferkeit und Treue mit der höheren Stellung und Sitte das erhöhte Gefühl der militäriſchen Ehre, welches einerſeits die Wahrhaftigkeit, den Muth und eine edle Haltung als die beſonderen Standespflichten anerkennt, andererſeits aber auch in der äußeren Begegnung die entſprechenden Rückſichten verlangt. Verbindet ſich mit dieſem Gefühl auch wahre innere Bildung, Humanität und Religion, ſo wird daraus das vollendete Bild edler Männlichkeit und Ritterlichkeit.

c) Von der Bildung des Heeres.

372. Die Aufgabe der Militärorganiſation iſt, dem Staate ein ſeiner Macht entſprechendes jeden Augenblick kriegsbereites und eingeübtes Heer zur Verfügung zu halten. Dieſer Zweck ſcheint am Einfachſten dadurch erreicht zu werden, daß jeder Bürger zugleich Soldat iſt, ſo daß man im eintretenden Falle nur die erforderliche Zahl der kriegsfähigen Bürger unter die Waffen zu

1) So bemerkt mit Recht Taparelli Naturrecht II. §. 1229.

rufen und nach beendigtem Kriege wieder zu entlaſſen braucht. So war es in den erſten Jahrhunderten der römiſchen Republik. Die heutigen Zuſtände machen dieſes aber unausführbar. Denn erſtens wären, um für den Krieg gleich ein geübtes Heer zu haben, in Friedenszeiten ſtete Waffenübungen der Bürger nothwendig, was ſich aber mit den bürgerlichen Beſchäftigungen nicht verträgt. Zweitens würde durch die in dem Nahrungszweig eintretende Unterbrechung, namentlich der Handwerkerſtand, zu Grunde gerichtet. Im Alterthum war dieſes anders, weil die Handwerke vielfach von den Sclaven und Freigelaſſenen betrieben wurden [1]). Drittens müßte, wenn nicht eine einzige Schlacht den Ruin zahlloſer Familien herbeiführen ſollte, bei der Aushebung ein Unterſchied zwiſchen den verheiratheten und unverheiratheten Bürgern gemacht werden, was aber nach anderen Seiten hin Uebelſtände, namentlich den der möglichſt frühen Verheirathung, herbeiführen würde. Das Heer muß alſo aus Solchen gebildet ſein, welche, ſo lange ſie demſelben angehören, ausſchließlich dieſem Berufe dienen, und daher, regelmäßig unverheirathet und von den bürgerlichen Beſchäftigungen getrennt, von dieſem Berufe auch ernährt werden. Es muß alſo ein „ſtehendes Heer“ ſein. Für die allgemeine Bürgerpflicht bleibt aber natürlich das übrig, daß Jeder zu den Koſten der Wehrverfaſſung als zum Beſtand des Staates unentbehrlich nach Verhältniß im Wege der Beſteuerung, oder durch Naturalleiſtungen, wie Einquartierung und Spanndienſte, beitragen muß.

373. Um ein ſtehendes Heer zu ſchaffen, ſind verſchiedene Wege denkbar. Es handelt ſich dabei darum, es aus Solchen zu bilden, die zu dieſem ſchweren und rauhen Berufe vor Allem wahre Luſt und friſchen Lebensmuth mitbringen, jedoch auch der damit zu verbindenden höheren Geſinnung und Gefühle der Ehre und Treue empfänglich ſind. Die Geſchichte zeigt hier mancherlei lehr-

1) In Rom waren die Legionen hauptſächlich aus dem Landvolk gebildet, und die Handwerke hatten dazu eine exceptionelle Stellung, wie aus der Centurienverfaſſung des Servius Tullius bekannt iſt.

reiche Verſuche. Im fränkiſchen Reiche gab es noch kein ſtehendes Heer und es wurde der Heerbann zu jedem Kriegszug aus allen freien waffenfähigen Männern gebildet. Der große Druck und die Schwerfälligkeit dieſes Syſtems machte ſich ſchon Karl dem Großen fühlbar, und führte ſpäter dazu, daß man den Heerbann größtentheils durch den Lehndienſt erſetzte, der das ſtehende Heerweſen jener Zeit ausmacht. Jeder Fürſt und reichsunmittelbarer edler Herr war nun Reichsvaſall, und verpflichtet, ſich beim Aufgebot des Kaiſers mit einer ſeinem Reichslehn entſprechenden Zahl geübter Kriegsleute beim Reichsheere zu ſtellen. Jeder Reichsvaſall hatte gegen ſeine Untergebenen die alten Heerbannrechte; allein er entbot dazu das Landvolk regelmäßig nicht mehr, ſondern erhielt von ihnen Abgaben; den wirklichen Dienſt leiſtete er durch ſeine Vaſallen, die bei dem an ſie weiter gegebenen Aufgebot ſich mit der nach ihren Lehn feſtgeſetzten Zahl geübter Kriegsknechte aus ihren Grundholden unter ihm einfinden mußten. So war für den eintretenden Kriegsfall für ein in den Waffen geübtes durch die Bande der ritterlichen Ehre, der Lehnstreue und der Grundherrlichkeit enge verbundenes Heer geſorgt[1]). Als mit der veränderten Kriegsführung die Lehnsreiterei unzureichend wurde, nahm man neben ihr zur Aushülfe blos vorübergehend für die Dauer des Krieges herumziehendes Kriegsvolk, desgleichen immer zu haben war, in Sold, was zwar eine geübte, abgehärtete und kriegsluſtige, allein rohe und geſinnungsloſe Truppe lieferte. Nachdem ſeit dem ſechszehnten Jahrhundert das Syſtem der auch in der Friedenszeit ſtehenden Heere aufgekommen war, bildete und ergänzte man dieſe durch Werbung um Geld, wozu natürlich das Inland die Mehrzahl lieferte. Dieſes hat den Vortheil, daß nur derjenige Soldat wird, der es werden will und dazu Luſt und Beruf in ſich ſpürt, und die Geſchichte der älteren wie der neueſten Kriege, namentlich von England, zeigt, daß ein ſo gebildetes Heer, was man auch gegen jenen Modus ſagen mag, durch den

1) Der von Stahl Philoſophie des Rechts II, 2. §. 157 (117) gegen das Vaſallenheer ausgeſprochene Tadel iſt etwas geſucht und unwahr.

Geiſt ſeiner Feldherrn und Führer einer großen Tapferkeit, Treue und nationalen Geſinnung fähig iſt[2]). Manche Staaten haben ſogar ihr ſtehendes Heer ganz aus Ausländern, namentlich Schweizern, geworben. Dieſes hat allerdings gegen ſich, daß eine Nation, die nicht von den eigenen Landeskindern ſondern von Fremden vertheidigt wird, den militäriſchen Geiſt und das damit verbundene Gefühl der Ehre und Selbſtſtändigkeit einbüßt. Daß aber eine ſo geworbene ausländiſche Truppe durch das ihr erwieſene Vertrauen zu einer beſonderen Tapferkeit, Treue und Aufopferung angefeuert werden kann, wird durch die Geſchichte bewieſen.

374. Man kann aber auch zur Bildung und Ergänzung des ſtehenden Heeres ein ganz anderes Syſtem, das der allgemeinen Militärpflicht, zum Grunde legen, ſo daß Jeder beim Eintritt des kriegspflichtigen Alters zum Kriegsdienſt gezogen, eingeübt und nach zwei, drei Jahren wieder entlaſſen wird. Dieſes Syſtem hat allerdings nach der idealen Seite hin wichtige Vorzüge[1]). Es

---

2) Stahl ſchreibt zwar, „der Werbekontrakt habe etwas Unſittliches, indem er Lebensaufopferung und Lebensberuf zum Gegenſtand des Kaufes mache.“ Allein, ſo bemerkt dawider mit Recht Bluntſchli Allgemeines Staatsrecht Buch VII. Cap. 7., „jeder Beruf beruht zunächſt auf individueller Anlage und Willensbeſtimmung, und der Sold iſt doch nur das nothwendige Aequivalent für die Berufsleiſtung, welcher wie bei den Aemtern von dem Staate beſtimmt wird. Wer ſich anwerben läßt, erklärt nur, daß er Willens ſei, als Soldat dem Staate berufsmäßig zu dienen. Darin liegt nichts Unſittliches.“

1) Stahl Philoſophie des Rechts II, 2. §. 157. ſagt darüber: „Für das ſittlich-politiſche Verhältniß iſt der allgemeine Waffendienſt jedenfalls von reinem und unbedingtem Werth. Er erhöht die Züge der Subordination, Geſetzlichkeit, Pünktlichkeit, und die Züge des Selbſtgefühls und der Ehre durch die ganze Bevölkerung, bringt umgekehrt wieder in das Heer einen Zug der Geſittung und des Anſtandes, und bindet endlich alle Klaſſen der Nation in einer höchſten Gemeinſchaft und Gleichheit.“ Ihm ſtimmt Trendelenburg Naturrecht §. 195. bei. Man kann dieſes Alles zugeben, darf ſich aber doch über die Kehrſeite nicht täuſchen. Mit bloßen idealen Anſchauungen ſchlägt man nicht die aus derberen kriegsgeübteren Elementen zuſammengeſetzten Heere.

hat aber auch wichtige Gründe gegen sich[2]). Erstens ist es rein objectiv betrachtet ein Eingriff in die persönliche Freiheit und eine weit gehende Verfügung über die Persönlichkeit, daß zu einem mühsamen Berufe, welcher mehr als jeder Andere Neigung und Hingebung verlangt, ein unbedingter Zwang Statt finde[3]); doch können Gewöhnung, die unbedingte Gleichheit der Last für Alle nnd der nationale Sinn das Gefühl dieses Zwanges mildern. Zweitens wird sich während der kurzen Dienstzeit nicht die volle Abhärtung und Kriegstüchtigkeit und nicht die Anhänglichkeit und Hingebung an den aufgedrungenen Beruf, die zum militärischen Geiste gehören, entwickeln; es muß darauf gerechnet werden, daß eine große Zahl freiwillig fortdienen; auf diesen wird hauptsächlich die Tradition des militärischen Geistes beruhen, und es wird namentlich das Officiercorps aus Solchen bestehen müssen. Drittens werden den bürgerlichen Berufs- und Nahrungszweigen eine Menge von Arbeitskräften entzogen; der junge Mann wird grade in dem Alter, wo er Geschicklichkeit und Vervollkommnung erwerben soll, in eine ganz andere Beschäftigung gebracht, und muß nach der dreijährigen Unterbrechung entwöhnt und oft mit Unlust an die alte Arbeit zurückkehren. Viertens ist der Militärstand für den ungebildeten Menschen keineswegs eine Schule der Moralität, und er bringt aus demselben allzuleicht Demoralisation in das bürgerliche Leben zurück. Es entsteht bei diesem System für die Regierung die doppelt schwere Verpflichtung, über die Moralität des Soldaten zu wachen, was aber in der Ausführung sehr schwierig ist. Fünftens ist der Zwang zu diesem rauhen Beruf für die-

---

2) Diese sind in Beziehung auf Preußen beleuchtet von dem Engländer Samuel Laing übersetzt in Heller Preußen der Beamtenstaat (1844) S. 75—96.

3) Dieses hebt nicht blos der Engländer Laing hervor. Auch Bluntschli Allgemeines Staatsrecht Buch VII. Cap. 7. schreibt: „Ein Staatszwang, welcher das Individuum ohne Noth aus seinen Studien und aus seinen Berufs- und bürgerlichen Verhältnissen hinaus reißt, erscheint denn von da aus als ein Eingriff in die individuelle Freiheit, welcher durch das Bedürfniß des Staates selten hinreichend gerechtfertigt wird."

jenigen doppelt hart, die nach ihren Vermögensverhältniſſen an ein weicheres Leben gewöhnt ſind. Man macht ſolchen durch die Anmeldung als Freiwillige mit eigener Ausrüſtung die Abkürzung der Dienſtzeit auf ein Jahr möglich. Allein dieſes hat, abgeſehen von der darin liegenden Begünſtigung der Reichen vor den Armen, den Nachtheil, daß Solche, wenn ſie im Fall eines Krieges aus der Reſerve zum Dienſt herangezogen werden, minder abgehärtet und kriegstüchtig ſind. Der mit der größeren Bildung verbundene höhere Geiſt kann dabei allerdings Vieles erſetzen.

375. Man kann aber, unter Beibehaltung der allgemeinen Militärpflicht, die Ergänzung des ſtehenden Heeres auch ſo einrichten, daß man jährlich aus den in das kriegspflichtige Alter Eintretenden nur einen Theil, etwa die Hälfte, durch das Loos auszieht, wofür aber auch die Dienſtzeit verdoppelt werden muß; den vom Loos Betroffenen iſt es dann geſtattet, ſich einen Stellvertreter entweder aus den frei Gezogenen oder aus den Ausgedienten zu ſtellen. Dieſes Syſtem hat wichtige Vortheile. Erſtens beſteht das Heer wegen der längeren Dienſtzeit aus einer größeren Zahl älterer abgehärteter Leute. Zweitens bilden die aus den Ausgedienten gezogenen Stellvertreter einen Kern vorzüglich kriegstüchtiger und kriegsluſtiger Mannſchaft. Drittens erhält der Stellvertreter, der es auch zwei- und dreimal ſein kann, in dem Erſatzgeld eine Summe, deren Zinſen ihm unter der Fahne zu Gute kommen, und die ihm nach ſeinem Austritt zur Begründung einer bürgerlichen Nahrung dient. Die Meinung, daß ein ſolches durch Conſcription gebildetes Heer an patriotiſchem oder militäriſchem Geiſte niedriger ſtehe, wird durch die franzöſiſchen und öſterreichiſchen Heere widerlegt, welche nach dieſem Syſteme gebildet ſind. Ueberhaupt kommt es bei dieſem für die Exiſtenz der Staaten höchſt wichtigen Gegenſtande darauf an, jede Einſeitigkeit zu vermeiden, und das den höheren Geiſt des Militärs belebende Ideale mit den Thatſachen und Anforderungen der nüchternen Wirklichkeit in Einklang zu bringen.

376. Zur Verſtärkung der bewaffneten Macht iſt auch die Organiſation einer Landwehr möglich. Dieſer kann ein doppelter

Gedanke zum Grunde gelegt werden. Entweder ist sie blos zur Landesvertheidigung gegen den eindringenden Feind bestimmt. Dann ist der Landwehrmann nur ein bewaffneter Bürger; die Waffenübung muß dann mehr durch Ueberlieferung von Vater auf Sohn in Verbindung mit den bürgerlichen Sitten selbst mit den Volksfesten geschehen, und was an der technischen Ausbildung fehlt, wird durch die Begeisterung für den heimathlichen Heerd, durch die genaue Kenntniß der Oertlichkeit und durch das treue Zusammenhalten ersetzt. Eine solche Einrichtung ist nicht nur für ihren nächsten Zweck sondern überhaupt für den Geist und die Sitten des Volks sehr ersprießlich und sollte überall organisirt werden. Oder aber man behandelt die Landwehr als einen wesentlichen für den Krieg vorbehaltenen Theil des stehenden Heeres, in welchem jeder Waffenfähige nach den im stehenden Heere zurückgelegten Dienstjahren bis zu einem gewissen Alter verbleibt. Diese Einrichtung hat den Vortheil, daß sie die Streitkräfte des Staates sehr vermehrt. Sie hat aber auch Vieles gegen sich. Erstens wird bei der heutigen hohen technischen Ausbildung des Waffendienstes eine solche Landwehr den stehenden Heeren im offenen Felde nicht leicht gewachsen sein. Zweitens kann, da man ihr Officiere aus der Linie geben muß, zwischen diesen und den Gemeinen nicht das durch den täglichen Verkehr bedingte enge Verhältniß bestehen, worauf doch so vieles ankommt. Drittens wird es schwer halten, dem unmittelbar aus den bürgerlichen Beschäftigungen, oft widerwillig, Herausgenommenen den Geist der militärischen Disciplin einzuhauchen. Viertens entstehen, da die Berufenen häufig jung Verheirathete sind, durch die Nahrungslosigkeit ihrer Zurückgebliebenen für die Communen unerschwingliche Ansprüche und Lasten[1]). Wenn man dieses System der Landwehr annimmt, so kann man daneben noch einen Landsturm organisiren, welcher dann die Stelle der Landwehr im obigen Sinne einnimmt.

---

1) Die enthusiastischen Theoretiker mögen sich darüber von den Ortsbehörden belehren lassen. Das Naturrecht muß sich vor Allem an die Natur der Sachen halten.

d) Verhältniß der bewaffneten Macht zur Regierung.

377. In der bewaffneten Macht beruht die physische Kraft der Herrschaft. Diese gilt und wirkt als solche auf die Gemüther nach Außen wie nach Innen nur durch die Gewißheit, daß ihr eine Macht zur Seite steht, womit sie mit unwiderstehlicher Gewalt ihren Willen erzwingen kann. Die Verfügung über sie bildet also das wesentliche Stück der Herrschergewalt. Der König, und er allein, ist daher das Haupt der bewaffneten Macht, in welchen Formen sie auch organisirt sein möge; nur ihm hat das Heer den Eid der Treue und des Gehorsams zu leisten. Eine Vereidigung desselben auch auf die Verfassung ist wider den anerkannten Satz, daß „die bewaffnete Macht wesentlich eine gehorchende sein soll," und trägt den Keim der unheilvollsten Spaltungen in sich [1]). Allerdings sind auch für das Militär Fälle denkbar, wohin sich die Pflicht des Gehorsams nicht erstreckt [2]). Allein man muß nicht Alles in eine Theorie bringen wollen, wovon eher vorauszusetzen ist, daß es nie eintreten werde [3]). In den Stufen abwärts befehligen die vom Könige ernannten Führer nach Maßgabe ihrer Instructionen, von denen sie nur in außerordentlichen Fällen, immer aber nur im Geiste ihrer Pflichten, abgehen dürfen. Im Inneren des Staates bringt die für die bürgerliche Freiheit wichtige Geschiedenheit der militärischen und bürgerlichen Gewalt es mit sich, daß das Militär zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe oder zur Vollstreckung der Gesetze regelmäßig nur auf Requisition der Civilbehörde einschreiten darf.

2). Die öffentlichen Einkünfte. a) Quellen derselben. α) Die Besteuerung.

378. Die Existenz eines Staates ist, gleichwie durch eine zureichende physische Macht, so auch durch die zureichenden Geldmittel bedingt, welche zur Beschaffung und Erhaltung jener Macht

---

1) Davon handelt genauer Stahl Philosophie des Rechts II, 2. §. 159.

2) Dieses erkennt auch Stahl an.

3) In diesem Sinne äußert sich auch Bluntschli Allgemeines Staatsrecht Buch VI. Cap. 16.

und der anderen ſtaatlichen Einrichtungen erforderlich ſind. In ſo fern nun der Staat nur das als Einheit organiſirte Volk, jeder Einzelne alſo ein Glied des Ganzen iſt und ſich als ſolches fühlen muß: ſo iſt die Exiſtenz des Ganzen auch die der Einzelnen, und es müſſen daher die zu Jener erforderlichen Mittel nöthigenfalls von Dieſen aufgebracht werden. Hierauf beruht das Recht der Staatsgewalt zur Beſteuerung, und die Pflicht der Unterthanen, ſich derſelben zu unterwerfen. Dieſe iſt alſo nicht aus der Vergeltung der Vortheile, die der Einzelne vom Staate hat, herzuleiten, ſondern dieſes gehört einem niederen Standpunkte der Auffaſſung an[1]). Die Begründung des Rechts der Beſteuerung durch das angebliche Staatsobereigenthum iſt aber eine bedenkliche und veraltete Vorſtellung.

379. Aus dem Begriff der Beſteuerung folgt, daß dieſelbe eine allgemeine und möglichſt gleichmäßige ſein muß. Eine Ausnahme iſt nur da gerechtfertigt, wo eine Perſon oder ein Stand dem Staate unmittelbar Dienſte leiſtet, wovon Andere wegen ihrer Abgaben befreit ſind, wie dieſes im Mittelalter bei der Ritterſchaft der Fall war; oder wo ein Vermögen ohnehin zu öffentlichen Zwecken dient, wie das der milden Stiftungen. Was aber die Ausführung jenes Grundſatzes, das Syſtem der Beſteuerung, betrifft, ſo iſt dieſes eine tief in die bürgerlichen Zuſtände eingreifende, und daher verwickelte Frage, wobei man ſich vor zu unbedingten Theorien hüten muß. Es kommt dabei auf die Verbindung von drei Geſichtspunkten an: daß Jeder nach dem Maß ſeiner wirklichen Steuerkraft beſteuert werde; daß die Entrichtung für ihn möglichſt ſchonend und unmerklich, und daß die Erhebung für den Staat möglichſt leicht und ſicher ſei. Da es ſich um jährlich wiederkehrende Abgaben handelt, ſo hängt natürlich die Steuerkraft vor Allem von dem Maß der jährlichen Einkünfte

---

1) So ſagen auch Stahl Philoſophie des Rechts II, 2. §. 161 (121)., Taparelli Naturrecht II. §. 1176. 1177., Bluntſchli Allgemeines Staatsrecht Buch X. Cap. 5., Trendelenburg Naturrecht §. 159.

eines Jeden ab [1]). Es frägt sich nur, wie man dieselben zur Besteuerung heranziehe? Dazu ist ein zwiefacher Weg denkbar: entweder direct, indem man die Einkünfte ermittelt und nach Verhältniß besteuert; oder indirect dadurch, daß die Artikel besteuert werden, wozu man die Einkünfte verbraucht. Das Erste scheint abstract genommen der Gerechtigkeit am Meisten zu entsprechen. Dennoch stehen große Bedenklichkeiten und Schwierigkeiten entgegen. Erstens ist um die Einkünfte genau zu ermitteln, eine staatliche Einsicht und Controle der Privatvermögen nöthig, welche nur auf Unkosten der bürgerlichen Freiheit, und selbst dann nicht vollständig, zu erreichen ist. Zweitens ist das Maß der Einkünfte, namentlich bei Kaufleuten und Handwerkern, von Jahr zu Jahr wechselnd und von mancherlei Zufälligkeiten abhängig. Drittens müßte, um gerecht zu sein, nicht blos das Einkommen, sondern auch die Zahl der Familienglieder in Anschlag gebracht werden,

1) Stahl betrachtet als den eigenthümlichen Gegenstand der Besteuerung das Socialvermögen. „Es giebt nämlich, sagt er, ein Nationalvermögen oder soziales Vermögen, das nicht Summe des Vermögens der Einzelnen ist, sondern nur im Ganzen besteht, das ursprünglich und allein der Societät ist als ein ungesondertes aber auch ungebildetes, zum Theil als bloße Möglichkeit des bestimmten Vermögens, das erst zum Vermögen der gesonderten Einzelnen wird und in ihrem Besitz erst bestimmte Gestalt erhält. Dieß ist die Möglichkeit des Vermögenserwerbs und des Vermögensgenusses, die eben nur in der Societät liegt." Denn, so fügt er erläuternd hinzu, die Möglichkeit des Vermögenserwerbs, das ist die Möglichkeit, allgemeine Vermögenswerthe zu erwerben, sei offenbar ein soziales Vermögen; nicht der Einzelne habe sie, sondern nur die Gemeinschaft und gewähre sie dem Einzelnen. Eben so sei auch die Möglichkeit des Vermögensgenusses, das ist durch sein erworbenes Vermögen, durch den Geldeswerth, die besondere Befriedigung zu erhalten, ein soziales Vermögen. „Auch diese gewähre nur die Gemeinschaft dem Einzelnen." Offenbar geschraubt und willkürlich ist aber bei dieser Auffassung, daß man die aus der Societät für den Einzelnen fließenden Vortheile, die doch nur eine „Möglichkeit" sind, ein „Vermögen" nennt. Auch führt dieses auf die von Stahl selbst verworfene Ansicht zurück, der Einzelne zahle an den Staat Steuern wegen der Vortheile, die er vom Staate hat. Bluntschli nennt daher diese Auffassung mit Recht eine Fiction, die der Kritik der Jurisprudenz nicht Stand halte.

was wegen des steten Wechsels schwer ausführbar ist. Viertens ist die Entrichtung dieser Steuer eine sehr fühlbare, und bei stockenden Einnahmen drückend. Aus diesen und anderen Gründen ist es gewiß, daß die ganze Besteuerung blos auf die Einkommensteuer zu gründen, nicht ausführbar ist.

380. Die Verbrauchssteuern theilen sich nach ihrem Gegenstande in zwei Klassen. Die Eine begreift die Abgaben, welche von den im Inlande erzeugten Lebensbedürfnissen erhoben werden, vom Getreide, Vieh, Bier, Wein, Branntwein und Anderem. Der Producent zahlt hier die Steuer gleichsam vorschußweise, und erhält sie von den Consumenten in dem danach erhöhten Preise erstattet. Diese Art der Besteuerung hat für sich, daß der Besteuerte sie in dem täglichen Verzehr entrichtet, ohne daß er es erheblich merkt, und daß bei der Elasticität der menschlichen Bedürfnisse Jeder zum Theil in der Hand hat, wie viel er zur Steuer beitragen will. Sie hat aber auch mancherlei Bedenken gegen sich. Erstens sind vor Allem die zum Leben unentbehrlichen Artikel, Brod, Fleisch, von den Luxusartikeln zu unterscheiden, und jene nach Verhältniß geringer zu besteuern. Zweitens macht die Größe der Familien, Sparsamkeit und Geiz bei gleichem Einkommen doch die Ausgaben und daher den Beitrag zu diesen Steuern sehr ungleich. Drittens ist auf dem platten Lande die Erhebung derselben zum Theil sehr schwierig. Viertens wird durch diese Steuerform der Reiz der Defraudation geweckt, was auf die Moralität des Volkes nachtheilig wirkt und kostspielige Schutzmittel nöthig macht. Die zweite Klasse der Verbrauchssteuern sind die Zölle von den Artikeln, welche vom Auslande her eingeführt werden. Hier leistet der Einführende in dem Zoll den Vorschuß, den die mancherlei Hände, durch welche die Waare geht, beziehungsweise wiedererstatten, bis daß sie zuletzt an die Consumenten kommt. Diese Steuerart hat dieselben Vortheile und Nachtheile, wie die vorige; nur ist die Erhebung an den Gränzen eine leichtere. Es ergiebt sich daraus, daß auch die Verbrauchssteuer oder indirecte Einkommensteuer nicht, ohne ungerecht zu werden, zur ausschließlichen Form der Besteuerung gewählt werden darf.

381. Wenn nun aber weder die directe auf Abſchätzung gegründete Einkommenſteuer noch die indirecte als Verbrauchsſteuer, wegen der damit verbundenen Zufälligkeiten und der daraus hervorgehenden Ungleichheiten, als alleinige Mittel zur Deckung des Staatsbedarfes gebraucht werden dürfen: ſo müſſen daneben noch andere Formen der Beſteuerung ausgedacht werden. Auch bei dieſen ſind die in der Natur der Sache liegenden beiden Grundſätze feſtzuhalten: daß ſie nur vom Vermögen erhoben werden können, und daß dabei die möglichſte Gleichmäßigkeit zu erzielen iſt. Eine dieſer Formen iſt die Grundſteuer. Dieſe hat für ſich, daß deren Object der genaueſten Ermittlung und Abſchätzung fähig iſt. Auch bringt der Eigenthümer oder Pächter dieſelbe bei dem Preiſe ſeiner Producte in Anſchlag, ſo daß ſie zum Theil indirect auf die Conſumenten fällt. Dennoch kann man auch dieſe Form nicht zur alleinigen Art der Beſteuerung wählen, weil der vom Producent zu machende Vorſchuß ein zu großer und im Falle eines Mißjahres ein ganz unmöglicher wäre. Eine andere Form iſt die Capitalſteuer, deren Object aber ſchwer zu ermitteln iſt. Eine dritte Form iſt die Gewerbſteuer. Hier wird alſo ganz beſonders der Ertrag des perſönlichen Fleißes beſteuert, der aber ſchwer genau abzuſchätzen iſt. Uebrigens liegt auch in dieſer Steuer zum Theil eine Verbrauchsſteuer, inſofern als der Gewerbtreibende dieſelbe auf die Preiſe ſeiner Artikel ſchlägt. Es hängt alſo das Steuerweſen mit den bürgerlichen Zuſtänden genau zuſammen, und wirkt von dem nächſten davon betroffenen Punkte auf ganz entfernte zurück. Man muß daher genau erwägen, auf wem in letzter Inſtanz die Laſt ruhen bleibt. Selbſt ein fehlerhaftes Steuerſyſtem rectificirt ſich für die unteren Klaſſen und bürgert ſich ein durch den Einfluß, den es ſtillſchweigend auf die Größe des Taglohns ausübt. Es iſt daher bei Aenderungen im Steuerweſen große Vorſicht nöthig, weil die Zeiten des Ueberganges die ſchwierigen ſind.

382. Man hat zur Erhöhung der Staatseinnahmen und zur Erleichterung der unteren Klaſſen in Verbindung mit communiſtiſchen Ideen das Syſtem der progreſſiven Einkommenſteuer

in Vorſchlag gebracht, das heißt daß von einem gewiſſen Maß des Einkommens aufwärts Claſſen gebildet werden, für welche die Beſteuerung nicht in gleichen Procenten des Einkommens ſondern in ſtärkeren Proportionen ſteige. Dieſes hat ſcheinbar für ſich, daß über eine gewiſſe Gränze hinaus das Einkommen in ſteigendem Verhältniß immer mehr Luxus und Ueberfluß werde, alſo auch in ſteigendem Maßſtabe beſteuert werden dürfe. Allein dawider reden folgende Gründe. Erſtens iſt es willkürlich und deſpotiſch, von oben herab die Gränzen zu beſtimmen, wo das Bedürfniß aufhört und das Uebermaß anfängt; dieſes iſt wegen der Elaſticität der menſchlichen Bedürfniſſe und wegen der an ein großes Vermögen geknüpften ſocialen Stellung und ſteigenden Anforderungen nicht thunlich. Zweitens reizt das koloſſale Vermögen zu großartigen Unternehmungen, die auch dem Allgemeinen zu Gute kommen, und wozu man die Neigung durch eine ungleiche Beſteuerung nicht lähmen ſoll. Drittens iſt dieſe Ungleichheit mehr oder weniger ein Eingriff in das Privatrecht, indem dasjenige, was eine beſondere Gabe des Glückes, des Fleißes oder des Talentes iſt, nicht deshalb ein Object iſt, worüber die Staatsgewalt in beſonderer Weiſe zu verfügen das Recht hat [1]). Es bleibt als beſondere Beſteuerung des Reichthums nur die Beſteuerung der Luxusartikel übrig, und auch dieſe iſt mit Maß einzurichten, damit ſie nicht nachtheilig auf die Conſumtion und dadurch auf die Production ſelbſt zurückwirke.

β) Andere Quellen der öffentlichen Einkünfte.

383. Die großen Bedürfniſſe eines Staates machen es nothwendig, außer den regelmäßigen Steuern noch andere Einnahmequellen zu ſchaffen. Es muß dabei die Aufgabe ſein, ſolche zu wählen, die durch einen inneren Grund gerechtfertigt ſind. Dahin gehören zunächſt die Gebühren und Gefälle, welche bei Gelegen-

1) Bluntſchli erkennt neben den für die progreſſive Einkommenſteuer ſprechenden Gründen auch die Bedenken dawider an. Taparelli Naturrecht II. §. 1178. ſcheint derſelben unbedingt das Wort zu reden.

heit öffentlicher Functionen von den Privatperſonen zu entrichten ſind, welche dieſe Functionen lediglich in ihrem Privatintereſſe nachgeſucht haben, wie die Gerichtsgebühren, die Gebühren für Anſtellungspatente, Dispenſationen und andere Gnadenacte, für die Eintragung in die Hypothekenbücher, für die Legaliſirung von Teſtamenten, für die Ausfertigung von Zeugniſſen und dergleichen. Solche Gebühren ſtehen nicht unter dem Geſichtspunkt von Steuern ſondern einer Gegenleiſtung. Dieſe iſt jedoch nicht ſo aufzufaſſen, als ob ſie für die öffentliche Function ſelbſt gegeben würde; denn dieſe, insbeſondere die Rechtſprechung, muß als durchaus unentgeltlich gedacht werden; ſie iſt nur ein billiger Beitrag zu den Unkoſten, die für den Staat aus der Anſtellung des zu jenen Functionen nöthigen Perſonals entſtehen. Nothwendig iſt aber, daß dieſe Gegenleiſtung durch eine Taxe fixirt und auch in eine würdige Form der Entrichtung gebracht ſei, wozu ſich die Form der Stempelabgabe vorzüglich eignet. Dieſen Gebühren äußerlich ähnlich, allein der Sache nach eine wirkliche Steuer iſt die nach Procenten des Werthes beſtimmte Abgabe, welche bei Eigenthumsveränderungen von Grundſtücken zu entrichten iſt. Bei den Lehngütern und verliehenen Bauerngütern kam ein ſolches Laudemium als Anerkennung des Obereigenthums und als Vergeltung der neuen Verleihung vor. Dieſes paßt aber hier nicht, weil der Staat nicht Obereigenthümer iſt. Die den Verkehr nicht unerheblich belaſtende Abgabe iſt daher eine fiscaliſche Erfindung, wofür ſich kein Grund anführen läßt, als daß ſie viel einbringt [1]). Verwandt damit iſt die Erbſchaftſteuer; doch läßt ſich dieſe, wenn ſie nur auf entferntere Verwandten beſchränkt wird, eher rechtfertigen.

384. Zu Quellen der öffentlichen Einkünfte eignen ſich ferner ſolche Sachen, die auf der Gränze zwiſchen dem Privatrecht und dem öffentlichen Rechte liegen, und dadurch eine beſondere Einwirkung der Staatsgewalt in der einen oder der anderen Richtung möglich oder nothwendig machen [1]). Dazu gehören zunächſt

1) So urtheilt auch Bluntſchli Allgemeines Staatsrecht Buch X. Cap. 4.

1) Man ſehe darüber §. 163.

die öffentlichen Gewäſſer. Dieſe ſind an ſich dem gemeinen Gebrauche beſtimmt. Allein die Nothwendigkeit denſelben von Seiten der Staatsgewalt im Intereſſe Aller zu beaufſichtigen und zu regeln, rechtfertigt es, von denjenigen, denen dieſe Benutzung beſonderen Vortheil bringt, auch eine beſondere Abgabe zu erheben. Man hat dieſe fiscaliſche Seite unter dem Namen des Waſſerregals ausgebildet. Zweitens die Mineralien und anderen Bodenſchätze. Der leitende Geſichtspunkt dabei iſt der, die vollſtändige Gewinnung derſelben, unbehindert vom Eigenthümer der Oberfläche, zu ermöglichen. Dazu iſt ein zwiefacher Weg denkbar. Entweder wird der Staatsregierung das alleinige Occupationsrecht der Bodenſchätze in dem Staatsgebiet beigelegt, welches ſie durch Verleihung an Privaten gegen gewiſſe Garantien überträgt; dieſes wird unter dem Bergregal verſtanden. Oder das Geſetz giebt Jedem, der darum nachſucht, unmittelbar dieſes Occupationsrecht innerhalb des ihm angewieſenen Reviers. In beiden Fällen iſt eine Abgabe vom Ertrage gerechtfertigt. Drittens die wilden Thiere. Dabei ſind nach der Natur der Sache zwei Geſichtspunkte maßgebend. Erſtens, daß das Jagdrecht nur über einen größeren zuſammenhängenden Bezirk von reeller Bedeutung iſt; und zweitens, daß die Ausübung der Jagd durch Jeden auf ſeinem Grundeigenthum bald zur Zerſtörung alles Wildes führen würde. Man hat daher das Jagdrecht über das ganze Staatsgebiet als Regal dem Fiscus beigelegt, der es gegen eine Abgabe an Privaten weiter verleiht. In der neueſten Geſetzgebung hat man aber zur Erreichung jener Zwecke einen anderen Weg eingeſchlagen, wodurch jene Abgabe an den Fiscus weggefallen iſt[2]). In analoger Weiſe können gewiſſe Gewerbe, welche im gemeinnützigen Intereſſe eine beſondere Beaufſichtigung verlangen, oder welche dem Luxus der großen Maſſen dienen, zu einer Quelle der Staatseinkünfte gemacht werden, entweder indem darauf gegen eine Abgabe Conceſſion ertheilt wird, wie beim Salz- und Tabaksdebit, bei der

2) Dieſes iſt nach ſeinen rationellen Gründen beleuchtet in meinem Deutſchen Privatrecht §. 185.

Fabrication der Spielkarten; oder indem das Gewerbe zu einer unmittelbaren Staatsanstalt gemacht ist, wie bei der Brief- und Fahrpost, den öffentlichen Telegraphen, der Staatslotterie.

385. Die natürlichste Quelle der öffentlichen Einkünfte bildet aber immer der Ertrag des Staatsvermögens, wo ein solches besteht; die Steuern sind nur als das Subsidiäre zu betrachten. Ein gewisses Vermögen hat und bedarf jeder Staat in den Gegenständen, die nicht durch ihren Ertrag, sondern unmittelbar durch ihren Gebrauch den Zwecken des Staates dienen, wie die öffentlichen Gebäude, Anstalten, Sammlungen. Es gehört zur Würde des Staates, daß diese sich durch Geschmack, Ordnung und Reinlichkeit auszeichnen. Verschieden davon ist das Vermögen, welches nur mittelbar durch die daraus zu ziehenden Einkünfte den Zwecken des Staates dient. Dieses sind die Domänen. Solche gewähren dem Staate, der sie in hinreichender Masse besitzt, eine große Sicherheit und Festigkeit und andere Vortheile, namentlich zur unabhängigen Dotation der Krone und zur Einwirkung auf den Geist der ländlichen Bevölkerung. Sie sind daher, wo sie noch bestehen, als ein den Staat gegen Wechselfälle sicherndes und für die nachfolgenden Geschlechter anvertrautes Gut zu erhalten [1]).

b) Von der Feststellung des Staatshaushaltes.

386. Die Steigerung der Staatsbedürfnisse und die davon unzertrennliche Vermehrung der Steuerlast machen für den Staat eine sehr genaue Ordnung seines Haushaltes nothwendig. Es kommt dabei, wie bei jedem Privatmann, auf das richtige Verhältniß zwischen den Ausgaben und Einnahmen an. Bei den Ausgaben kann jedoch nicht das schlechthin Nothwendige allein das Maßgebende sein. Die Würde, die Machtstellung des Staates, die Pflege der gemeinnützigen Interessen führen ihm stets neue Aufgaben zu, deren Lösung er sich nicht entziehen kann. Eben so ist die Steuerkraft einer größeren und geringeren Anspannung fähig, was sich nicht grade nach Zahlen abschätzen läßt, schon

1) Gut äußert sich in diesem Sinne auch Trendelenburg Naturrecht §. 160.

deswegen nicht, weil ſelbſt die Steuern richtig verwendet die Vermögenscirculation und den Nationalwohlſtand vermehren helfen. Die Staatsregierung muß daher bei der Feſtſtellung der Ausgaben und Einnahmen mit Umſicht aber auch mit einer gewiſſen Freiheit zu Werke gehen. Um eine klare Einſicht zu gewinnen, iſt eine gewiſſe Specialiſirung unentbehrlich, was das Recht nicht ausſchließt, die bei dem einen Poſten gemachten Erſparniſſe für einen Anderen zu verwenden.

387. Wo eine Volksvertretung beſteht, ſchließt ſich deren Thätigkeit an das Geſagte an[1]). Früher, wo der Staatsbedarf weit geringer und die Einkünfte der Kammer durch die Kammergüter und andere Gefälle feſt geſichert waren, erſtreckte ſich das Recht der Landſtände nur auf die Bewilligung neuer Steuern zu genau beſtimmten Zwecken. Jetzt paßt aber dieſe Entgegenſtellung zu dem fortgeſchrittenen Begriffe vom Staate als einer organiſchen Einheit nicht mehr[2]). Es ſteht daher der Volksvertretung die Einſicht und Prüfung des ganzen Staatshaushaltsetats nach ſeinen einzelnen Poſten zu, worin von ſelbſt das Recht enthalten iſt, unter Nachweiſung zureichender Gründe die Ermäßigung einzelner Ausgabepoſten zu verlangen. Bei der Ausübung dieſes Rechts ſind jedoch folgende Regeln feſtzuhalten. Erſtens muß die Volksvertretung auf die Regierung vertrauen und deren Vorſchläge nicht engherzig verkürzen oder verwerfen, da dieſelbe auf ihrem Standpunkte das, was zum Regieren gehört, beſſer zu würdigen weiß. Zweitens dürfen der Regierung die Mittel zu eingegangenen Verpflichtungen nicht vorenthalten werden. Drittens muß ſich die Prüfung ſtrenge nur an die Sache halten, und es dürfen in dieſelben keine fremdartigen Motive, als Mißliebigkeit der Regierung und dergleichen, eingemiſcht werden. Aus dieſem Allem ergiebt ſich auch, daß von einem Steuerbewilligungs- oder Steuerverweigerungsrecht im alten Sinne nicht mehr die Rede ſein darf[3]).

---

1) Man ſehe oben §. 334.

2) So bemerkt gut Stahl Philoſophie des Rechts II, 2. §. 104 (90).

3) Dahlmann Politik §. 171. „Von Steuerbewilligung im Sinne des

c) Von den Staatsschulden.

388. Die regelmäßigen Ausgaben eines Staates müssen so eingerichtet sein, daß sie mit Beihülfe der Abgaben nach Maßgabe der Steuerkraft des Landes bestritten werden können. Wenn jedoch ungewöhnliche Ausgaben erforderlich sind, so ist die Regierung nicht nur berechtigt, sondern selbst verpflichtet, sich durch Contrahirung einer Staatsschuld zu helfen, damit die Last nicht lediglich auf die gegenwärtige Generation falle. Dieses ereignet sich in drei Fällen. Erstens in Folge einer eingetretenen unabwendbaren Noth, wie zur Führung eines Krieges. Hier rechtfertigt sich das Gesagte durch die zwischen dem Staate der Gegenwart und dem der Zukunft bestehende Einheit und Solidarität. Zweitens zur Ausführung großer gemeinnütziger Unternehmungen, deren Vortheile auch den nachfolgenden Geschlechtern zu Gute kommen. Drittens zu großen der Staatscasse direct Gewinn bringenden Unternehmungen. In diesem Falle sind jedoch zwei Beschränkungen zu beobachten: daß der Gewinn der Speculation ein gesicherter sei, und daß die Zinsen der Anleihe von dem übrigen Staatshaushalte ganz getrennt lediglich aus dem Gewinn bestritten werden. Im letzten Falle ist auch immer, in den beiden ersten Fällen wo möglich, auf die successive Tilgung der Staatsschuld aus Ersparnissen Bedacht zu nehmen, und zu diesem Zwecke ein besonderer Amortisationsfond zu stiften. Durch die Pünktlichkeit der Zinszahlung kann allerdings der Credit eines Staates sich so halten, daß er mit Leichtigkeit immer von Neuem geliehen erhält; für die Privaten

---

Mittelalters kann gar nicht mehr die Rede sein, denn der Staat kann keinen Tag ohne Steuern bestehen; es hieße, den Staat bewilligen." — Bluntschli Allgemeines Staatsrecht Buch V. Cap. 12 (11). „Es ist klar, daß das Unterhaus, wenn es die Macht, die Steuern zu bewilligen oder zu versagen, völlig rücksichtslos und unbeschränkt ausüben darf, es eben damit auch die Macht besitzt, alle anderen Gewalten im Staate sich unterzuordnen und so die ganze Verfassung umzustürzen." In demselben Sinne äußert sich Stahl Philosophie des Rechts II, 2. §. 104 (93)., Trendelenburg Naturrecht §. 208.

kann dieſes als eine bequeme Art der Geldſpeculation oder der Anlegung ihrer Kapitalien erſcheinen, und für den Staat ſelbſt iſt es in ſo fern vortheilhaft, als dadurch eine große Zahl von Perſonen für ſeine Exiſtenz beſonders intereſſirt werden. Da jedoch mit der neuen Schuld die Zinſenlaſt und dadurch die Steuerlaſt wächſt: ſo iſt es klar, daß Jenes doch eine Gränze haben muß. Auch entſtehen aus der Anhäufung der Staatsſchulden für die Privaten bei einer eintretenden Kriſis die größten Calamitäten und auch für die Staaten, indem die große Speculation ſich unvermeidlich dieſes Gegenſtandes bemächtigt, eine drückende Abhängigkeit von der dadurch herauf beſchworenen koloſſalen Geldmacht. Es gehört daher zur guten Staatsführung, die Vermehrung der beſtehenden Staatsſchulden möglichſt zu vermeiden, auf deren Verminderung möglichſt Bedacht zu ſein.

D) Thätigkeit der Regierung. 1) Allgemeine Formen derſelben. a) Die Geſetzgebung.

389. Die Erfüllung der in den Staat von der Natur gelegten Aufgaben, ſo weit die menſchliche Kunſt und Abſicht dazu mitwirken kann[1]), ſetzt die darauf zu richtende Thätigkeit der Organe der Staatsgewalt voraus. Bei dieſer Thätigkeit ſind zwei Geſichtspunkte zu unterſcheiden: die allgemeinen Formen und die Gegenſtände derſelben. Der Form nach theilt ſich dieſelbe in zwei Arten: in die Geſetzgebung und in die Handhabung und Anwendung der Geſetze oder die Verwaltung, was man auch die executive Gewalt im weiteren Sinne nennt. In beiden Richtungen iſt zu einer guten Staatsführung eine berathende Thätigkeit unerläßlich; dieſe kann und muß ſogar durch beſondere Organe vertreten ſein[2]). Es iſt jedoch irrig, daraus unter dem Namen der Deliberativgewalt eine beſondere Art der Staatsgewalt zu machen[3]). Sie iſt keine verwaltende, ſondern nur eine vorbereitende Thätigkeit.

1) Man vergleiche darüber das in den §. 43. 46. Geſagte.
2) Man ſehe §. 305. 306.
3) So thut Taparelli Naturrecht II. §. 1049. 1064—1073.

390. Die Gesetzgebung umfaßt alles dasjenige, was bei der Feststellung und Entwicklung der Staats- und Rechtsordnung durch bewußte absichtliche Veranstaltung geschehen kann und muß [1]). Unter sie fällt daher erstens Alles, was die Ordnung, Thätigkeit und Wohlfahrt des Staates als Ganzes angeht, was zusammen das öffentliche Recht ausmacht: also die Grundgesetze der Verfassung, in so weit zu deren Gründung und Ausbau eine urkundliche Feststetzung nöthig ist; ferner die organischen Gesetze, wodurch einzelne Theile der Verfassung näher ausgebildet werden; endlich die Gesetze über die einzelnen Verwaltungszweige, öffentlichen Einrichtungen und Anstalten, als die Rechtspflege, das Kirchen- und Schulwesen, das Militär- und Finanzwesen, die Polizei in ihren verschiedenen Anwendungen. Zweitens gehört unter die Gesetzgebung dasjenige, wodurch die Rechte der Einzelnen zu einander bestimmt werden, das Privatrecht [2]). In der durch die Gesetze festgestellten Ordnung, und darin allein, beruht der Staat als vernünftiger sittlicher Organismus mit seiner die Willen der Einzelnen beherrschenden Macht. Um dieses zu erreichen muß also die Gesetzgebung überall von dem Streben nach dem Vernünftigen erfüllt sein [3]). Zur Vernünftigkeit eines Gesetzes gehört aber, daß es gerecht oder sittlich gut, nützlich und in Bezug auf die Mittel der Ausführung passend sei [4]). Der Gesetzgeber muß daher neben dem, was ihm sein durch Nachdenken und Erfahrung gebildeter Verstand als das Gute, Gerechte und Nützliche an die Hand giebt, wesentlich auch die Möglichkeit der Verwirklichung in Betracht ziehen [5]). Er muß sich bewußt sein, daß er nie auf einem ganz unabhängigen Boden steht, wo er blos nach seinem Willen verfahren könnte. Die gegebenen Zustände, die Sitten, der Geist der Nation setzen ihm überall unsichtbare Schranken entgegen, und und zwar grade um so mehr, je roher und daher geistig unbe-

1) Man sehe darüber §. 66. 67.

2) Ueber dessen Charakter sehe man §. 61. 62. 63.

3) Gut spricht darüber Trendelenburg Naturrecht §. 186.

4) Näher entwickelt ist dieses von Taparelli Naturrecht II. §. 1075—1085.

5) Man vergleiche dazu das im §. 20. Gesagte.

weglicher ſein Volk iſt. Seine Aufgabe muß daher die ſein, zunächſt von dem Vorhandenen ausgehend die darin fühlbar werdenden Mängel zu verbeſſern, und mit dem Bedürfniß, der fortſchreitenden Bildung und dem nationalen Bewußtſein gleichen Schritt haltend die Verfaſſung und das Recht ihrer relativen Vollendung immer mehr entgegen zu führen. Was man von den großen Geſetzgebern des Alterthums und ihren Erfindungen ſagt, beruht zum Theil auf einer irrigen Anſchauung. Ihre Kunſt beſtand vielmehr darin, in dem Kampfe zwiſchen dem Alten und Neuen und in den dadurch herbeigeführten inneren Kriſen das Recht des Gewordenen und das Recht des Werdenden in der richtigen Weiſe zu vermitteln.

391. Sowohl das Freiheitsgefühl als die Entwicklung des politiſchen Lebens drängen darauf hin, daß zur Geſetzgebung die Mitwirkung der Volksvertretung nothwendig ſei[1]). Dadurch wird eben ſo ſehr die Uebereinſtimmung des Geſetzes mit den herrſchenden Bedürfniſſen und Anſichten verbürgt, als deſſen Anſehen und die Bereitwilligkeit ſeiner Befolgung erhöht. Für die reife und vielſeitige Erwägung bietet die Unterſcheidung der Volksvertretung in zwei Kammern eine faſt unentbehrliche Gewährleiſtung dar[2]). In einer ſolchen Verfaſſung iſt alſo zu einem Geſetze die Uebereinſtimmung der Krone mit beiden Kammern weſentlich, und jeder dieſer drei Factoren kann durch ſeine Nichtzuſtimmung das zu Stande Kommen des Geſetzes hindern; vor Allem alſo auch der König, weil er ſonſt ein geringeres Recht hätte, als jeder der beiden anderen Factoren, und nur der Diener ihres Willens wäre[3]). Aber nicht blos die Entſcheidung ſondern auch die Anregung zu neuen Geſetzen durch eine an die Regierung gerichtete Empfehlung muß der Volksvertretung zuſtehen, weil ihr das Bedürfniß dazu in beſonderer Weiſe fühlbar werden kann. Die Aus-

1) Man ſehe oben §. 334.

2) Gut entwickelt dieſes Trendelenburg Naturrecht §. 186.

3) Das königliche Veto muß alſo nicht blos aufſchiebend, ſondern von unbedingter Gültigkeit ſein. So Dahlmann Politik §. 120.

arbeitung des vorzulegenden Gesetzesentwurfes selbst, was man die Initiative im engeren Sinne nennt, wird aber am Besten der Regierung überlassen, weil bei dieser das Uebergewicht der dazu nöthigen Erfahrung und wissenschaftlichen Kräfte ist[4]). Es muß dann für Diese Ehrensache sein, den Entwurf in Form und Inhalt so vollendet vorzulegen, daß er möglichst wenigen Ausstellungen ausgesetzt ist, wozu die vorherige Discussion in einem Staatsrathe wesentlich beitragen wird[5]). Zur Vorberathung und Berichterstattung über den von der Regierung vorgelegten oder zu dem etwa von der Kammer selbst auszuarbeitenden Entwurf muß in dieser eine Commission aus sachkundigen Männern niedergesetzt werden. Das Recht der Einzelnen bei der Berathung im Plenum Verbesserungsvorschläge zu machen, kann zwar zur Vollkommenheit des Gesetzes beitragen; jedoch führt es auch leicht zu zeitraubenden Discussionen und zu nicht genug durchdachten Abänderungen, welche die Einheit des ganzen Gesetzes stören; es muß daher jedenfalls mit Maß und Umsicht ausgeübt werden. Der von den Kammern genehmigte Entwurf wird durch die königliche Sanction zum Gesetz und durch die auf den Grund derselben von der Regierung zu geschehenden Promulgation oder Publication für die Unterthanen verbindlich. Daß ein nicht auf verfassungsmäßigem Wege entstandenes Gesetz von den Behörden nicht beachtet

---

4) Mit Recht sagt Trendelenburg Naturrecht §. 181. „Es kann in den Theilen, welche in gesetzgebenden Versammlungen vertreten sind, das Bedürfniß eines Gesetzes lebendiger gefühlt werden, als im Centrum, aber die abwägende Ausgleichung der Theile gegen einander bleibt der Regierung, der im Mittelpunkt wie in stiller Gleichheit schwebenden Vernunft des Ganzen, aufbehalten. In dem Willen der Gesetzgebung ist vornehmlich die Regierung die erfahrene Vernunft.“ — Sonderbarer Weise hat in England grade die Krone das Recht der Initiative nicht, angeblich um dieselbe nicht in den Kampf der Parteien zu ziehen. Allein der Sache nach werden die Entwürfe insgemein im Ministerium ausgearbeitet und als Motion durch ein befreundetes Parlamentsglied eingebracht, Bluntschli Allgemeines Staatsrecht Buch V. Cap. 10 (9).

5) Man sehe §. 305.

zu werden braucht, versteht sich von selbst, weil es schon seiner Form nach kein Gesetz ist. Ob aber ein in der verfassungsmäßigen Form zu Wege gebrachtes Gesetz wegen seines verfassungswidrigen Inhaltes von den Gerichten als nicht vorhanden behandelt werden dürfe, ist aus überwiegenden Gründen zu verneinen, weil die Einheit des staatlichen Organismus und seiner Thätigkeit gestört würde, wenn der einzelne Richter nach seiner subjectiven Meinungsverschiedenheit sich der höheren Autorität des Gesetzgebers entziehen dürfte [6]).

b) Die Verwaltung.

392. Die Verwaltung im weiteren Sinne begreift die gesammte Thätigkeit der Regierung, welche sich auf die Anwendung der Gesetze und die Handhabung der danach gebildeten Ordnung bezieht. Dazu gehört vor Allem die Erledigung der täglichen in bunter Mannichfaltigkeit sich darbietenden und wiederholenden Aufgaben des öffentlichen Dienstes, was man die Verwaltung im engeren Sinne nennt. Dieselbe geschieht je nach den verschiedenen Zweigen durch die denselben entsprechenden Beamten [1]). Sie enthält nothwendig zwei Attribute. Erstens hat der Beamte das in dem gegebenen Falle Erforderliche durch Gebot oder Verbot anzuordnen; zweitens muß seiner Anordnung auch die Möglichkeit zur Seite stehen, derselben gegen Ungehorsam oder Widerspruch nöthigenfalls mit Gewalt Folgsamkeit zu erzwingen. Dieses Letztere bildet die Executivgewalt im engeren und eigentlichen Sinne. Die möglichen Mittel derselben sind Beschlagnahme des Vermögens und Zwangsmittel gegen die Person durch Einsperrung oder gar körperliche Züchtigung. Dieses ist also die Seite der öffentlichen Gewalt, welche mit den Individuen am unmittelbarsten in Berührung kommt, wo also durch Willkür oder Rohheit der

6) Näher ausgeführt ist dieses von Stahl Philosophie des Rechts II, 2. §. 180. 181 (138. 139). Im Wesentlichen übereinstimmend ist Bluntschli Allgemeines Staatsrecht Buch V. Cap. 16 (15).

1) Darüber sehe man oben §. 307.

Beamten die persönliche Freiheit am Leichtesten verletzt wird. Zur Sicherstellung derselben ist daher die Art und das Maß der einer Verwaltungsbehörde zustehenden Zwangsmittel durch das Gesetz festzustellen; oder es wird die Executivgewalt den Verwaltungsbehörden ganz entzogen, so daß sie gegen den Ungehorsamen die Hülfe der Gerichte und deren Zwangsmittel anrufen müssen. Doch sind dann für die Fälle Ausnahmen zu machen, wo das Interesse des öffentlichen Dienstes augenblickliche Folgeleistung verlangt.

393. Die Anwendung der Gesetze oder die Verwaltung im weiteren Sinne begreift wesentlich auch die Macht, die Rechtsstreitigkeiten unter Privaten zu entscheiden und die Verletzungen der Gesetze durch Strafe zu ahnden, also die richterliche und die Strafgewalt. Der Unterschied von der übrigen Verwaltung ist jedoch der, daß es dort nur darauf ankommt, das bestehende Recht auszusprechen und das gestörte Recht herzustellen, während die Verwaltung es vorherrschend mit der Regelung factischer Verhältnisse zu thun hat, und dazu auch mit einer gewissen Herrschaft (imperium), das heißt mit dem Recht nach eigenem Ermessen Anordnungen zu treffen und Machtbefehle zu erlassen, versehen sein muß. Hierauf beruht der Gegensatz zwischen der Justiz und der Verwaltung im engeren Sinne, den auch in dem Organismus der Aemter durchzuführen die Neuzeit im Interesse der bürgerlichen Freiheit für nützlich erachtet hat, weil in der That der Geist der Verwaltung in beiden Zweigen ein verschiedener ist [1]). Es können aber bei dieser Scheidung zwischen der Verwaltung und den Rechten der Einzelnen Conflicte entstehen, wobei es zweifelhaft ist, ob deren Lösung zur Competenz der Verwaltungsbehörden oder der Gerichte gehöre, zum Beispiel bei Entschädigungsansprüchen an den Staat, bei der Theilung der Gemeindegüter, bei den durch einen Beamten zugefügten Beschädigungen. Die öffentliche Meinung wird in der Entscheidung durch die Gerichte

1) Bei der römischen Magistratur bestand diese Scheidung nicht; jedoch war ihr imperium, soweit es die bürgerliche Freiheit bedrohte, durch Gesetze beschränkt.

immer eine größere Garantie der Unparteilichkeit erblicken. Jedoch darf diesem leicht einseitigen Gesichtspunkte nicht das wahre öffentliche Interesse untergeordnet werden. Es ist daher für den Staat wie für die Privaten von Wichtigkeit, solchen Conflicten durch umsichtige Gesetze möglichst vorzubeugen [2]), und für die Fälle, wo sie dennoch eintreten, zur Entscheidung der Competenzfrage eine in der gehörigen Weise zusammengesetzte Behörde anzuordnen.

394. Zur Verwaltung im weiteren Sinn gehört auch das Recht der Regierung, bindende allgemeine Verordnungen zu erlassen. In so fern diese sich blos auf die Ausführung der Gesetze beziehen, ist das Recht dazu klar. Eben so ist es andererseits gewiß, daß das Gebiet des Privatrechts nur durch eigentliche Gesetze, nicht durch bloße Verordnungen regulirt werden kann. Allein im übrigen Staatsleben giebt es Vieles, was gar nicht auf Gesetzen, sondern auf ungeschriebenen beweglichen Maximen beruht, oder wo das Gesetz doch nur die allgemeine Richtung zu bezeichnen vermag, die nähere Organisation aber dem Ermessen der Regierung überlassen sein muß. Hierzu muß dieser also das Recht zustehen, durch allgemeine Verordnungen einzugreifen und zu ergänzen. Die Gränze zwischen diesem Recht und der eigentlichen Gesetzgebung ist allerdings eine biegsame, wofür sich keine allgemeinen Regeln angeben lassen. Auf der einen Seite erfordert die kräftige Leitung und Entwicklung des Staatslebens jene Thätigkeit der Regierung nicht engherzig und mißtrauisch zu beschränken [1]); auf der anderen Seite darf dieselbe auch nicht zur Umgehung und Schwächung der Gesetzgebung mißbraucht werden [2]).

---

2) Den Versuch die Gränze zwischen der Rechtspflege und Verwaltung nach wissenschaftlichen Regeln zu bestimmen, machen Stahl Philosophie des Rechts II, 2. §. 173—179 (132—137)., Bluntschli Allgemeines Staatsrecht Buch VIII. Cap. 5.

1) Das ius edicendi der römischen Magistrate, dem Rom so Vieles verdankt, kann darin als Vorbild dienen.

2) In diesem Geiste äußern sich auch Stahl Philosophie des Rechts II, 2. §. 57 (55)., Bluntschli Allgemeines Staatsrecht Buch V. Cap. 9 (8)., Warnkönig in der oben (§. 113. Note 1) genannten Abhandlung S. 523., Trendelenburg Naturrecht §. 181.

395. Endlich erfordert die Anwendung der Gesetze und die Erhaltung der danach gebildeten Ordnung nothwendig die stete Aufsicht über alle Theile derselben, insbesondere über alle Zweige der öffentlichen Verwaltung. Die Regierung oder Verwaltung im weiteren Sinne schließt also auch das Recht der Oberaufsicht wesentlich in sich [1]). Es ist für die Güte der Verwaltung von der größten Wichtigkeit, daß diese Aufsicht in der gehörigen Weise organisirt sei. Als Mittel dazu dient regelmäßig schriftliche Berichterstattung der Unterbehörden an die höheren, was jedoch keineswegs zureichend ist. Weit eindringlicher, aber in der Ausführung schwieriger, sind Visitationen der Oberbeamten an Ort und Stelle, um sich durch eigene Anschauung von den Zuständen zu unterrichten; jedoch muß dann auch für wahrhafte unparteiische Männer gesorgt sein, die an Ort und Stelle auf ihr Gewissen Auskunft geben, wie dieses im fränkischen Reiche bei den Rundreisen der königlichen Sendboten der Fall war. Wesentlich nicht blos für die Wohlfahrt der Unterthanen, sondern auch für das monarchische Princip ist, daß auch das Oberaufsichtsrecht des Königs überall energisch hervortrete; daß er also schriftlich und mündlich leicht zugänglich sei, und den Beschwerden eine rasche, gerechte und unparteiische Berücksichtigung zu Theil werde.

2) Gegenstände der Regierung. a) Die höhere Staatsleitung.

396. Das Leben des Staates hat einen unerschöpflichen Inhalt; es ist in steter Bewegung und Entwicklung begriffen, und jeder Tag führt ihm neue Aufgaben zu. Man mag daher die Gewalten noch so sehr zergliedern und in besonderen Zweigen organisiren; es bleibt immer eine Gewalt und Thätigkeit zurück, die sich nicht erschöpfen, nicht in feste Gränzen binden läßt, sondern welche, den Blick auf das Große und Ganze gerichtet, dasselbe geistig leitet und beherrscht, dessen Erhaltung bewacht und

1) Es ist also incorrect, wenn man dieses Recht als eine besondere Art der Gewalt den anderen Gewalten coordinirt hat. So bemerkt mit Recht Warnkönig in der genannten Abhandlung S. 527.

dem gesammten Staatsleben den zu seiner gedeihlichen Entwicklung nöthigen Impuls giebt[1]). Diese Thätigkeit begreift zunächst dasjenige, was man die innere Politik nennen kann. Dazu gehört vor Allem die schwierige Aufgabe, die Entwicklung der Verfassung so zu leiten und zu beherrschen, daß einerseits den fortschreitenden Bedürfnissen genügt, andererseits der historische Grundcharakter und die überlieferten Grundmaximen des Staates bewahrt und gegen übereilte Neuerungen geschützt werden. Sie muß mit hellem Blick und unablässiger Wachsamkeit zwischen der Vergangenheit und Zukunft vermittelnd eintreten, unhaltbar gewordene Zustände mit möglichster Schonung der daran geknüpften Rechte umgestalten, und überhaupt den nothwendigen Reformen aus eigenem Antriebe entgegen kommen, um unbegründete Anforderungen um so entschiedener zurückzuweisen. Sie hat dazu die Gesetzgebung in Thätigkeit zu setzen und deren Geist mit Umsicht zu lenken. Sie sorgt für die Einheit und den Zusammenhang des Ganzen, für die nothwendige Verschmelzung und mögliche Erhaltung der provinziellen Eigenthümlichkeiten, für den dem Bildungszustande des Volkes angemessenen Geist der Verwaltung, wie viel davon an die Staatsbehörden zu ziehen oder der Selbstthätigkeit der Unterthanen zu überlassen ist. Sie giebt dem öffentlichen Geiste, der patriotischen Gesinnung, eine würdige Nahrung und Richtung, bestimmt den Geist der Volkserziehung, der Pflege der Wissenschaften, der Behandlung der Rede- und Preßfreiheit. Sie beaufsichtigt alle besonderen Thätigkeiten und Organe der staatlichen Verwaltung, hält dieselben im Einklang, löst die eintretenden Conflicte, und lenkt sie den durch das Wohl des Ganzen vorgezeichneten Bahnen zu. Endlich schließt sie in letzter Instanz die Fülle der Gewalt, aber auch die Verantwortlichkeit, für die Erhaltung des Staates in ihrer starken Hand, und muß davon in außerordentlichen Zeiten auch durch außerordentliche Mittel Gebrauch machen. Eben so große Aufgaben liegen dieser hohen Staatsleitung für die äußere Politik ob. Sie hat mit der größten Anstrengung und

1) Man sehe oben §. 284. 287.

Wachsamkeit für die angemessene Machtstellung des Staates zu sorgen, und dafür nicht blos im Inneren durch die Ausbildung einer tüchtigen Militärmacht, sondern auch nach Außen hin durch die würdige und kluge Benutzung völkerrechtlicher Relationen thätig zu sein. Allianzen, Handelsverträge, glanzvolle Expeditionen, wohlangebrachte Vermittlungsversuche, bieten dazu mannichfaltige Mittel dar. Insbesondere wird aber mit dem moralischen Ansehen, welches sich die Regierung eines Staates im In- und Auslande zu erwerben weiß, auch die Machtstellung desselben erhöht werden. Diese gesammte höhere Staatsleitung ist aber ein Gebiet, welches über die gewöhnliche Verwaltungskunst hinausgeht, und wodurch sich das Talent großer Staatsmänner oder großer Fürsten zu bewähren hat.

b) Die bürgerliche Rechtspflege. α) Begründung derselben.

397. Die sittliche Ordnung, deren Ausdruck und Verwirklichung der Staat ist, schließt den Begriff der Gerechtigkeit wesentlich in sich. Der Staat ist vor Allem eine Rechtsordnung, und er ist dieses dadurch, daß sich die Idee des Gerechten je nach dem fortschreitenden Bewußtsein in den Sitten, Gesetzen und Einrichtungen desselben kund giebt und befestigt[1]). Das bloße Setzen dieser Rechtsordnung genügt aber nicht; sie muß auch eine Macht sein, welche den Willen und die Freiheit der Einzelnen beherrscht, und welche von demjenigen, dessen Recht durch einen Anderen verletzt wurde, gegen diesen zur Herstellung des Rechts wirksam angerufen werden kann. Die hierauf bezügliche öffentliche Thätigkeit bildet die bürgerliche Rechtspflege. Diese ist ein wesentliches Stück des Staatsgewalt, weil sich dadurch allein der Begriff des Staates als einer Rechtsordnung wider die aus der menschlichen Freiheit entspringenden Gebrechen der Gesellschaft behauptet und realisirt[2]).

1) Man sehe §. 58. 59. 64—68. 390.

2) W. von Humboldt Ideen (Werke VII. 132) leitet die Rechtspflege aus der Nothwendigkeit der Uebertragung aller eigenmächtigen Verfolgung des Rechts von den Einzelnen an den Staat ab. Dieses zeigt den niederen Standpunkt, wozu selbst ein großer Denker von der Flachheit der in seiner Zeit gangbaren Rechtsphilosophie herabgezogen wurde.

Sie ist dasjenige, wodurch den Einzelnen die Unentbehrlichkeit und Wohlthat der sie im Staate umgebenden Rechtsordnung vor Allem fühlbar gemacht wird. Daraus ergiebt sich zweierlei. Erstens, daß die Anrufung der Rechtspflege zu den Grundrechten eines Staatsangehörigen gehört, weil sich nur dadurch für ihn der bürgerliche Rechtsschutz verwirklicht. Es gehört daher zur Pflicht der Staatsgewalt, Jedem auch dem Aermsten die Betretung des Rechtsweges möglich zu machen und zu erleichtern. Zweitens, daß Jeder, der auf jene Wohlthat für sich Anspruch macht, sie auch den Anderen zugeben muß, und also verpflichtet ist, Jedem vor Gericht Rede zu stehen. Hierauf beruhen die Maßregeln, welche gegen denjenigen, der sich der Klage nicht stellt, unter dem Gesichtspunkte gerechtfertigt sind, daß durch das Versäumniß des Beklagten die Rechte des Klägers nicht beeinträchtigt werden dürfen.

β) Organe der Rechtspflege.

398. Die Rechtspflege bedarf wie jede Thätigkeit der Staatsgewalt zu ihrer Handhabung bestimmter Organe. Diese sind die Gerichte. Die ihnen zu jenem Zwecke zustehende Gewalt heißt die Gerichtsbarkeit oder Jurisdiction. Dieselbe ist, wie gezeigt worden, ein wesentlicher Bestandtheil und Ausfluß der Staatsgewalt überhaupt, also in der Monarchie ein Ausfluß der königlichen Gewalt. Die Gerichte werden also vom Könige eingesetzt und besetzt und mit ihrer Gewalt investirt; ihre Erkenntnisse werden im Namen des Königs verkündigt und vollzogen; der König übt über deren vorschriftmäßige Thätigkeit die Oberaufsicht aus; er ordnet zu diesem Zwecke Visitationen an, erledigt die Beschwerden wegen verweigerter oder verzögerter Rechtspflege, und erläßt die zum geregelten Gange derselben nöthigen allgemeinen reglementarischen Verordnungen. Der Inbegriff der in der königlichen Gewalt enthaltenen auf die Rechtspflege sich beziehenden Attribute wird die Justizhoheit genannt [1]).

1) Man sehe darüber Bluntschli Allgemeines Staatsrecht Buch VI. Cap. 17., wo auch die darauf bezüglichen Bestimmungen neuerer Verfassungsurkunden angeführt sind.

399. Die Jurisdiction begreift ihrem Zwecke gemäß zwei Befugniſſe. Erſtens hat das Gericht das zur Herſtellung des verletzten Rechts Erforderliche durch ſeinen Ausſpruch gebietend oder verbietend auszuſprechen; zweitens muß es auch die Macht haben, ſeinen Ausſpruch gegen den Ungehorſamen mit Zwang zu vollſtrecken. In der Jurisdiction iſt alſo nothwendig eine gewiſſe Zwangsgewalt (imperium) enthalten, und darin ſtimmt ſie mit anderen Zweigen der Verwaltung überein [1]). Eigenthümlich iſt ſie jedoch darin, daß das Gericht nicht nach ſeinem Ermeſſen etwas anzuordnen, zu verwalten oder zu ſchaffen, ſondern nur das, was in dem gegebenen Falle Rechtens ſei, auszuſprechen, zu ſchützen oder herzuſtellen hat. Die Rechtspflege muß, um ihren Zweck zu erfüllen, lediglich der im Geſetze zum Bewußtſein gewordenen und ausgeſprochenen Idee des Gerechten, ſie darf nicht irgend einem beſonderen Willen oder Zwecke, ſei dieſer auch noch ſo nützlich, dienſtbar ſein. Hierauf beruht der Grundſatz der Unabhängigkeit des Richteramtes, worin der Einzelne mit Recht die weſentliche Sicherſtellung ſeiner Rechtsſphäre und dadurch ſeiner Freiheit gegen willkürliche Eingriffe erkennt. Aus dieſem Grundſatz ergiebt ſich weiter viererlei. Erſtens, es geht zwar alle Gerichtsbarkeit vom Könige aus; allein was die Ausübung derſelben, die Rechtsſprechung im Einzelnen betrifft, ſo iſt dieſelbe durchaus ſelbſtſtändig und ohne allen Vorbehalt an die Gerichte übertragen, und dadurch jede Einwirkung durch Cabinetsjuſtiz ausgeſchloſſen. Zweitens beruht darauf die angeſtrebte Trennung zwiſchen der Juſtiz und Verwaltung, um dadurch das Gebiet der Erſteren reiner auszuſcheiden [2]). Drittens gründet ſich darauf die Unabſetzbarkeit des Richteramtes, um dadurch die Unabhängigkeit ſeiner Geſinnung zu ſichern [3]). Viertens gehört zu der einen Jeden umgebenden Rechtsſphäre auch das ihm regelmäßig zuſtehende Gericht. Keiner darf daher ſeinem natürlichen Richter entzogen werden, weil ſchon in

1) Man ſehe §. 392.
2) Man ſehe §. 393.
3) Man ſehe §. 314.

der Anordnung eines Ausnahmegerichts die Gefahr einer einseitigen Richtung der Rechtsſprechung liegt. Wo, wie im Mittelalter, das Recht vorherrſchend Gewohnheitsrecht, und das Volk nach Ständen und Berufskreiſen ſcharf geſchieden iſt, liegt eine beſondere Gewährleiſtung für Recht und Freiheit darin, daß Jeder von ſeines Gleichen gerichtet werde. In den heutigen Zuſtänden kann aber davon nicht die Rede ſein[4]).

γ) Thätigkeit des Gerichts.

400. Die Aufgabe der bürgerlichen Rechtspflege iſt, wie bemerkt, die Herſtellung eines verletzten Privatrechts. Sie iſt alſo zwar im Ganzen eine für die öffentliche Ordnung unentbehrliche Inſtitution; allein ihre Thätigkeit im Einzelnen geſchieht nicht für das Oeffentliche, ſondern nur für ein verletztes Privatintereſſe. Die Gerichte haben daher bei einer privatrechtlichen Verletzung, die zu ihrer Kenntniß kommt, nicht aus eigenem Antriebe thätig zu ſein; dieſes wäre eine eben ſo ſehr in die bürgerlichen Verhältniſſe ſtörend eingreifende als für die perſönliche Freiheit unerträgliche Bevormundung, da Jedem die Wahrung oder Nichtwahrung ſeiner Rechte ſelbſt anheim geſtellt ſein muß. Das Gericht hat ſich daher durchaus abwartend zu verhalten, bis daß es durch die Klage zur Thätigkeit aufgefordert wird. Eben ſo hat es ſich dem Beklagten gegenüber zu verhalten, und es muß demſelben eben ſo, ob und wie er ſich vertheidigen wolle, lediglich ſelbſt überlaſſen ſein. Hieraus ergiebt ſich zweierlei. Erſtens, daß die Thätigkeit des Gerichts ſich blos auf die Function des Urtheilens und die Vollſtreckung des Urtheils beſchränkt; und zweitens, daß die Frage, worüber zu urtheilen iſt, im Gericht durch die Thätigkeit der Parteien ſelbſt feſtgeſtellt werden muß. Es muß daher in der Procedur in irgend einer Form einen Abſchnitt geben, wo dasjenige, worum es ſich für die gerichtliche Entſcheidung handelt, nach der Rede

4) Die Art, wie Stahl Philoſophie des Rechts II, 2. §. 171 (131). dieſen Grundſatz auch in die heutigen Zuſtände hinein demonſtriren und darin wieder finden will, iſt leere Sophiſtik.

und Gegenrede der Parteien bündig resumirt ist, und woran sich das Gericht allein zu halten hat, wenn auch die Parteien in ihren Angaben materiell geirrt oder zu ihrem Nachtheil etwas versäumt haben.

401. Die urtheilende Thätigkeit des Gerichts enthält die Entscheidung von zwei Fragen: ob in dem von den Parteien vorgelegten Falle das bestehende Recht verletzt, und wie dasselbe herzustellen sei? Vorausgesetzt wird dabei natürlich, daß das Thatsächliche des Falles für die richterliche Ueberzeugung gewiß sei. Die Mittel zu dieser Ueberzeugung aufzusuchen und namhaft zu machen, kann nicht Sache des Gerichts, sondern muß der Thätigkeit der Partei überlassen sein; das Gericht hat derselben nur das Herbeischaffen dieser Mittel möglich zu machen und zu erleichtern, und dieselben nach dem allgemeinen logischen und psychologischen Gesetzen auf seine Ueberzeugung zur Hervorbringung einer moralischen und juristischen Gewißheit wirken zu lassen. Jene Thätigkeit der Parteien ist dasjenige, was man das Beweisen nennt. Diesen Beweis vorausgesetzt, so schließt die erste Frage die Vergleichung des vorgelegten Falles mit den geltenden Rechtsregeln zum Zwecke der Subsumtion unter die darauf passende voraus. Zur Erledigung der zweiten Frage ist nur zweierlei denkbar: Herstellung des verletzten Rechts durch Leistung des schuldigen Gegenstandes selbst, oder, wo dieses nicht thunlich, durch Leistung des möglichen Ersatzes entweder in Vermögen oder durch eine persönliche Genugthuung. Auf Eines davon muß also jedes condemnirende Urtheil gerichtet sein. Hieran schließt sich nothwendig die Execution durch Zwang, wenn der Verurtheilte nicht freiwillig erfüllt.

402. Wie die Gerichte zum Zwecke jener Thätigkeiten zu organisiren seien, läßt sich nicht unbedingt sagen, sondern dabei kommt es auf äußere Verhältnisse und Erfahrungen an. Alles in die Hand von Einzelrichtern zu legen, mag die Energie der Rechtspflege erhöhen; allein es bleibt dabei der Unkenntniß, Nachlässigkeit oder Parteilichkeit zu viel Spielraum. Die Concurrenz Mehrerer zur Rechtspflege ist aber in verschiedenen Formen denkbar.

Wo das Recht durchaus populär in den Sitten und Gewohnheiten des Volkes lebt, kann man zum Urtheilen achtbare Männer aus dem Volke, insbesondere Grundbesitzer oder Standesgenossen, berufen. Der Richter hat dann blos die Leitung der Verhandlungen bis zum Schlusse des Beweisverfahrens und die Execution des Urtheils. Der Ausspruch über Recht und Unrecht selbst geschieht aber von den Beisitzern auf Grund der ihnen innewohnenden populären Rechtskenntniß oder nöthigenfalls mit Beihülfe der bei anderen Männern aus dem Volke einzuholenden Erkundigung. So war es bei den deutschen Schöffengerichten, und so kann es bei den adligen Standes-, den Handels- und Gewerbegerichten noch jetzt sein. Eine andere mögliche Form ist folgende. Der Richter hat die Behauptungen und Gegenbehauptungen der Parteien mit den darauf gegründeten Anträgen zu vernehmen, und spricht bedingterweise aus, wie das Urtheil lauten müsse, je nachdem dieselben wahr oder nicht wahr wären. Die weiteren Verhandlungen über diese Wahrheit oder Unwahrheit, also die Beweisführung, wobei es auf Unparteilichkeit und gesundes Urtheil vorzüglich ankommt, verweist er an einen das Vertrauen der Parteien besitzenden oder verdienenden Privatmann, der nach dem Ergebniß derselben den bedingten Richterspruch in einen unbedingten zu verwandeln hat. So war die Einrichtung zur Zeit der römischen Republik. Sie setzt aber voraus, daß sich immer eine Zahl geeigneter Männer findet, welchen man diesen lästigen und zeitraubenden Dienst als Geschworene auferlegen kann, und sie ist daher in anderen Zeiten nicht anwendbar. Wo das Recht seinen populären Charakter eingebüßt hat und ein Gegenstand mühsamen Studiums geworden ist, wird man in der collegialischen Besetzung der Gerichte mit wissenschaftlich gebildeten Richtern die Gewährleistung für die Güte der schwierig gewordenen Rechtssprechung finden, und es sondert sich dadurch das Richteramt vom Volke völlig ab. Es wird aber der in den Richtercollegien traditionell werdende Geist des Berufes und das Bewußtsein der daran geknüpften Pflichten dafür ein hinreichender Ersatz sein. Für die nur für Einzelne passenden Verrichtungen, wie die Vernehmung von Zeugen, wird

dann vom Collegium ein Mitglied committirt. Uebrigens kann den Gerichten jeder Form außer der Gerichtsbarkeit, die sich auf die Entscheidung von Streitsachen bezieht, auch die Befugniß zur Vornahme oder Beglaubigung von Rechtsgeschäften beigelegt sein, wie bei Schenkungsacten, Testamenten, Eintragung von Hypotheken. Dieses wird die freiwillige Gerichtsbarkeit genannt. Im Begriffe der Gerichtsbarkeit liegt jedoch dieses Recht nicht; es bildet ein besonderes Attribut, dessen Verbindung mit den Gerichten nur auf Zweckmäßigkeitsgründen beruht, welches aber jetzt besser davon getrennt wird, damit die eigentliche Thätigkeit der Gerichte und die Würde des Richteramtes sich um so reiner herausstelle[1]).

δ) Das gerichtliche Verfahren.

403. Alle Procedur setzt einen unter zweien bestrittenen Rechtsanspruch voraus, und ihr Zweck ist, denselben durch das Gericht nach seiner vom Recht oder Unrecht gewonnenen Ueberzeugung entscheiden zu lassen. Zur Begründung des Rechts und zur Hervorbringung dieser Ueberzeugung hat aber, wie oben bemerkt, nicht das Gericht selbst thätig zu sein, sondern dazu haben die Parteien im Gericht die erforderlichen Schritte zu thun. Das Gesetz weist nur das Gericht an, diese Schritte in geordneter Weise bei sich vornehmen zu lassen und zu unterstützen, bis daß die Verhandlungen zu dem Punkte gediehen sind, wo es seinen entscheidenden Ausspruch thun kann. Die den Parteien zur Erreichung ihres Zweckes vorgezeichneten oder frei gestellten Schritte sind also für sie zugleich gesetzliche Rechte, denen bestimmte Pflichten des Gerichts entsprechen. So giebt es ein Recht der Klage, ein Recht der Einrede, ein Recht und eine Pflicht der Beweisführung, ein Recht des Gegenbeweises, ein Recht auf gerichtliche Vernehmung eines Zeugen, auf Vornahme einer Ortsbesichtigung, und vieles Andere.

---

1) Was Stahl Philosophie des Rechts II, 2. §. 172. wider diese Trennung sagt, zeigt Unklarheit und Befangenheit.

404. Der einfachste Fall für das Verfahren ist, wo die Parteien über das thatsächliche Verhältniß einig sind und nur über die sich daraus ergebenden rechtlichen Wirkungen, also blos über die Rechtsfrage, streiten. Das Gericht kann dann, nach Anhörung ihrer Gründe und Gegengründe, gleich nach der ihm pflichtmäßig beiwohnenden Kenntniß des positiven Rechts das Urtheil sprechen. Betrifft aber der Widerspruch der Parteien auch thatsächliche Verhältnisse, so muß vom Gericht zuvor, ehe es sein Urtheil fällen kann, auf den Grund ihrer Reden und Gegenreden, festgestellt werden, welche Thatsachen und von wem sie zu beweisen seien. Die Partei hat dann ihre Beweismittel namhaft zu machen, und das Gericht hat auf ihr Anrufen zur Benutzung derselben in angemessener Weise mitzuwirken, wie zur Herbeischaffung und Vernehmung der Zeugen, zur Verification der Urkunden, zu einer Ortsbesichtigung. Nach beendigtem Beweisverfahren wird dann das Urtheil zwei Momente enthalten: ob für die Ueberzeugung des Richters der auferlegte Beweis wirklich erbracht, und in wie weit demgemäß der Beklagte zu verurtheilen oder zu entbinden sei? So stellt die Procedur im Großen und Ganzen eine nach den Regeln des Syllogismus auf die Wahrheit und auf die richterliche Ueberzeugung hin gerichtete logische Operation dar. Um mit möglichster Unparteilichkeit, Ordnung und Kürze zu diesem Ziele zu gelangen, sind formelle Regeln über die Handlungen der Parteien und des Gerichts unentbehrlich; sie müssen jedoch immer diesem Endzwecke mehr oder weniger dienstbar sein. Dabei kann man die Leitung des Processes, die Vorladung, die Mittheilung der Schriftstücke, in die Hand des Gerichts legen, oder sie vorherrschend der Thätigkeit der Parteien selbst überlassen; man kann die Zulässigkeit des Zeugenbeweises beschränken, die Beweiskraft des Eides normiren. Dieses gehört zu den positiven Seiten des Proceßrechts, worüber die Erfahrung und Zweckmäßigkeitsgründe zu entscheiden haben.

405. Zur geordneten Führung eines Processes ist die Beihülfe der Scriptur bis auf einen gewissen Grad unentbehrlich. Ein rein mündliches Verfahren ist nur in sehr einfachen Zuständen

denkbar, wo durch Rede und Gegenrede, mit den Zeugen gleich zur Hand, dem Richter das Sachverhältniß alsbald klar gemacht und von ihm nach dem populären offenkundigen Recht auf der Stelle entschieden werden kann. Jetzt aber erfordert die Mittheilung der Klage, die genaue Formulirung der Anträge und Anderes, was zur Vorbereitung und Feststellung des Processes gehört, durchaus der Fixirung durch die Scriptur. Hingegen die rechtliche Ausführung, worin alles Vorbereitete zusammengefaßt und der richterlichen Anschauung vorgeführt wird, ist in mündlichem Vortrag zu machen. Es wird dadurch auf das Wahrheitsgefühl des Richters weit sicherer und unmittelbarer gewirkt, als die schriftliche Ausführung oder der aus den Acten gemachte Auszug eines Referenten zu thun vermag. Die Befriedigung, welche diese Mündlichkeit dem Gefühle gebildeter Völker gewährt, beruht aber darauf, daß das Recht nicht blos Sache des Verstandes sondern auch des Gefühles und daher des unmittelbaren Eindruckes ist [1]). Durch diese Mündlichkeit erhält auch ein anderes für die Rechtspflege wichtiges Moment, die Oeffentlichkeit, ihr praktisches Interesse. Allerdings geht der einzelne Proceß nur die Parteien an, und ist in so fern blos Privatsache. Allein die Rechtspflege an sich als Institution ist ein Stück der öffentlichen Ordnung, an dessen Dasein und Wirksamkeit Jeder ein wesentliches Interesse zu nehmen hat. Indem sie in ihrer Uebung das über Alle leuchtende Antlitz der Gesetze darstellt: wird durch die Oeffentlichkeit derselben im Volke der Sinn für Gesetzlichkeit genährt, der Richter an seine hohe Aufgabe und an die derselben entsprechende würdige Haltung erinnert.

406. Durch das Urtheil muß der Streit unabänderlich beendigt werden; die Ordnung und Festigkeit der bürgerlichen Verhältnisse könnten nicht bestehen, wenn immer wieder auf die alten Ansprüche zurückgegangen werden könnte. Der richterliche Spruch muß also unter den Parteien eine unabänderliche formelle Wahrheit schaffen, selbst wenn durch Versäumniß oder Unkenntniß gegen

1) Man sehe oben §. 65.

das materielle Recht verstoßen wäre. Dieses ist allerdings eine Fiction, allein eine für die Rechtsordnung unentbehrliche. Ihr gegenüber steht freilich die Gefahr, daß durch menschliche Unvollkommenheit des Richters das materielle Recht leicht gekränkt werden kann. Diese führt zu dem Gedanken, gegen ein richterliches Urtheil, ehe es rechtskräftig wird, die Berufung an eine höhere Instanz zu gestatten. Wo das Recht so einfach und populär ist, daß darüber der Richter nicht irren kann, wird eine solche Berufung nicht anders denn als Behauptung einer absichtlichen Ungerechtigkeit gestattet und durchzuführen sein. So im alten germanischen Recht. Wo hingegen das Recht künstlich und wissenschaftlich verwickelt, und dadurch beim besten Willen ein Irrthum möglich ist, wird die Zulassung mehrerer Instanzen als Garantie dawider und zur Beruhigung des Rechtsgefühls kaum zu vermeiden sein. Allerdings liegt darin, daß der Ausspruch eines Gerichts, darum daß es das Höhere ist, als der bessere gelten solle, immer etwas Conventionelles; auch wird durch die möglicherweise sich widersprechenden Urtheile das Gefühl der Sicherheit des Rechts und das dadurch bedingte Vertrauen auf die Rechtspflege im Volke keineswegs gefördert. Es wäre daher wünschenswerth, durch die Bildung eines moralisch und wissenschaftlich ausgezeichneten Richterstandes eine so sorgfältige Besetzung der Gerichte schaffen zu können, daß die öffentliche Meinung in einem einmaligen Spruch eine vollständige Garantie und Befriedigung fände.

407. In der Rechtspflege stellt sich daher, so sorgfältig ausgedacht auch die Regeln der Procedur sein mögen, immer ein gewisses Mißverhältniß zwischen deren großen ethischen Zwecke und der durch die menschlichen Unvollkommenheiten getrübten Sicherheit der Erreichung desselben dar. In jedem etwas verwickelten Proceß liegt daher mehr oder weniger etwas Gewagtes, worauf selbst im bösen Glauben und in dem Bewußtsein des Unrechts speculirt werden kann. Hieraus ergiebt sich dreierlei. Erstens ist es der sittlichen Bedeutung des Institutes angemessen, dem Mißbrauche desselben zum leichtsinnigen Processiren oder zur arglistischen Chicane beim Kläger wie beim Beklagten durch processualische Bußen

entgegen zu treten. Das römische Recht war daran sehr reich, und es spricht sich auch darin sein edler sittlicher Geist aus. Jetzt hat es sich größtentheils verloren, weil unser Recht leider so verwickelt geworden ist, daß sich Einer über sein Recht oder Unrecht leicht täuschen kann, und weil die Einmischung solcher sittlichen Absichten dem Geiste der heutigen Procedur widerstreitet. Zweitens ist es aus dem öconomischen wie aus dem sittlichen Gesichtspunkte rathsam, daß die Parteien, um dem Wagniß des Processirens und den sich daran knüpfenden Leidenschaften zu entgehen, sich gütlich vergleichen, und die Gesetze schreiben zuweilen den der Klage vorhergehenden Sühnversuch selbst als eine Pflicht vor. Der Erfolg dieser Vorschrift würde ein noch größerer sein, wenn mit der Ausführung nicht eine Gerichtsperson, sondern ein angesehener durch das öffentliche Vertrauen bezeichneter Mitbürger betraut würde[1]). Drittens beruht auf verwandten Gründen das Institut von den Parteien erwählter Schiedsrichter, die ohne an die strengen formellen Regeln gebunden zu sein blos nach ihrem billigen Ermessen erkennen sollen. Auch diese Einrichtung ist von Staatswegen zu begünstigen und zu unterstützen.

c) Die Bestrafung der Vergehen. α) Die Idee und Nothwendigkeit der Strafe.

408. Der Begriff des Guten ist nicht vom Menschen geschaffen, sondern stammt aus der übersinnlichen sittlichen Weltordnung, welche in Gott ihren Ausgangs- und Schlußpunkt hat, und welche sich dem Menschen durch das Gewissen als eine über allen geschaffenen sittlichen Wesen stehende Macht ankündigt[1]). Um ein Glied dieser sittlichen Weltordnung zu sein, muß der Mensch ihr nicht als ein von den Gesetzen der Naturnothwendigkeit beherrschtes, sondern als ein sittliches, also mit Freiheit begabtes

1) In diesem Sinne äußert sich auch Bluntschli Allgemeines Staatsrecht Buch VIII. Cap. 3. §. 3.

1) Von der Richtigkeit dieser Sätze hängt alles Folgende ab, und man muß darüber mit sich im Klaren sein. Man sehe §. 30. 31. 32.

Weſen angehören[2]). Kraft dieſer Freiheit kann er das Gute wollen, und er macht ſich dann durch ſein eigenes Verdienſt zum lebendigen Gliede derſelben. Er kann aber auch das Böſe wollen, und dann ſetzt er ſich durch ſeine Schuld mit derſelben in Widerſpruch. Dieſer Widerſpruch kann nicht beſtehen bleiben, weil ſonſt die ſittliche Weltordnung keine Macht und aller Unterſchied zwiſchen dem Guten und Böſen aufgehoben wäre, was aber eben ſo ſehr der Erkenntniß des göttlichen Weſens als der Stimme des Gewiſſens widerſtreitet. Da jedoch das Geſchehene nicht ungeſchehen gemacht werden kann, ſo iſt nur zweierlei denkbar. Das Eine iſt, daß die Stimme des Gewiſſens den Thäter die Macht der durch ihn verletzten ſittlichen Ordnung erkennen läßt, ihn derſelben durch Reue und Seelenſchmerz als freiwillige Strafen Genugthuung zu leiſten antreibt, und daß er ſich dadurch zum lebendigen Gliede derſelben herſtellt. Das Andere iſt, daß den Thäter von ſeiner Reue und Geſinnung unabhängig eine Strafe treffe, als das allein denkbare Mittel, damit ſich die verletzte ſittliche Ordnung gegen ihn als eine Macht behaupte, das Geſchehene für ihn verwiſcht werde und ſie in den Augen ihrer übrigen Mitglieder als hergeſtellt gelte. Zugleich muß aber die Strafe, weil ſie in dem Thäter ein wenn auch gefallenes Glied der ſittlichen Weltordnung zu achten hat, den Gedanken in ſich aufnehmen, daß, indem ſich ihm durch ſie jene Macht offenbart, dadurch ſein Gewiſſen geweckt, und in der Strafe zu ſeiner eigenen Befriedigung das Sühnmittel der begangenen Verletzung erkennen werde[3]). In

---

2) Man ſehe §. 82.

3) Etwas geſchraubt drückt dieſes Stahl Philoſophie des Rechts II, 2. §. 170 (130). ſo aus: „Iſt der Thäter ſchuldig, ſo iſt Strafe nicht eine Verletzung ſeiner Perſönlichkeit und ihres Rechts, ſondern vielmehr ihre Befriedigung. Denn indem er ein Glied der menſchlichen Gemeinſchaft iſt, welche die ſittliche Ordnung will und handhabt, ſo iſt das Geſetz und die Gerechtigkeit, die ſolche Herſtellung fordern, zugleich ſein eigenes Weſen und Wollen, nur entkleidet von ſeiner Willkühr, das iſt von ſeiner Perſönlichkeit und Freiheit, ſoweit ſie ſich ſeinem Weſen entfremdet haben. Seine wahre Perſönlichkeit fordert daher dieſe Strafe nicht minder, als

ſo fern aber die ſittliche Weltordnung in Gott ihren Mittelpunkt hat, geht die Idee der Strafe in letzter Inſtanz auf den Begriff eines perſönlichen allwiſſenden und gerechten Gottes, der das Gute belohnt und das Böſe beſtraft, zurück.

β) Die Strafgewalt des Staats.

409. Die ſittliche Weltordnung zerfällt in die irdiſche und überirdiſche Welt. Der Menſch gehört kraft ſeiner unſterblichen Seele beiden Ordnungen an, und zwar ſo, daß, weil er für Beide daſſelbe ſittliche Weſen iſt, Beide auch für ihn, obgleich zeitlich geſchieden, doch geiſtig Eins ſind, und in Beiden für ihn hinſichtlich des Guten und Böſen, der Belohnung und der Strafe dieſelben Begriffe und Geſetze gelten [1]). Es muß alſo auch in der irdiſchen Weltordnung gegen das Böſe eine Strafe und ſtrafende Gerechtigkeit geben, und dieſe muß dem Staate und der Staatsgewalt zuſtehen, weil er nach der Abſicht Gottes die Verwirklichung der ſittlichen Ordnung in der irdiſchen Welt iſt und ſein ſoll [2]). Die Strafgewalt des Staates iſt alſo nicht eine bloße Nachahmung, ſondern ein Ausfluß und eine Uebertragung der Strafgewalt Gottes, nur mit der Beſchränkung, daß ſie nicht abſolut, ſondern nur für die irdiſche Welt geſchehen, und daß ſie in die Hand einer irdiſchen, alſo in ihrer Wahrnehmung und Erkenntniß beſchränkten, Obrigkeit gelegt iſt. Daraus folgt, daß die Art der Strafe, welche blos im Inneren des Menſchen von dem Gewiſſen durch Reue und Seelenſchmerz ausgeht, nicht in ihren Bereich fällt, weil ſie dieſe zu erzwingen keine Macht hat. Sie

die öffentliche Ordnung ſie fordert." — In gleicher Weiſe ſchreibt Trendelenburg Naturrecht §. 60. „Daher iſt die Strafe dahin gerichtet, daß der Thäter — ſie als nothwendige Folge ſeiner Schuld, als verdiente Strafe einſehen und — als Abbüßung ſeines Unrechts und der göttlichen Ordnung gegenüber als Sühne empfinden könne. In dieſen Beziehungen iſt die Strafe das Recht des Thäters und keine Verletzung, ſondern eine Anerkennung ſeiner Perſönlichkeit."

1) Man ſehe oben §. 40.

2) Man ſehe §. 43. 45. 247.

hat es nur mit den Erſcheinungen in der äußeren Rechtsordnung und mit äußeren Strafmitteln zu thun. In ſo fern dieſe äußere Ordnung aber doch der Ausdruck und das Abbild der ſittlichen Weltordnung ſein ſoll, trägt ſie auch, wie oben nachgewieſen wurde, die Nothwendigkeit ſolcher Strafen in ſich, als das allein mögliche Mittel, damit ſich die in ihr verletzte ſittliche Ordnung gegen den Uebelthäter als eine Macht behaupte, das Geſchehene verwiſcht und geſühnt, und ſie, ſo weit es geſchehen kann, in ihrer Reinheit und Würde hergeſtellt werde. So iſt die Strafgewalt des Staates als äußerer Rechtsordnung durch die ſittliche Weltordnung geſetzt, zugleich aber auch gegen dieſelbe begränzt. Gleichwie jedoch der Menſch kraft ſeiner unſterblichen Seele untrennbar Beiden angehört, ſo kann auch jene Gränze zwiſchen dem Aeußeren und dem Inneren doch nicht unbedingt inne gehalten werden, ſondern die äußere Strafe ſucht, wo ſie kann, das rein Geiſtige zu Hülfe zu rufen und ſich aus ihm zu ergänzen. Dieſes zeigt ſich in drei Beziehungen. Erſtens in dem Einfluß, den die Reue und der Seelenſchmerz des Verbrechers auf die Minderung des Strafmaßes ausübt [3]). Zweitens darin, daß die Strafe, wie oben gezeigt, immer auch die Idee der Erweckung und Befriedigung des eigenen Gewiſſens und dadurch die Anregung der Reue und Beſſerung in ſich aufnehmen muß [4]). Drittens darin, daß die Strafe von ſelbſt auch auf das Rechts- und Sittlichkeitsgefühl des Volkes wirkt, und daß die Obrigkeit dieſe Wirkung möglichſt befördern muß. Nur die ethiſch-religiöſe Begründung der Strafgewalt vermag alle dieſe Erſcheinungen zu erklären und in einen conſequenten Zuſammenhang zu bringen. Es gehört zu den Verdienſten von Stahl, dieſe vielfach verkannte und verdunkelte Wahrheit wieder geltend gemacht zu haben; doch hat er die Einheit und den unmittelbaren Zuſammenhang der irdiſchen und überirdiſchen Welt, worauf hier

---

3). Möge dieſes durch den Spruch des Richters, oder durch das ſubjective Gefühl der Geſchworenen, oder durch das Begnadigungsrecht geſchehen, der Grund und Zuſammenhang bleibt immer derſelbe.

4) Man ſehe §. 408.

Alles ruht, nicht scharf genug hervorgehoben [5]). Ein ähnlicher Fehler bei gleicher Grundanschauung herrscht bei Savigny [6]).

410. Eine obrigkeitliche Strafgewalt findet sich bei allen Völkern auf jeder Stufe der Cultur, und zwar wird sie bei Naturvölkern mehr oder weniger tiefsinnig mit religiösen Anschauungen, insbesondere mit der Idee einer durch die Strafe zu bewirkenden Sühne, in Verbindung gebracht. Dieses ist ein Beweis, daß in der unmittelbar, blos durch das Gewissen bestimmten und von der Reflexion noch ungetrübten Empfindung eine Ahnung des richtigen Verhältnisses liegt. Das Christenthum, welches das diesseitige und jenseitige Leben in die engste Verbindung bringt, erhob diese zur Klarheit, indem es die irdische Strafe als den Ersatz und die Abwehr der göttlichen [1]) und als Antrieb zur Besserung [2]), und die strafende Obrigkeit als den Vertreter des

---

5) Stahl Philosophie des Rechts II, 2. §. 182. 183 (140. 141).

6) Savigny System I. §. 9. „(Der Staat) hat das verletzte Recht an sich zu vertreten und wiederherzustellen, ohne Rücksicht auf das individuelle Interesse. Dieses geschieht durch die Strafe, durch welche der menschliche Wille, im beschränkteren Gebiet des Rechts, das in der höheren Weltordnung waltende Gesetz sittlicher Vergeltung nachbildet."

1) S. Hieronym. c. a. 387. in c. 6. c. XXIII. q. 5. Respondebimus Deum, ut omnium rerum, ita et suppliciorum quoque scire mensuras, et non praeveniri sententia iudicis: nec illi in peccatorem exercendae dehinc poenae aufferri potestatem: et magnum peccatum magnis diuturnisque lui cruciatibus. Si quis autem punitus sit (propter levius peccatum) — tales postea non puniri, quia culpa levis praesenti supplicio compensata sit. — S. Augustin. a. 412. in c. 3. ibid. Ex occasione terribilium iudicum ac legum, ne aeterni iudicii poenas luant, corrigi eos cupimus.

2) S. Augustin. c. a. 426. in c. 37. c. XXIII. q. 5. Pertinet ad innocentis officium, non solum nemini malum inferre, verum etiam cohibere a peccato, vel punire peccatum, ut aut ipse qui plectitur, corrigatur experimento, aut alii terreantur exemplo. — Idem a. 414. in c. 4. ibid. Et plectendo et ignoscendo hoc solum bene agitur, ut vita hominum corrigatur.

göttlichen Willens auffaßte [3]). Die Philoſophie des Mittelalters ſtellte dieſes dialektiſch ſo dar, daß, nachdem der Menſch in dem Vergehen ſeinen Willen der Ordnung der göttlichen Gerechtigkeit entgegengeſetzt, die Wiederherſtellung derſelben und die Ausgleichung mit ihm nur durch die Strafe geſchehen könne, das heißt dadurch, daß er im Gegenſatz zu jenem Willen nach der Ordnung der göttlichen Gerechtigkeit etwas leiden müſſe. Die Strafe ſei alſo der Ausdruck des göttlichen Willens, der dadurch gegen den verbrecheriſchen Willen ſeine Macht behaupte. Auch werde durch die Strafe der Verbrecher innerlich geheilt, und das bei Anderen entſtandene Aergerniß geſühnt [4]).

411. Es trat aber in den drei letzten Jahrhunderten die Richtung ein, die Strafgewalt des Staates von der ethiſch-religiöſen Grundlage abzulöſen, und als eine blos menſchliche Veranſtaltung zu rechtfertigen [1]). Dieſes mußte auf Abwege und

---

3) S. Augustin. a. 414. in c. 4. c. XXIII. q. 5. Hominum iniquitatem etiam Apostolus Paulus non tantum de iudicio futuro, verum etiam de praesentibus secularibus potestatibus terruit, asserens, et ipsas ad dispensationem divinae providentiae pertinere. — S. Hieronym. c. a. 410. in c. 29. ibid. Qui malos percutit in eo, quod mali sunt, et habet vasa interfectionis, ut occidat pessimos, minister est Domini.

4) S. Thomas 1a. 2ae. qu. 87. art. 6. Actus peccati facit hominem reum poenae, in quantum transgreditur ordinem divinae iustitiae, ad quem non redit nisi per quamdam recompensationem poenae, quae ad aequalitatem iustitiae reducit, ut scilicet qui plus voluntati suae indulsit quam debuit, contra mandatum Dei agens, secundum ordinem divinae iustitiae aliquid contra illud quod vellet, spontaneus vel invitus patiatur. Quod etiam in iniuriis hominibus factis observatur, ut per recompensationem poena reintegretur aequalitas iustitiae. — Requiritur autem adhuc poena ad sanationem aliarum virium animae, quae per peccatum praecedens deordinatae fuerunt, ut scilicet per contraria curentur. Requiritur etiam ad restituendum aequalitatem iustitiae, et ad amovendum scandalum aliorum, ut aedificentur in poena qui sunt scandalizati in culpa.

1) Davon handeln: Hepp Darſtellung und Beurtheilung der deutſchen

ungenügende Theorien führen, weil der reflectirende Verstand blos menschlicherweise betrachtet keine Erklärung dafür aufweisen kann, warum die widerrechtliche Zufügung eines Uebels die Zufügung eines anderen Uebels als rechtlichen Ersatz nothwendig fordere, woher der menschlichen Obrigkeit einem Menschen ein Uebel zuzufügen das Recht zukomme, und wie der Staat als blos menschliche Verbindung für menschliche Zwecke zur Strafe Güter entziehen dürfe, die er nicht selbst ertheilt hat. Der nächste Ausweg schien, jenes Recht an den Staat von den Einzelnen gelangen zu lassen. Schon Hobbes deducirte dieses sehr gezwungen so, daß Jeder auf das Recht der eigenen Vertheidigung durch die Errichtung des Staates Verzicht geleistet, und dadurch dieses Recht für Alle der Staatsgewalt übrig gelassen worden sei [2]). Später leiteten Viele, namentlich Beccaria, das Strafrecht des Staates unmittelbar aus dem Socialvertrage her, wodurch Jeder die Strafgewalt, die er über sich selbst besitze, an die Gesellschaft übertragen habe. Allein, abgesehen davon, daß Keiner sich selbst zu tödten das Recht hat, dieses also auch nicht übertragen kann, so zerfällt diese Begründung mit der Theorie des Socialvertrages von selbst [3]). Andere versuchten daher den Nachweis, daß die Strafgewalt an den Staat von dem Verbrecher selbst komme, indem derselbe durch sein Vergehen sich sein eigenes Maß und Recht gesetzt, also auch der Gesellschaft die Befugniß eingeräumt habe, ihn nach demselben Maße zu messen und ihm Böses mit Bösem zu vergelten. Allein die Einräumung einer solchen Befugniß ist eine willkürliche Fiction, woran der Verbrecher nicht denkt, die also aus seinem Willen nicht hergeleitet werden kann; die Wie-

---

Strafrechts-System. Heidelberg 1845. 2 Th., Köstlin Neue Revision der Grundbegriffe des Criminalrechts (1845) §. 198—207.

2) Hobbes Leviathan c. 28. Dawider bemerkt treffend Pufendorf de iure naturae VIII. 3. §. 1.: Ius poenas sumendi esse diversae naturae a iure seipsum conservandi: cumque illud exerceatur in subiectos, intelligi non posse, quomodo iam tum in statu naturali extiterit, ubi nemo alteri subiectus est.

3) Man sehe §. 50—52.

dervergeltung iſt alſo entweder eine bloße Rache, wodurch ſich die Geſellſchaft zu dem Unrecht erniedrigen würde, welches an dem Anderen zu beſtrafen iſt; oder es muß das Recht dazu aus einem anderen Grunde hergeleitet werden. Andere ſuchten zu jenem Reſultate dadurch zu gelangen, daß der Staat die Strafe gedroht, daß der Verbrecher die Drohung erkannt, ſich alſo durch die That freiwillig der Vollziehung der Drohung unterworfen habe. Allein das Recht die Strafe zu drohen ſetzt das Recht die Strafe zu vollziehen voraus; letzteres kann alſo durch Erſteres nicht begründet werden, ſondern das Recht zu ſtrafen muß, wenn die Drohung eine rechtmäßige ſein ſoll, ſchon durch etwas Anderes begründet ſein.

412. Man mußte alſo, da der Weg von den Einzelnen aus zu nichts führt, aus dem Standpunkte des Staates zur Strafgewalt deſſelben zu gelangen ſuchen. Das Nächſtliegende iſt, daß nach der Verderbniß der menſchlichen Natur die Geſellſchaft und die Sicherheit Aller nicht beſtehen könnte, wenn die Böſen nicht durch die Furcht vor der Strafe im Zaume gehalten würden [1]). Es wird alſo aus dem Zwecke des Staates die Nothwendigkeit der Abſchreckung von Vergehen, und aus dieſer das Recht Strafen zu drohen und zu vollziehen abgeleitet. Andere ſuchten die Strafe dadurch zu rechtfertigen, daß, da der Verbrecher durch ſeine That ſeine Geneigtheit zur Uebertretung des Rechtsgeſetzes poſitiv bewieſen habe, der Staat berechtigt ſei, durch den ſchreckenden Eindruck der Strafe in ihm der Wiederholung des Vergehens vorzubeugen. In allem Dieſem liegt in ſo fern eine Wahrheit, als die Strafe von ſelbſt auch eine die Geſellſchaft ſchützende und erhaltende und eine den Verbrecher zur Beſinnung bringende Wirkung in ſich ſchließt. Jedoch folgt aus jenen Geſichtspunkten allein für ſich nur die Zweckmäßigkeit und relative Nothwendigkeit, nicht aber die abſolute innere Gerechtigkeit der Strafe [2]). Dieſe und der

1) So in der Hauptſache ſchon Pufendorf de iure naturae VIII. 3. §. 6. Weiter ausgebildet wurde dieſes Utilitätsprincip von Filangieri, Beccaria, Romagnoſi und Anderen.

2) Sehr richtig ſagt darüber Stahl Philoſophie des Rechts II, 2.

Menſch, woran ſie vollzogen wird, wird alſo dabei blos als Mittel für den Zweck und das Intereſſe der Geſellſchaft behandelt, und es wäre dadurch auch jede Art und Härte der Strafe gerechtfertigt. Auch würde daraus folgen, daß der Staat ein Vergehen, wovon er für ſich nichts zu fürchten hat, auch nicht das Recht zu beſtrafen habe. Wieder Andere haben die Strafe nur aus dem Zwecke der Beſſerung rechtfertigen wollen. Allein, ſo gewiß in dem ethiſchen und religiöſen Begriffe der Strafe die Richtung auf die Beſſerung mit enthalten iſt, ſo würde doch, wenn dieſes der alleinige Rechtsgrund der Strafe wäre, daraus folgen, daß gegen den größten jedoch reumüthigen und gebeſſerten Verbrecher nur eine leichte oder gar keine Strafe zuläſſig wäre, und es würde alſo der Beſtrafung der Verbrechen jeder objective Maßſtab entzogen ſein [8]).

413. Auf dieſe Unterſuchungen wirkte in Deutſchland auch die neuere Philoſophie theils fördernd theils nachtheilig ein. Kant erklärte das Strafgeſetz als „kategoriſchen Imperativ," welcher die Beſtrafung des Verbrechers nur darum fordere, „weil er verbrochen hat;" die Strafe dürfe „niemals blos als Mittel, ein anderes Gute zu befördern, für den Verbrecher ſelbſt oder für die bürgerliche Geſellſchaft verhängt werden" [1]). Hierin lag in ſo fern ein Fortſchritt, als er das Verbrechen und die Strafe nach einem Geſetze der Vernunft in eine nothwendige Verbindung brachte; allein weiter als zu einer blos logiſchen Nothwendigkeit kam er dabei nicht. Durch Fichte gieng jedoch dieſer Fortſchritt wieder verloren, indem er das Strafrecht des Staates rein äußerlich aus dem von ihm conſtruirten Bürgervertrage ableitete. „Alle Rechte

§. 184 (142). „Es erſchiene danach die Strafe nicht als ein rechtlich Nothwendiges, wie jeder Unbefangene ſie doch als ſolches erkennt, ſondern nur als ein factiſch Nöthiges, und deßhalb Erlaubtes, und der Verbrecher könnte in der Strafe kein Gericht einer ſittlichen Macht, das er verdiente, ſondern nur ein Erliegen unter einer äußeren Gewalt erkennen."

8) Gut erläutert dieſes Köſtlin §. 165.

1) Kant Rechtslehre §. 49. Anmerkung E.

die der Bürger hat, habe er nur unter der Bedingung, daß die Rechte aller übrigen Bürger vor ihm ſicher ſeien. Sobald dieſes nicht iſt, iſt der Vertrag vernichtet." Der Verbrecher wird dann „vogelfrei" und vom Staate ausgeſchloſſen. Da jedoch „dem Staate ebenſoviel an der Erhaltung ſeiner Bürger gelegen ſei, ſo ſei es zweckmäßig, an die Stelle der verwirkten Ausſchließung andere Strafen zu ſetzen." Dieſes geſchehe durch den „Abbüßungsvertrag" kraft deſſen Alle Allen verſprechen, ſie nicht auszuſchließen, „ſondern ihnen zu verſtatten, die Strafe auf andere Weiſe abzubüßen, und ſie nach erfolgter Beſſerung wieder unter ſich aufzunehmen." Durch dieſen Vertrag „erhält ſonach der Verbrecher ein Recht auf den Verſuch der Beſſerung," und es entſtehe alſo daraus für den Staat die Pflicht, durch die Strafe auf die Beſſerung hinzuwirken [2]). Dieſen willkürlichen nnd flachen Abſtractionen gegenüber brachte Hegel das Verbrechen und die Strafe durch die Formel in einen innerlich nothwendigen Zuſammenhang, daß der in dem Unrecht enthaltene das Recht negirende Wille durch die Strafe wieder negirt und dadurch das Recht hergeſtellt werden müſſe [3]). Es beruht alſo dieſe Formulirung, welche nach ihrer dialektiſchen Seite mit der des h. Thomas von Aquin große Aehnlichkeit hat [4]), auf dem Princip der Gerechtigkeit, die zu ihrer Herrſchaft die Strafe uothwendig fordert, und die Theorie iſt nur in ſo fern unvollſtändig, als dieſes Alles blos als Begriff und als logiſche Nothwendigkeit hingeſtellt bleibt, und nicht an die überirdiſche Weltordnung und an die göttliche Gerechtigkeit als die reale ſittliche Nothwendigkeit angelehnt wird.

414. An Hegel hat ſich Köſtlin angeſchloſſen, nur mit der Erweiterung, daß er auch die Negirung des Verbrechens in der Subjectivität des Verbrechers durch Abſchreckung und Beſſerung deſſelben in den Zweck der Strafe aufgenommen hat [1]). Chaly-

2) Fichte Grundlage des Naturrechts §. 20 (Werke III. 260—285).

3) Hegel Philoſophie des Rechts §. 82. 95—99.

4) Man ſehe §. 410. Note 4.

1) Köſtlin Reviſion §. 160—165. 199—204.

bäus ſetzt mit Anklängen aus Hegel und Stahl als Begriff und Zweck der Strafe „die Wiederherſtellung der Herrlichkeit, Würde, Autorität der Rechtsidee gegen die verbrecheriſche Negation derſelben“ [2]). Aber auch unabhängig von Hegel iſt man auf die Idee der Gerechtigkeit als die nothwendige Grundlage des Strafrechts gekommen, ſo Warnkönig und Andere[3]). Auch Ahrens erkennt als den Rechtsgrund der Strafe das Princip der Gerechtigkeit, und daher als den nächſten directen Zweck derſelben die Herſtellung des Rechts an; allein als deren mittelbaren letzten und höchſten Zwecke bezeichnet er die Beſſerung des Thäters, die möglichſte Schadloshaltung des Verletzten, und für den Staat die Abſchreckung von Verbrechen [4]). Auf derſelben Grundlage ſtehend und Alles zuſammenfaſſend nennt Trendelenburg „die Strafe in ihrem inneren Zwecke Macht des Rechts für den Thäter, Macht des Rechts für den Gekränkten und Macht des Rechts in der Gemeinſchaft,“ will aber beim Thäter weſentlich auch den Zweck der Beſſerung ins Auge gefaßt wiſſen [5]). J. H. Fichte (Sohn) betrachtet auch die Strafe „als eine durch die Idee vergeltender Gerechtigkeit mit ethiſcher Nothwendigkeit geforderte Sühne der Schuld,“ will aber, daß dieſelbe „in ihrer rechtlichen Form ganz von ſelbſt und nach ihrer innern Beſchaffenheit ſittliches Bußmittel werde“ [6]). Taparelli begründet die Strafgewalt der Obrigkeit aus der im Willen Gottes beruhenden Beſtimmung der Geſellſchaft, die äußere Ordnung im dieſſeitigen Leben zu erhalten; ſie müſſe alſo auch dieſe, wo ſie durch ein Vergehen verletzt würde, durch die Strafe herſtellen, und indem ſie dieſes thue, erfülle ſie eine dreifache Pflicht: gegen den Schuldigen, indem ſie ihm durch die Strafe eine Anregung zum ſittlichen Guten giebt; gegen die Glieder der Geſellſchaft, indem ſie ihr ſittliches Urtheil ſtärkt und

---

2) Chalybäus Syſtem der ſpeculativen Ethik II. §. 160.
3) Warnkönig Rechtsphiloſophie §. 174.
4) Ahrens Organiſche Staatslehre. Beſonderer Theil. Kap. 4. §. 2.
5) Trendelenburg Naturrecht §. 52—69.
6) J. H. Fichte Syſtem der Ethik II. §. 104—107.

verbeſſert; und gegen Gott, weil ſie dadurch die Begriffe der natürlichen Gerechtigkeit, worauf er die Geſellſchaft gegründet hat, für unantaſtbar erklärt[7]). In dieſem Allem liegt mehr oder weniger die Bewegung von der blos auf äußerliche Zwecke geſtützten Begründung des Strafrechts zur ethiſchen, die auf die religiöſe als den letzten Schlußpunkt hinführt.

γ) Von den Vergehen.

415. Die Strafe ſetzt nach ihrem Begriffe und Zwecke ein wider die ſittliche und rechtliche Ordnung begangenes Unrecht voraus. Da jedoch dem Staate die Uebertragung der Strafgewalt Gottes nicht abſolut, ſondern nur für die irdiſche Welt geſchehen iſt, ſo iſt in dem Unrecht eine zwiefache Beziehung zu unterſcheiden: die zur überirdiſchen und die zur irdiſchen Welt. In der erſten Beziehung heißt das Unrecht Sünde, in der zweiten bildet es das Unrecht im engeren Sinne. Das Verhältniß Beider zu einander iſt dieſes, daß jedes bewußte Unrecht auch Sünde iſt, weil der Menſch für die irdiſche und für die überirdiſche Welt geiſtig daſſelbe Weſen iſt; daß aber nicht umgekehrt jede Sünde auch Unrecht im engeren Sinne iſt. In dieſer Hinſicht iſt vielmehr eine doppelte Art von ſündhaften Handlungen zu unterſcheiden: ſolche die nur Sünden ſind und ſein können, weil ſie ihrer Natur nach nur in die überſinnliche Welt fallen; und ſolche die auch in die irdiſche Rechtsordnung gezogen werden können, es aber nicht nothwendig müſſen. Erſtere ſind die ſündhaften Handlungen, die blos in Gedanken beſtehen; dieſe gehen die irdiſche Strafgewalt gar nicht an. Hinſichtlich der ſündhaften Handlungen, die als äußerlich erkennbare unter ſie gezogen werden können, läßt ſich aber, in wie fern ſie es auch ſollen, keine feſte Gränze angeben, ſondern dieſes hängt davon ab, in wie weit ſich bei einem Volke nach der Stufe ſeiner Cultur Religion, Sittlichkeit und Recht zu einer Einheit durchdringen[1]). Nach dem Standpunkte

7) Taparelli Naturrecht I. §. 801. 802.

1) Was Stahl Philoſophie des Rechts II, 2. §. 185 (143). zur Be-

der heutigen Reflexion werden Handlungen, die nur als Aeußerung einer wider die Religion und Sittlichkeit gerichteten Gesinnung verletzend sind, dem irdischen Strafrecht entzogen werden. Ganz irrig wäre es jedoch, den Begriff der Strafbarkeit nur auf solche Handlungen begränzen zu wollen, wodurch Rechte anderer Menschen verletzt werden. Alle positiven Strafgesetze gehen auch über diese Gränze hinaus.

416. Im Bereiche der äußeren Rechtsordnung, in welcher die irdische Gewalt die Gesetze der Sittlichkeit und Gerechtigkeit aufrecht zu halten hat, ist aber weiter eine zwiefache Art des Unrechts zu unterscheiden. Entweder begeht Einer gegen einen Andern eine Handlung, die der Sache nach unrecht ist, die er aber für Recht hält. Dieses ist das blos materielle oder unbefangene Unrecht. Solches ist nicht Gegenstand des Strafrechts, sondern der bürgerlichen Rechtspflege, wo das Gericht das, was Rechtens ist, ausspricht, und durch den auferlegten Vermögensersatz das Recht herstellt. Oder aber das Unrecht wird mit dem Bewußtsein desselben begangen. Dieses ist aus dem rein sittlichen Standpunkte innerlich eine Sünde und äußerlich ein strafbares Vergehen. Die Unvollkommenheiten der bürgerlichen Ordnung bringen es jedoch mit sich, daß in derselben der zweite Gesichtspunkt schwer unbedingt durchzuführen ist, weshalb man im Bereiche der Vermögenssphäre und der darauf bezüglichen bürgerlichen Geschäfte nicht jede wenn auch bewußte Unaufrichtigkeit und Täuschung als ein eigentliches Vergehen bestrafen kann, sondern sich begnügen muß, daraus vor dem Civilgericht eine Klage auf Ersatz oder auf Rescission des Geschäfts zu gestatten. Man kann dieses das bewußte Civilunrecht nennen. Die Gränze zwischen ihm und dem strafbaren Vergehen läßt sich nicht unbedingt bestimmen, sondern hängt von dem Geiste eines jeden Volkes und seines positiven Rechtes ab [1]). Die Vergehen unterscheiden sich aber nach der

---

stimmung jener Gränze beibringt, ist sehr schwankend und zum Theil leeres Gerede.

1) Wie relativ diese Gränze ist, zeigt sich zum Beispiel darin, daß

Schwere derſelben und daher nach der Art der Beſtrafung in Verbrechen und Vergehen im engeren Sinne. Beide haben das Gemeinſchaftliche, daß dabei eine größere oder geringere, nähere oder entferntere Verletzung der ethiſchen und durch das poſitive Recht ſanctionirten Grundprincipien, worauf die Ordnung des Staates, der Familie, des Eigenthums und die Rechte der Individuen beruhen, vorausgeſetzt wird. Außer dieſen ethiſchen Grundprincipien, welche die irdiſche Rechtsordnung nicht erfindet, ſondern aus der ſittlichen Ordnung in ſich aufnimmt und durch die Strenge ſchützt, giebt es aber Einrichtungen und Verordnungen, welche ſie rein nach menſchlicher Abſicht und Veranſtaltung zu ihrem Schutze oder zur Förderung ihrer Zwecke erzeugt und durch Strafen wahrt. Dazu iſt ſie auch berechtigt, theils weil die Aufgabe die ſittliche Ordnung in der irdiſchen Welt durchzuführen nach der Natur der Sache ſolche Aeußerlichkeiten und Zufälligkeiten mit ſich führt, theils weil dem Staate außer jener höheren Beziehung auch die auf die Verbeſſerung und Verſchönerung des irdiſchen Daſeins zufällt [2]). Die nach ſolchen künſtlichen conventionellen Geſichtspunkten verpönten Handlungen können nach der Schwere der Strafen ebenfalls entweder Verbrechen oder bloße Vergehen ſein, und unter dieſen werden die Leichteſten Polizeivergehen genannt. Das Gebiet der Vergehen iſt daher aus ethiſchen und conventionellen oder politiſchen Geſichtspunkten gemiſcht, und die Art und Gränze dieſer Miſchung iſt bei jedem Volke durch den Geiſt ſeines poſitiven Rechts bedingt [3]).

---

manche Fälle, wo das römiſche Recht die blos civilrechtliche actio de dolo geſtattete, jetzt mit einer Strafklage verfolgt werden können. Es zeigt ſich auch darin, daß die Römer bei mehreren ſolcher civilrechtlichen Klagen eine actio in duplum oder die Strafe der Infamie gegen den Verurtheilten eintreten ließen, alſo nach ihrem ſittlichen Gefühle doch eine Strafe beizumiſchen ſich gedrungen fühlten.

2) Man ſehe §. 37. 43. 46.

3) Stahl II, 2. §. 185 (143), hat auch hier verſucht, die Gränzen gegen das Civilunrecht und gegen die Polizeivergehen näher zu beſtimmen; allein dieſes iſt ihm ſo wenig gelungen, als es Hegel und Köſtlin gelungen

417. Die widerrechtliche That wird aber zum ſtrafbaren Vergehen jedenfalls nur durch die ſittliche Verſchuldung, das heißt daß und ſo weit ſie dem Willen zugerechnet werden kann. Nach dieſer Seite hin fallen die Geſetze der äußeren Rechtsordnung und die der unſichtbaren ſittlichen Welt, die Behandlung des Vergehens und die der Sünde, ganz zuſammen. Nach den möglichen Abſtufungen des Willens hat auch die Zurechnung verſchiedene Grade, von dem mit der beſtimmteſten Ueberlegung und Abſicht gefaßten Vorſatz an bis zu der blos als Unvorſichtigkeit zu beſtrafenden Verſchuldung herab. Auch müſſen innerhalb dieſer Gränzen für die Strafbarkeit noch alle Umſtände in Betracht kommen, welche die Freiheit des Willens aufheben oder weſentlich modificiren, wie Blödſinn, jugendliches Alter, Trunkenheit, Leidenſchaften, gewiſſe Krankheitsformen. Dieſes iſt die Seite des Strafrechts, wo das Subjective des Thäters ſich in die That mit ſo vielen und feinen Nuancen miſcht, daß dafür das Subjective des Richters allein einen zureichenden Maßſtab hat.

418. Umgekehrt genügt aber auch der Vorſatz allein in der irdiſchen Rechtsordnung zur Strafbarkeit nicht[1]), ſondern er muß ſich in einer erkennbaren That kund gegeben haben. Unter dieſer Vorausſetzung iſt aber auch ſchon der Verſuch des Verbrechens ſtrafbar; denn wenn er auch noch nicht das Verbrechen ſelbſt iſt, ſo iſt er doch ſittlich betrachtet immer eine verbrecheriſche That. Nur kann die Strafe des Verſuches nicht ſo hart wie die des vollendeten Verbrechens ſein, weil die Möglichkeit der freiwilligen Unterlaſſung in Anſchlag gebracht werden muß. Man muß nun drei Stadien unterſcheiden. Das Erſte, wo zwar das Verbrechen mit Etwas vorbereitet wird, der Thäter aber doch noch vorherrſchend als im Zuſtande der Verſuchung und des inneren Kampfes angeſehen werden kann. Hier ſoll wegen der noch ſehr zweifel-

— — — —

iſt, die er ganz richtig bekämpft. Die Philoſophie muß ſich auf dieſem Gebiete ſo biegſamer menſchlicher Anordnungen nicht mehr zumuthen als ſie leiſten kann.

1) Ueber den Grund ſehe man §. 409.

haften wirklichen Ausführung von einer Bestrafung gar nicht die Rede sein. Das Zweite ist, wo die Vorbereitung zu einem Punkte gediehen ist, wo sie den Entschluß der Ausführung überwiegend anzeigt. Hier ist eine Strafe, aber nur eine gelinde gerechtfertigt. Das Dritte ist, wo die Ausführung selbst wirklich begonnen hat, aber durch zufällige Umstände die Vollendung gehindert wurde. Hier muß eine scharfe Strafe eintreten, jedoch nicht die volle, weil doch noch im letzten Augenblicke eine Aenderung des Entschlusses möglich war. Mit dem Versuch des Verbrechens scheinbar übereinstimmend jedoch dem Begriffe nach völlig verschieden ist der Fall, wo Alles, was zur Vollendung des Verbrechens gehörte, von Seiten des Thäters geschehen ist, dieses jedoch durch Zufall den beabsichtigten Erfolg nicht gehabt hat. Dieses ist ein dem Willen nach also sittlich vollendetes, jedoch dem Erfolge nach also factisch mißlungenes Verbrechen zu nennen. Dafür muß daher der Strenge nach die volle Strafe eintreten, und wenn im Gefühle etwas liegt, das für eine Milderung spricht, so ist dieses, wenn man nicht den rohen Zufall als Grund anrufen will, nur aus der ethisch-religiösen Anschauung zu begründen, daß, weil die Vorsehung die Seele und das Gewissen des Thäters ohne sein Verdienst vor den Folgen seiner bösen That bewahrt hat, auch die irdische Gerechtigkeit ohne sein Verdienst milder mit ihm verfahren könne und müsse.

d) Von den Strafen.

419. Die Bedeutung der Strafe in der irdischen Rechtsordnung ist, daß sich durch sie der Wille des Gesetzes gegen den Privatwillen, wodurch es verletzt wurde, als eine Macht bewähre und dadurch das Ansehen desselben hergestellt werde [1]). Dieses kann nach der Verletzung nur dadurch geschehen, daß der Thäter wegen derselben kraft des verletzten Gesetzes etwas, das er nicht will, was ihm also mehr oder weniger Schmerz verursacht, also ein Uebel, leiden muß. Die Strafe kann also nur in der Zufü-

1) Man sehe §. 408. 409.

gung eines Uebels beſtehen. Da die irdiſche Strafgewalt, wenn auch aus der überirdiſchen Ordnung ſtammend und ſich auf ſie beziehend, doch nur in der irdiſchen Welt wirkt, ſo können ihre Strafmittel nur in der Zufügung eines irdiſchen Schmerzes durch Entziehung irdiſcher Güter beſtehen. Solche laſſen ſich auf fünf Klaſſen zurückführen: das Leben, Leib und Glieder, die Freiheit, die Ehre, das Vermögen. Alle Strafen können alſo nur Lebens-, Leibes-, Freiheits-, Ehren- oder Vermögens-Strafen ſein.

420. Die Größe der Strafe muß ſich ihrem Begriffe und ihrer Beſtimmung gemäß nach einem zwiefachen Geſichtspunkte richten: nach der Intenſität und Bedeutung des ſittlichen Willens, der ſich in dem Geſetze ausſpricht und als eine Macht aufrichtet, oder mit anderen Worten nach der ethiſchen und rechtlichen Bedeutung des verletzten Verhältniſſes; und nach der Intenſität des Privatwillens, der ſich jener Macht gegenüber geſtellt hat, alſo nach dem Grade der böſen Abſicht und Verſchuldung, weil je intenſiver jener Privatwille iſt, um ſo ſtärker er die Machtäußerung des Geſetzes herausfordert. Nach dieſen beiden Momenten beſtimmt ſich auch die Beziehung, welche die Strafe zur überirdiſchen ſittlichen Weltordnung hat, und dadurch ein weſentlicher Unterſchied der Strafen ſelbſt. Handelt es ſich um eine mit voller Abſicht begangene Verletzung eines der ſittlichen und rechtlichen Grundverhältniſſe, ſo tritt die ethiſche Bedeutung der Strafe und der Auftrag der Obrigkeit, dadurch die überirdiſche Ordnung in dieſer irdiſchen Welt zu handhaben, nach ihren drei Seiten hin in ihrer vollen Energie hervor [1]). Die Strafe hat alſo hier erſtens die Bedeutung, durch den dem Verbrecher zugefügten Schmerz die Macht des Geſetzes gegen ihn zu bewähren und die verletzte Gerechtigkeit zu ſichern. Zweitens ſoll ſie, indem ſie dem Verbrecher die Macht des Geſetzes in den Folgen der Uebertretung unmittelbar fühlbar macht, wo möglich auf die Reue und Beſſerung deſſelben einwirken. Drittens ſoll auch in der Geſellſchaft durch die Strafe das Anſehen des Geſetzes behauptet und geſtärkt, und vor

1) Ueber dieſe drei Beziehungen ſehe man §. 408. 409.

Verbrechen gewarnt und zurückgeſchreckt werden. In allen drei Beziehungen iſt die irdiſche Strafe auch der überirdiſchen Weltordnung dienſtbar. Beſteht aber das Vergehen nur in der Verletzung conventioneller blos auf Zweckmäßigkeitsgründen und geſellſchaftlichen Intereſſen beruhenden Anordnungen, ſo iſt zwar die Strafe noch immer der Aufrechthaltung des Geſetzes alſo der Herrſchaft der Rechtsidee in entfernter Weiſe dienſtbar; auch kann und muß damit noch immer der Gedanke der Züchtigung und Beſſerung verbunden werden: allein in der Hauptſache bezweckt ſie doch nur den Schutz und die Erhaltung der äußeren ſtaatlichen Ordnung als ſolcher; ſie kann daher nicht als Ausfluß und Vertretung der göttlichen Strafordnung betrachtet werden. Danach iſt in dieſen Fällen die Art und das Maß der Strafe zu beſtimmen, und es üben darauf die Culturzuſtände und künſtliche Abſichten einen großen Einfluß aus.

421. Das höchſte Maß der Strafe iſt die Todesſtrafe. Sie findet ſich bei allen Völkern; ein Beweis, daß in dem menſchlichen Gemüthe etwas liegt, das dieſelbe rechtfertigt. Dieſes iſt das Gefühl, daß derjenige, der ſich an den heiligſten göttlichen und menſchlichen Geſetzen vergieng, ſeine Schuld durch Verluſt des Höchſten und Heiligſten, was der Menſch hat, ſühnen müſſe. Es iſt jedoch ſchwer, dieſen Zuſammenhang der erwachenden Reflexion klar zu machen. Vor Allem iſt es gewiß, daß wenn man nicht an eine unſterbliche Seele des Menſchen glaubt, die Todesſtrafe als eine abſolute Vernichtung ein abſcheulicher barbariſcher Act iſt. Jener Glaube allein genügt aber nicht, wenn man nicht auch den Glauben hinzu nimmt, daß durch dieſe furchtbare, das Maß der rein menſchlichen Befugniſſe weit überſteigende Strafe die göttliche Gerechtigkeit geſühnt und die verwirkte göttliche Strafe gemildert werde. Darin liegt von ſelbſt, daß die Obrigkeit durch die Beihülfe eines Dieners der Religion dem Verbrecher die Todesſtrafe unter dieſem Geſichtspunkt darſtellen und ihn durch die reumüthige Unterwerfung unter dieſelbe dem ernſten Gerichte beruhigter entgegen zu führen möglichſt bemüht ſein muß. Nur in der ethiſch-religiöſen Begründung der Strafgewalt iſt eine Rechtferti-

gung der Todesstrafe möglich. Ohne diese ist sie nur eine rohe Rache, oder ein grausames Abschreckungsmittel, oder ein feiges Mittel der Unschädlichmachung, oder überhaupt Willkür [1]). Ohne sie verwandelt sich auch das furchtbar ernste Amt des Scharfrichters in das eines gedungenen Knechts der mordenden Gesellschaft.

422. Mit dieser Begründung stimmt im Wesentlichen Stahl überein, wenn man ihm auch in seiner Dialektik nicht überall beistimmen kann [1]). Kant fordert kraft der Gerechtigkeit für den Mord die Wiedervergeltung, wovon er aber den Beweis schuldig geblieben ist, und dehnt dieses durch eine seltsame Argumentation auch auf Staatsverbrechen aus [2]). Hegel rechtfertigt für den Mord die Wiedervergeltung durch die Todesstrafe als die adäquateste Negation der Negation [3]); allein Niemand wird sich dadurch befriedigt fühlen, daß der Scharfrichter blos zum Executor einer logischen Formel gemacht wird. Taparelli erkennt keine Gründe für die Nothwendigkeit, sondern nur für die Zweckmäßigkeit der Todesstrafe an, um die Gesellschaft theils gegen den Rückfall des Verbrechers, theils gegen Andere durch das abschreckende Beispiel zu sichern [4]). Dieses ist aber wie oben bemerkt willkürlich und unzureichend. Auch Trendelenburg weiß den Gebrauch der Todesstrafe nicht anders, als durch die nach Umständen eintretende Nothwendigkeit der Abschreckung zu rechtfertigen [5]). Wenn man aber einmal das irdische Strafrecht von der Religion ganz trennen und blos auf menschliche Vollmacht und Anordnungen oder auf dialektische oder logische Formeln ohne einen realen religiösen Hintergrund stützen will: so ist es das allein Consequente, die Todesstrafe schlechthin zu verwerfen. Diejenigen, welche wie Beccaria das Strafrecht der Gesellschaft aus dem Socialvertrag ab-

1) Sehr schön und ernst zeigt dieses auch Balmes Protestantismus und Katholicismus Th. III. Kap. 50.

1) Stahl Philosophie des Rechts II, 2. §. 186 (145).

2) Kant Rechtslehre §. 49. Anmerkung E.

3) Hegel Philosophie des Rechts §. 101. Zusatz.

4) Taparelli Naturrecht I. §. 830—842.

5) Trendelenburg Naturrecht §. 70.

leiteten, sprachen ihr daher das Recht der Todesstrafe ab, weil Keiner das Recht, sich unter Umständen von ihr tödten zu lassen, ihr habe übertragen wollen noch können. Auch Fichte deducirte aus seinem Bürgervertrag [6]) als die höchste zulässige Strafe zunächst nur die Erklärung der Rechtlosigkeit; aus dieser folge aber allerdings die Möglichkeit der Tödtung: „nicht daß man ein Recht dazu habe, sondern, daß auch kein Recht dagegen ist.“ Der Staat der sich auf keine andere Weise vor dem Verbrecher schützen könne, dürfe ihn dann tödten. „Er sei dann ein schädliches Thier das niedergeschossen wird“ [7]). In verwandter Weise leitet Chalybäus aus dem Verbrechen den Verlust „der Geltung als Rechtsperson“ ab, aus diesem die Pflicht „der Gesammtheit, ein solches Subject aus der Staatsgesellschaft zu bannen,“ aus dieser aber nur das Recht der Deportation oder der lebenslänglichen Einsperrung [8]). J. H. Fichte (Sohn) gründet den Begriff der Strafe zwar auf gerechte Wiedervergeltung. Aber als gerecht betrachtet er die Todesstrafe nicht, vielmehr als „ein vom Staate sittlich nicht zu verantwortendes und daher schlechthin zu vermeidendes Uebel“ [9]). Jedenfalls ist aber die Todesstrafe etwas so furchtbares, daß sie als das Aeußerste der irdischen Gerechtigkeit angesehen werden muß. Sie durch Martern zu schärfen, erscheint als rohe Grausamkeit und Rachsucht, oder als ein die Rechtspflege entehrendes Abschreckungsmittel.

423. Die Leibesstrafen sind entweder Verstümmlungen an Gliedmaßen oder körperliche Züchtigungen. Auf Erstere kommen rohe Völker leicht entweder nach dem Gesichtspunkt der genauen Wiedervergeltung, oder um dem Verbrecher die bleibende schmerzliche Erinnerung seiner That einzuprägen, oder um ihn allen kenntlich, oder auch um ihn unschädlich zu machen. Unser Gefühl verwirft aber diese Strafformen mit Recht, weil dabei das rein

---

6) Man sehe oben §. 413. Note 2.

7) Fichte Grundlage des Naturrechts §. 20 (Werke III. 278—284).

8) Chalybäus Speculative Ethik II. §. 163.

9) J. H. Fichte System der Ethik II. §. 106. 107.

äußerliche barbariſche Mittel mit dem ſittlichen Zwecke der Strafe zu ſehr im Mißverhältniſſe ſteht. Körperliche Züchtigungen mögen für eine niedere Culturſtufe unentbehrlich ſcheinen. In einem Zuſtande fortgeſchrittener Bildung ſind ſie verwerflich, weil ſie zu ausſchließlich und mechaniſch an die rein phyſiſche Seite des Menſchen gerichtet durch ihren vorübergehenden Eindruck auf das Geiſtige ſehr zweifelhaft, jedenfalls nur aus niederen ſinnlichen Motiven, wirken, von dem verhärteten Sträfling leicht vergeſſen werden und überhaupt mehr erbittern und entehren als beſſern. Selbſt in der Beſchränkung auf Solche, die ſich durch wiederholte Vergehen als unverbeſſerlich erwieſen haben oder welche die Einſperrung als eine erwünſchte Unterkunft anſehen, ſind ſie abzurathen, weil es beſſer iſt, ſolche Unvollkommenheiten zu ertragen, als etwas für das edlere Gefühl Bedenkliches in das Geſetz aufzunehmen. Als Strafmittel bleiben daher hauptſächlich Freiheitsſtrafen, welche durch Zwangsarbeit, Schmälerung der Koſt und Anderes in angemeſſener Weiſe geſchärft werden können, nur ſo daß dieſes nicht in Mißhandlung übergehe. Indem aber die Natur dieſer Strafe der Staatsgewalt die dauernde Einwirkung auf die ſittliche Beſſerung der Sträflinge in vorzüglicher Art möglich macht, erwächſt dazu für ſie nach ihrem Zuſammenhaug mit der überirdiſchen Weltordnung auch eine mit ſchwerer Verantwortlichkeit verknüpfte Pflicht[1]). Sie hat daher in den Strafanſtalten nicht nur über die Erfüllung der religiöſen Pflichten, über Sittlichkeit und Anſtand auf das Sorgfältigſte zu wachen: ſondern ſie muß auch darauf bedacht ſein, daß die Sträflinge der bürgerlichen Geſellſchaft als gebeſſert wiedergegeben werden können. Sie hat für dieſe wichtige und ſchwierige Aufgabe, weil das ſtaatliche Beamtenthum dazu ohnmächtig iſt, die Mitwirkung der Kirche und der chriſtlichen Liebe in Anſpruch, und auf die confeſſionellen Bedürfniſſe mit vollſter Unparteilichkeit Rückſicht zu nehmen. In wie fern die völlige Iſolirung als Zucht- und Beſſerungsmittel zu benutzen ſei, iſt mit Umſicht nach der Seelenkunde und Erfahrung

1) Man ſehe §. 408. 409.

zu beurtheilen; jedoch darf ſie nie bis zur Peinigung oder geiſtigen Mißhandlung gehen.

424. Was die Ehrenſtrafen betrifft, ſo führt jede, auch die geringſte Verurtheilung für das Ehrgefühl etwas Peinliches und für die öffentliche Meinung etwas Tadelswerthes mit ſich; allein dieſes iſt nur etwas Factiſches, das wieder verwiſcht und vergeſſen werden kann. Bei Vergehen, die eine tief verderbte und verworfene Geſinnung vorausſetzen, wovon eine Herſtellung nicht leicht zu hoffen iſt, iſt dieſes aber anders. Hier bleibt in der öffentlichen Meinung mit Recht eine dauernde Wirkung zurück, und es wäre daher eine Kränkung der unbeſcholtenen Bürger, den Sträfling ihnen in Anſehung der bürgerlichen Ehre fernerhin gleich zu ſtellen. Es muß daher in ſolchen Fällen, die das Geſetz näher zu beſtimmen hat, die Verurtheilung die Verminderung oder den Verluſt der bürgerlichen Ehrenrechte zur Folge haben[1]). Selbſtſtändige Ehrenſtrafen, wie die Ausſtellung am Pranger, haben zwar für ſich, daß ſie das ſittliche Urtheil des Geſetzes über die Verwerflichkeit der That in der unmittelbarſten Form kund geben: ſie haben aber gegen ſich, daß der rohe verhärtete Verbrecher ihnen Hohn ſpricht, der der Reue und Scham noch zugängliche aber völlig erniedrigt und abgeſtumpft wird. Lächerliche Strafen, die den Schuldigen blos dem Geſpötte ausſetzen ſollen, ſind des Ernſtes der Strafjuſtiz unwürdig, welche niemals durch ihr trauriges Amt die Veranlaſſung zu einer Volksbeluſtigung geben darf. Die Vermögensſtrafen endlich ſind ein zwar unentbehrliches, doch aber aus dem höheren Standpunkt ſehr problematiſches Strafmittel: erſtens, weil ſie auf die Vorausſetzung eines an ſich nicht ſehr edlen Zuges der menſchlichen Natur, die Anhänglichkeit an das Geld, gebaut ſind; zweitens, weil der Arme und der Reiche davon in ganz ungleichen Verhältniſſen betroffen wird. Jedenfalls ſind dieſelben ſo einzurichten, daß die Bußen, abgeſehen von dem rein civilrechtlichen Schadenerſatz, nicht an den Verletzten, ſondern

1) Die Gründe, welche J. H. Fichte Syſtem der Ethik II. §. 91. dawider geltend macht, ſind augenſcheinlich unzureichend.

an den Staat fallen, weil es etwas Unwürdiges hat, durch das Vergehen des Einen einen Andern zu bereichern, oder gar durch Gewinn zur Anklage zu reizen. Dieſes ſollte ſelbſt von den Geldſtrafen wegen Injurien gelten, weil für eine Ehrenverletzung einen Gelderſatz zu nehmen, grade dem feineren Ehrgefühl widerſpricht. Ueberhaupt iſt aber die Feſthaltung einer beſtimmten Proportion zwiſchen den Vergehen und Strafen für die poſitive Geſetzgebung eine unerläßliche jedoch höchſt ſchwierige Aufgabe, und auch bei der größten Genauigkeit modificiren ſich die einzelnen Fälle wieder ſo verſchieden, daß dem richterlichen Ermeſſen durchaus ein Spielraum innerhalb eines Minimums und Maximums gelaſſen ſein muß.

ε) Das gerichtliche Verfahren.

425. In der Strafrechtspflege vereinigen ſich nach dem Geſagten je nach der Beſchaffenheit der Vergehen drei Geſichtspunkte: die Vertretung der Idee der Gerechtigkeit in der irdiſchen Weltordnung, der Schutz und das Intereſſe der Geſellſchaft, und die an die Strafe möglichſt anzuknüpfende und durchzuführende ſittliche Einwirkung. Unter jedem dieſer Geſichtspunkte ergiebt ſich die Verfolgung der Vergehen als eine Pflicht der Staatsgewalt; ſie darf nicht wie ein civilrechtlicher Anſpruch blos dem Belieben des Verletzten anheim geſtellt werden. Wo dieſes vorkommt, beruht es auf der niederen Auffaſſung der Strafe als einer bloßen Befriedigung der Rache oder des Privatintereſſes. Eben dadurch, ſagt Hegel mit Recht, daß ſtatt der verletzten Partei das verletzte Allgemeine auftritt und die Verfolgung und Ahndung des Verbrechens übernimmt, hört dieſe auf, nur ſubjective und zufällige Wiedervergeltung durch Rache zu ſein, und verwandelt ſich in die wahrhafte Verſöhnung des Rechts mit ſich ſelbſt, in Strafe[1]). Hinſichtlich der Art, wie die Staatsgewalt jene Pflicht erfüllt, iſt aber eine doppelte Form denkbar. Die Eine iſt, daß das Geſetz jeden Mitbürger als Vertreter des Oeffentlichen zur Anklage

1) Hegel Philoſophie des Rechts §. 220.

berufen. Dieſes beruht auf einem allzu großen Vertrauen in den patriotiſchen Sinn, wobei leicht zu viel oder zu wenig geſchieht, und wodurch der Leidenſchaft und anderen Zufälligkeiten ein zu weites Feld geöffnet wird. Das Richtige iſt daher, die Strafverfolgung unmittelbar an den Staat zu ziehen. Selbſt der Gedanke dieſelbe zunächſt den Privaten, ſubſidiär aber einer öffentlichen Behörde zuzuweiſen, iſt nicht zu billigen, weil ſich die Staatsgewalt ein ſo wichtiges und ernſtes Amt nicht aus der Hand nehmen laſſen darf, und weil dieſe Einmiſchung von Privatperſonen der Würde der Rechtspflege leicht Abbruch thut. Wird dieſer Geſichtspunkt in ſeiner ganzen Bedeutung aufgefaßt und organiſirt, ſo muß ein eigenes Amt, das des Staatsanwaltes, geſchaffen werden, welcher als der Wächter der Gerechtigkeit und Geſellſchaft die zur öffentlichen Kunde kommenden Vergehen als Ankläger vor Gericht zu bringen und deren Unterſuchung und Beſtrafung zu betreiben hat. Dieſes Amt, auf deſſen würdige Beſetzung große Sorgfalt zu verwenden iſt, iſt ſo aufzufaſſen, daß es mit Energie und Schärfe, jedoch ohne Leidenſchaft, als Organ einer höheren Macht dem Verbrecher gegenüber trete, und daß dabei der Ton der Anklage den ſittlichen Ernſt und Unwillen aus der Seele des Stimmführers des Geſetzes in die Geſellſchaft zu übertragen geeignet ſei.

426. Das Strafverfahren enthält ſeiner Natur nach drei Beſtandtheile: die Anſchuldigung oder Anklage, die Unterſuchung und das Erkenntniß. Die Anſchuldigung ſetzt eine wenigſtens den Schein eines Vergehens begründende Thatſache und einen gegen eine Perſon als den Urheber vorliegenden Verdacht voraus. Beides zu ermitteln und zu begründen iſt zunächſt die Sache des Staatsanwaltes, dem alle zu dieſem Zwecke nöthigen Befugniſſe zuſtehen müſſen, wovon er aber mit Schonung Gebrauch zu machen hat. Dazu muß, ſo weit das Intereſſe der Rechtspflege es verlangt, ſelbſt das Recht der Verhaftung gehören, auch auf die Gefahr hin, daß dieſelbe einen Unſchuldigen treffe; nur iſt aus dieſem Grunde mit der möglichſten Rückſicht zu verfahren, und es müſſen die Räume der Unterſuchungshaft und die der Strafhaft

durchaus geſchieden ſein. Die Unterſuchung und das Erkenntniß beruhen bei dem Gericht. Der durch die Unterſuchung nothwendige häufige Verkehr mit dem Angeſchuldigten, deſſen Perſönlichkeit und Benehmen, erzeugen aber ſo leicht günſtige oder ungünſtige Stimmungen über denſelben, daß es für die Reinheit des Urtheils ſicherer iſt, die Unterſuchung von dem erkennenden Gerichte ganz zu trennen und in die Hand eines eigenen Inſtructionsrichters zu legen. An dieſen hat ſich alſo der Staatsanwalt zu wenden, ihm die Gründe ſeines Verdachtes vorzulegen, und durch ihn die zur Ueberführung des Angeſchuldigten ihnen geeignet ſcheinenden Verhöre, Unterſuchungen und Beweisaufnahmen vornehmen zu laſſen. Daß alle dieſe Verhandlungen ſorgfältig und getreu zu Papier gebracht werden, bringt der davon beim Gericht zu machende Gebrauch mit ſich. Nach beendigter Unterſuchung beginnt, wenn ſich dadurch der Verdacht beſtätigt hat, die förmliche Anklage durch den Staatsanwalt vor Gericht, indem er die gewonnenen Reſultate demſelben im Beiſein des Verklagten vorführt. Dieſem muß zu ſeiner Vertheidigung das letzte Wort zuſtehen. Dieſe Verhandlungen müſſen mündlich ſein, weil dafür die bei der bürgerlichen Rechtspflege angeführten Gründe noch in verſtärktem Grade ſprechen [1]); ſie müſſen auch öffentlich ſein, weil dadurch der ſittliche Eindruck der Strafrechtspflege ganz beſonders verſtärkt wird.

427. Das Erkenntniß enthält wie bei der bürgerlichen Rechtspflege zweierlei: Entſcheidung über die Richtigkeit der Thatſache, das heißt hier der Schuld oder Nichtſchuld, wobei auch die Grade der Zurechnung weſentlich in Betracht zu ziehen ſind; und die Anwendung des Geſetzes, das heißt hier im Falle der Schuld die Verurtheilung zu dem geſetzlichen Strafmaße. Die zweite Function muß ihrer Natur nach von dem Gerichte ſelbſt als dem rechtskundigen Munde des Geſetzes ausgehen. Die Erſte kann aber von dem Gerichte getrennt und einem Ausſchuß von Männern aus dem Volke beigelegt ſein, die als Geſchworene auf ihren Eid nach

1) Man ſehe §. 405.

ihrer aus den mündlichen Verhandlungen gewonnenen Ueberzeugung den Wahrſpruch zu thun haben. Das, was das Gefühl für dieſe Einrichtung beſticht, iſt nicht das Mißtrauen als ob rechtskundige Männer minder gut urtheilen würden, als rechtsunkundige; ſondern daß das Vertrauen in die Gerechtigkeit der Strafe dadurch erhöht wird, daß die Schuld dem ſchlichten Verſtande und dem natürlichen Rechtsgefühl gewiſſenhafter Männer aus dem Volke klar geworden iſt [1]). Andere Vorzüge dieſer Einrichtung ſind die dadurch geweckte größere Theilnahme an der Strafrechtspflege, die erhöhte ſittliche Einwirkung derſelben auf die bürgerliche Geſellſchaft, die den Bürgern gewährte Theilnahme an einer ſehr würdigen öffentlichen Thätigkeit, und der davon ausgehende Einfluß auf politiſche Bildung und auf das Gefühl der Bürgerehre. Doch hat dieſelbe auch ihre Schattenſeiten. Die Berufung an das natürliche Gefühl führt auf ein unbeſtimmtes Gebiet, wo ſubjective Motive, der Eindruck der Perſönlichkeit, die Macht der Beredſamkeit, leicht unbewußt das unbefangene Urtheil trüben. Im Gedränge ſeines Gefühls wird es dem Geſchworenen ſchwer, bei ſeinem Ausſpruch blos die Thatfrage im Auge zu behalten und nicht auch die rechtliche Wirkung, die Strafe, mit hinein zu ziehen; er geräth, vielleicht aus ganz edlen Motiven, in die Verſuchung, die klare Thatſache zu verneinen, blos um die Beſtrafung abzuwenden und in politiſch aufgeregten Zeiten können die Geſchworenengerichte, wie die Geſchichte bezeugt, zu Werkzeugen des grimmigſten Parteihaſſes herabgewürdigt werden. Dieſen Mängeln iſt daher möglichſt entgegenzuwirken. Vor Allem iſt in den Geſchworenen das Gefühl ihres wichtigen Berufes und der daran geknüpften beſchworenen Pflicht der Wahrhaftigkeit lebendig zu erhalten, und der Richter hat dafür durch ſeine Anſprache mit Ernſt

1) So ſagt mit Recht Bluntſchli Allgemeines Staatsrecht Buch VIII. Cap. 4. Es liegt auch etwas Wahres in dem Ausſpruch von Hegel Philoſophie des Rechts §. 227., durch das Geſchworenengericht ſolle der Ausſpruch über Schuld oder Unſchuld aus der Seele des Verbrechers gegeben werden.

und Energie thätig zu ſein. Insbeſondere hat derſelbe durch die reſumirende Zuſammenſtellung der Beweiſe darauf zu wirken, daß ihr Ausſpruch nicht lediglich Sache des Gefühls, ſondern auch des gebildeten Verſtandes ſei [2]). Ferner iſt die Fähigkeit, Geſchworener zu ſein, als ein wichtiges bürgerliches Ehrenrecht zu behandeln, und an ein reifes Alter, Anſäßigkeit oder einen beſtimmten bürgerlichen Beruf zu knüpfen; auch iſt bei der Bildung des Geſchworenengerichts für den einzelnen Fall durch Anwendung des Looſes und durch die Zulaſſung von Recuſationen für die möglichſte Unparteilichkeit Sorge zu tragen. Endlich wird mit Recht bemerkt, daß es neben den gewöhnlichen Vergehen, zu deren Beurtheilung die gewöhnliche Lebenserfahrung verſtändiger Männer hinreicht, doch auch ſolche giebt, wo zur Beurtheilung der Thatfrage und der Schuld Einſicht und Kenntniſſe erforderlich ſind, die nur in einem engeren Kreiſe zu finden ſind. Es müßte daher zwiſchen allgemeinen und ſpeciellen Schwurgerichten unterſchieden werden [3]).

428. Die Verhandlungen zwiſchen dem Ankläger und Angeklagten haben den Zweck dem Gericht die Ueberzeugung von der Schuld oder Unſchuld des Letzteren beizubringen. Es iſt jedoch noch ein dritter Fall möglich, nämlich daß es weder die eine noch die andere Ueberzeugung gewinnen, dieſelbe alſo auch nicht mit gutem Gewiſſen ausſprechen kann. Dieſes iſt allerdings für den Angeſchuldigten ein Nachtheil, allein nach der Unvollkommenheit der menſchlichen Zuſtände nicht zu vermeiden. Man muß dann von dem Geſichtspunkt ausgehen, daß die Verhandlungen ihren Zweck nach keiner Seite erreicht, mithin als ungeſchehen zu betrachten ſeien. Es iſt alſo einerſeits der Verklagte von der Anklage in der angemeſſenen Form zu entbinden, und ohne jeden Nachtheil in dieſelbe Lage wie jeder andere unbeſcholtene Bürger zurückzu-

---

2) Darauf wird auch in England, wie Bluntſchli bemerkt, mit Sorgfalt gehalten.

3) So bemerken mit Anderen Bluntſchli Allgemeines Staatsrecht Buch VIII. Cap. 4., Trendelenburg Naturrecht §. 193.

verſetzen. Andererſeits muß dem Gericht das Recht verbleiben, bei neuen Beweiſen wieder gegen ihn eben ſo gut wie gegen jeden andern Bürger klagend aufzutreten. Ihn wegen der damaligen Entbindung von der Anklage auch für die Zukunft gegen eine erneute Anklage unbedingt ſicher zu ſtellen, iſt rationell nicht zu rechtfertigen, und wäre eine Art von Prämie, die man ihm ohne Grund vor den übrigen Bürgern beilegte. Allerdings liegt darin, daß jener Mittelweg nicht, ſondern nur Verurtheilung oder Freiſprechung zugelaſſen wird, für den Staatsanwalt ein Antrieb, ſowohl bei der Erhebung von Anklagen behutſamer, als in der Betreibung derſelben thätiger zu ſein; auch hat die nach einer Anklage zurückbleibende Möglichkeit einer nochmaligen Verfolgung für das bürgerliche Gefühl etwas Peinliches. Aus dieſen Gründen wird das Inſtitut der ſogenannten Losſprechung von der Inſtanz jetzt vielfach angefochten. Namentlich iſt es bei den Geſchworenengerichten nicht zugelaſſen. Die Geſchworenen ſind alſo durch das Geſetz gezwungen, die Ueberzeugung von der Unſchuld auszuſprechen, wenn ſie dieſelbe auch innerlich nicht haben, und es wird ihnen eine Unfehlbarkeit aufgenöthigt, die zu den Bedingungen des menſchlichen Wiſſens nicht ſtimmt.

c) Von dem Begnadigungsrecht.

429. Man muß von der Begnadigung zwei weſentlich verſchiedene Arten unterſcheiden. Iſt die Sentenz zwar dem Buchſtaben des Geſetzes gemäß, liegen aber in der Eigenthümlichkeit des Falles ſittliche Beweggründe, die eine beſondere Berückſichtigung verlangen, ſo iſt die Milderung oder der Erlaß der Strafe nur uneigentlich Begnadigung zu nennen; ſie iſt vielmehr ein Act der wahren lebendigen den Buchſtaben des Geſetzes berichtigenden Gerechtigkeit. Anders aber iſt die Frage, ob wegen eines ganz außerhalb der Sache liegenden Beweggrundes begnadigt werden darf, wegen dringender Fürbitte, aus Rückſicht auf eine wohlverdiente Familie, oder gar wegen ganz zufälliger Gründe, die in dem Augenblick das Herz des Fürſten zur Milde ſtimmen, zum Beiſpiel wegen eines glücklichen Familienereigniſſes, oder weil es

das erſte Strafurtheil iſt, das er nach ſeinem Regierungsantritt zu beſtätigen hat. Mit der religiöſen Strafanſicht iſt es allerdings ganz wohl verträglich, daß ſich die irdiſche Strafgerechtigkeit der Strafe begebe und dieſelbe der göttlichen anheimſtelle. Auch die Rückſicht auf das geſellſchaftliche Wohl ſteht nicht entgegen. Denn dieſes erfordert zur Herrſchaft der Geſetze zwar weſentlich die Macht zu ſtrafen; es fordert aber nicht nothwendig immer auch die wirkliche Ausübung dieſer Macht; ſondern die Rechtsordnung kann beſtehen, wenn auch in einzelnen Fällen die Strafe erlaſſen wird. Hingegen nach dem Begriff der abſtracten Gerechtigkeit gemeſſen ſcheint es nicht zuläſſig, und erſcheint vielmehr als Willkür und Ungerechtigkeit gegen die, welche wegen des gleichen Vergehens die Strafe wirklich erleiden müſſen. Dennoch hat das Begnadigungsrecht nicht blos die allgemeinſte Uebung, ſondern auch die unbedingte Zuſtimmung des ſittlichen Gefühles für ſich. Dieſes beruht näher analyſirt auf zwei Gründen. Erſtens auf der Thatſache, daß der Seele des Menſchen von Gott nach ſeinem Ebenbilde neben dem Sinne des Gerechten auch das Gefühl der Barmherzigkeit und Gnade eingepflanzt iſt, und daß es daher nach den Abſichten Gottes zum freien Walten der ſittlichen Perſönlichkeit gehört, Beides neben einander zu üben. Zweitens beruht es darauf, daß in der realen ſittlichen Weltordnung die Gerechtigkeit nicht als eine bloße abſtracte Idee, ſondern als eine von einer freien Perſönlichkeit getragene Macht zu denken iſt, die alſo zu ihrer Sühne die Strafe nicht nach einem außer ihr liegenden Geſetze der Nothwendigkeit abſolut fordern muß, ſondern ſich, wenn ſie will, dieſe Sühne durch Verzeihung auch ſelbſt geben kann. So darf alſo auch der Fürſt, als die die irdiſche Gerechtigkeit tragende Macht, jenen in ſeine Bruſt gelegten edlen Regungen folgend, in einzelnen Fällen auf die Strafe verzichten und das Vergehen durch Verzeihung geſühnt erklären. Eben darin liegt von ſelbſt, daß das Begnadigungsrecht immer nur dem Fürſten, nie den Gerichten, zuſtehen kann, weil dieſe das Recht anzuwenden, nicht die Macht zu verzeihen haben. Desgleichen folgt daraus, daß daſſelbe in dem innerſten Gemüthe ſeinen Sitz hat, wo

neben der Erwägung des Verſtandes das volle Recht der Empfindung waltet, dem hier keine feſte Gränze geſetzt werden kann. Es muß dem Gewiſſen und dem Gefühle des Fürſten überlaſſen bleiben, das Begnadigungsrecht ſo zu üben, daß der Ernſt, den die Aufrechthaltung der Rechtsordnung fordert, mit der Milde, die ihm ſein Herz einflößt, in Einklang erhalten werde.

430. Die Rechtmäßigkeit des Begnadigungsrechts hat die Rechtsphiloſophen auf verſchiedene Weiſe beſchäftigt. In Anſehung der Verbrechen der Unterthanen gegen einander verwirft Kant es durchaus, weil hier die Strafloſigkeit das größte Unrecht gegen dieſelbe ſei. Er betrachtet alſo hier irrig die Strafe nicht als eine Sühne der Gerechtigkeit, ſondern des Verletzten, hätte aber doch dann eine Sühne durch Verzeihung deſſelben zugeben müſſen[1]). Bentham, der Alles blos nach Verſtandesregeln und nach der Zweckmäßigkeit abmißt, will ebenfalls das Begnadigungsrecht abgeſchafft wiſſen; die Geſetze, ſagt er, ſeien mild, die Ausführung unerbittlich[2]). Hingegen Hegel betrachtet es nach ſeinem überſchwänglichen Begriff vom Staate als Ausfluß der Souverainetät des Monarchen; „denn nur ihr komme die Verwirklichung der Macht des Geiſtes zu, das Geſchehene ungeſchehen zu machen, und im Vergeben und Vergeſſen das Verbrechen zu vernichten.“ Damit ſteht jedoch ſein Zuſatz im Widerſpruch, wo es wörtlich heißt: „Die Begnadigung iſt die Erlaſſung der Strafe, die aber das Recht nicht aufhebt; dieſes bleibt vielmehr, und der Begnadigte iſt nach wie vor ein Verbrecher“[3]). Mit bloßen dialektiſchen Formeln iſt die Frage nicht abzumachen. Köſtlin begründet mit Anklängen an Hegel die Begnadigung durch die zu Zeiten eintretende Nothwendigkeit einer dritten, die geſetzgebende und richterliche Gewalt vermittelnden Gewalt; allein er handelt nur von der oben genannten uneigentlichen Begnadigung, deren Begründung keine

1) Kant Rechtslehre §. 49. Anmerkung E. II.
2) J. Bentham Oeuvres T. I. p. 185.
3) Hegel Philoſophie des Rechts §. 282.

Schwierigkeit hat, nicht aber von der eigentlichen[4]). Eben so ist es bei Moy[5]) und Trendelenburg[6]). Stahl betrachtet die Gnade wie die Gerechtigkeit als wesentliche Attribute der sittlichen Macht; allein die nähere Begründung und Begränzung ist mangelhaft und schwankt zwischen der eigentlichen und uneigentlichen Begnadigung hin und her[7]). Bluntschli begnügt sich mit der Berufung auf das edlere Gefühl, welches auch in der Brust des Monarchen sein Recht behaupten dürfe[8]). Taparelli postulirt aus dem Recht zu strafen auch das Recht zu verzeihen, läßt sich aber auf den näheren Zusammenhang nicht ein[9]). So leicht hat man es mit einem der schwierigsten Probleme der Rechtsphilosophie genommen.

d) Die Pflege der gemeinen Wohlfahrt. α) Aufgabe derselben.

431. Durch das Leben in der Gesellschaft wird sich der Mensch erst alles dessen, was ihm dieselbe für die Entwicklung seiner physischen und geistigen Eigenschaften und dadurch für die Verschönerung und Veredlung seines Daseins leistet und leisten kann, bewußt. In demselben Verhältniß, wie dieses Bewußtsein, entwickelt sich in der Gesetzgebung und Verwaltung das Bestreben, diese Interessen der Einzelnen und dadurch das Wohl des Ganzen absichtlich zu fördern. So entsteht mit der fortschreitenden Ausbildung des Staates der Begriff der Polizei, als der selbstbewußten auf die Wohlfahrt der Einzelnen wie des Ganzen gerichteten staatlichen Thätigkeit. Diese bewegt und beherrscht ein Gebiet des reichsten und edelsten Inhaltes, dessen Gränzen sich gar nicht übersehen lassen und sich selbst in dem Verhältniß, als sie darauf vorschreitet, vor ihr erweitern. Allen Mängeln, welche die Unvollkommenheit der menschlichen Natur der bürgerlichen Gesellschaft mittheilt, sucht sie vorbeugend entgegen oder lindernd zur

4) Köstlin Neue Revision §. 218—221.
5) Moy Philosophie des Rechts II. §. 57.
6) Trendelenburg Naturrecht §. 83.
7) Stahl Philosophie des Rechts II, 2. §. 187 (145).
8) Bluntschli Allgemeines Staatsrecht Buch VI. Cap. 17.
9) Taparelli Naturrecht I. §. 793—798.

Seite zu treten, alle Vorzüge derſelben zu fördern und zu erhöhen. Mit den Schattenſeiten der menſchlichen Zuſtände im ſteten Kampfe darf ſie nie ermüden, nie ſtillſtehen, und in der fortſchreitenden Verbeſſerung derſelben eröffnet ſich ihrem wohlwollenden Eifer ein unerſchöpfliches Feld, worauf die Erfahrung ihr immer neue Aufgaben zuführt. So reſumirt ſich in der Polizei, dieſe im wahren Sinne aufgefaßt, das Bewußtſein vom Staate, wie er iſt, mit ſeinen Leiden und Freuden, mit der fortſchreitenden Erkenntniß ſeiner Unvollkommenheiten und dem gleichen Schritt haltenden Streben der Verbeſſerung[1]). Dieſe Thätigkeit auf einem ſo beweglichen und unbeſtimmbaren Gebiete kann nicht wie die der Rechtspflege in feſte Regeln gebracht ſein; die Juſtiz iſt, wie Stahl richtig ſagt, nur erhaltend und wiederherſtellend und tritt nur im Falle der Verletzung ein; die Polizei hingegen iſt ſchöpferiſch und muß ſich daher ihre Aufgaben nach dem Maße der entſtehenden Bedürfniſſe nach ihrem freien Ermeſſen wählen können. Dieſe Freiheit und Unbeſtimmtheit hat allerdings gewiſſe Gefahren. Einerſeits wird in demſelben Verhältniß als dieſe überall hin eindringende, beobachtende und vorbauende Thätigkeit der Polizei ſich ausdehnt, die Sphäre der individuellen Freiheit eingeengt, wodurch jene unbequem und gehäſſig wird, und weit entfernt als Wohlthat empfunden zu werden, vielmehr zum Widerſpruche reizt. Es muß daher mit maßvoller Berückſichtigung des Freiheitsgefühles die richtige Gränze beobachtet, und namentlich auf ſchonende und würdige Formen gehalten werden. Andererſeits erzeugt die mit Wohlwollen und Umſicht gehandhabte Polizei, die Alles auf ſich nimmt, leicht eine behagliche Bequemlichkeit, welche die Einzelnen von der Mitwirkung zu den gemeinſamen Intereſſen abzieht, die bürgerliche Thätigkeit erſchlafft, und zuletzt nach chineſiſcher Art Alles der Regierung von Oben überläßt. Das richtige Verhältniß iſt daher, daß die Polizei für ihre

1) Stahl Philoſophie des Rechts II, 2. §. 163 (123) nennt die Polizei die Offenbarung der Weisheit des Staates. Dieſes iſt doch wohl etwas zu überſchwänglich.

Zwecke vor Allem die Kräfte der Einzelnen frei walten laſſe, dieſelben belebe, deren Hinderniſſe beſeitige und ſie durch die ſtaatlichen Anſtalten ergänze [2]). Dieſes Verhältniß wird durch die richtige Verbindung der Corporationen mit dem ſtaatlichen Organismus erzielt werden [3]). Was übrigens die mannichfaltigen Aufgaben der Polizei betrifft, ſo läßt ſich die geſammte Staatspflege auf zwei Geſichtspunkte zurückführen, auf Erhaltung und auf Verbeſſerung und Entwicklung. Dieſen entſpricht die Sorgfalt für den Landfrieden und die bürgerliche Sicherheit, und die Pflege des gemeinen Wohles, wobei weiter das phyſiſche und das geiſtige Wohl zu unterſcheiden iſt. In allen dieſen Richtungen wird ſich aber die Rechtsphiloſophie weniger in das Gebiet der Begriffe als in das der Erfahrung und der Beobachtung der menſchlichen Natur und Bedürfniſſe verſetzen müſſen.

β) Die Sorgfalt für den öffentlichen Frieden und die bürgerliche Sicherheit.

432. Die erſte Lebensbedingung der bürgerlichen Geſellſchaft iſt die Erhaltung des Ganzen wie der Einzelnen. Die nächſte Aufgabe der Polizei iſt daher die Vorbeugung und Abwehr der dieſelbe bedrohenden Gefahren. Die Maßregeln, welche auf die Erhaltung und Sicherheit des Staates als Ganzen gerichtet ſind, können die hohe Polizei genannt werden. Dieſe umfaßt alles dasjenige, was die Geſetze und die beſtehenden Einrichtungen zur Verhütung von Staatsverbrechen und öffentlichen Ruheſtörungen regelmäßig verordnen bis zu den außerordentlichen Maßnahmen, welche die Staatsklugheit und die Pflicht der Selbſterhaltung ge-

2) Mohl Polizeiwiſſenſchaft beſtimmt die Aufgabe der Polizei blos negativ dahin, die Hinderniſſe zu beſeitigen, welche der allſeitigen Entwicklung des Individuums im Wege ſtehen. Allein dieſes beſtreitet mit Recht Stahl Philoſophie des Rechts II, 2. §. 165 (125).

3) Man vergleiche oben §. 328—330. In dieſem Sinne hat Hegel Philoſophie des Rechts §. 249. ſehr richtig die Corporation der Polizei eingefügt. In ähnlicher Weiſe verfährt Trendelenburg Naturrecht §. 179. 180.

bieterisch vorschreiben [1]). Die großen hier zu schützenden Interessen können leicht über die Wahl der gewöhnlichen Mittel hinaus führen. Doch sind nicht alle Mittel für erlaubt zu achten. Unsittliche sind entschieden zu verwerfen, und auch unedle, wie Denunciationen und Spione, sind der Regierung unwürdig und ihrem moralischen Ansehen nachtheilig, weil sie die Ansichten der höheren Behörden von den Berichten niedrig gesinnter Personen abhängig machen. Sie sind daher nur als Repressalien zu entschuldigen oder wenn einem geheimen die Existenz des Staates bedrohenden Feinde nicht anders beizukommen ist. Auf die Erhaltung der Einzelnen beziehen sich die polizeilichen Anordnungen zur Sicherstellung von Leib und Leben gegen die durch Absicht oder Leichtsinn Anderer drohenden Gefahren. Dazu gehören namentlich die Verordnungen gegen das Aushängen Gefahr bringender Gegenstände, ein Theil der Baupolizei, die Beaufsichtigung der Bergwerke und anderer für Leben und Gesundheit wichtigen Gewerbe, namentlich der Apotheken, auch die Vorschriften gegen das allzu frühe Beerdigen. Die Gewandtheit und rasche Hülfe, welche man von der Polizei erwartet, macht die Anstellung eines mannichfaltigen Personals nothwendig, das sich in diesem Dienste gegenseitig unterstützen muß. Auch sind besondere Maßregeln der Beaufsichtigung unentbehrlich, wozu namentlich das Paßwesen gehört.

433. Die Polizei in dieser Richtung auf Erhaltung und Sicherheit ist vorherrschend vorbeugend und abwehrend; sie trägt daher ein Princip des Mißtrauens an sich, welches, wenn sie damit zu nahe an die Individuen heran tritt, vorzüglich verletzend wirkt. Es muß daher bei deren Organisation und Ausführung die Aufgabe sein, die möglichst größte Sicherheit durch möglichst geringe Beschränkungen hervorzubringen. Insbesondere sind dabei die wesentlichen Freiheitsrechte, die Gewährleistung gegen willkürliche Verhaftung, die Wohnung, das Briefgeheimniß zu respectiren [1]). Auch müssen ihre Anordnungen gehörig zur öffentlichen

1) Man sehe darüber §. 295.

1) Man sehe §. 85. 107.

Kenntniß gebracht sein. Unvermeidlich ist, daß denselben eine Strafgewalt wegen Nichtbeachtung zur Seite stehe. Allein es ist für die bürgerliche Freiheit sehr wichtig, daß diese Strafgewalt nicht unmittelbar der polizeilichen Executivbehörde selbst, sondern auf deren Antrag einem Polizeigericht in vereinfachten judiciären Formen zustehe. Allerdings würde durch Jenes die Energie der Polizeiverwaltung sehr verstärkt. Allein es liegt doch der Mißbrauch allzu nahe; und es genügt für das praktische Interesse, wenn der Polizeibehörde das Recht der vorläufigen Verhaftung zusteht [2]).

γ) Die Pflege des physischen Wohles. A) Die Polizei der Lebensmittel.

434. Die Thatsache, daß der Mensch zu seiner Existenz täglich der Lebensmittel bedarf, die er sich jedoch nicht selbst erzeugen kann, macht dieselben zum ersten und wichtigsten Gegenstande des bürgerlichen Verkehrs. Dieser führt aber auch die Versuchung mit sich, denselben zur möglichsten Bereicherung zu mißbrauchen. Da die Consumenten Lebensmittel blos kaufen um zu leben und zu verzehren, nicht um daran zu verdienen, da also der übermäßige Gewinn ein solcher ist, welcher lediglich der Noth der Anderen und zwar der Aermsten wie der Reichsten abgepreßt wird und massenhaft auf die Gesellschaft drückt: so ist es durch das Interesse Aller geboten, daß hier die staatliche Fürsorge wachsam sei. Gewöhnlich ist dieses auch der erste Gegenstand, woran sich die Thätigkeit der Polizei entwickelt. Die Mittel zu jenem Zwecke sind theils directe theils indirecte. Die directen sind die Festsetzung bestimmter Brod- und Fleischtaxen, was aber wegen der Verschiedenheit der Güte auch manche Schwierigkeiten hat, und die Bestrafung des Wuchers. Die indirecten sind die Begünstigung

2) Anderer Meinung sind Stahl Philosophie des Rechts II, 2. § 166 (127), Bluntschli Allgemeines Staatsrecht Buch VII. Cap. 9., welche der Polizei ein durchaus selbstständiges Strafrecht vindiciren wollen. Allein ihre Unterscheidung zwischen den Polizeistrafen und den anderen höheren Strafen, zwischen Züchtigung und eigentlicher Strafe, ist in dieser Unbedingtheit nicht haltbar. Man sehe oben §. 420.

des Verkehrs, die Sorge für Concurrenz, beſonders aber die rechtzeitige Anlegung von Getreidemagazinen von Seiten des Staates oder der Gemeinden, um bei ſteigender Theurung damit auf die Herabdrückung der Preiſe zu wirken, in äußerſten Fällen auch Verbote der Getreideausfuhr. In jenes Gebiet der Polizei gehört ferner die Beaufſichtigung der Märkte gegen das Feilbieten verdorbener oder verfälſchter Lebensmittel, und die Sorgfalt für richtiges Maß und Gewicht.

B) Die Sorgfalt für den gemeinen Wohlſtand.

435. Der Menſch iſt von dem Schöpfer auf die Gaben der Natur nicht blos zur Befriedigung ſeiner unentbehrlichſten Bedürfniſſe, ſondern auch für die Annehmlichkeit und Verſchönerung ſeines Daſeins angewieſen [1]). Dieſe Gaben werden in den mannichfaltigſten Formen durch den Fleiß Einzelner erzeugt und zubereitet, und an die Uebrigen, die derſelben bedürfen, gegen irgend eine Gegenleiſtung veräußert. Der Menſch iſt alſo, um ſeines Daſeins ſich zu erfreuen, weſentlich auf den Verkehr, alſo auf die bürgerliche Geſellſchaft angewieſen [2]). Der Zuſtand, daß in einem Staate Alle oder doch die Meiſten die Mittel beſitzen, um ſich das, was nach ihren Verhältniſſen zu einem lebensfrohen Daſein gehört, von Anderen zu verſchaffen, macht den bürgerlichen Wohlſtand aus. Die Erhaltung deſſelben iſt durch zweierlei bedingt. Erſtens durch den geſicherten Beſitz der Mittel, deren man zur Beſtreitung der einer behaglichen Exiſtenz entſprechenden Anforderungen bedarf. Zweitens durch Mäßigkeit und Sparſamkeit, kraft welcher man nicht über das Maß ſeiner Mittel hinausgeht. Jenes macht die phyſiſche, dieſes die moraliſche Seite dieſes Verhältniſſes aus. Jene Mittel können aber doppelter Art ſein. Entweder beſtehen ſie in einem bleibenden Vermögen, Grundſtücken oder Capitalien, von deren Einkünften man lebt. Oder ſie beſtehen in einer perſönlichen Thätigkeit höherer oder niederer Art, die

1) Man ſehe §. 24. 37. 153. 154.
2) Man ſehe §. 170. 171.

man Anderen gegen eine durch das Bedürfniß bestimmte Entgeltung leistet.

436. Die Natur hat in den Menschen die mannichfaltigsten Antriebe gelegt, um für die Beschaffung und Erhaltung der den Wohlstand begründenden Mittel selbst thätig zu sein, und daran hat sich die politische Kunst vor Allem zu halten. Die bürgerliche Gesellschaft kann jedoch darauf auch fördernd einwirken. Sie thut dieses unbewußt und von selbst schon dadurch daß sie ist, indem erst dadurch der den Wohlstand und dessen Werth bestimmende Austausch von Erzeugnissen und Leistungen möglich ist. Sie kann jedoch dafür auch absichtliche Veranstaltungen treffen, und dieses ist für sie sogar Pflicht. Erstens weil das Streben des Menschen nach irdischer Wohlfahrt im richtigen Maße ein durchaus berechtigtes ist[1]), und daher auch im Staate seinen Ausdruck und seine Berücksichtigung finden muß. Zweitens weil der bürgerliche Wohlstand auch die Unterlage und der Hebel der geistigen Entwicklung eines Volkes ist. Drittens weil derselbe auch die Kräfte des Staates als Ganzes vermehrt und verstärkt.

437. Die Mittel, wie die Staatspflege auf die Beförderung des Wohlstandes wirken kann, sind nun folgende. Erstens hat dieselbe vor Allem für die möglichste Erleichterung und Hebung des Verkehrs Sorge zu tragen, weil in der That sowohl die Bildung als der Genuß des Wohlstandes durch den Verkehr bedingt ist. Unter diesen Gesichtspunkt gehört zunächst die Einführung und Regulirung des geprägten Geldes, als des unentbehrlichsten Verkehrsmittels[1]). Das Münzwesen fällt daher wesentlich unter die Staatspolizei; eben so die Behandlung und Beaufsichtigung der Surrogate des Geldes, des Papiergeldes. Aus demselben Gesichtspunkt entspringt die Anlegung und Begünstigung der Wochen- und Jahresmärkte, die Sorgfalt für die Anlegung und den Unterhalt der öffentlichen Wege nach ihren verschiedenen dem Bedürfnisse entsprechenden Dimensionen, die Regulirung der

1) Man sehe §. 38.

1) Man sehe oben §. 173—175.

Benutzung der Ströme und Flüsse als Wasserstraßen, die Begünstigung und eigene Benutzung aller dem Verkehr dienlichen neuen Erfindungen, wie der Eisenbahnen, Posten, Telegraphen. Es wird dabei von den Umständen abhängen, ob die Staatsgewalt diese als Monopole in ihre eigene Hand nehmen, oder ob sie dieselben unter ihrer Aufsicht den Privaten überlassen will. Zweitens ist zwar die gleiche Vertheilung der materiellen Güter zu erreichen nicht möglich, und dieselbe würde vielmehr für die Gesellschaft verderblich sein[1]). Andererseits ist aber auch die allzu große Anhäufung von Vermögen in einer Hand und der daraus entspringende grelle Gegensatz von Reichthum und Armuth für die Gesellschaft ein Uebel, wogegen jedoch schwer Mittel zu finden sind. Zu diesen rechnet man die Beschränkungen des Erwerbes der todten Hand, der Fideicommisse und Majorate, wobei man aber mit anderen Gesichtspunkten in Conflict kommt[2]). Das Hauptmittel haben die ärmeren Klassen selbst in der Hand, wenn sie den Luxus der Reichen nicht mit machen, und diese sich daran zu ihrem Vortheil verbluten lassen. Drittens hat für die Erhaltung und Sicherung des Vermögens regelmäßig Jeder selbst zu sorgen. Doch kann auch hier die staatliche Fürsorge vielfach eingreifen. Dahin gehören vor Allem die Anstalten zum Schutz gegen Feuersgefahr und Wassersnoth; die Begünstigung der Assecuranzen, welche gegen die das Vermögen bedrohenden Zufälle Sicherheit und Ersatz gewähren. Ferner gründet sich auf diesen Gesichtspunkt das Institut der Vormundschaft, weil bei Unmündigen die Einmischung des Staates zur Sicherung des Vermögens gerechtfertigt ja selbst geboten ist. Auch die Einrichtung der Grund- und Hypothekenbücher, die Anstellung von Notarien und anderen Beamten der freiwilligen Gerichtsbarkeit sind aus der Fürsorge des Staates, das Eigenthum und die Rechtstitel des Vermögenserwerbes sicher zu stellen, hervorgegangen. Viertens hat die Regierung die Nahrungsquellen, besonders die der unteren Klassen, möglichst ergiebig

1) Man sehe §. 187. 188.
2) Man sehe §. 243.

zu erhalten, dazu auch aus Darlehnkaſſen Unterſtützung zu gewähren, und in Zeiten außerordentlicher Noth aus eigenen Mitteln oder mit Beihülfe der Privatwohlthätigkeit für Beſchäftigung und Verdienſt der Arbeiter zu ſorgen [3]). Fünftens gehört zur Pflege des gemeinen Wohlſtandes auch die Sorgfalt für die Uebereinſtimmung der Population mit der Productionskraft des Bodens und den übrigen Nahrungsquellen. Doch läßt ſich im Falle des Mißverhältniſſes ſchwer durch künſtliche Mittel Rath ſchaffen, und es wird der eigenen Noth ſich zu helfen überlaſſen bleiben müſſen. Das einzige im Großen wirkſame Mittel wird die Coloniſation nach Außen ſein, worauf daher die Staatspflege ihre Aufmerkſamkeit zu richten hat [4]). Sechſtens endlich muß die Regierung neben dieſen auf die Erhaltung und Beförderung des Wohlſtandes gerichteten phyſiſchen Mitteln auch auf die oben erwähnten moraliſchen, die Mäßigkeit und Sparſamkeit, bedacht ſein. Darauf bezieht ſich das wohlthätige Inſtitut der Sparkaſſen. Doch wird dieſer Seite der Staatspflege hauptſächlich die Schule und Kirche zu Hülfe kommen müſſen.

438. Die ſtaatliche Fürſorge für den gemeinen Wohlſtand muß ſich auch in der Aufmerkſamkeit zeigen, welche ſie den Quellen deſſelben, dem Ackerbau, den Gewerben und dem Handel, und den denſelben entſprechenden Ständen zuwendet. Dieſes iſt ſo ſehr in der Natur der Sache begründet, daß es ſich in jedem Zuſtande der Geſellſchaft in irgend einer Form kund giebt. Bei dem Ackerbau kommt zweierlei in Betracht. Das Erſte iſt, daß darauf die Erzeugung der unentbehrlichſten Lebensbedürfniſſe beruht, an deren Fülle und Wohlfeilheit Jeder das dringendſte Intereſſe hat. Dieſem entſpricht von Seiten des Staates das Beſtreben, den Ackerbau möglichſt zu heben, zu erleichtern und productiv zu machen. Daher die Förderung landwirthſchaftlicher Kenntniſſe durch Muſterwirthſchaften, ländliche Volksſchulen, landwirthſchaftliche Lehranſtalten und Vereine; die Ermunterung zur verbeſſerten Cul-

3) Man ſehe oben §. 78.

4) Davon handelt Taparelli Naturrecht II. §. 1110—1129.

tur durch Preisvertheilungen und Feste; das Betreiben der Consolidirung und Arrondirung des Grundbesitzes durch den Austausch zerstreuter Parcellen; die Sorgfalt für die Urbarmachung öder Ländereien; die Einrichtung von Creditanstalten zur Förderung landwirthschaftlicher Unternehmungen und Verbesserungen. Das Zweite ist das Interesse, welches die Wohlhäbigkeit des Bauernstandes nicht blos für ihn selbst, sondern für die ganze Gesellschaft hat. Dieses beruht besonders auf drei Punkten. Erstens weil der Bauernstand der zahlreichste Stand im Staate ist, dessen Wohlstand auf alle Zweige der Consumtion und dadurch auf Gewerbe und Industrie wesentlich zurückwirkt. Zweitens weil von der Wohlhäbigkeit des Bauernstandes dessen physische Kraft und Gesundheit abhängt, was für den Staat, namentlich für das Militärwesen, von der größten Wichtigkeit ist. Drittens weil es selbst eine Pflicht der Humanität ist, dem für die Gesellschaft wichtigsten Stande, auf welchem hauptsächlich deren Lasten ruhen, eine behagliche Existenz möglich zu machen. Alle die Hebung des Ackerbaues bezweckenden Einrichtungen wirken natürlich auch auf den Flor des Bauernstandes. Außerdem zielen dahin noch besondere Maßregeln. Die wichtigste ist die Sorge für den freien und möglichst vortheilhaften Absatz der landwirthschaftlichen Producte, also Einrichtung zweckmäßiger Getreidemärkte, gute Verkehrsmittel im Inlande, freie durch ein entsprechendes Zoll- und Handelssystem geschützte Ausfuhr ins Ausland. Früher lag in den gutsherrlich-bäuerlichen Einrichtungen Vieles, was direct oder indirect auf die Erhaltung des Flors der bäuerlichen Wirthschaften hinwirkte; und auch über die freien Bauern übten die Gerichte aus Rücksicht auf ihre gewöhnliche Unkunde der Rechtsverhältnisse eine vormundschaftliche Fürsorge, wodurch sie bei Veräußerungen und bei der Eingehung von Rechtsgeschäften beschränkt und gegen Nachtheil geschützt waren. Jetzt hingegen wird in der Freiheit des Bauernstandes und in dem Besitze eines freieigenen Grundstückes der Antrieb zu einem erhöhten Selbstgefühl und dadurch ein Mittel zur Hebung des Landbaues und des Bauernstandes gefunden. Demgemäß hat die staatliche Fürsorge den Weg eingeschlagen, die

Bande der Gutsherrlichkeit zu lösen und durch die Aufhebung der daraus herrührenden Reallasten möglichst ein freies unbelastetes Grundeigenthum herzustellen. Es muß jedoch jener persönlichen Freiheit eine angemessene Bildung zur Seite gestellt, und daher auf die Landschulen eine erhöhte Sorgfalt verwendet werden. Auch wird die Staatspolizei an der aus diesen Umwandlungen sich ergebenden Vermehrung des ländlichen Proletariats, Verschuldung des Bauernstandes und Nachtheilen der Zeitpachten neue Aufgaben zu lösen erhalten. Sowohl auf das Interesse des Landbaues als das des Bauernstandes bezieht sich auch die Frage nach der gesetzlichen Beschränkung oder Zulassung der Theilungen der Bauerngüter, worüber aber die Ansichten getheilt sind [1]).

439. Das Verhältniß der Staatspflege zu den Gewerben gründet sich auf zwei Gesichtspunkte. Erstens daß jedes Mitglied der bürgerlichen Gesellschaft der Erzeugnisse des Gewerbfleißes mehr oder weniger bedarf und an der Güte und Wohlfeilheit derselben interessirt ist. Zweitens daß die Gesellschaft auch an dem Wohlstand der Gewerbtreibenden interessirt ist, weil der Stand, der von der Handarbeit lebt, im Falle der Erkrankung und Verarmung unmittelbar der Gesellschaft zur Last fällt. Es handelt sich also darum, die Heranbildung guter Handwerker zu sichern und zum Betreiben eines Handwerkes nur solche zuzulassen, deren Geschicklichkeit dem Publikum gute Arbeit und ihnen selbst ein angemessenes Verdienst verbürgt. Zu diesen Zwecken ist die Mitwirkung des Handwerkerstandes selbst, also eine entsprechende Organisation desselben, und zur Niederlassung als Meister die Prüfung durch Fachgenossen nothwendig [1]). Zur höheren Ausbildung der Handwerker ist auch durch Gewerbschulen zu sorgen. Nicht minder zieht das Gewerbe im Großen, das Fabrikwesen, die Aufmerksamkeit des Staates in mehrfacher Hinsicht auf sich [2]). Das Eigenthümliche dabei ist, daß es sich um die massenhafte Anhäu-

1) Man sehe über alle diese Verhältnisse §. 226—228.

1) Man sehe §. 229—231.

2) Man sehe §. 200.

fung von Perſonen handelt, wobei nicht von Wohlſtand ſondern nur von der nothdürftigen täglichen Exiſtenz die Rede ſein kann, wo alſo Nahrungsloſigkeit durch Krankheit, Alter, Stockung der Arbeit augenblicklich die grellſten und ſelbſt für die öffentliche Ruhe gefährliche Folgen erzeugt. Die Regierung muß daher für den Fall der eintretenden Brodloſigkeit Fürſorge thun, die Errichtung von Sparkaſſen und Unterſtützung der Arbeiter untereinander betreiben, die Fabrikherren zur Mitwirkung dazu und zu anderer Beihülfe anhalten, was dadurch gerechtfertigt iſt, daß die Fabrik eine ſo eigenthümliche maſſenhafte und der Hülfe bedürftige Bevölkerung an den Ort herangezogen hat, wogegen der Fabrikherr in böſen Zeiten des Gewinnes eingedenk ſein muß, den ſie ihm in guten Tagen verſchafft hat. Andererſeits muß die Regierung die inländiſche Fabrikation als die Nahrungsquelle einer zahlreichen Bevölkerung begünſtigen und ſchützen; durch Handelsverträge die ihr den Abſatz ins Ausland ſichern; durch Schutzzölle gegen eine allzu nachtheilige Concurrenz vom Auslande her; durch die Ertheilung von Erfindungspatenten; durch das Verbot der täuſchenden Nachahmung von Fabrikzeichen; durch die Beförderung von Induſtrieausſtellungen, welche den Wetteifer anregen und die ausgezeichneten Leiſtungen raſch bekannt machen.

440. Der Handel iſt eine überaus wichtige Quelle des gemeinen Wohlſtandes aus einem dreifachen Grunde: weil er den Producten des Bodens und des Kunſtfleißes Abſatz verſchafft und dadurch die Producenten bereichert; weil er den Conſumenten die Gegenſtände, deren ſie bedürfen, herbeiſchafft und in möglichſter Wohlfeilheit liefert; endlich weil er eine große Zahl von Perſonen in den mannichfaltigſten Abſtufungen beſchäftigt und ihnen dadurch Nahrung und Gewinn bringt [1]). Er muß daher für die Staatspflege ein Gegenſtand der größten Aufmerkſamkeit ſein. Dieſe zeigt ſich zunächſt in der Anbahnung und Beförderung der nationalen Verbindungen, wodurch den Producten des Inlandes nach Außen hin ein vortheilhafter Abſatz verſchafft, oder für den

1) Man vergleiche dazu §. 232—234.

Bedarf aus dem Ausland vortheilhafte Bezugsquellen eröffnet werden. Dieſes macht die Aufgabe der Handelspolitik aus, womit auch das Syſtem der Zölle in Beziehung ſteht. Ferner zeigt es ſich in der Anordnung und Begünſtigung der Einrichtungen, welche den kaufmänniſchen Verkehr fördern und ſichern. Dazu gehört die Anſtellung von Mäklern als mit öffentlicher Glaubwürdigkeit verſehenen Mittelsperſonen, gleichſam kaufmänniſchen Notarien; die Errichtung von Börſen als Mittelpunkten des kaufmänniſchen Verkehrs und der kaufmänniſchen Beſprechungen; die Einſetzung von Handelsgerichten und Handelskammern; die beſondere Glaubwürdigkeit der Handelsbücher; die Begünſtigung der Handelsetabliſſements und Handelsgeſellſchaften und der Schutz der Handelsfirmen gegen Mißbrauch und Täuſchung, aber auch die Sicherſtellung des Publikums durch die Prüfung der Solidität neu entſtehender Actiengeſellſchaften und durch Anordnung der Veröffentlichung aller in dem Perſonenbeſtand und anderen Verhältniſſen einer Geſellſchaft eintretenden, das Intereſſe Dritter berührenden Veränderungen.

c) Die Armenpflege.

441. Neben den Vortheilen, welche die bürgerliche Geſellſchaft gewährt, ſteht aber auch ein großer Nachtheil, die Armuth. Dieſes iſt ein geſellſchaftliches Uebel, welchem die Geſellſchaft ſowohl aus Gründen der Menſchlichkeit als wegen ihrer ſelbſt möglichſt entgegenarbeiten muß. Dieſes iſt jedoch ſchwierig, weil die Verwaltung dazu der Mitwirkung ſowohl der Wohlhabenden als der Armen ſelbſt bedarf. In Beziehung auf Erſtere iſt vor Allem die Frage zu beantworten, ob dabei auf die Privatwohlthätigkeit zu rechnen, oder ob das Armenweſen als ein organiſirtes öffentliches Inſtitut lediglich aus den dazu umgelegten Armenſteuern zu beſtreiten ſei. Für Letzteres ſpricht ſcheinbar, daß dadurch die Armenpflege mehr geſichert und äußeren Zufälligkeiten enthoben, und die Laſt wie billig auf Alle gleichmäßig vertheilt wird. Dennoch ſprechen dawider wichtige Gründe. Erſtens erfordert eine wirkſame Armenpflege eine perſönliche vom Gefühle der Nächſtenliebe gelei-

tete Aufopferung und Hingebung, welche ſich dem Geleiſe einer bureaukratiſchen Adminiſtration nicht nach Belieben einhauchen läßt. Zweitens werden dadurch die Armen als auf ein ihnen geſetzlich zuſtehendes Anrecht trotzig gemacht. Drittens verlangt dieſes Syſtem gegen die arbeitsfähigen Armen einen mit unerbittlicher Strenge durchgeführten Arbeitszwang, weil man den Wohlhabenden nicht die geſetzliche Pflicht auferlegen kann, für arbeitsfähige Müßiggänger zu ſteuern. Viertens fordern die mit der Armenſteuer Belaſteten billigerweiſe den ſtrengſten Schutz gegen das läſtige Almoſenfordern. Daher die ſchärfſten Maßregeln gegen die Bettler, und conſequenterweiſe ſelbſt Strafen gegen das Almoſengeben, als wodurch die Bettelei zur Beläſtigung der Anderen fortwährend ermuntert wird. So wird durch dieſes Syſtem auf der einen Seite der Sinn für Wohlthätigkeit, auf der andern das Gefühl der Dankbarkeit erſtickt. Das Richtige iſt daher, daß der Staat oder die Gemeinde, wenn ſie auch der Armenſteuer nicht leicht ganz entbehren können, dieſe doch auf das Minimum beſchränken, und die Privatwohlthätigkeit möglichſt beleben müſſen, wozu die Religion und der Geiſt der Aſſociation die wirkſamſten Hebel ſein werden. Darin liegt eine Fülle moraliſcher und materieller Hülfsmittel, welche keine Verwaltungskunſt auch nur annähernd zu erſetzen vermag.

442. Dieſes vorausgeſetzt, ſo handelt es ſich bei der Armenpflege um drei Punkte. Der Erſte iſt die Unterſtützung der unverſchuldeten zur Arbeit unfähigen Armuth. Dafür muß die öffentliche wie die Privatwohlthätigkeit nach Kräften thätig ſein. Es kommt jedoch dabei nicht auf das bloße Geben an, ſondern es muß auch die richtige Verwendung des Gegebenen beaufſichtigt und durch Rath und That unterſtützt werden. Dieſes iſt nicht leicht anders als durch Aſſociationen ausführbar, deren Mitglieder je eine gewiſſe Zahl armer Familien zur Beaufſichtigung übernehmen. Jedoch müßten dieſe dann auch durch eine gewiſſe diſciplinäre Autorität unterſtützt werden. Noch beſſer iſt es, wenn ſolche Armen in Armenhäuſern untergebracht werden, worin die

gute Verpflegung mit einer gewissenhaften sittlichen und religiösen Disciplin vereinigt ist.

443. Der zweite Punkt ist die Behandlung arbeitsfähiger Bettler. Wenn diese von der Gesellschaft ernährt sein wollen, so ist diese auch gegen sie zu der Anforderung berechtigt, daß sie das ihrige dazu thun. Jedoch ist dabei zu unterscheiden, ob die Noth aus unverschuldeter Arbeitslosigkeit oder aus Arbeitsscheu herrührt. Im ersten Falle muß die öffentliche und Privatwohlthätigkeit für die Beschaffung von Arbeit thätig sein. Der in England eine Zeit lang zur Ausführung gebrachte Gedanke, solche Armen der Reihe nach in die Häuser der Wohlhabenden umzulegen, um dort für diese zu arbeiten, ist jedoch für die Hauswesen eine große Last und für die Gesundheit wie für die guten Sitten gefährlich. Im zweiten Falle befinden sie sich gegen die Gesellschaft in einem delictähnlichen Zustande. Daher ist diese zu ihrer Abwehr zu deren Einsperrung in einem Arbeits- und Correctionshause berechtigt, jedoch so daß die Arbeit immer nur gezwungene Beschäftigung nicht Strafe ist, und auch nach ihrem Werthe vergütet werden muß, weil auch gegen verschuldete Armuth immer die Pflichten der Humanität bestehen bleiben. Anweisung von Arbeit in Tretmühlen, wie in England, und dergleichen mag zur Abschreckung wirksam sein, erniedrigt aber den Menschen zum Thiere. Uebrigens muß in solchen Arbeitshäusern die sittliche und religiöse Disciplin doppelt strenge sein, wenn sie nicht zu Anstalten der völligen Verwilderung ausarten sollen.

444. Der dritte Punkt ist, den Ursachen der Armuth vorbeugend entgegen zu wirken. Hier öffnet sich für die staatliche Fürsorge ein weites jedoch schwieriges Feld. Das Nächste ist, den fleißigen aber durch Unfälle herabgekommenen Bürger durch eine angemessene Unterstützung im nahrungsfähigen Stande zu erhalten. Dazu dient die Errichtung von Darlehnskassen und überhaupt jede Beihülfe, welche noch die eigene Thatkraft und somit das bürgerliche Ehrgefühl in Schwung erhält. Insbesondere kann die Association dafür wirksam sein. Die Hauptsache ist aber immer, den Sinn für Häuslichkeit und Sparsamkeit zu pflegen und

gegen die denſelben bedrohenden Gefahren zu ſchützen. Daher die angemeſſene Beſchränkung der Wirthshäuſer und öffentlichen Luſtbarkeiten, des Luxus, die möglichſte Vorkehrung gegen leichtſinniges und allzu frühes Heirathen. Das Meiſte muß jedoch hier die Religion und Sitte thun; ohne deren Unterſtützung iſt die Polizei ohnmächtig, und muß dann lieber auf ihre Gegenwirkung verzichten, als ſich in vergeblichen Anſtrengungen zu erſchöpfen. Es treten Zuſtände der Geſellſchaft ein, wo man das falſche Freiheitsgefühl den Strafen ſeiner eigenen Verſchuldungen überlaſſen muß [1]).

D) Die Sorgfalt für den Geſundheitszuſtand.

445. Zu der irdiſchen Wohlfahrt des Menſchen gehört weſentlich auch die Geſundheit. Der Schutz und die Pflege derſelben muß daher eine unerläßliche Aufgabe der öffentlichen Fürſorge ſein. Dieſe hat ſich in folgenden Punkten zu äußern. Der Erſte und Wichtigſte iſt, der Entſtehung und Verbreitung der Krankheiten möglichſt entgegenzuwirken. Die Hauptſache muß dazu allerdings die Familie thun. Doch kann die Sanitätspolizei vielfach mitwirken, durch die Sorgfalt für reine Luft und geſundes Waſſer, für den Abfluß der Straßen in den Städten, für Beſeitigung der Kloaken und Sümpfe, für reinliche und geſunde Wohnungen der dürftigen Klaſſen, für gute Badeanſtalten; durch das Verbot ungeſunder Anlagen; durch geeignete Belehrung bei eintretenden Epidemien; durch die Durchführung erprobter Schutzmittel wie die Schutzpockenimpfung; durch die Anordnung von Quarantäne-Anſtalten und dergleichen. Immer wird aber auch in dieſem Zweige die Religion und Sittlichkeit mithelfen müſſen, weil den tiefſten und geheimſten Feinden der Geſundheit, den Leidenſchaften und

1) Ausgezeichnete Werke über dieſen Gegenſtand ſind: Villeneuve de Bargemont Économie politique chrétienne ou recherches sur la nature, et les causes du paupérisme. Paris 1834. 3 vol., Naville De la charité légale, de ses effets, de ses causes et spécialement des maisons de travail. Paris 1836. 2 vol., Buret De la misère des classes laborieuses en Angleterre et en France. Paris 1841. 2 vol.

dem Laſter, auf dem blos äußerlichen Wege nicht beizukommen iſt. Zweitens hat die Staatsgewalt die Anſtalten, welche eine große Anzahl von Perſonen auf eine die Geſundheit bedrohende Art beſchäftigen, namentlich die Bergwerke und Fabriken, zu beaufſichtigen, und auf die angemeſſene Beſchränkung der Arbeitsſtunden mit unnachſichtlicher, allerdings oft ſchwer durchzuführenden Strenge zu halten. Drittens hat die Regierung dafür zu ſorgen, daß die Erkrankenden nicht einer unwiſſenden und ungeſchickten Behandlung Preis gegeben werden. Daher das Erforderniß einer Prüfung und öffentlichen Approbation für ausübende Aerzte, Wundärzte, Hebammen, Apotheker, die Erleichterung und Sicherung einer guten Pflege durch öffentliche Heilanſtalten, Irrenhäuſer und dergleichen. Viertens gehört hieher die Stärkung und Ausbildung der Körperkraft durch regelmäßige gymnaſtiſche Uebungen. Im Alterthum wurde darauf bei der Kindererziehung weſentlich gehalten [1]), und im Mittelalter waren bei den höheren Ständen von Jugend an die Beſchäftigungen, Vergnügungen und Feſte auf dieſes Ziel gerichtet. Der Einfluß der Geſundheit und Körperkraft auf das ſittliche und geiſtige Leben, die Wichtigkeit derſelben für das Militärweſen, nehmen auch jetzt noch für dieſen Gegenſtand die öffentliche Fürſorge um ſo mehr in Anſpruch, als ſich in dem Fabrikweſen ein ſehr gefährlicher Feind derſelben erhebt. Die Hauptſache, freilich auch das Schwierigſte iſt, ſolche regelmäßige Körperübungen, da, wo ſie am Meiſten Bedürfniß ſind, bei den unteren Klaſſen und beim Landvolk, ein- und durchzuführen.

δ) Die Pflege des geiſtigen Wohles. A) Aufgabe der Staatsgewalt.

446. Die Menſchheit iſt zu einer ſtets fortſchreitenden Entwicklung und Vervollkommnung beſtimmt [1]), und in demſelben Verhältniß, wie dieſe Beſtimmung erfüllt wird, nimmt auch das geiſtige, ja ſelbſt das leibliche Wohl der Einzelnen zu. Umgekehrt iſt es das von der Natur den Einzelnen eingepflanzte Streben nach

1) Davon handelt Ariſtoteles Politik VIII. 3. 4.

1) Man ſehe §. 89.

Förderung ihres geistigen und leiblichen Wohles, wodurch der Fortschritt der Menschheit im Ganzen bestimmt wird. Diese reichhaltige Wechselwirkung und das daraus hervorgehende Wachsthum des allgemeinen wie des individuellen Wohles vollzieht sich in der bürgerlichen Gesellschaft, im Staate[2]). Diese darf sich jedoch nicht damit begnügen, das Gebiet darzustellen, auf welchem sich die Kräfte und Thätigkeiten der Einzelnen einander begegnen, verbinden und entwickeln; sondern sie wird und muß auch in dem Maße, als sie sich dadurch ihres Inhaltes und ihrer Aufgaben bewußt wird, zu der Pflege des physischen auch die des geistigen Wohles nach allen dessen der Natur des Menschen entsprechenden Beziehungen hinzunehmen. Darin öffnet sich der edelste aber auch schwierigste Theil der staatlichen Fürsorge.

B) Die Pflege der Sittlichkeit.

447. Der Mensch ist ein sittliches mit einer unsterblichen Seele begabtes Wesen[1]). Von dieser Seite gehört er wesentlich der überirdischen Weltordnung an, und es ist nach dieser Seite hin eine wesentliche Bestimmung seines irdischen Daseins sich darin durch seine sittliche Vervollkommnung zu dem überirdischen vorzubereiten und auszubilden[2]). Diese Beziehung und die ihr entsprechende Pflege der Sittlichkeit hat auch die staatliche Ordnung in sich aufzunehmen aus drei Gründen: weil sie der Ausdruck der überirdischen Weltordnung in dem irdischen Dasein ist[3]), weil sie alle, also auch die sittlichen Interessen des Menschen zu schützen und zu fördern hat[4]), und weil durch Sittlichkeit und Tugend das wahre Wohl des Menschen auch in seinem zeitlichen Dasein, also auch das des Staates, bedingt ist. Jene Thätigkeit der Staatsgewalt hat jedoch eine Schranke darin, daß sie auf den

---

2) Man sehe §. 43. 45. 46.
1) Man sehe §. 30.
2) Man sehe §. 40.
3) Man sehe §. 409.
4) Man sehe §. 95. 218.

letzten Antrieb des Sittlichen, die Gesinnung und das Gewissen, durch ihre Zwangsgebote nicht einwirken kann, sondern es kommt dabei wesentlich auf die freie, von der eigenen Ueberzeugung und Erkenntniß des Sittlichen geleitete Selbstbestimmung an[5]), welche Erkenntniß nur mit rein geistigen Mitteln, also durch die Moral und Religion, hervorgebracht und von der Kirche gepflegt werden muß[6]). Daraus folgt, daß die Staatsgewalt sittliche Handlungen blos als solche, wenn sie nicht zugleich Rechtspflichten sind, nicht bei Strafe gebieten kann, weil sie eben durch diesen Zwang deren Charakter und Verdienst als sittliche Handlung zerstören würde. Abgesehen von diesem directen Zwange kann und muß aber die Staatsgewalt ihrem ethischen Charakter entsprechend doch auf die Sittlichkeit theils positiv fördernd theils negativ abwehrend einwirken. Ersteres thut sie durch die Begünstigung und Unterstützung aller auf die Hebung der Sittlichkeit gerichteten Unternehmungen, Einrichtungen und Kräfte, also vor Allem der Religion und Kirche, weil darin der letzte Grund und die für den Staat unentbehrliche Pflege des Sittlichen ruht[7]). Es gehören aber dahin auch alle sittliche Zwecke verfolgende Vereine, wie die Mäßigkeitsvereine, die Vereine zur Verbreitung guter Bücher, zur Pflege sittlich verwahrloster Kinder, zur Besserung der Sträflinge. Es steht der staatlichen Fürsorge in dieser Richtung ein sehr weites und edles Gebiet offen, zu dessen Anbau sie aber auch in der Religion die nachhaltigste Beihülfe finden wird. Die Staatsgewalt kann aber auch zu solchen sittlichen Zwecken unmittelbar thätig sein, durch aufmunternde Belohnungen, durch die Beförderung guter sittlicher Volksbücher, durch die Auszeichnung würdiger Männer, sowohl Lebender als Verstorbener. Insbesondere aber muß der Staat allen seinen Einrichtungen und den dabei thätigen Beamten den Geist einzuhauchen suchen, daß deren Wirksamkeit überall den

5) Man sehe §. 16.

6) Gut bezeichnet dieses Verhältniß Bluntschli Allgemeines Staatsrecht Buch VII. Cap. 9.

7) Man sehe §. 261. 262. 263.

Ausdruck des ſittlichen Pflichtgefühls an ſich trage, und daß durch deren Beiſpiel dieſer Geiſt möglichſt allgemein werde. Es muß die Aufgabe des Staates ſein, die ſittliche Bildung mit allen ihm zu Gebote ſtehenden Mitteln ſo zu heben, daß das Rechte und Gute um ihrer ſelbſt willen geübt und die Rückſicht auf Zwang ganz in den Hintergrund gedrängt wird [8]). Die abwehrende Thätigkeit der Staatsgewalt auf dem Gebiete des Sittlichen muß ſich in zwei Richtungen äußern. Erſtens darin, daß ſie die der Sittlichkeit möglicherweiſe Gefahr bringenden Anſtalten in der angemeſſenen Weiſe beaufſichtigt und beſchränkt; ſo die Leihbibliotheken, das Schauſpiel, die Schaubuden, das öffentliche Ausſtellen von Kunſtgegenſtänden, und die Preſſe, da die Preßfreiheit an der Sittlichkeit unbeſtreitbar eine unüberſteigliche Schranke hat. Zweitens darin, daß ſie die der Unſittlichkeit oder verderblichen Leidenſchaften dienſtbaren Unternehmungen, wie Bordelle, Spielhäuſer, Hazardſpiele, nicht duldet [9]).

448. Die der Staatsgewalt im Gebiete der Sittlichkeit geſetzten Schranken zeigen ſich insbeſondere in dem Falle, wo Einer durch unſittliche Handlungen oder durch ein unehrenhaftes Betragen das öffentliche Sittlichkeitsgefühl verletzt und ſich in den Augen ſeiner Mitbürger herabſetzt, ohne doch grade wider die Strafgeſetze zu verſtoßen. Hiefür müßte es in einem vollkommen ausgebildeten Staate ein Sittengericht geben, welches als Organ der öffentlichen Meinung durch Rügen und Ehrenſtrafen den Schuldigen bis zur Beſſerung aus der Reihe der ehrenhaften Bürger auszuſtoßen die Macht hätte. Ein ſolches Gericht war bei den Römern die Cenſur. Man erkannte dabei ganz richtig, daß die Handhabung einer ſolchen Macht nicht an formelle Geſetze gebunden werden könne, ſondern dem Gefühle überlaſſen ſein müſſe, und daß daher die Garantie gegen deren Mißbrauch ledig-

---

8) Gut ſpricht darüber Ahrens Organiſche Staatslehre. Beſonderer Theil. Kap. 1. §. 4.

9) Sehr beſtimmt und ſcharf erklären ſich in dieſem Sinne auch Ahrens und Bluntſchli.

lich in der Persönlichkeit zu finden sei, weshalb zu Censoren nur die anerkanntesten Ehrenmänner aus den Consularen gewählt wurden. Dieses ist der Grund, warum in unseren Zuständen eine solche Einrichtung kaum möglich ist. Es könnte jedoch ein Ersatz darin gefunden werden, wenn in jedem der verschiedenen bürgerlichen Stände und Lebenskreise aus den Genossen des Standes ein Ehrengericht oder Disciplinarrath gebildet würde, welcher über die Verstöße wider die besonderen Standespflichten wie gegen die allgemeine Ehrenhaftigkeit zu wachen hätte. So dürften sich, wie Ahrens richtig bemerkt, „auch in den geistigen Gebieten der Wissenschaft, Literatur, Presse, durch die Anwendung einer genossenschaftlichen Disciplin, Kräfte zur Unterdrückung und Verhinderung schlechter Richtungen, unsittlicher in Lüge, Entstellung und dergleichen sich kund gebenden Handlungen, finden lassen, welche die bisherigen Präventiv- und Repressivmaßregeln vergebens gesucht haben".

C) Die Pflege der Wissenschaften. a) Aufgabe des Staates.

449. Der Fortschritt, dessen der Mensch und die Menschheit fähig und wozu sie bestimmt sind, ist vor Allem durch die Fortschritte der menschlichen Erkenntnisse, und durch den daraus hervorgehenden Ausbau der Wissenschaften bedingt [1]). Durch das dem menschlichen Geiste von seinem Schöpfer eingepflanzte Streben nach Wahrheit und Erweiterung seiner selbst macht er alles ihm irgend Erreichbare, die Natur, den Menschen und seine Geschichte, die übersinnliche Welt, sich selbst, zum Gegenstande seiner Beobachtung und Forschung, und stellt die Resultate durch die Sprache und Schrift für Andere zur Anregung und weiteren Ausbildung dar. Indem so der Geist durch den Ausbau der Wissenschaften den Inhalt der Schöpfung immer mehr durchdringt und verstehen lernt, schreitet er nicht blos in der geistigen sondern auch in der sittlichen Vervollkommnung immer fort, in so fern ihn jede Wahrheit seinem Schöpfer und seiner Bestimmung näher bringt.

1) Man sehe oben §. 211.

So mit den höchſten geiſtigen und ſittlichen Intereſſen des Menſchen innigſt verwachſen, müſſen die Wiſſenſchaften auch für den Staat ein Gegenſtand der angelegentlichſten Fürſorge ſein. Nicht minder auch für die Kirche, weil dieſe überall die Religion mit der wahren menſchlichen Bildung zu einigen trachten muß. Beide werden alſo darin einander zu unterſtützen und nöthigenfalls zu ergänzen haben.

450. Der ſtaatlichen Einwirkung auf die Wiſſenſchaften ſtellt jedoch die Natur des Gegenſtandes wichtige Schranken entgegen. Die Werkſtätte der wiſſenſchaftlichen Thätigkeit iſt das innerſte Geiſtesleben, ihr Sporn der dem Geiſte eingeborene Drang nach Wahrheit, ihr Ziel und ihre Befriedigung eine auf innere von ihr als unwiderleglich anerkannte Gründe geſtützte Gewißheit. Die Staatsgewalt kann daher auf dieſem Gebiete nicht als Autorität, ſondern nur zur Unterſtützung und Pflege des ſeinen Antrieben und Anſtrengungen frei überlaſſenen wiſſenſchaftlichen Geiſtes thätig ſein. Selbſt dieſe blos äußerliche Thätigkeit erfordert zu ihrer gedeihlichen Handhabung einen eigenen Verwaltungskreis, der aus Männern der Wiſſenſchaft zuſammengeſetzt iſt, und muß mit großer Umſicht und Beachtung der Freiheit der Wiſſenſchaft gebraucht werden. Sie hat ſich insbeſondere in drei Punkten zu äußern. Erſtens darin, daß ſie den Erſcheinungen der Literatur genau folgt, die wiſſenſchaftlichen Verdienſte ehrt, und ausgezeichnete Schriftſteller des Auslandes zu gewinnen ſucht. Es handelt ſich aber allerdings darum, daß ſie das ächte Verdienſt von dem Scheine zu unterſcheiden verſtehe, und nicht ſelbſt abſichtlich oder unbewußt einer einſeitigen Richtung dienſtbar ſei. Zweitens hat die Staatsregierung junge talentvolle Gelehrte, wiſſenſchaftliche Entdeckungen und verdienſtvolle Unternehmungen mit Geldmitteln zu unterſtützen, und für die Beſchaffung öffentlicher Sammlungen und anderen wiſſenſchaftlichen Materials Sorge zu tragen. Drittens muß ſich der Staat der geordneten Ueberlieferung der Wiſſenſchaften durch Unterrichtsanſtalten annehmen. Es liegt zwar in den Menſchen einerſeits der natürliche Antrieb, das erworbene Wiſſen Anderen durch Unterricht mitzutheilen, und andererſeits das Bedürfniß, den

Unterricht aufzusuchen. Allein das Unterrichtswesen eines Volkes bedarf, um wahrhaft fruchtbar zu sein, so sehr der Planmäßigkeit, der richtigen Vertheilung und dauernder Erfahrungen, daß es nicht lediglich der Privatfürsorge überlassen sein darf, sondern daß eine öffentliche Anstalt, der Staat oder die Kirche, es in die Hand nehmen muß. Dadurch tritt allerdings ein äußerer Organismus in das Gebiet der Wissenschaft ein; jedoch betrifft dieser, wohl bemerkt, nicht den Inhalt und Ausbau der Wissenschaften an sich; dieser muß immer der eigenen freien Bewegung und Entwicklung überlassen bleiben; er betrifft nur den Unterricht in denselben, also etwas Aeußerliches, das einer Organisation fähig und bedürftig ist. Es handelt sich dabei um drei Fragen: welcher Theil des Wissens Gegenstand des Unterrichts sein, in welcher Ordnung und Methode derselbe ertheilt werden, und wer ihn zu ertheilen berufen sein solle? Je mehr sich der Gegenstand des Unterrichts dem elementären Wissen nähert, je mehr derselbe also nur wiederholender und mechanischer Art ist, um desto mehr wird das Maß und die Methode äußerlich normirt werden können. Je höher er sich erhebt, um desto mehr wird der Selbstthätigkeit und Eigenthümlichkeit des Lehrers überlassen werden müssen. Jedenfalls ist aber das Lehren auf jeder Stufe ein so schwieriges Geschäft, daß dazu nur diejenigen zugelassen oder bestellt werden dürfen, welche ihre Fähigkeit dazu vor Männern des Faches dargethan haben. Das Einzelne ist nun nach den Stufen des Unterrichts verschieden.

b) Die Volksschule.

451. Die unterste Stufe ist die Volksschule, welche dem Kindes- und frühesten jugendlichen Alter bestimmt ist. Die erste Entwicklung der Gefühle und Begriffe, worauf alle Bildung beruht, erhält das Kind durch die Familie, und diese nach den tiefen Absichten der Natur angelegte Verbindung kann durch keine politische Kunst entbehrlich gemacht werden [1]). An sie schließt sich

1) Man sehe §. 118. 124. 143. 317.

aber die Volksschule ergänzend und weiter fortbildend an. Ihre Aufgabe ist theils Unterricht theils Erziehung. Der Unterricht begreift als für das ganze Volk bestimmt dasjenige, was die elementäre Grundlage jedes weiteren Wissens und das Bedürfniß einer jeden auch der untersten Stufe des bürgerlichen Berufes bildet, also Lesen, Schreiben, Rechnen und Uebung des Gedächtnisses; darüber hinaus ist mit Vorsicht nur dasjenige aufzunehmen, dessen Kenntniß für alle Schichten des Volkes, für den Bürger wie für den Landmann, bleibenden Werth hat und ihrem Gesichtskreise entspricht. Die Erziehung muß darauf gerichtet sein, das Herz und Gemüth, den Sinn für das Reine, Wahre und Edle in der dem Alter angemessenen Weise zu entwickeln. Dieser Theil ist noch wichtiger als der Unterricht, weil in dem Kindesalter die sittlichen Eindrücke am leichtesten eingehen und am dauerndsten wurzeln, und weil ein verwahrloster Unterricht leicht nachgeholt werden kann, eine verwahrloste Erziehung aber nicht. Hülfsmittel dazu sind ausgewählte passende Stücke für die Lese-, Schreibe- und Gedächtnißübungen, Denksprüche, biographische Züge, insbesondere auch der Gesang mit angemessenen Texten. Vor Allem wird aber die Religion und Kirche für die Erziehung wie der Familie so auch der Volksschule zu Hülfe kommen müssen und die Staatsgewalt muß ihr darin einen freien ungehinderten Einfluß einräumen. Eben deshalb muß die Volksschule den confessionellen Charakter genau berücksichtigen. Der Gedanke, in der Volksschule vom Schullehrer eine confessionslose blos natürliche Religionslehre vortragen zu lassen, würde sich für die Jugendbildung und dadurch für den Staat noch verderblicher erweisen, als das Vorhaben, die Volksschule von der Religion ganz zu emancipiren und den religiösen Unterricht lediglich den Familien und der Kirche anheim zu stellen [2]). Als Hebel der Erziehung ist auch die Erweckung und Pflege der nationalen und patriotischen Gesinnung zu gebrauchen; doch muß dieses mit Maß und Geschick

2) So erklärt sich sehr bestimmt auch Bluntschli Allgemeines Staatsrecht Buch IX. Cap. 9., Trendelenburg Naturrecht §. 211.

geſchehen, damit es wirklich in die Herzen der Kinder eindringe und nicht zu blos äußerlichen Redensarten werde. So einfach dieſe Aufgaben ſcheinen, ſo hängt doch deren Löſung lediglich von der entſprechenden Tüchtigkeit der Schullehrer ab, und es muß auf dieſen für den Staat ſo überaus wichtigen Stand die größte Sorgfalt verwendet und ihm auch ein ſeiner mühſamen Thätigkeit entſprechendes Einkommen geſichert werden. Die Bildung der Schullehrer wird am Beſten in eigenen Seminarien betrieben werden. Mehr Kenntniſſe, als zu ihrem Berufe gehört, erzeugen faſt unvermeidlich Selbſtüberhebung und Unluſt an dem ſich ſtets wiederholenden elementären Unterrichten. Das Wichtigſte iſt die Bildung ihres Charakters, daß ſie ihren Beruf nicht als eine Nahrungsquelle, ſondern aus Liebe zur Jugend mit chriſtlicher Geſinnung und Hingebung unter den daran geknüpften Beſchwerden und Entbehrungen treu und freudig üben. In dieſem Geiſte faſſen die religiöſen Orden denſelben auf, und dadurch iſt in der That die gedeihliche Wirkſamkeit der Volksſchule für Staat und Kirche bedingt [3]).

---

3) Die Erfahrungen der Neuzeit liefern dazu warnende Belege. Vortrefflich ſagt darüber Bluntſchli Allgemeines Staatsrecht Buch IX. Cap. 9: „Die Schullehrer werden auf den Seminarien mit Kenntniſſen beladen, welche ſie in der Volksſchule nicht brauchen können oder nicht brauchen ſollten. — Dadurch wird ein gelehrter Dünkel in ihnen gereizt und zugleich der ungeſtillte Durſt nach höherem Wiſſen, das nicht in die Volksſchule gehört. Dieſe verliert ſo, worauf Alles ankommt, ihre Einfachheit und ihre moraliſche Geſundheit, und geräth in einen überreizten Zuſtand. Viele Lehrer werden unzufrieden mit ihrer naturgemäß niedern und beſchränkten, wenn auch noch ſo nöthigen und ehrbaren Berufsthätigkeit. — Manche werden ſogar verleitet, ſich für die Schöpfer einer neuen Cultur zu halten, und als die Begründer einer neuen Geſellſchaft. — Es iſt eine hochwichtige Erfahrung, daß in verſchiedenen europäiſchen Staaten ein großer Theil der neu aufgeſchoſſenen Schullehrer gegen die Kirche und den Staat zuweilen öffentlich, mehr noch im Stillen, feindlich gewirkt und eine verneinende und revolutionäre Stimmung in den untern Volksſchichten verbreitet hat, und hier und da zu einem eng verbundenen Hülfscorps der Anarchie und Auflöſung geworden iſt. Dieſe Erfahrung darf der

452. Der Pflicht des Staates für den Volksunterricht zu sorgen, entspricht aber auch die Pflicht der Eltern, denselben für ihre Kinder wirklich zu benutzen. Diese Pflicht entspringt den Kindern gegenüber aus der Verpflichtung der Eltern für deren sittliche und geistige Ausbildung und die dadurch bedingte Nahrungsfähigkeit möglichst zu sorgen[1]), also auch die ihnen dazu dargebotenen Mittel, die sie sich nicht selbst geben können oder wollen, zu benutzen. Dem Staate gegenüber entspringt sie im Allgemeinen daraus, daß der Staat gegen die Einzelnen auch sittliche Aufgaben zu erfüllen hat[2]), insbesondere aber dadurch, daß die Unterlassung derselben nicht blos zum Nachtheil der Kinder und des Hauses, sondern auch des Staates selbst gereicht, indem aus einer unerzogenen unwissenden und nahrungsunfähigen Masse hinsichtlich der Bewachung und Verpflegung für den Staat die größten Lasten entstehen. Eine Obervormundschaft des Staates durch Aufstellung eines Unterrichtszwanges ist also durch das Interesse der Einzelnen wie des Ganzen durchaus gerechtfertigt[3]). Ein staatliches Monopol auf die Volksschule folgt freilich daraus nicht, sondern es muß der natürlichen Freiheit gemäß den Eltern der Ersatz derselben durch häuslichen Unterricht und Privaten die Errichtung von Elementarschulen möglich sein, wenn dieselben dem Staate die zur Erfüllung ihres Zweckes nöthigen Bürgschaften darbieten.

c) Die mittleren Schulen.

453. Auf der von der Volksschule zu legenden für Alle nothwendigen Grundlage erheben sich die besonderen den materiellen

---

moderne Staat nicht leichtsinnig gering schätzen; denn der Boden, auf dem er steht, wird so unbemerkt überall untergraben und Unkraut gesäet, das, wenn es aufgegangen ist, schwer wieder ausgerottet werden kann."

1) Man sehe §. 142. 143.

2) Man sehe §. 446.

3) Uebereinstimmend sind darin auch Bluntschli Allgemeines Staatsrecht Buch IX. Cap. 9., Ahrens Organische Staatslehre. Besonderer Theil. Cap. 1. §. 4., Trendelenburg Naturrecht §. 211.

und geistigen Bedürfnissen des Menschen entsprechenden Gegenstände des Wissens, und die darauf bezüglichen Unterrichtsanstalten. Davon sind drei Stufen zu unterscheiden. Die unterste betrifft die Kenntnisse, welche zum Betriebe des rein materiellen und mechanischen Berufs- und Nahrungszweiges, dem Landbau und den Handwerken, gehören. Diesen entsprechen die landwirthschaftlichen und Gewerbschulen. Der Zweck derselben ist, die Kenntnisse und technischen Vortheile, welche man sonst durch die Uebung erwirbt, methodisch beizubringen, was jedenfalls abkürzt und weiter führt. Jedoch müssen dieselben, jedem gelehrten Anstriche fern, in einfacher derber Weise blos auf das Praktische gerichtet sein. Von einem Zwange, sie zu besuchen, kann natürlich nicht die Rede sein. Die zweite Stufe begreift die Kenntnisse, die zwar auch rein praktischen Berufszweigen zugewendet sind, jedoch Solchen, die als mehr kunstmäßig einen größeren Apparat wissenschaftlicher Vorbereitung bedürfen, wie das Bauwesen nach seinen verschiedenen Zweigen, die Feldmesserkunst, der Bergbau, das Maschinen- und Fabrikwesen, die Handelskunde. Diesen entsprechen höhere technische Schulen, die sich in den oberen Klassen auch bis in die höchsten Regionen der mathematischen und physikalischen Wissenschaften erheben können. Ein Zwang solche Schulen zu besuchen und sich über die dort erworbenen Kenntnisse auszuweisen, ist gegen Solche gerechtfertigt, welche sich mit einer Profession dem Publikum anbieten, wobei, wie bei den Baumeistern und Bauunternehmern, dessen Sicherheit betheiligt ist. Die dritte Stufe begreift die Kenntnisse, welche die Grundlage der gelehrten Bildung ausmachen, sei es für Solche, welche sich einem besondern Fachstudium widmen, oder für Solche, welche sich eine höhere wissenschaftliche Bildung um ihrer selbst willen aneignen wollen. Diesen entsprechen die gelehrten Schulen. Die Grundlage derselben ist das Studium der klassischen alten Sprachen, theils wegen der durch nichts zu ersetzenden bildenden Kraft, welche dasselbe an sich ausübt[1]), theils

1) Richtig sagt Dahlmann Politik §. 264: „Karl V. hat doch darin Recht, daß der Mensch so viele Seelen hat, wie er Sprachen versteht. —

als Schlüssel zum Verständniß der hohen Vorzüge des Alterthums und der Bedeutung, die es als das eine Element unserer Cultur besitzt. Gleichwie aber die Werke des Alterthums durch die Kirche erhalten und überliefert worden sind, so ist daneben in den gelehrten Schulen auch das Christenthum und die christliche Wissenschaft als das andere Element unserer Bildung zu pflegen[2]). Die Methode muß dem Alter der Schüler und ihrer Bildungsstufe gemäß, so eingerichtet sein, daß der Unterricht sich nicht auf den freien Vortrag beschränken darf, sondern mit der steten Uebung der Schüler und der Anspannung ihrer Thätigkeit und Aufmerksamkeit verbunden sein muß[3]). Es kommt aber in diesem Jugendalter nicht blos auf Unterricht sondern wesentlich auch noch auf Erziehung an; also wie in der Familie auf Autorität. „Es muß daher in den Händen der Lehrer eine starke disciplinäre Gewalt ruhen“[4]), welche, wo die moralischen Antriebe des Pflicht- und Ehrgefühls nicht zureichen, mit Ernst und Strenge einschreiten

---

Eine Sprache aus dem Grunde lernen, heißt denken lernen; die Naturgeschichte mehrerer Sprachen vergleichen können, lehrt von dem Innern der Völker verstehen, was in keiner politischen Geschichte steht.“

2) Sehr schön sagt Dahlmann Politik §. 291.: „Alle höhere Bildung und namentlich auch der Fortschritt in bewußter Staatsbildung ist dem neueren Europa durch das Christenthum und mit ihm geworden. — Die christliche Vorzeit hat Gliedmaßen unseres Daseins geschaffen, denen wir nicht entsagen können, auch wenn wir wollten. Als die Franzosen in der Revolution mit der allen Christen gemeinsamen Zeitrechnung auch die Wocheneintheilung verwarfen, welche das Christenthum aus dem Judaismus auf uns gebracht hat, kündigte sich solch ein Wollen an; aber sie hätten auch der nothwendigen Einheit der Ehe, dem Nichtaussetzen der Kinder, dem tieferen Principe des Strafrechts, der Nächstenliebe über den Staat hinaus, sie hätten der Grundlage ihrer ganzen Bildung entsagen müssen, um ihre vermeinte Höhe zu erreichen.“

3) Gegen die Neigung, die Methode der Universität in der Schule nachzubilden, erklärt sich sehr scharf Dahlmann Politik §. 271.

4) So sagt Dahlmann, der sich mit scharfem Tadel gegen die Verweichlichung der neueren Schuldisciplin ausspricht.

darf, was ſich freilich nicht durch Inſtructionen und Geſetze normiren läßt.

b) Die Univerſität.

454. Auf der von den gelehrten Schulen gelegten allgemeinen wiſſenſchaftlichen Grundlage erhebt ſich der Ausbau der einzelnen Wiſſenſchaften bis zu der höchſten Spitze hin. Dieſer geſchieht durch die Gelehrten, welche dafür theils durch wiſſenſchaftliche Werke theils durch Lehren thätig ſind. Aus der Vereinigung ſolcher lehrenden Gelehrten entſtehen die Lehranſtalten der oberſten Stufe. Die Aufgabe derſelben iſt theils die, den Inhalt einer Wiſſenſchaft nach dem dermaligen Standpunkt des Wiſſens dem dazu reifen Lebensalter vorzutragen und gemeinnützig zu machen; theils aber auch die, die Wiſſenſchaft durch die in dem Unterricht und in literariſchen Arbeiten niedergelegten Forſchungen weiter zu führen, und Andere zu dieſer Thätigkeit aufzumuntern. Beides kann für jede einzelne Wiſſenſchaft zur Noth in an verſchiedenen Orten zerſtreut liegenden Specialſchulen geſchehen. Die Vereinigung derſelben zu einer großen Geſammtlehranſtalt, zu einer Univerſität, hat jedoch entſchieden für ſich, erſtens, daß die einzelnen Wiſſenſchaften doch nur Theile des großen Geſammtorganismus des Wiſſens ſind und ſich unter einander berühren; zweitens, daß eine ſolche Vereinigung für den Lehrer wie für die Lernenden den Blick erweitert und die Vielſeitigkeit fördert; drittens, daß mit der Fachwiſſenſchaft eine höhere allgemeine Bildung durch philoſophiſche, hiſtoriſche oder philologiſche Studien zu verbinden für jeden Stand und Beruf und zum Theil ſelbſt für den Staat von Wichtigkeit und Intereſſe iſt. Es ſind aber die Wiſſenſchaften überhaupt in zwei Hauptklaſſen einzutheilen, in diejenigen, welche die irrationale Natur, und diejenigen, welche den Menſchen zum Gegenſtande haben. Erſtere ſind die mathematiſchen und phyſikaliſchen Wiſſenſchaften. Letztere beziehen ſich entweder auf den Menſchen als phyſiſches Weſen, die Heilkunde; oder auf den Menſchen als Geiſt. Dieſe beſchäftigen ſich entweder mit dem menſchlichen Geiſte an ſich, die Philoſophie;

oder mit der Erſcheinung des Geiſtes im Staate, die Rechts- und Staatswiſſenſchaften; oder mit der Erſcheinung des Geiſtes in der Geſchichte, die hiſtoriſchen und philologiſchen Wiſſenſchaften; oder mit der Beziehung des Geiſtes zu Gott und dem jenſeitigen Leben, die Theologie. Das Gebiet der Wiſſenſchaft zerfällt alſo in die Theologie, die Rechts- und Staatswiſſenſchaften, die Heilkunde, die philoſophiſchen, die hiſtoriſchen und philologiſchen, und die mathematiſchen und phyſikaliſchen Wiſſenſchaften.

455. Das Weſentliche der Univerſitäten iſt der Geiſt der wiſſenſchaftlichen Forſchung, der in allen dieſen Gebieten bis an die äußerſten Gränzen vordringt, ſich in raſtloſem Eifer neue Bahnen und neue Methoden ſchafft, und mit Liebe und Hingebung für die Ueberlieferung der Wiſſenſchaften an die junge Generation zu deren Anwendung und weiteren Ausbau thätig iſt. Dieſer Geiſt und dieſe Bahnen können von der Staatsregierung nicht vorgezeichnet werden; denn woher ſollte dieſer dieſe Einſicht und Weisheit kommen? Er kann nur in dem Lehrkörper ſelbſt erzeugt, gepflegt und überliefert werden. Dieſer kann daher auch nur durch ſich ſelbſt ergänzt werden, und zwar in doppelter Weiſe. Erſtens dadurch, daß er die neu angehenden Lehrer in ſeiner Mitte ausbildet, über deren erlangte wiſſenſchaftliche und Lehrbefähigung entſcheidet, und ſie als angehende Lehrer unter ihrer Aufſicht zuläßt. In dieſer Function, da ſie rein wiſſenſchaftlicher Art iſt, muß der Lehrkörper von der Staatsgewalt ganz unabhängig ſein. Zweitens dadurch, daß er auch zur Berufung und wirklichen Anſtellung der Lehrer in ſeiner Mitte mitwirkt. Jedoch machen die Gefahren einer gewiſſen Einſeitigkeit, der perſönlichen Gunſt und Mißgunſt, und ſelbſt die finanziellen Erwägungen die Concurrenz der Staatsregierung in hohem Grade rathſam. Nur muß die dabei thätige Behörde auch ſelbſt den entſprechenden hohen und unparteiiſchen wiſſenſchaftlichen Standpunkt einzunehmen bedacht und befähigt ſein.

456. Eine andere Einwirkung der ſtaatlichen Fürſorge auf die Univerſitäten als die zur angemeſſenen Beſetzung der Lehrſtellen, zur Herbeiſchaffung der materiellen Mittel, zur Feſtſtellung des

Schematismus der Lehrvorträge und ähnlicher Aeußerlichkeiten ist dem Geiste dieser Verhältnisse zuwider. Eine Bevormundung des Inneren der Wissenschaft widerstrebt ihrer Natur; sie muß ihrer eigenen freien Bewegung überlassen sein. Jedoch hat diese Freiheit wie jede vernünftige Freiheit ihre innere und äußere Gränze. Gegen den Irrthum ist allerdings regelmäßig auf die berichtigende Kraft der Wissenschaft selbst zu vertrauen und diese dazu aufzubieten. Wenn jedoch der Irrthum seinen Sitz in den Regionen aufschlägt, wo die unmittelbaren Triebfedern der Handlungen ruhen, wenn er hier die Gemüther der Religion, der Sittlichkeit, der bürgerlichen Ordnung entfremdet: so darf die Staatsgewalt dessen Lehre nicht dulden, weil es ein innerer Widerspruch wäre, die Handlungen zu bestrafen, die vergiftete Quelle aber, woraus diese Handlungen fließen, unter ihrer Aufsicht und Pflege bestehen zu lassen. Ueber diese schwierige und allerdings mit Umsicht zu behandelnde Frage spricht sich ein freisinniger Schriftsteller folgendermaßen aus: „Wenn die Lehre in offene Feindschaft ausartet gegen die Grundlagen der Staatsordnung und des Rechts, wenn zum Beispiel die Revolution als das wahre Princip der Politik, der Communismus als das berechtigte System des Privatrechts von dem Katheder der Universität gelehrt wird, oder wenn die Lehre in augenfälligen Widerspruch geräth mit der ganzen Bestimmung der Anstalt, wenn zum Beispiel in der theologischen Facultät auf Zerstörung des Christenthums hingearbeitet, oder wenn die öffentliche Moral durch unsittliche Vorträge beleidigt und verletzt wird, dann beginnt das Recht des Staates, nicht bloß durch Hebung der entgegengesetzten Geisteskräfte, sondern gradezu hemmend solchem Mißbrauch zu wehren; und vergeblich beruft man sich da auf Lehrfreiheit, wo die Verkündigung der Lehre zum Unrecht wird gegen den Staat und gegen die Anstalt, welche ihr die Freiheit gewährt haben. Das Lehramt des Professors ist ein öffentliches, seine Lehrfreiheit daher auch durch die nothwendigen Rücksichten der öffentlichen Ordnung und Wohlfahrt beschränkt. Würde der Staat ruhig zusehen, wie ein großer Theil der jugendlichen Generation, von deren Ausbildung sein eignes

Schickſal zu großem Theile beſtimmt werden wird, dem geiſtigen und ſittlichen Verderben und von Lehrern zugeleitet wird, die überdem mit öffentlicher Autorität ausgerüſtet, von ihm ſelbſt der Jugend empfohlen worden ſind, ſo würde er an der Jugend ſich ſchwer verſchulden und an ſich einen Selbſtmord begehen“ [1]).

457. Es handelt ſich aber bei den Univerſitäten nicht blos um die Lehre und die Lehrer; es handelt ſich weſentlich auch um die akademiſche Jugend; denn von dieſer hängt die Zukunft der Wiſſenſchaft und zum Theil die des Staates ab. Für ſie ſoll die Univerſität die letzte Vorbereitungsſtufe ſein, von welcher ſie, ausgeſtattet mit den für den erwählten Lebensberuf nöthigen Kenntniſſen und mit der im Umgang mit den Wiſſenſchaften erworbenen höheren Geſinnung, in das bürgerliche und öffentliche Leben übertreten ſoll. Es muß ihr daher das Maß der Freiheit und Selbſtbeſtimmung eingeräumt ſein, welche dem vorgeſchrittenen Jugendalter entſpricht und zur kräftigen männlichen Ausbildung des Geiſtes und des Charakters unerläßlich iſt. Dieſe Freiheit ſchließt jedoch die Einwirkung der Staatsgewalt nicht aus, wodurch die Studien in die richtigen Bahnen geleitet und vor Abwegen bewahrt, und wodurch dem jugendlichen Alter koſtſpielige Erfahrungen und die Reue einer nutzlos verlorenen Zeit erſpart werden [1]). Der Staat hat darin nach dem Uebergewicht ſeiner beſſeren Einſicht gegen die Studierenden wie gegen deren Eltern Pflichten, womit er es nicht leicht nehmen darf. Der edelſte Ausdruck der akademiſchen Freiheit und Eigenthümlichkeit iſt die akademiſche Sitte. Dieſe in ihrer Reinheit gedacht beruht auf dem Gefühle, daß die Hingebung an die Wiſſenſchaft und der tägliche Umgang mit den Studien Geiſt und Gemüth über das Gewöhnliche hinaus heben, und ihnen eine edlere Lebensanſchauung und Lebensauffaſſung mittheilen, die ſich auch in dem Verhalten der Studierenden

1) Bluntſchli Allgemeines Staatsrecht Buch IX. Cap. 11.

1) Bluntſchli Allgemeines Staatsrecht Buch IX. Cap. 11. ſagt: „Die Lernfreiheit auf Seite der Studenten — darf nicht als Freiheit nicht zu lernen mißverſtanden werden.“

ſowohl unter ſich als nach Außen abſpiegeln ſoll, und ihr darin ohne Unterſchied des Standes und der Geburt gleiche Pflichten und gleiche Rückſichten auferlegt. Abneigung gegen alles Unedle und Gemeine, Achtung vor der Wiſſenſchaft und ihren Vertretern, Wahrhaftigkeit und Treue, Gemüthlichkeit, Heiterkeit und jugendliche friſche Lebensluſt ſind die Grundzüge, die ſich darin zu einem anmuthigen Bilde miſchen. Sie iſt das große Erziehungsmittel, welches einerſeits vor pedantiſchem Schulweſen andererſeits vor Rohheit ſchützt, und wodurch die Univerſität dem Staate nicht blos zur Wiſſenſchaft abgerichtete Köpfe, ſondern auch Charaktere liefern ſoll[2]). Auch das leicht reizbare jugendliche Ehrgefühl nimmt darin eine Stelle ein, und kann nicht anders als durch genoſſenſchaftliche Ehrengerichte in die richtigen Bahnen geleitet werden. Wie weit auch die Wirklichkeit von jenem Bilde entfernt ſein mag, ſo birgt ſie doch einen gewiſſen Kern, auf deſſen Bewahrung und Ausbildung man ſorgfältig bedacht ſein muß.

c) Die Akademie.

458. Zur Förderung des Glanzes der Wiſſenſchaften dient auch die Stiftung von Akademien. Der Gedanke dabei iſt der, eine aus den anerkannteſten wiſſenſchaftlichen Größen zuſammengeſetzte Körperſchaft zu ſchaffen, die ſchon durch ihr Daſein die der Wiſſenſchaft gezollte Ehre bezeugt, und ihre Mitglieder, wo möglich auch Andere, zu einer die Wiſſenſchaft bereichernden und erweiternden ſchriftſtelleriſchen Thätigkeit anregen ſoll. Dieſe äußert ſich hauptſächlich in einer dreifachen Weiſe: durch Vorträge, welche

2) Sehr ſcharf ſpricht ſich Dahlmann Politik §. 264. über die Nachtheile des bloßen Wiſſens für den Charakter aus. „Die Kluft zwiſchen Wiſſen und Können, Kraft des Verſtandes und Kraft des Charakters, iſt ungeheuer groß geworden. Die am meiſten von Tapferkeit leſen und lehren, ſind ſie tapfer? bringen ſie wirklich dem Vaterlande Opfer? Iſt nicht die Mehrzahl der Wiſſenden mit ihrem Wiſſen mehr äußerlich behängt als davon durchdrungen, gehemmt dadurch in ihrer Bewegung, ſtatt daß der Widerſchein der edelſten Beſchäftigungen ſich in jeder That des wahrhaft Wiſſenden abſpiegeln ſollte?“

die Mitglieder in periodiſchen Sitzungen zu halten verpflichtet ſind und welche nach dem Charakter der Verſammlung den Stempel der Meiſterſchaft an ſich tragen ſollen; durch wiſſenſchaftliche Werke, welche die Akademie anregt, mit pecuniären Mitteln unterſtützt und unter ihren Auſpicien erſcheinen läßt; endlich durch Preisfragen, welche ſie aufſtellt und cenſurirt. Eine eigentlich ſchöpferiſche Thätigkeit können aber die Akademien als ſolche nicht haben, da alle tüchtigen wiſſenſchaftlichen Leiſtungen doch zuletzt den Individuen angehören, und deren etwaige Eigenſchaft als Akademiker darauf ſicherlich nur einen geringen Einfluß hat. Dennoch können ſie durch ihre anregende Thätigkeit und durch die unter den Gelehrten bewirkte engere Verbindung immer einen heilſamen Einfluß ausüben, wenn ſie in großartiger Weiſe in ihrer Zuſammenſetzung die ächte Univerſalität der Wiſſenſchaft darſtellen, und keiner einſeitigen befangenen Richtung dienſtbar ſind. Der Gedanke, die Akademie zu einem wiſſenſchaftlichen Centralorgane zu machen, welches der Staatsgewalt in ihren Beziehungen zur Wiſſenſchaft berathend und erleuchtend zur Seite ſtände, iſt aber gewiß unausführbar, da die Wiſſenſchaft ſelbſt gegen eine ſolche Autorität, würde ſie auch noch ſo leiſe gehandhabt, gewiß reagiren würde [1]).

D) Die Pflege der Kunſt.

459. Aus dem in der Tiefe der menſchlichen Seele eingepflanzten Schönheitsſinn erheben ſich in den mannichfaltigſten Richtungen die Regungen und Schöpfungen der Kunſt, üben nach der Anlage der menſchlichen Natur auf die Sitten, die Charaktere und die Beſchäftigungen einen tief gehenden Einfluß aus, und werden zu den edelſten Bedürfniſſen der gebildeten Geſellſchaft [1]). Dadurch tritt auch die Kunſt in den Kreis der Staatspflege ein. Ihr inneres Gebiet muß allerdings frei ſein; Autorität iſt hier

1) Jenes iſt die Idee von Bluntſchli Allgemeines Staatsrecht Buch IX Cap. 12., der übrigens den Werth der Akademien ſehr richtig beurtheilt.

1) Man ſehe §. 36. 217.

noch weniger zuläſſig als im Gebiete der Wiſſenſchaft, weil in dieſem Vieles doch auf beweisbaren Begriffen, die Kunſt aber auf innerer Anſchauung und Begeiſterung beruht. Die Staatspflege kann daher nur durch äußerliche Förderung thätig ſein. Dazu gehört die Unterſtützung angehender talentvoller Künſtler, die Gründung von Kunſtſchulen und Kunſtakademien, die Anlegung von Kunſtſammlungen, die Unternehmung großer Kunſtwerke, beſonders ſolcher, welche die Kräfte der Privaten überſteigen. In allen Gebieten der Kunſt bietet das Religiöſe die reichſten und tiefſinnigſten Motive dar, und auf dieſe Richtung hat die Staatsgewalt in Vereinigung mit der Kirche eine vorzügliche Pflege zu verwenden, weil ſie am tiefſten und unmittelbarſten in das Gefühl und Verſtändniß des Volkes eingreift und am Meiſten bildend wirkt. An ſie ſchließt ſich die ſtaatliche und vaterländiſche Kunſt würdig an in Bildſäulen, Gemälden, Monumenten, öffentlichen Gebäuden. Ueberall, wo ſie kann, ſoll die Staatsgewalt auf guten Geſchmack bedacht ſein, weil dieſer unmerklich den Sinn des Volkes bildet und veredelt. Einen tiefen Einfluß auf die Sitten und den Charakter kann richtig behandelt die Muſik ausüben [1]); doch hat ſich dieſe der Einwirkung des Staates ganz entzogen, kann und muß aber in der Volksſchule noch ein Gegenſtand beſonderer Aufmerkſamkeit ſein. Auch das Theater, dieſe große Bildungsſchule der Alten, iſt faſt nur zu einem Mittel des Zeitvertreibes und Sinnenreizes herab geſunken.

E) Die Pflege der geiſtigen Erheiterung.

460. Wenn die Heiterkeit bei dem einzelnen Menſchen unbeſtreitbar ein Zeichen der geiſtigen Geſundheit und des inneren Gleichgewichts iſt, ſo iſt dieſes eben ſo beim Volke als Ganzes. Sie muß daher aus Gründen der Humanität wie der Staatsklugheit ſo gut wie die leibliche Geſundheit ein Gegenſtand der Staatspflege ſein. Die Hauptſache ſoll allerdings aus dem Geiſte des Volkes ſelbſt kommen, der ſich von ſelbſt ſeine eigenen Formen

1) Davon handelt ſehr umſtändlich Ariſtoteles Politik VIII. 3. 5. 6. 7.

und Bahnen ſchafft [1]). Doch muß die Staatsgewalt möglichſt leitend und veredlend einzuwirken bemüht ſein. Die große Gefahr trägt freilich dieſe Geiſtesrichtung des Volkes in ſich ſelbſt durch die leichte Neigung zum Uebermaß und zur Rohheit, wodurch ſich die gebildeten Stände davon abwenden. Dieſen Ausartungen hat daher die Polizei mit Energie entgegen zu treten. Das Wichtigſte iſt allerdings im Volke ſelbſt den Sinn für Maß und Schicklichkeit zu bilden. Dazu müſſen vor Allem die Familie, dann die Schule, das Beiſpiel und Anſehen der höheren Klaſſen, aber auch geeignete öffentliche Ermahnungen mit Berufung an das Ehrgefühl, thätig ſein. Wenn aber Volksfeſte unheilbar in Rohheit ausarten, ſo iſt es für den gebildeten Staat Pflicht, ſie mit Kraft zu unterdrücken.

---

1) Man ſehe §. 219—223.

Drittes Kapitel.

Die Menschheit.

I. Idee der Menschheit.

461. Die Idee des Staates, so erhaben sie auch gefaßt werden mag, befriedigt den Geist nicht. Er fühlt, daß die Nationalität doch immer etwas Beschränktes ist, und empfindet den Drang, sich über dieselbe zu erheben. Indem die philosophische Betrachtung diesem Triebe folgt und sich denselben klar macht, steigt sie auf zur Idee der Menschheit als einer alle Völker und Staaten umfassenden Einheit. So erhebt sich über der Nationalität die Idee der Humanität, welche für den Geist wie für das Herz die Quelle der edelsten und erhabensten Empfindungen und Anschauungen ist. Indem sich der Einzelne nicht mehr als ein vereinzeltes zufälliges Wesen, sondern als Glied eines großen Ganzen fühlt und weiß, nimmt er auch an Allem, was die Menschen irgendwie berührt, Antheil. Dieser Antheil manifestirt sich in der Sphäre der Empfindung in der Form der allgemeinen Menschen- oder Nächstenliebe, welche die höchste und edelste Blüthe des menschlichen Gefühls ist. In der Sphäre des Geistes offenbart er sich in der Form des cosmopolitischen Interesse, worin sich die höchste und edelste Blüthe der Geistesbildung darstellt. Die reale Unterlage für die Idee der Menschheit als einer Einheit ist aber die Abstammung der Menschen von einem einzigen Stammelternpaare [1]); ohne diese ist jene Idee nur eine Fiction. Eben

1) Man sehe darüber §. 38.

darum haben die Völker des Alterthums, weil sie, mit Ausnahme der Juden, die Erinnerung an jene einheitliche Abstammung verloren hatten, auch die Idee der Menschheit nicht gekannt oder nur dunkel geahnet. Die Herstellung derselben zum allgemeinen Bewußtsein ist das Werk des Christenthums, welches eben dadurch die Grundlage einer ganz neuen geistigen Auffassung, der Humanität und cosmopolitischen Anschauung, überhaupt der Philosophie der Menschheit geworden ist [2]).

II. Der menschheitliche Verkehr.

462. Die Idee der Menschheit beruht aber nicht in der bloßen Sphäre der Speculation, sondern die Natur selbst hat eine Menge Beziehungen und Bedürfnisse geschaffen, wodurch Thätigkeiten geweckt werden, welche über den Bereich des einzelnen Staates und Volkes hinausgehen, auf andere Nationen einwirken, unter denselben Verkehr und Verbindungen anregen, und dadurch den Willen des Schöpfers bekunden, daß die Völker sich nicht auf

---

2) Guizot L'église et la société chrétiennes chap. 14. Le christianisme a fait deux choses également grandes et nouvelles. Il a placé la simple qualité d'homme en dehors et au-dessus de toute circonstance accidentelle et locale, en dehors et au-dessus de la nationalité comme de la condition sociale. Selon la foi chrétienne, l'étranger est un homme et possède les droits inhérents à la qualité d'homme, aussi bien que le compatriote. En même tems que son origine est divine, l'idée fondamentale du christianisme est essentiellement et par excellence humaine. Sous l'empire de cette idée, le christianisme a considéré tous les hommes, tous les peuples comme liés entre eux par d'autres liens que la force, par des liens indépendants de la diversité des territoires et des gouvernements. Tous les hommes, tous les peuples étaient compris dans sa mission: „Allez et instruisez toutes les nations." En travaillant à convertir toutes les nations, le christianisme a entendu aussi les unir, et faire pénétrer dans leurs rapports des principes de justice et de paix, de droit et de devoir mutuels. C'est au nom de la foi et de la loi chrétienne qu'est né, dans la Chrétienté, le droit des gens.

ſich ſelbſt beſchränken können, ſondern einander bedürfen und ergänzen, und ſich als Glieder einer höheren Einheit empfinden und betrachten lernen ſollen. Dazu gehört vor Allem die Thatſache, daß der Erdball mit ſeinen mannichfaltigen Erzeugniſſen genau den Bedürfniſſen und Annehmlichkeiten des Menſchen entſpricht, daß aber dieſe Erzeugniſſe nicht überall dieſelben ſind, ſondern nach den Zonen wechſeln und daher aus einer Zone den anderen zugeführt werden müſſen. So bringt der Handel die Nationen zu einander in ein befreundetes Verhältniß [1]). An die jeder Zone eigenthümlichen Producte knüpft ſich zu deren Verarbeitung ein der Zone eigenthümlicher Kunſtfleiß, der ebenfalls durch den Handel, welcher deſſen Erzeugniſſe verbreitet, zum Gemeingut aller Nationen gemacht wird. Eben ſo ſind die Erfindungen, die Wiſſenſchaften, die Künſte, alle geiſtigen Erzeugniſſe cosmopolitiſcher Art und gehören der ganzen Menſchheit an. Insbeſondere aber geht die Religion, indem ſie den Menſchen als ſolchen in ſeiner unmittelbaren Beziehung zu Gott erfaßt, über die Sphäre des Nationalen hinaus; wo ſie ſich wahrhaft als Religion das heißt als abſolute Wahrheit fühlt und weiß, betrachtet ſie ſich eben darum als für alle Menſchen und für die ganze Menſchheit beſtimmt; ſie entſendet nach allen Seiten hin ihre Boten, um alle Nationen, gleichwie ſie von Gott als eine Einheit ausgegangen, ihm wieder als eine Einheit vorzuſtellen und zuzuführen. So wirken nach den großen Abſichten des Schöpfers eine Menge materieller und geiſtiger Thatſachen zuſammen, um die Idee der Menſchheit auch äußerlich zu offenbaren und zur praktiſchen Geltung zu bringen.

III. Das Völkerrecht. A) Begriff und Entſtehung deſſelben.

463. In demſelben Verhältniſſe als durch dieſe Thatſachen unter den Angehörigen verſchiedener Nationen in Beziehung zu einander das allgemein Menſchliche zum Bewußtſein kommt, theilt ſich dieſes auch den Staaten als Ganzes mit, und es entwickelt

1) Man ſehe §. 232.

ſich daraus ſowohl bei den Regierungen wie bei den Einzelnen die Einſicht, daß daraus gegen die anderen Staaten und deren Angehörigen ſowohl Pflichten als Rechte entſpringen. Dieſe Pflichten ſind dieſelben, welche als in der ſittlichen Natur des Menſchen begründet, überhaupt unter den Menſchen, in ſo fern ſie auf die Eigenſchaft als ſittliche Weſen Anſpruch machen, Statt finden, nämlich die Pflicht der Gerechtigkeit und des Wohlwollens [1]). Dieſe Pflichten ſind auch an und für ſich von dem Verhalten der anderen Staaten unabhängig. Der Staat und ſeine Angehörigen üben ſie um ihrer eigenen ſittlichen Natur willen, alſo aus Gewiſſen, aus Pflicht gegen ſich ſelbſt und gegen den göttlichen Willen. Auf dieſer Stufe iſt das Völkerrecht eines Staates ein Stück ſeines Religionsrechts und ſeiner öffentlichen Moral, die er übt, um ſich nicht vor Gott eines ſündhaften Unrechts ſchuldig zu machen [2]). Indem aber andere Staaten ſich zu demſelben Standpunkte erheben, werden in dem gegenſeitigen Verkehr die von Jedem bei ſich als heilig geachteten Grundſätze des Völkerrechts ſtillſchweigend zu einer gemeinſamen Norm, welche von ihnen als ſie gegenſeitig verpflichtend anerkannt und befolgt wird. So entſteht ein poſitives Völkerrecht. Es beruht rationell wie alles Recht auf dem eingeborenen Sinn für Gerechtigkeit und Wohlwollen; es ſetzt aber zu ſeiner Verwirklichung ein Syſtem von Staaten voraus, welche unter ſich ein Völkerrecht wollen und die darauf bezüglichen Grundſätze als bindend anerkennen [3]). Freilich ſteht dieſem Völkerrecht nicht wie dem poſitiven Recht im Staate ein gerichtlicher Zwang zur Seite. Allein dieſer wird zum Theil dadurch erſetzt, daß wer es verletzt, ſich dadurch der Gemeinſchaft entzieht und widerſetzt, und ſich dadurch in mancherlei Gefahr und Nach-

---

1) Man ſehe §. 32. 33.

2) Am deutlichſten tritt dieſes im alten Rom in der Thätigkeit der Fetialen bei völkerrechtlichen Fragen hervor.

3) Gut erörtert dieſe Begründung des Völkerrechts Warnkönig in der oben (§. 113. Note 1) genannten Abhandlung S. 622—653., wo man auch eine vollſtändige Kritik der anderen Anſichten findet.

theil bringt. Allerdings iſt es aber wahr, daß das Völkerrecht zu ſeiner Durchführung in höherem Grade der Mitwirkung des Gewiſſens bedarf. Daher wurden auch im Alterthum die völkerrechtlichen Verträge in einer religiöſen Form geſchloſſen und unter den beſondern Schutz der Götter geſtellt.

464. Das Völkerrecht iſt alſo in ſeiner Entſtehung ein Inbegriff ſittlicher Grundſätze, die ſich ein gebildeter Staat in ſeinem Verhalten gegen andere Staaten auferlegt. Durch die Uebereinſtimmung mehrerer Staaten wird daraus eine gemeinſame Norm, worauf ſich ein Staat gegen den anderen berufen kann. In dieſer Art hat ſchon das alte Rom ein wohlgegliedertes Völkerrecht gekannt [1]). Die Ausbildung deſſelben hängt aber überhaupt von zwei Bedingungen ab: von dem Grade worin ſich bei den Völkern die Idee der Humanität entwickelt, und von der Nähe der Gemeinſchaft, in welcher ſie ſich zu einander betrachten und fühlen. In beiden Beziehungen hat das Chriſtenthum und die Kirche als die alle Nationen umfaſſende ſichtbare Gemeinſchaft tief eingewirkt, und nach dem Verfall des römiſchen Reiches unter den neuen Staaten gemeinſchaftliche Intereſſen und ein Völkerrecht geſchaffen, welches in die Maximen und Geſetze der Kirche niedergelegt von ihr und ihrem Oberhaupte als gleichſam einem Völkertribunal gehandhabt und durch die Strafe des Kirchenbannes geſchützt wurde. Mit der fortſchreitenden Bildung und Entwicklung der internationalen Beziehungen erhielt auch das Völkerrecht immer mehr Beſtimmtheit und Reichhaltigkeit. Dieſes geſchah theils auf poſitivem Wege durch völkerrechtliche Verträge, theils durch das Organ der Wiſſenſchaft. Schon ſeit dem vierzehnten Jahrhundert wurden in den Werken der Moraltheologen auch völkerrechtliche Fragen im Anſchluß an die kirchenrechtlichen Vorſchriften discutirt. Allmählig wurde die Behandlung freier und mehr rationell, und ſeit dem ſiebzehnten Jahrhundert brachte die Wiſſen-

1) Die Beweiſe giebt meine Römiſche Rechtsgeſchichte I. §. 72—79. Zu unbedingt iſt der Ausſpruch von Guisot L'eglise chap. 14.: Dans l'antiquité payenne le droit des gens n'existait pas.

ſchaft ſyſtematiſche Werke über das Völkerrecht hervor, welche man als den Ausdruck des geltenden und gelten ſollenden Völkerrechts anerkannte und mit Autorität bekleidete. So wurde das Völkerrecht, abgeſehen von den Völkerverträgen, zu einem Inbegriff theils gewohnheitrechtlich überlieferter theils rationell begründeter Maximen, deren Befolgung als die Bedingung der Gemeinſchaft und des Verkehrs gebildeter Nationen angeſehen wird. In keiner anderen juriſtiſchen Disciplin iſt der Einfluß des Rationellen, alſo der Rechtsphiloſophie, ſo unmittelbar und poſitiv wie in dieſer; ſie hat dieſelbe größtentheils geſchaffen.

B) Ueberſicht des Inhaltes.

465. Das Völkerrecht beruht alſo auf drei Grundgedanken: auf dem Grundſatz der Unabhängigkeit der in den Kreis deſſelben eintretenden ſouveränen Staaten; auf der Anerkennung einer unter ihnen beſtehenden Gemeinſchaft; und auf der Unterwerfung unter die im Geiſte dieſer Gemeinſchaft ſtehend gewordenen anerkannten Rechtsnormen. Es wiederholen ſich daher in dieſer Völkerverbindung analoge Verhältniſſe wie in einer ſtaatlichen Verbindung. Wie hier die Individuen, ſo ſind dort die Staaten und Völker die Rechtsſubjecte. Dieſe beſitzen Eigenthum; ſie bilden eine ſtehende Gemeinſchaft; ſie ſind unter einander im Verkehr; es entſtehen unter ihnen beſondere Rechte und Verbindlichkeiten; und es kann auch die Nothwendigkeit eintreten, dieſelben durch Zwang geltend zu machen. Das Syſtem des Völkerrechts zerfällt daher in ſechs Lehren: von den Staaten und Völkern als den Rechtsſubjekten; von ihrem Eigenthum; von der unter ihnen beſtehenden Gemeinſchaft und deren Wirkungen; von der Art und den Formen des gegenſeitigen Verkehrs; von den unter ihnen möglichen beſonderen Rechten und Verbindlichkeiten; und von der nach Völkerrecht möglichen Art der Rechtsverfolgung.

C) Nähere Ausführung. 1) Von den Rechtsſubjecten im Völkerrecht.

466. Die Vorausſetzung des Völkerrechts iſt das Daſein mehrerer ſelbſtſtändiger von einander unabhängiger Staaten oder

Völker; denn wenn ein Volk von einem andern abhängig iſt, ſo gehört ſein Verhältniß zu dieſem nicht dem Völkerrecht ſondern deſſen Staatsrecht an. Jenes Daſein beruht aber auf der Thatſache der Natur, welche die Menſchheit durch den Unterſchied der Sprachen und Anderes ſich in Nationen ſcheiden ließ, und ohngeachtet aller Miſchungen immer wieder ſcheiden läßt. Wenn nun die Nationen unter einander ein rechtliches und friedliches Verhältniß wirklich wollen und nach der Religion und Moral auch wollen müſſen, ſo müſſen ſie vor Allem jene Thatſache mit den darin liegenden Conſequenzen anerkennen. Jeder Staat muß daher die Anderen als ſelbſtſtändig und unabhängig betrachten, eben ſo wie er auch von ihnen ſo betrachtet ſein will. Dieſes iſt das Grundprinzip, wovon alles Völkerrecht ausgeht. Es ſtehen alſo, wie im Staate die Individuen, ſo im Völkerrecht die Staaten oder Völker als gleiche Rechtsſubjecte einander gegenüber. Daraus ergiebt ſich Folgendes. Erſtens beſitzt jeder Staat gegen die Anderen die unmittelbar in dem Begriff der Perſönlichkeit enthaltenen Rechte, alſo das Recht auf Exiſtenz und das Recht der freien Selbſtbeſtimmung innerhalb der Sphäre ſeines eigenen Willens. Um dieſe Eigenſchaft und Rechte in Anſpruch nehmen zu können, muß natürlich ein Volk als Perſon organiſirt ſein, das heißt eine conſtituirte Regierung beſitzen. Erſt dadurch wird es zum Staate und zu einer mit Willen begabten Perſönlichkeit. So lange daher ein Volk ſich noch nicht über eine Regierung geeinigt hat, iſt kein Rechtsſubject vorhanden, womit die anderen Staaten in ein rechtliches Verhältniß treten könnten. Sobald aber eine ſolche Regierung conſtituirt iſt, iſt auch die Möglichkeit des völkerrechtlichen Verkehrs gegeben, wenn auch jene Regierung nach dem Staatsrecht des Landes nicht die rechtmäßige ſein ſollte. Es tritt jedoch in dieſem Falle leicht ein Uebergangszuſtand ein, in welchem auf das Verhalten der anderen Staaten politiſche und moraliſche Erwägungen Einfluß haben dürfen. Zweitens ſind ſolche Staaten innerhalb der ihnen zuſtehenden Willensſphäre von einander durchaus unabhängig. Die Einmiſchung des einen Staates in die inneren Angelegenheiten eines Anderen iſt daher regelmäßig

unbefugt. Ausnahmen ſind aber gerechtfertigt, abgeſehen von poſitiven Staatsverträgen, wenn durch das, was bei einem anderen Volke vorgeht, die eigenen Rechte bedroht oder ſchädliche Einflüſſe zu befürchten ſind, oder wenn die Anarchie und innere Auflöſung einen Grad erreicht haben, daß die Einmiſchung zur Rettung eines kranken Gliedes der völkerrechtlichen Gemeinſchaft durch die Moral geboten iſt, oder nach dem Rechte der Selbſterhaltung um der nachtheiligen Intervention eines Andern zuvorzukommen oder entgegen zu treten. Es muß jedoch in dieſem Falle die Einmiſchung, ſobald die Gefahr vorüber iſt, aufhören, und daraus kein Vortheil gezogen werden. Drittens ſtehen die Staaten dem Rechte nach einander völlig gleich, wenn auch auf dem Boden der Politik die Größe des Gebietes, die Machtverhältniſſe, die Bildung, Unterſchiede des Uebergewichts und des Ranges begründen können. Daß jene rechtliche Gleichheit gegen das factiſche Uebergewicht geſchützt ſei, daran haben alle Staaten, vorzüglich die kleineren, ein gleiches Intereſſe. Dieſes kann nur dadurch geſchehen, daß man die hiſtoriſch gewordenen Staatenverhältniſſe als etwas Feſtes betrachtet, worüber Alle zu wachen haben, und woran von einem Staate einſeitig nichts geändert werden darf. Dieſes iſt dasjenige, was man das Syſtem des Gleichgewichts nennt. So unvollkommen und biegſam dieſe Vorſtellung auch iſt, ſo liegt doch darin ſittlich und rechtlich betrachtet eine völkerrechtliche Wahrheit, woran man ſich in Ermanglung eines Beſſern halten muß [1]).

---

1) Scharf charakteriſirt dieſes Syſtem Trendelenburg Naturrecht §. 228. „Es beruht zunächſt dies Gleichgewicht auf Selbſterhaltung. In der Machterweiterung des einen Staates ſieht der andere ſich gefährdet, ähnlich wie in Neid und Eiferſucht die Wachſamkeit des natürlichen Menſchen ſich kund giebt. Einer ſchließt ſich an den Andern an, um des Dritten wachſende Macht niederzuhalten. Hinter dieſem Bollwerke, das aus dem Affekt des natürlichen Menſchen die Staaten erfunden haben und an dem ſie ſeit drei Jahrhunderten bauen, ohne es unüberwindlich zu machen, mag etwas Beſſeres ſich bilden, als es ſelbſt iſt, da es vorläufig dient, den Frieden zu erhalten. Aber ſo lange nur die Gerechtigkeit des Neides und der Eiferſucht die ſchützende Macht dieſer Ruhe iſt, ſo lange nur mehr

2) Von dem Eigenthum der Staaten nach Völkerrecht.

467. Aus der völkerrechtlichen Anerkennung der Persönlichkeit eines Staates folgt auch die Anerkennung seines Eigenthumes als des Rechts auf die seinem Willen unterworfenen Sachen. Jedoch ist hier, wie im Privatrecht, eine doppelte Art von Sachen zu unterscheiden. Das Meer kann nicht Gegenstand eines solchen Eigenthums sein, weil es von der Natur zum gemeinen Gebrauche aller Nationen bestimmt ist und die Unterwerfung unter eine dauernde ausschließliche Besitznahme nicht zuläßt. Es liegt im dringenden Interesse des Völkerverkehrs und der Humanität, diesen völkerrechtlichen Grundsatz aufrecht zu halten. Eine Modification ist nur hinsichtlich des Meeresstriches längs eines Küstenlandes zu machen, theils weil darüber von der Küste aus eine dauernde ausschließliche Herrschaft möglich, theils weil diese zur Selbstvertheidigung nothwendig ist. Gegenstand des völkerrechtlichen Eigenthums ist aber vor Allem das Staatsgebiet jeder Nation. Dieses Eigenthum begreift analog dem privatrechtlichen Eigenthum zweierlei. Erstens das Recht der Staatsgewalt innerhalb des Staatsgebietes die ihr zweckmäßig scheinenden Anordnungen zu treffen, als Zölle anzulegen, die Ansiedlung oder den Durchzug von Fremden zu verbieten, vorbehaltlich des Rechts der andern Staaten eben so zu thun. Zweitens das Recht, die anderen Staaten von der Einwirkung auf das Staatsgebiet schlechthin auszuschließen. Diese Unverletzlichkeit des Staatsgebietes gehört zu den Grundbedingungen des nationalen Daseins und eines völkerrechtlichen Verhältnisses. Erworben wird dieses Eigenthum durch Occupation, durch Vertrag mit dem bisherigen Eigenthümer, durch kriegerische Eroberung, wovon unten, und durch den Beschluß eines

---

nisch Gewicht und Gegengewicht berechnet wird, damit Jeder wisse, es sei auf der andern Seite so viel Kraft zum Widerstande, als auf der seinen zum Angriff, so lange das Gleichgewicht nicht auf einem sittlichen Schwerpunkt ruht: so lange kann jeder Staat, dessen Kraft wächst oder der die Gewichte anders zu vertheilen weiß, das Gleichgewicht verrücken, und so lange ist in letzter Linie jeder Staat zur Wahrung seiner Rechte auf seine Macht gestellt."

völkerrechtlichen Staatencongresses, wobei freilich nach der Unvollkommenheit der menschlichen Zustände wie im öffentlichen Recht das Recht der Macht der Thatsachen oft weichen muß. Zur Occupation nach Völkerrecht genügt aber nicht die bloße Besitzergreifung; denn da hier nicht wie im Privatrecht ein Gesetz und eine Obrigkeit da ist, die den Occupanten schützt, so muß dieser sich selbst schützen, sich also auch in die Lage setzen, die Sache die er als sein Eigenthum behalten will, als solche zu vertheidigen. Gegenstand der Occupation ist ein unbewohntes Gebiet unbedenklich. Aber auch gegen wilde Völker, welche keinen völkerrechtlichen Verband anerkennen, ist die Occupation nicht wider das Völkerrecht sondern nur eine Frage der eigenen Moral und des Gewissens, welches aus dem Standpunkte des Christenthums und der Humanität, die Unterwerfung solcher Völker, um sie durch milde Behandlung der Cultur zu gewinnen, nicht als rechtswidrig, vielmehr nach Umständen selbst als Pflicht erkennen wird [1]).

3) Von der völkerrechtlichen Gemeinschaft.

468. Durch die Anerkennung des Völkerrechts ist von selbst unter den Staaten eine Gemeinschaft gesetzt. Der Grundgedanke derselben ist der, daß die Staaten sich gegenseitig nicht als gleichgültig oder feindselig, sondern als befreundet betrachten und einander alles dasjenige gewähren wollen, was nach der Natur der Sache und nach dem völkerrechtlichen Herkommen in diesem Begriffe liegt. Die Wirkungen davon zeigen sich theils im Verhältniß der Staaten zu einander, theils im Verhältnisse jedes Staates zu den einzelnen Angehörigen der anderen Staaten. In der ersten Beziehung bestehen dieselben in Folgendem. Erstens muß ein Staat die Rechte des Anderen achten und darf denselben nicht willkürlich mit Gewalt und Krieg überziehen. Zweitens haben, wie in der staatlichen Gemeinschaft die einzelnen Menschen, so in der

1) Richtig sagt Moy Philosophie des Rechts II. §. 67. „Ihre wilde Freiheit einer geordneten Herrschaft unterzuordnen ist so wenig rechtswidrig, als es in der Sphäre des Privatrechts unerlaubt ist, einen ganz oder theilweise unzurechnungsfähigen Menschen einer Curatel zu unterwerfen.“

völkerrechtlichen Gemeinſchaft die Staaten unter einander ein Recht auf Achtung, das heißt auf Anerkennung ihrer inneren und äußeren Würde, weil dieſes die erſte Vorausſetzung einer Gemeinſchaft iſt. Sie haben ſich daher auch die äußeren Ehrenbezeugungen zu erweiſen, die zur Natur einer ſolchen gebildeten Gemeinſchaft gehören, oder durch das Herkommen oder Vertrag feſtgeſetzt ſind. Drittens haben die Staaten unter einander ein Recht auf Wahrhaftigkeit und auf Treu und Glauben, weil dieſe von der ſittlichen Würde und Gemeinſchaft unzertrennlich ſind. Viertens fließt aus dem Begriffe der Gemeinſchaft das gleiche gemeinſchaftliche Recht der Benutzung der Sachen, welche nicht Eigenthum eines beſondern Staates, ſondern ihrer Natur nach zum gemeinſchaftlichen Gebrauche der Menſchheit beſtimmt ſind, namentlich des Meeres, wobei zwar Verträge und Herkommen Beſchränkungen machen können, jedoch beſonders bewieſen werden müſſen. Hieraus fließt das Recht der freien Schiffahrt, welches den Grundgedanken in ſich ſchließt, daß das Schiff gleichſam ein Gebietstheil der Nation bleibt, zu welcher es als Eigenthum des Staates oder eines Privaten gehört, und daß es wie ein ſolcher zu reſpectiren iſt. Fünftens haben die Staaten die Angelegenheiten, welche das Intereſſe Aller berühren, gemeinſchaftlich zu berathen und zu beſchließen, wozu bei großen Fragen die Abhaltung eines Congreſſes geeignet ſein kann. Ein ſehr würdiger Gegenſtand einer ſolchen gemeinſchaftlichen Thätigkeit ſind auch die menſchheitlichen Intereſſen, wie die Abſchaffung des Sclavenhandels. Es ſollte auch das Verbot allzu mörderiſcher Kriegswaffen dahin gehören, deren ſich fortwährend ſteigernde traurige Erfindſamkeit mit der gerühmten Civiliſation und Humanität ſehr im Widerſpruche ſteht. Sechſtens ſtehen die Staaten unter einander in einem Verhältniſſe des Wohlwollens, kraft deſſen ſie ſich durch Rath und Vermittlung unterſtützen, und ſich an freudigen wie traurigen Ereigniſſen Theilnahme bezeugen.

469. In Beziehung auf die Angehörigen der einzelnen Staaten folgt aus dem Begriffe der völkerrechtlichen Gemeinſchaft, daß jedes Mitglied des einen Staates auf dem Gebiete der Anderen

nicht als rechtlos angesehen werden darf, sondern als Glied eines befreundeten Staates einer rechtlichen und rücksichtsvollen Behandlung versichert sein muß. Es müssen ihm also die Gerichte zum Schutze seiner Person und seines Eigenthums dieselbe Hülfe wie einem Inländer gewähren. Je nach dem höheren sittlichen Standpunkt muß dieses selbst für die Mitglieder barbarischer Nationen, welche kein Völkerrecht anerkennen, gelten, weil dieselben doch immer als Glieder der Menschheit zu achten sind. Aus dieser Anerkennung der juristischen Persönlichkeit des Fremden folgt auch, daß das inländische Gericht, vor welchem ein Fremder als Kläger oder als Beklagter auftritt, nicht immer schlechthin nach dem inländischen Recht zu entscheiden hat, sondern in manchen Fällen billigerweise auf das Heimathsrecht des Fremden Rücksicht nehmen muß, namentlich da, wo es sich um mit der Persönlichkeit enge zusammenhängende Rechtsfragen handelt, wie der Termin der Großjährigkeit, Familienverhältnisse, die Ordnung der Erbfolge. Die aus der völkerrechtlichen Gemeinschaft der Staaten gegen die Einzelnen entspringende Pflicht des Schutzes erstreckt sich jedoch nicht auch auf den Fremden, der aus seinem Staate wegen Vergehen flüchtig geworden ist; vielmehr folgt eher daraus, daß er an seinen Staat ausgeliefert werden sollte. Dennoch geschieht dieses nicht; nicht unaufgefordert, weil diesem als einem Verrathe des erwiesenen Vertrauens das sittliche Gefühl, nicht aufgefordert, weil dem das Gefühl der Selbstständigkeit des Staates widerspricht. Auf der andern Seite giebt es aber doch Vergehen, wo das sittliche Gefühl oder das Interesse Aller die Bestrafung oder Unschädlichmachung des Verbrechers fordert. Es müssen sich daher die Staaten über die Vergehen, wo die Auslieferung des Flüchtlings erfolgen soll, durch Verträge verständigen. Jedenfalls widerspricht es aber der völkerrechtlichen Gemeinschaft und der unter befreundeten Staaten gebotenen Rücksicht, wenn die in dem einen Staate aufgenommenen Flüchtlinge von dort aus gegen andere Staaten Ränke und Feindseligkeiten anspinnen.

4) Von dem völkerrechtlichen Verkehr.

470. Aus der völkerrechtlichen Gemeinſchaft fließt weſentlich auch die Nothwendigkeit und das Recht des völkerrechtlichen Verkehrs. Dieſer bezieht ſich ebenfalls theils auf die Staaten als ſolche, theils auf die einzelnen Angehörigen derſelben. In der erſten Beziehung iſt der Verkehr nur durch die Inhaber der Staatsgewalt, durch die Regenten, möglich. Dieſe haben ſich alſo gegenſeitig bei ihren Berührungen und Mittheilungen die Rückſichten und würdigen Formen der Aufnahme zu gewähren, welche ihrer hohen Stellung und der Wichtigkeit der Intereſſen angemeſſen iſt. Sie handeln dabei entweder in Perſon oder durch Bevollmächtigte. Erſteres geſchieht nur in außerordentlichen Fällen, wo ein Fürſt mit dem ganzen Gewicht ſeiner Perſönlichkeit einzutreten für nöthig findet. Der gewöhnliche Verkehr der Staaten zu einander findet daher durch Geſandten Statt. Dieſe ſind nach der Natur der Sache das unentbehrliche Mittel, um unter den Nationen völkerrechtliche Verhältniſſe und Verbindungen zu knüpfen, geknüpfte zu unterhalten, zerriſſene herzuſtellen. Dieſe für das Intereſſe der Nationen wie der Menſchheit gleich wichtige Thätigkeit iſt ohne einen freien geſicherten Zutritt und Aufenthalt nicht möglich. Die unbedingte Unverletzlichkeit der Geſandten iſt daher ein Fundamentalſatz des Völkerrechts, deſſen Nothwendigkeit ſelbſt von barbariſchen Völkern gefühlt wird, und deſſen Nichtachtung zu den ſtrengſten Maßregeln mit Hintanſetzung jeder völkerrechtlichen Rückſicht berechtigt. Zur freien unabhängigen Stellung des Geſandten gehört ferner, daß er als nicht in dem fremden Territorium ſondern gleichſam noch im eigenen Lande ſtehend und von hier aus verhandelnd, gedacht werde. Es wäre ein innerer Widerſpruch und würde zu großen Verwicklungen führen, wenn er als unmittelbarer Repräſentant ſeines Fürſten und Staates dem andern Fürſten auf gleicher Linie gegenüber ſtehen, und doch den Geſetzen deſſen Territoriums unterworfen ſein ſollte. Er iſt daher nach dem ſogenannten Princip der Exterritorialität zu beurtheilen. Die Haltung eines Geſandten muß aber aus dem ſittlichen Standpunkt betrachtet die ſein, daß er mit Eifer und Wachſamkeit den Inter-

essen seines Staates diene, auch die gegen denselben gerichteten geheimen Ränke aufmerksam verfolge, sich aber zu gleichen nicht herablasse, für alles Edle, Gute und der Menschheit Nützliche Partei nehme, das Vertrauen der andern Regierung durch offenes und würdiges Benehmen zu gewinnen, am wenigsten aber gegen dieselbe im Geheimen zu operiren und zu wirken suche. Es wird sich auch hier zeigen, daß die redliche Politik zugleich die klügste und dankbarste ist.

471. In Beziehung auf die Angehörigen der einzelnen Staaten äußert sich das Völkerrecht in dem Schutze, den jeder Staat denselben bei sich zum Zwecke des Verkehrs gewähren muß. Dieses liegt im Geiste des Völkerrechts um so mehr, als grade der Verkehr durch die Einzelnen, der Handel, der Austausch der Erfindungen, die Mittheilung der Wissenschaften und Künste, das Mittel sind, wodurch die Nationen unter einander in Verbindung gebracht werden und sich als Glieder einer höheren Einheit betrachten lernen [1]). Das Mindeste ist daher, daß den Angehörigen befreundeter Nationen der freie Zutritt gewährt werde, nur unbeschadet der Maßregeln, welche zur eigenen Sicherheit erforderlich scheinen. Das Interesse des Verkehrs und daher des Völkerrechts geht aber noch weiter, und führt zu Staatsverträgen, wodurch über die Behandlung der gegenseitigen Unterthanen im Handelsverkehr, im Recht der Beerbung und Vererbung, in der Rechtsverfolgung, genauere Bestimmungen festgesetzt werden. Stellt man sich auf den höchsten Standpunkt, so sind der Verkehr und die darauf bezüglichen Anstalten, die Posten, Eisenbahnen, Telegraphen, nicht als Angelegenheiten der Privaten, nicht einmal der einzelnen Staaten, sondern der ganzen Menschheit anzusehen, und es ist daher von den Staaten als Theilen derselben durch wechselseitige Verträge für deren ineinander greifende Verbindung zu sorgen. Eben so sind die Wissenschaften und Künste als ein Gemeingut der Menschheit zu betrachten, zu dessen Schutz und Förderung sich alle Staaten die Hand reichen würden. Hieraus fließen die Staatsverträge,

1) Man sehe §. 462.

wodurch die literärischen Erzeugnisse des einen Landes in dem Andern gegen Nachdruck geschützt werden. So erwächst aus dem Völkerrecht auch ein auf die Einzelnen bezügliches internationales Privatrecht.

5) Von den Völkerverträgen.

472. Besondere Verhältnisse und Verbindlichkeiten können unter den Staaten wie unter Privaten durch Verträge geschaffen werden. Solche setzen wie jeder Vertrag die Uebereinstimmung zweier Willen voraus. Sie können daher nur von demjenigen geschlossen werden, der für den Staat wollen kann, also vom Regenten, entweder in Person oder durch seinen Bevollmächtigten, in welchem Falle jedoch wegen der Möglichkeit der Vollmachtüberschreitung die Ratification vorbehalten ist. Sie müssen mit Aufrichtigkeit ohne Täuschung und Hinterlist eingegangen werden, weil die Staaten als sittliche Gemeinwesen dieses einander schuldig sind. Hingegen sind Völkerverträge dadurch, daß sie durch Zwang oder aus Furcht vor Zwang zu Stande gekommen sind, nicht ungültig, weil es in Ermanglung eines höheren Gerichtes zu den völkerrechtlichen Befugnissen jedes Staates gehört, seine Ansprüche nnd Interessen mit eigener Macht zur Geltung zu bringen, und er ist darin nur durch sein Gewissen und durch die Rücksichten der Politik beschränkt. Doch giebt es Formen des Zwanges, welche als durch das Völkerrecht autorisirt nicht angesehen werden können, namentlich der durch hinterlistige Gefangennehmung und persönliche Bedrohung des Regenten zur Abschließung des Vertrages. Jedenfalls gehört es aber zur Gültigkeit des Vertrages, daß der Regent zu dessen Abschließung nach der Verfassung seines Staates berechtigt sei. Gegenstand der Völkerverträge kann Alles sein, was im Verhältnisse der Staaten zu einander ihre Rechte und Interessen oder die ihrer Angehörigen berührt, und worüber zu verfügen ihre Regenten das Recht und die Macht haben. Dazu ist selbst die Aufopferung der politischen Existenz eines Staates und dessen Unterwerfung unter die Herrschaft des Andern zu rechnen, weil das Dasein eines Staates nur eine historische und politische Thatsache ist, und es eine sittliche Pflicht

als Staat zu bestehen nicht giebt[1]). Jedoch geht ein solcher Vertrag über die Befugnisse des Regenten hinaus, und es sind dazu außerordentliche Maßnahmen nothwendig[2]). Die verbindende Kraft der Völkerverträge beruht wie bei den Privaten darauf, daß Treu und Glauben die Grundbedingung des auch unter den Staaten bestehenden Rechts auf Achtung und gegenseitigen Verkehr sind[3]). In ihnen liegt auch das wichtige Mittel, den praktischen Bedürfnissen des Völkerrechts zu folgen, dessen Lücken zu ergänzen, dieses schwankende Gebiet zu fixiren, und den Mangel positiver Rechtsnormen einigermaßen zu ersetzen. Es ist daher im dringenden Interesse der Staaten wie der Menschheit, die Unverletzlichkeit der Verträge als Grundmaxime des Völkerrechts festzuhalten, weil sonst nichts mehr feststeht, und nur Macht und Willkür entscheiden. Allerdings giebt es über den Staaten kein Gericht, welches die Verträge schützt und deren Erfüllung erzwingt. Um so wichtiger ist es, daß die öffentliche Meinung darüber wache und Gericht halte, und daß die Staaten, welche die Gerechtigkeit und Wahrhaftigkeit als die Grundfesten des Friedens und der öffentlichen Ordnung verehren, dem verletzten Theile wenigstens ihre moralische Unterstützung gewähren.

6) Von der Verfolgung der Rechte nach Völkerrecht.

473. Der allein der Vernunft und Moral entsprechende Weg zur Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten ist unter den Staaten wie unter Privaten durch den Ausspruch eines unparteiischen sachkundigen Gerichts. Wenn es auch ein über den Staaten stehendes Gericht nicht giebt, so ist doch immer die Unterwerfung unter ein gemeinschaftlich erwähltes Schiedsgericht möglich. Auf dieses Ziel muß daher die allgemeine Vernunft, wie sie sich in der fortschreitenden Civilisation kund giebt, unabläßig hinarbeiten und es zu einer völkerrechtlichen Nothwendigkeit zu erheben trachten.

---

1) Man sehe darüber Roy Philosophie des Rechts II. §. 75.

2) Man sehe oben §. 282.

3) Man sehe §. 182. 183.

So lange dieſes Ziel nicht erreicht iſt, bleibt freilich den Staaten zum Schutz und zur Verfolgung ihrer Rechte nur Selbſthülfe, alſo zuletzt Krieg, übrig. Indem aber durch dieſen die Entſcheidung lediglich von der Macht und dem Zufall abhängig gemacht wird, ſo iſt dieſes Mittel als an ſich durchaus vernunftwidrig, und wegen des unſäglichen Jammers, den es über Unſchuldige verbreitet, als eine Geißel der Menſchheit, und als eine nur in der Unvollkommenheit der menſchlichen Zuſtände begründete Nothwendigkeit anzuſehen, die das Völkerrecht ganz zu beſeitigen und einſtweilen möglichſt zu lindern bemüht ſein muß. Wenn auch die Kriege durch den furchtbaren Ernſt, womit ſie in alle Lebensverhältniſſe zerſtörend eingreifen, zur Abhärtung, Prüfung und Läuterung der Völker, zur Entwicklung ihrer Kräfte, zur Erweckung und Stärkung der nationalen Geſinnung, ja ſelbſt zu einer gehobenen religiöſen und ſittlichen Auffaſſung des Lebens, beitragen: ſo reicht dieſes doch, um den Krieg zu einem nothwendigen Stück der Weltordnung zu erheben, nicht hin, und es wäre um die Perfectibilität der Menſchheit ſchlecht beſtellt, wenn nicht zuletzt durch die Macht der Religion und Humanität dieſelben Wirkungen erzielt werden können [1]).

---

1) Jene Anſchauung findet ſich ſchon bei Baco de augmentis scientiarum VIII. 3. §. 8. Nullum omnino corpus, sive sit illud naturale sive politicum, absque exercitatione sanitatem suam tueri queat. Regno autem, aut reipublicae, iustum atque honorificum bellum loco salubris exercitationis est. Bellum civile profecto instar caloris febrilis est; at bellum externum instar caloris ex motu, qui valetudinem imprimis conducit. Ex pace enim deside atque torpente et emolliuntur animi, et corrumpuntur mores. — Hegel Philoſophie des Rechts §. 234. conſtruirt den Krieg grabezu als etwas Nothwendiges, und erkennt in ihm ein „ſittliches Moment," die Bedeutung, „die ſittliche Geſundheit der Völker zu erhalten und ſie vor der Fäulniß zu bewahren, worin ſie ein dauernder oder gar ein ewiger Friede verſetzen würde." Auch Trendelenburg Naturrecht §. 229. weiß von dem Kriege ſo viele vortheilhafte Wirkungen zu rühmen, daß die Völker den Urhebern der Kriege eigentlich zum Danke verpflichtet wären. Alles dieſes iſt jedoch ein-

474. Die Rechtfertigung des Krieges liegt alſo lediglich darin, daß es zur Zeit unter den Staaten im äußerſten Falle ein anderes Mittel zur Verfolgung ihrer rechtmäßigen Anſprüche gegen einander nicht giebt. Von dieſer Thatſache muß das Völkerrecht in der Beurtheilung des Kriegs ausgehen. Daraus folgt vor Allem, daß nur der Krieg als ein gerechter anzuſehen iſt, welcher zur Abwehr eines erhobenen oder drohenden unrechtmäßigen Angriffes, oder zur Sicherung oder Herſtellung bedrohter oder verletzter rechtmäßiger Intereſſen erhoben wird. Allerdings werden beide Theile darüber, ob dieſes ſo ſei, regelmäßig verſchiedener Anſicht ſein, und Jeder wird ſein gutes Recht und das Unrecht des Andern in einem Manifeſt der Welt darzulegen ſuchen. Aber ſchon darin liegt die Anerkennung eines Princips und ein Fortſchritt; und es iſt Sache der öffentlichen Meinung, das fehlende Richteramt zu übernehmen, und dem gerechten Kriege ihre moraliſche Unterſtützung zu leihen.

475. In den Vorausſetzungen, unter welchen allein ein Krieg nach Völkerrecht gerechtfertigt iſt, liegt ferner, daß ein ſolcher nicht um ſeiner ſelbſt willen, ſondern nur als das letzte übrig gebliebene Mittel, den Anderen zur Anerkennung des beſtrittenen Anſpruchs zu zwingen, alſo um des Friedens willen, geführt wird. Es wird alſo dadurch das Band zwiſchen beiden Staaten nicht völlig zerriſſen, ſondern nur ſuspendirt, und es bleibt davon immer noch Einiges im Hintergrund ſtehen. Dieſes Gefühl und die unter dem Einfluſſe des Chriſtenthums fortſchreitende Macht der Civiliſation und Humanität haben ein völkerrechtliches Herkommen erzeugt, wodurch in die Kriegsführung eine gewiſſe Mäßigung und gewiſſe Beſchränkungen gebracht worden ſind. Man kann dieſe unter folgende Geſichtspunkte bringen. Erſtens haben

---

ſeitig und übertrieben. Denn dem ſinkenden römiſchen und dem byzantiniſchen Reiche hat es an Kriegen nicht gefehlt, und dennoch wurden die Kräfte immer ſtumpfer und die Sitten immer ſchlechter. Eben ſo iſt von den ſittlichen Wirkungen der neueſten Kriege wenig zu rühmen. Es kommt alſo dabei noch auf manches Andere an.

die Staaten auch im Kriege noch die Menschheit und die daraus fließenden Gesetze über sich. Sie müssen sich daher gegenseitig die Rücksichten der Menschlichkeit erweisen, welche mit dem Zwecke der Kriegsführung verträglich sind. Kriegsgefangene dürfen daher nicht getödtet oder zu Sclaven, sondern nur unschädlich gemacht, und es muß für die Verwundeten die gehörige Sorge getragen werden. Ausnahmen können nur eintreten, wo der Gegner selbst jede Schonung zurückgewiesen und den Kampf absichtlich bis auf das Aeußerste getrieben, oder wo die eigene Existenz nur durch die Vernichtung des Gegners gesichert werden kann. Zweitens müssen auch im Kriege unter den beiderseitigen Staaten und ihren Vertretern die Verpflichtungen fortbestehen, welche unmittelbar aus der sittlichen Würde, die Jeder noch in sich selbst und in dem Andern zu achten hat, hervorgehen. Dazu gehört namentlich die Heiligkeit des gegebenen Wortes, das auch gegen den Feind als unverbrüchlich gelten muß. Drittens liegt es im Gefühle gebildeter Völker, womit sich unbewußt mehr oder weniger eine religiöse Auffassung verbindet, daß der Krieg nicht nach Räuberart sondern in einer tapferer Männer würdigen Weise geführt werde. Es muß daher von beiden Seiten mit offenen ehrlichen Waffen gekämpft werden. Heimtückische Mittel, wie die Vergiftung der Lebensmittel und Brunnen, sind wider das Völkerrecht; eben so Verrath und Hinterlist, wo man das arglose Vertrauen, worin man absichtlich den Feind versetzt, hintergeht, wo freilich die Gränze zwischen erlaubter Kriegslist oft schwer zu bestimmen ist. Zur würdigen Kriegsführung gehört auch, daß dieselbe durch eine förmliche Kriegserklärung eröffnet werde, als letzte Mahnung und als Warnung an den andern Staat und dessen Unterthanen, danach ihre Maßregeln zu treffen. Ueberhaupt sollen die Feindseligkeiten nicht im Geiste eines persönlichen Hasses, sondern einer Pflichterfüllung, die Jeder an dem Andern achtet, geführt werden. Viertens soll der Krieg als eine Machtfrage möglichst nur auf die Heere als die zur Entscheidung derselben pflichtmäßig berufenen Personen beschränkt sein, und die Feindseligkeiten über diesen Kreis hinaus nicht willkürlich ausgedehnt werden. Gewaltthätigkeiten gegen den

wehrlosen Bürger und Landmann sind daher gegen das Völkerrecht und gegen die Disciplin gut geordneter Heere. Umgekehrt sind aber auch Solche, die ohne Beruf an den Feindseligkeiten Theil nehmen wollen, beim Heere nicht zu dulden und zu bestrafen. Fünftens ist nach jenem Gesichtspunkt der Begriff der erlaubten Kriegsbeute nur auf das, was zum feindlichen Heere gehört, zu beschränken. Das Privateigenthum ist zu schonen, so weit es nicht zu den Bedürfnissen des Heeres nöthig ist. Hinsichtlich des beweglichen Staatseigenthums ist das Occupationsrecht dessen, was zur Kriegsführung dient, gerechtfertigt; die Wegnahme von Anderem, wie der öffentlichen Kassen und Magazine, namentlich von Kunstwerken, gehört aber mehr zu der Räuber Art. Die Gewährleistung für die Befolgung aller dieser Regeln liegt allerdings zur Zeit hauptsächlich nur in der Sitte und in der öffentlichen Meinung; allein diese übt doch eine geistige Macht aus, welche die Wissenschaft möglichst zu unterstützen hat.

476. Der durch den Krieg unter zwei Staaten eingetretene Zustand der Gewalt kann nur entweder durch die Vernichtung und Einverleibung des besiegten Staates oder durch einen Friedensschluß beendigt werden. Zu Ersterem ist der Sieger allerdings äußerlich berechtigt, weil die ganze Frage durch den Krieg zu einer reinen Machtfrage geworden, er also in der Benutzung seiner Macht nur durch sein Gewissen und durch Rücksichten der Klugheit beschränkt ist. Andererseits dauert aber von Seiten des vertriebenen Fürsten, so lange er nicht Verzicht geleistet hat, der Kriegszustand fort, und mit ihm das Recht zu Allem, was zur Wiedererlangung seines Staates führen kann. Ein Friedensschluß wird vor Allem auf die Anerkennung oder Regulirung der Ansprüche gerichtet sein müssen, welche die Veranlassung des Kriegs geworden sind; auch wird sich der Unterliegende den Ersatz der Kriegskosten auferlegen lassen müssen. Allein der Friedensschluß kann und wird regelmäßig viel weiter gehen. Denn indem beide Theile einander mit Gewalt bis zur Bedrohung der gegenseitigen Existenz gegenüber getreten sind, so liegt darin auch eine Warnung für die Zukunft und ein Antrieb, die beiderseitige Machtstellung

in dem Friedensvertrage so zu ordnen, daß der Gefahr für den Sieger oder für Beide möglichst vorgebeugt werde. Es werden daher durch den Friedensschluß selten blos alte Verhältnisse hergestellt, sondern meistens neue und umfassende Rechte und Verhältnisse geschaffen. Eben dadurch greifen Kriege so tief in die Weltgeschichte ein. Jene Wirkungen äußern sich insbesondere auch hinsichtlich der gemachten Eroberung, die erst durch den Friedensschluß aus einer bloßen Thatsache zu einem Recht erhoben wird. Dabei ist es eben so sehr Sache der Menschlichkeit als der Klugheit, in denselben auch Bestimmungen über die Behandlung des eroberten Landes hinsichtlich der Religion, der Nationalität, der Staatsschuld und dergleichen aufzunehmen und unter die Garantie des Völkerrechts zu stellen.

477. Aus der Selbstständigkeit und Unabhängigkeit der Staaten folgt bei einem Kriege zwischen zwei Staaten für dritte Mächte das Recht sich neutral zu halten und diese Neutralität selbst mit gewaffneter Hand zu schützen. Die Wirkung davon ist, daß der neutrale Staat für sich, sein Gebiet, seine Angehörigen und deren Eigenthum die Behandlung und Rücksichten wie unter befreundeten Staaten verlangen kann. Daher muß auf neutralem Gebiete feindliches Privatgut und umgekehrt neutrales Privatgut in feindlichem Gebiete doch geschützt sein; und deshalb auch feindliche Waare auf neutralem Schiffe und neutrale Waare auf feindlichem Schiffe, so daß in so weit noch immer der Verkehr der neutralen mit den kriegführenden Staaten bleibt. Um so weniger kann unter den neutralen Staaten der Verkehr durch den Krieg beeinträchtigt werden. Andererseits müssen dieselben aber auch die strengste Unparteilichkeit beobachten, und sich jeder Handlung enthalten, wodurch der eine Theil in der Kriegsführung zum Nachtheil des Andern direct oder indirect begünstigt würde. Der Verkehr der neutralen Staaten mit jedem der kriegführenden Staaten ist daher so einzurichten, daß er nicht in die Kriegsmaßregeln störend eingreift und nicht dem Einen zum Zwecke des Kriegs Vorschub leistet. Jeder neutrale Staat muß daher auch zur See die von einer kriegführenden Macht gegen die Andere eingerichtete Blocade respec-

tiren, und darf Keinem von Beiden auf neutralen Schiffen Truppen oder anderes Kriegsmaterial, was als Kriegscontrebande gilt, auch nicht als Handelsartikel, zuführen.

D) Das Völkerrecht der Zukunft.

478. Das Völkerrecht jeder Zeit, so unvollkommen es auch sein mag, ist der Ausdruck einer sittlichen Idee, die sich in dem Gefühle der Völker ankündigt und sich durch gegenseitige Anerkennung zu einer objectiven Norm und dadurch zu einer Macht zu machen strebt. Diese Idee und dadurch das Völkerrecht ist, wie dessen Geschichte zeigt, eines steten Fortschrittes fähig. Dieser Fortschritt ist sogar durch die Bewegung der Weltgeschichte bedingt, durch welche Alles, was der menschliche Geist in sich schließt, zur Erscheinung gebracht und zum Gemeingute der Menschheit gemacht wird. Es ist also allerdings ein Ziel denkbar, wo die Idee der Menschheit selbst in einem alle Völker einigenden Organismus verwirklicht wird, durch welchen den einzelnen Staaten für ihre inneren Angelegenheiten ihre Eigenthümlichkeit und Selbstständigkeit gewahrt, in ihren Ansprüchen und Streitigkeiten unter einander aber Krieg und Selbsthülfe ausgeschlossen und für eine friedliche und rechtliche Entscheidung gesorgt ist[1]). Wie nah oder fern dieses Ziel sei, ist gleichgültig; die Wissenschaft als das Organ des Geistes hat dasselbe im Auge zu behalten, die Gemüther darauf hinzulenken, und die Wege, die dazu hinführen, anbahnen zu helfen. Je mehr der Gedanke der Humanität zur Geltung gebracht, je mehr die öffentliche Meinung in dem Sinne gebildet und erzogen wird, daß sie die einseitigen Machtbestrebungen der Fürsten oder Völker unterscheiden lernt und nicht duldet, je mehr religiöse Gegensätze verschwinden und das Christenthum und die Kirche ihre einigende Kraft über die Völker ergießen können: um desto mehr wird jenes große Ziel näher gerückt. Jeder engere Staatenbund, der unter den Mitgliedern den Krieg ausschließt, ist dazu schon ein bedeutender Schritt. Die Einsetzung eines aus den

1) Gut spricht darüber Trendelenburg Naturrecht §. 218. 235.

würdigſten und ſachkundigſten Männern beſetzten völkerrechtlichen Schiedshofes, der bei eintretenden Irrungen über das Recht und Unrecht ſein Gutachten abzugeben hätte, würde, auch ohne daß demſelben weiter ein Zwang zur Seite ſtände, von unberechenbarer moraliſcher Wirkung ſein. Ganz vollendet wäre jedoch der Organismus der Menſchheit erſt durch ein mit Zwangsgewalt verſehenes völkerrechtliches Tribunal. Allerdings könnte der Zwang gegen einen mächtigen Staat noch zum Kriege führen. Allein dieſer Krieg wäre nicht Selbſthülfe, weil er ſich auf einen unparteiiſchen richterlichen Spruch ſtützte.

IV. Die Weltgeſchichte.

479. Das Leben der Menſchheit in ſeiner Totalität bildet die Weltgeſchichte. Dieſe iſt die Reihenfolge der Thaten des Geiſtes, die durch die Sprache und das Leben in der Geſellſchaft fortgepflanzt, immer neue Thaten wecken und neue Entwicklungen hervorrufen [1]). Der Ausgangspunkt derſelben iſt das erſte Menſchenpaar; die handelnden Glieder ſind die aus demſelben hervorgegangenen Familien, Stämme, Völker; ihr bewegendes Princip iſt der dem erſten Menſchen eingepflanzte Geiſt, der im Keime Alles in ſich ſchloß, was durch die Menſchen geworden iſt und noch werden wird [2]), die Schickſale und Scheidung der Völker, der Ausbau der Staats- nnd Rechtsordnungen, die Erfindungen, Künſte und Wiſſenſchaften. Die Organe, wodurch ſo der Geiſt Geſchichte wird, ſind die Völker im Zuſammenhange mit allen unſichtbaren und unbewußten Thatſachen, wodurch deren Eigenthümlichkeit beſtimmt wird [3]); in den Völkern ſind es die Individuen, die kraft ihrer beſonderen Begabung von ſich Thaten des Geiſtes ausgehen laſſen, welche dauernd und neue Thaten anregend fortwirken. So iſt die Weltgeſchichte ein großes Drama, in welchem die Individuen, die Völker, ja ſelbſt die Welttheile je nach ihrer Befähigung zur Ent-

1) Man ſehe §. 39. 211.
2) Man ſehe §. 38.
3) Man ſehe §. 24. 57.

wicklung der Menschheit ihren Beitrag leisten [4]), bis daß Alles, was der menschliche Geist in sich schließt, zur Verwirklichung gekommen sein wird [5]).

480. Die Geschichte ist der Geist als That. Indem aber der Geist rückwärts seine Thaten anschaut und dieselben in Beziehung und in ihrem Zusammenhang mit der fortschreitenden Entwicklung seiner selbst erfaßt, schafft er eine neue Wissenschaft, die Philosophie der Geschichte, das Höchste aber auch das Schwierigste, wozu sich die philosophische Betrachtung erheben kann, indem sie alles Vorhergegangene, die Geschichte, die Sprachentwicklung, die Staatenbildung, das Recht, die Philosophie, Kunst und Wissenschaft der einzelnen Völker in sich aufnimmt, und diese als Einheit, als Geschichte der Menschheit und als Weltliteratur, begreifen will [1]). Es ist jedoch nicht der menschliche Geist allein, der die Geschichte der Menschheit macht; sondern der vom Christenthum erleuchtete Geist lernt in ihr auch das Walten der göttlichen Vorsehung um so mehr erkennen [2]), als in den Grundlehren und

---

4) So sagt auch Ahrens Allgemeine Staatslehre. Besonderer Theil. Kap. 5 (3): „Einem jeden Volke ist durch seine eigenthümliche Anlage eine besondere Aufgabe in der geschichtlichen Entwicklung der Menschheit geworden, und soll immer vollständiger in Ergänzung und in möglichst harmonischer Ausgleichung mit dem Berufe der andern Völker vollführt werden."

5) Dahlmann Politik §. 8. „Wir glauben an ein großes gemeinsames Werk der Menschheit, zu welchem das einzelne Staatenleben nur die Vorarbeiten liefert, an eine auch äußerliche Vollendung der menschlichen Dinge am Ende der Geschichte."

1) In dieser Weise hat Hegel Philosophie des Rechts §. 352—358. nach seiner pantheistischen Anschauung die Weltgeschichte als Manifestation des Weltgeistes zu construiren versucht. Einen Versuch zu einer Philosophie der Geschichte von einem ganz andern Standpunkt aus giebt Taparelli Naturrecht II. §. 1615—1672. Weder die Philosophie noch die Geschichtsforschung sind aber so weit vorgerückt, als zu einer solchen Wissenschaft nöthig ist, und es fließt daher in solchen Versuchen Wahres und Willkürliches in einander.

2) Sehr gut sagt Ahrens Allgemeine Staatslehre. Besonderer Theil.

Thatſachen des Chriſtenthums von der Erſchaffung des erſten Menſchenpaares, vom Sündenfall und von der Erlöſung, und nur dadurch, die Anſchauung von der Menſchheit als einer Einheit und von deren providentiellen Beſtimmung gegeben iſt.

481. Jedes Volk, welches in der Geſchichte auftritt, iſt nicht von ſich da, ſondern nur in Folge einer bis an den Urſprung des menſchlichen Geſchlechts zurückgehenden Reihe von Thatſachen, alſo als ein Glied des Ganzen. Jedes füllt alſo auch in dieſem, wenn es auch ſpurlos vergeht, eine Stelle aus. Allein als Glieder der Weltgeſchichte zählen nur die Völker, welche entweder durch große Machtentwicklung die äußeren Schickſale der anderen Völker beſtimmt, oder welche durch die geiſtigen Schöpfungen, welche ſie in der Religion, in ihrer Staats- und Rechtsverfaſſung, in den Künſten und Wiſſenſchaften hervorgebracht und in ihrer Literatur hinterlaſſen, auf die anderen Nationen einen beſtimmenden Einfluß ausgeübt haben und noch ausüben [1]). Beides ſind Thaten des Geiſtes, welche er in der Wechſelwirkung zwiſchen der Freiheit und einer Menge unſichtbarer Urſachen vollbringt. In ſo fern alſo jedes Volk in der Geſchichte nur die Bedeutung hat, die es ſich

---

Kap. 5 (3): „Bei dieſer geſchichtlichen Entwicklung (der Menſchheit) muß aber auch der höchſte, thätige Factor, die göttliche Vorſehung, als völkerleitende Macht beachtet werden; der Menſch ſoll freilich in eigener vernünftiger Einſicht und nach ſeinem ſittlichen Gewiſſen den Weg des Guten und Gerechten verfolgen, aber auch in dem höheren Zuſammenfaſſen und dem anſcheinend zufälligen Zuſammentreffen der Begebenheiten, ſo wie in der Richtung und dem Gerichte der Geſchichte den Gang der Vorſehung erkennen und verehren, und darnach die eigene Bahn wieder in hellerem Lichte bemeſſen. — Die wahre philoſophiſche Staatslehre gewährt auch hier durch den Aufblick zu den höheren menſchheitlichen Ideen einen tieferen Blick in die Geſchichte, bewahrt vor abſtracten Trennungen und Abgrenzungen, und erwartet den endlichen Einklang der natürlichen und geiſtigen Elemente im ſocialen und politiſchen Leben von dem, unter der höheren Leitung der Vorſehung wirkenden, die Völker belebenden, Geiſte der Menſchheit."

1) Man ſehe §. 212.

durch ſeinen Geiſt giebt und zu behaupten weiß, iſt die Weltgeſchichte ein Weltgericht. Allein dieſes Weltgericht iſt doch nur das der Völker und Staaten in ihrer vergänglichen irdiſchen Erſcheinung [2]). Davon völlig verſchieden und in einem ganz anderen Buche verzeichnet iſt die Geſchichte des einzelnen Menſchen als unſterblichen Weſens, die Vorbereitung die er ſich zu ſeinem überirdiſchen Daſein gegeben, die Führung die ihm dafür zu Theil geworden, und das Gericht das jenſeits ſeiner wartet [3]).

---

2) Hierin liegt der Unterſchied von der pantheiſtiſchen Auffaſſung bei Hegel Philoſophie des Rechts §. 340—347. 352.

3) Guizot Histoire de la civilisation de l'Europe leçon I. p. 14. Les sociétés humaines naissent, vivent et meurent sur la terre; là s'accomplissent leurs destinées. Mais elles ne contiennent pas l'homme tout entier. Après qu'il s'est engagé à la société, il lui reste la plus noble partie de lui même, ces hautes facultés, par lesquelles il s'élève à Dieu, à une vie future. — Nous, personnes individuelles, êtres doués de l'immortalité, nous avons une autre destinée que les états.

Viertes Kapitel.

Der Menſch als unſterbliches Weſen.

I. Von der Religion.

482. Alles Leben der Staaten und der Menſchheit iſt Erſcheinung und Entwicklung des Geiſtes in der irdiſchen Welt. Dieſes iſt jedoch nur die eine Seite ſeines Daſeins. Die Andere iſt ſeine Eigenſchaft als unſterblicher Geiſt, als Glied einer überirdiſchen unvergänglichen Welt[1]). Da aber der Geiſt, der in dem Menſchen in der irdiſchen Welt thätig iſt, und derjenige, den der Menſch in die überirdiſche Welt mitnimmt, ein und daſſelbe ſittliche Weſen iſt: ſo beſteht nothwendig auch ein gewiſſer ſittlicher Zuſammenhang der diesſeitigen und jenſeitigen Welt, welcher der iſt, daß Erſtere neben ihrer Eigenſchaft, der von Gott gewollte Schauplatz der irdiſchen Manifeſtation des Geiſtes zu ſein, auch als Vorbereitung deſſelben für die Zweite aufgefaßt werden muß. Den Antrieb zu dieſer Vorbereitung erhält der Menſch durch das ihm eingeborene Gefühl der Religioſität, welche ihn ſeinen Zuſammenhang mit Gott und ſeine unvergängliche Beſtimmung ahnen und empfinden lehrt[2]). Die nähere Anleitung zu derſelben und zu der dazu erforderlichen Erkenntniß und ſteten Uebung gewährt aber die Religion.

483. Um dieſen Zweck zu erfüllen muß die Religion dreierlei enthalten. Erſtens einen Inbegriff von Lehren und Wahrheiten,

1) Man ſehe oben §. 40.

2) Man ſehe §. 31.

welche dem Menſchen über ſeinen Urſprung, über ſein Verhältniß zu Gott, über ſeine Beſtimmung und Zukunft einen befriedigenden Aufſchluß gewähren. Zweitens einen Inbegriff von ſittlichen Vorſchriften über die Pflichten, welche aus jenen Wahrheiten gegen Gott, gegen ſich ſelbſt und gegen die Mitmenſchen entſtehen. Drittens heilige Handlungen und Geheimniſſe, in welchen das geſteigerte religiöſe Gefühl für die Sehnſucht nach der innigſten geiſtigen Vereinigung mit Gott ſeine Nahrung und Befriedigung findet. Dieſen drei Beſtandtheilen müſſen auch drei ſubjective Momente des einzelnen Menſchen entſprechen. Dem Erſten der auf eine zureichende Lehrautorität geſtützte Glaube, wodurch allein die Religion zu einer den Verſtand und das Herz erleuchtenden und belebenden Gewißheit wird. Dem Zweiten entſpricht das Ringen nach fortſchreitender ſittlicher Vollkommenheit durch Buße, Reinigung und Beſſerung des Lebens. Dem Dritten entſpricht die Andacht, das Gebet, welches ſich mit den heiligen Handlungen und Geheimniſſen verbunden zur Gegenwart Gottes aufſchwingt.

484. Der Urſprung der Religion iſt wie die Sprache der Erſchaffung des Menſchen gleichzeitig und beruht auf einer höheren Mittheilung[1]). Von dieſer haben ſich in allen Religionen mehr oder weniger Bruchſtücke erhalten, wenn auch im Fortgang der Zeiten verdunkelt und bei dem zunehmenden Verfall der Menſchheit durch ſinnliche Auffaſſung verdorben und entſtellt[2]). Es blieb aber auch unter den roheſten Formen das Gefühl der Abhängigkeit von einem höheren Weſen, die Verehrung deſſelben durch Gebet, Cäremonien und Myſterien, das Bedürfniß der Reinigung

1) Man ſehe oben §. 28. und insbeſondere die dort in der Note 8. angeführte Aeußerung von Fichte. Auch Schelling hat ſich entſchieden ſo ausgeſprochen. Hegel hält es für gut, ſich auf die Frage gar nicht einzulaſſen.

2) Creuzer Symbolik Band I. S. XI. XII. „Meinen Hauptſatz aber halte ich in ſeiner ganzen Ausdehnung feſt. Es iſt die Grundlehre von einer anfänglich reinen Erkenntniß und Verehrung Eines Gottes, zu welcher Religion ſich alle nachherigen, wie die gebrochenen verblaßten Strahlen zu dem vollen Lichtſtrahle der Sonne verhalten.“

und Entſündigung durch Büßungen und Opfer, die Ahnung eines Lohn oder Strafe bringenden zukünftigen Lebens. Alles Dieſes erſcheint in den alten Religionen nicht als menſchliche Erfindung, ſondern als uralte von den Prieſtern und Weiſen bewahrte Ueberlieferung. Auch das, was einzelne Religionsſtifter hinzugethan, beruhte auf dem Glauben an ſie als Organe der Gottheit und die ihnen von dieſer zu Theil gewordenen beſonderen Mittheilungen. Was ſo die Völker in dunkeln Ahnungen bewegt, was ſie von den Offenbarungen der Gottheit erſehnt, was ſie nach ihrer mangelhaften Erkenntniß in den Formen ihrer nationalen Religionen erſtrebt haben, iſt durch Jeſus Chriſtus gewährt und zur Klarheit erhoben worden, welcher nach der im jüdiſchen Volke bewahrten, bis an den Urſprung des Menſchengeſchlechts zurückgehenden Ueberlieferung und göttlichen Verheißung, ſich als den Menſch gewordenen Sohn Gottes verkündigend, durch ſeine Leiden und ſeinen Tod die Erlöſung der gefallenen Menſchheit vollbrachte, und durch die von ihm hinterlaſſenen Lehren und Anordnungen die Fortſetzung des Erlöſungswerkes für alle Völker und Zeiten und die Erziehung des Menſchengeſchlechts zum Reiche Gottes gebot und ſicherte. Dieſer hiſtoriſche Standpunkt muß auch der philoſophiſche ſein, weil ſich die geiſtige Macht des Chriſtenthums an allen von ihm abweichenden Religionen und von ihm getrennten Völkern bewährt und weil es eine tiefſinnigere das ganze Innere des Menſchen mehr ergreifende Auffaſſung als die des Chriſtenthums nicht giebt[3]).

---

3) In den rechtsphiloſophiſchen Syſtemen wird zwar häufig von Religion und Kirche gehandelt; allein blos als von irgend einer verabredeten Form der Gottesverehrung und religiöſen Gemeinſchaft ohne allen poſitiven Inhalt. Wenn es dereinſt gelingen würde, auf dieſem Wege eine neue dauernde in das Leben der Völker eingreifende Religion zu erfinden, ſo wäre es an der Zeit darauf einzugehen. Einſtweilen iſt es Philoſophie, von ſolchen flachen unfruchtbaren Abſtractionen keine Notiz zu nehmen, und noch weniger ihnen vorzuarbeiten. Auch Trendelenburg Naturrecht §. 171—173. iſt von jener Halbheit nicht frei zu ſprechen. Anders iſt es bei Taparelli Naturrecht II. §. 1408—1506., der ſich ganz auf den poſitiv hiſtoriſchen Standpunkt ſtellt. Doch hätte ſeine weitſchweifige Ausführung

II. Von der Kirche. A) Wesen derselben.

485. Das Eigenthümliche des Christenthums ist, daß es in der Thatsache der Erlösung die ganze Menschheit ohne Unterschied der Zeiten und Generationen in ihrem Verhältnisse zu Gott und zu ihrer überirdischen Bestimmung als eine geistige Einheit auffaßt, und jedem Menschen, der sich in seinem irdischen Dasein durch die Theilnahme an den Früchten der Erlösung zu einem lebendigen Gliede dieser Einheit macht, die ewige Seligkeit aufschließt. Ein solches Glied wird der Mensch durch den Glauben an den Heiland und an die von ihm offenbarten Wahrheiten, durch die Befolgung seiner Gebote, durch die Theilnahme an den von ihm zur Heiligung des Menschen eingesetzten Sacramente, überhaupt durch das ganze geistige Leben in und mit Christus. Es bildet also die erlöste und durch die Theilnahme am Erlösungswerke geheiligte Menschheit eine geistige Gemeinschaft unter Christus ihrem unsichtbaren Oberhaupte. Sie ist nach einer tiefsinnigen Auffassung der durch die Generationen hindurch wachsende Leib Christi, und die einzelnen Gläubigen sind dessen Glieder.

486. Diese geistige Gemeinschaft bedarf jedoch um sich den einzelnen Menschen kund zu geben und sie durch die geoffenbarten Lehre und Sacramente zu Gliedern des Leibes Christi zu erziehen eines sichtbaren Körpers. Dieser muß, um jener Idee und Bestimmung zu entsprechen, folgende Eigenschaften an sich tragen. Er muß ein mit der Offenbarung gleichzeitig, also von Christus selbst eingesetzter Körper sein, weil dieselbe keinen Augenblick ohne ein äußeres Organ bestehen konnte. Er muß ein stetiger und dauernder Organismus sein, weil alle Generationen zur Gemeinschaft mit Christus erzogen und darin erhalten werden sollen. Er muß ein über alle Völker sich verbreitender, universeller, und von der Staatenbildung unabhängiger Körper sein, weil alle Völker

---

viel tiefer gefaßt werden können. Auf demselben Standpunkt steht Moy Philosophie des Rechts I. §. 56—75., welcher eine sehr ins Einzelne gehende philosophische Construction des positiven katholischen Kirchenrechts giebt.

in jene Gemeinſchaft eingehen ſollen. Er muß ein einheitlicher ſein, weil das Band der Gemeinſchaft mit Chriſtus die Einheit des Glaubens und des Lebens iſt, dieſe aber bei der zeitlichen und räumlichen Verbreitung der Glieder ohne ein einheitliches Organ nicht bewahrt werden kann. Dieſer bleibende, univerſelle, ſelbſtſtändige, einheitliche Organismus iſt die Kirche. Der Grundpfeiler derſelben muß ein einheitlicher Lehrkörper ſein, dem Chriſtus ſelbſt nach der gehörigen Vorbereitung mit der Lehre und den Sacramenten die Sendung an alle Völker und Zeiten übertragen hat, und welcher ſich dazu aus ſich in ununterbrochener Folge erneuert. Dieſer ſammelt um ſich die Gläubigen, an welchen er ſeiner Sendung gemäß die Erziehung zum Reiche Gottes durch die Heiligung des Lebens vollbringt. In ihm ruht daher eine dreifache Vollmacht: das Prieſterthum zur Verwaltung und Ausſpendung der von Chriſtus eingeſetzten Sacramente; das Lehramt zur Erhaltung und Verbreitung der geoffenbarten Lehre; und die Sorgfalt für die den Vorſchriften Chriſti entſprechende Zucht und Ordnung im Leben des Ganzen wie der Einzelnen. Dieſer Organismus, mit der größten Conſequenz ins Einzelne ausgebildet, iſt die katholiſche Kirche. Die anderen Confeſſionen haben davon nur Bruchſtücke beibehalten. Insbeſondere haben ſie mit der Einheit des Lehrkörpers die Uebereinſtimmung der Lehre und die Einheit und Selbſtſtändigkeit der Verfaſſung eingebüßt; ſie haben ſich nach den Staaten geſchieden, und es iſt dadurch die Kirchenregierung mehr oder weniger in die Hand der Staatsgewalt gekommen.

B) Von der Nothwendigkeit und den Machtmitteln der Kirche.

487. Die religiöſe Gemeinſchaft iſt, wie die Geſchichte aller Zeiten bezeugt, für die Menſchen Bedürfniß, weil jede Religion Cultus und Unterricht vorausſetzt, die der Einzelne ſich nicht ſelbſt geben kann, und weil durch die gemeinſchaftliche Uebung der Glaube geſtärkt und die religiöſe Geſinnung und Thatkraft belebt wird [1]).

1) Dahlmann Politik §. 290. „Auch die ſtärkſte Vereinzelung der Religionspflege geht nothwendig über den Einzelnen hinaus; der Vater

Eine erhöhte Bedeutung erhält ſie aber in der Kirche, weil nur in dieſer von Chriſtus die zur Erlöſung und Heiligung des Menſchen beſtimmten Wahrheiten und Heilmittel niedergelegt und überliefert ſind. Auf dieſen ihren Inhalt und die daran geknüpfte Verheißung geſtützt verkündigt ſich die Kirche Allen, die das Heil ſuchen, als nothwendig. Als eine rein geiſtige und für das Geiſtige beſtimmte Anſtalt ſteht jedoch dieſer Nothwendigkeit nicht eine äußere Zwangs- und Strafgewalt zur Seite; dieſe wohnt nur bei der Staatsgewalt für die ſtaatlichen Zwecke. Die Kirche kann daher ihre Mitglieder nicht mit Gewalt an ſich heranziehen noch an ſich feſthalten; ſondern ihre Macht iſt eine rein geiſtige, die Unterwerfung unter ſie äußerlich eine blos freiwillige, welche nur durch die Ueberzeugung von ihrem Werthe und ihrer Nothwendigkeit, alſo von dem Gewiſſen, beſtimmt wird. Dieſe Ueberzeugung fällt zuſammen mit dem Glauben an Chriſtus und ſein in der Kirche fortgeſetztes Erlöſungswerk. Dieſer Glaube iſt alſo die weſentliche Vorausſetzung um ein wahres lebendiges Glied der Kirche zu werden [2]); er iſt das Band, welches den Einzelnen um des Heiles willen an die Kirche feſſelt und ihn der Autorität, den Anordnungen und geiſtigen Züchtigungen derſelben unterwirft; er iſt die Bedingung durch deren Verläugnung der Einzelne ſich ſelbſt von der Mitgliedſchaft der Kirche und dadurch von allen den Segnungen ausſchließt, welche die Kirche ihren Mitgliedern gewährt. Wenn die Kirche wegen einer ſolchen kund gewordenen Verläugnung ihres Glaubens und ihrer Autorität die Ausſchließung von ihrer Gemeinſchaft förmlich ausſpricht, ſo vollzieht ſie nur äußerlich das, was Jener ſchon innerlich vollzogen hat. Dieſes iſt

---

redet davon zu ſeinem Kinde, führt häusliche Weiſen der Andacht ein; die Religion iſt mindeſtens Familienſache. Die einfachſten Zuſtände der Menſchheit zeigen die Hausväter als Prieſter, der Stammälteſte verſieht die Opfer ſeines Stammes, der König die des Volks; Prieſterthum iſt Theil der Regierung."

2) Deshalb werden auch die Mitglieder der Kirche nicht Unterthanen, ſondern Gläubige, fideles, genannt.

aber auch das äußerſte Machtmittel, welches ſie nach ihrer ſpiritu-ellen Natur hat. Das Recht dazu folgt ſchon aus dem Weſen jeder Geſellſchaft, weil wer Mitglied einer ſolchen ſein will, auch die Pflichten der Mitgliedſchaft erfüllen muß. Eben daraus folgt aber auch, daß die Nachtheile der Ausſchließung nur in der Entziehung der geiſtigen Vortheile beſtehen können, welche die Kirche nach der Verheißung Chriſti in ſich ſchließt. Soll die Excommunication auch bürgerliche Nachtheile zur Folge haben, ſo kann dieſes nicht von der Kirche, ſondern nur von der Anordnung der Staatsgewalt herrühren.

C) Von dem Verhältniſſe zu anderen religiöſen Bekenntniſſen.

488. Wo die Religion nur eine menſchliche Erfindung und etwas Nationales iſt, kann ſie auch andere nationale Religionen als den Göttern wohlgefällige Formen neben ſich gelten laſſen. Doch werden ſelbſt dann die nach der tieferen Wahrheit und Weisheit forſchenden religiöſen und philoſophiſchen Schulen, kraft des dem menſchlichen Geiſte eingeborenen Dranges, nach ihrer möglichſten Verbreitung durch die Bekämpfung und Ueberwindung der entgegenſtehenden Irrthümer ſtreben. Um ſo mehr muß dieſes bei einer Religion der Fall ſein, welche als eine geoffenbarte die Gewährleiſtung ihrer abſoluten Wahrheit und die Beſtimmung für das Heil der ganzen Menſchheit in ſich trägt. Jede kirchliche Gemeinſchaft, welche ſich dieſelbe zum Grunde legt, hält ſich daher für die allein wahre, und die abweichende Auffaſſung der anderen Bekenntniſſe für mehr oder weniger irrig. Sie muß daher die Pflicht empfinden, dieſelben zu bekämpfen und zu widerlegen, und dadurch die wahre Lehre zur allgemeinen Geltung zu bringen. Dieſer Kampf bewegt ſich ſeiner Natur nach blos auf dem Gebiete der Wahrheit und Wiſſenſchaft; er iſt ein Kampf von Lehre gegen Lehre, der Wahrheit gegen den Irrthum, nicht gegen den einzelnen Irrenden. Er muß daher nur mit den Waffen der Wiſſenſchaft, mit Würde und Ruhe geführt, und jede Einmiſchung perſönlicher Erbitterung und Gehäſſigkeit vermieden werden. Mit den einzelnen Bekennern eines andern Glaubens kommt eine Kirche

als solche in gar keine Beziehung, außer wenn sie sich bei ihr freiwillig um Belehrung und Aufnahme melden. Diese darf dann natürlich nur auf den Grund geprüfter fester Ueberzeugung gewährt, und es muß dabei die Einwirkung fremdartiger Beweggründe oder gar des Zwanges durchaus ferne gehalten werden. Daß derjenige, welcher nicht Mitglied einer Kirche ist, von derselben nicht die Rechte und Ehren eines Mitgliedes verlangen könne, versteht sich von selbst [1]).

489. Was aber das Verhältniß der einzelnen Bekenner verschiedenen Glaubens zu einander betrifft, so ist zu unterscheiden. Hinsichtlich der Religionsübung muß sich Jeder treu an sein Bekenntniß halten, und er darf ohne Pflichtverletzung gegen seine Kirche an den religiösen Handlungen des Andern in dem Sinne nicht Theil nehmen, wie dieser als Mitglied seiner Kirche es thut [1]). Er muß jedoch die religiöse Ueberzeugung des Andern in der Art achten, daß er keine Geringschätzung dagegen an Tag lege oder durch sein Benehmen Anstoß errege. Dem gebildeten Gefühle werden selbst die nicht christlichen Religionsformen in so fern Rücksicht einflößen, als ihnen immer die Vorstellung von Gott und das Bedürfniß einer Vereinigung mit Gott zum Grunde liegt. In dem bürgerlichen Leben aber müssen gegen Jeden ohne Unterschied des Bekenntnisses die Pflichten der Nächstenliebe geübt, und dieses von jeder Kirche ihren Mitgliedern auch als eine religiöse Verpflichtung eingeschärft werden. Es können sich daher auch die

1) Daher auch nicht die Ehre des kirchlichen Begräbnisses. Daß aber ein Geistlicher ohne die geistlichen Abzeichen blos als allgemeine Respectsperson der Beerdigung nicht als einer kirchlichen Handlung sondern als einem ernsten menschlichen und bürgerlichen Acte der guten Ordnung wegen im Nothfall vorstehen könne, ist nicht zu bestreiten.

1) Es ist daher nichts kirchlich Unerlaubtes, wenn Einer als Zeuge an der Taufhandlung in einer andern Confession, oder bei einer gemischten Ehe an der wegen des andern Ehegatten vorzunehmenden Einsegnung durch dessen Geistlichen, oder als Beamter an der officiellen Feierlichkeit in einer andern Kirche Theil nimmt. Anders ist es, wenn Einer als Pathe Verpflichtungen gegen eine andere Confession übernimmt.

Mitglieder aller Bekenntniſſe zu Unternehmungen der Mildthätigkeit wetteifernd die Hände reichen. So ſind durch das Chriſtenthum die Wege gezeigt, mit der treueſten Anhänglichkeit an das eigene Bekenntniß gegen Andersgläubige die Toleranz und Humanität zu verbinden, welche die Perle der ächten Religioſität iſt. In wie fern ein Einzelner auf den Religionswechſel eines Andern einzuwirken das Recht habe, iſt von mehreren Unterſcheidungen abhängig. Abſichtliche oder gar zudringliche Mittel dazu anwenden, darf man nicht; eben ſo wenig aber auch im Umgang ſeine Ueberzeugung verläugnen, und noch weniger auf die geſtellten Anfragen eines Urtheilsfähigen die Belehrung vorenthalten. Beſondere Verhältniſſe, wie das der Eltern zu den Kindern, können eine noch poſitivere Einwirkung rechtfertigen oder gar zur Pflicht machen. Dazu gehört aber das Verhältniß des Vormundes nicht, ſondern dieſer hat nur für die getreue Ausführung der elterlichen Anordnungen, und zwar des zuletzt Lebenden, zu ſorgen [2]). Eben ſo wenig gehört dazu das Verhältniß der Herrſchaft zum Geſinde. Dieſe hat daſſelbe nur zur Erfüllung ſeiner religiöſen Pflichten anzuhalten. Gegen anvertraute Kinder fremder Eltern muß man für den Religionspunkt ganz beſonders vorſichtig und nicht gegen den Geiſt der Eltern zu handeln bedacht ſein.

III. Verhältniß des Staates zur Religion und Kirche.

A) Im Allgemeinen.

490. Die Religion hat das Verhältniß des einzelnen Menſchen zu Gott und zu der überirdiſchen Weltordnung, die Vorbereitung und Erziehung deſſelben zu ſeiner unſterblichen Beſtimmung zum Inhalt. Der Staat iſt die Erſcheinung und Entwicklung des Menſchlichen und der Menſchheit in dieſer irdiſchen Welt [1]). Der Zweck der Religion geht alſo über den Staat hinaus und fällt in eine ganz verſchiedene Sphäre. Dennoch berühren ſich Beide nicht nur, ſondern greifen auch in einander ein, aus zwei Gründen.

---

2) Man ſehe oben §. 144.

1) Man ſehe §. 43.

Einestheils wirkt die Religion durch die Macht, womit sie die Gemüther erfüllt und beherrscht, von selbst auch auf das Staatsleben ein, schafft sich ihre eigenen Formen und Anstalten, und lenkt die öffentliche Theilnahme und Fürsorge den religiösen Interessen zu [2]). Es greift also die Religion, wenn auch an sich blos dem Ueberirdischen zugewendet, bei ihrer äußeren Entfaltung doch mehr oder weniger in die Ordnungen des Staates ein, und wird von denselben gefördert und geschützt. Anderntheils bedarf aber auch der Staat wesentlich der Religion, weil dieselbe den letzten Grund aller sittlichen und daher auch der bürgerlichen Pflichten und Tugenden in sich schließt, ohne welche kein Staat bestehen kann [3]).

491. Hinsichtlich der Art, wie das Verhältniß des Staates zur Religion organisirt ist, sind drei Formen denkbar. Die Eine ist, daß die Religion rein national und staatlich, daß also die Glaubenslehre, der Cultus, die Priesterthümer lediglich positive Anordnungen des Staates sind. Eine solche Religion befriedigt aber nur so lange, als die Empfindung in gläubiger noch durch keine Reflexion geschwächter Hingebung an den Formen des Cultus als ehrwürdigen heilbringenden Ueberlieferungen festhält, den Weisungen und Deutungen der Priester sich unterwirft, und in der allgemeinen Theilnahme an den religiösen Zusammenkünften und Festen die Nahrung und Bekräftigung ihres Glaubens findet. Sie wird unzureichend, wenn der erwachende Geist der Forschung in das Wesen der Religion tiefer eindringt, die Begriffe von der Gottheit und der Art ihrer Verehrung berichtigt und läutert, und dadurch den nationalen Glauben und Cultus so bedrängt, daß er nur mit Gewalt und durch bürgerliche Strafen aufrecht erhalten werden kann. Diese Form paßt also nur für die Kindheit eines Volkes; für die fortschreitende Gesellschaft ist sie unerträglich, weil sie die geistige Entwicklung hemmt, und mit einem der wesentlichsten Urrechte, der Freiheit der religiösen Ueberzeugung und

2) Man sehe §. 31.

3) Man sehe oben §. 261. 262. 263. 447.

des religiösen Bekenntnisses in unmittelbaren Widerspruch kommt[1]). Eine zweite Form ist die, daß der Staat im Vertrauen darauf, das religiöse Bedürfniß werde sich selbst seine Formen und Uebungen schaffen, sich um die Religion unmittelbar nicht bekümmert, sondern jedem Bekenntniß Aufnahme und Schutz gewährt. Dadurch ist allerdings die Freiheit des Bekenntnisses in einem sehr ausgedehnten Sinne zugestanden. Doch kann diese Freiheit nicht bis zur Duldung solcher Lehren gehen, die der Vernunft, den guten Sitten und den Grundgesetzen der bestehenden Gesellschaft gradezu entgegen sind. Es bleibt also auch dann immer ein gewisser Kreis von Lehrsätzen ausdrücklich oder stillschweigend vorbehalten, die der Staat bei jeder religiösen Gemeinschaft voraussetzt, und ohne welche er derselben Duldung und Schutz versagt[2]). Eine dritte Form ist die, daß der Staat, von der Wahrheit einer bestimmten Glaubensform ergriffen und überzeugt, die dafür bestehende Kirche als Staatskirche aufnimmt und ihr für ihre Anordnungen und Einrichtungen die Unterstützung der Staatsgewalt verleiht. Diese Form hat die entschiedensten Vorzüge. Der Staat erhält dadurch eine Religion, ohne daß diese doch unter die beengende Herrschaft der Staatsgewalt gezogen ist. Sie ist in den Händen der Kirche, einer mit rein geistigen Mitteln wirkenden Anstalt, die schon in das gläubige Gemüth des Kindes die Wahrheiten niederlegt, welche mit ihm bei der fortschreitenden Entwicklung zu einer freien Ueberzeugung verwachsen, und welche dem aufstrebenden Forschungsgeiste auch mit Gründen der Wissenschaft zu folgen und Rede zu stehen vermag. Allerdings können auch in

1) Man sehe §. 108.

2) Selbst Rousseau, welcher das Christenthum als Staatsreligion verwirft, erklärt doch für den Staat die Festsetzung gewisser religiöser Grundwahrheiten für unerläßlich, deren Verleugnung die Ausschließung vom Staatsverband zur Folge haben müsse, nicht weil man irreligiös sei, sondern weil man nicht in den Staat tauge. Man sehe darüber die lehrreiche Abhandlung von Bluntschli Allgemeines Staatsrecht Buch IX. Kap. 4. Auch Dahlmann Politik §. 292. 293. 294. hat für den Staat die Unmöglichkeit unbedingter Duldung nachgewiesen.

dieſer Form neue dem kirchlichen Lehrbegriffe widerſtreitende Meinungen und Glaubensparteien ſich bilden, welche die Kirche von ſich ausſchließt, und welche der Staat entweder mit Gewalt unterdrücken oder auf ſeinem Gebiete dulden muß. Unter allen Formen zeigt ſich alſo mehr oder weniger ein ſchwer zu vermittelnder Gegenſatz: auf der einen Seite das in der tiefſten geiſtigen Natur des Menſchen begründete Bedürfniß der Freiheit der religiöſen Ueberzeugung und des religiöſen Bekenntniſſes; auf der andern Seite für den Staat die Nothwendigkeit, doch irgendwo eine poſitive Schranke dieſer Freiheit anzunehmen. Es liegt in der Natur der Sache, daß es zur Vermittlung dieſes Gegenſatzes allgemeine Regeln nicht geben kann, ſondern daß es bei der religiöſen Duldung für den Staat auf den poſitiven Inhalt der Bekenntniſſe ankommt. Ueberhaupt muß die Rechtsphiloſophie bei dieſen Fragen, wenn ſie nicht bei unfruchtbaren Abſtractionen ſtehen bleiben will, ſich zu den concreten Verhältniſſen, wie ſie durch die chriſtliche europäiſche Bildung gegeben ſind, wenden[3]).

B) Die Staaten und das Chriſtenthum. 1) Die kirchliche Freiheit.

492. Das Verhältniß des Chriſtenthums und der chriſtlichen Kirche zu den Staaten wird durch fünf weſentliche Eigenſchaften deſſelben beſtimmt. Erſtens beruht daſſelbe auf einer göttlichen Offenbarung, welche unvermindert und unverfälſcht auf alle Zeiten überliefert werden ſoll. Dadurch iſt alſo jeder beſtimmende Einfluß der Staatsgewalt auf deſſen Inhalt ganz und gar ausgeſchloſſen. Zweitens iſt es für alle Völker und Zeiten beſtimmt; es geht daher überall über den Staat hinaus, und darf in ſeiner univerſellen Geſtaltung und Wirkſamkeit durch die Beſonderheit der Nationalitäten und Staatenbildung nicht unterbrochen oder

---

3) Dahlmann, Bluntſchli, Trendelenburg haben daher bei dieſen Discuſſionen ausdrücklich die auf dem Boden des Chriſtenthums gebildeten oder ſich bildenden Verhältniſſe vor Augen. Eben ſo der Sache nach ſelbſt Hegel Philoſophie des Rechts §. 270.

gehemmt werden [1]). Drittens ist die Offenbarung zur Erlösung der Menschheit und zur Sicherung des ewigen Heils gegeben. Jeder, der zu deren Erkenntniß gelangt ist, hat daher Gott gegenüber die Verpflichtung ihr zu folgen, und die Staatsgewalt darf dem nichts entgegenstellen, weil das ewige Wohl dem zeitlichen vorgeht, und weil ihre Macht sich in diese Sphäre nicht erstreckt. Viertens ist das Christenthum mit jeder Staatsform verträglich; es greift in die bürgerliche Ordnung nicht nur nirgends hemmend ein, sondern es kommt derselben sogar wesentlich zu Hülfe, indem es den bürgerlichen Gehorsam und die Ehrfurcht vor der Obrigkeit seinen Bekennern auch als christliche Pflichten und Tugenden einschärft. Fünftens steht dem Christenthum als das zu seiner Uebung, Erhaltung und Verbreitung unentbehrliche Organ die Kirche zur Seite. Als ein sichtbarer Organismus tritt diese zwar in das Leben der Staaten ein. Allein Beide sind ihrem Zwecke und nach den Mitteln ihrer Wirksamkeit so verschieden, daß sie neben einander ohne sich zu berühren oder zu hemmen bestehen können. Die Kirche verlangt von der Staatsgewalt, wenn diese ihr nicht mehr gewähren will, nur zweierlei, dieses aber wesentlich: die freie Uebung ihres Bekenntnisses, und den allgemeinen Rechtsschutz für ihre Personen und ihr Eigenthum. Das Recht auf Erstere begründet sie durch die von der sittlichen und geistigen Natur des Menschen geforderten Freiheit der religiösen Ueberzeugung und durch den für den Staat nicht nur unschädlichen sondern selbst wohlthätigen Inhalt ihrer Lehre. Das Zweite verlangt sie als ein jedem unbescholtenen Mitbürger gebührendes Recht. Jene Freiheit bezieht sich aber nicht blos auf die Lehre und die heiligen Handlungen; sie muß für die ganze Disciplin und die dazu nöthigen kirchlichen Anordnungen gelten, die Einsetzung der Aemter, die Anstellung und

1) Trendelenburg Naturrecht §. 172. „Die Religion ist kein Erzeugniß des sich abschließenden und sich zur volksthümlichen Individualität zusammennehmenden Staates, sondern ihrer Natur nach universell, geht sie über die Grenzen ihres Landes hinaus und verbindet die Völker in einer eigenthümlichen Richtung des Gefühls und der Sitte."

Entfernung der Kirchenbeamten, den Verkehr mit den geiſtlichen Oberen, die kirchliche Geſetzgebung, Gerichtsbarkeit und Zuchtgewalt bis zur Excommunication hin; immer natürlich ſo, daß ſich dieſes Alles blos auf das Innere der Kirche, nicht auf ſtaatliche Verhältniſſe bezieht, und daß die Kirche dazu nur ihre geiſtigen Machtmittel, nicht auch die Beihülfe der Staatsgewalt in Anſpruch nimmt. So trat die chriſtliche Kirche im heidniſchen römiſchen Staate auf, und dieſe Stellung iſt noch jetzt die, welche die katholiſche Kirche von jedem Staate im Namen der Religions- und Gewiſſensfreiheit verlangt und verlangen darf. Daſſelbe werden und müſſen unter gleichen Verhältniſſen auch die proteſtantiſchen Confeſſionen thun [2]).

2) Der chriſtliche Staat.

493. Wenn ein Staat durch die Bekehrung ſeiner Bewohner ein chriſtlicher geworden, alſo die Obrigkeit eine chriſtliche iſt, ſo tritt die Kirche zu dieſer in ein weit näheres Verhältniß. Es bleibt zwar auch dann der Grundſatz in Gültigkeit, daß beide Gewalten, jede in ihrer Sphäre, ſelbſtſtändig und von einander unabhängig ſind. Allein die Natur der Sache drängt dann von ſelbſt auf ein enges Wechſelverhältniß hin. Auf der einen Seite wird die von der Erkenntniß des Chriſtenthums erleuchtete und gelenkte Staatsgewalt nicht nur den hohen Werth würdigen, den daſſelbe durch die Fülle ſeiner geiſtigen Kräfte für die Erhaltung und Wohlfahrt des Staates hat, ſondern ſie wird auch wegen der

---

2) Der Anſpruch auf die volle kirchliche Freiheit tritt bei den Proteſtanten nicht ſo ſcharf hervor, weil ſie die Einheit und mit ihr die Selbſtſtändigkeit der Kirchenverfaſſung aufgegeben, und dadurch das Kirchenregiment in die Hände jedes Landesherrn gebracht haben (§. 486). Wenn aber zum Beiſpiel die proteſtantiſche Kirche in der Türkei oder in China Wurzel faßt, ſo wird ſie gegen den Staat die oben bezeichnete Stellung in Anſpruch nehmen müſſen. Sie muß es der Conſequenz nach, ſelbſt in Frankreich, Oeſterreich, Rußland thun. Die Unklarheit und der Mangel an Schärfe, die im Praktiſchen herrſchen, haben aber auch auf die Theorie zurückgewirkt, wie man ſelbſt bei Dahlmann wahrnimmt.

wesentlichen Beziehungen, die es zu den höchsten Interessen und Aufgaben des Menschen hat, dasselbe zu den wichtigsten Angelegenheiten ihrer Unterthanen rechnen, und dafür mit dem wärmsten Eifer und Pflichtgefühl erfüllt sein. Sie wird daher die Kirche als das Organ des Christenthums ehren und beschirmen, ihre Vorschriften und Einrichtungen unterstützen, und ihre Zwecke mit den dazu geeigneten Mitteln fördern helfen. Auf der andern Seite wird die Kirche der in diesem Geiste wirkenden Obrigkeit mit Vertrauen entgegen kommen, deren Wünsche bei den kirchlichen Einrichtungen gerne berücksichtigen, und den bürgerlichen Anordnungen durch ihr moralisches Ansehen zu Hülfe kommen. So wird der Kirche ihre Aufgabe durch die Mitwirkung der Staatsgewalt freudig und leicht, der Staat durch die Kirche in seinen tiefsten Grundlagen befestigt und verstärkt werden. Das wahre Interesse beider Gewalten beruht daher in dem vollen und aufrichtigen Einverständniß derselben. In diesem Einverständniß werden sich Beide in manchen Verhältnissen berühren; es kann sogar zweckmäßig gefunden werden, daß die Eine in ihrem Gebiete der Andern gewisse Rechte einräume, was aber, da Jede in ihrer Sphäre selbstständig ist, nur durch freie Uebereinkunft, Concordate, bewirkt werden kann. Dieses ist das Verhältniß, welches der Geist des Christenthums verlangt, das er, wenn es auch vorübergehend zerstört wird, immer wieder von Neuem schafft, und welches auch von der Rechtsphilosophie als das normale vertheidigt werden muß [1]).

1) Gut sagt darüber Trendelenburg Naturrecht §. 172. „Es ist das allein richtige Verhältniß, daß sich die weltliche Seite des Staates mit der geistlichen, oder, wie man gewöhnlich schlechtweg sagt, der Staat mit der Kirche, befreunde und Beide gemeinsam wirken, damit sich das menschliche Leben im edelsten Sinne ausbreite und vollende. Die Kirche, obwol allgemeiner als der individuelle Staat und gerade in der Allgemeinheit ein gewisses selbstständiges Leben besitzend, bleibt eine Lebensbedingung des Staates, und es ist unrecht, die weltliche Seite des Staates, seine Gesetze und äußeren Einrichtungen, allein Staat zu nennen und in einen feindlichen Gegensatz gegen die Kirche zu bringen. — Beide bedürfen ein-

494. Dieſes Verhältniß iſt aber einer mannichfaltigen Steigerung fähig. Wird es bis in ſeine letzten Conſequenzen verfolgt, ſo muß der Kirche für alle ihre Anordnungen, für ihre Glaubenslehre, Religionsübung, Verfaſſung, Geſetze, Gerichtsbarkeit und Strafgewalt der Schutz und die Unterſtützung des weltlichen Arms, nöthigenfalls ſelbſt durch bürgerliche Strafen, zur Seite ſtehen. Es handelt ſich dann vor Allem um die Geltung des chriſtlichen Geſetzes; dieſem muß alles Andere untergeordnet ſein. Auch in weltlichen und bürgerlichen Verhältniſſen, denen ein ſittlicher oder religiöſer Geſichtspunkt beigemiſcht iſt, muß daher die Kirche die entſcheidende Stimme haben. Durch ſie ſoll der Geiſt des Chriſtenthums in allen Angelegenheiten der Geſellſchaft und der Menſchheit, in der Rechtspflege, in dem bürgerlichen Verkehr, in den gemeinnützigen Unternehmungen, in der Wiſſenſchaft, auch im Staats- und Völkerrecht, zur Herrſchaft gebracht werden, und der weltliche Arm darin ihrer Weiſung folgen müſſen. Selbſt in den rein bürgerlichen Dingen, wo aber von der weltlichen Obrigkeit kein Recht zu erlangen iſt, darf die Kirche mit ihren geiſtlichen Machtmitteln einſchreiten, weil die Gewährung der Gerechtigkeit ein weſentliches Stück der ſittlichen Weltordnung iſt, deren Lücken, wenn der Staat ſeine Pflichten verſäumt, die Kirche ergänzen muß. Dieſes ſind die Grundgedanken des Syſtems, welches die Kirche im Mittelalter, blos auf ihre geiſtige Autorität über die glaubenstreuen Gemüther geſtützt, mit großer Anſtrengung aufgerichtet, und vorzüglich in dem Verhältniß des Papſtthums zum Kaiſerthum durchzuführen bemüht geweſen iſt. Kirche und Staat wurden als die beiden Gliedmaßen des einen großen Körpers der

---

ander. Die Kirche bedarf des Staates, damit ihr die äußern Geſetze, der ſittliche Nachdruck des Staates, der Arm der weltlichen Gerechtigkeit, die bürgerlichen Einrichtungen, den Boden bereiten und das Gebiet einer Wirkſamkeit ſichern. Der Staat bedarf umgekehrt der Kirche, um ſich ſelbſt und ſeine Genoſſen aus dem innerſten Grunde des menſchlichen Weſens zu beleben, und ſich vor dem Verderben zu bewahren, in das ihn ſonſt die ungehemmte Moral der Selbſtſucht und des Wohlſeins hineinzieht."

Christenheit gedacht, die einander zum Wohle desselben in der engsten Eintracht überall unterstützen sollten.

495. So erhaben diese Auffassung rein ideal betrachtet auch ist, so zeigt doch deren praktische Ausführung große Uebelstände. Erstens erschafft sie einen gesellschaftlichen Zustand, wo die Religion zu unbedingt zur Staatssache gemacht und in die bürgerliche Ordnung verflochten ist, so daß religiöse Verirrungen und Spaltungen alsbald auch auf das politische Gebiet zurückwirken, und die Staatsgewalt sich dadurch zu ihrer eigenen Erhaltung gedrungen fühlt, die von der Kirche verworfenen Irrlehren gegen deren Anhänger als Staatsverbrecher mit schweren Strafen zu verfolgen, was zu einer Härte und Grausamkeit führt, deren Veranlassung nach der gemeinen Auffassung auf die Religion und Kirche selbst zurückfällt und sie gehässig macht. Zweitens erzeugt die die Kirche überall umgebende mächtige Unterstützung der Staatsgewalt in der Geistlichkeit leicht ein Gefühl falscher Sicherheit und Vernachlässigung ihrer geistigen Kraftübung, in den Massen eine gezwungene blos äußerliche Religionsübung, überhaupt geistige Erschlaffung oder Erstarrung, welche das religiöse Bedürfniß nicht befriedigt und es in falsche Bahnen leitet. Drittens ist die Einmischung der Kirche in die weltlichen Angelegenheiten zur Handhabung des christlichen Princips eine höchst schwierige Aufgabe, deren Durchführung bei ihren Häuptern die größte Umsicht, geistige Ueberlegenheit und Mäßigung erfordert; sie führt auf ein biegsames Gebiet, wo Conteſtationen und Reibungen fast unvermeidlich sind; sie veranlaßt Ansprüche und Mißgriffe, welche die öffentliche Meinung verletzen und die Autorität der Kirche auch in den wesentlichen Dingen erschüttern. Viertens rufen diese Uebelstände früh oder spät bei der Staatsgewalt eine nun auch ihrerseits zu weit gehende Reaction hervor, wodurch sie ihre Stellung als christliche Obrigkeit in eine Oberhoheit über die Kirche und eine indirecte Beherrschung derselben umzuwandeln trachtet. An die Beschützung der Kirche wird die engste Bevormundung derselben geknüpft, die Veröffentlichung ihrer Gesetze, die Anstellung ihrer Beamten von der Genehmigung der Staatsgewalt abhängig

gemacht, alle Theile ihrer Verwaltung einer mißtrauiſchen engherzigen Beaufſichtigung unterworfen. Aber auch dieſer durch die dadurch bewirkte geiſtige Lähmung für die Kirche wie für den Staat gleich verderbliche Zuſtand muß weichen, wenn die unverſiegbare Kraft der Kirche das Gefühl und Bedürfniß der kirchlichen Freiheit wieder wach ruft, und durch dieſes auf die Herſtellung des richtigen Verhältniſſes hinführt.

3) Die Parität.

496. Die Einheit des Glaubens iſt für die Kirche ein unerläßliches Erforderniß, weshalb ſie von einer chriſtlichen Obrigkeit die Beſchirmung derſelben durch die ihr möglichen Machtmittel erwartet. Aber auch für den Staat iſt dieſe Einheit im höchſten Grade wünſchenswerth, nicht blos wegen ſeiner Beziehung zur Kirche, ſondern auch aus rein politiſchen Gründen. Es iſt daher durch das Staatswohl gerechtfertigt, daß die Staatsgewalt in Vereinigung mit der Kirche Glaubensneuerungen möglichſt zuvorkomme und im Keime zu unterdrücken bemüht ſei. Wenn jedoch in einem Lande eine andere chriſtliche Glaubensform durch die Anzahl und Standhaftigkeit ihrer Anhänger zur vollendeten Thatſache geworden iſt, ſo machen eben ſo ſehr Gründe des Staatswohles als Rückſichten der Menſchlichkeit, ja ſelbſt der Geiſt des Chriſtenthums, ein anderes Verhalten der Staatsgewalt nothwendig. Sie muß dann den Glaubensſtreit lediglich dem kirchlichen Gebiete überweiſen, auf ihrem Gebiete aber der neuen Glaubenspartei Duldung gewähren. Das Maß derſelben ſowohl hinſichtlich der Religionsübung als hinſichtlich der bürgerlichen und politiſchen Rechte ihrer Anhänger kann aber nicht leicht blos nach dem abſtracten Recht, ſondern es wird ebenfalls nach Rückſichten des Staatswohles und der Staatsklugheit beſtimmt werden müſſen. Es wird dabei die Stimmung der Anhänger des alten Glaubens zu berückſichtigen ſein, die Abneigung oder das Mißtrauen, welches allzuweit gehende Conceſſionen etwa bei denſelben gegen die Regierung hervorrufen könnten; es wird in Betracht kommen, in wie fern die Religionsverſchiedenheit bei der neuen Glaubenspartei

auf die bürgerliche Gesinnung einen nachtheiligen Einfluß hat, ob nicht in das Religionsinteresse eigensüchtige politische Wünsche und Bestrebungen sich einmischen; es wird einen Unterschied machen, ob die neue Glaubensform sich im Lande selbst gebildet oder mit einem neu erworbenen Landestheil recipirt worden ist. Wenn sich aber eine solche in einem Staate im Verlaufe der Zeit völlig eingebürgert, wenn deren Anhänger sich in der Erfüllung der bürgerlichen Pflichten und Lasten als gute Unterthanen bewährt haben, so ist es der Gerechtigkeit wie der Staatsklugheit angemessen, sie der alten Glaubensform auf dem Boden des Staates unbedingt gleich zu stellen. Diese Parität begreift viererlei. Erstens das gleiche Recht der freiesten öffentlichen Religionsübung, mit allen dem Cultus und seinen Dienern zukommenden Rücksichten und Vorrechten. Zweitens die gleiche Anerkennung jeder Kirche als einer mit Eigenthumsfähigkeit begabten Corporation. Drittens die gleiche Fähigkeit ihrer Mitglieder zu den bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechten, wie die Bekleidung der öffentlichen Aemter. Viertens der gleiche Schutz jeder Kirche von Seiten der Staatsgewalt, die gleiche Berücksichtigung ihrer Bedürfnisse und Interessen in den Schulen und anderen öffentlichen Anstalten. Die Staatsregierung als solche muß, ganz abgesehen von dem persönlichen Bekenntniß des Landesfürsten, gegen jede Kirche die Stellung annehmen, als ob sie zu ihr gehörte. In der consequenten und aufrichtigen Durchführung dieses Gesichtspunktes liegt das Mittel, jeder Confession gerecht zu sein, und doch, da Jede eine christliche ist, dem Staate seinen christlichen Charakter zu bewahren.

4) Der christliche Staat und die allgemeine Toleranz.

497. Wenn in einem Staate mehrere christliche Glaubensformen mit gleichen Rechten anerkannt sind, so sind doch noch immer wieder Abweichungen von denselben und dadurch die Bildung neuer Religionsparteien möglich. Diese werden sogar regelmäßig zunehmen, weil wenn einmal das Princip der Einheit der Kirche und der kirchlichen Autorität thatsächlich erschüttert und vom Staate aufgegeben ist, die religiöse Grübelei und Schwärmerei ein

offenes Feld finden. Wenn auch dieſe Parteien wegen ihrer Vielheit und der dadurch gegebenen geringeren Zahl ihrer Anhänger nur in der Geſtalt von Secten oder kleinen Gemeinden auftreten, ſo werden dieſe doch für ſich ebenfalls das gleiche Recht der Duldung und Anerkennung in Anſpruch nehmen, und dieſe wird ihnen auch aus den genannten Gründen mehr oder weniger gewährt werden müſſen. Doch ſind dabei nach der Natur der Sache drei Geſichtspunkte feſtzuhalten. Erſtens, mag der Staat die Freiheit in der Auffaſſung des Chriſtenthums in einem noch ſo weiten Umfang zugeben, irgendwo muß er doch eine poſitive Gränze annehmen. Die Secte, welche ſich noch eine chriſtliche nennte, allein nicht blos die anerkannten chriſtlichen Dogmen verläugnete, ſondern auch aus ihrem Verſtändniß des Chriſtenthums Folgerungen ableitete, welche mit den Grundwahrheiten der chriſtlichen Geſellſchaft, der Ehrfurcht vor der Obrigkeit, der Heiligkeit der Ehe, des Eigenthums, des Eides, im Widerſpruch ſtehen, hätte in unſeren Staaten, wie ſie nun einmal ſind, ein Recht auf Duldung nicht. Doch iſt es menſchlich und klug, daß die Staatsgewalt die Unterdrückung oder Ausweiſung nur als das äußerſte Mittel der Abwehr gebrauche, und ſo lange es ohne Gefahr für den Staat geſchehen kann, Nachſicht übe [1]). Eine poſitive Unterſtützung durch den Staat

---

1) Dahlmann Politik §. 294. unterſcheidet richtig eine dreifache Klaſſe von Secten: ſolche welche wegen ihrer unſittlichen oder dem Staate ganz widerſtrebenden Grundſätze gar nicht zu dulden ſind; ſolche welche gegen den Staat gleichgültig ſind, wie die Herrnhuter, und ſolche welche einzelnen Forderungen des Staates widerſtreben, wie die Quäker. Ueber die beiden Letzteren ſagt er. „Weder die Zahl der Gleichgültigen noch die der Widerſtrebenden darf im Staate ſtark anwachſen; indeß wird der Staat auch ſelbſt den Letzteren bedingte Duldung in der Hoffnung vergönnen, daß ſich eben durch die Duldung das duldungswürdige Princip weiter ausbilden, das entgegengeſetzte aber allmählig einſchlummern werde.“ — In gleichem Sinne ſchreibt Trendelenburg Naturrecht §. 172. Anm. „Es hat die Möglichkeit, verſchiedene Religionen in ſich zu dulden, für jeden Staat ſeine Grenze, wie ſelbſt der auf Diſſidententhum gegründete nordamerikaniſche Freiſtaat die Mormonen als ein unverträgliches Element in ſich verſpürt.

und die Zuerkennung von Corporationsrechten ſind aber ſelbſt einer ganz unſchädlichen Secte nur mit großer Umſicht und Zögerung zu gewähren, weil dadurch die Sectenbildung, die jedenfalls ſchon als ſolche für den Staat ein Unſegen iſt, conſolidirt, und die Hoffnung der allmähligen Auflöſung vermindert wird. Zweitens muß der Staat, wenn er auch die Wahl des Bekenntniſſes frei läßt, doch von Jedem ſeiner Mitbürger verlangen, daß er ſich mit ſeiner Familie zu irgend einer Religionsgemeinde bekenne, weil der Staat mit der abſoluten Religionsloſigkeit ſeiner Mitglieder nicht beſtehen kann[2]). Drittens muß der heutige Staat auch noch ſo vielen Secten gegenüber ſeinen Charakter als chriſtlicher Staat möglichſt feſthalten, und in dem beſondern Intereſſe kund geben, das er ſeinen chriſtlichen Hauptbekenntniſſen erweiſt[3]).

5) Die völlige Trennung der Religion und Kirche vom Staate.

498. Die Schwierigkeit, die unbedingte Freiheit der Bekenntniſſe mit der poſitiven Natur des chriſtlichen Staates zu verei-

---

Wo ein wirklicher Widerſpruch gegen ſeinen ſittlichen Geiſt ſich erhebt, kann der Staat die fremde Religion, ſo lange in ſich ertragen, als er ſie ſtill zu beſiegen und faktiſch ſie mit ſeinem ſittlichen Geiſte fortzuziehen hoffen darf." — Man ſieht auch aus dieſen Zeugniſſen, daß bei allem Streben nach Toleranz es eine unbedingte Toleranz doch nicht giebt und nicht geben kann.

2) Selbſt Hegel Philoſophie des Rechts §. 270. ſagt: „Es iſt in der Natur der Sache, daß der Staat eine Pflicht erfüllt, der Gemeinde für ihren religiöſen Zweck allen Vorſchub zu thun und Schutz zu gewähren, ja, indem die Religion das ihn für das Tiefſte der Geſinnung integrirende Moment iſt, von allen ſeinen Angehörigen zu fordern, daß ſie ſich zu einer Kirchengemeinde halten, — überhaupt zu irgend einer, denn auf den Inhalt, inſofern er ſich auf das Innere der Vorſtellung bezieht, kann ſich der Staat nicht einlaſſen."

3) Bluntſchli Allgemeines Staatsrecht Buch IX. Cap. 4. „Die Geſchichte der Civiliſation und das beſtehende Recht einerſeits, die innere Wahrheit und der humane Charakter des Chriſtenthums andererſeits weiſen den modernen und humanen Staat auf die chriſtliche Religion hin. — Der heutige Staat iſt hiſtoriſch ein chriſtlicher Staat."

nigen, und die mancherlei Colliſionen, die aus der Berührung zwiſchen Kirche und Staat entſtehen können, haben den Gedanken angeregt, die Religion und Kirche als eine für den Staat völlig gleichgültige Angelegenheit und als eine bloße Privatſache der Individuen und Familien zu behandeln. Jedes Bekenntniß, jede religiöſe Geſellſchaft ſoll auf dem Boden des Staates Freiheit der Exiſtenz und zu dieſem Zwecke den gewöhnlichen Rechtsſchutz der Perſonen und des Eigenthums haben; mehr aber nicht. Keine erhalte vom Staate Unterſtützung, ſondern habe für die Koſten ihres Cultus und den Unterhalt von deſſen Dienern ſelbſt zu ſorgen. Keine erhalte eine beſondere Anerkennung oder Begünſtigung, daher auch keine Corporationsrechte. Der Staat bekümmere ſich um den Inhalt der Bekenntniſſe nicht, ſondern nur um die Handlungen der Individuen, die er beſtraft, wenn ſie gegen die bürgerlichen Geſetze verſtoßen. Dieſer Gedanke der völligen Trennung von Staat und Kirche gründet ſich bei den Einen auf die Abneigung gegen die Religion überhaupt, bei Anderen auf die Hoffnung, daß grade dadurch die Religion wieder um ſo kräftiger erblühen werde. Allein dieſer ganze Standpunkt iſt aus zwei Gründen irrig und unhaltbar. Erſtens weil der Staat der Religion ſchlechterdings nicht entbehren [1]), ſie alſo auch nicht ignoriren kann. Selbſt wenn er wollte, würde er durch den täglichen Gebrauch des Eides daran erinnert werden, der in dem Munde des erklärten Atheiſten keinen Sinn hat. Zweitens weil auch die bürgerlichen Geſetze auf einer gewiſſen Summe von ſittlichen Grundwahrheiten beruhen, deren letztes Fundament auf den Glauben an Gott und an die Unſterblichkeit zurückgeht. Jener Vorſchlag wird daher von bewährten Stimmen entſchieden verworfen [2]). Selbſt in

1) Man ſehe §. 490.

2) Trendelenburg Naturrecht §. 172.: „Der von der Kirche getrennte Staat iſt verſtümmelt und ſtirbt geiſtig ab. — Die Theorie von Trennung der Kirche und des Staates entſteht nur als Nothbehelf in den Zeiten unweiſer Conflicte, in den Zeiten der hartnäckigen Anmaßungen, ſei es von Seiten der Kirche oder des Staates.“ — In demſelben Geiſte äußert ſich

den vereinigten Staaten von Nordamerika, worauf man ſich gerne beruft, wird die Religion nicht als für den Staat gleichgiltig angeſehen, ſondern als ihn ergänzend vorausgeſetzt[3]). Dennoch iſt es möglich, daß jenes Syſtem durch die irrige Zeitſtrömung auf einige Zeit zur praktiſchen Geltung gelange. Allein das religiöſe Bedürfniß bleibt immer mächtiger als eine falſche Theorie; durch dieſes wird die Kirche fortfahren in den Gemüthern zu herrſchen, und ſie wird dadurch, wenn auch von der Staatsgewalt ignorirt, doch immer als das geiſtige Fundament der Geſellſchaft und als die Erzieherin der bürgerlichen Geſinnung fortwirken, bis daß nach herben Erfahrungen der offene Bund zwiſchen beiden Gewalten vielleicht um ſo inniger hergeſtellt wird.

Dahlmann Politik §. 293. 294., Bluntſchli Allgemeines Staatsrecht. Buch IX. Cap. 4., Ahrens Organiſche Staatslehre. Beſonderer Theil. Kap. 1. §. 4.

3) Schöne Zeugniſſe darüber ſind bei Bluntſchli angeführt.

Dritter Theil.

Geſchichte der Bearbeitung der philoſophiſchen Staats- und Rechtslehre.

Einleitung.

499. Das Philoſophiren über den Staat und das Recht ſetzt eine vorgeſchrittene Bildung voraus, wo der Geiſt ſich mit einer gewiſſen Freiheit über die Eindrücke der unmittelbaren Wirklichkeit zu erheben und über deren Grund und Zuſammenhang, Vorzüge und Schattenſeiten, zu reflectiren fähig iſt. Die Anregung zu dieſer Reflexion erhält er durch die in jedem geſellſchaftlichen Zuſtand mehr oder weniger fühlbar werdenden Mängel, durch deren Einſicht zugleich das Streben nach deren Verbeſſerung geweckt wird. Geſteigert wird dieſe Fähigkeit durch die Betrachtung anderer Staats- und Rechtsverfaſſungen, indem durch dieſe Vergleichung der Blick erweitert und zur Unterſcheidung des Weſentlichen und Unweſentlichen, des Vollkommenen und Unvollkommenen geübter gemacht wird. Zur philoſophiſchen Erkenntniß erhebt ſich die Reflexion, wenn der Geiſt ſeine Beobachtung auch auf ſich ſelbſt richtet, und den Grund und Ausgangspunkt jener äußeren Erſcheinungen in den angeborenen Eigenſchaften und Bedürfniſſen der menſchlichen Natur nachweiſt. In der philoſophiſchen Staats- und Rechtslehre müſſen ſich alſo Erfahrung und Nachdenken durchdringen. Wenn Letzteres ſich nicht auf die Beobachtung der menſchlichen Natur und des daraus hervorgehenden Bildungsproceſſes der rechtlichen Verhältniſſe beſchränkt, ſondern bis auf die innerſten

Geſetze des menſchlichen Geiſtes, des Erkennens, Denkens und Handelns eingeht: ſo kann die Rechtsphiloſophie zu einem Theile eines allgemeinen philoſophiſchen Syſtems werden, mit deſſen Richtigkeit ſie ſteht oder fällt. In dieſem Geiſte iſt ſie insgemein von den Philoſophen bearbeitet worden, während die Juriſten und Staatsmänner ſie mehr als eine ſelbſtſtändige Wiſſenſchaft für ſich behandeln. Jedenfalls beſteht aber zwiſchen ihr und den anderen Gebieten der Philoſophie ein bemerkenswerther Unterſchied. In der Logik, Metaphyſik, Pſychologie herrſcht doch eine Gleichartigkeit des Stoffes und es ſchließen ſich daher die philoſophiſchen Syſteme mehr oder weniger an einander an. Hingegen das Leben der Staaten zeigt nach den dabei thätigen Factoren eine Mannichfaltigkeit und einen Wechſel der Erſcheinungen, der auch auf das Philoſophiren darüber zurückwirkt. Daraus entſteht je nach dem Geiſte der Zeit, nach der Nationalität, nach der philoſophiſchen Schule, welcher man angehört, nach den Abſichten und Intereſſen, wovon man bewußt oder unbewußt geleitet wird, eine Mannichfaltigkeit der Auffaſſung und der Syſteme, die ſich nicht Eins aus dem Andern entwickeln, ſondern neben einander auftreten und auch nur ſo dargeſtellt werden können. Zu dieſer Verſchiedenheit hat auch der äußere Umſtand beigetragen, daß die Einen blos den Staat, die Anderen blos das Recht und hauptſächlich das Privatrecht zum Gegenſtand ihres Philoſophirens genommen, wieder Andere Beides zuſammengefaßt haben.

500. Die Betrachtung, wie ſo von verſchiedenen Seiten her und in mannichfaltigen Formen die Bearbeitung dieſer Wiſſenſchaft verſucht worden und der Ausbau derſelben zu Stande gekommen, iſt ſehr anziehend und ſelbſt durch die Irrwege, in denen ſie gewandelt, lehrreich. Werke dieſer Art erſchienen in Deutſchland ſchon ſeit dem Ende des ſiebzehnten Jahrhunderts; zunächſt blos als Verzeichniſſe der auf das Naturrecht bezüglichen Schriftſteller und Bücher; dann aber auch etwas auf die Syſteme ſelbſt eingehend [1]).

1) Die älteren Werke der Art ſind genannt bei Warnkönig Rechtsphiloſophie §. 11. 12.

Von den neueren Bearbeitungen der Geschichte unserer Wissenschaft sind folgende hervorzuheben. G. Henrici ist eigentlich der Erste, welcher diese Aufgabe mit philosophischem Geiste erfaßte, indem er (1810) zur Begründung seiner eigenen Ansichten eine Darstellung und Kritik der rechtsphilosophischen Systeme in ihren Grundzügen, nach den Schulen und leitenden Fundamentalprincipien geordnet lieferte [2]). Friedrich von Raumer (1826) giebt nach der Zeitfolge geordnet von den Indiern anhebend die Reihe der namhaftesten Schriftsteller dieses Faches mit einer kurzen Darstellung und Beurtheilung ihrer Lehren, die sich durch klare populäre Form und durch gemäßigte vermittelnde Gesinnung empfiehlt [3]). Mit tiefem philosophischem Geiste in die Entstehungsgeschichte der Systeme eingehend hat hierauf Stahl (1830) diese Aufgabe in umfassender Weise von den Griechen anhebend behandelt [4]). Einen geistreichen Abriß über die Entwicklung dieser Wissenschaft mit guter Charakterisirung einzelner Schriftsteller gab Schmitthenner (1839) [5]). Von Warnkönig erschien 1839 ein in engeren Gränzen gehaltener Abriß, der sich durch juristisches Urtheil und große Belesenheit auszeichnet [6]), und 1855 eine noch sehr verbesserte Umarbeitung erhalten hat [7]). Ein Versuch die Entwicklungsgeschichte

2) Henrici Ideen zu einer wissenschaftlichen Begründung der Rechtslehre oder über die letzten Gründe des Rechts. Hannover 1810. 2 Bde. Eine sogenannte zweite Ausgabe erschien 1822 unter dem Titel: Ueber den Begriff und die letzten Gründe des Rechts. Neu ist aber daran nur der Titelbogen und das Register.

3) Fr. von Raumer Ueber die geschichtliche Entwickelung der Begriffe von Recht, Staat und Politik. Leipzig 1826. Zweite Aufl. 1832. Dritte Aufl. 1861.

4) Stahl Die Philosophie des Rechts. Erster Band. Geschichte der Rechtsphilosophie. Heidelberg 1830. Zweite Aufl. 1847. Dritte Aufl. 1856.

5) Schmitthenner Zwölf Bücher vom Staate. Band I. Gießen 1839. Hieher gehört das zweite Buch, welches die Geschichte der Staatswissenschaften enthält.

6) Warnkönig Rechtsphilosophie. Freiburg 1839. Hieher gehört das erste Buch S. 23—174.

7) Warnkönig Philosophiae iuris delineatio. Tubingae 1855. Hieher gehört das zweite Kapitel der Einleitung p. 3—52.

dieſer Wiſſenſchaft unter allgemeine Geſichtspunkte zu bringen, liegt in dem Werke von Roßbach (1842) vor [8]). Ueber die Geſchichte derſelben vom ſechzehnten Jahrhundert an hat Hinrichs (1848) ein großes unvollendet gebliebenes Werk unternommen, welches zwar reiche Auszüge aus den betreffenden Schriftſtellern mittheilt, jedoch in einer ſo unzuſammenhängenden Weiſe, daß daraus doch kein rechtes Verſtändniß des Syſtems gewonnen wird. Auch iſt das Werk wegen der alle Bände hindurch ohne jede Ueberſicht und Abtheilung fortlaufenden Darſtellung ſchwer genießbar [9]). Sehr brauchbar ſind dagegen die Arbeiten, welche Fichte (1850) [10]) und Vorländer (1855) [11]) darüber geliefert haben. Für Alles, was mit der philoſophiſchen Staatslehre zuſammenhängt, bietet das große gelehrte Werk von Mohl (1855) ein reichhaltiges Hülfsmittel dar [12]). Kurze belehrende Abriſſe über die Geſchichte der Rechtsphiloſophie ſeit Hugo Grotius haben auch Ahrens [13]) und Röder [14]) in ihren Syſtemen gegeben. Von Hildenbrand iſt 1860 der Anfang einer Bearbeitung erſchienen, welche, wenn ſie in derſelben Weiſe durchgeführt wird, ein Glanzpunkt dieſer Wiſſenſchaft zu ſein beſtimmt iſt [15]).

---

8) Roßbach Die Perioden der Rechtsphiloſophie. Regensburg 1842.

9) Hinrichs Geſchichte des Natur- und Völkerrechts. Leipzig 1848—52. 3 Bde. Das Werk geht nur bis Wolf († 1754).

10) J. H. Fichte Die philoſophiſchen Lehren von Recht, Staat und Sitte in Deutſchland, Frankreich und England, von der Mitte des achtzehnten Jahrhunderts bis zur Gegenwart. Leipzig 1850. (Auch als der erſte Theil ſeines Syſtems der Ethik.)

11) Vorländer Geſchichte der philoſophiſchen Moral, Rechts- und Staatslehre der Engländer und Franzoſen. Marburg 1855.

12) R. von Mohl Die Geſchichte und Literatur der Staatswiſſenſchaften. Erlangen 1855—58. 3 Bde.

13) Ahrens Rechtsphiloſophie (1852). Einleitung. Kap. 2—6.

14) Röder Grundzüge des Naturrechts (1860) §. 70—78.

15) Hildenbrand Geſchichte und Syſtem der Rechts- und Staatsphiloſophie. Erſter Band. Das klaſſiſche Alterthum. Leipzig 1860.

I. Die Juden.

501. Das Volk der Juden unterſcheidet ſich von allen anderen Völkern dadurch, daß ſich in ihm über den Urſprung und das Ziel der Menſchheit und über deren Verhältniß zu Gott die reinſten zuſammenhängenden Ueberlieferungen erhalten hätten. Hierauf beruhte ihre Erkenntniß und Verehrung eines einigen perſönlichen Gottes, der aus freier That die Welt und den Menſchen erſchaffen, die Trauer über das durch den Fall des erſten Menſchen über die ganze Menſchheit gebrachte Verderben, die Sehnſucht nach dem verheißenen Erlöſer, die frohe Zuverſicht, daß nach dieſer Verheißung das Volk Iſrael es ſei, woraus der Weltheiland hervorgehen ſollte. Sie wußten ſich als das auserwählte Volk, welches Gott als das Werkzeug ſeiner Erbarmungen unter ſeine unmittelbare Führung und Herrſchaft genommen, dem er durch ſeine Erwählten ſeine Geſetze gegeben und die Grundzüge und Abänderungen ſeiner Verfaſſung vorgezeichnet[1]). In dieſe religiöſe Anſchauung waren ſie ſo tief verſenkt, ihre ganze Weltanſchauung gieng ſo völlig in dieſelbe auf, daß zur philoſophiſchen Reflexion über die davon abgelöſten Lebens- und Rechtsverhältniſſe die Anregung wie das Intereſſe fehlte. Es liegt jedoch in der Natur der Sache, daß eine auf dieſer Grundlage aufgeführte religiöſe Verfaſſung auch für den Staat und das bürgerliche Recht tiefſinnige und für alle Zeiten gültige Wahrheiten in ſich ſchloß.

502. Gott, ſo lauten Einige derſelben, hat den erſten Menſchen nach ſeinem Ebenbilde geſchaffen und ihn zum Herrn der Erde gemacht[1]). Alle Menſchen ſind daher durch die Abſtammung vom erſten Menſchen Brüder[2]); ſie müſſen Einer im Andern das Ebenbild Gottes achten[3]), ſich unter einander überhaupt[4]), insbeſondere aber dem Armen[5]), hülfreich beiſtehen, nach Gelegenheit

1) Deuter. VII. 6—24. XXVI. 18. 19.
1) Genes. I. 26—30.
2) Malach. II. 10.
3) Genes. I. 6.
4) Eccles. XVII. 12.
5) Deuter. XV. 7—10.

Schaden von des Anderen Vermögen abwenden[6]), und Einer den Andern mit seinen Forderungen nicht bedrücken[7]). Der Fremdling ist, wo es sich um Nächstenliebe handelt, dem Einheimischen gleich zu achten[8]); er ist wie die Wittwen und Waisen der Liebling Gottes[9]); er soll wie diese vor Gericht williges gerechtes Gehör finden[10]); er darf nicht bevortheilt oder bedrückt werden[11]), und es soll für ihn im Strafrecht einerlei Recht gelten[12]). Ganz Rechtlose giebt es im Volke nicht; der Sabbath ist auch für den Sklaven da[13]), und eine schwere Mißhandlung desselben zieht die Freilassung nach sich[14]).

503. Was das öffentliche Leben des Volkes und die Verfassung betrifft, so ist dasselbe vor Allem auf die Liebe, Dankbarkeit, Ehrfurcht und den Gehorsam gegen Gott und seine Gebote gebaut[1]). Bei Gott ist die höchste Macht und Majestät[2]); von ihm geht alle Herrschaft aus, und die Könige der Erde sind seine Stellvertreter[3]). Man ist daher ihren Geboten Gehorsam schuldig und kann sie dafür nicht zur Verantwortung ziehen[4]). Allein ihre Gewalt ist nicht eine willkürliche, sondern Gott wird von ihnen wegen deren Gebrauch die strengste Rechenschaft fordern[5]). Sie sollen daher die Gesetze genau kennen und täglich vor Augen hal-

---

6) Deuter. XXII. 1. 2. 3.

7) Deuter. XXIV. 6. 10—13.

8) Levit. XIX. 33. 34., Deuter. X. 19. XXIV. 19. 20.

9) Deuter. X. 18.

10) Deuter. XXIV. 17. XXVII. 19.

11) Exod. XXII. 21. XXIII. 9., Levit. XXV. 35. 36.

12) Levit. XXIV. 22.

13) Deuter. V. 14.

14) Exod. XXI. 26. 27.

1) Deuter. VI. 1—25. VII. 6—13. X. 11—14. XXVI. 16—19., Ecclesiast. XII. 13.

2) I. Paralip. XXIX. 10—12.

3) I. Paralip. XXVIII. 5. XXIX. 23., Ecclesiast. XVII. 14. 15.

4) Ecclesiast. VIII. 2—5.

5) Sapient. VI. 2—11., Ezech. XXXIV. 10. 11.

ten[6]), nicht in Ueppigkeit und Pracht ſondern in Demuth wandeln[7]), und auf das Wohl ihres Volkes wie auf das einer von Gott ihnen anvertrauten Heerde bedacht ſein[8]). Die Stütze der Throne wie der dauernden Wohlfahrt der Reiche iſt die Gerechtigkeit[9]). Dieſe ſoll der König mit ſtarker Hand handhaben, und es wird Friede und Sicherheit und Ueberfluß in ſeinem Reiche ſein[10]).

II. Die Griechen. A) Platon.

504. Die Griechen ſind dasjenige Volk des Alterthums, bei welchem ſich, angeregt durch die Mannichfaltigkeit ihrer Verfaſſungen und durch die ihnen eigenthümliche geiſtige Begabung, zuerſt eine Philoſophie vom Staate entwickelte. Zu einer vollendeten Geſtalt gelangte dieſelbe durch Platon (429—348 v. Chr.)[1]). Die Sophiſten hatten das öffentliche Leben untergraben, indem ſie alles Beſtehende, die Geſetze, die Religion, vor den Richterſtuhl der ſubjectiven Vernunft zogen, und durch ihre Einwürfe und Bedenklichkeiten Alles zweifelhaft machten. Dieſer Richtung trat Sokrates (469—399 v. Chr.) entgegen, welcher, wenn auch ebenfalls vom Subjectiven ausgehend, das Daſein einer einheitlichen über dem Menſchen ſtehenden Weltordnung vertheidigte, wovon der Staat einen nothwendigen Beſtandtheil ausmache, in welchen daher als in eine höhere Ordnung mit freiem Entſchluſſe ſich dienend einzugliedern des Menſchen Beruf und Intereſſe ſei. Dieſen Theil der ſokratiſchen Lehre führte nun ſein Schüler Platon hauptſächlich in den zehn Büchern von der *πολιτεία*, vom Staate oder richtiger von der Verfaſſung, in idealiſirender Weiſe aus.

---

6) Deuteron. XVII. 18—20.

7) Deuteron. XVII. 16. 17.

8) Ezech. XXXIV. 2—11.

9) Proverb. XVI. 12., Psalm. LXXI. 1—17.

10) Isaias XXXII. 1. 2. 17. 18.

1) Sehr gründlich handelt davon das oben (§. 500. Note 15) angeführte Werk von Hildenbrand Th. I. §. 1—43., wo auch die vollſtändige Literatur angegeben iſt.

505. Um den Geiſt dieſes Werkes zu verſtehen, muß man auf die ethiſchen Grundanſchauungen der Hellenen zurückgehen. Die hauptſächliche Beſtimmung des Menſchen ſetzten ſie in ſein irdiſches Daſein, in die Aufgabe, ein in freier Thätigkeit ſchön und gut geordnetes Leben zu führen. Das ſo bei einem Volke geordnete ſich ſelbſt zum Zweck habende Gemeinleben iſt der Staat, und die davon umfaßten und dafür wirkſamen Glieder ſind die Bürger. Das Individuum hatte nur als Mitglied des Staates Werth und gieng in demſelben völlig auf. Die überirdiſche Beſtimmung des Menſchen wurde zu dunkel geahnet, als daß man daraus für das Individuum noch eine Beziehung über den Staat hinaus hätte ableiten können. Es fehlte alſo die Anerkennung und Achtung der menſchlichen Perſönlichkeit als ſolche. Als die Seele und das höchſte Ziel eines ſchön und gut geordneten Gemeinlebens galt ihnen allerdings die Tugend. Allein auch dieſer Begriff wurde nur nach der Beziehung zum Staate, als Bürgertugend, gemeſſen und fiel mit ihm zuſammen. Für eine Tugend, deren Ziel über den Staat hinaus lag, fehlte ihnen der Maßſtab der Würdigung. Tugend war eben die Geſinnung und Thätigkeit, womit jeder Einzelne ſich dem Geſammtleben ganz und gar hingeben und daſſelbe bilden helfen ſollte. Der vollendete Staat iſt nun das Erzeugniß und die reinſte Erſcheinung jener Tugenden der Einzelnen, alſo ein ethiſches Ganzes. Daher gab es auch bei den Griechen keine Ethik, die nicht zugleich Politik, und keine Politik, die nicht zugleich Ethik war. Eben deshalb waren aber auch die Gebiete des Rechts und der Sittlichkeit zu wenig geſchieden, und ihre Geſetzgeber und Philoſophen finden daher kein Bedenken auf ſittliche Lebensverhältniſſe, wo es zum Wohle des Ganzen nützlich ſchien, durch Staatsgebote in einer Weiſe einzuwirken, die uns jetzt unnatürlich und unerträglich erſcheint.

506. In der Politeia führt nun Platon den Bau einer Verfaſſung aus, worin das ſittliche Leben der Einzelnen und das des Ganzen ſich zu einer Einheit durchdringen, und dieſes nur der Ausdruck und das Abbild von jenem iſt. Die eine ſolche Verfaſſung beſtimmende und bedingende Grundtugend iſt die Gerechtigkeit,

welche bei Platon darin beſteht, daß jeder Gliederung des Geſammtlebens das ihr nach ihrer Eigenthümlichkeit Gebührende zugetheilt, und daß jeder Einzelne die ihm durch dieſe Gliederung gegebene Lebensſphäre mit der derſelben entſprechenden beſonderen Tugend vollſtändig innehalte und ausfülle. Als die Unterlage der Verfaſſung wird die aus der Theilung der Arbeit hervorgehende Unterſcheidung in drei Stände angenommen: der Stand der Herrſchenden, der Krieger oder Wächter, und der vom Erwerbe Lebenden. Jedem Stande läßt er nach der damals gangbaren Unterſcheidung der vier Cardinaltugenden eine Tugend entſprechen: dem Stande der Herrſchenden die Weisheit, dem Stande der Krieger die Tapferkeit, den vom Erwerbe Lebenden als dem blos zur Unterordnung und zum Gehorſam beſtimmten Stande die Mäßigung. Allen gemeinſchaftlich iſt die Gerechtigkeit als die ſittliche Unterwerfung der Lebensſphäre des Einzelnen unter das Verfaſſungsprincip des Ganzen. Dieſer dreifachen Unterſcheidung der Stände und der ihnen entſprechenden Tugenden ſtellt dann Platon, auf den einzelnen Menſchen zurückgehend, nach ſeiner Pſychologie die Unterſcheidung von drei Grundbeſtandtheilen der Seele zur Seite: die Vernunft, der Muth und die Begierden. Dieſe drei Theile entſprechen den drei Ständen und ſind ihr Vorbild. Ihnen entſprechen daher auch dieſelben Tugenden, die ſich in den drei Ständen finden müſſen. Die Tugend des vernünftigen Theiles der Seele iſt die Weisheit, die des muthigen Theiles die Tapferkeit, die des ſinnlichen Theiles die Mäßigung; und die Gerechtigkeit beſteht hier in analoger Weiſe wie dort darin, daß jede einzelne Grundkraft der Seele ihre Wirkungsſphäre ausfüllt und innehält. So iſt Platons Staat „der durch die Bürger zu einer großen Lebensordnung gewordene Menſch, und die Stände des Staates ſind die zu Lebensordnungen gewordenen Theile der Seele“ [1]). Wie aus der Harmonie der Seelentugenden der gute Staat, ſo werden aus den verderbten Zuſtänden der Seele die verdorbenen Staatsformen hergeleitet; aus dem falſchen Ehrgeiz die Timarchie

1) So ſagt gut Trendelenburg Naturrecht §. 151. Anm.

oder Timokratie, aus dem Reichthum und was sich daran schließt die Oligarchie, aus der falschen Freiheitslust die Demokratie, und aus dem Mißbrauche der Freiheit durch die Einen und die Herrschaft der Anderen die Tyrannis. Sehr sinnreich weist Platon den Einfluß nach, den der Geist dieser Verfassungsformen auf den einzelnen Menschen, und umgekehrt der Geist der Menschen auf die Verfassungen ausübt.

507. Das Einzelne dieser Verfassung ist in folgender Weise gedacht. Es beruht auf dem scharfen Gegensatze derer, die nach den Eigenschaften der Seele zur Theilnahme am öffentlichen Leben und zur Leitung der Staatsangelegenheiten berufen und befähigt, und derer, die blos auf den Erwerb angewiesen von den öffentlichen Geschäften ausgeschlossen und nur Gehorchende sind. Erstere bestehen aus dem Stande der Herrscher, wozu nur Philosophen gelangen, und dem Stande der Krieger oder Wächter, zwischen welchen beiden Ständen jedoch keine eigentliche Trennung Statt findet, indem die Ersteren durch die sorgfältigste Auswahl und Erziehung aus den Letzteren hervorgehen. Auch Frauen können im Stande der Wächter sein, und an dessen Verrichtungen im Kriege wie im Frieden Theil nehmen. Die Herrscher sorgen für die Gesetze, die Gerichte und die Verwaltung; die Krieger sind ihnen zur Hülfe und zur Ausführung ihrer Anordnungen untergeben. Der dritte Stand, bei weitem der zahlreichste, beschäftigt sich mit den Nahrungszweigen, die Jedem nach seiner Fähigkeit vom Staate angewiesen werden. Hingegen die beiden ersten Stände sollen nur für das Oeffentliche denken, fühlen, leben. Sie sollen daher ohne Familie, ohne Eigenthum und Vermögen sein; sie werden von dem dritten Stande unterhalten, und in gemeinschaftlichen Mahlzeiten verpflegt. Die Stände sind regelmäßig erblich, weil auch die Eigenschaften der Seele es sind. Da jedoch die beiden Stände ohne Ehen sind, so ist für deren Fortpflanzung auf andere Weise gesorgt. Die Herrscher ersehen die Zeit, wo eine Ergänzung des Staates durch Kinder nöthig ist. Es werden dann von ihnen eine bestimmte Zahl von Männern und Frauen des Standes auserwählt, und diese unter Feierlichkeiten unter einander paarweise verbunden,

möglichſt ſo, daß die gleich Trefflichen einander zu Theil werden. Die vom ſiebenten bis zum zehnten Monate nach jener Feſtlichkeit aus jenen Verbindungen geborenen Kinder ſind allein als unter Staatsſanction gezeugte ächte Kinder angeſehen. Sie werden gleich nach der Geburt in das allgemeine Kinderhaus gebracht und von den Müttern in Gemeinſchaft geſäugt, jedoch ſo, daß weder Vater noch Mutter ihr Kind heraus zu erkennen vermögen. In dem angemeſſenen Alter ſchließt ſich dann, und zwar gleichmäßig für die Jünglinge wie für die Jungfrauen, die dem Wächterſtande entſprechende öffentliche Erziehung an, wofür die Gymnaſtik und die Muſik die Hauptmittel ſind. Für diejenigen, die für den Herrſcherſtand auserkoren ſind, beginnt nach dem zwanzigſten Jahre eine abgeſonderte Unterweiſung und praktiſche Erprobung, die erſt mit dem fünfzigſten Jahre endigt.

508. Welchen geringen Werth der Gedanke einer Verfaſſung für uns hat, in welcher dem Staate die von der Natur gewollten Einrichtungen der Familie, des Eigenthums, ja ſelbſt die perſönliche Freiheit und das Individuum, zum Opfer gebracht ſind, leuchtet von ſelbſt ein[1]). Eine tiefer gehende Beurtheilung möge hier aus dem Munde eines gründlichen Kenners eine Stelle finden. „Platon iſt aufs lebendigſte überzeugt von einem tiefen Verderben des menſchlichen Lebens. Er nimmt einen Fall der Seelen vor ihrem Eintritte ins Erdenleben an, und ſieht in der Macht der Materie die Gefahr für die unſterbliche Seele, daß ſie nicht nur ihres irdiſchen, ſondern auch des jenſeitigen ewigen Glückes verluſtig gehe. Daher zieht ſich ein Zug der Trauer durch ſeine Ethik und Politik, und die Erlöſungsbedürftigkeit des menſchlichen Geſchlechts von den Uebeln, die es umgarnen und mit Verderben bedrohen, iſt das Grundmotiv ſeines praktiſchen Denkens. Dieſe Erlöſung erwartet er, ſoweit ſie möglich iſt, von den Ideen, die ihm überirdiſche Mächte, Heilande der Welt ſind. Und das Mittel, dieſe Erlöſung zu vollbringen, iſt der Staat, den er in der

1) Eine gute kurze Beurtheilung aus dieſem Geſichtspunkt giebt Dahlmann Politik §. 214. 215.

Politeia gründet. Er soll ein Reich seyn, in welchem die Ideenwelt, namentlich die höchste der Ideen, die Idee des Guten, Gott, zur Herrschaft gelangt. Es ist nicht zu verkennen, daß diese Motive mit den weltgeschichtlichen Gründen, auf welchen die Stiftung der christlichen Kirche beruht, Aehnlichkeit haben. — Gleichwohl verblassen die ähnlichen Züge fast bis zur Unkenntlichkeit, wenn man hinwiederum die grellen Unterschiede und Gegensätze zwischen Platonismus und Christenthum ins Auge faßt. Es fehlt dem Platonismus vor Allem die volle Erkenntniß der absoluten Freiheit und Persönlichkeit Gottes, geschweige denn, daß er, wie man angenommen hat, selbst eine deutliche Ahnung der Trinität enthielte. An der Materie hat Platons Gottesidee eine unüberwindliche Schranke, welche auch für den Menschen durch keine Erlösung beseitigt werden kann. Es fehlt ihm, so weit er auf die Erlösung eingeht, das beseelende Princip, „der lebendige Herzschlag des Christenthums", nämlich die Person und That, das Leben und Leiden des Erlösers. Es mangelt der Gedanke an die Einheit des Menschengeschlechts und den Beruf aller Menschen zur gleichen ewigen Bestimmung, so wie die Einsicht in die Freiheit und Persönlichkeit des Menschen"[2]).

509. Ein anderes von Platon im hohen Alter verfaßtes hieher gehörendes Werk sind die νόμοι in zwölf Büchern, worin er, wie er selbst sagt, das Bild des zweitbesten Staates vorzeichnen will[1]). Hier nimmt er daher auf die Möglichkeit der Ausführung nach der Beschaffenheit der Menschen Rücksicht, und geht auf die Einzelnheiten weit mehr als in der Politeia ein. Als das Grundprincip dieses Staates stellt er die Mäßigung auf, die Vermittlung und Versöhnung der Ordnung des Ganzen mit der Freiheit und dem Interesse der Einzelnen. Doch kommt auch darin manches Harte und unserer Gefühlsweise Widersprechende vor, wie

2) Hildenbrand §. 31. Man wird aber dem Parallelismus, den dieser Schriftsteller zwischen dem Platonischen Staate und der Staats- und Gesellschaftsbildung der Neuzeit aufstellt, nicht beistimmen können.

1) Davon handelt ausführlich Hildenbrand §. 33—43.

der Zwang zum Heirathen, die Beschränkung desselben innerhalb gewisser Jahre, die gemeinsame Erziehung aller Kinder, die gemeinsamen Mahlzeiten, die Zulassung der Frauen zu öffentlichen Aemtern und selbst zum Kriegsdienst, das Verbot der Einfuhr von Luxusartikeln, das Erschweren der Reisen, die Anweisung der Bürger blos auf den Grundbesitz und deren Ausschluß von Handel und Gewerben, die blos den Beisassen überlassen sind, die genauesten Bestimmungen über den Marktverkehr, die Anordnung einer täglich in der Morgendämmerung zusammentretenden Versammlung von philosophisch gebildeten Bürgern zum Schutze und zur Gewähr der Verfassung. Durch diese Richtung ist dieses Werk für die Rechtsphilosophie nur von untergeordneter Bedeutung.

B) Aristoteles.

510. Aristoteles (384—320 v. Chr.) unterscheidet sich von Platon überhaupt dadurch, daß er, den Blick vorherrschend auf die Wirklichkeit gerichtet, die Welt der Ideen nicht als über der Welt der Erscheinungen stehend, sondern im Zusammenhang mit derselben, und als sie bewegend und bestimmend betrachtet[1]). Die Ethik und die Politik hängen auch bei ihm nahe zusammen und gehen zum Theil in einander über; doch nicht so unbedingt wie bei Platon, weil Aristoteles nicht wie dieser den Staat als den Menschen im Großen sondern als eine Vielheit auffaßt. Als den höchsten Lebenszweck bezeichnet er in seiner Ethik die Glückseligkeit, welche nach der vernünftigen Natur des Menschen in der Tugend besteht. Diesem Zwecke komme nun der Staat in doppelter Weise zu Hülfe: dadurch daß er die Bürger zur Tugend erziehe, und daß er sie durch Belohnungen und Strafen zum Guten an- und vom Bösen abhalte. Auf den Staat in seiner Politik näher eingehend, verfährt er so, daß er, sich durchaus an die Wirklichkeit haltend, durch die Verbindung von Vernunftschlüssen mit der Beobachtung der menschlichen Natur und den Erfahrungen

1) Von Aristoteles handelt Hildenbrand §. 51—112., wo man auch die Angabe der reichen Literatur findet.

der Geſchichte zu allgemeinen Wahrheiten zu gelangen ſuchte. So ſtellt ſein Werk zum Theil eine mit ſachkundiger Hand ausgeführte Naturlehre des Staates dar. In dieſer Weiſe handelt Ariſtoteles von der Entſtehung der Staaten und deren Beziehung zur angeborenen Natur des Menſchen; von der Familie und dem Vermögen als den natürlichen Beſtandtheilen des Staates; von dem Begriffe der Verfaſſung und den Berechtigungsgründen zur Herrſchaft; von der Verſchiedenheit der Staatsformen, ihren Vorzügen und Mängeln, ihrer Erhaltung und Umwandlung, und den Mitteln ihrer Ausartung zu begegnen; von der relativen Güte und Tauglichkeit jeder Verfaſſungsform zur Erreichung des Staatszweckes; von der beſten Verfaſſung[2]); und von der zur Erreichung des Staatszweckes einzurichtenden Erziehung.

511. Neben dieſen Vorzügen hat das Werk aber auch ſeine Schattenſeiten. Vor Allem fehlt es Ariſtoteles an der klaren Erkenntniß eines perſönlichen Gottes und einer über das irdiſche Daſein hinausgehenden individuellen Fortdauer und ſittlichen Weltordnung. Seine Tugend, blos auf den Staat bezogen, ohne Gott und ohne Unſterblichkeit, läßt kalt und unbefriedigt, und bewegt ſich nur in einer untergeordneten Sphäre. Eben deshalb fehlt ihm der Begriff der Perſönlichkeit, der gleichen menſchlichen Würde, wie ſich namentlich bei ſeiner Beurtheilung der Sklaverei zeigt[1]). Die Rechte des Individuums ſind auch bei ihm dem Staate ganz untergeordnet; die Ehen werden blos als Mittel für den Staatszweck, um der Kindererzeugung willen, behandelt; dieſe daher durch Geſetze genau regulirt, und bei allzu fruchtbaren Ehen der Abtreibung der Leibesfrucht das Wort geredet[2]). So wird er doch wie Platon von dem Geiſte und den Anſchauungen der helleniſchen

---

2) Die Streitfrage, ob Ariſtoteles ein Ideal der beſten Verfaſſung habe geben wollen, iſt ſehr gründlich beantwortet von Hildenbrand §. 90—93.

1) Man ſehe oben §. 90. Die Anſicht des Ariſtoteles über dieſe Frage iſt mehrfach anders gedeutet worden. Sehr gründlich handelt davon Hildenbrand §. 81. 82.

2) Man ſehe oben §. 121.

Welt beherrſcht. Demohngeachtet hat ſein Werk auf die Behandlung der Wiſſenſchaft vom Staate einen über zwei Jahrtauſende hinaus reichenden Einfluß ausgeübt und eine wahrhaft culturgeſchichtliche Bedeutung erlangt. Die Reichhaltigkeit ſeines Inhaltes, die dem Stoffe angemeſſene ſcharfſinnige analytiſche Methode, die umſichtige Art der Discuſſion, der Reichthum der Erfahrungen und Menſchenkenntniß, erhoben es zum Vorbilde und zu einer faſt unbedingten Autorität. Das Mittelalter hielt daran mit der ihm gewöhnlichen Buchſtäblichkeit feſt, und hatte Mühe ſich ſelbſt in dem, was zu ſeinem Geiſte und zu der chriſtlichen Anſchauung nicht paßte, deſſen Eindrücken zu entwinden. Sein Anſehen reichte ſelbſt über die Gränzen des chriſtlichen Abendlandes hinaus, und wurde durch zahlreiche Commentarien anerkannt und befeſtigt. Es iſt aber die Aufgabe der heutigen Wiſſenſchaft, bei der Würdigung dieſes Werkes ſich des Abſtandes bewußt zu bleiben, welcher zwiſchen der antiken Welt und der chriſtlich-germaniſchen Bildung beſteht [3]).

C) Die Stoiker.

512. Von den übrigen Griechen kommt hauptſächlich nur noch die von Zenon (362—261 v. Chr.) gegründete Schule der Stoiker wegen ihres Einfluſſes auf die Römer in Betracht [1]). Sie nehmen in pantheiſtiſcher Weiſe einen Urſtoff an, aus welchem durch die darin liegende Urkraft, welche ſie Gottheit, allgemeines Geſetz, Naturkraft, Verhängniß, nennen, alle beſonderen Dinge nach einem unabänderlichen Zuſammenhange hervorgehen. Auf dieſem allgemeinen Geſetze beruht auch die Unterſcheidung des Guten und Böſen, des Gerechten und Ungerechten, des Erlaubten

---

3) Auch Dahlmann Politik §. 220. ſagt: „Nehmen wir Alles zuſammen, ſo bietet Ariſtoteles uns einen urbaren Boden der Politik dar, auf dem wir wohl fortbauen mögen, nur daß wir an die Stelle des harten Hellenenthums, die chriſtliche Menſchenliebe und Menſchenachtung ſetzen, und zwar nicht bloß als humane Theorie, zur Weide des Gemüthes, ſondern auch ihren Entwicklungen im Staate ſtets getreu bleiben."

1) Davon handelt Hildenbrand §. 115—117.

und Unerlaubten [2]), alſo überhaupt die ganze ſittliche Welt und das Rechts- und Staatsleben. Das Gerechte iſt alſo nicht auf poſitive Satzung, ſondern auf das natürliche Geſetz gegründet. In Beziehung auf den Staat betrachteten ſie nicht nur wie Ariſtoteles den Menſchen von der Natur zum Staatsleben beſtimmt, ſondern ſie erhoben ſich auch zu dem Ideal eines die ganze Menſchheit umfaſſenden Weltreiches. Ueber Einzelne aus ihrer Schule wird berichtet, daß die Gemeinſchaft der Weiber für zuläſſig erachtet, das Privateigenthum aber vertheidigt, die Sklaverei ähnlich wie von Ariſtoteles gerechtfertigt, und der aus Königthum, Ariſtokratie und Demokratie gemiſchten Verfaſſung der erſte Platz angewieſen wurde.

III. Die Römer.

513. Die Römer haben für die ſpeculative Philoſophie überhaupt nicht viel geleiſtet; ſie waren zu praktiſch und zu ſehr von ihrem wirklichen Staatsleben erfüllt [1]). Doch nimmt darin Cicero (106—43 v. Chr.) für unſeren Gegenſtand eine bedeutende Stelle ein. Er hat ſich zwar ſeine Philoſophie durch das Studium der Griechen, Platon, Ariſtoteles und beſonders der Stoiker gebildet; allein er hat doch auch ſeine eigenthümlichen tiefſinnigen Gedanken und edlen Anſchauungen, und iſt namentlich was den allgemeinen ſittlichen Standpunkt betrifft, zu einer größeren Klarheit vorgedrungen. Er bekennt ſich zu dem Glauben an einen perſönlichen Gott, der die Welt geſchaffen hat und regiert [2]) und auf die Geſchicke der Menſchen beſtimmend einwirkt [3]), an die

---

2) Der Ausſpruch des Chryſippus darüber iſt in die Pandekten aufgenommen, fr. 2. D. de leg. (1. 3).

1) Von der Rechtsphiloſophie der Römer handelt Hildenbrand §. 122—154.

2) Cicero Univers. 5. Effector mundi molitorque deus. — Somn. Scipion. 3. Principi Deo qui omnem hunc mundum regit.

3) De nat. deor. I. 2. Sunt enim philosophi et fuerunt, qui omnino nullam censerent humanarum rerum procurationem deos. Quorum si vera sententia est, quae potest esse sanctitas, quae pie-

That Rechtsphiloſophie genannt werden können. Als ſolche ſind folgende hervorzuheben. Erſtens unterſcheiden die Juriſten im Recht unter dem Namen ius naturale dasjenige, was als Thatſache der Natur den factiſchen Grundſtoff der Rechtsverhältniſſe bildet[1]). Dieſe Abſtraction iſt eine ganz richtige[2]); irrig iſt nur, daß man dafür den Ausdruck ius braucht, indem im Gebiete der Naturnothwendigkeit nicht von Recht, ſondern von Ordnung zu reden iſt. Zweitens unterſcheiden ſie in ihrem Recht einen doppelten Beſtandtheil: den allgemein menſchlichen und den poſitiv nationalen. Erſteren nennen ſie als das nach der äußeren Beobachtung allen gebildeten Völkern Gemeinſchaftliche das ius gentium[3]). Inſofern aber dieſe Gemeinſchaft aus der natürlichen allen Menſchen angeborenen Vernunft entſpringt, nennen ſie es auch das ius naturale[4]). Durch dieſe Abſtraction war der Weg angebahnt, von der äußeren Beobachtung unabhängig unmittelbar aus der natürlichen Vernunft, alſo auf philoſophiſchem Wege, Rechtswahrheiten zu entwickeln und mit dem poſitiven Rechte in Verbindung zu bringen. Der feinen Weiſe, wie dieſes geſchehen, hat das römiſche Recht hauptſächlich ſeine Ausbildung zu verdanken. Drittens entſpringt bei ihnen aus derſelben Quelle das Gefühl der Billigkeit, der Tact und die Einſicht das poſitive Recht nach der Eigenthümlichkeit des gegebenen Falles zu mildern oder zu ergänzen, was ebenfalls eine Form philoſophiſch-juriſtiſcher Anſchauung iſt[5]). Viertens iſt als eine philoſophiſche Seite des römiſchen Rechts und der römiſchen Denkart auch die feine Weiſe hervorzuheben, wie ethiſche Beziehungen, Rechtſchaffenheit, Treu

---

1) Ulpian. in fr. 1. §. 3. D. de iustit. et iure (1. 1), pr. J. de iure natur. (1. 2).

2) Man ſehe oben §. 70.

3) Gaius I. 1., fr. 1. §. 4. fr. 2—6. D. de iustit. et iure (1. 1), §. 1. 2. J. de iure natur. (1. 2).

4) Paulus in fr. 11. D. de iustit. et iure (1. 1), Gaius I. 1., §. 11. J. de iure natur. (1 2).

5) Beiſpiele giebt meine Juriſtiſche Encyclopädie §. 22.

und Glauben, Pietät, Dankbarkeit, Ehrenhaftigkeit, in den Rechtsorganismus verflochten waren[6]).

IV. Einfluß des Chriſtenthums.

515. Das Chriſtenthum brachte durch die Aufſchlüſſe und Ausſichten, die es über die Beſtimmung des Menſchen eröffnete, durch die Aufgaben, die es zur Erreichung derſelben vorzeichnete, einen ganz andern Maßſtab für die Würdigung der menſchlichen Dinge und dadurch eine völlige Umwandlung der Ideen vom Staate hervor. Indem es den Beruf zur Unſterblichkeit, die Einkehr in die himmliſche Heimath, als den weſentlichen Beruf und das eigentliche Ziel des Menſchen, und das vergängliche irdiſche Daſein nur als die Vorbereitung und den Uebergang dazu bezeichnet: ſo iſt dadurch der Menſch, das Individuum, zur Hauptſache und Alles, was in der irdiſchen Erſcheinung nicht jenem Hauptzwecke dient, zu etwas Untergeordnetem gemacht. Der Menſch geht alſo nicht vollſtändig in dem Staate auf, ſondern grade die weſentliche Beziehung ſeines Lebens reicht über den Staat hinaus. Der Staat iſt nicht mehr, wie nach der Idee des Alterthums, ein Geſammtleben, worin ſich der Einzelne völlig auslebt, ſondern er muß dem Leben deſſelben, ſo weit es ſich auf jene Hauptbeſtimmung bezieht, in ſich einen ſelbſtſtändigen Raum laſſen. Der Begriff der Tugend wird nicht mehr durch deren Werth für das ſtaatliche Geſammtleben, ſondern nach der Beziehung des Menſchen zu Gott und zum jenſeitigen Leben beſtimmt. Der Staat iſt nicht mehr der letzte Zweck, dem ſich die Einzelnen ganz hingeben und dem nöthigenfalls die Rechte der Perſönlichkeit zum Opfer gebracht werden müſſen; ſondern ſie haben weſentliche Zwecke neben ihm, die ſie nie zum Opfer bringen dürfen. Er iſt für ſie nicht das Höchſte, ſondern er hat die der Heiligung und Erlöſung des Menſchen und ſeiner weſentlichen Beſtimmung dienenden Anſtalten über ſich. Das Recht der Perſönlichkeit iſt nicht der bloße Ausfluß des Staatswillens, ſondern der Ausfluß der für Alle gleichen

6) Beiſpiele giebt meine Juriſtiſche Encyclopädie §. 32.

menſchlichen Würde, des gleichen Berufes zur Unſterblichkeit, der auch in dem Sklaven anerkannt und geachtet werden muß[1]). So iſt allerdings dem Staate durch das Chriſtenthum ein Theil ſeiner Geltung entzogen worden. Auf der anderen Seite hat er aber durch daſſelbe auch einen Zuwachs an Würde erhalten. Er iſt nach der chriſtlichen Auffaſſung eine von Gott gewollte Ordnung zur Handhabung des Friedens und der Gerechtigkeit, ein Abbild der ſittlichen Weltordnung in dieſer irdiſchen Welt; die Majeſtät und Gewalt der Obrigkeit beruht auf dem Auftrage und der Stellvertretung Gottes; und es iſt ihr Beruf, für die Erweiterung des Reiches Gottes und für die Erziehung der Menſchheit zu ihrer überirdiſchen Beſtimmung nach Kräften mit thätig zu ſein. Durch die Heiligung der Ehe wurde auch in die Ordnung der Familie, durch das Gebot der Nächſtenliebe in die bürgerlichen und geſellſchaftlichen Zuſtände, und durch die Erkenntniß der Einheit des Menſchengeſchlechts und der die ganze Menſchheit umfaſſenden Thatſache der Erlöſung in die Beziehungen der Völker zu einander ein ganz neuer Geiſt eingeführt. Dieſer fand zum Theil ſchon in den im alten Teſtamente niedergelegten Anſchauungen ſeinen Ausdruck, und dieſe giengen nun in die Vorſtellungen der chriſtlichen Welt als ein weſentliches Bildungselement über.

516. Die chriſtliche Wiſſenſchaft war in den erſten Jahrhunderten zu ſehr mit dogmatiſchen Fragen und mit dem inneren kirchlichen Leben beſchäftigt, als daß ſie ſich dem Staate und dem Rechte hätte zuwenden können[1]). Allmählig drang ſie aber doch in einzelne damit zuſammenhängende Fragen ein. Bei Ambroſius († 387), Hieronymus († um 422), Auguſtinus († 430) kommen über die Rechte und Pflichten der Obrigkeit, über den Grund und Zweck der Strafen[2]), über die Ordnung der Ehe und der

1) Man ſehe §. 86. 90.

1) Lactantius (um 320), der in ſeinen Divin. Institut. III. 21. Platons Republik aus dem chriſtlichen Standpunkt widerlegt, ſteht ſehr vereinzelt da.

2) Beiſpiele ſtehen im §. 410. Note 1. 2. 3.

Familie, Ausſprüche vor, welche den höheren Standpunkt der Anſchauung bekunden. Einen umfaſſenderen Geſichtskreis hat das Werk des h. Auguſtinus De civitate Dei in 22 Büchern. Er verſteht unter dem Reiche Gottes die Gemeinſchaft der Kinder Gottes, ſowohl derer die noch auf Erden wandeln als derer die bereits in der himmliſchen Heimath ſind. Den Gegenſatz bildet das Reich der Kinder der Menſchen[3]). Das Reich Gottes auf Erden ſammelt ſeine Glieder aus allen Völkern ohne Unterſchied der Sprachen, Sitten und Geſetze[4]). Das was beide Reiche ſcheidet iſt die Verehrung des wahren Gottes mit den daraus entſpringenden Folgen für die wahre Glückſeligkeit diesſeits und jenſeits, während der falſche Götterdienſt ins zeitliche und ewige Verderben ſtürzt[5]). Dieſer Gedanke iſt nun in folgender Weiſe ausgeführt[6]). Die zehn erſten Bücher handeln von dem heidniſchen Götterdienſte, und zwar die fünf Erſten von deſſen Nutzloſigkeit für das diesſeitige Leben, die fünf Anderen von deſſen Nutzloſigkeit für das Leben nach dem Tode. In den übrigen zwölf Büchern iſt die Verſchiedenheit beider Reiche nach ihrem Urſprung, Verlauf und Ende dargelegt. Das elfte bis vierzehnte Buch haben als nothwendigen Ausgangspunkt die Lehre von der Erſchaffung der Engel und des Menſchen, vom Sündenfall und von der Erbſünde zum Inhalte. Das fünfzehnte Buch handelt von den Kindern Gottes und den Kindern der Welt in der Zeit von Adam bis auf die Sündfluth, das ſechszehnte Buch von der Sündfluth bis Abraham. Das ſiebzehnte Buch handelt blos von den Kindern Gottes ſeit Abraham bis Chriſtus, das achtzehnte blos von den Kindern der Welt und den heidniſchen Reichen während deſſelben Zeitraums. Die letzten vier Bücher haben den Ausgang beider Reiche bis zur Auferſtehung, dem jüngſten Gericht, der Seligkeit

---

3) Dieſe Begriffsbeſtimmung geben I. 1. XI. 1. 9. XIV. 28. XV. 1.

4) XIX. 17. Die Stelle iſt unten Note 10. abgedruckt.

5) V. 15. XI. 1. XIV. 13. 28. XV. 4.

6) Ueber den Plan des Werkes giebt daſſelbe ſelbſt Auskunft, VI. 1. XI. 1. XVIII. 1. XIX. 1.

und Verdammniß zum Gegenſtande. Das Werk iſt alſo in gewiſſer Weiſe eine über die Zeitlichkeit hinausgehende Philoſophie der Weltgeſchichte nach chriſtlicher Anſchauung. Mit dem Staate fällt das Reich der Kinder Gottes auf Erden als eine blos ideale Gemeinſchaft nicht zuſammen, es ſteht aber auch damit nicht in Gegenſatz [7]). Sie leben darin um der von Gott dem Menſchen verliehenen Güter in Frieden und Sicherheit zu genießen und ſich durch deren richtigen Gebrauch zum unſterblichen Daſein auszubilden [8]). Sie leben darin mit den Kindern der Welt vermiſcht, nur durch die Auffaſſung der irdiſchen Dinge unterſchieden [9]). Sie

---

7) Wenn es nicht im Plane des h. Auguſtinus lag, vom Staate als ſolchem ausführlich zu handeln, ſo folgt daraus nicht, daß er die Bedeutung und Würde deſſelben verkannt oder herabgeſetzt habe: dieſes wird vielmehr durch die nachfolgenden Stellen widerlegt. Stahl Philoſophie des Rechts Th. I. Buch II. Abſchn. I. hat darin den großen Kirchenvater etwas einſeitig beurtheilt.

8) XIX. 13. Deus ergo naturarum omnium sapientissimus conditor et iustissimus ordinator, qui terrenorum ornamentorum maximum instituit mortale genus humanum, dedit hominibus quaedam bona huic vitae congrua, id est pacem temporalem pro modulo mortalis vitae in ipsa salute et incolumitate ac societate sui generis: et quaeque huic paci vel tuendae vel recuperandae necessaria sunt, sicut ea, quae apte. et convenienter adiacent sensibus, lux ista visibilis, aurae spirabiles, aquae potabiles, et quicquid ad alendum, tegendum, curandum ornandumque corpus congruit: eo pacto aequissimo, ut quicunque mortalis talibus bonis paci mortalium accommodatis recte usus fuerit, accipiat ampliora atque meliora, ipsam scilicet immortalitatis pacem, eique convenientem gloriam et honorem in vita aeterna.

9) XIX. 17. Domus hominum, qui non vivunt ex fide, pacem terrenam ex huius temporalis vitae rebus commodisque sectatur. Domus autem hominum ex fide viventium exspectat ea, quae in futurum aeterna promissa sunt, terrenisque rebus temporalibus tanquam peregrina utitur. — Idcirco rerum vitae huic mortali necessariarum utrisque hominibus (fidelibus et infidelibus) et utrique domui communis est usus, sed finis utendi cuique proprius multumque diversus.

erweiſen ſich den bürgerlichen Geſetzen und Einrichtungen unterthan und ergeben, in ſo weit ſie dadurch nur nicht an der Verehrung des wahren Gottes gehindert werden [10]). Sie nehmen an allen Vortheilen der ſtaatlichen Friedensgemeinſchaft Theil, nur ſo daß ſie Alles auf Gott und die Ewigkeit beziehen [11]). In dieſem Werke des h. Auguſtinus iſt alſo allerdings vom Staate als ſolchem unmittelbar nicht die Rede. Allein es lag doch ſehr nahe, dasjenige, was er vom Reiche Gottes auf Erden ſagt, auf den chriſtlichen Staat zu übertragen und dieſen danach einzurichten. In dieſem Sinne iſt auch jenes Werk von den Schriftſtellern des Mittelalters über den Staat ſehr benutzt worden [12]).

517. Die durch das Chriſtenthum bewirkte veränderte Auffaſſung des Staates erhielt ihre praktiſche Anwendung und weitere Entwicklung ſeitdem die Kaiſer chriſtlich geworden und dadurch in ein geordnetes Verhältniß zur Kirche gekommen waren. Sie erkannten nun an, daß nicht alle Beziehungen, Intereſſen und Pflichten des Menſchen in den Staat fielen, und daß es neben

---

10) XIX. 17. Haec ergo coelestis civitas dum peregrinatur in terra, ex omnibus gentibus cives evocat, atque in omnibus linguis peregrinam colligit societatem; non curans quicquid in moribus, legibus, institutisque diversum est, quibus pax terrena vel conquiritur vel tenetur: nihil eorum rescindens vel destruens, imo etiam servans ac sequens: quod licet diversum sit in diversis nationibus, ad unum tamen eundemque finem terrenae pacis intenditur, si religionem, qua unus summus et verus Deus colendus est, non impedit.

11) XIX. 17. Utitur ergo etiam coelestis civitas in hac sua peregrinatione pace terrena, et de rebus ad mortalem hominum naturam pertinentibus humanarum voluntatum compositionem, quantum salva pietate ac religione conceditur, tuetur atque appetit, eamque terrenam pacem refert ad coelestem pacem. — Hanc pacem, dum peregrinatur in fide, habet, atque ex hac fide iuste vivit, cum ad illam pacem adipiscendam refert, quicquid bonarum actionum gerit erga Deum et proximum, quoniam vita civitatis utique socialis est.

12) Es iſt daher irrig, wenn Mohl Literatur der Staatswiſſenſchaften I. 225. jenem Werke für die philoſophiſche Staatslehre alle Bedeutung abſpricht.

dem Staate noch eine andere ſittliche und religiöſe Ordnung gäbe, woraus ſelbſt für die Staatsgewalt Pflichten entſtehen. Indem ſo dem Staate ein Theil ſeines Inhaltes entzogen wurde, wurde aber der Staatsgewalt eine neue erhabene Aufgabe zugewieſen, nämlich die, der Beſchirmer der Kirche und im Verein mit ihr für das Anſehen der Religion und das ewige Wohl ihrer Untergebenen thätig zu ſein. Dieſe Vorſtellungen wurden ſchon ſeit Conſtantin von den Kaiſern und Päpſten wiederholt ausgeſprochen und in das Leben wie in die Wiſſenſchaft eingeführt [1]). Das Prieſterthum und das Königthum wurden als die beiden von Gott zum Heile der Menſchheit eingeſetzten Ordnungen bezeichnet, deren Jede in ihrem Gebiete wirkſam zu ſein, und die ſich gegenſeitig zu unterſtützen hätten [2]). In dieſer tiefſinnigen Auffaſſung fand auch die philoſophiſche Betrachtung ihre Befriedigung; die Speculation und die Wirklichkeit fielen darin zuſammen und bildeten ſich an einander fort.

V. Die Ausbildung der chriſtlichen Staats- und Rechtslehre.

A) Anfänge derſelben.

518. Die reichen Keime, welche das Chriſtenthum für die

1) Beweisſtellen ſind in meinem Kirchenrecht §. 44. geſammelt.

2) Iustinianus a. 535 in nov. 6. praef. Maxima quidem in hominibus sunt dona Dei a superna collata clementia, sacerdotium et imperium; et illud quidem divinis ministrans, hoc autem humanis praesidens ac diligentiam exhibens, ex uno eodemque principio utraque procedentia humanam exornant vitam. Itaque nihil sic erit studiosum imperatoribus sicut sacerdotum honestas, cum utique et pro illis ipsis semper Deo supplicent. Nam si hoc quidem inculpabile sit undique et apud Deum fiducia plenum, imperium autem recte et competenter exornet traditam sibi rempublicam, erit consonantia quaedam bona, omne quidquid utile est, humano conferens generi. Nos igitur maximam habemus solicitudinem circa vera Dei dogmata et circa sacerdotum honestatem, quam illis obtinentibus credimus, quia per eam maxima nobis bona dabuntur a Deo, et ea, quae sunt, firma habebimus, et quae nondum hactenus venerunt, acquiremus. Bene autem universa geruntur et competenter, si rei principium fiat decens et amabile Deo.

Gestaltung der staatlichen und gesellschaftlichen Verhältnisse in sich schloß, giengen in der jugendkräftigen Welt der Germanen in volle Blüthen auf. Ihr lebhaftes Gefühl der Persönlichkeit erhielt in der Lehre von der Würde und Bestimmung des Menschen, ihr tiefes Gemüthsleben in den Wahrheiten und Verheißungen des Christenthums, ihr Geist der Treue und Hingebung an den vom Christenthum gebildeten oder getragenen Lebensordnungen eine reiche Nahrung und Schwungkraft. Die Kirche half unter ihnen einen Staatenbau aufführen, worin die Freiheit durch die Religion geschützt, der Gehorsam durch sie veredelt, alle Rechte und Pflichten durch sie verstärkt, und die Regierungen wie die Völker von der Religion geleitet und erleuchtet waren. Dieses sprach sich praktisch zunächst in den Gesetzen Karl des Großen aus, worin sich, gestützt auf Stellen des alten und neuen Testaments, das Bild des christlichen Staates abspiegelt, welches ihm deutlich vor Augen stand. Bald folgte auch die Wissenschaft in allgemeineren Anschauungen dieser Richtung. Die vom Bischofe Jonas von Orleans († 843) weiter ausgeführte inhaltreiche Vorstellung [1]) von dem in zwei Ordnungen, das Priesterthum und das Königthum, geschiedenen einigen großen Körper der Christenheit, dessen ernste Aussprüche von dem Ursprung und den Pflichten des königlichen Amtes, wurden in die Acten des Conciliums von Paris [2]) und in veränderter Ordnung in die des großen Conventes zu Worms [3]) wörtlich aufgenommen. Derselbe Jonas schrieb ein Werk über die christlich-bürgerliche Erziehung, worin er die natürliche Gleichheit und Würde der Menschen und die daraus fließende milde Behandlung der Leibeigenen mit großer Wärme vertheidigte [4]).

---

1) In seinem Werke de institutione regia. Es steht in D'Achery Spicileg. ed. nov. T. I. p. 324.

2) Conc. Paris. VI. a. 829. Man vergleiche oben §. 54. Note 1. §. 271. Note 1. 2.

3) Constit. Wormat. a. 829 (Pertz Leg. I. 333. 346).

4) De institutione Laicorum libri tres. Das Werk steht bei D'Achery Spicileg. ed. nov. T. I. p. 258.

Auch einige Abhandlungen der Erzbischöfe Agobard von Lyon († 840) und Hinkmar von Rheims († 882) sind verwandten Geistes und Inhalts.

B) Ausbildung der christlichen Staatslehre. 1) Im Mittelalter.

519. Der seit dem zwölften Jahrhundert eintretende Aufschwung der Wissenschaften führte auch zu eingehenden Untersuchungen über den Staat. Die Reihe eröffnet Johannes von Salisbury († 1180) mit seinem Polycraticus in acht Büchern, worin in bunter Mannichfaltigkeit von den heterogensten Dingen die Rede ist[1]). Das vierte, fünfte und sechste Buch handeln aber vom Staate, vom Unterschiede des Fürsten vom Tyrannen, von der Unterwürfigkeit des Fürsten unter das Gesetz und die Gebote der Gerechtigkeit, von dessen Gottesfurcht und Sorgfalt für die Religion, von seiner Achtung und Liebe zu den Wissenschaften, von seinen Tugenden und Sitten, von dem ihm zu erweisenden Gehorsam und Ehrfurcht, von den Ursachen wodurch die Fürsten und Reiche zu Grunde gehen, von der Einrichtung einer guten Verwaltung und Rechtspflege, von den Anstalten gegen die Bedrückung der Beamten, sehr umständlich von der Einrichtung, Bedeutung und Disciplin der bewaffneten Macht, von der Einheit und dem engen Zusammenhang zwischen dem Haupte und den Gliedern[2]).

---

1) Ioannis Saresberiensis Polycraticus sive de nugis curialium et vestigiis philosophorum (Oper. ed. Giles vol. III. IV). Einige Stellen daraus sind oben mitgetheilt (§. 361. Note 3. 4).

2) Ein Beispiel der Darstellung giebt folgende schöne Stelle: IV. 3. Si vero constitutus princeps susceptum ministerium fideliter gesserit, tantus ei honor exhibendus est, et reverentia tanta, quantum caput omnibus membris corporis antecellit. Gerit autem ministerium fideliter, quum suae conditionis memor, universitatis subiectorum se personam gerere recordatur, et se non sibi suam vitam, sed aliis debere cognoscit, et eam illis ordinata caritate distribuit. Totum ergo se Deo debet, plurimum suae patriae, multum parentibus, propinquis extraneis minimum, nonnihil tamen. Sapientibus ergo et insipientibus debitor est, pusillis et maioribus. — Subiectis itaque

Alles dieſes wird mit großer Gelehrſamkeit durch die Berufung auf Ariſtoteles, Plutarch, Cicero und andere römiſche Schriftſteller, auf Stellen aus den Juſtinianiſchen Sammlungen, und auf Begebenheiten der alten Geſchichte unterſtützt, immer aber ſo, daß die chriſtliche Anſchauung entſcheidet, weshalb auch die geſchichtlichen Beiſpiele und Belege vorzüglich aus dem alten Teſtamente entnommen ſind. Unverkennbar hat dieſes Werk auf die nachfolgende Zeit eingewirkt.

520. Der h. Thomas von Aquin (1224—1274) hat in ſeinem Hauptwerke nur einige Fragen des philoſophiſchen Staatsrechts kurz berührt [1]). Sehr ausführlich handelt aber davon das Werk De regimine principum in vier Büchern, welches ihm zugeſchrieben wird, jedoch wohl von einem ſeiner Schüler iſt [2]).

---

pater sit et maritus, aut si teneriorem noverit affectum, utatur ea: amari magis studeat, quam timeri, et se talem illis exhibeat, ut vitam eius ex devotione praeferant suae, et incolumitatem illius quandam publicam reputent vitam.

1) Man ſehe §. 269. Note 1. §. 361. Note 5.

2) Es erſchien gedruckt ſchon 1488 zu Venedig in der erſten Ausgabe der Opuscula, dann öfters, namentlich in der Ausgabe ſeiner Opera omnia ed. Antverp. 1612. Tom. XVII. opusc. XX, dann auch unter dem Titel: Thomae Aquinatis de rebus publicis et institutione Principum libri quatuor. Lugd. Bat. 1651. 12. Davon handeln: Bellarmin. de scriptor. ecclesiast. tit. De S. Thoma obs. II., Oudin. de scriptor. eccles. antiq. T. III. p. 887., B. de Rubeis dissert. criticae de scriptis S. Thomae Aquin. Venet. 1750. Daß die beiden letzten Bücher nicht vom h. Thomas ſein können, ergiebt ſich, wie Bellarmin bemerkt, daraus, daß im dritten Buche Ereigniſſe erwähnt werden, die ſich erſt nach deſſen Tode zutrugen. Auffallend iſt allerdings, daß ſchon Ptolemäus von Lucca, der Schüler und Freund des h. Thomas, um 1310 jenes Werk in dem Verzeichniß von deſſen Schriften anführt. Manche meinen daher, daß nur die beiden letzten Bücher nicht von ihm wären; B. de Rubeis ſchreibt dieſelben eben jenem Ptolemäus zu. Allein dawider iſt, wie Oudin bemerkt, daß in allen Handſchriften die vier Bücher als ein Ganzes vorkommen; auch paſſen, wie Bellarmin bemerkt, ſelbſt die beiden erſten Bücher zur Schreibart des h. Thomas nicht. Manche haben das

That Rechtsphiloſophie genannt werden können. Als ſolche ſind folgende hervorzuheben. Erſtens unterſcheiden die Juriſten im Recht unter dem Namen ius naturale dasjenige, was als Thatſache der Natur den factiſchen Grundſtoff der Rechtsverhältniſſe bildet[1]). Dieſe Abſtraction iſt eine ganz richtige[2]); irrig iſt nur, daß man dafür den Ausdruck ius braucht, indem im Gebiete der Naturnothwendigkeit nicht von Recht, ſondern von Ordnung zu reden iſt. Zweitens unterſcheiden ſie in ihrem Recht einen doppelten Beſtandtheil: den allgemein menſchlichen und den poſitiv nationalen. Erſteren nennen ſie als das nach der äußeren Beobachtung allen gebildeten Völkern Gemeinſchaftliche das ius gentium[3]). Inſofern aber dieſe Gemeinſchaft aus der natürlichen allen Menſchen angeborenen Vernunft entſpringt, nennen ſie es auch das ius naturale[4]). Durch dieſe Abſtraction war der Weg angebahnt, von der äußeren Beobachtung unabhängig unmittelbar aus der natürlichen Vernunft, alſo auf philoſophiſchem Wege, Rechtswahrheiten zu entwickeln und mit dem poſitiven Rechte in Verbindung zu bringen. Der feinen Weiſe, wie dieſes geſchehen, hat das römiſche Recht hauptſächlich ſeine Ausbildung zu verdanken. Drittens entſpringt bei ihnen aus derſelben Quelle das Gefühl der Billigkeit, der Tact und die Einſicht das poſitive Recht nach der Eigenthümlichkeit des gegebenen Falles zu mildern oder zu ergänzen, was ebenfalls eine Form philoſophiſch-juriſtiſcher Anſchauung iſt[5]). Viertens iſt als eine philoſophiſche Seite des römiſchen Rechts und der römiſchen Denkart auch die feine Weiſe hervorzuheben, wie ethiſche Beziehungen, Rechtſchaffenheit, Treu

---

1) Ulpian. in fr. 1. §. 3. D. de iustit. et iure (1. 1), pr. J. de iure natur. (1. 2).

2) Man ſehe oben §. 70.

3) Gaius I. 1., fr. 1. §. 4. fr. 2—6. D. de iustit. et iure (1. 1), §. 1. 2. J. de iure natur. (1. 2).

4) Paulus in fr. 11. D. de iustit. et iure (1. 1), Gaius I. 1., §. 11. J. de iure natur. (1 2).

5) Beiſpiele giebt meine Juriſtiſche Encyclopädie §. 22.

und Glauben, Pietät, Dankbarkeit, Ehrenhaftigkeit, in den Rechtsorganismus verflochten waren[6]).

IV. Einfluß des Chriſtenthums.

515. Das Chriſtenthum brachte durch die Aufſchlüſſe und Ausſichten, die es über die Beſtimmung des Menſchen eröffnete, durch die Aufgaben, die es zur Erreichung derſelben vorzeichnete, einen ganz andern Maßſtab für die Würdigung der menſchlichen Dinge und dadurch eine völlige Umwandlung der Ideen vom Staate hervor. Indem es den Beruf zur Unſterblichkeit, die Einkehr in die himmliſche Heimath, als den weſentlichen Beruf und das eigentliche Ziel des Menſchen, und das vergängliche irdiſche Daſein nur als die Vorbereitung und den Uebergang dazu bezeichnet: ſo iſt dadurch der Menſch, das Individuum, zur Hauptſache und Alles, was in der irdiſchen Erſcheinung nicht jenem Hauptzwecke dient, zu etwas Untergeordnetem gemacht. Der Menſch geht alſo nicht vollſtändig in dem Staate auf, ſondern grade die weſentliche Beziehung ſeines Lebens reicht über den Staat hinaus. Der Staat iſt nicht mehr, wie nach der Idee des Alterthums, ein Geſammtleben, worin ſich der Einzelne völlig auslebt, ſondern er muß dem Leben deſſelben, ſo weit es ſich auf jene Hauptbeſtimmung bezieht, in ſich einen ſelbſtſtändigen Raum laſſen. Der Begriff der Tugend wird nicht mehr durch deren Werth für das ſtaatliche Geſammtleben, ſondern nach der Beziehung des Menſchen zu Gott und zum jenſeitigen Leben beſtimmt. Der Staat iſt nicht mehr der letzte Zweck, dem ſich die Einzelnen ganz hingeben und dem nöthigenfalls die Rechte der Perſönlichkeit zum Opfer gebracht werden müſſen; ſondern ſie haben weſentliche Zwecke neben ihm, die ſie nie zum Opfer bringen dürfen. Er iſt für ſie nicht das Höchſte, ſondern er hat die der Heiligung und Erlöſung des Menſchen und ſeiner weſentlichen Beſtimmung dienenden Anſtalten über ſich. Das Recht der Perſönlichkeit iſt nicht der bloße Ausfluß des Staatswillens, ſondern der Ausfluß der für Alle gleichen

6) Beiſpiele giebt meine Juriſtiſche Encyclopädie §. 32.

der Unterthanen, und dadurch dasjenige, was die Reiche dauerhaft macht [13]). Der Fürst muß aber sein Amt so ansehen, daß er in seinem Reiche ist, was die Seele im Körper und Gott in der Welt [14]). Gleichwie aber Gott erstens die Welt geschaffen hat und zweitens sie regiert, so hat auch der Fürst für ein Reich zweierlei zu thun, es zu gründen und es zu regieren. Regieren heißt aber Alles einem vorgesetzten Ziele zulenken [15]). Das Hauptziel des einzelnen Menschen ist die Erlangung der ewigen Seligkeit durch ein tugendhaftes Leben; dieses ist also auch das Ziel der Gesammtheit. Dieses Hauptziel kann aber der Mensch blos durch seine eigene Kraft nicht erreichen, sondern nur durch die göttliche Mitwirkung, als deren Organ das Priesterthum bestellt ist. Diesem müssen also die Fürsten in jenem Bereiche untergeordnet sein [16]).

---

propter quae tyranni iustitiam deserunt, magis ad lucrum proveniunt regibus, dum iustitiam servant.

13) I. 10. Sed boni reges dum communi profectui studiose intendunt, et eorum studio subditi plura commoda se assequi sentiunt, diliguntur a plurimis: — et ex hoc amore provenit, ut bonorum regum regnum sit stabile, dum pro ipsis se subditi quibuscunque periculis exponere non recusant.

14) I. 12. Hoc igitur officium rex se suscepisse cognoscat ut sit in regno sicut in corpore anima, et sicut Deus in mundo.

15) I. 14. Gubernare est id quod gubernatur convenienter ad debitum finem perducere.

16) I. 14. Est quoddam bonum extraneum homini quamdiu mortaliter vivit, scilicet ultima beatitudo, quae in fruitione Dei exspectatur post mortem. — Idem autem oportet esse iudicium de fine totius multitudinis et unius. — Sed quia homo vivendo secundum virtutem ad ulteriorem finem ordinatur, qui consistit in fruitione divina, ut supra iam diximus, oportet eundem finem esse multitudinis humanae, qui est hominis unius. — Est ergo ultimus finis multitudinis congregatae — per virtuosam vitam pervenire ad fruitionem divinam. Siquidem autem ad hunc finem perveniri posset virtute humanae naturae, necesse esset ut ad officium regis pertineret dirigere homines in hunc finem. Hunc enim dici regem supponimus, cui summa regiminis in rebus humanis committitur. —

In der Verwaltung der zeitlichen Dinge ſtehen ſie aber an der Spitze [17]); nur müſſen ſie dieſe überall jenem Hauptziele zulenken [18]). Zu dieſem Zwecke hat der Fürſt drei Punkte ins Auge zu faſſen: erſtens daß er in ſeinem Volke ein gutes und gedeihliches Leben einrichte, daß er daſſelbe bewahre, und daß er es vervollkommene [19]). Zum erſten Punkt iſt dreierlei erforderlich: daß im Volke Ordnung und Friede geſichert, daß es in dieſer Ordnung zu einem guten Leben hingelenkt, und daß durch die Fürſorge des Fürſten an den zu einem guten Leben nothwendigen Dingen kein Mangel ſei. Beim zweiten Punkte ſind drei Dinge zu erwägen, welche dem Beſtand der gemeinen Wohlfahrt hinderlich ſind. Das Eine iſt der durch das Geſetz der Sterblichkeit eintretende Wechſel der Menſchen; darauf muß in der Verwaltung durch die angemeſſene Erneuerung der Ausſcheidenden Rückſicht genommen ſein. Das Zweite iſt die den Menſchen angeborene Neigung zur Läſſigkeit und zum Uebelthun; dieſer muß durch die Verheißung

---

Sed quia finem fruitionis divinae non consequitur homo per virtutem humanam, sed virtute divina: — perducere ad illum finem non humani erit, sed divini regiminis. — Huius ergo regni ministerium, ut a terrenis essent spiritualia distincta, non terrenis regibus, sed sacerdotibus est commissum. — Sed ei ad quem finis ultimi cura pertinet, subdi debent illi, ad quos pertinet cura antecedentium finium et eius imperio dirigi.

17) I. 15. Manifestum ex dictis fit, quod rex, sicut dominio et regimini, quod administratur per sacerdotes officium, subdi debet: ita praeesse debet omnibus humanis officiis, et ea imperio sui regiminis ordinare.

18) I. 15. Quia igitur vitae, qua in praesenti bene vivimus, finis est beatitudo coelestis, ad regis officium pertinet ea ratione vitam multitudinis bonam procurare, secundum quod congruit ad coelestem beatitudinem consequendam, ut scilicet ea praecipiat, quae ad coelestem beatitudinem ducunt, et eorum contraria, secundum quod fuerit possibile, interdicat.

19) I. 15. Quod quidem studium in tria dividitur, ut primo quidem in subiecta multitudine bonam vitam instituat: secundo ut institutam conservet: tertio, ut conservatam ad meliora promoveat.

von Belohnungen und durch die Androhung von Strafen entgegengewirkt werden. Das Dritte ist die Gefahr vor auswärtigen Feinden; dagegen muß der Fürst die nöthigen Schutzmittel treffen. Der dritte Punkt endlich, die Vervollkommnung des guten Lebens, wird dadurch erreicht, daß der Fürst Unordnungen abstellt, das Fehlende ergänzt, das Gute noch besser macht[20]). Bei der Gründung eines Reiches hat aber der Fürst vor Allem die geographische Lage und das Klima, und bei der Anlegung der Städte und Festungen eine gesunde Luft in Betracht zu ziehen. Es muß auch der nöthige Bedarf an Lebensmitteln gesichert sein; und zwar möglichst durch die eigene Production, weil der Handel die Sitten und den Volksgeist verdirbt. Auch muß die Lage durch ihre Annehmlichkeit fesseln, ohne jedoch zu verweichlichen. Zur Stärkung und Handhabung der Regierung bedarf aber der Fürst vor Allem eines entsprechenden Reichthums in Grundstücken, Viehheerden, Gold, Silber und geprägtem Gelde; ferner eines angemessenen Systems von Beamten, welches verschieden ist, je nachdem die Herrschaft durch Gesetze beschränkt oder unumschränkt ist. Auch muß er für die innere und äußere Sicherheit starke Festungen anlegen, und für den Verkehr durch gute Wege und Heerstraßen, durch geprägtes eigenes Geld, und durch festes Maß und Gewicht Sorge tragen. Für die Pflege und Beschützung der Armen, Wittwen, Waisen und Fremden müssen überall im Reiche geeignete Anstalten bestehen. Insbesondere aber muß dem Fürsten die Ehre der Religion am Herzen liegen und er dieses durch sein Beispiel bekennen[21]).

521. Die beiden anderen Bücher hängen mit den Vorigen wenig zusammen. Alle Herrschaft, heißt es, ist von Gott[1]); den Römern verlieh sie Gott wegen ihrer großen Eigenschaften und

---

20) Dieses ist wörtlich aus I. 15.

21) Alles dieses wird in der genannten Ordnung in den sechszehn Kapiteln des zweiten Buches mit Berufung auf Aristoteles und die heiligen Schriften behandelt.

1) Dieses wird aus drei Gründen bewiesen in III. 1. 2. 3.

Vorzüge [2]); er verleiht sie aber auch zur Züchtigung der Bösen, und zuweilen gereicht sie den Herrschern selbst zum Verderben [3]). Die Herrschaft ist aber doppelter Art: diejenige, welche dem Menschen über die irrationale Natur gegeben ist, und diejenige, welche in der Gesellschaft der Ordnung wegen über die Menschen zusteht. Letztere ist vierfacher Art: die des Papstes, die königliche, wovon das Kaiserthum eine Abart ist, die politische das heißt dort freistaatliche, und die häusliche. Die Gewalt des Papstes ist die höchste, und ist nicht eine blos geistige, sondern so weit Beides in einander verwachsen ist, auch eine zeitliche. Die königliche Herrschaft muß nicht sich sondern nur das Wohl der Untergebenen wollen, sonst ist sie eine despotische, wie nach der Verderbniß der menschlichen Natur vorkommen kann. Das Kaiserthum stimmt mit dem Königthum in der Art der Gewalt, mit dem Freistaat in der Wahl und in dem Mangel der Erblichkeit überein [4]). Zu den alten vier Weltmonarchien ist aber die fünfte, das Reich Christi, beizufügen [5]). Das freistaatliche Regiment unterscheidet sich von dem königlichen durch die weit größere Beschränkung der Regierenden. Es paßt hauptsächlich für kleine Staaten und Stadtverfassungen, welche eine große Gemeinschaft verlangen. Die von Platon gewollte Gemeinschaft der Weiber und der Güter ist aber schlechthin zu verwerfen. Zeitliche Magistrate sind darin besser als lebenslängliche [6]). Hieran schließt sich eine eingehende Kritik der Vorschläge verschiedener Philosophen, dann des Sokrates und Platon, und mehrerer von Aristoteles beschriebenen Staatsverfassungen [7]). Den Beschluß machen ausführliche Rathschläge zur Einrichtung einer guten freistaatlichen Verfassung [8]). Das ganze

2) Dieses ist nach dem h. Augustinus ausgeführt in III. 4. 5. 6.

3) Davon handeln III. 7. 8.

4) Alles dieses steht in dieser Ordnung in III. 9—12. 20.

5) Eine weitläufige dahin nicht passende Digression darüber ist in III. 13—19.

6) So lautet es in IV. 1—8.

7) Davon handeln IV. 9—22.

8) Davon handeln IV. 23—28.

Werk zeichnet sich durch Reichhaltigkeit, Scharfsinn, Selbstständigkeit des Urtheils und durch die ausgebreitete Kenntniß der alten Schriftsteller und der heiligen wie der Profangeschichte aus. Besonders sind die Schriften des Aristoteles und die des h. Augustinus vom Reiche Gottes benutzt. In der hin und wieder etwas geschraubten Dialektik, Weitschweifigkeit und einseitigen Anschauungen nimmt es aber auch an den Fehlern seiner Zeit Theil.

522. Ein anderes dem h. Thomas ebenfalls wohl irrig zugeschriebenes Werk ist das De eruditione principum in sieben Büchern [1]). Wahrscheinlich rührt es von Guillelmus Peraldus von Lyon her. Es stellt zur Wohlfahrt der Kirche wie der Untergebenen das Bild eines christlichen Fürsten vor Augen, und enthält darüber für alle Zeiten gültige Wahrheiten. Die irdische Herrschaft soll mehr gefürchtet als gewünscht werden; wo sie aber ist, müssen ihr acht Tugenden zur Seite stehen: Weisheit, Güte, wahrer Seelenadel, Demuth, Wahrhaftigkeit, Verachtung der eitlen Güter der Welt, Milde, Barmherzigkeit. Außer diesen allgemeinen Eigenschaften kommt es beim Fürsten auch wesentlich auf dessen Verhalten gegen Gott und gegen die Kirche an; dieses beruht auf dem Glauben, der Hoffnung, der Gottesfurcht, und der Liebe Gottes und des Nächsten. Demnächst handelt es sich um die Pflichten des Fürsten gegen sich selbst; um die genaue und vollständige Prüfung seines Inneren, seiner Fehler und Schwächen; um die besonnenste vorherige Erwägung seiner Handlungen nach den drei Gesichtspunkten der Erlaubtheit, der Nützlichkeit, und der Anständigkeit; um die stete Selbstmahnung zur Demuth durch die Betrachtung der Vergänglichkeit der Dinge und der Gewißheit des Todes. Sehr wichtig ist ferner die Umgebung des Fürsten mit rechtschaffenen Männern, mit wahrhaften, getreuen, freimüthigen Rathgebern, welche dem ungerechten Willen des Fürsten mit Ent-

1) Es erschien gedruckt zuerst 1568 in der Römischen Ausgabe der Opuscula und 1570 in der Römischen Ausgabe der sämmtlichen Werke. In der Antwerpner Ausgabe der sämmtlichen Werke steht es im siebzehnten Bande nach Opusc. XL.

ſchiedenheit entgegentreten[2]); es muß auf deren Unbeſtechlichkeit, und auf den Schutz wider deren und der anderen Beamten Ungerechtigkeit und gewaltſame Bedrückung auf das Strengſte gehalten werden. Eine beſondere Sorgfalt muß auch der Fürſt der Erziehung ſeiner Kinder widmen; es kommt dabei auf den Unterricht, auf die Bildung der Sitten, auf das äußere Benehmen im Auftreten, Reden, im Genuß von Speiſe und Trank, auf den guten Umgang und ſpäter bei den erwachſenen Söhnen auf die Auswahl einer guten Ehefrau an; von früheſter Zeit an müſſen ſie an Demuth, Beſcheidenheit und Ehrfurcht vor dem Vater gewöhnt werden; auch die Erziehung der Töchter iſt in der angemeſſenen Weiſe einzurichten, und ſie ſind zur Frömmigkeit, Milde und Schweigſamkeit anzuhalten. Ferner muß der Fürſt ſeine Pflichten gegen ſeine Untergebenen bedenken; er ſoll ſie nicht herriſch behandeln, ſie nicht durch Steuern bedrücken und ſie ſich durch gegenſeitige Treue zu verbinden ſuchen. Endlich ſoll der Fürſt in den Kriegsleuten, deren er zum Schutze ſeiner Herrſchaft bedarf, keinen Uebermuth und Jähzorn dulden, und ſich derſelben in der richtigen Weiſe und nicht zu ungerechten Kriegen bedienen. Alle dieſe Sätze ſind bis zum Uebermaße, beſonders mit Stellen aus den h. Schriften, unterſtützt.

523. Den beiden vorigen Werken nahe verwandt iſt das große Werk des Auguſtinermönches Egidius Romanus oder Colonna († 1316) De regimine principum[1]). Es iſt in drei Bücher eingetheilt, wovon das erſte in vier, die beiden anderen in drei Theile zerfallen. Das erſte Buch zeigt, wie die königliche Majeſtät und alſo jeder Fürſt ſich ſelbſt, das Zweite wie er ſein Haus, das Dritte wie er ſein Reich regieren ſolle. Das erſte Buch iſt alſo ethiſch, das Zweite ökonomiſch das heißt häuslich,

2) IV. 2. Qui si velit aliquatenus deviare non sinant, fraenent praecipitem, dormitantem excitent, extollentem reprimant, excedentem corrigant.

1) Es erſchien gedruckt zu Rom 1488 und zu Venedig 1498 (nicht 1598 wie zuweilen angeführt wird). Es iſt ſehr ſelten.

das Dritte politiſch[2]). Das erſte Buch entwickelt in ſeinen vier Theilen viererlei. Erſtens, in welchen Dingen die königliche Majeſtät ihr Ziel und ihre Glückſeligkeit ſuchen ſolle: nicht in Wohlluſten, nicht in Reichthümern, nicht in Ehrenauszeichnungen, nicht im Ruhme, nicht in weltlicher Macht, nicht in körperlicher Kraft und Schönheit, ſondern in der Liebe Gottes und in einer weiſen und tugendhaften Regierung. Zweitens, welche Tugenden ein Fürſt haben müſſe, nämlich zwölf, vier principale und acht annexe: Klugheit, Gerechtigkeit, Stärke, Mäßigkeit, Freigebigkeit, Edelſinn, Ehrenhaftigkeit, Demuth, Milde, Leutſeligkeit, Wahrhaftigkeit, Geiſtesheiterkeit. Drittens, wie ſich der Fürſt zu den Neigungen und Leidenſchaften verhalten müſſe, und zwar zu Liebe und Haß, zum Verlangen und Widerwillen, zur Hoffnung und Verzweiflung, zur Kühnheit und Furcht, zum Zorne und zur Milde, zur Erheiterung und zum Trübſinn. Viertens, welche löbliche Sitten die Fürſten nachahmen, welche ſchlechte ſie meiden ſollen, wobei beiderlei Arten von Sitten bei der Jugend, dem Alter, den Adligen, den Reichen und den Mächtigen unterſchieden werden. Das zweite Buch entwickelt zunächſt in Ariſtoteliſcher Weiſe das dem Menſchen von der Natur angeborene Bedürfniß der Geſellſchaft, wovon die häusliche Geſellſchaft die erſte und urſprüngliche Art iſt. Es werden dann drei Beſtandtheile derſelben nachgewieſen, denen die drei Theile des Buches entſprechen. Der erſte Theil handelt von dem Verhalten des Fürſten in der ehelichen Gemeinſchaft, und es werden darin theils die Natur der Ehe überhaupt theils die beſonderen Rückſichten und Obliegenheiten des Fürſten und ſeiner Gemahlin erörtert. Der zweite Theil handelt von dem Verhältniſſe des Fürſten zu ſeinen Kindern, worin vortreffliche Ermahnungen über die Grundlage und die Pflichten der elterlichen Gewalt, über Erziehung und Unterricht, und über die Ausbildung des Körpers und des Geiſtes vorkommen. Der dritte Theil befaßt das Verhältniß zu der Dienerſchaft und zu den ökonomiſchen Bedürfniſſen, und handelt dieſes nach vier Geſichtspunkten ab: von

2) So ſagt wörtlich Lib. I. Pars I. cap. 2.

den Gebäuden, dem Vermögen, dem Gelde, und den Dienern. Beim Vermögen werden Sokrates und Platon mit ihrer Gemeinschaft der Güter und der Weiber gründlich widerlegt. Bei den Dienern wird die Einrichtung des Hofhaltes angegeben, und deren würdige und humane Behandlung vorgezeichnet. Das dritte Buch enthält im ersten Theil eine genaue Darlegung der Vortheile, Nothwendigkeit und Entstehung der staatlichen Gemeinschaft, und eine eingehende Widerlegung der Vorschläge des Sokrates, Platon und anderer griechischen Philosophen über Staatsverfassungen, welche an das vierte Buch im oben genannten Werke De regimine principum erinnert. Der zweite Theil handelt von der Staatsregierung in Friedenszeiten. Er beginnt mit der Erörterung der verschiedenen Staatsformen, wobei die Vorzüge der monarchischen Staatsform, und bei dieser die der Erblichkeit vor dem Wahlreich sehr gründlich discutirt werden. Hierauf folgt eine schöne Abhandlung über die Bedingungen einer guten Regierung nach vier Gesichtspunkten: vom Fürsten und dessen Pflichten und wie er sich vor Tyrannei zu hüten habe; von seinen Rathgebern und deren Mitwirkung bei Fragen über die Verwendung der öffentlichen Einkünfte, über den nationalen Wohlstand, über Krieg und Frieden und über neue Gesetze; von der Einrichtung der Rechtspflege und Gesetzgebung; endlich von dem Volke, dessen Achtung vor den Gesetzen und vor dem Fürsten, und von dem Benehmen des Fürsten zu ihm, damit er sich dessen Liebe erwerbe. Der dritte Theil beschäftigt sich mit der Regierung in Kriegszeiten. Hier finden sich eingehende Erörterungen über die Aufgabe des Kriegswesens, über die Aushebung, Einübung und Ausbildung zum Kriegsdienst, über die Anlegung verschanzter Lager, über die Organisation des Heereszuges, über Vorsicht beim Vorrücken, über die Art der Schlachtordnung und des Angriffes, über den Belagerungskrieg und die Behandlung der Festungen, über Belagerungs- und Wurfmaschinen, über die Anlegung und Vertheidigung von Festungen, über den Seekrieg, und daß alle Kriege nur aus gerechten Gründen zu unternehmen seien. Das Werk zeichnet sich durch seine äußerst genaue Anordnung und Methode aus, leidet

aber theilweise an scholastischer Subtilität und Weitschweifigkeit. Merkwürdig ist, daß es sich blos auf Aristoteles stützt, und es kann als eine Uebertragung dieses Philosophen auf das christlich-politische Gebiet bezeichnet werden.

524. Hieher gehört auch des gelehrten Engelbert Abtes von Admont († 1331) Liber de ortu progressu et fine Romani imperii [1]). Nur wenige Kapitel sind rein historischen Inhaltes; die Meisten enthalten politisch-philosophische Betrachtungen mit Berufung auf Aristoteles, Augustinus vom Reiche Gottes und auf Zeugnisse der Geschichte. Sie handeln zuerst vom natürlichen Ursprung der Reiche und Herrschaft. Dann folgt eine Betrachtung der Reiche nach der dreifachen Unterscheidung in glückliche und unglückliche, gerechte und ungerechte, große und kleine, wobei die Begriffe und Bedingungen jeder dieser Kategorien angegeben werden. Hieran schließt sich in etwas steif scholastischer Weise die Frage, wie sich diese Kategorien zu einander verhalten, wovon das Resultat ist, daß zum Glück eines Reiches die Gerechtigkeit und Größe nöthig sei. Hierauf folgt vom vierzehnten Kapitel an die eingehende dialektische Discussion der Gründe und Gegengründe, ob der Erhaltung des Friedens als des Hauptzieles aller Herrschaft die Unterwerfung aller Königreiche unter ein christliches Kaiserthum oder die volle Selbstständigkeit der einzelnen Reiche zuträglicher sei, was im ersten Sinne beantwortet wird [2]). Als der gemeinschaftliche Zweck aller Reiche und Herrschaft wird aber die Bewahrung des Friedens und der Gerechtigkeit vorgestellt und den Königen ans Herz gelegt. Den Beschluß macht eine aus der Verderbniß der Welt, der Geistlichkeit wie der Laien, hergeleitete Prophezeiung über den Abfall der Fürsten vom Reiche und den

1) Er ist gedruckt in der Maxima bibliotheca veterum patrum ed. Lugdun. Tom. XXV. p. 362—378.

2) Cap. 18. Propter hoc ad concordanda regna inter se, et pacificandum orbem, et defendendam ac dilatandam Christianitatem, melius et iustius est omnia regna subesse uni imperio, unumquodque secundum quod de iure debet, et in quantum debet, quam singula per se stare sine omni respectu ad imperium.

dadurch herbeigeführten Untergang deſſelben; über den Abfall der Kirchen vom römiſchen Stuhle; und über den Abfall der Chriſten vom wahren Glauben [3]). Von demſelben Engelbert wird ein anderes hieher gehörendes Werk De regimine principum in ſieben Büchern angeführt [4]).

525. In allen dieſen Werken iſt der gemeinſchaftliche Charakter nicht zu verkennen. Er ſtammt aus dem Chriſtenthum, welches, indem es den Menſchen zur Hauptſache machte, ihn auch im Staate in den Mittelpunkt ſtellte, ja in gewiſſer Weiſe über denſelben erhob. „Er ſtammt aus dem Gedanken der chriſtlichen Freiheit, in welcher ein lebendiges Menſchenrecht, welches den Menſchen von Gottes wegen gebührt, geheiligt ward“ [1]). Daher ihr Eifer für eine gerechte und wohlthätige Regierung, ihr Haß gegen

---

3) Cap. 22. Igitur constans et indubium sit, quod ante adventum Antichristi futura sit praedicta triplex discessio: scilicet primo regnorum a Romano imperio, per quam discessionem ipsum Romanum imperium deficiet et cessabit in totum; secundo Ecclesiarum ab obedientia Sedis Apostolicae, quae ad praedictam primam discessionem causali modo consequitur: quia gladio temporalis sive secularis potestatis sublato, gladius spiritualis carebit finaliter tandem suo defensore contra schismaticos et haereticos; tertio fidelium a fide, quae discessio similiter consequetur ad duas primas discessiones; quia nec potestate spirituali vel seculari tum valente coercere homines schismaticos sub Christianae fidei unitate et obedientia sicut prius, singuli secundum suas affectiones et voluntates confingent et eligent sibi diversos errores, quos teneant et defendant.

4) Pütter Litteratur des deutſchen Staatsrechts Th. I. §. 24. Note II. Er giebt davon folgenden Titel an: Celeberrimi Engelberti abbatis Admontensis ord. S. Benedicti de regimine principum libri seu tract. VII. primum post quadringentos et amplius annos in lucem evulgati, quum in exemto monasterio Mellicensi ord. S. Bened. praeside A. R. D. p. Carlomanno Hueber, eiusdem monasterii professo et theologo, nobilis ac eruditus dominus Io. Georgius Theophil. Huffnagel, Franco Altimoeniensis ex universa philosophia publice responderet cum facultate superiorum. Ohne Jahrzahl auf 254 Quartſeiten.

1) So ſagt ſehr gut Dahlmann Politik §. 224.

Willkür und Tyrannei. Die Garantie einer guten Regierung suchen sie allerdings nicht in genau abgemessenen Formen, sondern in den persönlichen Eigenschaften und Tugenden des Fürsten und in der entsprechenden Gesinnung des Volkes. In so fern ist ihre Politik wie im Alterthum zugleich Ethik; allein eine Ethik, die ihre letzten Triebfedern nicht in der frostigen Idee des Staates, sondern in dem lebendigen Verhältnisse des Menschen zu Gott und zu der überirdischen Welt hat. Eben deshalb stehen auch diese Werke unserer Anschauung und Gefühlsweise weit näher als die des Alterthums. Daß sie von Geistlichen verfaßt sind, thut ihrer Wahrheitsliebe und ihrem Freiheitssinn keinen Abbruch.

526. Die philosophische Weise jener Zeit zeigt sich, und zwar nicht in vortheilhafter Art, in der Behandlung concreter staatsrechtlicher Fragen. Ein Beispiel giebt die Schrift des Dante Allighieri (1265—1321) De Monarchia. Sie behandelt in drei Büchern die drei Fragen: Ob die Monarchie, das heißt das Reich oder Kaiserthum zur Wohlfahrt der Welt nothwendig sei? Ob das römische Volk sich die Weltherrschaft mit Recht beigelegt habe? Ob die Autorität des Kaisers unmittelbar von Gott, oder mittelbar von einem Stellvertreter Gottes abhänge? Die Grundanschauung ist durchaus die christliche; allein die Beweisführung bewegt sich, wenn auch mit einzelnen tiefsinnigen Gedanken untermischt, doch vorherrschend nur in dialektischen Formen und Schlüssen aus allgemeinen Begriffsbestimmungen. Die erste Frage wird, durchgängig mit Berufung auf Aristoteles, nach einer allgemeinen Untersuchung über die Gegenstände der Herrschaft und den Zweck der Staaten, ohne irgend eine historische Beziehung, lediglich aus dem Begriffe der Einheit, Ordnung, Gerechtigkeit und des Friedens discutirt und bejahend beantwortet. Der Beweis für die Bejahung der zweiten Frage wird vor Allem darin gesetzt, daß dem römischen Volke als dem Edelsten die Herrschaft gebührt habe, und es wird, daß es das Edelste gewesen, durch Aussprüche der Dichter dargethan. Andere eben so matte Beweise sind die Berufung auf die diesem Volke zu Theil gewordenen wunderbaren Errettungen, auf dessen Vaterlandsliebe und guten Gesetze, auf

deſſen für das allgemeine Wohl bei der Unterwerfung der Welt gehegte wohlwollende Abſicht [1]), auf das in deſſen Siegen kund gewordene Gericht Gottes, endlich darauf, daß Chriſtus habe unter dem römiſchen Reiche geboren werden wollen, es alſo als gerecht anerkannt habe [2]). Bei der dritten Frage widerlegt Dante ſehr eingehend, zum Theil auch mit der Anwendung dialektiſcher Formen, die Meinung derjenigen, welche die unbedingte Abhängigkeit und Unterordnung des Kaiſers unter den Papſt behaupteten. Daß das chriſtliche Princip alle ethiſchen Beziehungen des Menſchen, alſo auch die bürgerliche Ordnung, durchdringen und erleuchten müſſe, war allgemein anerkannt. Indem aber Manche dieſes in allzu einſeitigen und buchſtäblichen Schlußfolgerungen ausdeuteten, ſo hatte Dante mit der Widerlegung dieſer Uebertreibungen leichte Mühe, und war darin auch nicht ohne Vorgänger [3]). Den Grundſatz ſelbſt erkennt auch er unumwunden an [4]).

---

1) II. 6. Declaranda igitur duo sunt: quorum unum est, quod quicumque bonum reipublicae intendit, finem iuris intendit; aliud est, quod Romanus populus subiiciendo sibi orbem, bonum publicum intendit. Nunc arguatur ad propositum sic: Quicunque finem iuris intendit, cum iure graditur: Romanus populus subiiciendo sibi orbem finem iuris intendit, — ergo Romanus populus subiiciendo sibi orbem cum iure hoc fecit.

2) II. 10. Dico ergo, quod si Romanum imperium de iure non fuit, Christus nascendo praesumpsit iniustum: at consequens est falsum, ergo contradictorium antecedentis est verum.

3) Dazu gehört der berühmte Gloſſator Huguccio von Piſa. Man ſehe über dieſe ganze Frage mein Kirchenrecht 13. Ausg. §. 44b. Note 1. 26. 27. 28.

4) III. 4. Sic ergo dico, quod regnum temporale non recipit esse a spirituali; nec virtutem, quae est eius auctoritas; nec etiam operationem simpliciter: sed bene ab eo recipit, ut virtuosius operetur per lucem gratiae, quam in coelo et in terra benedictio summi Pontificis infundit illi. — III. 15. Quae quidem veritas ultimae questionis non sic stricte recipienda est, ut Romanus Princeps in aliquo Romano Pontifici non subiaceat: cum mortalis ista felicitas ad immortalem felicitatem ordinetur. Illa igitur reverentia Caesar utatur

2) Bearbeitung der christlichen Staatslehre im sechzehnten und siebzehnten Jahrhundert.

527. Die in der Schule des h. Thomas angebahnte Bearbeitung der christlichen Staatslehre hatte keinen Fortgang. Einestheils zogen concrete Streitfragen davon ab; anderntheils gaben das neu belebte eifrige Studium der klassischen Literatur und die veränderte Staatskunst der Behandlung eine andere Richtung. Es entstanden nun Werke wie die des unten zu erwähnenden Patricius und Bodinus [1]), welche, wenn auch gegen die Religion keineswegs gleichgültig oder feindselig, doch in der Weise des Alterthums den Staat zum Hauptgegenstand ihrer Betrachtung machten. Es fehlte aber doch auch nicht an Solchen, welche mit der neuen geschmackvolleren Form und weltmännischen Weise eine entschiedene christliche Gesinnung vereinigten. Dazu gehört Gregorius von Toulouse (1540—1617 nicht 1597), dessen großes durch Reichhaltigkeit, Gelehrsamkeit und gemäßigtes Urtheil ausgezeichnetes Werk zu wenig bekannt ist [2]). Es werden darin fast alle den Staat berührende Fragen mit großer Gründlichkeit und Umsicht erörtert, die Entstehung und der Zweck des Staates, die Regierungsformen und die Vorzüge der Monarchie, die Rechte der Gewalt und deren Mißbrauch, die Art der Succession, die zu einem guten Fürsten erforderlichen Eigenschaften, die Einrichtung der Verwaltung im Frieden und im Kriege, die Staatseinkünfte und der Staatsschatz, die Pflege und Behandlung der Religion, die Sorgfalt für die Ehen und die Kindererziehung, die Pflege der Wissenschaften und des Unterrichtswesens, die Dauer der Staaten, die Ursachen ihres Untergangs und der Umwandlung der Staatsformen, die Mittel Revolutionen vorzubeugen. Alle Gewalt, sagt

---

ad Petrum, qua primigenitus filius debet uti ad Patrem; ut luce paternae gratia illustratus, virtuosius orbem terrae irradiet.

1) Man sehe §. 531. 535.

2) Petri Gregorii Tholozani de republica libri sex et viginti. Lugduni 1586. Pontimussani 1596. und öfters. Man sehe über ihn Calmet Bibliothèque Lorraine p. 443., Juglers Beiträge zur juristischen Biographie IV. 64.

er, ist von Gott; die ungerechten Fürsten sind als eine Prüfung oder Züchtigung Gottes zu ertragen[3]), und die Tödtung des rechtmäßigen Fürsten, wenn er auch Tyrann wird, ist schlechthin unerlaubt[4]). Ferner ist hier zu nennen der ganz gleichzeitige Giovanni Botero (1540—1617 nicht 1608 oder 1625), der als Geistlicher in wichtigen Aemtern und Aufträgen thätig war. Sein zu seiner Zeit berühmtes Buch handelt mit Geist, historischer Erudition und Weltkenntniß von der Kunst die Regierung gut, wohlthätig und dauerhaft einzurichten, und von den geistigen und materiellen Mitteln dieselbe zu behaupten[5]). Der christliche Geist desselben zeigt sich in dem sittlichen Geiste, der dasselbe durchweht, in der hohen Bedeutung, welche der Religion für das Staatsleben beigelegt wird, und in dem in der Dedication ausdrücklich hervorgehobenen Gegensatz gegen den verwerflichen Machiavelli[6]). Der Spanier Saavedra Faxardo verfaßte einen christlichen Fürstenspiegel voll der besten Rathschläge und Grundsätze[7]), der an ein ähnliches dem h. Thomas von Aquin zugeschriebenes Werk erinnert[8]). Ein mit großer Sorgfalt durchgeführtes System der christlichen Staatskunst, wörtlich auf Stellen der h. Schriften gestützt, entwarf aber der berühmte Bossuet (1627—1704) für den Unterricht des Dauphin, des Sohnes von Ludwig XIV.[9]). Es

3) Ausgeführt ist dieses in V. 3. §. 6. XIX. 1. §. 10. 11. 12.

4) Sehr gründlich und lehrreich ist dieses ausgeführt in XXVI. 7.

5) Botero Della ragion di stato, libri dieci. In Venetia 1559 Dann öfters, auch in Uebersetzungen in die meisten europäischen Sprachen. Näheres über ihn giebt Mohl Literatur der Staatswissenschaften III. 381.

6) Baudrillart Bodin et son temps p. 108. schreibt von ihm: Le livre de Botero sur la Raison d'état (1589) n'est qu'un commentaire du système de Machiavel. Se conserver est le seul objet qu'il assigne au gouvernement. Dieses Urtheil ist in der That unbegreiflich. Anders lautet es doch bei Mohl.

7) Saavedra Faxardo Idea da uno principe cristiano. Zuerst 1649, dann öfters. Eine nähere Bezeichnung findet man bei Mohl III. 382.

8) Man sehe oben §. 522.

9) Politique tirée des propres paroles de l'écriture sainte. Paris

ſind darin neben den Pflichten der Unterthanen auch die des Fürſten, ſeine ſchwere Verantwortlichkeit und die inneren Beſchränkungen ſeiner Gewalt ſehr ernſt und eindringlich hervorgehoben[10]). Auch der ehrwürdige Fenelon (1652—1715) hat ſeine geiſtreiche Feder einer ähnlichen Schrift' gewidmet [11]).

C) Ausbildung der chriſtlichen Rechtslehre.

528. Die philoſophiſchen Unterſuchungen über das Recht beginnen mit dem h. Thomas von Aquin; doch beſchäftigt er ſich nur mit dem Urſprung und den Eigenſchaften des Rechts und der Gerechtigkeit im Allgemeinen; auf die Rechtsinſtitute ſelbſt geht er nicht ein [1]). Er unterſcheidet das ewige Geſetz, das natürliche und das menſchliche Geſetz. Das ewige Geſetz iſt die in Gott als dem Urheber des Alls exiſtirende Norm der Weltregierung; es iſt alſo in gewiſſer Weiſe eins mit der göttlichen Weisheit ſelbſt[2]). Das natürliche Geſetz iſt die Offenbarung des ewigen Geſetzes im Gefühle und Bewußtſein der vernünftigen Creatur und mit dem-

---

1709 (nicht 1704 wie Mohl angiebt). Das Werk erſchien erſt nach dem Tode des Verfaſſers, weil er die letzten vier Bücher erſt in ſeinen letzten Jahren ganz ausgearbeitet hatte.

10) Man ſehe namentlich Liv. III. art. 2. prop. 4. art 3. prop. 1—15. Liv. VII. art. 6. Liv. VIII. art. 1. 2. Liv. X. art. 6. Beiſpiele ſind: III. 3. prop. 2. Le prince n'est pas né pour lui même mais pour le public. III. 3. prop. 5. Le vrai caractère du prince est de pourvoir aux besoins du peuple, comme celui du tyran est de ne songer qu'à lui même. IV. 1. prop. 4. Les rois ne sont pas pour cela affranchis des lois. — Ganz einſeitig iſt daher das wegwerfende Urtheil von Mohl III. 377.

11) Examen de conscience sur les devoirs de la royauté. Die für den Unterricht des Herzogs von Burgund († 1712), Enkel von Ludwig XIV., verfaßte Schrift, die man dem leichtfertigen König hatte verheimlichen müſſen, erſchien erſt 1734.

1) Summa theolog. 1ª 2ae qu. 91—97.

2) Qu. 93. art. 1. Lex aeterna nihil aliud est quam ratio divinae sapientiae, secundum quod est directiva omnium motuum et actionum.

ſelben eins[3]). Es wird alſo darunter das geſammte ethiſche Gebiet begriffen. Das menſchliche Geſetz iſt dasjenige, was von den Menſchen unter dem Einfluſſe des natürlichen Geſetzes nach den Zeiten und Bedürfniſſen feſtgeſetzt worden iſt[4]). Neben dem poſitiven menſchlichen Geſetze unterſcheidet und beleuchtet er aber noch das in den Schriften des alten und neuen Bundes enthaltene göttliche Geſetz, welches wie das natürliche, aber in einem noch höheren Grade, eine Mittheilung des ewigen Geſetzes iſt[5]). An einer andern Stelle unterſcheidet er noch in der beſondern Anwendung auf das Recht das natürliche und das poſitive Recht[6]). Er kommt dabei mit dem ius gentium in Verlegenheit, welches er als vom ius naturale verſchieden angiebt, was aber nur richtig iſt, wenn man das ius naturale im weiten Sinne der Römer verſteht. Derſelbe Mißgriff herrſcht in der weitläufigen Discuſſion des Egidius Romanus[7]). Dante bezeichnet wie der h. Thomas das Recht ſehr ſcharf und tiefſinnig als den Ausfluß des göttlichen Willens und als eins mit demſelben[8]).

---

3) Qu. 91. art. 2. In ipsa (rationali creatura) participatur ratio aeterna, per quam habet naturalem inclinationem ad debitum actum et finem; et talis participatio legis aeternae rationali creaturâ lex naturalis dicitur.

4) Qu. 91. art. 3. Ex praeceptis legis naturalis — necesse est quod ratio humana procedat ad aliqua magis particulariter disponenda; et istae particulares dispositiones adinventae secundum rationem humanam dicuntur leges humanae. — Qu. 95. art. 2. Principia communia legis naturae non eodem modo applicari possunt omnibus, propter multam varietatem rerum humanarum: et ex hoc provenit diversitas legis positivae apud diversos.

5) Qu. 91. art. 4. Qu. 98—108.

6) Summa theolog. 2^a 2^{ae} qu. 57. art. 2. 3.

7) De regimine principum lib. III. part. II. c. 24. 25. 26.

8) De monarchia II. 2. Ex iis iam liquet, quod ius cum sit bonum, proprius in mente Dei est: et cum omne quod in mente Dei est, sit Deus, — et Deus maxime se ipsum velit: sequitur, 'quod ius a Deo, prout in eo est, sit volitum. Et cum voluntas et volitum in Deo sit idem: sequitur ulterius, quod divina voluntas sit ipsum ius.

529. Durch Thomas von Aquin wurde die Behandlung dieſer Fragen bei den Moraltheologen, zunächſt als Theil ihrer großen Syſteme dann auch in eigenen Tractaten, auf lange Zeit beſtimmt [1]). Der Dominikaner Soto (1494—1560) führt genau die Unterſcheidung des h. Thomas von dem ewigen, dem natürlichen, dem menſchlichen und dem göttlichen Geſetze näher aus [2]). Der ſpaniſche Jeſuit Molina († 1601) theilt das Recht in göttliches und menſchliches, und das göttliche in natürliches und poſitives ein, und knüpft daran eine Unterſuchung über die Beſchaffenheit und die Unwandelbarkeit des natürlichen Rechts [3]). Albert Bolognetti, geboren 1538 geſtorben 1585 als Cardinal, wiederholt in geiſtreicher Weiſe die Unterſcheidung des h. Thomas, indem er dieſelbe mit der Anſchauung Platons vergleicht [4]). Eben ſo thut der ſcharfſinnige Jeſuit Suarez (1548—1617) in ſeinem großen Werke [5]). Er handelt jedoch darin von dem göttlichen und menſchlichen Rechte blos nach äußern formalen Beziehungen, von deren Veränderlichkeit und Unveränderlichkeit, Auslegung, Wirkungen, verbindenden Kraft, Diſpenſation und dergleichen, nicht von den Rechtsſätzen und Rechtsinſtituten ſelbſt. Anders verhält es ſich mit dem Werke des Jeſuiten Leſſius († 1623) [6]). Dieſes iſt ein mit Beziehung auf den h. Thomas nach den vier Haupttugenden, Klugheit, Gerechtigkeit, Stärke und Mäßigkeit in vier Bücher geordnetes Moralſyſtem, worin aber die Gerechtigkeit bei weitem

---

Et iterum ex hoc sequitur, quod ius in rebus nihil est aliud, quam similitudo divinae voluntatis.

1) Davon handelt genau Kaltenborn Die Vorläufer des Hugo Grotius auf dem Gebiete des ius naturae et gentium. Leipzig 1848.

2) Domin. Soto De iustitia et iure libri VII. Salam. 1556. .

3) Sein Werk nennt ſich auch Tractatus de iustitia et iure.

4) Sein Tractat De lege, iure et aequitate ſteht auch im Tractat. tractatuum ed. Venet. 1584. T. I.

5) Suarez Tractatus de legibus ac Deo legislatore. Mogunt. 1619. Das Werk erſchien zuerſt zu Liſſabon 1611.

6) Lessius De iustitia et iure ceterisque Virtutibus Cardinalibus libri quatuor. Das Werk erſchien zuerſt 1605.

den größten Raum einnimmt. Um deren Begriff und Anwendung zu erläutern, werden die meiſten Rechtsverhältniſſe des Privatrechts, öffentlichen Rechts und Strafrechts abgehandelt, dabei aber insgemein nur die poſitiven Ausſprüche des römiſchen und canoniſchen Rechts und deren Commentatoren zum Grunde gelegt.

530. Auch die Glaubensſpaltung des ſechzehnten Jahrhunderts bewirkte in dieſer Auffaſſung zunächſt keine Veränderung, da die proteſtantiſchen Gottesgelehrten mit großer Entſchiedenheit den poſitiven bibliſchen Standpunkt feſthielten. Melanchthon (1497—1560) faßte Recht und Moral zuſammen, führte Alles auf den Dekalog zurück, und erklärte dieſen für den Inbegriff des Naturrechts [1]). In gleicher Weiſe bezeichnet der Juriſt Oldendorp (1506—1567, ſeit 1540 Profeſſor zu Marburg) das natürliche Recht als den Willen Gottes, welcher für die verdunkelte menſchliche Vernunft in dem Dekalog wieder promulgirt worden ſei, und knüpft daher die Darſtellung deſſelben an die Interpretation des Dekaloges an [2]). Der Theologe Meißner († 1626) ſteht noch nach der alten Weiſe auf der Unterſcheidung des ewigen Geſetzes, des Geſetzes der Natur und des menſchlichen Geſetzes [3]). Eine hiſtoriſche Unterlage erhielt aber die Bearbeitung des Naturrechts nach chriſtlicher Anſchauung durch das gelehrte Werk des engliſchen Juriſten Selden (1582—1654) [4]). Dadurch angeregt erſchien darüber das Werk des Zentgrav [5]) und das des Alberti (1635—1697) [6]),

---

1) Melanchthon Epitome philosophiae moralis. Zuerſt 1538. Er ſagt darin: leges naturae sunt ipsae leges decalogi.

2) Oldendorp Iuris naturalis, gentium et civilis εἰσαγωγή. Coloniae 1539.

3) Meissner Tractatus de legibus. Wittenb. 1616.

4) Ioannis Seldeni De iure naturali et gentium iuxta disciplinam Ebraeorum libri septem. Londini 1640.

5) Zentgravius Disquisitio de origine, veritate et immutabili rectitudine iuris naturalis iuxta disciplinam Christianorum ad Gentilium tamen captum. Argentor. 1668.

6) Alberti Compendium iuris naturae orthodoxae theologiae conformatum. Lipsiae 1678.

welche Beide, wie auch Mevius (1609—1670) [7]) und Rachel (1628—1691) [8]), auf den Stand der Unschuld vor dem Sündenfall zurückgehen.

VI. Die Schriftsteller des Uebergangs.

531. Der Eifer und die Art, womit man seit dem fünfzehnten Jahrhundert das Studium der klassischen Literatur ergriff, bewirkte nicht blos in der Form der Behandlung unserer Wissenschaft eine völlige Umwandlung, sondern brachte auch in dieselbe einen ganz neuen Geist. Die Geschichte der alten Staatsverfassungen, die glänzenden Größen und Tugenden des Alterthums, die Aussprüche seiner Weisen, boten für die Staatskunst einen reichen Stoff dar, wogegen die in eintöniger Weise vorgetragenen christlichen Wahrheiten ihren Reiz und Eindruck verloren. Diese Ablösung von der überlieferten christlichen Grundanschauung spricht sich nach der Individualität der Schriftsteller in verschiedenem Grade aus. Zunächst gehört dahin Franciscus Patricius von Siena, 1460 Bischof von Gaeta, gestorben 1494. Er verfaßte zwei hieher gehörende Werke: das Eine von der Einrichtung eines Freistaates, das Zweite von der Einrichtung einer Monarchie [1]). Beide enthalten in geschmackvoller Form sehr verständige und würdige, der Natur der beiden Staatsformen angemessene Vorschriften, die sich in eingehender Weise über das Ethische, Physicalische, Oekonomische, über die bürgerlichen und militärischen Einrichtungen, über die Pflege der Sitten, Wissenschaften und Künste verbreiten. Die Beweisstellen sind jedoch, und zwar mit großer Belesenheit, lediglich aus der Profangeschichte und aus den griechischen und römischen Klassikern entnommen. Des Christen-

7) D. Mevii Prodromus iurisprudentiae gentium communis. Stralsundi 1671.

8) Samuelis Rachelii ICti de iure naturae et gentium dissertationes. Kiloni 1676.

1) Francisci Patricii Senensis, pontificis Caietani, de institutione reipublicae libri IX. Paris. 1519. und öfters. — De regno et regis institutione libri IX. Paris. 1519. und öfters.

thums wird dabei mit Ehrfurcht, doch nur einigemal und nur wie im Vorbeigehen gedacht[2]). Man sieht wie die einseitige Begeisterung für die neue Wissenschaft dem christlichen Sinn und Interesse Abbruch that.

532. In durchaus heidnischem Geiste, mit erklärtem Hasse gegen die Kirche und selbst gegen das Christenthum, und ohne jede Berücksichtigung des Mittelalters behandelte Machiavelli (1469—1527) in seinen Abhandlungen über die erste Decade des Livius (1531) und in seinem Buche vom Fürsten (1532) die Staatskunst nicht als eine Wissenschaft, sondern blos als die Kunst, Macht und Herrschaft zu erlangen und zu behaupten. Nach seiner mit eisiger staatsmännischer Kälte vorgetragenen Lehre giebt es in der Politik keine Rücksichten der Moral, sondern nur des Nutzens und des Erfolges; keine Verbrechen sondern nur Fehler. Religion, Recht und Sittlichkeit sind an sich ganz gut und löblich; allein, wenn es nicht anders geht, muß man sich darüber wegsetzen, und im äußersten Falle, wo der Zweck es verlangt, darf man auch vor dem Verbrechen nicht zurückschrecken. Die der Staatskunst eigenthümlichen Tugenden sind Schärfe des Urtheils, Raschheit und Sicherheit des Blickes, Stärke des Willens, Ruhe und Ausdauer der Entschließung, der höchste Grad von Umsicht und äußerste Thatkraft. Dieses ist das Bild einer Staatslehre, in welcher die Berechnung der Staatsklugheit und des Eigennutzes an die Stelle sittlicher Beweggründe gesetzt ist[1]).

---

2) Die nothwendige Sorgfalt für den Unterhalt der Religion wird aus Aristoteles bewiesen, De instit. reipubl. VI. 1. Nach einer weitläufigen Abhandlung über den heidnischen Dienst der Penaten folgt in einigen Zeilen die Anmahnung zur Verehrung Christi, VIII. 2. Unter den dem Könige ziemenden Tugenden wird von der Frömmigkeit und Religion im ernsten christlichen Sinne gehandelt; allein die Beweisstellen sind nirgends aus den h. Schriften, sondern nur aus den heidnischen Schriftstellern geschöpft, De regno VIII. 16. Selbst bei den des guten Fürsten jenseits harrenden Belohnungen wird zuerst die Autorität des Platon und Cicero, dann die des Christenthums angeführt, XI. 21.

1) Eine große Abhandlung über Machiavelli und die auf ihn bezüg-

533. Ein politiſches Werk von ganz anderem Geiſte und Inhalt iſt die Utopia des edlen Thomas Morus (1480—1535), Kanzlers von England, welcher als Märtyrer ſeiner kirchlichen Pflicht auf dem Blutgerüſte ſtarb[1]). Erfüllt von der Unvollkommenheit der wirklichen Zuſtände gefiel ſich der Verfaſſer darin, ihnen ein Traumbild der beſten Staatsverfaſſung gegenüber zu ſtellen, deren Ziel das gleiche Glück und Wohlbefinden Aller iſt. Zu dieſem Zweck iſt vor Allem die Geſellſchaft in eine genaue Gliederung zu bringen und darin zu erhalten. Die Grundlage bildet die Familie alſo die monogamiſche Ehe, deren Glück durch eine vorhergehende körperliche Beſichtigung geſichert werden ſoll. Eine gewiſſe Zahl von Familien, nicht unter zehn und nicht über ſechzehn, bilden eine große Familie; dreißig derſelben einen höheren Verein; mehrere dieſer eine Stadt, die nicht über 6000 Familien enthalten ſoll; die Städte zuſammen, 54 an der Zahl, bilden den Staat. Eine Familie darf nicht zu kinderreich ſein; die Ueberzähligen werden, wo es fehlt, hingeſchafft. Die Vereine und Städte haben ihre Anſtalten, Häuſer, Gärten, zu gemeinſchaftlichen Arbeiten, Lebensbedürfniſſen und Vergnügungen; beſonders wird auf die Blumenzucht gehalten. Privateigenthum giebt es nicht; der Ertrag aller Arbeit iſt gemeinſchaftlich und wird nach dem Bedürfniß vertheilt. Eben deshalb iſt aber auch die Arbeit aufs Genaueſte organiſirt, vertheilt und beaufſichtigt, und Müßiggang nicht geduldet. Doch iſt die Tagesarbeit kurz, höchſtens ſechs Stunden. Geld iſt nicht Bedürfniß; Gold und Silber unliebſam, weshalb es zu den ſchmutzigſten Geräthen zu verwenden iſt. Regiert wird durch eine Stufenfolge gewählter jährlich wechſelnder Beamten; der Fürſt jeder Stadt wird aber auf Lebenszeit gewählt. Allgemeine Landesangelegenheiten werden jährlich auf einer Verſammlung berathen, wozu jede Stadt drei Greiſe abordnet; außerhalb dieſer

liche reiche Literatur giebt Mohl Literatur der Staatswiſſenſchaften III. 521—591.

1) De optimo reipublicae statu, deque nova insula Utopia, libri duo. Die erſte Ausgabe erſchien 1515.

Verſammlungen dürfen öffentliche Angelegenheiten bei Todesſtrafe nicht beſprochen werden. Für Wiſſenſchaften und Künſte bleibt bei der kurzen Tagesarbeit von ſelbſt Zeit genug übrig, insbeſondere iſt aber dafür durch die Parnaſſier geſorgt, welche durch geheime Stimmgebung der Vereinshäupter zu den Wiſſenſchaften beſtimmt ſind. Daß aber eine ſolche beglückende Verfaſſung, wie alles Unnatürliche im Staate, nur durch den größten Zwang, und ſelbſt dann nicht durchzuführen wäre, liegt am Tage. Dennoch hat dieſe Schrift zu ihrer Zeit einen ganz ungewöhnlichen Beifall, ja Bewunderung erhalten[2]). Merkwürdig iſt ſie aber in der Geſchichte dieſer Wiſſenſchaft nur als der erſte Anlauf der erwachenden Reflexion ſich von den Eindrücken der Wirklichkeit ganz frei zu machen. Deswegen iſt auch hier von ihren ſpäteren Nachahmungen nicht weiter Notiz zu nehmen[3]).

534. Hingegen ganz unter dem Einfluſſe der Zeitverhältniſſe entſtand eine Literatur, welche auch noch weiter hinaus für das monarchiſche Princip verderblich wirkte[1]). Der Kampf der Calviniſten gegen das katholiſche Königthum in Frankreich, in Schottland und in den Niederlanden, und der darin ſich ſteigernde religiöſe Fanatismus rief eine Klaſſe von Schriftſtellern hervor, welche das Recht des Widerſtandes bis zum Königsmord vertheidigten und davon die Monarchomachen genannt wurden. Dazu gehörten Poynet, Biſchof von Wincheſter unter Eduard VI.[2]), der Schotte Buchanan (1506—1582)[3]), die Franzoſen Hotman

---

2) Sehr vortheilhaft beurtheilt ſie wegen ihrer allgemeinen humanen Ideen Baudrillart Bodin et son temps p. 24—28.

3) Von dieſen Nachahmungen und von Thomas Morus ſelbſt handelt unter der Bezeichnung als Staatsromane Mohl Literatur der Staatswiſſenſchaften I. 179—202.

1) Davon handelt geiſtreich Baudrillart Bodin et son temps p. 40—109.

2) Petit traité du pouvoir politique 1558. So wird der Titel bei Baudrillard angegeben.

3) Buchanan De iure regni apud Scotos. Eine jüngere Ausgabe erſchien zu Edinburg 1581.

(1524—1590)[4]), Languet (1518—1581)[5]). Bald giengen auch aus der katholischen Ligue nach ihrer Stellung zum Könige ähnliche Schriften hervor. Von dieser Art sind die von Boucher[6]), Rose[7]). Der in Frankreich lebende katholische Schottländer Wilhelm Barclay (1543—1605) trat jedoch gegen diese Verirrungen in die Schranken[8]). In Deutschland ergriff jene Lehre der heftige streitsüchtige Johann Althusen (1556—1638), 1586 Professor zu Herborn[9]), fand aber an Henning Arnisäus einen scharfen Gegner[10]).

535. Während dieser Bewegungen und Gegensätze fand jedoch auch eine ruhige wissenschaftliche Behandlung der Staatslehren, nach der Art des erwähnten Patricius von Siena und wohl unter dessen Einfluß, ihre Vertreter. Ein bestimmtes philosophisches Princip oder System herrscht bei diesen Schriftstellern nicht; wohl aber findet man bei ihnen über diesen Gegenstand eine Summe von Lehren und Betrachtungen, wie das gesunde Urtheil, das sittliche Gefühl, die Erfahrungen der Geschichte und die Schriftsteller des Alterthums an die Hand geben. Dahin gehört vor Allem auch der Zeitfolge nach das Werk des Bodin (1530—1596) vom Staate[1]). Dasselbe handelt vom Zweck des Staates und dessen

---

4) Hotomanni Franco-Gallia. Eine Ausgabe erschien zu Cöln 1575.

5) Unter dem Titel: Vindiciae contra tyrannos, sive de principis in populum, populique in principem legitima potestate, Stephano Junio Bruto Celta auctore. Edimb. (Basil.) 1579.

6) De iusta Henrici tertii abdicatione. 1582.

7) De iusta reipublicae christianae in reges impios authoritate. 1590.

8) Barclaius De regno et regali potestate adversus Buchananum, Brutum, Boucherum, et reliquos monarchomachos. Paris 1600.

9) Althusius Politica methodice digesta. Herb. 1603. Man sehe Schmitthenner Zwölf Bücher vom Staate §. 41.

10) Arnisaeus Tractatus de auctoritate principum in populum semper inviolabili. Francof. 1606.

1) Joan. Bodini Andegavensis Galli de republica libri sex. Es erschien zuerst 1576 in französischer Sprache; dann vom Verfasser selbst ins Lateinische übersetzt und vermehrt 1584, und öfters. Von dem Leben und den Schriften des Verfassers handelt Baudrillart J. Bodin et son

geiſtigen und materiellen Beſtimmung, von der Familie und der Nothwendigkeit einer ſtrengen faſt unbeſchränkten väterlichen Gewalt, von der Sclaverei und deren Unrechtmäßigkeit, vom Bürgerrecht und den Schutzverwandten, von der Souverainetät, von den Staatsformen, von der Monarchie und der Tyrannei, von der Ariſtokratie, von der Demokratie, von dem Senate und den franzöſiſchen Parlamenten, von der Magiſtratur und ihrer Beziehung zum Fürſten und zu den Unterthanen, von den Gemeinden und den Corporationen und ihrer hohen Bedeutung für das Staatsleben, von den Provinzial- und Generalſtänden, von den Revolutionen, ihren Urſachen und den Mitteln ihnen vorzubeugen, von dem Einfluß des Klima auf die Sitten und Verfaſſungen, von der Gerechtigkeit und der Organiſation der Rechtspflege, von der inneren und äußeren Sicherheit, dem Kriege und den Allianzen, von der Beſteuerung, dem Finanz- und Münzweſen, und von der Cenſur; den Beſchluß macht eine Vergleichung der verſchiedenen Staatsformen. Das zu ſeiner Zeit ſehr berühmt gewordene Buch beruht nach der Weiſe des Ariſtoteles, den es auch häufig anführt, auf der Verbindung der aus der Natur des Menſchen und den Erfahrungen der Geſchichte gezogenen Wahrheiten, und zeichnet ſich durch gemäßigte und wohlwollende Geſinnung, verſtändiges ſittliches Urtheil und durch große Kenntniß der alten Staatseinrichtungen und klaſſiſchen Welt vortheilhaft aus. Doch aber fehlt darin die rechte Harmonie und Durchbildung; das Alterthum und die Neuzeit liegen ziemlich unverbunden neben einander, und die ſchwerfällige Gelehrſamkeit wendet ſich bald zu dem Einen bald zu dem Andern, ohne eine Vermittlung zu gewinnen. Die Religion wird für das Fundament der Staaten erklärt[2]; allein auf die übrige Darſtellung bleibt dieſes ohne Einfluß. Ueber Machiavelli ſpricht ſich Bodin mit Abſcheu aus[3]. Für die beſte Staatsform hält er die

temps. Paris 1853. Doch hat er denſelben etwas überſchätzt, während Andere ihn zu gering beurtheilen.

2) IV. 7. Religionem rerum omnium publicarum firmissimum fundamentum esse.

3) VI. 4. Macchiavellus — homo levissimus ac nequissimus.

durch ariſtokratiſche und demokratiſche Elemente gemäßigte erbliche Monarchie. Gegen die Befugniß des Volkes, den rechtmäßigen König, auch wenn er noch ſo ſehr Tyrann wird, zu richten, abzuſetzen, zu tödten, erklärt er ſich unbedingt, weil der Fürſt immer der Höchſte iſt und bleibt [4]). Aehnlichen Inhaltes und mit ſichtbarer Benutzung des Bodin gearbeitet, aber noch ausführlicher, iſt das ſchon angeführte Werk des Gregorius von Toulouſe; kürzer und von Bodin unabhängig iſt das des Botero [5]).

536. Endlich gehört hieher das Werk des ſpaniſchen Jeſuiten Mariana (1537—1624) [1]). Daſſelbe zerfällt in drei Bücher. Das Erſte handelt von dem Königthum; von dem Urſprung deſſelben aus den Urzuſtänden der Menſchheit, dem Vorzuge der erblichen Monarchie, der Art der Erbfolge, dem Unterſchiede zwiſchen einem Könige und einem Tyrannen, von der Erlaubtheit des Tyrannenmordes; von den möglichen Einſchränkungen der königlichen Gewalt durch die Mitwirkung des Volkes, wobei gewiſſen Beſchränkungen der Vorzug gegeben wird; endlich von der Unterwerfung des Fürſten unter die Geſetze. Das zweite Buch handelt von der Erziehung des Fürſten; von der großen Wichtigkeit dieſes Punktes für ihn wie für den Staat; von der Säugung des Prinzen und der der Mutter dazu obliegenden Pflicht; von dem erſten Unterricht; von der Nahrung und Kleidung; von den körperlichen Uebungen zur Ausbildung der Körperkraft und Abwehr der Verweichlichung; von den Wiſſenſchaften und dem Gebrauche guter

4) II. 5. Si monarchia quaedam est summa — ubi reges sine controversia iura omnia maiestatis habent per sese: nec singulis civibus, nec universis fas est summi principis vitam, famam aut fortunas in discrimen vocare; seu vi, seu iudicio constituto id fiat; etiamsi omnium scelerum ac flagitiorum, quae in tyrannos convenire ante diximus, turpitudine infamis esset.

5) Ueber Beide ſehe man §. 527.

1) Ioannis Marianae Hispani, e societate Iesu, de rege et regis institutione libri III. Ad Philippum III. Hispaniae Regem Catholicum. Anno 1599. Toleti, Petr. Roderg. typogr. reg. Moguntiae 1605. Die Erlaubniß des Cenſors zum Drucke iſt vom 30. December 1598.

Schriftſteller; von dem großen Nutzen der Muſik; von den anderen Künſten und Bildungsmitteln des Geiſtes, jedoch ohne Einſeitigkeit ſondern wie es ſich für einen Fürſten zieme; von der ſorgfältigen Wahl des Umgangs; von der Pflicht der Wahrhaftigkeit und dem Haß gegen Lüge und Verſtellung[2]), wobei die Lehren des Macchiavelli ohne ihn zu nennen ſcharf gezeichnet werden; von der Gefahr der Schmeichler; von den übrigen Tugenden, der Mäßigkeit, Keuſchheit, Umſicht, Gerechtigkeit, Gottesfurcht, Sanftmuth, Milde, Güte, Freigebigkeit, Einfachheit und Abneigung gegen falſche Pracht und Oſtentation; von der wahren und falſchen Ruhmſucht; von der wahren Religioſität ohne Aberglaube und Frömmelei[3]), als dem beſten Beiſtande im Glück wie im Unglück. Das dritte Buch handelt von den Pflichten und Aufgaben des königlichen Amtes; von der Nothwendigkeit guter Gehülfen und Beamten; von der Wichtigkeit und Stellung der Biſchöfe; von dem möglichſten Ausſchluß unſittlicher Männer von den öffentlichen Aemtern; von der Vertheilung der Belohnungen nur nach dem Verdienſt; von dem Kriegsdienſt, deſſen Wichtigkeit für den Staat und der ihm gebührenden Ehre und Auszeichnung; von dem großen Eindruck, wenn der Fürſt als Feldherr ſelbſt den Krieg führt; von der Beſteuerung, deren Gegenſtänden, richtigen Maß und gerechten Vertheilung; von dem Münzweſen, und daß der Fürſt ohne Zuſtimmung des Volkes weder neue Steuern noch Münzveränderungen einführen könne; von der Sorgfalt für das Getreideweſen, für das Bauweſen, für eine gute Rechtspflege und Handhabung der Gerechtigkeit; von der Treue des gegebenen Wortes; von der Armenpflege; von der Regentenklugheit, worüber ſehr freiſinnige Lehren gegeben werden[4]); von dem Schauſpiel als

2) II. 10. Illud contendo Principi a primis annis esse inculcandum amorem veritatis, mendacii odium; nihil ut turpius ea foeditate arbitretur, nihil regiae dignitati magis contrarium.

3) II. 14. Nolumus ut totos dies et noctes in precibus et animi anxietate consumat, quod esset non minus noxium.

4) III. 15. Imo nunquam Princeps in republica conabitur, quod

Quelle des Sittenverderbniſſes; von der Sorgfalt für die Einheit der Religion. Die vorgetragenen Grundſätze werden mit ſtaatsmänniſchem Geiſte und Geſchmack durch zahlreiche Beiſpiele aus der alten und neuen Geſchichte unterſtützt. Ariſtoteles und andere alten Schriftſteller werden wenig, die h. Schrift und die Schriftſteller des Mittelalters gar nicht angeführt. Viel genannt wird dieſes Werk wegen des Kapitels von dem Tyrannenmord, welchen Mariana, ſelbſt an einem an ſich rechtmäßigen König, wenn er Tyrann wird, abweichend von Bodin und Gregorius von Toulouſe, wenn auch mit vielen Einſchränkungen, für erlaubt erklärt[5]).

---

civibus probare non possit: sive bellum gerendum sit, sive vectigalia imperanda, sive noxii plectendi, multitudinis iudicium sequatur. Neque enim ut corporibus sic animis vis afferatur: et debet Rex, nisi id nomen exuat, volentibus imperare; quod in imperio tam late fuso praeceptum saluberrimum sit.

5) Lib. I. cap. 6. An tyrannum opprimere fas sit. Das Kapitel beginnt mit der Beziehung auf Heinrich III., deſſen Ermordung durch den Dominicanermönch Jacob Clement er als die Sühne des vom Könige an dem Herzoge von Guiſe hinterrücksiſch verübten Mordes mit unverkennbarer Theilnahme für die Perſon des Mörders darſtellt. Daran ſchließt er die Aufzählung der Gründe derjenigen, welche den Königsmord unter allen Umſtänden für unerlaubt halten. Darauf folgt die eben ſo genaue Aufzählung der Gründe der Vertheidiger der entgegengeſetzten Anſicht. Dann folgt ſeine eigene Meinung. Si vero (princeps) rempublicam pessundat, publicas privatasque fortunas praedae habet, leges publicas et sacrosanctam religionem contemptui: virtutem in superbia ponit, in audacia atque adversus superos impietate, dissimulandum non est. Attente tamen cogitandum, quae ratio eius Principis abdicandi teneri debeat, ne malum malo cumuletur, scelus vindicetur scelere. Atque ea expedita maxime et tuta via est, si publici conventus facultas detur, communi consensu quid statuendum sit deliberare: fixum ratumque habere quod communi sententia steterit. In quo his gradibus procedatur. Monendus inprimis Princeps erit atque ad sanitatem revocandus. — Si medicinam respuat, neque spes ulla sanitatis relinquatur, sententia pronunciata licebit reipublicae eius imperium detrectare primum. Et quoniam bellum necessario concitabitur — neque aliter respublica tueri possit, eodem defensionis

Der Schluß dieſes Kapitels zeigt, daß der Verfaſſer, hingeriſſen von ſeinem Freiheitsgefühl und dem Haſſe gegen Tyrannei, über der Bewunderung der antiken Größen der Lehren des Chriſtenthums vergaß[6]). Das Buch wurde von der königlichen Cenſur

---

iure ac vero potiori auctoritate et propria, Principem publicum hostem declaratum ferro perimere. Eademque facultas esto cuicumque privato, qui spe impunitatis abiecta, neglecta salute in conatum iuvandi rempublicam ingredi voluerit. Roges quid faciendum, si publici conventus facultas erat sublata, quod saepe potest contingere. Par profecto, mea quidem sententia, iudicium erit, cum Principis tyrannide oppressa republica, sublata civibus inter se conveniendi facultate, voluntas non desit delendae tyrannidis, scelera Principis manifesta modo et intoleranda vindicandi, exitiales conatus comprimendi, ut, si sacra patria pessundet, publicosque hostes in provinciam attrahat: qui votis publicis favens eum perimere tentarit, haud quaquam inique eum fecisse existimo. — Ita facti quaestio in controversia est, quis merito tyrannus habeatur: iuris in aperto, fas fore tyrannum perimere. Neque est periculum ut multi eo exemplo in Principum vitam saeviant quasi tyranni sint. Neque enim id in cuiusquam privati arbitrio ponimus: non in multorum, nisi publica vox populi adsit, viri eruditi et graves in consilium adhibeantur. — Est tamen salutaris cogitatio, ut sit Principibus persuasum, si rempublicam oppresserint, si vitiis et foeditate intolerandi erunt, ea conditione vivere, ut non iure tantum, sed cum laude et gloria perimi possent. Fortassis is metus aliquem retardabit, ne se penitus vitiis atque adulatoribus corrumpendum tradat; fraenos iniiciat furori. — Hierauf erwähnt Mariana den ihm entgegenſtehenden Ausſpruch des Conciliums von Koſtnitz (§. 361), geht aber etwas leicht darüber weg, weil dieſes Decret nicht vom Papſt approbirt worden ſei.

6) Haec nostra sententia est a syncero animo certe profecta, in qua cum falli possum ut humanus, si quis meliora attulerit, gratias habeam. Quam disputationem verbis concludere placet Tribuni Flavii, qui conspirationis convictus adversus Domitium Neronem, interrogatusque cur sacramenti ad oblivionem processisset: *Oderam te*, inquit, *nec quisquam tibi fidelior militum fuit, dum amari meruisti. Odisse coepi postquam parricida matris et uxoris, auriga et histrio, et incendiarius extitisti.* (Tacit. Ann. XV. 67.)

in Spanien mit dem größten Beifall empfohlen[7]); in Paris aber, hauptsächlich wegen der Aeußerung über die Ermordung Heinrichs III., durch Beschluß des Parlaments vom 8. Juni 1610 öffentlich verbrannt.

VII. Die Ausbildung des Naturrechts. A) Auf der Grundlage eines subjectiven anthropologisch-ethischen Princips.

537. Der Begriff des Naturrechts war schon im Mittelalter richtig erkannt. Es ist das von Gott in die menschliche Vernunft eingeborene und durch sie erkennbare göttliche Recht, und daher seinem Quell und Wesen nach Eins mit dem von Gott positiv geoffenbarten göttlichen Recht[1]). Allein an die selbstständige Bearbeitung desselben als einer rationalen Wissenschaft wurde nicht gedacht, sondern es wurde doch auf die Quellen des positiven göttlichen Rechts, insbesondere auf den Dekalog, zurückgeführt und mit der Moraltheologie verschmolzen. Einen Anlauf zu einer genaueren Unterscheidung[2]) nahm erst Hemming (1513—1600), ein Schüler Melanchthons[3]). Von dem göttlichen Ursprung des Naturrechts ausgehend unternahm er es den nähern Inhalt desselben durch bloße Schlußfolgerungen aus der Vernunft zu bestimmen[4]). In ähnlicher Weise, nur noch schärfer unterscheidend

---

7) Eos (libros) regia auctoritate diligenter et attente perlegi. — Aequum proinde iudico, ut hoc opus typis mandatum in luce et hominum manibus versetur, eorum praesertim, qui ad reipublicae gubernacula sedent. Qui si ad praescriptam in eo formam actiones et consilia retulerint, nae magnum atque incredibile operae pretium existat.

1) Man sehe §. 528—530.

2) Man sehe über diese Zeit das oben (§. 529. Note 1) genannte Werk von Kaltenborn.

3) Hemmingii De lege naturae apodictica methodus. Witeb. 1577. Es werden Ausgaben von 1562 und 1566 citirt.

4) Seine Aufgabe bezeichnet er folgendermaßen. Lex naturae est divinitus impressa mentibus hominum notitia principiorum cognitionis et actionis atque conclusionum ex istis principiis demonstrata-

und eingehend, immer aber in der engen Verbindung mit der Theologie, verfuhr der Jurist Winkler (1579—1648), bei dem das Grundprincip des Naturrechts die Liebe Gottes und der Menschen oder die Erhaltung der Gesellschaft ist[5]). Hieran schloß sich der weit berühmter gewordene Hugo Grotius (1583—1645) an[6]). Dieser hatte sich zunächst nur die Bearbeitung des Völkerrechts zur Aufgabe gestellt. Allein indem er dafür eine allgemeine rationelle Grundlage schaffen wollte, so führte ihn dieses auf die socialen Grundprincipien überhaupt, und dadurch auf das Naturrecht zurück[7]). Der Grund und Ausgangspunkt desselben ist ihm der dem Menschen als vernünftig-sittlichen Wesen eigenthümliche und angeborene Trieb der Socialität, der geordneten Gemeinschaft mit seines Gleichen[8]). Dieser Ausgangspunkt war an sich nicht neu; er findet sich seit Aristoteles das ganze Mittelalter hindurch bis zu Bodin und Mariana, um daraus den Ursprung und das Wesen des Staates herzuleiten. Neu war aber, daß Grotius danach alles Recht, auch das der Einzelnen, bestimmte. Recht ist

---

rum, proprio fini hominis congruentium, quas ex ipsis principiis necessaria consequentia ad humanae vitae gubernationem extruit ratio, ut homo ea, quae recta sunt, cognoscat, velit, eligat, agat, vitetque contraria, quorum omnium et testis et iudex conscientia hominibus divinitus est attributa.

5) Wincleri Principiorum iuris libri quinque. Lipsiae 1615.

6) Hugonis Grotii de iure belli ac pacis libri III. Parisiis 1625. 4. Editio secunda emendatior et multis locis auctior. Amstel. 1631. fol. 1651. 8. und öfter.

7) Davon handelt: Hartenstein Darstellung der Rechtsphilosophie des Hugo Grotius. Leipzig 1850. (Abhandl. der Sächs. Gesellschaft der Wissenschaften Band I.).

8) Prolegom. Inter haec autem quae homini sunt propria est appetitus societatis, id est communitatis, non qualiscunque sed tranquillae et pro sui intellectus modo ordinatae cum his qui sunt sui generis. — Haec vero societatis custodia, humano intellectui conveniens, fons est eius iuris, quod proprie tali nomine appellatur. — Iuris naturalis mater est ipsa humana natura, quae nos, etiamsi re nulla indigeremus, ad societatem mutuam appetendam ferret.

das, was nicht unrecht ist, und unrecht ist nach der Natur das, was der Gemeinschaft sittlicher Wesen widerspricht[9]). Dieses Naturrecht ist als in der Natur des Menschen begründet schlechthin unveränderlich, so daß selbst Gott es nicht ändern könnte[10]); ja es müßte selbst dann gelten, wenn es, was nicht angenommen werden darf, keinen Gott gäbe[11]). Als letzten Grund und Ausgangspunkt desselben nimmt aber Grotius mit seinen Vorgängern den Willen Gottes an, der es in die Vernunft und das Gewissen niedergelegt hat[12]). Ob aber ein Satz wirklich im Naturrecht gegründet sei, kann auf doppelte Art bewiesen werden: entweder unmittelbar dadurch, daß dessen Uebereinstimmung mit der vernünftigen und geselligen Natur dargethan wird; oder mittelbar durch den allgemeinen Völkergebrauch[13]). Dieser Anschauung ge-

9) I. 1. §. 3. Ius sit, quod iniustum non est. Est autem iniustum, quod naturae societatis ratione utentium repugnat.

10) I. 1. §. 10. Est autem ius naturale adeo immutabile, ut ne a Deo quidem mutari queat.

11) Prolegom. Et haec quidem quae iam diximus, locum aliquem haberent, etiamsi daremus, quod sine summo scelere dari nequit, non esse Deum, aut non curari ab eo negotia humana.

12) Prolegom. Sed et illud ipsum, de quo egimus, naturale ius — quamquam ex principiis hominis internis profluit, Deo tamen adscribi merito potest, quia ut talia principia in nobis existerent, ipse voluit. — I. 1. §. 10. Ius naturale est dictatum rectae rationis indicans, actui alicui, ex eius convenientia aut disconvenientia cum ipsa natura rationali, inesse moralem turpitudinem aut necessitatem moralem, ac consequenter ab auctore naturae, Deo, talem actum aut vetari aut praecipi.

13) I. 1. §. 12. Esse autem aliquid iuris naturalis probari solet tum ab eo quod prius est, tum ab eo quod posterius. — A priori, si ostendatur rei alicuius convenientia aut disconvenientia necessaria cum natura rationali ac sociali; a posteriori, si non certissima fide, certe probabiliter admodum, iuris naturalis esse colligitur id, quod apud omnes gentes, aut moratiores omnes tale esse creditur. Nam universalis effectus universalem requirit causam: talis autem existimationis causa vix ulla videtur esse posse praeter sensum ipsum, qui communis dicitur.

mäß werden dann die Grundſätze des Völkerrechts nach den verſchiedenen Lehren, mit überladener geſchmackloſer Gelehrſamkeit, erſt durch das rationelle Naturrecht, dann durch die allgemeine Völkerſitte, endlich durch das poſitive göttliche Recht, welches Grotius im chriſtlichen Sinne und mit großer Ehrfurcht behandelt, begründet und entwickelt. Daſſelbe geſchieht, jedoch unzuſammenhängend und unbefriedigend, mit den Inſtituten des Privatrechts, väterliche Gewalt, Ehe, Sklaverei, Eigenthum und deſſen Erwerbarten, Erbrecht, Verträge, Eid. Alles poſitive Recht in der Geſellſchaft leitet Grotius aus der Uebereinkunft ab; daher auch die Geſellſchaft, den Staat ſelbſt, aus einem Vertrage[14]), und folgerecht das Recht der Herrſchaft aus einer urſprünglichen Uebertragung[15]), woraus jedoch nach ſeiner Meinung auf eine noch fortdauernde Oberhoheit des Volkes kein Schluß gezogen werden darf[16]).

538. Mit einem weit größeren Aufwand von Philoſophie und ſyſtematiſcher Form trat der Engländer Hobbes (1588—1679) in dieſe Wiſſenſchaft ein[1]). Seine Elemente der Philoſophie zerfallen in drei Sectionen, wovon die Erſte den Körper und deſſen

14) Prolegom. Cum iuris naturae sit stare pactis (necessarius enim erat inter homines aliquis se obligandi modus, neque vero alius modus naturalis fingi potest) ab hoc ipso fonte iura civilia fluxerunt. Nam qui se coetui alicui aggregaverant aut homini hominibusque subiecerant, hi aut expresse promiserant, aut ex negotii natura tacite promisisse debebant intelligi, secuturos se id, quod aut coetus pars maior, aut hi ‚quibus delata potestas erat, constituissent.

15) I. 4. §. 7. Haec lex de qua agimus pendere videtur a voluntate eorum, qui se primum in societatem civilem consociant, a quibus ius porro ad imperantes manat.

16) Sehr ausführlich widerlegt wird dieſes in I. 3. §. 8.

1) Hobbes Elementa philosophica de cive. 1643. — De corpore politico or the Elements of law moral and political. 1650. — Leviathan or the matter, form and authority of Government. 1651. Dann vom Verfaſſer ſelbſt ins Lateiniſche überſetzt 1668.

allgemeine Eigenſchaften, die Zweite den Menſchen in anthropologiſcher und pſychologiſcher Beziehung, die Dritte, die aber zuerſt erſchien, den Menſchen als Glied der bürgerlichen Geſellſchaft zum Gegenſtande hat. Die Dritte betrachtet den Menſchen unter einem dreifachen Titel: dem der Freiheit, der Unterwerfung unter die Staatsgewalt, und der Religion, wobei von dem Reiche Gottes durch die Natur das heißt durch die Ausſprüche der natürlichen Vernunft, durch den alten Bund, durch den neuen Bund, und von den Erforderniſſen zum Eintritt in das himmliſche Reich gehandelt wird. Der Leviathan zerfällt in vier Theile: vom Menſchen, der zweiten Section der Elemente entſprechend; vom Staate, den beiden erſten Titeln der dritten Section entſprechend; von dem chriſtlichen Staate, was auf die chriſtliche Kirchenverfaſſung mit dem Landesherrn als Oberhaupt hinausläuft, Alles reich durch Bibelſtellen unterſtützt; und von dem Reiche der Finſterniß, der Verfinſterung der Geiſter durch die unrechte Auslegung der heiligen Schriften, dem Dämonenweſen der Heiden, der Verfinſterung durch falſche Philoſophie und falſche Traditionen. Der politiſche Grundgedanke des Verfaſſers iſt die entſchiedene Vorliebe für die ſtreng monarchiſche Verfaſſung, welche durch den Widerwillen gegen die damaligen politiſchen Zuſtände ſeines Landes noch geſteigert wurde. Zu dieſem Ziele gelangt er nun auf folgende Weiſe. Er geht von einer niedrigen Auffaſſung der menſchlichen Natur aus, worin er zwei unbeſtreitbare Thatſachen findet: die menſchliche Habſucht, wodurch Jeder ſich vom Reiche der Sachen möglichſt viel anzueignen trachtet, und die Furcht, wodurch Jeder einem gewaltſamen Tode als dem größten Uebel zu entgehen ſucht. Im Naturzuſtande außerhalb des Staates gedacht entſteht aus dem erſten Triebe ein Krieg Aller gegen Alle, worin Alle auf Alles ſich ein gleiches Recht zuſchreiben[2]). Aus dem zweiten

2) De cive I. 10. Natura dedit unicuique ius in omnia: hoc est in statu mere naturali, sive antequam homines ullis pactis sese invicem obstrinxissent, unicuique licebat facere quaecunque et in quoscumque licebat, et possidere, uti, frui omnibus, quae volebat et

Triebe entsteht aber dann die Neigung aus diesem klüglichen Zustande herauszugehen [3]). Die Nothwendigkeit dieser Neigung zu folgen wird dann durch das Fundamentalgesetz der Natur, das heißt durch das Dictamen der menschlichen Vernunft, den Frieden zu suchen, begründet [4]). Das allein mögliche Mittel dazu ist aber ein Vertrag, wodurch Jeder sich seines Rechts auf Alles begiebt. Daher werden aus jenem Fundamentalgesetz zwanzig andere natürliche Gesetze über die Nothwendigkeit jenes zu thun, über die bindende Kraft der Verträge und dergleichen abgeleitet, diese Gesetze auch für unveränderlich und ewig, und als gleichbedeutend mit dem sittlichen [5]) und auch mit dem göttlichen Gesetze erklärt, und aus der heiligen Schrift, begründet [6]). So weit geht der

---

poterat. — 11. Frui tamen (eo iure) non poterat propter vicinum, qui aequali iure et aequali vi praetendebat idem esse suum. — 12. Ad naturalem hominum proclivitatem ad se mutuo lacessendum — si addas iam ius omnium in omnia, — negari non potest, quin status hominum naturalis antequam in societatem coiretur, bellum fuerit: neque hoc simpliciter, sed bellum omnium in omnes.

3) De cive I. 13. Unusquisque naturali necessitate bonum sibi appetit, neque est quisquam qui bellum istud omnium contra omnes, quod tali statui naturaliter adhaeret, sibi existimat esse bonum. Atque ita evenit, ut mutuo metu e tali statu exeundum et quaerendos socios putemus.

4) De cive I. 15. Propter tamen aequalitatem illam virium caeterarumque facultatum humanarum, hominibus in statu naturae, hoc est in statu belli constitutis conservatio sui diuturna exspectari non potest. Quare quaerendam esse pacem — rectae rationis dictamen est; hoc est, lex naturae, ut proxime ostendetur. — II. 1. Est lex naturalis ut eam definiam, dictamen rectae rationis circa ea, quae agenda vel omittenda sunt ad vitae membrorumque conservationem, quantum fieri potest, diuturnam.

5) De cive III. 31. Legem naturalem eandem esse cum lege morali, consentiunt omnes scriptores.

6) De cive IV. 1. Quae naturalis, et moralis, eadem et divina lex appellari solit. Nec immerito: tum quia ratio, quae est ipsa lex naturae, immediate a Deo unicuique pro suarum actionum regula tributa est; tum quia vivendi praecepta, quae inde derivantur,

erſte Titel von der Freiheit. Im zweiten Titel, vom Imperium, wird an jene Reſultate anknüpfend die Nothwendigkeit zur Bewahrung des Friedens eine gemeinſchaftliche Gewalt zu ſchaffen, dargelegt, was nur durch die vertragsmäßige Unterwerfung des Willens eines Jeden unter einen gemeinſchaftlichen Willen geſchehen könne [7]). Es wird dargethan, daß dieſe Gewalt ihrer Natur nach eine höchſte und uneingeſchränkte ſein müſſe [8]); daß ſie, wenn auch durch Vertrag geſchaffen, doch nicht von den Unterthanen zurückgenommen werden könne [9]). Es werden die verſchiedenen Regierungsformen verglichen, und die entſchiedenen Vorzüge der erblichen Monarchie nachgewieſen [10]). Merkwürdig iſt an dieſem Syſtem, abgeſehen von dem Mangel einer höheren ethiſchen Auffaſſung, wie daſſelbe, von der falſchen Fiction des Naturzuſtandes und der Entſtehung des Staates durch Vertrag ausgehend,

---

eadem sunt, quae a divina Maiestate, pro legibus regni coelestis, per Dominum nostrum Iesum Christum, et per sanctos Prophetas et Apostolos promulgata sunt.

7) De cive V. 6. Quoniam igitur conspiratio plurium voluntatum ad eundem finem non sufficit ad conservationem pacis et defensionem stabilem, requiritur ut circa ea, quae ad pacem et defensionem sunt necessaria, una omnium sit voluntas. Hoc autem fieri non potest, nisi unusquisque voluntatem suam, alterius unius, nimirum unius hominis, vel unius concilii voluntati ita subiiciat, ut pro voluntate omnium et singulorum habendum sit, quicquid de iis rebus, quae necessariae sunt ad pacem communem, ille voluerit. — 7. Voluntatum haec submissio omnium illorum, unius hominis voluntati, vel unius concilii, tunc fit, quando unusquisque eorum unicuique caeterorum se pacto obligat ad non resistendum voluntati illius hominis vel illius concilii, cui se submiserit.

8) De cive VI. 18. Manifestum est igitur, esse in omni civitate aliquem hominem unum, vel concilium vel curiam unam, quae potentiam in cives singulos habet tantam, quantam extra civitatem unusquisque habet in se ipsum; id est summam sive absolutam, viribus civitatis, neque ulla alia re limitandam.

9) De cive VI. 20., Leviathan c. 18.

10) De cive c. X., Leviathan c. 19.

zur Theorie von der absoluten Herrschaft gelangte, während seine Nachfolger aus denselben falschen Prämissen die Theorie der Volkssouveränetät abgeleitet haben. Gegen Hobbes trat Richard Cumberland (1632—1718) auf, der dessen Princip der Eigensucht und Furcht das des allgemeinen Wohlwollens gegenüber stellte[11]).

539. Bei Grotius waren, vom Völkerrecht abgesehen, die Materien des Naturrechts sehr unvollständig, bei Hobbes und Cumberland gar nicht ausgeführt. Von ihnen angeregt, und auf sie häufig Bezug nehmend, unternahm Samuel von Pufendorf (1631—1694) ein vollständiges System des Naturrechts aufzustellen, und wurde dadurch der eigentliche Schöpfer dieser Disciplin [1]). Man muß, sagt er, um dessen Beschaffenheit, Nothwendigkeit und Inhalt zu bestimmen, von der Natur des Menschen ausgehen [2]). In dieser finden sich gute und böse Eigenschaften, Neigungen und Bedürfnisse, welche ihn um seines eigenen Wohls willen zur Socialität, zur Gemeinschaft mit seines Gleichen, nöthigen [3]). Die Gesetze dieser Socialität sind die natürlichen Gesetze [4]). Das Fundamentalgesetz derselben ist, daß jeder Mensch

11) Cumberland de legibus naturae disquisitio philosophica. Londini 1672.

1) Samuel a Pufendorf De iure naturae et gentium libri octo. Lundini Scan. 1672. Dann um ein Viertheil vermehrt zu Frankfurt 1684. Einen Auszug davon gab der Verfasser unter dem Titel: De officio hominis et civis iuxta legem naturalem. Lundini Scan. 1673.

2) De officio hominis et civis I. 3. §. 1.

3) De officio hominis et civis I. 3. §. 7. Sic igitur homo iam est animal sui conservandi studiosissimum, per se egenum, sine auxilio sui similium servari impotens, ad mutua commoda promovenda maxime idoneum; idem tamen iuxta malitiosum petulans, et facile irritabile ac ad noxam alteri inferendam pronum non minus quam validum. Unde colligitur, eidem, ut sit salvus, necessum esse, ut sit sociabilis, id est ut cum sui similibus coniungatur. Eben so in De iure naturae II. 3. §. 15. 16.

4) De officio hominis I. 3. §. 8. Huius ergo socialitatis leges seu, quae docent, quomodo quis sese debeat gerere, ut commodum societatis humanae membrum existat, vocantur leges naturales.

ſo weit es ihn angeht, die Socialität achten muß. Alles alſo, was zur Socialität nöthig iſt, iſt durch das Naturrecht geboten, Alles, was ihr widerſtrebt, verboten. Das Eine wie das Andere wird durch das dem Menſchen eingegebene Licht erkannt[5]). Die eigentliche verpflichtende Kraft des Naturrechts beruht aber auf dem Willen Gottes, der den Menſchen ſo geſchaffen und ihm jene Erkenntniß eingeflößt hat[6]). Als äußeren Anhaltpunkt für dieſes Naturrecht ſtellt Pufendorf den Naturzuſtand auf. Er giebt zwar zu, daß die Menſchheit in ihrer Geſammtheit nie im Naturzuſtande gelebt habe, weil ſie von einem einzigen Menſchenpaare ausgegangen; wohl aber theilweiſe, weil ſich einzelne Familien vom Stamme abgelöſt und neben einander ohne gemeinſchaftliche Obrigkeit gelebt hätten. Aehnliches könne immer wieder vorkommen; jedenfalls könne der Naturzuſtand als Fiction für die Wiſſenſchaft benutzt werden[7]).

540. Dieſes vorausgeſetzt ſo theilt Pufendorf die aus dem Naturrecht entſpringenden Pflichten in drei Klaſſen ein: in die Pflichten gegen Gott, gegen ſich ſelbſt, und gegen Andere[1]). In ſeinem größeren Werke hatte er nur die beiden letzteren Klaſſen angenommen[2]). Als Pflichten gegen Gott ſtellt er die Grundzüge der natürlichen Religion auf[3]). Unter den Pflichten gegen ſich ſelbſt behandelt er die Sorgfalt für die eigene religiöſe, geiſtige

---

5) Wörtlich nach De officio hominis I. 3. §. 9., De iure naturae II. 3. §. 15.

6) De officio hominis I. 3. §. 10. Isthaec porro praecepta etsi manifestam habeant utilitatem, tamen ut eandem vim legis obtineant, necessum est praesupponi, Deum esse, et sua providentia omnia regere: eundemque mortali generi iniunxisse, ut ista rationis dictamina tanquam leges, ab ipso vi cogniti luminis promulgatas, observent. Weitläufiger in De iure naturae II. 3. §. 19. 20.

7) De officio hominis II. 1. §. 5. 6. 7., De iure naturae I. 1. §. 7. II. 2. §. 1—4.

1) De officio hominis I. 3. §. 13.

2) De iure naturae II. 3. §. 24.

3) De officio hominis I. 4.

und sittliche Ausbildung und für die dazu erforderlichen Mittel, die Pflicht der Selbsterhaltung, wobei vom Selbstmord gehandelt wird, das Recht der Selbstvertheidigung und der Nothwehr [4]). Die Pflichten gegen Andere werden in absolute und hypothetische eingetheilt [5]). Die absoluten sind solche, die nach dem Willen des Schöpfers schlechthin und von selbst unter allen Menschen Statt finden. Diese sind die Pflicht Niemanden zu verletzen, den zugefügten Schaden gut zu machen, die natürliche Gleichheit aller Menschen anzuerkennen, und die Pflichten der Humanität, worunter Gefälligkeiten, wie das Gewähren von Wasser und Feuer, Wohlthätigkeit und Dankbarkeit, und im völkerrechtlichen Verkehr humane Behandlung der Fremden aufgezählt werden [6]). Die hypothetischen Pflichten sind solche, welche nur unter der Voraussetzung gewisser von den Menschen bewirkten oder gewollten Thatsachen oder Zuständen eintreten. Insgemein beruhen sie auf einer ausdrücklichen oder stillschweigenden Uebereinkunft; daher wird nun die ganze Lehre von den Verträgen mit Allem, was nur entfernt dahin gehört, abgehandelt, die Sprache und Ausdrucksweise, der Eid, die Erwerbarten des Eigenthums, die Uebertragung durch Testament und Vererbung, die Verjährung, die Lehre vom Geldwerthe, von den Contracten um Geld und Anderes [7]). Hierauf folgt die Lehre von den besonderen Zuständen, und zwar in dem kleinen Werke etwas unklar zusammenhängend zuerst von dem Naturstande [8]), dann von dem ehelichen Stande, von dem elterlichen Verhältnisse, und dem des Herrn zu den Knechten [9]). Den Beschluß macht die sehr ausgeführte Lehre vom Staate, von den Gründen, welche zur Staatenbildung antreiben, von dem Inhalte

4) De officio hominis I. 5., De iure naturae II. 4. 5. 6.

5) De officio hominis I. 6. §. 1., De iure naturae II. 3. §. 24.

6) De officio hominis I. 6. 7. 8., De iure naturae III. 1. 2. 3.

7) De officio hominis I. 9—17., De iure naturae II. 4—9. III. 1—13. IV. 1—12.

8) De officio hominis II. 1. §. 8—11. Diesem entspricht im großen Werke blos V. 13.

9) De officio hominis II. 2. 3. 4., De iure naturae VI. 1. 2. 3.

der Staatsgewalt, von den Staatsformen und Anderem[10]). Das System leidet aber im Ganzen betrachtet an zwei Fehlern. Erstens faßt es den Menschen vorherrschend als eine Einzelnheit, und führt ihn an die Rechtsinstitute heran, während es sich in dieselben hätte versetzen und sie von innen heraus hätte entwickeln sollen. Zweitens bewegt es sich durch den steten Rückblick auf die unnöthige und unwahre Fiction des Naturzustandes in einer falschen Bahn, die eben von der realen Welt abführt[11]). Dennoch wurde den beiden Werken durch die Reichhaltigkeit des Materials, woran sich alle Nachfolgenden gehalten haben, durch die klare Darstellung und die ehrenwerthe Gesinnung ein großer und allgemeiner Beifall zu Theil. Es erschienen davon zahlreiche Ausgaben; Titius (1661—1714) schrieb 1703 zum kleineren Werke Observationen; Hert (1651—1710) gab (1706) das große Werk mit seinen Noten heraus; dasselbe that Barbeyrac bei seiner berühmt gewordenen französischen Uebersetzung (1732). Lehrbücher nach diesem Systeme verfaßten in Frankreich Burlamaqui (1747), Felice († 1750), Vicat († 1770), deren wiederholte Auflagen das Ansehen desselben noch jetzt auf den Lehrstühlen dieses Landes bezeugen[12]).

541. Durch Pufendorf und seine Vorgänger war zwar das Naturrecht von dem positiven göttlichen Recht als eine Vernunftwissenschaft ausgeschieden; allein das Verhältniß desselben zur Moral blieb unbestimmt. Pufendorf dachte sich dieses Verhältniß so, daß die Aufgabe des Naturrechts sich blos auf das irdische Dasein des Menschen und auf die im menschlichen Forum erkennbaren äußeren Handlungen beziehe, Alles das Innere und die jenseitige Bestimmung des Menschen Betreffende aber der christlichen Moraltheologie anheimfalle[1]). An eine Moralphilosophie

10) De officio hominis II. 5—18., De iure naturae VII. 1—9. VIII. 1—12.

11) Man vergleiche dazu oben §. 6. 9. 10.

12) Man sehe darüber Warnkönig Rechtsphilosophie §. 23.

1) So äußert sich dessen Vorrede zum Werke De officio hominis et civis.

als eine von der Moraltheologie einerseits und von dem Naturrecht andererseits unterschiedene Wissenschaft hatte er nicht gedacht. Dawider erhob sich aber Leibnitz (1646—1716) mit der Behauptung, daß auch die inneren Pflichten in das Naturrecht zu ziehen, oder, wenn man dieses nicht wolle, dafür, so weit sie aus der Vernunft erkennbar wären, eine eigene Wissenschaft, die Moralphilosophie oder die natürliche Theologie, aufzustellen sei[2]). Ferner betonte Leibnitz gegen Pufendorf scharf, daß man das Naturrecht nicht von der Religion ganz unabhängig machen dürfe, sondern daß dasselbe in seinem letzten Grunde doch auf den Willen Gottes zurückzuführen sei[3]). Uebrigens sind aber seine Aeußerungen über das Naturrecht so allgemein und unzusammenhängend, daß sie in der Geschichte dieser Wissenschaft nicht in Betracht kommen[4]).

542. Gleichzeitig mit Leibnitz, aber jedenfalls von demselben unabhängig, kam Christian Thomasius (1655—1728) auf den Gedanken, das Naturrecht von der Moral begriffsmäßig zu unterscheiden. In einem früheren Werke hatte er sich noch ganz Pufendorf, bis zur Anordnung der Materien, angeschlossen, und denselben, hauptsächlich gegen Alberti, in Schutz genommen[1]). Später aber kam er auf ein selbstständiges System[2]). Er fühlte

---

2) Ausgeführt ist dieses in Dessen erst 1711 erschienenen Monita quaedam ad Samuelis Puffendorfii principia §. 3. 4. (Oper. ed. Dutens. IV. 3. p. 277).

3) Man sehe oben §. 15. Note 5—9.

4) Einiges darüber giebt Trendelenburg Historische Beiträge zur Philosophie II. 233—282.

1) Christiani Thomasii Institutionum Iurisprudentiae Divinae Libri Tres. In quibus Fundamenta Iuris Naturalis secundum Hypotheses Illustris Pufendorfii perspicue demonstrantur. Halae 1688.

2) Fundamenta iuris naturae et gentium ex sensu communi deducta, in quibus ubique secernuntur principia honesti, iusti ac decori. Halae 1705. Das kleine Werk ist in drei Bücher eingetheilt. Aber nur das erste Buch enthält das System selbst. Das zweite und dritte Buch geben blos Abänderungen an, die nach dem neuen Standpunkte im früheren Werke vorzunehmen seien.

wohl, daß die von Pufendorf aufgeſtellte Wiſſenſchaft nach ihrer ganzen ſubjectiven Anlage weniger eine Rechtslehre als eine äußere Pflichtenlehre ſei, wie auch der Titel des kleineren Werkes beſagt, und daß ſie daher mit der Moral größtentheils zuſammenfalle. Er unternahm es daher beide Wiſſenſchaften zu ſcheiden. Das Richtige wäre geweſen, wenn er aus der vollſtändigen Betrachtung der Natur des Menſchen und anderer von der Natur gegebenen Thatſachen den Grund und das Weſen der realen Lebensordnungen, welche in ihrer Geſammtheit das Recht und den Staat ausmachen, zu erkennen und nachzuweiſen geſtrebt hätte[3]). Allein auch er hielt den ſubjectiven Standpunkt feſt, indem er als das Grundprincip des Naturrechts die Beziehung der Handlungen zur menſchlichen Glückſeligkeit aufſtellte. Er gelangt dazu auf folgende Art. In Folge einer von der moraliſchen Natur des Menſchen ausgehenden Deduction theilt er die Handlungen ein in gute, böſe und mittlere[4]). In dieſer Eintheilung liegt zugleich der Grund zur Unterſcheidung eines dreifachen Guten: des Ehrbaren (honestum), des Wohlanſtändigen (decorum) und des Gerechten (iustum)[5]). Das Gebiet des Guten überhaupt bildet die Moralphiloſophie oder das Naturrecht im weitern Sinn, und dieſes theilt ſich jener Unterſcheidung entſprechend in drei Diſciplinen: die Ethik für das

---

3) Man ſehe oben §. 2. 6. 17.

4) Fundamenta I. 4. §. 87. Fluit etiam ex dictis distinctio actionum in bonas, malas et medias. Extreme bonae sunt, quae tendunt ad acquirendam pacem internam; extreme malae quae turbant pacem externam; mediae, quae quidem non turbant pacem externam, nec tamen eam promovent, vel quae etiam quaerunt pacem externam, sed sine debita cura internae.

5) Fundamenta I. 4. §. 89. Habes simul fontes triplicis boni, honesti, decori, iusti. Iustum opponitur malo extremo, ut quod iniustum dicitur. Honestum est ipsum bonum eminens, cuius oppositum turpe est; turpe enim est, succumbere (etiam cum dolore) cupiditatibus. Decorum est ipsum bonum medii generis, et indecorum malum medii generis, scilicet bonum imperfectum et malum imperfectum.

Ehrbare, die Politik oder Klugheitslehre für das Wohlanſtändige, und das Naturrecht im engern Sinne für das Gerechte [6]). Es handelt ſich nun darum, fährt er fort, für das Naturrecht überhaupt ein Grundprincip zu ermitteln, und zwar muß dieſes ein Solches ſein, welches auch dem ganz ungebildeten Verſtand überzeugend dargethan werden kann [7]). Die mancherlei bis dahin aufgeſtellten Syſteme, auch das der Socialität, erfüllten nach ſeiner Anſicht dieſe Anforderung nicht [8]), ſondern dieſes leiſte nur der Grundſatz: daß Alles, was das Leben der Menſchen dauerhaft und glücklich mache, zu thun, das Gegentheil aber zu unterlaſſen ſei [9]). Die menſchliche Glückſeligkeit beſteht aber in einem lobenswerthen, angenehmen und ſorgenfreien Leben [10]), und dieſes kann, wie auch dem ungebildeten Verſtande einleuchten wird, nur durch ein ehrbares, wohlanſtändiges und gerechtes Leben erzielt werden [11]).

---

6) Fundamenta I. 5. §. 58. Ius naturae late dictum comprehendit totam Philosophiam, Ethicam sc. et Politicam. Nam Ethica tradit principia honesti; Politica principia decori. Ius autem naturae stricte dictum, quod in specie tradit principia iusti et iniusti, ab Ethica et Politica sic sensibiliter distinguitur. Man vergleiche dazu I. 5. §. 30.

7) Fundamenta I. 6. §. 1—4.

8) Dieſes iſt kurz nachgewieſen in den Fundamenta I. 6. §. 5—20.

9) Fundamenta I. 6. §. 21. Ergo iam quidem simplicissime sic dicendum videtur. Norma universalis quarumvis actionum et fundamentalis propositio iuris nat. et gentium late sic dicti est: Facienda esse, quae vitam humanam reddunt et maxime diuturnam et felicissimam; et evitanda, quae vitam reddunt infelicem et mortem accelerant. In den §. 22—24. wird dann nachgewieſen, daß dieſe propositio vera, ad captum et palatum stultorum perspicua, und adaequata ſei.

10) Fundamenta I. 6. §. 28—31.

11) Fundamenta I. 6. §. 32. Tunc pergat sapiens ostendere, quod nec quiete vivere quis possit, nec laudabiliter, nec suaviter, nec sufficienter, nisi quis vivat honeste, decore, iuste. Docebit, nullam esse veram suavitatem et iucunditatem vitae, nisi honestam, nullam vitam laudem mereri, nisi decoram, nullam sufficientia vera frui, nisi iustam.

Da alſo die Grundnorm für die Handlungen nach dem Naturrecht deren Beziehung zur Glückſeligkeit, dieſe aber durch das Ehrbare, Wohlanſtändige und Gerechte derſelben bedingt iſt: ſo iſt es für die Wiſſenſchaft des Naturrechts nothwendig, für jedes dieſer drei Gebiete deſſen eigenthümliches Grundprincip aufzuſtellen [12]) und dieſes bis in die Einzelnheiten durchzuführen [13]). Das Gebiet des Gerechten, oder des Naturrechts im engern Sinne, unterſcheidet aber Thomaſius von den beiden andern Gebieten auf folgende Art. Bei dem Recht und der ihm entſprechenden Verbindlichkeit werden weſentlich zwei Menſchen im Verhältniß zu einander gedacht [14]), bei dem Ehrbaren und Wohlanſtändigen aber wird es der Menſch im Verhältniß zu ſich ſelbſt [15]); das Recht iſt etwas Aeußerliches und erzeugt äußerliche Verbindlichkeiten für Andere [16]), das Ehrbare und das Wohlanſtändige erzeugen nur innere Verbindlichkeiten um ſeiner ſelbſt willen [17]); die aus dem Recht entſpringenden Verbindlichkeiten ſind äußerlich erzwingbare [18]), die aus den beiden Anderen hängen von dem freien Willen, alſo nur von dem Zwang durch das eigene Gewiſſen ab [19]); die ſogenannten unvollkommenen

12) Fundamenta I. 6. §. 39. Sed postulat methodi ratio, ut haec tria intime unita sapiens iterum mente separet: id est ut principia honesti, decori, iusti distincte proponat, ne animum discendi cupidum eorum confusione turbet. — §. 40. Primum itaque principium honesti hoc esto: Quod vis, ut alii sibi faciant, tute tibi facias. — §. 41. Decori: Quod vis ut alii tibi faciant, tu ipsis facies. — §. 42. Iusti: Quod tibi non vis fieri, alteri ne feceris.

13) Dieſes geſchieht in I. 6. §. 43—64.

14) Fundamenta I. 5. §. 16.

15) Fundamenta I. 5. §, 18. 24.

16) Fundamenta I. 5. §. 17. 21.

17) Fundamenta I. 5. §. 18. 20. 24.

18) Fundamenta I. 5. §. 21. Obligatio iuri correspondens semper externa est, metuens coactionem aliorum hominum.

19) Fundamenta I. 5. §. 21. Ad decorum nemo cogi potest, et si cogitur, amplius decorum non est. — II. 6. §. 3. (Dicendum) ad officia humanitatis homines non obligari ex regulis iusti, sed honesti et decori, adeoque non posse cogi ad ea.

Rechte werden daher nur uneigentlich Rechte genannt, ſie gehen nur auf das, was nach den Regeln des Wohlanſtändigen verlangt werden kann [20]). Unbeſtimmt läßt hier Thomaſius wie er ſich den Zwang auf Erfüllung der Rechtspflichten denkt. Da jedoch ſeine ganze Wiſſenſchaft ſich mit Pufendorf an die Fiction des Naturzuſtandes anlehnt, wo es keine Obrigkeit giebt: ſo leidet es keinen Zweifel, daß er dabei wie in ſeinem früheren Werke einen Zwang durch den Berechtigten ſelbſt meint und dazu im Nothfall ſelbſt die äußerſten Mittel für gerechtfertigt erklärt [21]). Aber auch abgeſehen davon, ſo treffen jenes Syſtem, ohngeachtet einiger richtigen Blicke, folgende Einwürfe. Erſtens iſt deſſen Grundprincip, die Beziehung zur Glückſeligkeit, kein ſittliches, ſondern geht auf die menſchliche Selbſtſucht zurück, und die Beweisführung dafür iſt zum Theil platt und ſophiſtiſch. Zweitens ſind die drei Gebiete in der Wirklichkeit nicht ſo ſcharf geſchieden, ſondern alle drei Beziehungen wirken bei der Bildung der Rechtsverhältniſſe und Lebensordnungen zuſammen [22]). Drittens iſt das für jedes Gebiet aufgeſtellte Princip nicht eine objective Norm, ſondern eine an das ſubjective Dafürhalten jedes Einzelnen gerichtete und davon abhängig gemachte Formel. Uebrigens blieb Thomaſius der in ſeinem frühern Werke ausgeſprochenen Anſicht [23]) getreu, daß das Naturrecht in ſeinem letzten Grunde von Gott herrühre. Er beſtritt nur, daß man den Willen Gottes als das Erkenntnißprincip des Naturrechts aufſtellen könne, weil dann immer die Frage bliebe, woher man wiſſe, daß Etwas der Wille Gottes ſei [24]).

20) Fundamenta I. 5. §. 23.

21) Iurisprudentia divina II. 2. §. 97. Qui in statu naturali vivunt, illi quamcunque iniuriam, etiam minimam, violenter et, si aliter eam evadere nequeant, etiam cum internecione adversarii, repellere iuste possunt. Dieſes iſt auch in den Fundamenta II. 2. §. 15. nicht zurück genommen. Hierauf bezieht es ſich, wenn Hugo Naturrecht §. 6. die Naturrechte nach Art des Thomaſius eine Todſchlagsmoral genannt hat.

22) Man ſehe §. 16. 59. 61. 71.

23) Man ſehe §. 15. Note 5.

24) Fundamenta I. 5. §. 29. Ius naturae cognoscitur ex ratio-

543. Die von Thomasius angebahnte Richtung wirkte in der Wissenschaft nachhaltig fort. Das erste Naturrecht nach seinem System verfaßte Gerhard (1682—1718)[1]; dann folgten die Werke von Fleischer (1691—1749)[2], Köhler[3], und Anderen, wenn diese auch zum Theil eigene neue Ansichten oder die Doctrinen der Vorgänger damit zu verarbeiten versuchten. Von dieser Art ist Gundling (1671—1729), welcher, obgleich er die religiöse Grundansicht und die des Grotius, Hobbes und Pufendorf in selbstständiger Weise verschmelzen will, doch in dem angenommenen Grundprincip der Glückseligkeit und in der scharfen Trennung des Rechts von der Moral ganz auf der Basis des Thomasius steht[4]. Doch fehlte es auch nicht an Solchen, die ihre eigenen Wege giengen. Griebner († 1734) erklärte sich überhaupt dawider, Alles auf ein einziges Fundamentalprincip stellen zu wollen[5]. Heinrich (von) Cocceji (1644—1719) und sein Sohn Samuel (1679—1756) nahmen, in der Hauptsache mit Leibnitz übereinstimmend[6], den aus den göttlichen Thaten und aus der Vollkommenheit des

cinatione animi tranquilli; ius positivum requirit revelationem et publicationem. — §. 33. Ius vero naturale cum quorumlibet cordibus inscriptum sit, nec revelatione aliorum et autoritate sola opus habeat, unde divinum dicitur, videlicet, quia ortum ducit ab autore naturae omnis, etiam humanae, Deo. — I. 6. §. 2. Fluctus movent in simpulo, qui acriter disputantes contra principia aliorum confugiunt deinde ad voluntatem Dei. — §. 3. Neque etiam dubium tollunt, cum postea quaeratur: unde cognoscam, utrum hoc vel illud sit voluntas Dei.

1) Gerhard Delineatio iuris naturalis sive de principiis iusti libri III. Ienae 1712.

2) Fleischer Institutiones iuris naturae et gentium. Halae 1722.

3) Koehler Iuris naturalis eiusque comprimis cogentis exercitationes. Ienae 1729. auctior 1733.

4) Gundling Ius naturae et gentium. Halae 1714.

5) Griebner Principia iurisprudentiae naturalis. Witeb. 1717. 1733.

6) Leibnitz hat zwar gegen Cocceji polemisirt, allein die Uebereinstimmung in der Hauptsache doch anerkannt, Observationes de principio iuris §. 12. 13 (Oper. ed. Dutens IV. 3. p. 273).

göttlichen Wesens zu erkennenden göttlichen Willen als das Grundprincip des Naturrechts an, woraus sie in etwas äußerlicher unzusammenhängender Weise die sämmtlichen Gebote desselben deducirten [7]). Auf denselben Gedanken stützte sich noch später Heineccius (1680—1741) [8]) und der Philosoph Crusius [9]).

544. Im Geiste des Leibnitz, allein übrigens ganz an Pufendorf und Thomasius anlehnend, und daher auch mit Anklängen an die Naturstandstheorie, verfaßte Christian (von) Wolf oder auch Wolff (1679—1754) sein großes Werk, worin sich so ziemlich Alles, was im Gebiete des Rechts und der äußern Pflichtenlehre zur Sprache kommen kann, zusammengestellt ist: die Unterscheidung der Liebes- und Zwangspflichten; die Pflichten gegen sich, gegen Andere und gegen Gott; die Lehre vom Eigenthum bis zum Lehnseigenthum hin; die Lehre von den Verträgen aller Art, selbst von dem trassirten und eigenen Wechsel; die Gewaltverhältnisse, Ehe, elterliche und hausherrliche Gewalt; die Lehre vom Staate, wobei von der Entstehung des Staates durch Vertrag ausgegangen wird; endlich das Völkerrecht [1]). Das Grundprincip ist, die durch das Gesetz der Natur dem Menschen auferlegte Verpflichtung zur Vervollkommnung seines eigenen Zustandes, und, da dieses

7) Die Ansicht des Vaters wurde erst durch den Sohn bekannt in dessen Inauguraldissertation: De principio iuris naturalis unico vero et adaequato. Francof. ad Viadr. 1699. Diese erschien dann wieder unter dem Titel: Tractatus iuris gentium de principio iuris naturalis unico, vero et adaequato. Pars prior. Francof. ad Viadr. 1702., mit einer Pars altera 1702., welche die Vertheidigung der ersten enthält. Der Vater machte dann selbst seine Ansicht bekannt in seinem Prodromus iustitiae gentium. Francof. ad Viadr. 1719. Der Sohn schrieb: Elementa iurisprudentiae naturalis et romanae. Berol. 1740., Systema novum iustitiae naturalis. Halae 1748.

8) Heineccius Elementa iuris naturae et gentium. Halae 1738.

9) Crusius Anweisung vernünftig zu leben. Leipzig 1744.

1) Chr. Wolfius Ius naturae methodo scientifica pertractatum. T. I—VIII. Halae 1741—48. T. IX. (Ius gentium) 1749. 4. Ein vom Verfasser gemachter Auszug ist: Institutiones iuris naturalis et gentium. Autore Christiano L. B. de Wolff. Halae 1750.

nur mit Beihülfe Anderer geſchehen könne, die Verpflichtung, dieſes mit vereinten Kräften und wechſelſeitiger Beihülfe zu thun [2]); hieran werden dann jene Einzelnheiten ſo gut es geht angereiht. Er that ſich dabei Vieles auf die Anwendung der mathematiſchen Lehrart zu Gute, Alles aus Begriffen zu demonſtriren, was aber doch nur auf Formalismus hinausläuft. Dennoch gelangte ſein Werk zu einem großen Anſehen, und übte auch durch ſeinen edleren Grundgedanken auf die Zeit einen wohlthätigen Einfluß aus. Es liegt jedoch in der Natur deſſelben, daß es zur Scheidung von Recht und Moral keinen Anhaltpunkt darbietet. Dadurch ſahen ſich ſeine Schüler und Nachfolger veranlaßt, zur Abgränzung des Naturrechts, nach der Art des Thomaſius und demſelben mehr oder weniger ſich wieder nähernd, ein Syſtem der ſogenannten natürlichen Zwangspflichten auszuſcheiden. So thaten Darjes (1714—1791) [3]), Achenwall (1719—1772) [4]), Höpfner (1743—1796) [5]), Hufeland (1760—1817) [6]) und Andere [7]). Auf der Grundlage des Pufendorf und Wolf beruht auch das in Oeſterreich officiell gewordene Lehrbuch des Martini [8]), und das des Jeſuiten Zallinger, nur nach den katholiſchen Grundſätzen gemäßigt [9]). Allerdings erhoben ſich gegen die ganze Auffaſſungsweiſe auch einzelne Gegner, wurden jedoch wenig beachtet [10]).

---

2) Institutiones §. 43. 44.

3) Darjes Institutiones iurisprudentiae universalis naturae et gentium. Ienae 1740. und ſehr oft.

4) Achenwall Ius naturae. Halae 1750., Prolegomena iuris naturalis. Gött. 1774.

5) Höpfner Naturrecht des einzelnen Menſchen, der Geſellſchaft und der Völker. Gießen 1780.

6) Hufeland Lehrſätze des Naturrechts. 1790.

7) Nachweiſungen giebt Warnkönig Rechtsphiloſophie §. 29. 30., Philosophiae iuris delineatio §. 14.

8) Martini De iure naturali positiones. Viennae 1772. und öfters.

9) Zallinger Institutionum iuris naturalis et ecclesiastici publici lib. V. August. Vind. 1784.

10) Nachweiſungen giebt Warnkönig Rechtsphiloſophie §. 30., Philosophiae iuris delineatio §. 14.

B) Ausbildung des Naturrechts auf pantheiſtiſcher Grundlage.

545. Von der bisher behandelten Richtung völlig unabhängig iſt das Naturrecht, welches ſich Spinoza (1632—1677)[1]) aus ſeinem pantheiſtiſchen Syſteme aufbaute[2]). Er geht aus von dem Begriff der Einheit der Subſtanz (Gottes), wovon alle Dinge und Erſcheinungen nur Theile oder Modalitäten ſind. Dieſes ganze Alles umfaſſende Gebiet des Seins bewegt und entwickelt ſich nach den in ihm liegenden unwandelbaren Geſetzen, alſo nach innerer Nothwendigkeit[3]). Jedes Ding beſteht und handelt alſo gemäß des in ihm liegenden Geſetzes[4]). Was dieſen Naturgeſetzen gemäß iſt und geſchieht, iſt Recht, weil es eben nicht anders als ſo geſchehen kann[5]). Auch das Böſe iſt Recht, weil wenn der Menſch ſtatt der Vernunft ſeinen Leidenſchaften folgt, er dieſes thut, weil er nach ſeiner Individualität nicht anders kann[6]). Es

---

1) Von ihm handelt: Horn Spinoza's Staatslehre zum erſtenmal dargeſtellt. Deſſau 1851.

2) Spinoza Tractatus theologico-politicus. 1670. — Tractatus politicus. 1677. unvollendet.

3) Tractat. theologico-polit. c. 3. Per Dei directionem intelligo fixum illum et immutabilem naturae ordinem sive rerum naturalium concatenationem. — Sive igitur dicamus omnia secundum leges naturae fieri, sive ex Dei decreto et directione ordinari, idem dicimus.

4) Tractat. theologico-polit. c. 16. Per ius et institutum naturae nihil aliud intelligo, quam regulas naturae uniuscuiusque individui, secundum quas unumquodque naturaliter determinatum concipimus ad certo modo existendum et operandum.

5) Tractat. theologico-polit. c. 16. Quidquid enim unaquaeque res ex legibus suae naturae agit, id summo iure agit, nimirum quia agit, prout ex natura determinata est, nec aliud potest.

6) Tractat. theologico-polit. c. 16. Quare inter homines, quamdiu sub imperio solius naturae vivere considerantur, tam ille, qui rationem nondum novit, vel qui virtutis habitum nondum habet, ex solis legibus appetitus summo iure vivit, quam ille, qui ex legibus rationis vitam suam dirigit. Hoc est sicuti sapiens ius summum habet ad omnia, quae ratio dictat, sive ex legibus rationis vivendi; sic etiam ignarus et animi impotens summum ius habet ad omnia

giebt alſo keine Freiheit, keinen Unterſchied des Guten und Böſen, ſondern wir halten eine Handlung nur darum für böſe, weil wir deren Zuſammenhang nicht vollſtändig kennen[7]). Das Recht jedes Dinges, auch des Menſchen, erſtreckt ſich alſo nach der Natur ſo weit als ſeine Macht[8]); auch auf das Thörichte und Schlechte, wenn er es nur will und kann[9]). Daraus entſteht aber für Alle ein unſicherer und höchſt kläglicher Zuſtand, dem ſie nur durch die Vereinbarung entgehen können, daß ſie das Recht, das Jeder von der Natur auf Alles hat, collectiv haben wollen, wobei denn weiter paciscirt werden muß, daß dieſes gemeinſchaftliche Recht nicht nach Neigungen ſondern nur nach den Vorſchriften der Vernunft gehandhabt werden müſſe. Zu dieſem Pactum werde aber Jeder durch das der menſchlichen Natur als eine ewige Wahrheit

quae appetitus suadet, sive ex legibus appetitus vivendi. Uebereinſtimmend lautet der Tractat. polit. c. 2. §. 5.

7) Tractat. theologico-polit. c. 16. Ex cuius (aeterni ordinis) sola necessitate omnia individua certo modo determinantur ad existendum et ad operandum. Quicquid ergo nobis in natura ridiculum, absurdum aut malum videtur, id inde venit, quod res tantum ex parte novimus, totiusque naturae ordinem et cohaerentiam maxima ex parte ignoramus. Wörtlich übereinſtimmend iſt der Tractat. polit. c. 2. §. 8.

8) Tractat. theologico-polit. c. 16. Ius naturae eo usque se extendit, quo usque eius potentia se extendit. — Ius itaque naturale uniuscuiusque hominis non sana ratione, sed cupiditate et potentia determinatur. — Eben ſo der Tractat. polit. c. 2. §. 3. 4.

9) Tractat. theologico-politic. c. 16. Quicquid itaque unusquisque, qui sub solo naturae imperio consideratur, sibi utile vel ductu sanae rationis, vel ex affectuum impetu iudicat, id summo naturae iure appetere et quacumque ratione, sive vi, sive dolo, sive precibus, sive quocunque demum modo facilius poterit ipsi capere licet; et consequenter pro hoste habere eum, qui impedire vult, quominus animum expleat suum. Ex quibus sequitur Ius et Institutum naturae — nihil nisi quod nemo cupit et quod nemo potest, prohibere; non contentiones, non odia, non iram, non dolos, nec absolute aliquid, quod appetitus, suadet, aversari. Wörtlich ſo auch der Tractat. politic. c. 2. §. 8.

eingepflanzte Geſetz beſtimmt werden, daß man um eines größeren Gutes auf ein kleineres Gut verzichten werde [10]). Durch die von Jedem geſchehene Uebertragung ſeiner Macht an die Geſellſchaft, erhält dieſe allein das von der Natur gegebene Recht auf Alles, das iſt die höchſte Gewalt, welcher Jeder entweder freiwillig oder aus der Furcht vor Strafe gehorchen muß [11]). Dieſe höchſte Gewalt der Geſellſchaft heißt das Imperium [12]). Erſt in dem Zuſtande unter einem Imperium kann von Sünde, von gut und böſe, von Recht und Unrecht die Rede ſein [13]). Ganz abſolut ſoll jedoch das Imperium nicht ſein, ſondern es hat immer an der Natur des Menſchen gewiſſe Schranken [14]). Was die Ausführung im Einzelnen betrifft, ſo hat Spinoza im erſten Tractate nur die Demokratie vor Augen. Im Zweiten handelt er auch von der Monarchie und Ariſtokratie, wobei aber zum Theil Rathſchläge vorkommen, welche die Eingebungen paradoxer Stubenweisheit ſind [15]). Das von Einigen ſo geprieſene Werk iſt alſo in ſeiner philoſophiſchen Grundlage unhaltbar und irrig, in ethiſcher Beziehung verwerflich, und in ſeinen Reſultaten unfruchtbar [16]). Auf unſere Wiſſenſchaft hat es auch keinen ſichtbaren Einfluß ausgeübt.

10) Wörtlich aus dem Tractat. theologico-polit. c. 16., Tractat. polit. c. 2. §. 13. 14. 15.

11) Wörtlich aus dem Tractat. theologico-polit. c. 16., Tractat. polit. c. 3. §. 2.

12) Tractat. polit. c. 2. §. 17. Hoc ius, quod multitudinis potentia definitur, imperium appellari solet.

13) Tractat. polit. c. 2. §. 18. Ex his — perspicuum nobis fit, in statu naturali non dari peccatum, vel si quis peccat, is sibi, non alteri peccat. — §. 19. Peccatum itaque non nisi in Imperio concipi potest, ubi scilicet quid bonum et quid malum sit ex communi totius imperii iure decernitur. — Tractat. theologico-politic. c. 16. Iniuria enim non nisi in statu civili potest concipi.

14) Ausgeführt iſt dieſes im Tractat. theologico-polit. c. 17.

15) Tractat. polit. c. 6—11,

16) Der Seltſamkeit wegen möge folgendes Urtheil hier Platz finden, Cousin Fragm. philos. (Paris 1838) II. 166. Spinoza est un mouni indien, un Soufi persan, un moine enthousiaste; et l'auteur auquel il ressemble le plus est l'auteur inconnu de l'Imitation de Jésus-Christ.

C) Einfluß der engliſch-ſchottiſchen Moralphiloſophie.

546. In England wurde durch mehrere Gegenſätze hervorgerufen die Moralphiloſophie mit einem eigenthümlichen Eifer bearbeitet, und damit auch Unterſuchungen über das Recht in Verbindung gebracht. Zu eigenen Syſtemen wurden dieſe jedoch nicht ausgebildet, weshalb hier ein kurzer Abriß genügt [1]). Hobbes (1588—1679) hatte im Moraliſchen den Unterſchied des Guten und des Uebels, auf das was dem Menſchen Luſt oder Unluſt erregt, zurückgeführt, ihn alſo lediglich zu einem Naturweſen gemacht. Ihm gegenüber erwies Cumberland (1632—1718) die Eigenſchaft des Menſchen als Vernunftweſen [2]); Cudworth (1617—1688) führte dieſes in Verbindung mit der Theorie der angeborenen Ideen näher aus, und Heinrich More (1614—1687) wandte dieſe platoniſche Anſicht auf die Ethik an. Locke (1632—1704) aber, gegen Beide ſich richtend, widerſprach der Annahme angeborener Ideen gänzlich, ſowohl der theoretiſchen als der praktiſchen oder ſittlichen, ſelbſt mit der Verwerfung der Berufung auf das Gewiſſen. Den Urſprung und Maßſtab von Gut und Böſe verlegte er aus der Vernunft lediglich in das unmittelbare Erfahrungsmäßige der Empfindung, in die Beziehung zu Freude und Schmerz. Daneben fehlte ihm die Einſicht von der inneren Objectivität des Unterſchiedes zwiſchen dem Guten und dem Böſen keineswegs; allein dieſe blieb für ſein Syſtem unfruchtbar. Gegen ihn erhob ſich aber eine Reihe von Schriftſtellern, welche, obgleich ebenfalls das empiriſche pſychologiſche Verfahren feſthaltend, doch zu anderen Reſultaten gelangten. Der Graf von Shaftesbury (1671—1713) wies auf dieſem Wege den dem Menſchen eingeborenen moraliſchen Gemeinſinn als Quelle und Richtſchnur des urſprünglich Moraliſchen nach und führte dieſen Begriff in die Schule ein. Hutcheſon (1694—1747) der eigentliche Stifter der

1) Ausführlich handelt davon J. H. Fichte in dem oben (§. 500. Note 10) genannten Werke §. 213—250., wo man auch die genaue Angabe der Literatur findet.

2) Man ſehe §. 538. Note 9.

schottischen Schule, Hume (1711—1776) und der tiefsinnige Nordamerikaner Jonathan Edwards (1703—1758) bestimmten diesen Sinn näher als den uneigennützigen Trieb des Wohlwollens, das Gute in Anderen zu fördern. Adam Smith (1723—1790) leitet die Gesetze der Moral und des Rechts aus den angeborenen sympathetischen Trieben her, in die Empfindungen und Handlungen Anderer billigend oder mißbilligend einzugehen, woraus sich denn auch umgekehrt der Maßstab für die eigenen Handlungen ergiebt. Richard Price (1723—1791) dagegen lehrte, Gutes und Böses seien durchaus einfache Begriffe, deren Ursprung, wie der aller einfachen Ideen, in der Vernunft zu suchen, und die auch für das Bewußtsein ein Letztes und Unmittelbares seien. Ferguson (1724—1816?) führt die Gesetze des Willens auf drei Grundgesetze zurück: das der Selbsterhaltung, das der Geselligkeit, und das der Werthschätzung nach dem Grade der Vortrefflichkeit. Dugald Stewart (1753—1828) unternahm vermittelst einer höchst genauen psychologischen Analyse die Nachweisung der unser Handeln bestimmenden ursprünglichen Grundgesetze, und zeigte, daß auch das sittliche Vermögen ein solches ursprüngliches auf kein anderes zurückzuführendes Princip sei.

547. Ueber das Gerechte und das Recht lauten die Ansichten dieser Schule verschieden. Hutcheson leitet aus dem Triebe des Wohlwollens auch die Jedem das Seinige gewährende Gerechtigkeit her, gleichsam als die unterste Stufe desselben. Hume dagegen betrachtet die Gerechtigkeit gar nicht als eine Tugend, sondern nur als etwas durch den Nutzen der Gesellschaft Gebotenes und danach zu Bemessendes. Ferguson leitet aus dem Grundgesetz der Geselligkeit auch das Recht eines Jeden ab, an den Wohlthaten der Gesellschaft Theil zu nehmen. Nach Price und Stewart ist die Idee des Gerechten und Ungerechten eine einfache, nicht weiter zu analysirende Vorstellung, welche ihren Sitz in der Vernunft hat. Mehrere dieser Philosophen, besonders Hutcheson, kommen auch auf die Unterscheidung der unvollkommenen und vollkommenen, der bloßen Liebes- und der Rechtspflichten, und nähern sich in Beziehung auf Letztere der Lehre des Thomasius. Uebrigens schlugen

Einige auch einen ganz andern Weg ein. Samuel Clarke (1675—1729) gieng ganz realistisch von der Anschauung der wirklichen Welt aus. Jedes endliche Ding, sagt er, hat seine von Gott ihm angeschaffene Eigenthümlichkeit, wodurch ihr Verhältniß zu einander bestimmt wird. Die Eigenthümlichkeit des Menschen ist Vernunft und Freiheit, und das danach bestimmte Verhältniß zu den anderen Menschen und Dingen macht die moralische Ordnung aus. William Wollaston (1659—1724) gab Diesem noch einen bestimmteren Ausdruck dadurch, daß der Begriff von Gut und Gerecht mit dem von Wahr zusammenfiele.

D) Einfluß der sensualistischen und materialistischen Lehren.

548. Während diese Schriftsteller neben der sinnlichen Natur des Menschen die Geistigkeit seines Wesens festhielten und vertheidigten, wovon sie die Spiritualisten genannt werden, erhielt aber auch die entgegengesetzte Richtung ihre leidenschaftlichen Vertreter[1]). Gegen Shaftesbury trat der Engländer Bernard Mandeville (1670—1733) auf, der in leichtfertiger skeptischer Weise die Sittlichkeit und das Recht nur auf die Verbindung eigennütziger Triebe mit den äußeren Umständen gründete[2]). In diesem Geiste wurden mit verschiedenen Abstufungen Systeme ausgebildet, welche den Menschen blos als ein durch Sinnlichkeit und Eigensucht bestimmtes Wesen, oder gar nur als eine höher organisirte Thierart, behandeln[3]). Als Schriftsteller dieser Art sind zu nennen in England Hartley (1705—1757), Eduard Search (1763); in Frankreich Helvetius (1715—1771), Holbach und Diderot die Verfasser des Systems der Natur (1770), welches grabezu die Seele als ein physisches sterbliches Ding und den Atheismus als die Erlösung von Vorurtheilen erklärte; La Mettrie (1709—1751).

1) Davon handeln J. H. Fichte in dem genannten Werke §. 224. 243—250. 251—54., Warnkönig Rechtsphilosophie §. 33—35.

2) Weitläufig handelt von ihm Henrici in dem oben (§. 500. Note 2) genannten Werke I. 293—318.

3) Man vergleiche oben §. 23.

nach deſſen Lehre der Menſch nur eine Maſchine iſt, Saint-Lambert (1717—1805), Volney (1755—1820), Deſtutt de Tracy (1754—1828), welcher die Grundſätze einer ſenſualiſtiſchen Ethik ſyſtematiſcher darſtellte, dabei aber die Frage, ob der Menſch eine Seele habe, dahin geſtellt laſſen will. Eine conſequente und radicale Durchführung des ſenſualiſtiſchen Standpunktes im Gebiete des Rechts und des Staates gab aber Jeremias Bentham (1748—1832)[4]. Er bezeichnet als den Zweck aller geſellſchaftlichen Einrichtungen die Maximiſation des Wohlſeins für Alle und die Minimiſation des Uebels; das Nützliche ſoll ohne alle Rückſicht auf Anderes zum Recht geſtempelt werden. Sein Syſtem zerfällt in zwei Theile: Theorie der Geſetzgebung und Deontologie. In der Erſten weiſt er nach, wie ſein Geſichtspunkt in allen Materien der Geſetzgebung, dem Privatrecht, Strafrecht, der Rechtspflege und den Staatseinrichtungen durchzuführen ſei. In der Deontologie lehrt er die Kunſt gut und glücklich zu leben, wobei die Nützlichkeit, die Befriedigung des eigenen Wohlgefühls der leitende Geſichtspunkt, und von moraliſchen Pflichten, von Recht und Gerechtigkeit, nicht die Rede iſt. Aus derſelben Richtung giengen die Syſteme des Communismus und Socialismus hervor, wovon ſchon oben die Rede war[5]. Eine auf dem reinſten Materialismus ruhende Rechtsphiloſophie hat aber Knapp († 1859) geliefert[6].

E) Das Naturrecht auf der Grundlage des abſtracten Rationalismus.

1) Kant und ſeine Schule.

549. Die Anſichten über das Naturrecht vom Mittelalter bis Thomaſius und Wolf ſtimmen darin überein, daß ſie daſſelbe

4) Von ihm, ſeinen Schriften und Beurtheilern handelt ausführlich Mohl Literatur der Staatswiſſenſchaften III. 595—635. Man vergleiche dazu auch Warnkönig Rechtsphiloſophie §. 35., Ahrens Rechtsphiloſophie. Einleitung Kap. 3. §. 3., J. H. Fichte §. 243—250.

5) Man ſehe §. 201—209.

6) Man ſehe §. 23. Note 3.

als eine von Gott mit der menſchlichen Natur geſetzte Ordnung mithin als etwas Objectives, betrachteten. Die Aufgabe der Vernunft ſetzte man darin, dieſe Ordnung zu erkennen. Zu dieſem Zwecke ſuchte man aus der Analyſe der menſchlichen Natur ein Princip zu gewinnen, aus welchem man durch Schlußfolgerungen ein Syſtem des Naturrechts ableitete [1]). Dieſe der Vernunft angewieſene Function führt einſeitig angewendet leicht dazu, derſelben nicht eine blos erkennende und ermittelnde, ſondern eine ſchaffende logiſch-conſtruirende Thätigkeit einzuräumen, und ſo das Naturrecht auf ſubjectivem formal-logiſchem Wege rein aus der Vernunft zu machen. Dieſe Richtung iſt ſchon bei Thomaſius ſehr ſichtbar. Ihre Vollendung erhielt ſie aber von Kant (1724—1804) [2]), welcher überhaupt die formalen Geſetze des Denkens an die Spitze aller Philoſophie ſtellt, und ſowohl im Gebiete des Erkennens als des praktiſchen Handelns nichts gelten läßt, was nicht aus den Denkgeſetzen mit Nothwendigkeit folgt [3]). Ihm gebührt das Verdienſt, dem Empirismus gegenüber die Apriorität unſeres ſittlichen und Rechtsbewußtſeins dargethan zu haben: allein in der weiteren Ausführung auf unſerem Gebiete führte ihn ſein Verfahren zu der größten Einſeitigkeit. Auf jenem rein formalen Wege deducirte er die Wirklichkeit der Freiheit des menſchlichen Willens, und aus dieſer als das allgemeine oberſte Rechtsgeſetz die Formel: „Handle äußerlich ſo, daß der freie Gebrauch deiner Willkühr mit der Freiheit von Jedermann nach einem allgemeinen Geſetze zuſammen beſtehen könne.“ Recht und Sittlichkeit ſind danach völlig getrennt. Die ſo modificirte Freiheit wird als das „einzige, urſprüngliche, jedem Menſchen, kraft ſeiner Menſchheit,

1) Man vergleiche §. 15. 528—530. 537—544. Namentlich über Thomaſius ſehe man §. 542. Note 24.; über Wolf deſſen Instit. iur. natur. §. 39—43.

2) Kant Grundlegung zur Metaphyſik der Sitten. Riga 1785., Kritik der praktiſchen Vernunft. Riga 1788., Metaphyſiſche Anfangsgründe der Rechtslehre. Königsberg 1797. vermehrt 1798.

3) Eine gute Beurtheilung giebt Lauer Philoſophie des Rechts. Th. I. Abſchn. 4. §. 18—20.

zustehende Recht" erklärt, worin die angeborene Gleichheit und anderen Urrechte von selbst enthalten seien. Aus diesem Standpunkte werden dann die Institute des Privatrechts, das Eigenthum, der Vertrag, die Ehe, das elterliche Verhältniß abgehandelt und bemessen. Auch der Staat geht daraus als Postulat der Vernunft hervor, indem die Grundbedingung, unter welcher die Freiheit Aller neben einander bestehen kann, nur deren gesetzliche Beschränkung, also der bürgerliche Zustand, ist. Die Grundfehler dieses Verfahrens sind aber schon oben nachgewiesen worden [4]).

550. Das Ansehen, wozu sich die Kantische Philosophie erhoben hatte, nnd der jener flachen Zeit innewohnende Mangel an einer großartigen ethischen und historischen Anschauung, welche jener Einseitigkeit hätte ein Gegengewicht sein können, verschafften Kant viele Anhänger und Nachahmer, mit mehr oder weniger Modificationen, die nicht Alle namhaft gemacht werden können. Einige derselben waren dem Meister in der Herausgabe eines Naturrechts schon zuvorgekommen [1]). Andere folgten ihm in der Aufsuchung eines formalen Grundprincips der praktischen Vernunft zur Begründung des Naturrechts nach [2]). Einige kamen damit

4) Man sehe oben §. 12. 13.

1) Schmalz Das reine Naturrecht. 1792. 2. Ausg. 1795. — Hoffbauer Naturrecht aus dem Begriffe des Rechts entwickelt. 1793. 2. Ausg. 1825. — Heydenreich System des Naturrechts. 1794. 2. Ausg. 1801. — Tafinger Lehrsätze des Naturrechts. 1794. — Jakob Philosophische Rechtslehre oder Naturrecht. 1795. 2. Ausg. 1802. — Hufeland Lehrsätze des Naturrechts. 2. Ausg. 1795. — Schmid Grundriß des Naturrechts. 1795. — Pörschke Vorbereitung zu einem populären Naturrecht. 1795. — Schaumann Versuch eines neuen Systems des natürlichen Rechts. 1796. — Feuerbach Kritik des natürlichen Rechts. 1796. — Tieftrunk Ueber Recht und Staat. 1796. — Mellin Grundlegung zur Metaphysik der Rechte. 1796.

2) Gerstäcker Metaphysik des Rechts. 1802. — Gros Lehrbuch des Naturrechts. 1802. 6. Ausg. 1841. — Maaß Grundriß des Naturrechts. 1808. — Bauer Lehrbuch des Naturrechts. 1808. 3. Ausg. 1825. — Rotteck Lehrbuch des Vernunftrechts. 1829. 2. Ausg. 1841. — Krug Dikäologie oder philosophische Rechtslehre. 1817. 2. Ausg. 1830. — Cl. A. von Droste-Hülshoff Lehrbuch des Naturrechts. 1823. 2. Ausg. 1831.

nicht weiter, als daß sie nur mit etwas andern Worten die Kantische Formel wiederholten; so Gros, Krug, Bauer, Rotteck. Andere gefielen sich in einer eigenthümlichen Wendung. Schmalz: „Behandle die Menschheit nicht wie ein bloßes Mittel.“ Aehnlich Droste-Hülshoff: „Der Mensch darf vermöge seiner menschlichen Natur und zwar als Selbstzweck jede ohne seine Einwilligung unternommene Handlung jedes Andern, wodurch er als Mittel behandelt wird, nöthigenfalls mit Gewalt von sich abhalten.“ Hufeland und ähnlich Jakob: „Jeder Mensch hat ein Recht, alles zu wollen, was nicht als verboten nach allgemein gültigen Gesetzen gedacht werden muß“ [3]). Wie sehr diese ganze Richtung der des Thomasius verwandt ist, und sich daher in dessen Geleise fortbewegen mußte, liegt am Tage.

2) Fichte.

551. Die abstracte subjective Richtung der Behandlung des Naturrechts erreichte ihre höchste Spitze in dem System von J. G. Fichte (1762—1814) [1]), durch welches die Nothwendigkeit von Recht und Staat als die Folge eines im Selbstbewußtsein vorgehenden Gedankenprocesses dargethan wird [2]). Dieses System läßt sich, entkleidet von der ihm eigenthümlichen Terminologie, in folgenden Sätzen zusammenfassen. Der Mensch findet in sich vor Allem das Bewußtsein seiner selbst als vernünftiges freies Individuum. Durch dieses Bewußtsein ist auch eine Außenwelt gesetzt, worüber sich seine Freiheit erstreckt. In dieser Außenwelt findet aber das Bewußtsein auch andere Vernunftwesen, denen es gleichwie sich selbst ebenfalls eine freie Wirksamkeit zuerkennen muß. Mit diesem Gedanken der Coexistenz gleicher freier Vernunftwesen ist aber auch der Gedanke eines unter denselben beste-

---

3) Noch andere Formeln erwähnt Warnkönig Rechtsphilosophie §. 49.

1) J. G. Fichte Grundlage des Naturrechts nach Principien der Wissenschaftslehre. Jena 1796.

2) Eine gute Beurtheilung geben Lauer Philosophie des Rechts. Th. I. Abschn. 4. §. 21. 22., J. H. Fichte System der Ethik I. §. 44—79.

henden Verhältnisses gesetzt, welches darin besteht, daß die Freiheit eines Jeden durch die Freiheit Aller beschränkt werden muß. Da jedoch die Freiheit eines Jeden an sich eine absolute ist, so kann diese Beschränkung nicht anders als durch einen Vertrag bewirkt werden, wodurch ein die Freiheit eines Jeden durch den Begriff der Freiheit Aller beschränkendes Gesetz festgesetzt wird. Damit aber die so beschränkte Freiheit Aller doch eine Wirklichkeit sei und bleibe, muß sie durch einen unüberwindlichen Zwang geschützt sein, und dieses ist nicht anders möglich, als wenn jenem Gesetze eine öffentliche Macht, der Staat und die Staatsgewalt, zur Seite steht. Gleichwie man also, empirisch aufgefaßt, aus den Individuen im Naturzustande durch Vertrag den Staat werden ließ, so geht hier derselbe Proceß im Gehirne des Philosophen vor sich. Nachdem er aber einmal zum Staate gelangt ist, so hält er daran mit steifer Consequenz fest. Mechanisch wie der ganze Ausgangspunkt soll der Staat nichts wie ein Rechtsstaat sein; die Sittlichkeit wird in ein ganz anderes Gebiet verwiesen. Für jenen Zweck soll aber der Staat das Möglichste leisten. Es muß daher die Sicherheitspolizei bis zum höchsten Grade ausgebildet sein. „Jeder muß immerfort einen Paß bei sich führen;" „bei wichtigen Personen soll statt der Beschreibung ein wohlgetroffenes Portrait im Passe stehen"; „keinem ist es erlaubt von einem Orte abzureisen, ohne Angabe des im Passe zu bemerkenden Ortes wohin, und er wird an keinem anderen Orte als dem im Passe bemerkten angenommen". So stehen in diesem Staate das Princip der äußersten demokratischen Freiheit und das System der lästigsten Bevormundung in barocker Weise neben einander. Auch über andere Fragen finden sich, wie schon gelegentlich vorgekommen ist, schroffe und einseitige Ansichten, die nicht einmal als geistreich anziehen, vielmehr oft nur handgreiflicher und trivialer Art sind. Die nach Fichte's Tode nach seinen Vorlesungen herausgegebenen Werke [8]) zeigen in Einigem ein Beharren auf dem alten Stand-

8) Das System der Rechtslehre. 1812. (Nachgel. Werke Bd. II. S. 493), Das System der Sittenlehre. 1812. (Nachgel. Werke Bd. III.), Die Staats-

punkt, in Anderem, besonders in ethischer und religiöser Beziehung, einen Fortschritt, jedoch ohne klare und befriedigende Resultate, und zum Theil sich selbst in schwärmerische Anschauungen verirrend.

F) Die Zurückführung des Naturrechts auf die reale Welt. 1) Durch die Philosophie. a) Schelling.

552. Diese Behandlung des Naturrechts, welche, von bloßen Abstractionen und formalen inhaltlosen Sätzen ausgehend, sich nur in einem Kreise selbstgeschaffener Ideen bewegt und von der Wirklichkeit abführt, befriedigte auf die Länge nicht. Mehrere geistige Strömungen wirkten zusammen, um auf diesem Gebiete das Denken mit der Anschauung und den Thatsachen der wirklichen Welt in Verbindung zu bringen. Dazu gehört vor Allem die Philosophie von Schelling (1775—1854). Er hat jedoch seine Ansichten vom Naturrecht nicht in einem ausgeführten Systeme niedergelegt, sondern nur gelegentlich und im Allgemeinen in Verbindung mit seinem übrigen philosophischen Systeme ausgesprochen [1]). Er wollte nicht wie die Vorigen die Außenwelt aus der Vernunft machen, sondern er nahm sie als etwas Gemachtes an und wollte sie aus der Vernunft begreifen. Er geht aus von dem Absoluten, der Weltkraft oder Weltseele, welches einerseits in der Natur, andererseits in der Geschichte zur Erscheinung kommt. Diesem entspricht daher als Wissenschaft die Naturphilosophie und die Philosophie des Geistes oder der Geschichte. Die philosophische Rechtslehre fällt in die Letztere. In der Reihe der idealen Selbstmanifestationen des Absoluten, welche die Geschichte ausmachen, erzeugt dasselbe als die höchste Potenz dieser Verwirkli-

---

lehre oder über das Verhältniß des Urstaates zum Vernunftreiche. 1813. (Sämmtliche Werke Bd. IV. S. 367).

1) Namentlich in seinem System des transcendentalen Idealismus. 1800., und besonders in seinen geistvollen Vorlesungen über die Methode des akademischen Studiums. 1803. Man sehe darüber und über seine anderen dahin gehörenden Schriften: J. H. Fichte System der Ethik I. §. 80—86.

chungen auch den Staat, das Recht und die Sitte. Der Staat ist daher der von der ewigen Vernunft in der Geschichte hervorgebrachte äußere Organismus der in der Freiheit selbst erreichten Harmonie der Nothwendigkeit und der Freiheit. Alles, was in ihm nothwendig ist, geschieht zugleich frei, und Alles, was durch Freiheit in ihm geschieht, hat zugleich innere Nothwendigkeit. Der Staat darf jedoch nicht als bloßer Rechtsstaat gefaßt werden; dieses bezeichnet nur die negative Aufgabe desselben und macht ihn zu einem bloßen Mittel zu dem oder jenem Zwecke. Der Staat ist vielmehr, in seiner vollen Bedeutung aufgefaßt, die unmittelbare reale Erscheinung des absoluten Lebens; deshalb kann die ächte Construction des Staates auch nur darin bestehen, ihn als absoluten Organismus zu begreifen.

553. Durch diese Auffassung ist die philosophische Betrachtung des Rechts und des Staates nicht blos in die Geschichte und in die wirkliche Welt zurückgeführt, sondern es ist ihr auch außerhalb derselben jedes Object entzogen; damit ist aber, und das ist ihr großes Verdienst, der subjective Rationalismus abgethan. So großartig aber auch jener Standpunkt ist, so darf man sich doch darüber nicht täuschen, daß ihm, wie überhaupt dem damaligen Systeme Schellings, der Pantheismus zum Grunde liegt[1]). Der Mensch hört auf der Mittelpunkt der Schöpfung zu sein; er verschwindet in dem Spiel der Weltkräfte, die moralische Freiheit in der Nothwendigkeit, womit sich Alles aus dem Absoluten entwikkelt. Eine andere Folge, wie Stahl richtig bemerkt, ist, daß der Staat nicht blos nicht den Menschen zum Zwecke, sondern überhaupt gar keinen Zweck außer sich hat. Er ist sich selbst der höchste Zweck; er ist die Erscheinung des Absoluten auf dieser bestimmten Stufe, so wie dieses auf einer andern Stufe Natur ist. Der Staat ist Gott auf einer bestimmten Stufe des Werdens. Das Dasein eines persönlichen Gottes, der über der Natur und der Geschichte steht, hört auf, und der Mensch, seiner Be-

1) Man sehe darüber die gute Kritik von Lauer Philosophie des Rechts Th. I. Abschn. 4. §. 23.

ziehung auf ein anderes Leben entkleidet, wird zu einer in der Geschichte zerrinnenden Erscheinung. Die neue mächtige Anregung hat aber auch in unserer Wissenschaft in verschiedenen, wenn auch nicht immer glücklichen, Formen fortgewirkt [2]).

b) Hegel.

554. Die Behandlung der Rechtsphilosophie von Hegel (1770—1831)[1]) hängt mit seinem ganzen philosophischen Systeme auf das Engste zusammen, und kann nur in Verbindung mit demselben beurtheilt werden[2]). Das Wesen desselben besteht darin, daß es nicht blos das ganze Sein umfaßt, sondern daß es auch Alles was ist und wird als Product der im Sein ruhenden Denkgesetze betrachtet, und daß es sogar diese Denkgesetze selbst, und mit ihnen die Gesetze alles Seins, aus dem Sein entwickelt und in einen festen Canon bringt. Es ist daher die Nachweisung des im Urdenken vorgehenden dialektischen Processes, woraus mit Nothwendigkeit die wirkliche Welt und die Weltgeschichte hervorgeht. Dieser dialektische Proceß verläuft sich nach einem für Alles gleich bleibenden Gesetze, also nach einer bestimmten Methode, die

---

2) Dahin sind folgende Werke zu rechnen: Nibler Der Staat aus dem Organismus des Universums entwickelt. 1805. — Thanner Versuch einer wissenschaftlichen Darstellung der allgemeinen praktischen Philosophie und des Naturrechts nach den Grundsätzen der absoluten Identitätslehre 1811. — Wagner Der Staat. 1815. — Troxler Philosophische Rechtslehre der Natur und des Gesetzes. 1820. — A. von Linck Ueber das Naturrecht unserer Zeit. 1829.

1) Das Hauptwerk ist: Grundlinien der Philosophie des Rechts oder Naturrecht und Staatswissenschaft im Grundrisse. Berlin 1821. Damit müssen jedoch seine anderen philosophischen Werke verbunden werden.

2) Unter den vielen Beurtheilungen derselben sind hervorzuheben: Stahl Philosophie des Rechts. Th. I. Buch V. Abschn. 2., Kahle Darstellung und Critik der Hegelschen Rechtsphilosophie. Berlin 1845., Lauer Philosophie des Rechts. Th. I. Abschn. 4. §. 24. 25., Ahrens Rechtsphilosophie. Einleitung. Kap. 4. §. 4.], Fichte System der Ethik. Th. I. §. 87—109.

aber, weil das Denken zugleich Sein und Werden ist, die Methode der Sache selbst ist; weshalb in dieser Philosophie die Methode mit dem Inhalt wesentlich zusammenfällt. Nach jenem Gesetze giebt es für Alles, was ist, immer drei Entwicklungsstufen: nämlich erstens, die des Unmittelbaren, abstract Allgemeinen, oder des An-sich; zweitens, die des Andern und Negativen von diesem Allgemeinen, somit des Besondern, oder des Für-sich; drittens, die die beiden Ersten vermittelnde Stufe des wahrhaft und eigentlich seienden Allgemeinen, oder des An- und Für-sich. Dem An-sich entspricht die Denk-Lehre; dem Für-sich die Natur-Lehre; und dem An- und Für-sich die Lehre des Geistes. Jede dieser Wissenschaften zerfällt in drei sich drittheilig weiter gliedernde Unterabtheilungen. Was namentlich den Geist betrifft, so entwickelt sich derselbe in drei Stufen: als subjectiver, objectiver und als absoluter Geist. Der subjective Geist erscheint in drei Stufen: als Seele oder Naturgeist, als Bewußtsein, und als sich selbst bestimmender Geist, theoretisch als freie Intelligenz, praktisch als Wille. Der objective Geist ist die Einheit des theoretischen und praktischen Geistes, als freier Wille. Der absolute Geist offenbart sich in den drei Stufen der Religion, der Kunst und der Philosophie. Hegels System ist also allerdings Rationalismus; allein nicht ein subjectiver Rationalismus, der von der wirklichen Welt abstrahirt; sondern nach seiner Meinung ein Solcher, wodurch alles Wirkliche ist und wird, der also mit der Wirklichkeit zusammenfällt. Das Denken erschafft die Welt, oder vielmehr, das Denken ist die Welt; es umfaßt alle Subjecte und Objecte; außer ihm ist nichts, und Alles, was da ist, ist nur in dem Denken und durch das Denken.

555. Was insbesondere die Rechtsphilosophie betrifft, so fällt dieselbe in die Sphäre des objectiven Geistes und verläuft sich darin in drei Stufen: der Sphäre des Rechts, der Moralität, und der Sittlichkeit. Der Ausgangspunkt des Rechts ist der Wille. Dieser ist aber hier, wie Ahrens richtig hervorhebt, der universale objective Wille der absoluten Idee, welche zu dieser Entwicklungsform gelangt ist. Dieser Wille ist allein wahrhaft;

das Individuum und der Einzelwille, der ſich in Trieben, Begierden, Neigungen und den ſich darauf gründenden Bedürfniſſen äußert, ſind nur Zufälligkeiten, haben kein wahrhaftes Sein. „Das Recht iſt nun dieß, daß ein Daſein überhaupt, Daſein des freien Willens iſt; es iſt ſomit überhaupt die Freiheit als Idee.“ Das Recht entwickelt ſich nun in drei Stadien: als Beſitz und Eigenthum, als Vertrag, und als Unrecht und Verbrechen, wenn ſich der individuelle Wille dem an und für ſich ſeienden objectiven Willen entgegenſetzt. Dieſes bildet den Uebergang zur Sphäre der Moralität, welche in drei Abſchnitte zerfällt: der Vorſatz und die Schuld, die Abſicht und das Wohl, das Gute und das Gewiſſen. Dieſes macht den Uebergang zur Sphäre der Sittlichkeit, worunter Hegel in eigenthümlicher Weiſe das in feſten objectiven Inſtituten ſich verwirklichende Recht verſteht. Dieſe Stufe zerfällt wieder in drei Sphären: die Familie, die bürgerliche Geſellſchaft, und der Staat, wobei in jeder wieder die Drittheiligkeit in gezwungener Weiſe durchgeführt iſt. Beim Staate namentlich wird unterſchieden: das innere Staatsrecht, das äußere Staatsrecht, und deſſen Ausgang in die Weltgeſchichte. Dieſe iſt nach Hegel, wie Ahrens gut reſumirt, das Schauſpiel des großen Proceſſes, worin der Weltgeiſt den unendlichen Reichthum ſeines Inhaltes und ſeiner Gegenſätze entfaltet, und über die Völkergeiſter das letzte Gericht hält. Ein jedes Volk repräſentirt ein Princip, womit es in der Weltgeſchichte Epoche macht, aber nur einmal machen kann. Es übt dann ſein abſolutes Recht aus, Träger der gegenwärtigen Entwicklungsſtufe des Weltgeiſtes zu ſein, gegen welches die Geiſter der anderen Völker rechtlos ſind, und ſie, wie deren Epoche vorbei iſt, zählen nicht mehr in der Weltgeſchichte. Der Weltgeiſt durchläuft ſo vier Entwicklungsſtufen in vier durch verſchiedene Principien beſtimmten welthiſtoriſchen Reichen, dem orientaliſchen, griechiſchen, römiſchen und germaniſchen Reiche. Im Letztern haben nach Hegel alle Gegenſätze eine ſolche Verſöhnung und alle Entwicklungen einen ſolchen Abſchluß erlangt, daß eigentlich nicht abzuſehen iſt, was der Weltgeiſt noch aus dem Gedanken zu entwickeln und zu thun hat.

556. Wie großartig aber auch die Aufgabe sein mag, nicht blos das All als eine Einheit, sondern auch den Gedankenbau, woraus Alles hervorgegangen, ist und wird, zu begreifen: so ist dieselbe doch für den menschlichen Geist zu hoch. Das dialektische Gesetz, wonach sich das Sein in dem dadurch vorgezeichneten Rhythmus bewegt und entwickelt, ist doch nur eine subjective Abstraction, die bei genauer Prüfung nicht Stich hält. Wäre sie richtig, so wäre bis Hegel das Denken im Sein ohne Bewußtsein seiner Denkgesetze gewesen, und erst in Hegel wäre es zu diesem Selbstbewußtsein gekommen. Daß manche Erscheinungen der Wirklichkeit in diesen dialektischen Proceß passen und daraus scheinbar wirklich hervorgehen, ist nur Täuschung, indem wie Stahl, Lauer und Ahrens richtig bemerken, die Thatsachen aus der Erfahrung herausgegriffen und das System darnach so zurecht gelegt wird, als ob sie aprioriſch aus demselben hervorkämen. Und selbst in diesem Aneinanderreihen der Erscheinungen und dem Hervorgehenlassen der Einen aus der Andern herrscht mannichfaltige Willkür. Ferner ist nicht zu läugnen, daß eine Vernunft, ein Denken, ein Wille, ohne ein Subject, dem sie zustehen, wo also das Sein zugleich Object und Subject ist, auf ein System des Pantheismus hinausläuft. Die Persönlichkeit Gottes, die eigentliche Freiheit des Menschen, seine Verantwortlichkeit und persönliche Fortdauer nach dem Tode haben darin keinen Raum. Daß dennoch dieses System einen so großen Anhang fand, erklärt sich hauptsächlich aus drei Gründen. Erstens übte es durch seine tiefsinnige Anlage und durch seinen mit der äußersten Consequenz durchgeführten architectonischen Ausbau einen imponirenden Eindruck aus. Zweitens war man der Naturrechte der Kantischen Schule mit ihren blos formalen inhaltlosen und von der Wirklichkeit ganz abstrahirenden Sätzen überdrüssig, und es wurde dadurch der Reiz eines philosophischen Systems erhöht, welches im graden Gegensatze mitten in die reale Welt hineinführt. Durch diese Richtung auf die Wirklichkeit hat dasselbe auch unbestreitbar eine nachhaltige Wirkung hervorgebracht. Drittens war Hegel, um die Erscheinungen der wirklichen Welt aus

seiner dialektischen Bewegung hervorgehen zu lassen, genöthigt, dieselben genau zu durchdenken, und es finden sich daher bei ihm über das Einzelne Anschauungen, die des tiefsten und scharfsinnigsten Denkers würdig sind. Jedoch sind dieselben von seinen Formeln unabhängig, und er hätte überhaupt zu dem, was in seinem Systeme wahr und brauchbar ist, auf einem weit weniger beschwerlichen Wege gelangen können. Bedeutende Nachfolger auf diesem Gebiete hat er nicht hervorgebracht[1]).

2) Einfluß der historischen Schule.

557. Die Einseitigkeit und Unfruchtbarkeit der Schule des Thomasius und Kant rief auch nach einer andern Seite hin eine Reaction hervor. Hugo (1768—1844), der an dem Studium der positiven Rechte herangebildete feine kritische Geist, stellte jener Behandlung der Rechtsphilosophie entgegen, daß vom Recht als mit Zwang versehenen Vorschriften nur im Staate, abgesehen vom Staate aber nur von Moral die Rede sein könne, daß sich aber in jedem Staate das Recht wie die Sitte aus einer Menge von Zweckmäßigkeitsgründen bilde, daß es also apriorisch zu deducirende Rechtsprincipien nicht gebe, daß selbst in jenen Systemen das Einzelne, besonders im Privatrecht, unbewußt aus den positiven Rechten, namentlich aus dem römischen Recht, entlehnt sei, daß mithin die Rechtsphilosophie gar nicht allgemeinen unfruchtbaren Abstractionen, sondern lediglich den positiven Rechten zuzuwenden sei, um daraus den Bildungsgang des Rechts und das Entstehen und Vergehen der mannichfaltigen Rechtsformen, je nach der wandelbaren Meinung von ihrer Nützlichkeit und Zweckmäßigkeit zu entnehmen. In diesem Sinne führte er sein durch Geist und Belesenheit ausgezeichnetes Werk aus[1]). So viel

1) Dahin gehören: Bitzer Das System des natürlichen Rechts. Stuttgart 1845., Dimitry de Glinka La philosophie du droit ou explication des rapports sociaux. Bruxelles 1862. (Geschrieben zu Petropolis bei Rio-Janeiro.)

1) Hugo Lehrbuch des Naturrechts als einer Philosophie des positiven Rechts. Berlin 1798. Vierte Ausg. 1819.

Wahres in jener Ansicht liegt, so trifft sie doch unbestreitbar der Vorwurf, daß sie nach der andern Seite zu weit geht und zu sehr auf der Oberfläche bleibt. Sie verkennt, daß es in den Lebensordnungen einen festen sittlichen Kern giebt, der unter allen wandelbaren Formen unversehrt bleiben muß und den Maßstab der Beurtheilung bildet. Hugo hat zwar ganz richtig seiner Rechtsphilosophie eine juristische Anthropologie vorausgeschickt, weil aus dem Menschen die Rechtsverhältnisse hervorgehen. Allein dieselbe ist theils unvollständig, theils auf einem zu niederen Standpunkt gehalten. Seine Mängel sind jedoch stufenweise in der von ihm gegründeten und von Savigny (1778—1861) ausgebildeten historischen Schule verbessert worden. Zwar hat dieselbe, wie es auch nicht in ihrer Aufgabe lag, kein eigenes Werk über die Rechtsphilosophie hervorgebracht. Allein sie wirkte darauf indirect ein, durch die Aufschlüsse, die sie über die Entstehung der Rechts- und Lebensordnungen aus inneren Nothwendigkeiten gewährte, durch das reifere Urtheil, welches das tiefer eindringende historische Studium überhaupt bilden hilft, und durch die höhere sittliche Weltanschauung, welche dasselbe weckt. In dieser Richtung traf die historische Schule auch mit Schelling zusammen, nach welchem es nur eine geschichtliche Philosophie des Rechts geben kann, deren Aufgabe es ist, das in den Völkern sich manifestirende Bewußtsein des Gerechten in seinem welthistorischen Fortgang zu erfassen. Selbst zu Hegel hatte sie eine gewisse Verwandtschaft, indem dieser, wie J. H. Fichte richtig sagt, die Grundansicht der historischen Schule gleichsam ins Ungemessene trieb, und was diese als menschlichen Instinct, somit als einen menschlich unvollkommenen Vorgang faßte, in das Absolute selbst hinein verlegte.

3) Wiederaufbau der christlichen Rechtsphilosophie.

558. Während dieser geistigen Bewegungen wurde die Wissenschaft auf verschiedenen Wegen zum Christenthum zurückgeführt. Die seichte Aufklärung des achtzehnten Jahrhunderts befriedigte das religiöse Bedürfniß nicht; die ernsten Ereignisse deckten manche geistige Schäden der Zeit auf; der durch die historische Schule

geweckte Sinn wirkte für das Christenthum entschieden günstig; und selbst die großartige Geschichts- und Weltanschauung Schellings legte es nahe, ihr vom christlichen Standpunkt aus eine nicht minder großartige an die Seite zu stellen. Nach manchen vereinzelten Stimmen und Anklängen unternahm es Stahl (1802—1861) ein vollständiges System der Rechtsphilosophie auf der Grundlage christlicher Weltanschauung aufzustellen[1]). Er vereinigte dazu mit der ihm eigenthümlichen philosophischen und dialektischen Begabung den tiefen historischen Blick, den die Bildung durch die historische Schule gewährt, und auch das, was die Schellingsche Philosophie Wahres und Anregendes hat. Mag man an ihm tadeln, daß er theilweise das Christliche zu positiv in die Philosophie einmischt, daß er zuweilen zu sehr auf concrete und vorübergehende Erscheinungen der Gegenwart eingeht, was in den Ton der Philosophie des positiven Rechts umschlägt, daß er zuweilen einer blos äußerlichen Dialektik eine zu große Beweiskraft beilegt, und statt der Entwicklung der Rechtsverhältnisse von innen heraus, im Widerspruche mit sich selbst, in eine Construction derselben aus einem angenommenen Grundbegriffe verfällt: so hat er doch im Großen und Ganzen das unbestreitbare Verdienst, mit Geist und Energie das christliche Princip und die richtige Methode in unsere Wissenschaft zurückgeführt zu haben[2]). Ganz vollendet ist aber sein Werk nicht, indem das Völkerrecht und das Kirchenrecht fehlen. Von seinen Meinungen im Einzelnen ist in diesem Werke vielfach die Rede gewesen. Eine Mischung von christlicher Richtung mit Hegelscher Philosophie, getragen von wohlwollendem Humor und einer liebenswürdigen Persönlichkeit stellt sich in Göschel († 1862) dar[3]). Auf Seiten der Katholiken entwarf der Jesuite Taparelli († 1862) in seinem Naturrecht

1) Stahl Philosophie des Rechts. Heidelberg 1830. 3 Bde. Zweite Aufl. 1847. Dritte Aufl. 1854.

2) Man vergleiche dazu oben §. 2. 7. 15. 17.

3) Göschel Zerstreute Blätter aus den Hand- und Hülfsacten eines Juristen. 1832—1836.

eine Theorie der Gesellschaft nach christlichen Grundsätzen [4]). Doch ist dasselbe allzusehr in der alten Art des Pufendorf gehalten. Eine eigenthümliche Bearbeitung auf streng katholischer Grundlage ist dagegen die von Moy [5]). Von einer andern ausgezeichneten Bearbeitung dieser Art ist nur der erste Theil erschienen [6]).

4) Gemischte Systeme.

559. Die Einsicht begangener Mißgriffe und die Mannichfaltigkeit der Gesichtspunkte, die bei unserer Wissenschaft zusammen zu fassen sind, riefen noch eine große Zahl von Versuchen hervor, denen mehr oder weniger etwas Richtiges beigemischt ist, die aber doch keinen dauernden Eindruck hervorgebracht haben. Davon sind folgende hervorzuheben. Schon Abicht wollte gegen Kant das Naturrecht aus der Natur des Menschen in der Wechselwirkung mit der Natur aller Dinge, deren das menschliche Dasein bedarf, abgeleitet wissen [1]). Allein er kam damit doch nicht aus dem gewöhnlichen Geleise heraus, und die Grundeintheilung in absolutes und hypothetisches Naturrecht findet sich auch bei ihm. In demselben Geiste behandelte Krause († 1832) das Recht als das organische Ganze der von der Freiheit abhängigen Bedingungen des Vernunftlebens [2]). Als seine Schüler bekennen sich Ahrens [3]) und

4) Taparelli Saggio teorico di diritto naturale appoggiato sul fatto. Ed. 3. Nap. 1850. Eine deutsche Uebersetzung von Schöttl und Rinecker erschien zu Regensburg 1845.

5) E. von Moy de Sons Grundlinien einer Philosophie des Rechts aus katholischem Standpunkte. Wien 1854. 2 Bde.

6) Lauer Die Philosophie des Rechts in ihren Grundzügen. Th. I. Mainz 1846.

1) Abicht Neues System eines aus der Menschheit entwickelten Naturrechts. Bayreuth 1792.

2) Krause Grundlage des Naturrechts. Jena 1803., Abriß des Systems der Philosophie des Rechts oder des Naturrechts. Göttingen 1828. — Sehr ausführlich handelt von dessen Philosophie J. H. Fichte System der Ethik. Th. I. §. 110—124.

3) Ahrens Cours de droit naturel ou de Philosophie du droit.

Röder [4]) mit einem überschwänglichen Lobe des Meisters, welches jedoch vereinzelt bleibt, was wohl daher rührt, daß der an sich richtige Grundgedanke weder von ihm noch von ihnen befriedigend ausgeführt worden ist. Geistreich und tiefsinnig faßt Schleiermacher (1768—1834) die philosophische Staats- und Rechtslehre als eine Physiologie des Staates auf, läßt jedoch etwas den Mann vom Fache vermissen [5]). Warnkönig, der sich zur historischen Schule zählt, sucht im Geiste derselben die Rechtsphilosophie auf eine reale Grundlage dadurch zurückzuführen, daß er von einer Physiologie des menschlichen Willens ausgeht [6]). Auf verschiedenen Wegen ist auch die von Thomasius, Kant und Fichte durchgeführte schroffe Trennung des Rechts von der Sittlichkeit aufgehoben und das Recht als ein ethischer Organismus aufgefaßt worden. Dieses macht namentlich das Auszeichnende des oft angeführten Werkes von Trendelenburg aus [7]). Chalybäus und J. H. Fichte haben sogar die Rechtsphilosophie gradezu als einen Theil der Ethik bearbeitet [8]). Bei Schilling zeigt sich eine sehr eingehende Berücksichtigung des Positiven, und daher auch des christlichen Elementes im Recht; überhaupt Gediegenheit [9]). In Frankreich hat Lerminier die verschiedenen Richtungen und Aufgaben der Rechtsphilosophie in geistreicher Weise zu verarbeiten gesucht [10]).

Bruxelles 1838. 4. ed. 1853. Nach der zweiten Ausgabe erschien eine deutsche Uebersetzung von Wiek zu Braunschweig 1846. Eine vierte vom Verfasser selbst besorgte deutsche Ausgabe erschien zu Wien 1852.

4) Röder Grundzüge des Naturrechts oder der Rechtsfilosofie. Heidelberg 1846. Zweite Aufl. 1860.

5) Man sehe über ihn die Beurtheilung von Stahl Philosophie des Rechts. Band I. Buch V. Abschn. 4., J. H. Fichte System der Ethik. Th. I. §. 125—152.

6) Seine Werke sind oben §. 500. Note 6. 7. angeführt.

7) Trendelenburg Naturrecht auf dem Grunde der Ethik. Leipzig 1860.

8) Man sehe darüber oben §. 17. Note 1.

9) Schilling Lehrbuch des Naturrechts oder der philosophischen Rechtswissenschaft. Leipzig 1859. (noch nicht ganz vollendet).

10) Lerminier Philosophie du droit. Paris 1832.

VIII. Die Ausbildung der Staatslehre. A) Theorie der Volkssouveränetät.

560. Seit dem siebzehnten Jahrhundert wurde unter mancherlei Kämpfen und Gegensätzen auch die Staatslehre abgesondert für sich mit großem Eifer bearbeitet. Doch geschah dieses weniger rein philosophisch als, wie auch früher, empirisch, mit Berufung auf die Geschichte, und unter dem Eindrucke der Zeitverhältnisse und der durch die Glaubenstrennung hervorgerufenen neuen Ansichten. Es entstand nun die bestimmt ausgeprägte Richtung, den Staat auf die Individuen, auf das Volk, zurück zu führen, und als zum Schutze von dessen Freiheit und Rechte bestimmt, als bloßen Rechtsstaat, zu behandeln. Die christliche Staatslehre hatte die Gerechtigkeit unter den Aufgaben der Staatsgewalt auch oben angestellt; auch lag diese Beziehung in dem germanischen Rechts- und Freiheitsgefühl und in den darnach gebildeten Verfassungen. Allein die Wissenschaft schlug dazu nun irrige Wege ein. Die Veranlassung dazu gab hauptsächlich Hobbes mit seiner Theorie, die den Staat aus dem Naturstande durch Vertrag entstehen ließ, wenn er auch daraus in inconsequenter Weise die Unbeschränktheit der Fürstengewalt deducirte[1]). Gegen jene Grundansicht erhob sich Filmer, der alle Gewalt von Adam ableitete, und daraus die Unumschränktheit der königlichen Gewalt erwies[2]). Wider ihn richtete Algernon Sidney eine erst nach dessen 1683 erfolgten Hinrichtung erschienene Schrift, deren Grundgedanke der ist, die Gewalt der Fürsten sei vom Volke und für das Volk geschaffen, und müsse daher auch von ihm nach Belieben geordnet, beschränkt, abgeschafft werden können[3]). In schärferer systematischer Form führte aber Locke (1642—1704) aus dem Grundgedanken des Hobbes alle Gewalt im Staate an das Volk zurück[4]). Die vollständigste Ausbildung erlangte aber die Theorie des Gesellschafts-

1) Man sehe darüber oben §. 538.

2) Filmer Patriarcha or the natural power of Kings. Lond. 1665.

3) A. Sidney Discourses concerning government. Lond. 1698.

4) Locke Two treatises on government. London 1690.

vertrags und der daraus abgeleiteten Volkssouveränetät durch J. J. Rousseau (1712—1778)[5]), und fand in der Wissenschaft großen Anklang, der durch die Ereignisse der Nordamerikanischen Revolution (1776) sehr gesteigert wurde[6]). Eine Folge dieser subjectiven Richtung war die Theorie der angeborenen Menschenrechte, welche zu einem nicht minder großen Ansehen gelangte[7]). In diesem Geiste bildete sich nun in allen Ländern eine reiche Literatur aus, worauf hier nicht eingegangen werden kann[8]).

B) Das constitutionelle Staatsrecht.

561. Die christliche Staatslehre des Mittelalters bekämpfte überall lebhaft die Vorstellung von der Ungebundenheit der königlichen Gewalt, und wies mit großem Nachdruck auf die aus der Religion, Sittlichkeit und Gerechtigkeit entstehenden Beschränkungen derselben hin. Allein die Gewährleistung dafür suchte sie hauptsächlich in dem Gewissen und in den daran gerichteten Ermahnungen, nicht in äußeren Beschränkungen. Dieses genügte aber der fortgeschrittenen politischen Bildung und der durch manche herbe Erfahrungen geweckten Reflexion nicht, sondern man wollte die bürgerliche Freiheit und die gerechte Regierung auch durch äußere Einrichtungen sicher gestellt sehen. Vorzüglich wirkte in dieser Hinsicht das Beispiel Englands, wo eine solche Verfassung durch lange Kämpfe ausgebildet worden war. In der Theorie that dazu Locke den ersten Schritt durch die in dem oben genannten Werke aufgestellte Lehre von der Theilung der Gewalten[1]). Epoche machte aber Montesquieu (1689—1755), welcher in seinem mit Geist und Belesenheit geschriebenen, keineswegs aber von großen Schattenseiten freien Werke unter Anderen die politische Freiheit

---

5) J. J. Rousseau Du contrat social. Zuerst 1761.

6) Man sehe §. 253.

7) Man sehe §. 115.

8) Man sehe darüber Mohl Literatur der Staatswissenschaften I. 227—251.

1) Man sehe oben §. 286.

als das Hauptziel des Staates hervorgehoben, und dafür möglichſt auf die engliſche Verfaſſung hingewieſen hatte[2]). Er erfaßte jedoch dieſelbe weniger als einen lebendigen von den Sitten und dem Nationalgeiſte getragenen Organismus, ſondern mehr als einen äußeren Mechanismus, als ein Syſtem des Gleichgewichts der Gewalten, und hat dadurch weſentlich zu der einſeitigen Auffaſſung und Ausbildung des conſtitutionellen Staatsrechts beigetragen. Erhöht und weiter geführt wurden dann dieſe Eindrücke durch die vergleichende Analyſe, welche der Genfer Delolme (1740—1806) von der engliſchen Verfaſſung herausgab[3]). Ihre praktiſche Anwendung erhielten dieſe Ideen durch die in Folge der franzöſiſchen Revolution (1789) entſtandene Nothwendigkeit für Frankreich eine Conſtitution zu verfaſſen, worauf im neunzehnten Jahrhundert Gleiches in vielen anderen Ländern folgte. Es entſtand nun, zuerſt in Frankreich dann auch in anderen Ländern, eine große Schule der Anhänger des conſtitutionellen Staatsrechts, bald mit der Theorie des Rouſſeau in Verbindung, bald ohne dieſe, und mit vielen Abſtufungen, die hier nicht namhaft gemacht werden können[4]). Durch dieſes Alles wurden auch Verſuche angeregt, die Anſichten vom Staate in größeren Syſtemen niederzulegen, worunter insbeſondere die von K. S. Zachariae (1820), Brougham (1844) und Bluntſchli (1852) auszuzeichnen ſind[5]). Hieran ſchließen ſich die Werke an, welche den Staat als einen großen geſellſchaftlichen Organismus in der ganzen Fülle ſeines Inhaltes erfaſſen. Dahin gehören insbeſondere Ahrens[6]), der

---

2) Montesquieu De l'esprit des loix. Die erſte Ausgabe erſchien 1748, verbeſſert 1757.

3) Delolme The constitution of England. London 1772. Das Werk erſchien zuerſt vom Verfaſſer franzöſiſch 1771.

4) Man ſehe darüber Mohl Literatur der Staatswiſſenſchaften I. 227—251. 267—312.

5) Näheres giebt Mohl I. 131—147. 260—263.

6) Ahrens Die organiſche Staatslehre. Band I Wien 1850. (unvollendet).

Franzoſe Schützenberger [7]), und vorzüglich das ausgezeichnete Werk von Held [8]).

C) Die Vertheidiger des hiſtoriſchen Rechts und der chriſtlichen Politik.

562. Durch die gewaltſamen Eingriffe der Revolution wurden aber auch lebhafte Bekämpfer derſelben und Vertheidiger des hiſtoriſchen Rechts geweckt. In Frankreich traten alsbald der Abbé Maury, der edle Cazalès, Lally Tollendal, Bergaſſe und Calonne durch Rede und Schrift in dieſer Richtung auf. In England erhob Burke dafür ſeine beredtſame mächtig ergreifende Stimme [1]), welche in Deutſchland beſonders an Rehberg (1793) und Gentz einen bedeutenden Nachklang fand [2]). Später entſtand in dieſem Geiſte das gründliche Werk von Haller († 1854) [3]), dem man bei vielen Vorzügen auch mancherlei Mängel, nicht aber die Vertheidigung des Abſolutismus, vorwerfen kann [4]). Hiemit im Zuſammenhang wurden auch die Grundgedanken des modernen conſtitutionellen Staatsrechts auf verſchiedenen Wegen kritiſch beleuchtet und angegriffen [5]), namentlich von Gentz († 1832), von dem ſcharf- und tiefblickenden Jarcke († 1852) [6]), von Vollgraf († 1862). Durch die immer tiefer gehenden Zerrüttungen der Zeit und durch andere geiſtige Strömungen wurde aber auch eine

---

7) Schützenberger Les lois de l'ordre social. Paris 1849. 2 vol. Man ſehe darüber auch Mohl I. 263. 264.

8) Held Staat und Geſellſchaft vom Standpunkte der Geſchichte der Menſchheit und des Staats. I. Theil. Leipzig 1861.

1) Burke Reflexions on the revolution in France. London 1790 Deutſch von Gentz. Berlin 1793.

2) Man ſehe Schmitthenner Zwölf Bücher vom Staate. §. 79.

3) K. L. von Haller Reſtauration der Staatswiſſenſchaften. Winterthur 1816. Zweite Aufl. 1820. 6 Bde. Von ihm handelt ausführlich Mohl Literatur der Staatswiſſenſchaften. II. 529—560., wobei jedoch die Verſchiedenheit der politiſchen Standpunkte in Anſchlag zu bringen iſt.

4) Man ſehe oben §. 47. 362.

5) Näheres giebt Mohl I. 316—320.

6) Eine Beurtheilung Beider aus ſeinem Geſichtspunkte giebt Mohl II. 488—511. 578—592.

Anzahl bedeutender Schriftsteller hervorgerufen, welche die Zurückführung der Staatslehre und Staatskunst auf die christlichen Grundlagen vertheidigen, und nur darin die Wiederbefestigung der überall wankend gewordenen Zustände der Gesellschaft, die Heilung ihrer tief gehenden Schäden, überhaupt die Lösung der großen politischen und socialen Fragen der Gegenwart erkennen [7]). In dieser Richtung ragt vor Allen der sardinische Graf Joseph de Maistre (1753—1811) hervor, der auch einen dauernden Eindruck zurückließ [8]). Ferner gehören dahin der Vicomte de Bonald († 1840) [9]), Ballanche [10]), Blanc de Bonnet [11]), Pradié [12]). Selbst der Protestant Guizot ist durch den Ernst der Zeit zu diesen Ansichten gezogen worden. In Deutschland schrieben in dieser Richtung Adam Müller († 1829), Friedrich Schlegel († 1829), der genannte Jarcke; in neuester Zeit H. von Andlaw [13]), der Graf Brandis († 1863) [14]) und der Bischof von Mainz W. von Ketteler [15]). In Spanien hat sich Maistre's Geist auf Balmès († 1843) [16]) und Donoso Cortes († 1851) [17]) vererbt.

7) Davon handelt, jedoch sehr ungenügend, Mohl I. 252—256. III. 376—379.

8) J. de Maistre Essai sur le principe générateur des constitutions politiques. 1810. — Du Pape. 1812. — Les soirées de Saint-Petersbourg. 1822.

9) L. G. A. de Bonald Théorie du pouvoir politique et religieux 1796. — Legislation primitive. 1801. — Demonstration philosophique du principe constitutif de la société. 1830.

10) Ballanche Essai sur les institutions sociales. 1818. — Palingénésie sociale. 1827.

11) Ant. Blanc de Bonnet de l'unité spirituelle de la société. Paris 1841. 3 vol. 8.

12) Sein Werk ist oben (§. 7. Note 1) genannt.

13) H. von Andlaw Gedanken meiner Muße über die Einflüsse der Kirche auf Familie, Gemeinde und Staat. Mainz 1860.

14) Clem. Graf zu Brandis Der Staat auf christlicher Grundlage. Regensb. 1860.

15) W. von Ketteler Freiheit, Autorität und Kirche. Mainz 1862.

16) Man sehe §. 7. Note 1.

17) Donoso Cortes Versuch über den Katholicismus, Liberalismus und Socialismus. Tübingen 1853.

IX. Reſultat.

563. Ueberblickt man den weiten Weg und die mühſamen Verſuche, die zum Ausbau unſerer Wiſſenſchaft gemacht worden, ſo ergiebt ſich Folgendes. Erſtens iſt es ein entſchiedener Fortſchritt, daß der Staat und das Recht als ein einheitlicher, das ganze menſchliche Daſein umfaſſender und ſich überall durchdringender Organismus aufgefaßt werden. Man kann darin Hegel beiſtimmen, ohne darum deſſen Irrthümer zu theilen. Zweitens iſt deshalb die abſtracte Trennung zwiſchen dem Recht und der Sittlichkeit zu verwerfen; der Staat und ſein Inhalt iſt vielmehr eben als ein ſittlicher Organismus aufzufaſſen. Drittens kann das Naturrecht nicht aus einer anthropologiſch-pſychologiſchen Einzelnheit abgeleitet werden; der Ausgangspunkt deſſelben muß vielmehr der Menſch in ſeiner Totalität ſein. Viertens kann das Recht eben ſo wenig auf rein logiſchem Wege aus einem blos aus der Vernunft ermittelten oberſten Grundſatz deducirt werden. Das Recht oder die Rechtsordnung iſt vielmehr die Summe der concreten Rechtsverhältniſſe; dieſe aber bilden ſich aus der Wechſelwirkung zwiſchen den von der Natur gegebenen Thatſachen oder Ordnungen mit der menſchlichen Freiheit; und das Recht oder das Gerechte iſt die Norm, wie die menſchliche Freiheit ſich benehmen kann oder muß, um mit der Eigenthümlichkeit jener von der Natur gegebenen Verhältniſſe und Thatſachen in Uebereinſtimmung zu ſein. Es muß alſo der Stoff der Rechtsphiloſophie aus der Anſchauung und Zergliederung der wirklichen Welt entnommen werden. Fünftens endlich iſt deshalb auch das chriſtliche Element in die Rechtsphiloſophie aufzunehmen, weil es ein weſentliches Moment ſowohl unſerer thatſächlichen Zuſtände als unſerer geiſtigen Anſchauungen geworden iſt. Faßt man dieſes Alles zuſammen, ſo führt dieſes auf den Standpunkt, wovon die vorliegende Darſtellung ausgegangen und deſſen Durchführung darin verſucht worden iſt.

Sach- und Namenregiſter.

(Die Ziffern gehen auf die Paragraphen mit Einſchluß der Noten.)

A.

Abbitte 98.
Abgaben 334. 378. 383.
Abſicht 559.
Abſchreckungstheorie 412.
Achenwall 544.
Ackerbau 226. 438.
Adel 94. 237.
Advocaten 244. 245.
Agnaten 122. 190.
Agobard von Lyon 518.
Ahrens 5. 21. 28. 31. 42. 45. 46. 48. 49. 52. 57. 74. 82. 86. 110. 128. 137. 141. 147. 157. 160. 178. 194. 254. 287. 362. 414. 448. 452. 479. 480. 498. 500. 559. 561.
Akademie 458.
Alberti 530.
Algernon Sidney 52. 560.
Almoſen 441.
Althuſen 534.
Ambroſius, der h. 516.
Amt 307.
Andlaw, Heinr. von 562.
Arbeit 170. 206.
Argliſt 103.
Ariſtokratie 239. 259. 266.
Ariſtoteles 11. 29. 45. 81. 121. 259. 261. 268. 317. 361. 365. 366. 445. 510.
Armenweſen 441.
Armuth 195. 210. 441.
Arniſäus 534.
Arzt 244. 245. 445.
Aſſociation 110. der Arbeit 209.
Auguſtinus, der heilige 15. 135. 410. 516.
Ausländer 54. 469.
Autorſchaft 213.

B.

Babeuf 208.
Bacon 473.
Ballanche 28. 119. 154. 562.
Balmès 7. 73. 80. 247. 562.
Barante 157. 187. 201. 210. 227. 250. 251. 253. 292. 321. 360. 363.
Barbeyrac 540.
Barclay 534.
Baudrillart 527. 535.
Bauer 550.
Bauernhof 227. 228.
Bauernſtand 225. 438.
Bazard 203.
Beamte 245. 307.
Beccaria 411. 412. 422.
Begnadigung 429. der Miniſter 303.
Beichtgeheimniß 107.
Beleidigung 98.
Bellarmin 252. 269. 359. 520.
Bentham 142. 157. 178. 430. 548.
Bergaſſe 562.
Bergrecht 384.
Berufswahl 109.
Beſitz 164.

Besserungsanstalten 423.
Besserungstheorie 412.
Besteuerung 334. 378.
Betrug 103.
Beute 475.
Bevölkerungspolizei 437.
Beweis, in bürgerlichen Sachen 401. 404. in Straffachen 426. 427.
Bildung 109.
Billigkeit 65.
Bitzer 556.
Blanc de Bonnet 562.
Blanc, Louis 206.
Blumtschli 295. 300. 305. 310. 337. 339. 341. 343. 352. 353. 354. 356. 359. 362. 373. 374. 378. 379. 382. 383. 391. 393. 394. 427. 430. 433. 447. 451. 452. 456. 457. 458. 491. 497. 498. 561.
Blutschande 135.
Bodinus 535.
Börsen 440.
Bolognetti 529.
Bonald 562.
Bossuet 253. 527.
Botero, Giovanni 527.
Boucher 534.
Brandis, Clemens Graf zu 562.
Brandmarkung 424.
Briefgeheimniß 107.
Brougham 561.
Buchanan 534.
Budjet 386.
Bureaukratie 316. 327.
Bürgschaft 184.
Burke 238. 562.
Burlamaqui 540.

C.

Cabet 208.
Ceremonial 273.
Calonne 562.
Cazalès 562.
Censur 350. der Römer 448.
Chalybäus 16. 30. 42. 334. 338. 343. 362. 414. 422. 559.
Christenthum 7. 38. 86. 88. 90. 125. 127. 210. 263. 410. 461. 478. 484. 515. 517. 518.
Cicero 61. 513.
Civilehe 132.
Civilliste 275.
Clarke, Samuel 547.
Cocceji, Heinrich 543. Samuel 543.
Commune 319.
Communismus 208.
Competenzconflict 393.
Concordate 493.
Conscription 375.
Considerant, Victor 205.
Constant, Benjamin 240. 287. 293. 298. 303. 343.
Constitution 290.
Corporation 328.
Credit 233.
Creuzer 484.
Crusius 543.
Cudworth 546.
Cumberland 52. 538. 546.
Curialien 273.

D.

Dahlmann 11. 43. 45. 47. 49. 53. 117. 251. 265. 267. 269. 277. 285. 286. 301. 302. 303. 304. 314. 322. 339. 341. 343. 345. 359. 362. 366. 387. 453. 457. 479. 487. 491. 492. 497. 498. 503. 525.
Dante 526. 528.
Darjes 544.
Darlehn 176.
Delolme 561.
Demokratie 259. 265.
Denken, das 34.
Despotie 257. 259. 260.
Destutt de Tracy 548.
Diderot 548.
Dio Cassius 268.
Domänen 385.
Donoso Cortes 562.
v. Droste-Hülshoff 194. 550.
Duell 99.

E.

Edwards, Jonathan 546.
Egidius Romanus oder a Colonna 520. 525. 528.
Ehe 123.
Ehebruch 139.
Ehehinderniſſe 134.

Ehescheidung 138.
Eheschließung 129.
Ehre 96.
Ehrenstrafen 100. 424.
Ehrkränkung 98.
Eid 104. 106.
Eigenthum 155. 157. dessen Erwerbarten 165. 166. 167.
Eigenthumsbeschränkungen 169.
Einkünfte, öffentliche 378.
Einmischung, völkerrechtliche 466.
Einzelhaft 423.
Eisenbahnen 384. 437. 471.
Elterliches Verhältniß 142.
Emancipation des Fleisches 204.
Embryo 81.
Emphyteuse 228.
Enfantin 204.
Engelbert von Admont 524.
Erbadel 237.
Erbfolge 190.
Erbrecht 189.
Eroberung 476.
Ersitzung 167.
Erstgeburt 243.
Erziehung 143. 144. 150.
Ethik 16.
Excommunication 487.
Executivgewalt 285. 286. 389. 392.
Existenz, Recht auf 76.
Expropriation 85. 169.

F.

Fabrikarbeiter 200. 209.
Fabriken 200. 209. 439. 445.
Familie 118. deren politische Bedeutung 317.
Fazardo, Saavedra 527.
Felice 540.
Fenelon 527.
Ferguson 546. 547.
Festtage 220.
Feuerbach 550.
Fichte, J. G. 5. 15. 28. 86. 128. 141. 159. 194. 216. 362. 413. 422. 484. 551.
Fichte, J. H. 16. 160. 249. 254. 414. 422. 424. 500. 559.
Fideicommisse 243. 437.
Filmer 52. 560.
Fischerei 384.
Fleischer 543.
Fourier 205.
Freiheit 82.
Freiheitsrechte 83. 84. 85. 433.
Freiheitstrafe 423.
Freisprechung von der Instanz 428.
Fremde 54. 469.
Friede 77.
Friedensschluß 476.
Frohsinn 219. 460.

G.

Gebühren, öffentliche 383.
Gefängniß 423.
Geisteswerke 215.
Geld 173. 181. 233. 437.
Geldstrafen 424.
Gelehrte 244. 454.
Gemeinde 318.
Genossenschaft 328.
Gentz 52. 116. 562.
Gerechtigkeit 60.
Gerhard 543.
Gericht 398.
Gerstäcker 550.
Gesandte 470.
Geschworenen 402. 427.
Geselligkeit 29. 110. 389.
Gesetzgebung 20. 66. 334.
Gesinde 196.
Geständniß 95. 404.
Gesundheitspolizei 445.
Gewalt, gesetzgebende 285. 286. 389. vollziehende 285. 286. 389.
Gewerbewesen 229. 438. 439.
Gewerbschulen 453.
Gewissen 30. 58. 447.
Gewissensfreiheit 108. 491. 492.
Gewohnheitsrecht 64.
Glaubensfreiheit 491. 492.
Gleichheit 90.
Glinka, Dimitry von 556.
Göschel 558.
Gottesdienst 483. 486.
Göttliches Recht 14. s. Recht.
Gregor von Toulouse 527. 535.
Griebner 543.
Gros, K. H. von 194. 550.
Grotius, Hugo 9. 52. 147. 159. 194. 537.
Grundbesitz 156. 235. 239. 243.

Grundgesetze 290.
Guizot 7. 22. 112. 239. 261. 262. 263. 294. 346. 363. 461. 464. 481. 562.
Gundling 543.

H.

Haare 80.
Haft 85. 426.
Haller, K. L. von 47. 52. 253. 259. 362. 562.
Handel 232. 438. 440. 462.
Handwerk 239. 439.
Hartley 548.
Hausrecht 85.
Hausſuchung 85.
Heer 368.
Hegel 2. 5. 11. 15. 17. 30. 48. 63. 83. 121. 126. 128. 135. 137. 138. 140. 141. 147. 160. 183. 189. 194. 216. 218. 227. 276. 287. 293. 312. 315. 316. 329. 330. 332. 338. 344. 345. 349. 362. 370. 413. 422. 427. 430. 431. 473. 480. 481. 484. 497. 554. 555. 556.
Heineccius 543.
Held 561.
Helvetius 548.
Hemming 537.
Henrici 500.
Herder 28.
Hert 540.
Heydenreich 550.
Hieronymus 516.
Hildenbrand 500. 509. 510.
Hinkmar von Rheims 518.
Hinrichs 500.
Hirtenvölker 55.
Hiſtoriſche Schule 557.
Hobbes 8. 52. 259. 269. 411. 538. 560.
Holbach 548.
Höpfner 544.
Hotmann 534.
Hufeland 544. 550.
Hugo 21. 69. 159. 178. 194. 557.
Humboldt, Wilhelm von 27. 28. 194. 227. 397.
Hume 546. 547.
Humor 223.
Hutcheſon 546. 547.

J.

Jacob, L. A. 550.
Jagdrecht 384.
Jarcke 342. 562.
Infamie 100.
Injurie 98. 424.
Interregnum 279. 281.
Inteſtaterbrecht 189.
Johann von Salisbury 361. 519.
Jonas von Orleans 518.
Iſidor von Sevilla 15.
Juden 500.
Jurisdiction 399.
Juriſtenrecht 65.
Ius, gentium 514. 528. naturale 15. 514. 528.
Juſtizbeamte 311. 314.

K.

Kahle 554.
Kaltenborn 529. 537.
Kammer, erſte 343.
Kant 5. 12. 13. 15. 17. 30. 47. 52. 121. 127. 141. 147. 160. 183. 194. 216. 246. 249. 362. 413. 422. 430. 549.
Ketteler, Biſchof Wilhelm von 562.
Kinder 142. uneheliche 148.
Kirche 4. 485.
Kirchenrecht 486.
Knapp 23. 548.
Köhler 543.
König 272.
Königliche Gewalt 284.
Königthum 270.
Körper, Rechte darauf 76.
Köſtlin 414. 430.
Krauſe 559.
Krieg 473.
Kriegsgefangene 475.
Krönung 280.
Krug 550.
Kunſt 217. 459.
Künſtler 244. 459.

L.

Lactantius 515.
Lafayette 115.
Lally Tollendal 562.

La Mettrie 548.
Landgemeinde 325.
Landstände 332. 340.
Landwehr 376.
Lasanlx 24. 27. 38. 260. 265.
Lauer 28. 52. 558.
Leben 76.
Lebensmittel, Polizei der 434.
Legitimität 248. 251.
Lehnwesen 88. 378.
Lehrfreiheit 456.
Leibeigenschaft 88.
Leibesstrafen 423.
Leibnitz 15. 263. 541.
Leiche 81.
Lerminier 559.
Lernfreiheit 457.
Leroux, Pierre 207.
Lessius 529.
Letzter Wille 191.
Linck, A. von 553.
Literatur 212. 223.
Locke 52. 159. 286. 546. 560. 561.
Lossprechung von der Instanz 428.
Ludwig XIV. 271.
Lüge 103.
Luther 361.

M.

Maaß 550.
Machiavelli 531.
Mäkler 440.
Magna Charta 114.
Majestät 247. 248. 256. 267. 270. 272.
Majorat 243. 437.
Maistre, Graf Jos. von 291. 294. 562.
Mandeville 548.
Mannsstamm 122. 190.
Mariana 361. 536.
Markt 434. 437.
Marquez 361.
Martini 544.
Maury 562.
Meer 153. 163. 467. 468.
Meineid 104.
Meinung, öffentliche 344.
Meißner 530.
Melanchthon 361. 530.
Mellin 550.
Menschenrechte 5. 113.
Menschheit 4. 21. 38. 461. 462.
Mevius 530.
Militair 365.
Minister 296.
Mohl, Robert von 431. 500. 527.
Molina 529.
Monarchie 259. 267.
Monarchomachen 534.
Monogamie 126.
Montesquieu 19. 157. 259. 263. 286. 292. 317. 561.
More, Heinrich 546.
Morus, Thomas 8. 533.
Moy de Sons, Ernst von 5. 17. 18. 47. 52. 121. 128. 137. 147. 430. 467. 472. 484. 558.
Müller, Adam 562.
Müller, Johann 263.
Münzwesen 437.

N.

Nachdruck 215.
Nationalität 57.
Nationalliteratur 212.
Naturrecht 1. 2. 3. 9.
Naturzustand 4. 10—13. 50. 51. 84. 539. 542.
Naville 263.
Neutralität 477.
Nibler 553.
Notherben 192.
Nothwehr 25. 77.

O.

Oberaufsicht 395.
Obervormundschaft 150.
Obligation 182. 183.
Obrigkeit 248.
Occupation 166.
Ochlokratie 260.
Offenbarung 14. 15.
Oldendorp 530.
Oligarchie 260.
Ortsgemeinde 318.

P.

Papiergeld 175.
Parität, kirchliche 496.

Paßwesen 432.
Patricius von Siena 531.
Pauperismus 201.
Perfectibilität 39.
Persönlichkeit 73.
Petit, Jean 361.
Pfandvertrag 184.
Pflichttheil 192.
Phalange 205.
Phalanstère 205.
Philosophie des positiven Rechts 17.
Plagiat 215.
Platon 8. 27. 28. 90. 121. 124. 504.
Politik 396.
Polizei 431.
Porschke 550.
Posten 384. 437. 471.
Poynet 534.
Pradié 7. 220. 562.
Pranger 424.
Präventionstheorie 412.
Presse, politische 347.
Preßfreiheit 349. 350.
Preßvergehen 350. 351.
Price, Richard 546. 547.
Procedur 403. in Strafsachen 425.
Proletariat 201. 228. 229.
Proselytismus 488.
Proudhon 207.
Provinzialstände 331.
Prügelstrafe 423.
Pufendorf 9. 10. 52. 121. 127. 159. 191. 269. 412. 539. 540.

Q.

Quellen des Rechts 64—69.

R.

Race, Verschiedenheit der 57.
Rachel 530.
Ranke 252.
Raumer, Friedrich von 500.
Recht 58. 72. göttliches 14. 15. 528. 529. 530. 537. 538. 539. 541. 542. natürliches 15.
Rechtsfähigkeit 96. 100.
Rechtsgefühl 32. 58. 60.
Rechtsordnung 59.
Rechtspflege 397. in Strafsachen 425.
Rechtsphilosophie 1. 2. 3. 499.
Rechtsstaat 47.
Rechtsverhältniß 70.
Rechtswissenschaft 65.
Regentschaft 281.
Regierung 284. 296.
Rehberg 562.
Reich 56. 283.
Reichsstände 332.
Reichthum 187. 234.
Religion 31. 108. 262. 289. 447. 462. 482.
Religionsfreiheit 108. 491. 492. 497.
Religiosität 31. 108. 482.
Rentenkauf 177.
Repräsentativsystem 341.
Reue 408. 409. 420.
Revolution 250. 295. 360.
Ritterwesen 238.
Röder 103. 104. 128. 194. 500. 559.
Römer 86. 121. 513. 514.
Rose 534.
Roßbach 500.
Rotteck 550.
Rousseau 52. 115. 253. 491. 560.

S.

Sachen 153. 161. 162. 163.
Saint-Lambert 548.
Saint-Simon 124. 202.
Savigny 7. 49. 59. 63. 69. 71. 409. 557.
Schadenersatz 424.
Scharfrichter 421.
Schaumann 550.
Schauspiel 222. 448.
Scheidung, der Ehe 138.
Schelling 49. 481. 552. 553.
Schenkung 186.
Schiedsrichter 407.
Schiffahrt 468.
Schilling 559.
Schlegel, Friedrich 562.
Schleiermacher 559.
Schmalz 52. 183. 550.
Schmitthenner 500.
Schönheitssinn 36.
Scholastiker 52.
Schottische Schule 546.
Schriftsteller, Rechte der 213.
Schullehrer 451.

Schulwesen 450.
Schulzwang 452.
Schützenberger 117. 287. 561.
Schwägerschaft 135.
Sclaverei 86. 90.
Search, Eduard 548.
Seerecht 477.
Selbsthülfe 25. 77.
Selbstmord 25. 79.
Selbstvertheidigung 25. 77.
Selden 530.
Sendgerichte 100.
Servituten 168.
Shaftesbury, Graf von 546.
Sidney 52. 560.
Sismondi 228. 231. 235. 236. 241. 265.
Sittengerichte 100.
Sittlichkeit 30. 95. 218. 447.
Smith, Adam 546.
Socialismus 205.
Sokrates 504.
Soldaten 368.
Sonntagsfeier 220.
Soto 529.
Souverainetät 246.
Sparkassen 437.
Spinoza 259. 545.
Spione 432.
Sprache 27.
Staat 4. 43. 44.
Staatsanwalt 425.
Staatsbeamte 245. 307.
Staatsdienst 245. 307.
Staatsgewalt 246. 247.
Staatsgrundgesetze 290.
Staatsgut 385.
Staatshaushalt 334. 386.
Staatspapiere 180.
Staatsrath 305.
Staatsreligion 493. 494.
Staatsschulden 388.
Staatsstreich 295.
Staatsverbrechen 432.
Stadtgemeinde 321.
Stahl 2. 5. 13. 15. 17. 21. 40. 45. 52. 121. 128. 135. 136. 137. 141. 147. 160. 183. 194. 248. 252. 276. 286. 309. 342. 344. 350. 362. 373. 374. 377. 378. 379. 387. 393. 394. 402. 408. 409. 415. 416. 430. 431. 433. 500. 516. 558.
Stammgüter 243
Stände 224.
Standesehre 101.
Stein, L. 201.
Stempel 383.
Steuerfreiheit 238. 242. 379.
Steuern 334. 378.
Stewart, Dugald 546. 547.
Stoiker 512.
Strafe 408. 419.
Strafmittel 419.
Strafrecht 408. 409.
Studenten 457.
Suarez 252. 269. 359. 361. 529.
Sühnversuch 407.

T.

Tacitus 268.
Tagelöhner 199.
Taftinger 550.
Talion 411. 423.
Taparelli 52. 55. 103. 121. 135. 160. 178. 194. 252. 269. 286. 305. 362. 371. 382. 389. 390. 414. 422. 430. 437. 480. 484. 558.
Telegraphen 384. 437. 471.
Testament 191.
Thanner 553.
Theokratie 259.
Thomas von Aquin 15. 44. 61. 252. 269. 358. 359. 410. 520. 521. 522. 528.
Thomasius 9. 15. 17. 47. 52. 121. 127. 147. 159. 542.
Thronfolge 276.
Tieftrunk 550.
Titius 540.
Tocqueville 265. 269. 319. 320. 327.
Tod 25. 81.
Todesstrafe 421.
Toleranz 488. 489. 496. 497.
Trauung 132.
Trendelenburg 17. 30. 42. 121. 128. 135. 136. 137. 142. 160. 194. 259. 315. 329. 339. 343. 344. 349. 350. 352. 362. 363. 370. 378. 385. 390. 391. 394. 408. 414. 422. 430. 451. 452. 466. 478. 484. 492. 498. 506. 559.
Treue, Recht auf 105. 107.
Troxler 553.

Turnen 445.
Tyrannenmord 361. 535. 536.

U.

Uebergabe 165.
Unfreiheit 86. 90.
Universitäten 454.
Unsterblichkeit 40.
Unterricht 450.
Untersuchungshaft 85. 486.
Urrechte 5. 111.
Urtheil 406. 427.

V.

Väterliche Gewalt 142.
Verbrechen 416.
Vereinsrecht 353.
Vergehen 415.
Verhaftung 85.
Verjährung 167.
Verkehr 110. 171. 435. 437.
Verläumdung 98.
Verleger 213.
Vermögen 186.
Vermögensstrafen 424.
Vernunft 26.
Vernunftrecht 12.
Versicherungsvertrag 184.
Versuch, des Verbrechens 418.
Vertrag 182.
Verwaltung 296. 392.
Verwandtschaft 122. 135.
Vicat 540.
Victor Considerant 205.
Völkerrecht 463.
Völkerverträge 472.
Volk 54.
Volksfeste 221. 460.
Volksschule 451.
Volkssouverainetät 253. 538.
Volksversammlungen 355.
Volksvertretung 335.
Vollgraf 562.
Volney 548.
Vorländer 500.
Vormundschaft 149. 437.
Vorsatz 417.

W.

Wagner 553.
Wählbarkeit 95.
Wahlen 337.
Wahlrecht 95.
Wahrhaftigkeit 97. 103.
Warnkönig 5. 13. 21. 32. 113. 121. 142. 160. 183. 286. 287. 395. 414. 463. 500. 559.
Wasserrecht 384. 437.
Wechsel 179. 233.
Wege 437.
Weltgeschichte 479.
Werth der Sachen 162.
Widerstand, activer 360. passiver 358.
Wiedervergeltungstheorie 411.
Winkler 537.
Wissenschaft 35. 211. 449.
Wohlfahrtspolizei 435.
Wohlwollen 33.
Wolf, Christian von 159. 544.
Wollaston, William 547.
Wucher 176. 178.

Z.

Zachariä 561.
Zallinger 52. 121. 248. 252. 362. 544.
Zenon 512.
Zentgrav 530.
Zinsen 176.
Zölle 380.
Zunftwesen 230.
Zurechnung 417.
Zweikampf 99.

Bonn, Druck von Carl Georgi.

HOME USE
CIRCULATION DEPARTMENT
MAIN LIBRARY

This book is due on the last date stamped below.
1-month loans may be renewed by calling 642-3405.
6-month loans may be recharged by bringing books to Circulation Desk.
Renewals and recharges may be made 4 days prior to due date.
ALL BOOKS ARE SUBJECT TO RECALL 7 DAYS AFTER DATE CHECKED OUT.

AUG 27 1975 ? 8

REC. CIR. MAR 25 '77

LD21—A-40m-12,'74
(S2700L)

General Library
University of California
Berkeley
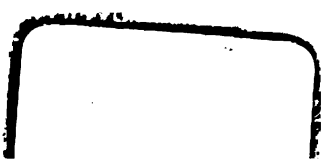
U.C. BERKELEY LIBRARIES
C039348048